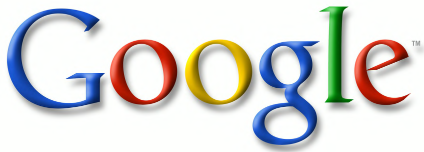



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Kritische Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes

in Verbindung mit den Herren

Grafen Ahlefeld-Lauvig in Jütland, Asher in Hamburg, Asser in Amsterdam, Bach in London, Bakker in Amsterdam, Bannister aus England, d. Z. in Paris, Biener in Berlin, Birnbaum in Utrecht, v. Broecker in Dorpat, v. Bunge in Dorpat, Buss in Freiburg, Capei in Sienna, Carmignani in Pisa, Cherbuliez in Genf, Cushing in Boston, Ducpetiaux in Brüssel, Falck in Kiel, Feer in Aarau, Foelix in Paris, Foucher in Rennes, Frey in Liestal, v. Golbery in Colmar, J. Grimm in Cassel, Haenel in Leipzig, Hayward in London, van Hall in Amsterdam, Haus in Gent, Keller in Zürich, Kœnigswærter in Paris, Lerminier in Paris, Lieber in Columbien, Lucas in Paris, v. Maurer in München, Michaelis in Tübingen, Michelsen in Kiel, J. Miller in London, Mohl in Tübingen, van Mons in Brüssel, Niccolini in Neapel, Nienhuis in Groningen, Paulsen in Kiel, Pellis in Lausanne, Pfyffer in Lucern, Pfyffer Heydeck in Neapel, Phillips in München, J. Pickering in Boston, Pinheiro-Ferreira aus Portugal, d. Z. in Paris, Rappard in Zütphen, Rauter in Strasburg, Rossi in Paris, Salvotti in Verona, Scheuerlen in Stuttgart, Schildener in Greifswalde, v. Schirach in Schleswig, Schlyter in Stockholm, Schulin in Frankfurt, Grafen v. Sclopis in Turin, Story in Boston, v. Strombeck in Wolfenbüttel, Sumner in Boston, Taillandier in Paris, de Tejada in Madrid, den Tex in Amsterdam, de Vaulx in Colmar, Vischers in Lüttich, Vollgraff in Marburg, v. Wächter in Tübingen, Walter in Bonn, Warnkönig in Freiburg, Wilda in Halle, v. Wolffeldt in Russland, Ziegler in Carlsruhe, Ziemssen in Greifswalde,

herausgegeben von

MITTERMAIER und ZACHARIÄ.

Zwölfter Band. In drei Heften.

HEIDELBERG. 1840.

In der akademischen Buchhandlung von *J. C. B. Mohr.*

Inhalt

der drei Hefte des zwölften Bandes.

Seite

I.

Das neue französische Gesetz vom 28. Mai 1838 über die Fallimente.

Von

Herrn Dr. Fölix, Advokaten zu Paris.

(Schluſs.)

Kapitel IV. Ernennung und Ersetzung der provisorischen Syndiken.

In dieser Materie stellt das Gesetz von 1838 ein neues System auf. Das Handelsgesetzbuch hatte die Verwaltung der Fallimentsmasse in drei verschiedene Epochen getheilt und für jede derselben besondere Verwalter angeordnet, wovon die ersteren Agenten, die zweiten provisorische Syndiken, und die dritten definitive Syndiken hieſsen. Die ersteren wurden vom Handelsgericht ohne fremdes Zuthun ernannt; die zweiten auch von ihm, jedoch aus einer Liste von Kandidaten, die die Gläubiger gewählt hatten: die letzteren endlich durch die Gläubiger allein.

Dieser Gang der Dinge war logisch ganz richtig. Das Tribunal allein konnte die ersten Verwalter ernennen, weil vom ersten Augenblick des Falliments an die Anordnung von Verwaltern unumgänglich nöthig ist, das Handelsgericht jedoch die Gläubiger noch nicht kannte. Nachher, wenn einmal die Bilanz aufgestellt und die Bücher und Papiere des Schuldners durchgegangen waren, kannten die Gläubiger sich unter einander, und man konnte ihnen also einen wenigstens

indirekten Antheil an der Wahl der Verwalter nicht verweigern: direkt war ihre Wahl noch nicht, weil die Richtigkeit ihrer Forderungen noch nicht hatte erörtert werden können. War diese Erörterung erfolgt, so mufste ihnen jene Wahl ganz überlassen werden.

In der Praxis aber zog diese Veränderung und Folge der Verwalter Verwirrungen, Verzögerungen und Kostenaufwand nach sich: aufserdem liefsen sich die Verwalter, wenn sie Gläubiger waren, da sie in diesem Falle auf keine Vergütung ihres Zeitverlustes und ihrer Bemühungen Anspruch machen konnten, entweder das Geschäft nicht angelegen seyn, oder sie benützten ihre Mission, um sich vom Falliten oder von seiner Familie besondere Vortheile zu bedingen. Endlich mangelte es an einer hinreichenden Aufsicht über diese Verwalter. Es erhoben sich Reklamationen zum Zweck der Vereinfachung und Verbesserung des Systems. In unserm früheren Aufsatze 1) setzten wir dessen Gebrechen auseinander und schlugen die Ernennung sogenannter Commissarien der Fallimente vor, denen das Handelsgericht die Verwaltung aller Fallimente auftrüge, die sie von Anfang bis zu Ende führten; es stände ihnen ein Ausschufs der Gläubiger zur Seite, und es wäre ihnen eine Vergütung für ihre Bemühungen zuzugestehen. Hr. Professor Bravard in seinem *Examen compacomparatif et critique du livre III du code de commerce et du nouveau projet de loi sur les faillites et banqueroutes* (1836) S. 94 et 95 machte denselben Vorschlag.

Das neue Gesetz hat diesen Vorschlag nicht angenommen, wohl aber ein ähnliches System aufgestellt. Das Handelsgericht ernennt beim Anbeginn des Fallimentsverfahrens provisorische Syndiken, die dann die Verwaltung bis zu deren Beendigung fortführen, jedoch ausnahmsweise während dieses Zeitlaufs durch andere ersetzt werden können: diese Ersetzung geschieht durchs Handelsgericht, dem jeder einzelne Gläubiger seine Wünsche in dieser Hinsicht entweder durch

1) M. s. Band IV. S. 19, S. 40 u. ff. (1832.)

Vermittlung des Richter-Commissärs oder direct vorzulegen befugt ist. Nur zweimal im Laufe des ganzen Verfahrens wird die Masse der Gläubiger über die Beibehaltung der Syndike zu Rath gezogen: das erste Mal 14 Tage nach Erlassung des Fallimentsurtheiles, das zweite Mal nach erfolgter Erörterung der Richtigkeit ihrer Forderungen und Fehlschlagung des Versuchs eines Concordats.

Zugleich erkennt das neue Gesetz den Syndiken auf jeden Fall eine Vergütung zu, sie mögen Gläubiger seyn oder nicht.

Uebrigens bleibt das Verfahren im Ganzen dasselbe, wie es das Handelsgesetzbuch organisirte und wie wir es im 4ten Bande darstellten 1). Sogleich nach Antritt ihres Amtes befassen die provisorischen Syndike sich mit der Verwaltung der Masse, lassen die angelegten Siegel abnehmen, errichten ein Inventar, veräufsern, in so fern es nöthig ist, die Mobiliargegenstände, prüfen die Bücher und Papiere des Falliten, ziehen die Ausstände ein, ergreifen alle Mafsregeln zur Sicherheit der Masse und führen die im Interesse der Masse nöthigen Prozesse. Mittlerweile beruft der Richtercommissär die Gläubiger dreimal, zuerst um sie über die Bildung eines Verzeichnisses sämmtlicher Gläubiger und über die Beibehaltung der Syndiken zu Rath zu ziehen: dann behufs der Erörterung der Richtigkeit ihrer Forderungen und später zu einer Versammlung, um über ein Concordat zu berathschlagen. Kömmt dieses nicht zu Stande, so bilden die Gläubiger, kraft des Gesetzes eine Union, welche durch Syndike verwaltet wird, die dann alle Activa realisiren und unter die Gläubiger nach den gesetzlichen Regeln vertheilen.

Einer neuen Verfügung des Gesetzes zufolge kann vor Abschliefsung des Concordats oder Entstehung der Union, wenn nicht Gelder genug zur Fortführung der Verwaltung in der Masse vorhanden sind, das Handelsgericht die Verhandlungen als beendigt erklären, worauf dann jeder Gläubiger

---

1) S. 3 u. ff

wieder in seine Rechte eintritt, einseitige Verfolgungen gegen den Schuldner vorzunehmen. Von der anderen Seite verbietet das neue Gesetz, den Falliten zur Güterabtretung zuzulassen.

Nach dieser allgemeinen Darstellung des Systems der Verwaltung geben wir zu den einzelnen Verfügungen des neuen Gesetzes über.

Art 462 1). „Durch dasselbe Urtheil, welches das Falliment ausspricht, ernennt das Handelsgericht einen oder mehrere provisorische Syndiken 2).“

„Der Richtercommissär beruft ohne Verzug die vermuthlichen Gläubiger zu einer Versammlung, die in weniger als 14 Tagen statt finden mufs. Hierin zieht er die Gläubiger zu Rath, sowohl über die Aufstellung eines Verzeichnisses der vermuthlichen Gläubiger, als über die Ernennung neuer Syndiken. Ueber ihre Reden und Bemerkungen wird ein Protokoll errichtet und solches dem Gerichte vorgelegt.“

Aus den Debatten in der Deputirtenkammer und namentlich den Bemerkungen der Herren Barbet, Lefèvre, Dupin und Demonts ergibt sich folgender Sinn dieses Artikels: Sobald der Richtercommissär die erste Liste von Gläubigern besitzt, beruft er alle Gläubiger, sie mögen nun an Ort und Stelle oder sonst im Königreiche oder im Auslande wohnen: für alle besteht nur eine und dieselbe Frist von 14 Tagen, um die Verhandlungen des Falliments nicht zu verzögern: diejenigen Gläubiger, welche sich einfinden, werden zu Rath gezogen.

Werden die provisorischen Syndike, wenn sie selbst Gläubiger sind, zu dieser Versammlung zugezogen? Da die Versammlung einen doppelten Zweck hat, die Aufstellung des Verzeichnisses der Gläubiger und die Beibehaltung oder Ersetzung der Syndiken, so hätte meines Erachtens der Gesetz-

1) Art. 454 und 476 des Handelsgesetzbuchs.

2) M. s. Band 4. S. 34. Jetzt haben die Syndiken keinen Eid zu leisten.

geber den Syndiken die Verpflichtung auflegen müssen, sobald über den ersten Punkt abgesprochen wäre, aus der Versammlung abzutreten, um den übrigen Mitgliedern derselben die nöthige Freiheit zu lassen, ihre Ansichten auszusprechen.

Der Artikel fährt fort: „Nach Einsicht dieses Protokolls und des Verzeichnisses der Gläubiger, und nach angehörtem Bericht des Richtercommissärs ernennt das Gericht entweder neue Syndiken, oder bestätigt die früheren in ihrem Amte.“

„Die so ernannten Syndike sind definitif: jedoch kann das Handelsgericht sie durch andere ersetzen, in den Fällen und nach den Formen, die später bezeichnet werden.“

„Zu jeder Epoche kann die Zahl der Syndike 3 seyn: sie können unter denjenigen Personen gewählt werden, die kein Interesse in der Masse haben. Auch können sie, welches auch immer ihre Qualität sey, nach abgelegter Rechnung über ihre Geschäftsführung, eine Entschädigung erhalten, die das Gericht auf den Bericht des Richtercommissärs bestimmt.“

Alle diese Verfügungen sind neu.

Das Handelsgesetzbuch hatte nichts über die Zahl der Syndiken festgesetzt.

Im Entwurf war gesagt, die Syndiken sollten nur dann aufserhalb der Klasse der Gläubiger bezeichnet werden, wenn unter letzteren sich keine dazu fähigen Personen befänden. Die Pairskammer veränderte diese Abfassung.

Da den Gläubigern nach Inhalt des neuen Gesetzes nur eine höchst indirekte Mitwirkung bei der Wahl der Syndike zusteht, konnte der Gesetzgeber die im Art. 479 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Strafdrohung weglassen.

Art. 463. „Kein Verwandter oder Verschwägerter des Falliten, bis zum vierten Grade einschliefslich, kann zum Syndik bestellt werden.“

Auch diese Verfügung ist neu.

Das Gesetz von 1838 hat den Art. 456 des Handelsgesetzbuchs nicht wiederholt, wonach ein Nichtgläubiger nicht

zweimal im nämlichen Jahre zum Agenten bestellt werden konnte 1).

Art. 464. „Wenn der Fall eintritt, einen oder mehrere Syndike den übrigen beizuordnen, oder sie durch andere zu ersetzen, so berichtet der Richtercommissär hierüber an das Gericht, welches die Ernennung nach Vorschrift des Art. 462 vornimmt.“

Art. 465. „Sind mehrere Syndike bestellt, so können sie nur gemeinschaftlich handeln; jedoch kann der Richtercommissär einen unter ihnen speziell ermächtigen, um allein gewisse Verwaltungshandlungen vorzunehmen.“

„Im letzteren Falle sind die so autorisirten Syndike allein verantwortlich.“

Hier ist also der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Syndiken textuell ausgesprochen, was im Handelsgesetzbuch nicht geschehen war. Die Praxis der Gerichte hatte indessen diesen Grundsatz bereits festgestellt, und zwar auch die Solidarität mehrerer Syndike. Urtheil des Cassationshofes vom 26. Juli 1836. (Sirey 1837. I. 994.)

Art. 466. „Erheben sich Beschwerden über eine Operation der Syndiken, so erkennt der Richtercommissär darüber binnen 3 Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an's Handelsgericht. Die Entscheidung des Richtercommissärs ist aber provisorisch vollstreckbar.“

Art. 467 2). „Der Richtercommissär kann auf die bei ihm von Seiten des Falliten oder der Gläubiger angebrachten Beschwerden, oder von Amtswegen die Absetzung eines oder mehrerer Syndike vorschlagen. Hat er binnen 8 Tagen nicht den bei ihm angebrachten Beschwerden abgeholfen, so können dieselben vor das Gericht gebracht werden 3).“

„Das Gericht vernimmt in der Rathskammer den Bericht des Commissärs und die Aufklärungen der Syndike und erkennt sodann in der Sitzung über die Absetzung.“

---

1) M. s. Band 4. S. 18.
2) Art. 495.
3) M. s. Band 4. S. 46.

Jene Verhandlungen geschehen nicht öffentlich, weil, wie Herr Dupin sich ausdrückte, hier eine Sache der innern Verwaltung vorgeht.

Kapitel V. Verrichtungen der Syndike. Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen.

Art. 468. „Wenn vor Ernennung der Syndike noch keine Siegelanlage statt gefunden hat, so haben sie den Friedensrichter zu ersuchen, dieses zu thun.

Art. 469 1). „Der Richtercommissär kann übrigens auf das Verlangen der Syndike sie ermächtigen, folgende Gegenstände nicht in der Versiegelung zu begreifen, oder solche, wenn die Versiegelung bereits erfolgt ist, wieder daraus frei geben zu lassen.

1) „Die Kleider, Möbel und Effekten zum Bedarf des Falliten und seiner Familie: die Auslieferung derselben wird vom Richterkommissär am Fufse eines Verzeichnisses ermächtigt, das ihm die Syndike vorlegen."

(Diese Verfügung war bereits durch die Praxis eingeführt.)

2) „Die einem augenblicklich eintretenden Verderben oder einer baldigen Verminderung des Werthes ausgesetzten Gegenstände."

Das Nämliche ist der Fall bei Gegenständen, deren Bewahrung mit Kosten verbunden ist. (Man sehe den Art. 470).

„3) Die Gegenstände, welche einen integrirenden Theil des Waarenlagers *(fond de commerce)* bilden, wenn die Unterbrechung der Ausbeutung dieses Waarenlagers den Gläubigern Nachtheil bringen könnte 2).

Hr. Tripier bemerkte in seinem Bericht an die Pairskammer, diese Verfügung müsse auch auf Gewerke *(usines)* Anwendung finden, so wie dagegen auch dem Falliten das Recht zugestanden werden müsse, sich der Fortsetzung der

---

1) Art. 463 des Handelsgesetzbuchs.

2) M. s. Band 4. S. 24.

Ausbeutung zu widersetzen, wenn sie der Masse nachtheilig sey. M. s. die Art. 443 letzter Absatz und Art. 529.

„Die in beiden vorstehenden §§, bemeldeten Gegenstände werden zur Stelle von den Syndiken inventarisirt und eine Abschätzung derselben vorgenommen, in Gegenwart des Friedensrichters, der das Protokoll unterzeichnet."

Art. 470 1). „Der Verkauf derjenigen Gegenstände, die dem Verderben oder einer schleunigen Verminderung des Werthes ausgesetzt sind, oder deren Bewahrung mit Kosten verbunden ist *(dispendieux à conserver)*, so wie die Ausbeutung des Handelsgeschäftes geschieht auf Betreiben der Syndike, in Gefolge einer Ermächtigung des Richter-Commissärs."

Die Worte „deren Bewahrung mit Kosten verbunden ist", wurden von der Deputirtenkammer beigefügt; sie begreifen z. B. Thiere jeder Art 2).

Art. 471 3). „Der Friedensrichter nimmt die Bücher des Falliten unter den Siegeln heraus, schliefst sie ab *(arrêter)* und übergibt sie dann den Syndiken; er beurkundet summarisch deren Zustand in seinem Protokoll."

Der Vorschlag eines Deputirten, dem Friedensrichter hierzu eine Frist anzuberaumen, wurde verworfen, indessen erkannte jedermann an, dafs solches ohne Verzug geschehen müsse.

„Wechsel und ähnliche Papiere, die in Kurzem fällig sind, oder zur Annahme vorgezeigt werden können, oder in deren Beziehung konservatorische Mafsregeln vorzunehmen sind, werden ebenfalls durch den Friedensrichter unter den Siegeln herausgenommen, genau beschrieben und dann den Syndiken zur Einziehung übergeben. Ein Verzeichnifs derselben wird dem Richtercommissär eingehändigt."

„Alle andern Forderungen werden von den Syndiken gegen ihre Quittungen eingezogen. Die an den Falliten gerich-

1) Art. 464 des Handelsgesetzbuchs.
2) M. s. Band 4. S. 37.
3) Art. 463 ebendaselbst.

teten Briefe werden den Syndiken eingehändigt, die sie eröffnen: er kann, wenn er sich an Ort und Stelle befindet, bei deren Eröffnung zugegen sein."

Dem Entwurf zufolge sollten die Quittungen der Syndike (wie es auch der Art. 463 des Handelsgesetzbuchs forderte) vom Richtercommissär visirt werden. Dieser Zusatz wurde in der Deputirtenkammer als unnütz gestrichen.

In diesen Debatten wurde anerkannt, dafs die an den Falliten gerichteten, seinen Handel nicht betreffenden Briefe ihm zurückgegeben werden sollen.

Art. 472. „Nach Mafsgabe des anscheinenden Zustandes der Angelegenheiten des Falliten kann der Richtercommissär dessen provisorische Freilassung beantragen. Geht das Gericht auf diesen Antrag ein, so kann es dem Falliten die Verbindlichkeit auflegen, eine Bürgschaft für seine jedesmalige Erscheinung zu stellen, unter Strafe der Zahlung einer vom Gerichte zu bestimmenden Summe, die im Eintretungsfalle der Masse zufällt."

Der Art. 466 des Handelsgesetzbuches erlaubte dem Gericht entweder die unbedingte Freilassung (*remise en liberté pure et simple*) des Falliten, oder aber dessen blos provisorische Freilassung zu erlauben, in welchem letzteren Falle aber eine Bürgschaft gestellt werden mufste 1).

Art. 473 2). „Unterläfst der Richtercommissär den vorbemeldeten Antrag, so kann der Fallite selbst sein defsfallsiges Gesuch beim Gericht vorbringen, welches nach Anhörung des Richtercommissärs darüber in öffentlicher Sitzung erkennt."

Die Verfügungen des Gesetzes über die Verhaftung des Falliten sind nach der Praxis unabhängig, sowohl von einer Verurtheilung desselben wegen Bankrutt, als von dem Zustandekommen der Union. Selbst wenn die Strafzeit verflossen oder das Verfahren der Union im Gange ist, bleibt der Fallite in Verhaft,

1) M. s. Band 4. S. 38.

2) Art. 467 des Handelsgesetzbuches.

so lange nicht das Handelsgericht ein anderes verordnet. Urtheil des Cassationshofes vom 9. November 1824 und des Appellhofes zu Paris vom 28. Juni 1828 (Sirey, 1825. I. 251; 1828. II. 330).

Ein Rundschreiben des Justizministers vom 30. April 1827 (Sirey 1828. II. 318) enthält Erläuterungen über die Art der Vollziehung der Verhaftung des Falliten.

Art. 474. „Der Fallite kann für sich und seine Familie auf das Activum der Masse die zum Unterhalt nöthigen Unterstützungen erhalten; deren Betrag wird auf den Vorschlag der Syndike durch den Richtercommissär bestimmt, vorbehaltlich der Berufung an's Gericht im Falle einer Streitigkeit.“

Diese neue Verfügung hat nach dem Bericht des Herrn Renouard den Zweck, zu verhindern, dafs der Fallite sich vorher für diesen Fall ein Peculium durch ungesetzliche Mittel versorge.

Art. 475 1). „Die Syndike berufen den Falliten zu sich, um in seiner Gegenwart die Bücher abzuschliefsen *(clore et arrêter)*.“

Dieser letztere Ausdruck hat hier einen andern Sinn, als das Wort *arrêter* im Art. 471. In dieser Verfügung handelt es sich von der Beurkundung des materiellen Zustandes der Bücher. Laut Art. 475 dagegen werden die Bücher durchgegangen; es wird der Stand der Activ- und Passivforderungen geprüft und für jede Person mit der der Fallite in Berührung stand, die Bilanz gezogen 2).

„Leistet er dieser Einladung kein Genüge, so wird er aufgefordert, in 48 Stunden spätestens zu erscheinen.“

„In jedem Falle, er mag entweder seine provisorische Freilassung erwirkt haben, oder blos *de facto* sich nicht in Verhaft befinden, ist es ihm gestattet, durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wenn er Verhinderungsgründe nachweist, die der Richterkommissär für richtig erachtet.“

---

1) Art. 468 und 469 des Handelsgesetzbuches.

2) Hr. Duvergier a. a. O. über den Art. 471.

Art. 476 1). „Hat der Fallite seine Bilanz nicht deponirt, so fertigen die Syndike dieselbe ohne Verzug, mit Hülfe der Bücher und Papiere des Falliten sowohl, als der Nachrichten, die sie sich verschaffen: sie deponiren sodann diese Bilanz auf der Kanzlei des Handelsgerichts."

Art. 477 2). „Der Richtercommissär ist befugt, den Falliten, seine Commis und Handelsdiener, oder auch jede andere Person zu vernehmen, sowohl behufs der Anfertigung der Bilanz, als auch über die Ursachen und Umstände des Fallimeuts."

Der Bericht des Hrn. Renouard unterscheidet diese Befugnifs des Richtercommissärs von der eines Untersuchungsrichters. Dem ersteren stehen keine Zwangsmittel gegen die vorgeforderten Personen zu 3); er kann blos, wenn er aus ihrer Weigerung auf Betrug schliefsen zu können glaubt, diesen Umstand zur Kenntnifs der Staatsbehörde bringen. — Dieser Art. 477 darf nicht mit dem zweiten Absatz des Art. 498 verwechselt werden: in diesem letzteren ist von einem wahren Zeugenverhör die Rede.

Der Art. 474 des Handelsgesetzbuchs verbot ausdrücklich dem Richtercommissär, die Frau und Kinder des Falliten zu vernehmen: der Art. 473 erlaubte blos den Syndiken, bei diesen Personen Erkundigungen einzuziehen. Die Worte der neuen Verfügung: jede andere Person begreifen auch obige Personen in sich. Diese im Entwurf enthaltene Abänderung wurde von der Deputirtenkammer verworfen, aber von der Pairskammer aus dem Grund angenommen, weil die Antworten der Frau und Kinder zum Nutzen des Falliten seyn, ihn rechtfertigen und Aufklärung über seine Geschäfte verbreiten können. Die Deputirtenkammer erklärte sich schliefslich damit einverstanden.

Art. 478. „Wird ein Handelsmann nach seinem Ableben

1) Art. 672 und 473 des Handelsgesetzbuchs.
2) Art. 474 ebend.
3) M. s. Band 4. S. 38.

fallit erklärt, oder stirbt er nach dem Fallimentsurtheil, so können seine Wittwe, Kinder oder Erben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ihn bei der Fertigung der Bilanz vertreten, so wie in allen andern Operationen des Falliments."

Zweiter Abschnitt. Abnahme der Siegel. Inventar.

Art. 489 1). „In den ersten 3 Tagen haben die Syndike die Abnahme der Siegel zu verlangen und sodann zum Inventarium des vorhandenen Vermögens des Falliten zu schreiten, welcher hierbei zugegen seyn, oder dazu aufgefordert werden mufs."

Art. 490 2). „Dieses Inventarium wird von den Syndiken in doppeltem Original angefertigt, im Verhältnifs, wie nach und nach die Siegel abgenommen werden und in Gegenwart des Friedensrichters, der dasselbe bei jeder Vacation unterzeichnet. Eins der Originale wird in den ersten 24 Stunden auf der Kanzlei des Handelsgerichts niedergelegt: das andere bleibt in den Händen der Syndike."

Die Abfassung eines doppelten Originals hat zum Zweck die Vermeidung der Kosten, welche früher durch die *Ausfertigungen* (*expéditions*) des Inventars veranlafst wurden 3).

Im Falle des zweiten Absatzes des Art. 455 mufs der Friedensrichter auch das Inventar mit unterzeichnen: denn diese Unterzeichnung hat offenbar zum Zweck, eine Art Garantie der Richtigkeit des Inventars zu bilden: sonst würde der Gesetzgeber dem Friedensrichter blos aufgetragen haben ein Entsiegelungsprotokoll zu errichten.

„Die Syndike können sich bei der Abfassung des Inventars und der Abschätzung der Objekte durch dritte Personen aushelfen lassen."

„Zugleich wird das Vorhandenseyn der Gegenstände ve-

---

1) Art. 486 und 487 des Handelsgesetzbuchs.

2) Art. 486 des Handelsgesetzbuchs.

3) M. s. Band 4. S. 48.

rifizirt, die laut Art. 469 nicht versiegelt und bereits inventarisirt und abgeschätzt worden sind."

Der Art. 480 verlangt nicht, wie der Art. 942 der Prozefsordnung, die Zuziehung aller Interessenten bei Abfassung des Inventars: die Syndike können daher allein operiren, sobald nur der Friedensrichter gegenwärtig ist.

Art. 481. Wenn das Fallimentsurtheil erst nach dem Tode erfolgt, jedoch vor Erlassung dieses Urtheils noch kein Inventar errichtet worden war, oder wenn der Fallite vor dem Anbeginn des Inventars stirbt, so wird dasselbe sogleich nach den im vorhergehenden Artikel bemeldeten Formen vorgenommen, in Gegenwart der Erben, oder nachdem dieselben gehörig dazu berufen worden sind."

Diese Verfügung hat die Ersparung der Kosten im Interesse der Gläubiger zum Zweck, und letzteres mufs dem der Erben vorgehen, das nur dann eintritt, wenn zuerst die Gläubiger befriedigt sind. Den Erben steht es nachher frei, ein notarielles Inventar nach den Vorschriften des Code civil anfertigen zu lassen. (Auszug aus den Debatten der Deputirtenkammer).

In diesen Debatten erhob sich auch die Frage, ob die nach dem Tode des Schuldners erfolgte Falliterklärung die Wirkung einer Trennung des Vermögens habe, so dafs der Nachlafs ausschliefslich den Gläubigern desselben verhaftet sey? Der Justizminister beantwortete diese Frage bejahend aus dem Grunde, weil der Tod des Falliten nichts in den Rechten der Gläubiger ändere: die Erben, sagte er, selbst wenn sie den Nachlafs pure annehmen, sind der Verwaltung desselben beraubt, ebenso wie es der noch lebende Fallite wäre. Es fanden keine weitern Debatten über die Frage statt.

Art. 482 1). „Die Syndike haben in den ersten 14 Tagen à dato ihres Eintritts oder ihrer Beibehaltung dem Richter-Commissär ein Promemoria oder eine summarische Notiz über

1) Art. 488 des Handelsgesetzbuchs.

den anscheinenden Zustand des Falliments, seine Hauptursachen, Umstände und Charakter einzureichen."

„Der Richtercommissär übermacht zur Stelle dieses Promemoria mit seinen Bemerkungen dem königlichen Prokurator. Ist ihm das Promemoria nicht in der vorgeschriebenen Frist behändigt worden, so benachrichtigt er den königlichen Prokurator von dieser Verzögerung und von deren Ursachen."

Der Art. 488 des Handelsgesetzbuchs legte den Syndiken die Verpflichtung auf, der Staatsbehörde ein Promemoria zukommen zu lassen: diese Verfügung blieb meistens unbeobachtet 1). Vom Richtercommissär läfst sich eher Thätigkeit in dieser Hinsicht erwarten.

Art. 483 2). „Die Beamten des öffentlichen Ministeriums sind befugt, sich in die Wohnung des Falliten zu begeben und bei dem Inventar gegenwärtig zu seyn."

„Auch sind sie berechtigt, zu jeder Zeit die Mittheilung aller auf das Falliment bezüglichen Aktenstücke, Bücher oder Papiere zu verlangen 3).

Dritter Abschnitt. Verkauf der Waaren und Mobilien; Einziehung der Gelder.

Laut Art. 484, der dem Art. 491 des Handelsgesetzbuchs gleichlautend ist, nehmen die Syndiken nach errichtetem Inventar Besitz von allem vorhandenen Vermögen.

Art. 485 4). „Die Syndiken fahren fort, unter der Aufsicht des Richtercommissärs die Eintreibung der Aktivschulden zu besorgen."

Art. 486. „Der Richtercommissär kann, nachdem er den Falliten angehört oder behörend vor sich berufen hat, die Syndiken zum Verkauf der Mobiliareffekten oder Waaren ermächtigen 5).

---

1) M. s. Band 4. S. 36.
2) Art. 488. 489 und 490 des Handelsgesetzbuchs.
3) M. s. Band 4. S. 33 — 36 und 37.
4) Art. 492 des Handelsgesetzbuchs.
5) M. s. Band 4. S. 44 und 45.

„Er erkennt, ob dieser Verkauf aus freier Hand oder unter öffentlichem Aufstreich geschehen soll, durch Vermittlung entweder von Mäcklern oder von andern hiezu befugten Beamten.“

„Die Syndiken wählen alsdann einen Beamten der vom Commissär bezeichneten Klasse.“

Die zu solcher Versteigerung befugten Beamten sind aufser den Mäcklern, die Notarien, die Huissiers und die sogenannten Abschätzungscommissarien (*commissaires priseurs*).

Die Auswahl dieser Beamten hatte früherhin zu mancherlei Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlafs gegeben.

Art. 487. „Die Syndike sind befugt, vermöge Ermächtigung des Richtercommissärs und nachdem sie den Falliten gehörend berufen haben, Vergleiche über alle die Masse betreffenden Streitigkeiten einzugehen, selbst wenn es sich von Immobiliarrechten und Klagen handelt.“

„Ist der Gegenstand des Vergleichs von unbestimmtem Werth, oder übersteigt sein Werth wenigstens 300 Fr., so ist derselbe nur nach einer gerichtlichen Bestätigung verbindlich: diese Bestätigung wird beim Handelsgerichte nachgesucht, wenn es sich von Mobiliargegenständen handelt, beim Civilgericht, wenn von Immobiliarrechten die Rede ist.

„Der Fallite wird zu den Verhandlungen über die Bestätigung gerufen, und er kann sich dagegen widersetzen. Sein Einspruch reicht hin, um den Vergleich zu hindern, wenn er Immobiliargüter zum Gegenstande hat.“

Diese Verfügungen sind neu und der Praxis der Gerichte entlehnt.

Man darf nicht aufser Augen lassen, dafs es sich hier von der Epoche handelt, wo noch die Möglichkeit nicht verschwunden ist, dafs der Fallite durch ein Concordat die Leitung seiner Geschäfte wieder erhalte: defshalb durfte den Syndiken keine unumschränkte Verfügungsbefugnifs zugestanden werden.

Es wurde in den Debatten anerkannt, dafs die Befugnifs,

Vergleiche einzugehen, auch die Gestattung von Nachlässen in sich begreife.

Art. 488 1). Wenn der Fallite entweder anfänglich nicht verhaftet oder in der Folge in Freiheit gesetzt worden ist, können die Syndike seinen Beistand zur Erleichterung und Aufklärung ihrer Verwaltung verlangen: der Richtercommissär setzt die Bedingungen seiner Arbeit fest (das heifst, die Zeit, die er hierauf verwenden mufs, und den Betrag der ihm zukommenden Vergütung 2).

Art. 489 3). „Die durch die Verkäufe und die Empfänge einkommenden Gelder werden zur Stelle in die Deposital- und Consignationskasse niedergelegt, mit Ausnahme derjenigen Summen, die nach dem Ermessen des Richtercommissärs zu den Ausgaben und Kosten erforderlich sind. Binnen drei Tagen nach dem Empfange der Gelder müssen die Syndiken dem Richtercommissär die Einzahlung in jene Kasse nachweisen: im Falle der Verzögerung tragen sie die Zinsen der nicht eingezahlten Beträge."

Die frühere Vorschrift einer Kiste mit doppeltem Schlofs war in der Praxis unausführbar 4). So bekannte es Herr Renouard in seinem Berichte.

Vor den Debatten wurde vorgeschlagen, nach den Umständen die Syndiken zu gröfserer Entschädigung als die blofsen Zinsen verpflichtet zu erklären; man bezog sich dagegen auf den Art. 596, der von der Malversation der Syndike handelt und hinlängliche Strafen ausspricht.

„Die von den Syndiken eingezahlten Gelder, sowie auch die von dritten Personen für Rechnung des Falliments niedergelegten Beträge können nur vermöge einer Ordonnanz des Richtercommissärs zurückbezogen werden. Sind Ein-

---

1) Art. 493 des Handelsgesetzbuches.

2) M. s. Band 4. S. 46.

3) Art. 496 des Handelsgesetzbuches.

4) M. s. Band 4. S. 45.

sprüche eingelegt worden, so müssen die Syndiken vorab deren Aufhebung erwirken.

Der Richtercommissär kann verordnen, dafs die Deposital- und Consignationskasse direkt die Zahlungen in die Hände der Gläubiger des Falliments leiste, in Gefolge eines von den Syndiken angefertigten und von ihm gutgeheifsenen Verzeichnisses."

Vierter Abschnitt. Conservatorische Mafsregeln.

Dieser Abschnitt begreift nur den einzigen Artikel 490; die darin enthaltenen Verfügungen über die konservatorischen Mafsregeln, dann über die gegen die Schuldner des Falliten und auf seine eigenen Immobilien zu nehmenden Hypothekeneinschreibungen sind nur die Wiederholung der Art. 499 und 500 des Handelsgesetzbuchs 1).

Fünfter Abschnitt. Erörterung der Richtigkeit der Forderungen.

Wir gelangen hier an die wichtigste Verrichtung, die den Syndiken vor Abschlufs des Concordats obliegt.

Das Handelsgesetzbuch befahl den Syndiken (die bekanntlich erst frühestens 14 Tage nach dem Fallimentsurtheil ihr Amt erhielten und antreten konnten), die Gläubiger aufzufordern, binnen 40 Tagen ihre Urkunden behufs der Erörterung (Verification) derselben vorzulegen. Diese Erörterung sollte dann in den ersten 14 Tagen statt finden, die auf jene 40 folgten: in den nächsten 8 Tagen sollten die Forderungen als wahr betheuert werden: nach Ablauf dieser Fristen fertigten die Syndiken ein Verzeichnifs der ausgebliebenen Gläubiger: diesen wurde dann vom Handelsgericht auf den Bericht des Commissärs eine neue Frist zugestanden, nach Verhältnifs der Entfernung ihrer Wohnorte, selbst wenn diese sich im Auslande befanden. Aufser diesen Fristen zog sich die Sache noch mehr in die Länge, wenn über irgend eine

1) M. s. Band 4. S. 35.

Forderung ein Prozefs entstand: denn dann konnte die ganze Auseinandersetzung des Falliments nicht eher erfolgen, bis dieser Prozefs eine schliefsliche Entscheidung erhalten hatte. So währte es dann oft mehrere Jahre hindurch, bis man zum Concordat oder zu der Union gelangte 1).

Das neue Gesetz hat diesen Gang des Verfahrens abgekürzt.

Sogleich nach Erlassung des Fallimentsurtheils steht es den Gläubigern frei, ihre Urkunden auf der Kanzlei des Handelsgerichts niederzulegen, und dann wird sogleich zu deren Erörterung geschritten. Diejenigen Gläubiger, welche im Augenblick, wo die Beibehaltung oder Ersetzung der Syndike zur Sprache kömmt (Art. 462), ihre Urkunden noch nicht eingereicht haben, werden durch Briefe des Gerichtschreibers und durch Einrückungen in die öffentlichen Blätter aufgefordert, diese Einreichung binnen 20 Tagen zu bewirken. Die Erörterung der Richtigkeit der Urkunden erfolgt jetzt in den 3 ersten Tagen nach Ablauf jener 20: binnen den nächsten 8 Tagen hat jeder Gläubiger seine Forderung eidlich zu betheuern. — Jene 20 Tage erhalten zwar eine Vermehrung nach Mafsgabe der Entfernung der Wohnorte der in Frankreich ansäfsigen Gläubiger; nicht aber in Hinsicht der Ausländer. Ohne diese abzuwarten, wird zum Concordat geschritten, oder es wird das mit der Union verbundene Verfahren vorgenommen: jedoch conservirt man bei Gelegenheit der vorzunehmenden Vertheilungen einen den Forderungen dieser ausländischen Gläubiger verhältnifsmäfsigen Theil der Masse, welcher späterhin nur nach fruchtlosem Ablauf der durch den Art. 73 der Prozefsordnung zum Vortheil der Ausländer bestimmten Entfernungsfrist unter die angemeldeten Gläubiger vertheilt wird; während des Laufes der einzelnen Vertheilungen, bevor solche sämmtlich bewirkt sind und somit die Masse erschöpft ist, können die bisher ausgebliebenen

1) M. s. Band 4. S. 46 und ff.

Gläubiger auch noch zugelassen und gleichsam gegen ihre Verzögerung *in integrum* restituirt werden (Art. 492, §. 2, Art. 493, 502, 503, 567 und 568). Erhebt sich ein Prozefs, so hängt es vom Ermessen des Handelsgerichts ab, ob das ganze Verfahren aufgeschoben, oder mit den Anstalten zum Concordat vorangegangen wird. Im letzteren Falle kann der Inhaber der bestrittenen Forderung provisorisch zur Theilnahme an den Berathschlagungen zugelassen werden: die Entscheidung über diese provisorische Zulassung steht dem Civilgericht zu, wenn überhaupt die Streitfrage über die Forderung vor dasselbe gehört. Diese provisorische Zulassung darf aber nie statt finden, wenn die Streitigkeit eine Criminaluntersuchung veranlafst hat. Auf jeden Fall wird bei Gelegenheit der Vertheilungen der verhältnifsmäfsige Antheil der so bestrittenen Forderung bis zur schliefslichen Entscheidung in Reserve gehalten.

Nach dieser allgemeinen Darstellung des Verfahrens gehen wir zu den einzelnen Verfügungen über.

Art. 491. „Vom Tage der Erlassung des Fallimentsurtheils können die Gläubiger dem Gerichtsschreiber ihre Urkunden einreichen, welchen sie eine Aufstellung der verlangten Summen beizufügen haben. Der Gerichtsschreiber hält über diese Einreichungen ein Verzeichnifs und stellt Bescheinigungen darüber aus."

„Er ist für die eingereichten Urkunden nur während 6 Jahren verantwortlich, die vom Tage der Eröffnung des Erörterungsprotokolls gerechnet werden."

Schon eine Ministerialentscheidung vom 11. Oktober 1808 und eine Instruktion der Einregistrirungsverwaltung vom 9. März 1809 (Sirey 1809 II, 12 und 1810 II, 336) erklärte, dafs der Gerichtsschreiber nicht verpflichtet sey, ein förmliches Protokoll über die Niederlegung der Urkunden in seine Hände abzufassen.

Die neu angeordnete Verjährungsfrist ist eine Anwendung des Art. 2276 des Code civil.

Art. 492 1). „Diejenigen Gläubiger, welche im Augenblick, wo laut Art. 462 über die Beibehaltung oder Ersetzung der Syndike erkannt wird, ihre Urkunden noch nicht eingereicht haben, werden sogleich vermittelst Einrückung in die öffentlichen Blätter und durch Briefe des Gerichtsschreibers aufgefordert, sich binnen 20 Tagen vom Datum dieser Einrückungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei den Syndiken einzustellen und ihnen ihre Urkunden sowie eine Aufstellung der verlangten Summen zu behändigen, wenn sie nicht vorziehen, dieselben auf der Kanzlei des Handelsgerichts niederzulegen. Sie erhalten einen Empfangsschein.

„Hinsichtlich der Gläubiger, die aufserhalb der Stadt, wo das mit dem Falliment befafste Handelsgericht seinen Sitz hat, jedoch in Frankreich selbst, ansäfsig sind, erhält vorstehende Frist eine Verlängerung von einem Tage für jede 5 Myriameter Entfernung zwischen dem Sitze des Handelsgerichts und dem Wohnsitze des Gläubigers."

„Hinsichtlich der aufserhalb dem Continentalterritorium von Frankreich wohnenden Gläubiger wird jene Frist nach Mafsgabe der im Art. 73 der Prozefsordnung bestimmten Regeln verlängert."

Die Allgemeinheit des Wortes Gläubiger im Eingang dieses Artikels begreift auch die privilegirten und die Pfand-Gläubiger 2).

Da das neue Gesetz die Verfügung des Art. 511 des Handelsgesetzbuchs nicht wiederholt, so kann das Handelsgericht nach Ablauf jener Fristen keine neue gestatten. (Bericht des Hrn. Renouard.)

Art. 493 3). „Die Erörterung der Richtigkeit der Forderungen beginnt binnen 3 Tagen vom Ablauf der im ersten und zweiten Absatz des Artikels 491 anberaumten Fristen; sie wird ohne Unterbrechung fortgesetzt. Der Richtercom-

1) Art. 501, 502, 511 des Handelsgesetzbuchs.

2) M. s. Band 4. S. 48.

3) Art. 503 des Handelsgesetzbuchs.

missär bestimmt hierzu Ort, Tag und Stunde; die laut des vorstehenden Artikels an die Gläubigers gerichtete Aufforderung bemeldet diese Bestimmung. Jedoch werden die Gläubiger noch aufserdem durch Briefe des Gerichtsschreibers und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter aufgefordert, am Erörterungstermine zu erscheinen."

Laut einer Ministerialentscheidung vom 28. Juni 1808 (Sirey 1808 II, 228) kann die Erörterung und Betheurung der Forderungen statt finden, ohne dafs vorläufig die Urkunden einregistrirt sind.

„Die Richtigkeit der Forderungen der Syndike wird durch den Richtercommissär erörtert; über alle anderen wird kontradiktorisch zwischen dem Gläubiger oder seinem Mandatar und den Syndiken, in Gegenwart des Richtercommissärs verhandelt, der über diese Verhandlung ein Protokoll aufnimmt 1).

Ein Vorschlag, wonach der Richtercommissär einen Gläubiger mit der Erörterung der Richtigkeit der Forderungen der Syndike beauftragen sollte 2), wurde verworfen: denn diese Forderungen müssen mit besonderer Genauigkeit erörtert werden.

In den Debatten wurde anerkannt, dafs der Gläubiger, welcher seine Originalurkunde nicht zur Verfügung hat, doch seine Forderung anmelden und alles vorbringen darf, was die Urkunde ersetzen kann, vorbehaltlich der Einsprüche der andern Gläubiger und der Entscheidung des Gerichtes.

Art. 494 3). „Jeder Gläubiger, dessen Forderung als richtig erörtert oder in der Bilanz eingetragen ist, darf der Erörterung der übrigen Forderungen beiwohnen und seine Bemerkungen sowohl gegen die bereits erörterten als noch zu erörternden Forderungen vorbringen. Die nämliche Befugnifs steht dem Falliten zu."

Dieser Zusatz ist neu. Die Verfügung selbst unterschei-

---

1) M. s. Band 4. S. 48.
2) M. s. Band 4. S. 49.
3) Art. 504 des Handelsgesetzbuchs

det sich von der des Handelsgesetzbuchs durch die Zulassung selbst derjenigen Gläubiger, deren Forderungen noch nicht erörtert sind, wenn sie nur in der Bilanz figuriren 1).

Art. 495 2). „Das Protokoll der Erörterung der Richtigkeit der Forderungen bezeichnet den Wohnsitz der Gläubiger und ihrer Bevollmächtigten.“

In den Debatten wurde vorgeschlagen, jedem Gläubiger die Verbindlichkeit zur Erwählung eines Wohnsitzes am Sitzungsorte des Gerichtes aufzulegen 3). Dieser Vorschlag wurde verworfen: man wollte in diesem Gesetze die Insinuationen, gerichtlichen Aufforderungen und andern Formen des gewöhnlichen Prozesses vermeiden.

„Das Protokoll enthält zugleich die summarische Beschreibung der Urkunden, mit Bemeldung der Correcturen, Ausstreichungen und Zwischenlinien. Zugleich wird angegeben, ob die Forderung zugelassen oder bestritten ist.“

Art. 496 4). „In allen Fällen kann der Richtercommissär, selbst von Amtswegen entweder die Vorlage der Bücher des Gläubigers oder eines von dem Gerichte seines Wohnorts nach Einsicht derselben angefertigten Auszugs verlangen 5).“

Art. 497 6). „Ist die Forderung zugelassen, so unterzeichnen die Syndiken auf jeder Urkunde folgende Erklärung:

„Zugelassen zu den Passivschulden des Falliments von ..... für die Summe von ...; den .....

„Der Richtercommissär setzt sein Visa auf diese Erklärung.“

„Jeder Gläubiger ist gehalten, binnen 8 Tagen nach erörterter Richtigkeit seiner Forderung in die Hände des Richtercommissärs zu betheuern, daſs diese Forderung aufrichtig und wahrhaft ist.“

---

1) M. s. Band 4. S. 51.
2) Art. 505 des Handelsgesetzbuchs.
3) M. s. Band 4 S. 50.
4) Art. 505 in fine des Handelsgesetzbuchs.
5) M. s. Band 4. S. 49.
6) Art. 506 und 507 des Handelsgesetzbuchs.

Im Jahr 1835 hatte die Commission der Deputirtenkammer die im Entwurf beibehaltene Vorschrift der Betheurung (*affirmation*) ausgestrichen 1); sie stützte sich darauf, dafs man entweder die Gläubiger zu Reisen und Zeitverlust verpflichten, oder, wie bisher geschehen, Bevollmächtigte zulassen müsse, welches letztere aber die Betheurung zu einer blofsen Form herabwürdige: endlich hindere diese Vorschrift der Betheurung den Meineid nicht: sie sey demnach unnütz in Bezug auf Leute ohne Gewissen und überflüssig für ehrliche Leute. Diese Gründe fanden aber keinen Eingang: man betrachtete die Betheurung als eine nützliche Waffe in den Händen der Justiz, selbst wenn sie durch einen Mandatar geschehe, weil dieser immer spezielle Vollmacht dazu haben müsse.

In den Debatten wurde anerkannt, dafs die Verweigerung der Betheurung die Beseitigung der Forderung nach sich ziehen müsse, indem das Gesetz diese Betheurung als eine nothwendige Bedingung der Zulassung der Forderung ansieht.

Art. 498 2). „Ist die Forderung bestritten, so kann der Richtercommissär, ohne dafs es einer Vorladung bedarf, die Streitigkeit auf kurze Frist vor das Handelsgericht verweisen, welches nach Anhörung seines Berichtes erkennt."

„Das Handelsgericht kann verordnen, dafs vor dem Richtercommissär ein Zeugenverhör über die einschlagenden Thatsachen abgehalten werde, und dafs die Personen, welche Auskunft zu geben im Stande sind, vor ihn zu diesem Behuf vorgeladen werden."

Nach Inhalt des Art. 498 wird, wie unter dem Handelsgesetzbuch, über jede einzelne Forderung ein besonderer Prozefs geführt. Ich hatte früher 3) vorgeschlagen, hier die nämliche Prozedur wie im Ordnungsverfahren unter verschiedenen Gläubigern einzuführen und die Appelfrist abzukürzen.

---

1) M. s. Band 4 S. 50.
2) Art. 508 und 509 des Handelsgesetzbuchs.
3) M. s. Band 4. S. 51.

Dieser Vorschlag behält noch immer seinen Werth, ungeachtet die Art. 499 und ff. des neuen Gesetzes bedeutende Verbesserungen enthalten.

Art. 499. „Wenn die Streitigkeit über die Zulassung einer Forderung vor das Handelsgericht gebracht worden ist, und die Sache ihre schliefsliche Entscheidung nicht vor Ablauf der Fristen erhalten kann, die in den Art. 492 und 497 in Bezug auf die in Frankreich wohnhaften Personen bestimmt sind, so verordnet das Gericht nach den Umständen entweder den Aufschub des Verfahrens oder dessen Fortsetzung und die Zusammenberufung der Gläubiger behufs der Bildung des Concordats."

„Im letzteren Falle steht es in der Befugnifs des Handelsgerichtes, zu erkennen, dafs die Inhaber der bestrittenen Forderung in den Berathschlagungen bis zum Belauf einer durch dasselbe Urtheil zu bestimmenden Summe zugelassen werden."

Art. 500. „Ist die Streitigkeit vor das Civilgericht gebracht, so erkennt doch das Handelsgericht über die Frage des Aufschubs oder der Fortsetzung des Verfahrens; im letzteren Fall entscheidet aber das Civilgericht auf eine Vorstellung der Syndike, die dem bestrittenen Gläubiger insinuirt wird, ohne Beobachtung weiterer Formen und binnen kurzer Frist, ob die Forderung einstweilen zuzulassen sey und für welchen Betrag?

Ist über die fragliche Forderung eine Criminal- oder Correctionnell-Untersuchung erhoben worden, so kann das Handelsgericht auch die Aufschiebung des Verfahrens verordnen: verordnet es dessen Fortsetzung, so kann es jedoch die einstweilige Zulassung der Forderung nicht gestatten und der bestrittene Gläubiger kann bis zur Entscheidung der kompetenten Gerichte keinen Antheil an den Verhandlungen des Falliments nehmen."

Art. 501. „Der Gläubiger, dessen Privileg oder Hypothek allein bestritten werden, wird in den Berathschlagungen des Falliments als einfacher Gläubiger zugelassen."

Im Jahr 1835 wurde in den Debatten der Deputirtenkammer anerkannt, dafs die Worte Privileg und Hypothek auch das Pfandrecht in sich begreifen.

Art. 502. „Nach Ablauf der in den Art. 492 und 497 in Bezug auf die in Frankreich wohnhaften Personen bestimmten Fristen wird zur Bildung des Concordats geschritten und mit allen anderen Operationen des Falliments fortgefahren, vorbehaltlich der in den Art. 567 und 568 aufgestellten Ausnahme zum Vortheil der aufserhalb dem festen Lande von Frankreich wohnenden Gläubiger."

Aus dieser Verfügung folgt, dafs, wie schon am Eingange dieses Abschnittes bemerkt wurde, die Verzögerung in der Erörterung der Forderungen der aufserhalb Frankreich wohnenden Gläubiger das Verfahren behufs des Concordats und der anderen Operationen des Falliments nicht hindert. Man wollte, wie Hr. Renouard in seinem Berichte bemerkte, das Interesse der französischen Gläubiger nicht dem der auswärtigen aufopfern; man würde auch, sagte der Referent, diesen letztern mit dem längern Aufschub keinen Dienst leisten, indem die Activa sich durch die Verzögerung verschlechtern: endlich finden dieselben die nothwendigen Beschützer ihres Interesses in den anwesenden französischen Gläubigern, deren Interesse das nämliche wie das ihrige ist. Der Herr Referent hätte statt des letztern Arguments sich auf die Verfügung des Art. 503 beziehen können, die sich bereits im ersten Entwurf befand, und wirklich für die später sich präsentirenden Ausländer Vorsehung trifft. Die Richtigkeit jenes letztern Arguments des Herrn Referenten ist vielen Zweifeln unterworfen: nirgends ist der Privat- und nirgends der Handelsstand weniger Cosmopolit als in Frankreich, und in der Regel ist die Eigenschaft als Ausländer eine sehr negative Empfehlung.

Art. 503 1). „Wenn binnen der bestimmten Fristen die Vorlegung und Betheurung der Forderungen nicht erfolgt, so

---

1) Art. 513 des Handelsgesetzbuchs.

werden die bekannten oder unbekannten Ausgebliebenen bei den künftigen Vertheilungen ausgeschlossen: indessen steht ihnen der Weg des Einspruchs noch immer offen, bis nach erfolgter Vertheilung sämmtlicher Gelder. Die Kosten der Opposition bleiben jedoch ihnen immer zur Last."

„Ihr Einspruch kann die Vollziehung der bereits vom Richtercommissär angeordneten Vertheilungen nicht hindern: wird aber zu neuen Vertheilungen geschritten, bevor über ihren Einspruch erkannt ist, so werden sie darin für einen einstweilen vom Gerichte bestimmten Betrag mitbegriffen, welcher bis zur Entscheidung über ihren Einspruch reservirt bleibt."

„Werden sie später als Gläubiger anerkannt, so können sie zwar keinen Anspruch auf die bereits vermöge Anordnung des Richtercommissärs vertheilten Summen erheben: allein sie erhalten bei der Vertheilung des noch übrigen Activum diejenigen Antheile zum voraus, die ihnen im Verhältnisse ihrer Forderungen aus den früheren Vertheilungen zugekommen wären.

Offenbar ist dieses System der Billigkeit angemessener, als die gänzliche Ausschliefsung, die der Art. 513 des Handelsgesetzbuchs aussprach 1).

---

1) M. s. Band 4. S. 53.

II.

Ueber die neueste Criminalstatistik in Russland, nach den Rechenschaftsberichten des Justizministeriums von 1835—1838.

Von

Herrn Prof. Dr. Buss in Freiburg.

Indem ich mich rücksichtlich des Allgemeinen auf den Aufsatz No. XX. im IX. Band dieser Zeitschrift beziehe, dem ich freilich nicht in Allem beistimmen kann, will ich hier nur eine gedrängte Uebersicht der russischen Criminalstatistik nach den erwähnten amtlichen Berichten über die Rechtspflege geben, und dann überhaupt die Einrichtung dieser statistischen Berichte zeigen, welche die ganze Rechtspflege umfassen.

Auch hier zeigen sich grofse Fortschritte, überraschende Verbesserungen. Diese statistischen Arbeiten sind in Rufsland nicht blos ein Prunk, sondern auf sie und auf die sich aus ihnen ergebenden Folgerungen geht die Gesetzgebung prüfend ein und bewirkt die nöthigen Veränderungen. So veranlafste z B. die aus dem Bericht für 1835 sich ergebende Verschiedenheit des Verlaufs der Prozesse die Anordnung einer besondern Controle für die langsam verlaufenden Prozesse. Gerichten, welche dieser Bericht mit Prozessen überladen zeigte, wurden periodische Expeditionen beigegeben: ferner wurde, da es aus diesem Berichte hervorging, dafs die Gewissensgerichte unter allerlei Vorwänden den Kreis ihrer Competenz auf Kosten der Criminalgerichte ungehörig erweiterten, den Regierungsprocuratoren aufgetragen, darauf sorgsam zu achten, dafs die Gewissensgerichte sich dieser Competenzüber-

schreitung enthielten, und da sie sich dieselbe meistens wegen der Minderjährigkeit der vor Gericht Gestellten erlaubt hatten, so wurde jetzt vorgeschrieben, in den Bericht auch das Alter der Angeschuldigten aufzunehmen.

So besteht also eine sehr rege Tendenz zur wechselseitigen Verbesserung: die Statistik bringt Verbesserungen der Rechtspflege, und die Beobachtungen der letztern führen zur Verbesserung der Statistik. Diesen Fortschritt zeigt namentlich der Bericht für 1837, der eine Menge verbessernder Verordnungen der Regierung enthält. Auch der Bericht selbst ist vollendeter, als der für 1835; so z. B. gibt er das Alter der Verbrecher an, so wie ihre Kunde und Unkunde im Lesen und Schreiben und zwar bei den Criminaluntersuchungen des Senats, der Criminalkammern in den Regierungsbezirken und der Gewissensgerichte: ebenso sind von den Untersuchungen bei den Gewissensgerichten die Rückfälle auf einer besondern Tabelle verzeichnet, was in dem Rechenschaftsbericht für 1835 der Fall nicht war, und diese rasche Vervollkommnung zeigt der gerichtlichen Statistik noch die Weite des von ihr zurückzulegenden Weges. Fehlen auch noch einige Angaben, deren Kunde von hoher Bedeutung ist, z. B. die der Dauer des Untersuchungsverhaftes, der Art der Beweise, auf welche verurtheilt wurde u. s. f., so werden diese gewiſs später Aufnahme finden, und die in jedem Bericht gelieferte summarische Zusammenstellung der Ergebnisse bis zu dem ersten erschienenen Bericht für das Jahr 1833 zurück gewährt reichen Stoff für die fruchtbarsten Betrachtungen.

Wir geben hier blos die Strafstatistik.

I.

Da die Berichte in einen summarischen und einen systematischen Theil zerfallen, so wollen wir zuerst den summarischen Theil betrachten, und zwar nach der Abfolge des Berichtes. I. Rücksichtlich des Senates, an den

die Strafsachen entweder auf dem Weg der Berufung oder unmittelbar gelangen, und der entweder in Departementen (Sectionen), was die Regel ist, oder im Plenum, was die Ausnahme ist, verhandelt, gibt A. die summarische Uebersicht folgende Ergebnisse.

1) Von den durch Berufung an den Senat gelangten Strafsachen nach dem Stand des 1. Jänners des Jahres

	blieben rückständig,	kamen hinzu,	wurden erledigt,
1833	510	2,758	2,900
1834	368	2,684	2,811
1835	241	2,842	2:844
1836	239	3,018	3,015
1837	242	3,062	3,072
1838	232		

2) Von den unmittelbar an den Senat gehenden Strafsachen nach dem Stand des 1. Jänners des Jahres

	blieben rückständig,	kamen hinzu,	wurden erledigt,
1833	170	13,266	13,199
1834	237	9,712	9.820
1835	129	16,593	16,620
1836	102	16,834	16,830
1837	106	17,035	17,107
1838	34		

B. Die systematische Uebersicht gibt folgende Zusammenstellung:

Es waren rückständig von den verhandelten Strafsachen im Anfange des Jahres:

	1833		1834		1835		1836		1837	
Sachen gegen Männer	1,543		1,199	—	583	—	727	—	610	—
„ „ Weiber	—	50	—	69	—	46	—	59	—	43
Im Verlauf des Jahres kamen hinzu:										
Sachen gegen Männer	8,310	—	8,886	—	8,695	—	10,663	—	7,288	—
„ „ Weiber	—	674	—	570	—	619	—	486	—	566

	in den Jahren				
	1833	1834	1835	1836	1837
Erledigt wurden von diesen:	9,309	9,646	9,107	11,282	7,983
Völlig freigesprochen ward bei:	1,622	1,365	1.359	1,112	1,227
Klagfreierklärung erfolgte bei:	578	885	460	543	597
Zurückgewiesen wurden an die untere Instanz:	2,117	1,248	2,148	4,368	2,137
Verurtheilt wurden:					
zur Galeerenarbeit:	111	107	169	132	114
zur Verbannung, zur Festungsarbeit, und zum Kriegsdienst zur Strafe	711	778	674	700	478
zu andern leichtern Strafen:	4,170	5,262	4,297	4,427	3,430
Rückständig blieben:					
Sachen gegen Männer	1,199	583	727	610	491
„ „ Weiber	69	46	59	43	28

Aus dieser Uebersicht der Strafsachen ergibt sich:

1) dafs die Zahl der am 1. Jänner 1838 noch rückständigen unentschiedenen Strafsachen fast nur den dritten Theil der Rückstände vom Jahr 1833 ausmacht, und weit weniger, als in den Jahren 1834, 1835 und 1836;

2) dafs die Zahl der angeklagten Weiber im Jahr 1833 nur den 12ten, in den Jahren 1834 und 1835 ungefähr den 14ten Theil, im Jahr 1836 den 21ten Theil, im Jahr 1837 den 13ten Theil der in Untersuchung befindlichen Männer betrage.

Schuldig erklärt wurden in den Jahren 1833 und 1837 fast drei Male mehr, als freigesprochen, in den Jahren 1834, 1835 und 1836 betrugen die letztern kaum den 4ten Theil.

Von den Schuldigerklärten wurde schweren Strafen unterworfen im Jahr 1833 ungefähr der 40te Theil, im Jahr 1834 ungefähr der 60te, im J. 1835 ungefähr der 30te, im Jahr 1836 in dem Verhältnifs, wie 1 : 39, im Jahr 1837 wie 1 : 35.

Nach Sibirien verwiesen, zur Festungsarbeit und zum Strafdienst abgeliefert wurden in den Jahren 1833 und 1834 nicht mehr als 700 Menschen, im Jahr 1835 — 674, im Jahr 1836 — 700, im Jahr 1837 — 478, in den Jahren 1833, 1835, 1836 der 7te Theil, und in den Jahren 1834 und 1837 der 8te Theil der Zahl der Verurtheilten.

Mit Rücksicht auf die Art der angemerkten Verbrechen und Vergehen sind anhängig:

	in den Jahren				
	1833	1834	1835	1836	1837
Wegen Mordes	518	718	550	501	421
— Selbstmordes . . .	11	11	6	9	6
— Strafsenraubs . .	42	11	111	107	130
— Körperverletzungen	442	393	383	405	373
— Streithändel . . .	310	368	298	230	367
— Brandstiftung . .	33	66	71	46	105
— Kirchenraubs . . .	26	43	27	30	32
— Ketzerei u. Schisma's	362	115	28	28	53
— Diebstahls . . .	907	1,032	1,071	830	755
— diebischen Betruges	64	83	129	102	82
— Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums . . .	268	275	114	45	274
— gewaltsamer Besitzergreifung . . .	238	221	309	232	195
— Holzdiebstahls . .	2,031	2,550	2,487	5,168	1,880
— widerrechtl. Handels	316	191	270	164	139

Von der Zahl der von den Departementen des Senats zur Strafe Verurtheilten fielen in das Verbrechen zurück, wegen welcher sie schon verurtheilt worden waren:

in den Jahren	1834	1835	1837
zum zweiten Mal . . .	410	207	215
zum dritten Mal . . .	32	49	50
zum vierten Mal . . .	12	4	3

Eine noch gröfsere Zahl von Rückfällen zeigt sich bei den Holzdiebstählen.

Die Tabellen, welche die Angeklagten nach den Ständen unterscheiden, denen sie angehörten, bestätigen die Richtigkeit der Bemerkungen, welche in dem Rechenschaftsbericht des Justizministeriums schon vor einigen Jahren gemacht worden waren, nämlich dafs die Kronbauern sich in weit grösserer Zahl als Verbrecher darstellen, als die den Edelleuten gehörigen Bauern, obwohl nach der Volkszählung die Zahl der ersteren weit geringer ist, als die der letzteren. Nach dem Bericht von 1837 kamen in Untersuchung 2,067 Kronbauern und nur 1,455 Adelsbauern: zur Strafe der Knute und zur Galeerenarbeit wurden von den ersteren 21, von den letzteren 48 verurtheilt: zur Verweisung nach Sibirien, zur Festungsarbeit und Strafdienst von den Kronbauern 58, von den Adelsbauern 86.

Besonders häufig entstanden in diesen Jahren Verbrechen unter den Städtern, deren Zahl doch im Vergleich mit der Bevölkerung Rufslands so gering ist.

Berücksichtigt man die Angaben über das Alter der Angeklagten, so ist unter 17 Jahren nur der 29te Theil: von dieser Periode wächst die Anzahl der männlichen Verbrecher bedeutend und schreitet zwischen 28 und 35 Jahren fort: von diesem Alter an tritt eine Abnahme ein. Von weiblichen Angeklagten fällt die gröfste Zahl zwischen 21 und 28 Jahre; in den folgenden Jahren tritt eine stufenweise Abnahme ein.

Von solchen Angeklagten, welche lesen und schreiben können, kommen 1408 auf 2614, die es nicht können.

Rechenschaftsberichte über die Regierungsbezirke.

a) Summarische Uebersicht.

Die Zeit der Erledigung der Strafprozesse zeigt folgende Tabelle:

	Im Jahr 1834			Im Jahr 1835			Im Jahr 1836			Im Jahr 1837		
	Sachen	Angeklagte		Sachen	Angeklagte		Sachen	Angeklagte		Sachen	Angeklagte	
		In Freiheit.	In Haft.		In Freiheit.	In Haft.		In Freiheit.	In Haft.		In Freiheit	In Haft.
In den Criminalkammern bestanden: Im Anfang des Jahres . . .	8619	21260	976	8193	18481	943	6221	13538	558	4085	9662	361
Im Verlauf des Jahres kamen hinzu:	45940	83056	24938	37545	66770	21983	37770	69222	19734	38483	71688	18741
Erledigt wurden:	46366	85835	24971	39517	71713	22368	39906	73098	19931	39133	71153	18536
Rest am Ende des Jahres . .	8193	18481	943	6221	13538	558	4085	9662	361	3375	10197	566

Besonders förderten den Lauf der Strafprozesse die Criminalkammern von Penza, Wilna, Permien, das Bessarabische Bezirksgericht und das Criminalgericht der donischen Kosaken.

Eine besondere Anhäufung zeigte sich in den Criminalkammern von Taurien, Twersk und in den Stadtgerichten am schwarzen Meer.

Was die Gewissensgerichte betrifft, welche auch strafrichterliche Functionen haben, so stellt sich in Betreff der Geschäftsförderung folgende Uebersicht dar:

In den Gewissensgerichten bestanden:	Im Jahr 1834			Im Jahr 1835		
	Strafsachen.	Angeklagte in Freiheit.	Angeklagte in Haft.	Strafsachen.	Angeklagte in Freiheit.	Angeklagte in Haft.
Im Anfang des Jahres . .	276	286	50	337	351	81
Es kamen hinzu	1334	1182	496	1419	1144	579
Entschieden wurden . . .	1273	1117	465	1379	1146	587
Rest am Ende des Jahres .	337	351	81	377	349	73

	Im Jahr 1836			Im Jahr 1837		
Im Anfang des Jahres . .	377	349	73	426	400	86
Es kamen hinzu	1544	1247	573	1801	1474	683
Entschieden wurden . . .	1495	1196	560	1756	1420	688
Rest am Ende des Jahres .	426	400	86	471	454	81

b) Systematische Uebersicht.

In dem Bericht von 1836 ist bemerkt, dafs in den Criminalkammern seit dem Jahr 1834 in jedem folgenden Jahre der Rückstand der nicht entschiedenen Sachen am 1. Jänner des kommenden Jahres fast um 2000 geringer war, so wie, dafs statt 8193 Prozessen, welche am 1. Jänner 1834 noch nicht entschieden waren, am 1. Jänner 1837 nur 4085 Prozesse zu entscheiden waren, in diesem letzten Jahr aber auch

diese Zahl um 700 Prozesse sich minderte und der Rest der nicht entschiedenen nur 3375 betrug.

Am 1. Jänner blieben noch zu entscheiden im Jahr 1834 22,236, im Jahr 1835 — 19,424, im Jahr 1836 — 14,096, im Jahr 1837 — 10,023, und am 1. Jänner 1838 — 10,763.

Eine besonders rasche Förderung war bei den Sachen der in Verhaft Gehaltenen: deren fanden sich am 1. Jänner 1834 976, im Jahr 1835 — 943, im Jahr 1836 — 558, im Jahr 1837 — 361, am 1. Jänner 1838 aber bestanden deren 566.

Die Zahl der in Untersuchung befindlichen Weiber verhält sich wie 1 : 7.

Angeklagte waren im Jahr 1834 — 59,092, im Jahr 1835 — 43,228, im J. 1836 — 42,139, im J. 1837 — 37,390. Freigesprochen wurden im Jahr 1834 — 34,210, im Jahr 1835 — 29,236, im Jahr 1836 — 29,326, und im Jahr 1837 — 28,877.

Von den Verurtheilten wurden schweren Strafen unterworfen: im Jahr 1834 — 1503, im Jahr 1835 — 1294, im Jahr 1836 — 1100, im Jahr 1837 — 973; zur Verweisung, zur Festungsarbeit und zum Strafdienst im Jahr 1834 — 9780, im Jahr 1835 — 9819, im Jahr 1836 — 9414, im Jahr 1837 — 8236; zu den andern leichtern Strafen im Jahr 1834 — 47,809, im Jahr 1835 — 32,115 im Jahr 1836 — 31,625, im Jahr 1837 — 28,190.

Nach diesem zeigen die Verurtheilungen der Criminalkammern überhaupt eine stufenweise Verminderung der zu Strafen und besonders zu schwerern Strafen Verurtheilten.

In Beziehung auf die Rückfälle der von den Criminalkammern seit dem 1. Jänner 1837 bis zum 1. Jänner 1838 Verurtheilten zeigt sich, daſs von 37.399 Verurtheilten zum ersten Mal verurtheilt wurden 33,239, zum zweiten Mal 3067, zum dritten Mal 622, zum vierten Mal 471.

Mit Rücksicht auf die Art der angemerkten Verbrechen und Vergehen sind anhängig:

	in den Jahren			
	1834	1835	1836	1837
Wegen Mordes	4,888	4,911	5,142	5,016
— Selbstmordes . . .	481	470	409	381
— Strafsenraubes . . .	227	378	433	394
— Körperverletzungen .	3,683	2,804	2,619	2,608
— Streithändel . . .	4,660	2,952	2,454	2,361
— Brandstiftung . . .	1,880	1,839	2,019	1,615
— Kirchenraubes . . .	598	656	648	695
— Ketzerei und Schisma's	652	785	754	770
— Diebstahls	38,686	29,748	25,151	22,670
— diebischen Betruges .	2,165	1,900	1,503	1,584
— Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums . . .	917	718	809	688
— Gewaltsamer Besitzergreifung	1,623	1,092	826	1,014
— Holzdiebstahls . . .	13,770	9,737	9,448	9,841
— widerrechtl. Handels	817	962	894	765

In Beziehung auf die bei den Gewissensgerichten anhängigen Sachen sind angegeben:

	in den Jahren							
	1834		1835		1836		1837	
	Männer	Weiber	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Wegen Beleidigung der Eltern	199	29	227	40	260	54	352	61
— Ueberschreitung der Rechte der väterlichen Gewalt	66	12	57	3	61	18	43	17
— Diebstahls	626	95	642	88	610	119	694	133
— Brandstiftung . . .	103	43	121	29	92	45	122	65
— Streithändel . . .	50	3	47	5	54	2	44	3
— Mordes	103	20	101	26	86	35	116	28
— Selbstmordes . . .	16	10	29	12	26	10	35	13
— Strafsenraubs . . .	—	—	2	1	3	2	1	—
— Körperverletzungen .	24	7	12	7	18	7	31	5
— Kirchenraubs	19	4	37	4	24	5	25	1
— Ketzerei und Schisma's	31	7	6	16	5	5	6	4
— diebischen Betruges	33	8	63	3	30	2	24	8
— Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums . . .	—	4	15	—	13	—	15	1
— gewaltsamer Besitzergreifung	3	—	2	—	—	—	3	1
— Holzdiebstahls . .	3	—	2	—	4	—	27	—
— widerrechtl. Handels	—	—	4	—	10	—	3	—

Die Vergleichung der Rechenschaftsberichte für die letzten vier Jahre zeigt, dafs in den Criminalkammern stufenweise zunahmen die Prozesse: über ungesetzliche Auflagen und Abgaben für weltliche Gesellschaften, von abgetheilten Gütern und auf die Schankwirthschaft: hingegen nahm die Zahl der Prozesse wegen Mordes und Strafsenraubes ab: eben so auch allmälig die Prozesse: wegen Selbstmordes, wegen Aufreizung der Hofsleute und Bauern gegen ihre Gutsherren, wegen Raubes und wegen Diebstahls; aber bei den Prozessen wegen Ungehorsams und Widerstands gegen die gesetzlichen Behörden, wegen Verlassung des Vaterlandes und wegen Nichtbefolgens der von der Regierung ergangenen Aufforderung, wegen Wuchers, wegen Betrugs in der Leistung der Rekrutenpflicht und wegen gewaltthätiger Besitzergreifung wuchs die Zahl in diesem Jahr.

Was das Alter der Angeklagten betrifft, so bildeten die Mehrzahl der männlichen in den Criminalkammern die Leute vom 28. bis zum 35. Jahr, die Mehrzahl der weiblichen Personen vom 21. bis zum 28. Jahr.

Die Zahl Jener, welche schreiben und lesen können, ist fast um einen Fünftheil geringer, als die Jener, welche es nicht können. In einem Alter von 14 Jahren waren nur 45 Menschen in Untersuchung, und zwar wegen geringer Vergehen: vom 14. bis zum 17. Lebensjahr 63; aber vom 17. bis zum 21. Lebensjahr schon 2,673: die Zahl wächst bis zum 35. Jahr: nach diesem Alter sinkt die Zahl stufenweise; wenn man aber jede Art der Verbrechen besonders betrachtet, so zeigt sich, dafs von den Verschuldungen im Dienst mehr Schuldige unter den Personen vom 35. bis zum 40. und vom 40. bis zum 50. Jahre zu zählen sind. In Beziehung auf den Stand der Angeklagten zeigt sich das nämliche Verhältnifs, wie in den frühern Rechenschaftsberichten.

Die Rechenschaftsberichte der fünf letzten Jahre zeigten beständig, dafs der sibirische Regierungsbezirk der Mittelpunkt der Ketzerei und des Schisma's ist. Im Jahr 1837 besonders war die Zahl der wegen dieser Verbrechen in Unter-

suchung Gezogenen gröfser in den Regierungsbezirken Kursk, Wiatka, Permien und Jaroslaw, aber schon in geringerem Mafs in dem Regierungsbezirk Orenburg. Uebereinstimmend damit ist gröfser die Zahl der Angeklagten wegen Abfalls vom Glauben in den Regierungsbezirken Permien, Saratok, Tambow und Sibirien. Besonders sichtbar war dieses Uebel auch in den von Polen zurückgekommenen Regierungsbezirken.

Wegen Aufruhrs und Reichsverrathes zeigte sich im verflossenen Jahr auch nicht Ein Prozefs in den Regierungsbezirken Grofsrufslands; blos in dem Regierungsbezirk Podolien war ein Prozefs dieser Art in Verhandlung.

Wie in den frühern Rechenschaftsberichten, so ist auch *jetzt* beachtungswerth die aufserordentlich grofse Zahl der in dem Regierungsbezirk Permien wegen Ungehorsams und Widerstandes gegen die gesetzlichen Behörden Angeklagten (640).

Die im Verlauf einiger Jahre angeführte Bemerkung, dafs die Prozesse wegen Verlassung des Vaterlandes und der Nichtbefolgung der von der Regierung ergangenen Aufforderung sich fast nur in Bessarabien zeigen, bestätigte sich auch jetzt. Der wegen Mordes in Untersuchung Gezogenen war auch in diesen Regierungsbezirken eine gröfsere Zahl, wie in den frühern Jahren, nämlich in Tambow, Kursk, Simbirsk, Orenburg, Tomsk, Wilna, Poltawa und besonders in Permien.

Zu bemerken ist die gröfsere Zahl der Angeklagten wegen Strafsenraubs, als in den vergangenen Jahren in den Regierungsbezirken Kursk, Jaroslaw, und wegen Raubes in Permien, Kasan, Orenburg, Wiatka, Wilna und in Bessarabien.

Die in den früheren Rechenschaftsberichten angegebene Stätte der schweren Verbrechen, die an die Ural'sche Gebirgskette angränzenden Regierungsbezirke, Sibirien und die westlichen stellen sich auch jetzt unter diesem Gesichtspunkt dar.

Wie in den vier frühern Jahren ist auch im Jahr 1837 die aufserordentlich gröfsere Zahl der Prozesse über die Un-

terschiebung der Kinder in dem Regierungsbezirk Jaroslaw sichtbar.

Aufser dem Regierungsbezirk Kursk war beständig bemerkbar die Zahl der zunehmenden verbotenen Branntweinschenken im Jahr 1837 in den Regierungsbezirken Orlow und Smolensk.

Wegen ungesetzlichen Handels standen Viele vor Gericht, wie auch vor dem in den Grenzregierungsbezirken Orlow und Smolensk.

Die Holzdiebstähle in den Kronforsten vermehrten sich auch in diesem Jahre in dem Regierungsbezirk Tambow (1980 Angeklagte). Sie waren besonders häufig auch in den Regierungsbezirken Wiatka, Kursk, Nowogrod, Riasan, Charkow und Tschernigow.

Der südliche Theil Rufslands zeigt sich fortwährend als Freistätte der Landstreicher, besonders in Bessarabien und Podolien. Entsprechend ist auch die Gastlichkeit für verdächtige Leute ausserordentlich bedeutend in diesen Regierungsbezirken.

Mit dem Bericht kann man sagen, dafs aus dessen reichem Material sich noch eine Menge höchst anziehender Beobachtungen und Folgerungen bilden liefsen: allein mit dem Bericht mufs anerkannt werden, dafs erst mit der Gewinnung des normalen Umfangs der Criminalstatistik eine nach allen Richtungen dieses hochwichtigen Gegenstandes vollständige, und in die individuellsten Seiten der Sache nach allseitigem, anthropologischem Gesichtspunkt eingehende Charakteristik dieses grofsen Reiches auch in dieser Beziehung durchführbar sein werde.

II.

Einrichtung der russischen Criminalstatistik nach dem Rechenschaftsbericht des Justizministeriums für das Jahr 1837, verglichen in einzelnen Hauptergebnissen mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1835.

Das Schema der Eintheilung dieser alle Theile der Rechtspflege umfassenden Statistik ist folgendes:

Theil I.

Rechenschaftsberichte über den dirigirenden Senat.

Abtheilung I.

Systematische Rechenschaftsberichte.

1) Ueber die bürgerlichen Rechtssachen.
2) — die Strafsachen.
3) — die Zahl und den Stand der vor Gericht Gestellten.
4) — die Rückfälle bei den im Jahr 1837 Verurtheilten.
5) — das Alter der Angeklagten zur Zeit des von ihnen verübten Verbrechens,
6) — die Rechtsstreite bei dem Mefsdepartemente.
7) — die Rechtsstreite bei dem I. Departement des Senats.
8) — die Rechtsstreitigkeiten bei dem Heroldenamt.

Abtheilung II.

Summarische Rechenschaftsberichte.

9) der allgemeinen Versammlungen des dirigirenden Senats,
10) der bei dem Ministerium der Justiz veranstalteten Consultation,
11) der Departemente des Justizministeriums,
12) Vergleichende Uebersicht über die Prozesse aller Departemente des Senats.

Theil II.

Rechenschaftsberichte über die Gerichtsstellen in den Regierungsbezirken.

Abtheilung I.

Systematische Berichte.

13) Ueber die Rechtsstreite der Civilgerichtshöfe,
14) — die Rechtsstreite der Criminalkammern,
15) — die Zahl und den Stand der wegen Prozessen, die in den Criminalkammern geführt werden, vor Gericht Gestellten.

16) Ueber die Rückfälle bei den im Jahr 1837 Verurtheilten.

17) — das Alter der Angeklagten zur Zeit des von ihnen verübten Verbrechens.

18) der Gewissensgerichte über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

19) der Gewissensgerichte über die Strafsachen,

20) der Gewissensgerichte über die Zahl und den Stand der Angeklagten,

21) über die Rückfälle der im Lauf des Jahrs 1837 Verurtheilten,

22) über das Alter der Angeklagten zur Zeit des von ihnen verübten Verbrechens,

23) über die Rechtsstreitigkeiten bei den Handelsgerichten.

Abtheilung II.

Summarische Rechenschaftsberichte.

24) Ueber die Rechtsstreitigkeiten bei den Civilgerichtshöfen.

25) — die Rechtsstreitigkeiten bei den Criminalkammern.

26) — die zu der Competenz der Handelsgerichte gehörigen Concurse,

27) — die Prozesse bei den Collegien, der Meſskanzlei und den Meſscomptoiren,

28) — über die Prozesse bei den Regierungsverwaltungen im Reich,

29) — die Prozesse bei dem Ministerium der Justiz überhaupt.

Theil III.

Tabellen, welche bei jeder besondern Art von Prozessen die Zahl derselben bei jedem Gerichtshof nachweisen.

30) der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

31) der Strafsachen.

Dieses ist die schematische Anlage des gesammten, alle Zweige der Rechtspflege umfassenden Rechenschaftsberichtes

des Justizministeriums: wir heben nur die die Straffechtspflege darstellenden Uebersichten heraus, und zwar kömmt:

I. Der systematische Rechenschaftsbericht des dirigirenden Senats über die Strafsachen für das Jahr 1837.

Die hier gegebene Uebersicht gibt, wie alle späteren Uebersichten als Tabellenzeiger das Verzeichniſs der Verbrechen nach folgenden 10 Abtheilungen.

Abtheilung I.

Verbrechen gegen den Glauben.

Abtheilung II.

Verbrechen gegen die geheiligte Person des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Abtheilung III.

Verbrechen gegen die Regierung.

Abtheilung IV.

Dienstverbrechen der Beamten.

Abtheilung V.

Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens.

Abtheilung VI.

Verbrechen gegen die Verordnungen über die Kassenverwaltung und die gute Ordnung.

Abtheilung VII.

Verbrechen gegen Familienrechte.

Abtheilung VIII.

Verbrechen durch widerrechtliche Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Abtheilung IX.

Verbrechen gegen Vermögensrechte.

Abtheilung X.

Verbrechen durch wahrheitfälschende Handlungen.

Ueber die in diesen 10 Abtheilungen enthaltenen Verbrechen folgen nun die oben bei dem allgemeinen Schema verzeichneten Tabellen.

Zuerst kömmt der systematische Rechenschaftsbericht der Departemente des dirigirenden Senats über die Strafsachen für das Jahr 1837.

Dieser besteht aus folgenden fünf in einer Linie neben einander stehenden Rubriken: nämlich zuerst aus der Uebersicht des Rückstandes vom vorigen Jahre.

	Rest vom Jahr 1836				
		Vor Gericht Gestellte			
		In Freiheit		In Haft	
	Strafsachen	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts
Abtheilung I. Verbrechen gegen die Religion. Wegen Gotteslästerung u. Schmähung der Religion. . . .	1	—	—	1	—
Die Summe des Rückstands rücksichtlich der Prozesse nach allen 10 Abtheilungen ist:					
vom Jahr 1836 . . .	242	541	41	69	2
vom Jahr 1834 . . .	241	475	44	58	2
An diese erste Rubrik schliefst sich an die über den Zuwachs im betreffenden Jahre.					
Es kamen hinzu im Jahr 1837 Abtheilung I. Verbrechen gegen die Religion. Wegen Gotteslästerung u. Schmähung der Religion u. s. f.	9	6	1	2	—
Die Summe des Zuwachses aller Strafsachen					
im Jahr 1837	3062	5953	412	1330	154
im Jahr 1835 . . .	2842	7329	460	1366	159
Die III. Rubrik zeigt die Rückstände vom vorigen Jahr und den Zuwachs nach den gleichen Abtheilungen zusammen: die Summe für das Jahr 1837	3304	6494	453	1399	156
für das Jahr 1835	3083	7804	504	1424	161

Die IV. nebenstehende Rubrik gibt die Zahl der entschiedenen Strafsachen und die Modalität der Entscheidungen an:

	Im Verlauf des Jahres 1837						
		wurden erledigt.					
					Verurtheilt.		
	Entschiedene Strafsachen.	Freigesprochen.	Klagfrei erklärt.	An die untere Instanz verwiesen.	Zur Galeerenarbeit.	Zur Verweisung, zur Festungsarbeit und zum Strafdienst.	Zu andern leichtern Strafen.
Abtheilung I. Verbrechen gegen die Religion.							
Wegen Gotteslästerung u. s. f.	10	1	1	5	1	—	2
Gesammtsumme für das Jahr 1837	3072	1227	597	2137	114	478	3430
für das Jahr 1835	2844	1359	460	2148	169	674	4297

Die V. Rubrik zeigt den an das nächstkommende Jahr übergehenden Rückstand an:

	Rückstand an das J. 1838				
		Vor Gericht Gestellte			
		In Freiheit		In Haft	
	Strafsachen	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts
Abtheilung I. Verbrechen gegen die Religion.					
Gotteslästerung u. s. f.	1	—	1	.	—
Summe der Rückstände an das Jahr 1838					
im Jahr 1837	232	386	21	105	7
im Jahr 1835	239	603	45	124	14

Nun folgt eine II. Tabelle über die Zahl und den Stand der Angeklagten bei den Strafprozessen, welche in den Departementen des dirigirenden Senats im Laufe des Jahres 1837 verhandelt wurden. Die Classifikation der Stände ist folgende:

1) Adel.

Erbadel,

Personaladel,

Ausländischer Adel.

2) Griechisch-russische Geistlichkeit.

a) Priester,

b) Kirchendiener.

3) Städter.

a) Ranghabende Bürger,

b) Handelsleute,

1ter }
2ter } Gilde
3ter }

c) Bürger oder Fleckenbewohner.

d) Handwerker.

Kanzleidiener, sowohl die noch im Dienst befindlichen, als die abgedankten.

Abgedankte anderer Grade.

Die Bürger der westlichen Regierungsbezirke, von jenen, welche sich Edelleute nennen.

Ausländer.

4) Landbewohner.

Kronbauern.

Bauern auf abgetheilten Gütern.

Bauern auf adeligen Gütern.

Freie Bauern, auf eigenen oder fremden Gütern angesiedelt.

Diese Tabelle hat wie die I. Tabelle folgende Rubriken:

1) Rückstand vom Jahr 1836.

2) Zuwachs im Jahr 1837.

3) Zusammenzählung beider vorigen.

4) Zahl der im Lauf des Jahrs 1837 erledigten Prozesse mit Angabe der Strafe für die Verurtheilten.

5) In das Jahr 1838 übergehender Rückstand.

Die Rubriken 1, 2, 3, 5 sind wie die gleichzähligen in der I. Tabelle, ebenso ist die 4te abgetheilt, wie die 4te Rubrik auf der Tabelle I. eingetheilt.

Die III. Tabelle über die Rückfälle der bei den Departementen des dirigirenden Senats im Jahr 1837 Verurtheilten zeigt bei den 10 Abtheilungen der Verbrechen in 4 Abtheilungen, dafs hier verurtheilt wurden:

im Jahr 1837

zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	zum 4. Mal
3754	245	50	3
im Jahr 1835			
4,880	207	49	4

Die IV. Tabelle zeigt das Alter der im J. 1837 in den Departementen des dirigirenden Senats Verurtheilten: die stets nach dem Geschlecht abgetheilten Altersrubriken sind von 10 bis 14, von 14—17, von 17—21, von 21—28, von 28—35, von 35—40, von 40—50, von 50—60, von 60—70, Aeltere als 70 Jahre. Angehängt ist Angabe, welche von den im Jahr 1837 von den Departementen des dirigirenden Senats Schuldigerklärten schreiben und lesen können, und welche nicht, wieder abgetheilt nach dem Geschlecht.

Theil II,

welcher die Rechenschaftsberichte über die Gerichtsstellen in den Regierungsbezirken enthält, gibt in der 1. Abtheilung diese systematischen Berichte ganz mit der Einrichtung und Eintheilung, wie die 4 Tabellen des I. Theils.

Ebenso enthält dieser II. Theil diese 4 ganz gleich eingerichteten Tabellen über die strafrichterliche Thätigkeit der Gewissensgerichte.

Die 2. Abtheilung gibt die summarischen Rechenschaftsberichte und zwar eine Tabelle über die Strafsachen und die Angeklagten für das Jahr 1837 mit der Eintheilung der I. Tabelle des I. Theils, nur mit dem Unterschied, dafs statt

der 10 Abtheilungen der Verbrechen das Verzeichnifs der Regierungsbezirke hier steht.

Theil III.

enthält die Tabellen über den Bericht des Justizministeriums, welche bei jeder einzelnen Art der Strafsachen die Zahl derselben in jeder Criminalkammer nachweisen.

Die Einrichtung dieser Tabellen ist folgende: Der Eintheiler bildet bei diesen Tabellen für jede derselben eine der in den 10 bekannten Abtheilungen enthaltenen 107 Verbrechen, unter welcher dann die einzelnen Regierungsbezirke des Reiches stehen, mit der Angabe der 5 Rubriken der I. Tabelle des II. Theils, nämlich der ersten über den Rückstand vom Jahr 1836, der zweiten über den Zuwachs im Verlauf des Jahres 1837, der dritten über die Zusammenzählung beider, der vierten über die Zahl der erledigten Strafsachen, der fünften über den in's Jahr 1838 übergehenden Rückstand: bei der 1., 2., 3., 5. mit der Unterscheidung der Angeklagten in solche, die in Freiheit sind, und in Verhaftete, und beider nach dem Geschlechte. Die 4. Rubrik hat die Abtheilung: Freigesprochene, Klagfreierklärte, an die untere Instanz Verwiesene, Verurtheilte, a) zur Galeerenarbeit, b) zur Verweisung, zu Festungsarbeit und Strafdienst, c) zu den andern leichtern Strafen.

III.

Das Niederländische Gesetzbuch über Civilprozeſsordnung.

Dargestellt von

Herrn Dr. C. D. Asser,

Advocaten zu Amsterdam.

(Beschluſs des Aufsatzes Nr. XVII. im vorigen Hefte.)

Zweites Buch. Von der Vollstreckung der Urtheile. I. Titel. Allgemeine Vorschriften.

Die Ausfertigungen von Urtheilen, welche in den Niederlanden ausgesprochen worden, sind im ganzen Reiche executorisch (430). Die Urtheile auswärtiger Richter dürfen nur in den ausdrücklich durch das Gesetz angegebenen Fällen vollstreckt werden, und sogar erst nach erhaltener Bestätigung des Bezirksgerichts, wobei aber die Sache an sich nicht abermals untersucht wird (431). Die Art. 432—434 vergleiche man mit Art. 548, 549 u. 556 C. d. proc. civ. Die Erkenntniſs über die Vollstreckung der Urtheile von Kantonsrichtern gehört dem Bezirksgerichte an (435). Die Ausfertigungen von öffentlichen Akten in executorischer Form haben gleiche Kraft wie die richterlichen Urtheile. Alle Bestimmungen dieses Titels, welche nicht dem Wesen nach, nur auf Urtheile Bezug haben können, sind auch darauf anwendbar (436). Es können zu gleicher Zeit die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners gepfändet werden (437). In Streitigkeiten über die Vollstreckung findet ein summarisches Verfahren statt (438). **Zweiter Titel.** Von der Vollstreckung an beweglichen Sachen. Abth. I. Von der Pfändung von beweglichen Sachen. Das Verfahren der Pfändung, des Einspruches, des

Verkaufes der verpfändeten Güter u. s. w., ist überhaupt das nämliche, welches der Code de proc. civ. in den Art. 583—625 enthält. Folgende Bestimmungen sind aber gänzlich oder theilweise neu: Es darf keine executorische Pfändung beweglicher Sachen statt finden, als kraft eines richterlichen Urtheils oder eines öffentlichen Acts in executorischer Form. Vorher mufs der Schuldner aufgefordert werden, binnen zwei Tagen seine Verbindlichkeit zu erfüllen; wenn aber die Aufforderung bereits bei der Signification gethan ist, so ist kein besonderer Akt nöthig (439). Nach Verlauf der zwei Tage wird die Pfändung von einem Gerichtsvollzieher, der Inhaber des Akts ist, vollzogen. Das Protokoll enthält aufser den gewöhnlichen Erfordernissen eine zweite Aufforderung (440). Die Pfändung darf nur für eine bestimmte Schuld geschehen. Wenn diese noch nicht liquidirt ist, so wird die Vollstreckung bis zur Liquidation aufgeschoben (441). Der Gläubiger von demjenigen, dessen Güter gepfändet sind, darf keinen andern Einspruch thun, als gegen die Auszahlung der Kaufgelder von diesen Gütern, — und nur bis zum Verkauf; sonst ist der Einspruch ungültig (457). Wenn derjenige, der die Pfändung hat ausführen lassen, dieselbe aufhebt, oder dieselbe aus einem oder dem andern Grunde, aufser dem Falle einer Nichtigkeit in der Form, in Bezug auf ihn aufgehoben wird, so bleibt die Pfändung hinsichtlich der Opponenten, welche mit executorischen Akte versehen sind, gültig. Die übrigen Opponenten behalten immer ihre Ansprüche auf die Austheilung der Kaufgelder (461). Der Verkauf der Güter darf nicht vor 8 und mufs spätestens 14 Tage von dem Tage der Pfändung an geschehen, unter Strafe des Schadensersatzes. Dieser Termin kann aber mit Gutfinden der Parteien und Opponenten, oder durch einen richterlichen Befehl verkürzt oder verlängert werden (462). Der Verkauf findet an dem Orte der Pfändung statt, wenn nicht die Parteien oder der Richter anders bestimmen (463). Der Verkauf wird öffentlich angeschlagen, nicht nur an einem dafür bestimmten Orte, sondern auch an das Haus des Schuldners (464). Auch wird derselbe

in einer Zeitung des Ortes angekündigt, auſser wenn der Werth der Güter augenscheinlich keine 400 Gulden beträgt (466). Der Vollzieher bemerkt den geschehenen Anschlag und die Ankündigung am Fuſse des Pfändungs-Protokolles. (467). Wenn Silber- oder Gold verkauft werden sollen, müssen zuvor der Gehalt und das Gewicht aufgegeben werden (468). Es wird von den Gütern nur so viel verkauft, als zur Zahlung der Schulden und Kosten nöthig ist. Zu dem Zwecke ist der Schuldner berechtigt, die Ordnung zu regeln, nach welcher der Verkauf geschehen soll (470). Art. 471—473 betreffen den Fall, wo unter den Gütern Dokumente von Schuldforderungen gefunden werden. Dieselben können verkauft werden gleich wie die übrigen Güter. — Wenn aber dieselben bereits fällig sind, kann das im folgenden Titel ausgedrückte Verfahren statt finden. Die Pfändung der Schuldforderungen muſs jedenfalls dem dritten Schuldner notificirt werden, mit Verbot, dem ursprünglichen Gläubiger zu zahlen. Die Gerichtsvollzieher haften für den Kaufpreis. Dieser wird zur Gerichtsschreiberei hinterlegt; es wäre denn, daſs die Parteien einen andern Ort dazu bestimmt hätten (474). Abth. II. Von der Beschlagnahme bei dritten Personen. Der Pfändungsakt von Schuldforderungen des Schuldners gegen dritte Personen, oder von Gütern, welche bei dritten Personen befindlich sind, enthält den Befehl, das Gepfändete nicht aushändig zu machen (475). Binnen 8 Tagen darnach kann jeder Schuldner dagegen Einspruch thun, worüber sein eigener gewöhnlicher Richter erkennt. Dieser Einspruch muſs der dritten Person binnen 8, oder wenn diese in einer andern Provinz wohnt, binnen 14 Tagen notificirt werden (477). Wenn der Einspruch rechtmäſsig befunden wird, muſs derjenige, der die Pfändung ausgebracht hat, Schadenersatz geben (478). Wenn derselbe unrechtmäſsig ist, oder wenn gar kein Einspruch eingelegt ist, wird die dritte Person vorgeladen, ihre Erklärung abzugeben, laut den Bestimmungen des Art. 740 fgg. hierunter (479). Abth. III. Von derVerthei-

lung des Kaufpreises. (Wie im französ. Code). Dritter Titel. Von der Vollstreckung an unbeweglichen Sachen. Abth. I. Allgemeine Bestimmungen. Diese Art der Pfändung ist auf alle Sachen, welche im Civilrechte für unbeweglich erklärt sind, anwendbar (491). Der Antheil eines Miterben an den Immobilien einer Nachlassenschaft kann von dessen persönlichem Gläubiger nicht zum Verkauf angeschlagen werden, ehe die Masse vertheilt ist. Dieser kann aber auf die Vertheilung antragen (492). Der Gläubiger kann zum Verkauf der ihm nicht hypothecirten Immobilien nicht fortschreiten, wie im Falle, wo die hypothecirten nicht hinreichend sind (494). Der Verkauf findet vor dem Gericht, in dessen Sprengel die Güter liegen, statt (495). Art. 486 und 497 sind bezüglich auf Fälle, wo die Güter in verschiedenen Gerichtssprengeln liegen. Wenn der Schuldner mit öffentlichen (*authentiques*) Miethskontracten nachweist, dafs die reinen Einkünfte über ein Jahr zur Zahlung der Schuld hinreichen und er dieselbe dem Gläubiger zu übertragen bereit ist, so kann die Vollstreckung auf Befehl des Richters eingestellt werden; dieselbe wird aber wieder fortgesetzt, sobald in der Zahlung ein Hindernifs sich darthut. Das Gericht befiehlt niemals die Einstellung, wo dieselbe dem Gläubiger nachtheilig seyn würde (498). Die Schuldforderung mufs liquid sein, sonst ist zwar die Verfolgung gültig, allein der Verkauf kann erst nach der Liquidation statt finden (499). Der Cessionar einer Schuldforderung mufs, ehe er zur Vollstreckung an die unbeweglichen Güter übergeht, die Cession dem Schuldner notificiren (500). Die Vollstreckung wird nicht aufgehoben aus dem Grunde, dafs der Gläubiger dieselbe für eine gröfsere Summe, als er zu fordern hat, ausgestellt habe (501). Abtheilung II. Von der Pfändung unbeweglicher Sachen. Das Verfahren fängt mit einer Aufforderung zur Zahlung an (502). Erst 30 Tage nachher findet die Pfändung statt (503). Davon wird ein Protokoll aufgenommen, welches in dem Register des Hypothekenbewahrers eingetragen wird. Von diesen Tagen an darf der Schuldner die Güter nicht mehr

veräuſsern, verpfänden noch vermiethen zum Nachtheile des Gläubigers. Die zuvor, aber nur nicht zur Benachtheiligung der Gläubiger abgeschlossenen Miethkontrakte sind gültig. Wenn vor dieser Zeit Hypotheken verliehen sind, können dieselben in die Register eingetragen werden bis zur Transscription von dem Urtheile des Zuschlages (505). Die Art. 508 bis 512 enthalten das Verfahren zur Ausführung des im Art. 1223 des Civilgesetzbuches dem ersten Hypothekargläubiger gestatteten Rechts, bei der Verleihung der Hypothek den Beding zu machen, daſs wenn der Schuldner nicht zahlt, das Gut in öffentlicher Versteigerung (ohne gerichtliche Förmlichkeiten) verkauft werden darf. Wenn mehrere Gläubiger die Vergantung der nämlichen Güter fordern, so wird die Fortsetzung des Verfahrens demjenigen gestattet, der am ersten die Eintragung in die Register nach Art. 505 besorgt hat. Es kann aber in gewissen Fällen anderen der Vorzug gegeben werden (513 vergl. Art. 721, 722, C. de proc. civ.). 20 Tage wenigstens nach der besagten Eintragung wird durch gedruckte Anschlagzettel angekündigt, daſs die Güter dem Letztbietenden oder Höchstabschlagenden (*hoogst afmynende*), verkauft werden (514). Art. 515 bestimmt den Inhalt der Anschlagzettel. Der Gläubiger läſst vom Aufseher der Hypotheken einen Auszug aus dem Register, alle bestehenden Einschreibungen enthaltend, ausfertigen und hinterlegt denselben zur Gerichtsschreiberei, so wie auch die Bedingungen des Verkaufs (516). Art. 517 bestimmt, wo die Zettel angeschlagen werden, und Art. 518, daſs darüber Protokoll aufgenommen wird. 14 Tage nach dem Tage dieses Protokolls werden die Zettel aufs Neue angeschlagen: es wäre denn, daſs das Gut kein Einkommen von 250 fl. aufbringe (519). Alle Streitigkeiten über die Bedingungen des Verkaufs werden unter Strafe des Verfalls binnen 8 Tagen nach der Hinterlegung derselben zur Gerichtsschreiberei vor das Gericht gebracht (539). Der Verkauf wird auch in die Zeitungen eingerückt (521). Mindestens 30 Tage nach dem zweiten Anschlage findet der Verkauf und der Zuschlag statt. Gegen

das Zuschlagsurtheil ist kein Appellationsberuf zulässig (522). Der Verkauf und der Zuschlag geschehen in der Rechtssitzung und zwar erst durch Aufbieten, und nachher durch Abschlag (523), wozu das Ministerium von Anwälten oder Notarien erfordert wird (524). Wenn mehrere Güter in derselben Pfändung begriffen sind und der Preis eines derselben hinreichend ist zur Befriedigung des Gläubigers und der Opponenten, so kann der Schuldner gegen den weitern Verkauf Einspruch thun (528). Die Gläubiger des Schuldners, dessen Güter gepfändet sind, sind bis zum Zuschlag berechtigt, gegen die Auszahlung der Kaufgelder Einspruch zu thun (536). Abth. III. Von der Zurückforderung von Eigenthum. (Abth. III., V. und Titel IV. wie im französ. Code.) Fünfter Titel. Von dem persönlichen Arrest und dessen Vollstreckung. Abth. I. Von dem persönlichen Arrest. Die Fälle, wo dieses Zwangsmittel in Civilsachen statt findet, werden im Art. 585 angegeben. Es sind die nämlichen, welche die französische Gesetze bestimmen (vergl. Art. 2059 C. Nap.; 126 1. et 2.; 534 Code de proced., und das Gesetz vom 10. Sept. 1807). Uebrigens bestimmt Art. 585, daſs dies Zwangsmittel bei Frauenzimmer und Personen von 70 Jahren nur in einigen angenommenen Fällen statt finde. In Handelssachen ist dieses Zwangsmittel erlaubt, 1) gegen Kaufleute wegen Handelsverbindlichkeiten jeder Art, wenn auch dann die Gläubiger keine Kaufleute sind. Die Billete auf Ordre, Anweisungen und andere Handelspapiere werden erachtet, einem Handelsgeschäfte ihre Entstehung zu verdanken, sobald dieselben keinen andern Entstehungsgrund ausdrücken. 2) Gegen alle diejenigen, welche einen Wechsel als Zieher, Acceptanten oder Indossanten garantirt, oder durch Bürgschaft versichert haben. 3) Gegen diejenigen, welche keine Kaufleute sind, wegen der Unterzeichnung von Billeten auf Ordre, Anweisungen oder anderen Handelspapieren, oder von solchen Wechseln, welche laut Art. 112 des Handelsgesetzbuches als bloſse Schuldbekenntnisse angesehen werden, aber nur dann, wenn diese Verbindlichkeiten aus Handelsangelegenheiten entstanden

sind. 4) Gegen alle Personen ohne Ausnahme, für die Verbindlichkeiten, welche den Seehandel betreffen oder damit gleichstehen. Auf Frauenzimmer, welche keinen Handel treiben, sind die Bestimmungen der Nummern 2, 3 und 4 dieser Abtheilung nicht anwendbar. Der persönliche Arrest wird niemals den Kindern und Nachkommen gegen ihre Ascendenten gestattet (587). Keiner kann wegen einer und derselben Schuld länger als 5 Jahre verhaftet bleiben (591). Die übrigen Artikel dieser Abtheilung entsprechen fast gänzlich dem französischen Rechte, vgl. Art. 2063, 7, 8, Cod. Nap., Art. 789, 5., 791, 792, 793, 796, 797, 800, 801, Code de proced. — Abth. II. Von der Vollstreckung des Personalarrestes. Der persönliche Arrest kann in der Regel erst einen Tag nach der Signification des Urtheils vollstreckt werden. Jedoch ist der Gerichtsvorsteher berechtigt, aus wichtigen Gründen die unmittelbare Vollstreckung zu erlauben (599). Art. 600 bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Zeiten kein personaler Arrest erlaubt ist. Es sind hier dieselben, welche Art. 790 Proc. angibt; nur ist hinzugefügt, daſs der Arrest auch nicht statt findet: an der Börse während der Zeit der Versammlung und so lange das sichere Geleit dauert; wobei aber der Richter, der dasselbe verliehen hat, die Zeit der Dauer bestimmen muſs. Der Personalarrest kann auch am Sonntage und zu solchen Stunden vor sich gehen, wo sonst nach Art. 15 dieses Gesetzbuches keine Gerichtsvollziehungsakte geschehen dürfen (601). Die übrigen Bestimmungen weichen kaum von denen des französischen Rechts ab. (Vgl. Art. 783, 785—790, 793—795, 798, 799, 804, Proced. — VI. und VII. Titel wie im Code. Das dritte Buch handelt von dem rechtlichen Verfahren verschiedener Art und zwar Titel I. von den Aussprüchen der Schiedsrichter, II. Titel von Erbschaftsauseinandersetzungen, Tit. III. von Güterabtretung, IV. von den Hülfsmitteln zur Erhaltung seines Rechts u. s. w. Da die in diesen Titeln enthaltenen Bestimmungen meist mit den französischen Vorschriften zusammenstimmen, so werden sie, um den Aufsatz nicht zu sehr auszudehnen, hier weg-

gelassen. Merkwürdig ist dagegen besonders Abschnitt X. Von der Erlaubnifs, unentgeldlich zu prozessiren. (Vom Armenrecht.) Diese Erlaubnifs wird gestattet denjenigen Personen, welche als Kläger oder Beklagte zu prozessiren haben und ihre Zahlungsunfähigkeit darthun können; — Arme oder zahlungsunfähige Fremde und auswärtige Arme oder Kirchenverwaltungen sind hiervon ausgenommen, wenn nicht bei ausdrücklichen Verträgen anders darüber bestimmt wäre (855). Auf die Erlaubnifs wird angetragen vermöge einer Bittschrift (857), welche die Thatsachen und kurze Aufgabe der Gründe enthält (857). Es wird ein Zeugnifs über die Zahlungsunfähigkeit, welches das Haupt der Gemeindeverwaltung auf die Aussage entweder der Viertelaufseher oder von mindestens zwei bekannten und glaubwürdigen Zeugen ausfertigt, hinzugefügt (858). Der Hof oder das Gericht befiehlt die Vorladung der Gegenpartei an einem bestimmten Tage, und ordnet nach Umständen dem Imploranten einen freien Anwalt oder Advokaten und Anwalt zu (859). Wenn die Gegenpartei erscheint, so erkennt der Richter, ob die Zahlungsunfähigkeit genügend dargethan ist, und ertheilt die gefragte Erlaubnifs, es wäre denn, dafs die Unrichtigkeit der Klage oder der Vertheidigung bereits sogleich erhelle (861). Erscheint aber die Gegenpartei, so kann dieselbe sich der Klage widersetzen, indem sie die Unrichtigkeit der Behauptungen des Imploranten zeigt, oder darthut, dafs der Beweis der Zahlungsunfähigkeit gar nicht oder nicht gehörig geliefert ist, oder dafs er ein hinreichendes Vermögen besitze (862, 863). Hiernach wird der Antrag zugestanden oder verweigert (864). Wenn der Impetrant des unentgeldlichen Verfahrens in erster Instanz succumbirt hat, so wird er nicht ohne neue Erlaubnifs in die neue Appellations- oder Cassationsinstanz zum unentgeldlichen Verfahren zugelassen. Wenn er aber in erster Instanz den Prozefs gewonnen hat, so bedarf er keiner neuen Erlaubnifs (865). Wenn überhaupt zahlungsunfähige Personen aufser eigentlichem Prozefs eine richterliche Verfügung auf Bittschriften oder andere Anträge bedürfen, so müssen

sie nebst ihren Anträgen einen Beweis über ihre Zahlungsunfähigkeit vorlegen. (872). Verwaltungen von Armen-, von Gottes- oder Gasthäusern und die verschiedenen kirchlichen Gemeinden haben das nämliche Recht auf das unentgeldliche Verfahren wie die Zahlungsunfähigen (874). Gegen die Erkenntnisse der Höfe, Bezirke und Kantonsgerichte hinsichtlich der Erlaubnifs zum unentgeldlichen Prozessiren ist kein höherer Beruf zulässig (875). Abschnitt XI. Von den vorläufigen Zeugenverhören. Wenn in den Fällen, wo der Zeugenbeweiſs zulässig ist, vor dem Anfange irgend eines Prozesses die Gefahr besteht, daſs dieses Beweismittel durch das hohe Alter oder die kränkliche Gesundheitslage der Personen, welche als Zeugen vernommen werden sollen, oder durch ihren Vorsatz, das Land zu verlassen oder wegen anderer dergleichen von dem Richter zu prüfender Gründen verloren werden sollte, so kann die betheiligte Partei bei dem Richter auf die unmittelbare Vernehmung der Zeugen antragen (876). Wenn aber hiernach ein Prozeſs entsteht, worin man das Zeugenverhör anwenden möchte, so wird die Aussage des, kraft des Art. 876 vernommenen Zeugen nicht gelten, so lange es noch möglich ist, diesen Zeugen auf die gewöhnliche Art zu vernehmen (880), und es wird nur dann gelten, wenn der Tod, die Abwesenheit der Zeugen oder andere Gründe dies verhindern (881). Siebenter Titel. Von dem bekannten Zustande der Zahlungsunfähigkeit. Jeder Nichthandelsmann, der bekanntlich außer Stande ist, seine Schulden zu bezahlen, und in einem der im nächsten Artikel beschriebenen Fälle versirt, kann entweder auf Antrag von ihm selbst oder von seinem Gläubiger durch richterliches Erkenntniſs als im Stande der Zahlungsunfähigkeit erklärt werden (882). Die besagten Fälle sind folgende: 1) wenn der Schuldner wegen Schulden arretirt ist, kraft eines Endurtheils und er nicht länger als einen Monat arretirt war; — 2) wenn er von mehreren seiner Gläubiger zu gleicher Zeit zur Zahlung seiner Schulden verfolgt und mit Pfändung und Verkauf seiner Güter bedroht wird; 3) wenn er, während

mehrere seiner Gläubiger ihn verfolgen, heimlich und ohne seine Sachen in Ordnung gebracht zu haben, sich seinem Wohnorte durch die Flucht entzieht (883). Der Antrag zur Erklärung des Zustandes der Zahlungsunfähigkeit geschieht durch eine Bittschrift an das Gericht (884). Das Erkenntnifs des Gerichts enthält: 1) die Ernennung eines der Richter zum Richtercommissär; 2) die Anstellung eines oder mehrerer Curatoren, vorzüglich aus den Gläubigern zu erwählen; — 3) den Auftrag durch Versiegelung oder andere passende Mittel für Conservation der Masse Sorge zu tragen (885). Das Urtheil wird vollzogen, ungeachtet des höheren Berufes oder Einspruches (887). Dasselbe hat zur Folge, dafs der Schuldner sogleich die Verwaltung seiner Güter verliert. Es wird aber nicht eher gegen dritte Personen geltend gemacht werden können, als dasselbe durch Anschlagszettel und Anzeigen in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht ist, und die Bekanntmachung ihnen nach Verhältnifs der Entfernung ihres Wohnortes bekannt seyn kann (888). Die Erklärung bewirkt weiter dafs jede Pfändung von beweglichen und unbeweglichen Sachen gehemmt wird. Der bereits vollzogene körperliche Arrest bleibt bestehen, und der bereits zuvor nach Art. 585 dieses Gesetzbuches erhaltene, allein noch nicht vollzogene Arrest kann jetzt noch vollzogen werden (890). — Uebrigens sind die meisten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bei Fallimenten von Handelsleuten, hinsichtlich der Signification der Erklärung an den Schuldner und der öffentlichen Bekanntmachung derselben; — hinsichtlich des Verhöres der Dienstboten und Hausgenossen, mit Ausnahme der nahen Verwandten des Schuldners; — hinsichtlich der Beglaubigung und Classification der Schuldforderungen; — hinsichtlich der Abschlüsse eines Vergleiches und hinsichtlich der Liquidation der Masse mit Vorbehalt einiger Ausnahmen auch hier anwendbar (Art. 892 — 898). Der Schuldner kann immer auf die Aufhebung der Erklärung des Zustandes der Zahlungsunfähigkeit antragen, wenn er eine Liste von seinen sämmtlichen Gläubigern den Gerichten vorlegt, mit derselben

Erklärung, daſs sie befriedigt sind. Das Gesetz verhört die Curatoren und erkennt auf den Antrag, wenn derselbe richtig, ist. Die Curatoren legen dann dem Schuldner Rechnung ab und geben ihm seine Güter, Gelder, Bücher und Papiere heraus (899).

IV.

Die Lehre vom Besitze nach russischem Rechte.

Theodor Moroschkin. Von dem Besitze nach Grundsätzen der russischen Gesetzgebung. Moskwa 1837 (eine Abhandlung zur Erlangung des Doctorgrades, nebst Disputationsthesen.)

Theodora Moroschkina rassushdenie o wladenij po nathschalam rossijskago sakonodatelstwa.

Angezeigt von

Herrn Alex. von Reutz,

Professor der Rechte in Dorpat.

Referent freut sich, diese Monographie als eine, Gehalt und selbstständiges Quellenstudium an den Tag legende seltene Erscheinung auf dem Gebiete der russischen Rechtsliteratur, begrüſsen zu können. Sie enthält eine mit Scharfsinn zusammengestellte Vergleichung der Rechtsphilosophie des römischen Rechts, mit der Entwickelungsgeschichte des russischen über die Materien des Besitzes und Eigenthumsrechts. Referent fühlt sich dem Verfasser sogar zu Dank verpflichtet für diese Schrift, weil durch dieselbe seine, des Referenten, vielleicht zu voreilig ausgesprochene Hoffnungen *) über die

1) Ausgesprochen in Dorpater Jahrbücher für Literatur, Kunst und Wissenschaft. 1. Band S. 38.

Folgen der systematischen Zusammenstellung der russischen Gesetze (Swod sakonow rossijskoj imperij) für Rechtsliteratur in Rufsland doch einigermafsen gerechtfertigt erscheinen. Es hatte leider ganz den Anschein gewonnen, als ob mit dieser Codification, System der Gesetze „Swod sakonow" genannt, (welchem Werke sein relativer Werth für Rufsland durchaus nicht bestritten werden soll) alle russische Rechtsliteratur, die ohnehin vorher niemals bedeutend gewesen, gänzlich aufhören wolle. Referent mufs sogar gestehen, dafs er einigermafsen solches fürchtend, eben defshalb jene dringende Aufforderung an die Schule und Rechtsgelehrte in einer inländischen Zeitschrift 1) aussprach, die Sache, mit dieser in die Stellung eines Gesetzbuches versetzten Compilation 2), nicht als geschlossen zu betrachten, sondern im allgemeinen Interesse an die Kritik desselben zu gehen, Mängel und Lücken zu ergänzen, insofern solches aus den Quellen und Grundsätzen des frühern Rechts möglich war, oder wenigstens unentschiedene Rechtsfragen und Controversen zur Diskussion zu bringen. Solcher, nicht vor den Richterstuhl der Jurisprudenz, sondern zur Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt gehörenden Rechtsfragen, wird kein Recht gänzlich ermangeln, hat doch selbst das durch Wissenschaft so ausgebildete römische Weltrecht noch manche nicht gelöste Controverse!

Ob es charakterlose und übelverstandene Decenz war, oder Mangel an juristischer Bildung? — es erfolgte keine Kritik, obschon die Redaction des Swod das grofse Verdienst gehabt

1) Vergl. obige Note.

2) Der Swod ist ein eigentlich auf 15 Bände reducirter Auszug aus allen früheren Gesetzen Rufslands, indem (möglichst ohne Abänderung) die entscheidenden Worte in besondere §§ redigirt wurden, das Ganze nach einem besondern System geordnet. In den vereinigten Staaten hat man neuerlich versucht, das statutarische Recht auf solche Weise zu codificiren. Gegen die Codification des Common-Law aber haben sich bedeutende Stimmen erhoben und können schon dadurch allein Achtung für die amerikanische Jurisprudenz erwecken.

hatte, zu jedem § auch dessen Quelle, die früheren Gesetze mit anzuführen, wodurch also wirklich einer Kritik schon viel Vorschub gethan ward Es traten mithin die §§ des Swod in Gesetzeskraft und die früheren Gesetze, als nur von rechtshistorischem Werth, oder zur Entscheidung von Rechtsfällen, aus der Zeit ihrer Geltung anwendbar, in den Hintergrund.

Möglich ist es freilich, dafs manche kritische Arbeit handschriftlich der Gesetzsommission eingesandt worden ist und vielleicht Einflufs gehabt hat, auf die seitdem erfolgten zahlreichen abändernden, ergänzenden, abschaffenden und Zusatzbestimmungen, welche alljährlich in Zusatzbänden zum Swod erscheinen, (seit 1832 6 starke Octavbände) allein Gemeingut russischer Rechtswissenschaft sind sie leider nicht geworden, und haben also keinen bildenden und erweiternden Einflufs auf die Schule üben können. Man könnte fast die Gesetzkommissionen mit den geheimen Naturkräften vergleichen, weil sie das Recht und Gesetz produciren, dem Menschen so unbewufst und überraschend, wie der Schoofs der Erde edle Metalle und schöne Krystalle.

Vielleicht sind auch die Ansichten mancher Censoren nicht einflufslos gewesen auf dieses Schweigen, welches sonst eine fast unglaubliche und betrübende Indifferenz für Recht und dessen Verwirklichung ausdrücken würde. Das Censurgesetz selbst bot gewifs kein Hindernifs für wissenschaftliche Aeusserungen, wenigstens seinem Sinn und wirklicher Bedeutung nach, dar. Wenn der Staat das Bedürfnifs fühlt, sich einen festern Rechtszustand zu schaffen, kann er nur beabsichtigen, das Recht vom Willkürlichen zur Nothwendigkeit, zur festen Regel, zum Gemeingut und zur Gemeinwissenschaft Aller zu machen; (so viel solches überhaupt thunlich ist) folglich mufs ihm an dem Mittel dazu, nämlich an Verbreitung der Rechtskenntnifs und an freier Entwickelung der Rechtsliteratur alles liegen. Nur wer sein Recht kennt, vertheidigt es am besten oder wählt und findet sich den treuesten Rechtsbeistand, man müfste denn eine unverbesserliche und ewige Unmündigkeit Aller voraussetzen, welche keiner Selbstkenntnifs und Selbst-

vertheidigung bedarf, sondern unerbetene gesetzliche Vertreter für Alle und Jede und jederzeit erforderlich machte. Es ist aber eine längst ausgemachte Sache, daſs nicht in solchen gesetzlichen Vertretern, sondern in dem freien Stande wissenschaftlich gebildeter Rechtsgelehrter die eigentliche Garantie der Handhabung des Rechts ruht, gleichwie in den Rechtsgelehrten eines Volks auch dessen ganze Rechtsbildung sich darstellt. Ohne Rechtsgelehrte und Rechtswissenschaft wird kein Staat einen wirklichen Rechtszustand jemals zu Stande bringen, mögen die Gesetzbücher auch noch so inhaltreich und nach Möglichkeit vollständig seyn. Der Glaube an durchaus vollkommene und unverbesserliche Gesetzbücher spuckt ohnehin (Gott sey es gedankt) nicht mehr in den Köpfen, oder höchstens noch hier und dort im abstraktesten Radikalismus, der sich eine möglichst vollkommene Weltordnung erzwingen zu können träumt. Was hat denn wohl das römische Recht zu seiner Bedeutung eines Weltrechts (wie man wirklich sagen kann) gebracht? — wenn es nicht die frühe wissenschaftliche Entwickelung war, die es erlangte; nicht Gesetzgeber (deren Leistungen waren dürftig!), wohl aber Rechtsgelehrte haben das römische Recht geschaffen! — und jedes weiter ausgebildete Recht wird uns immer dieselbe Erscheinung darbieten, nämlich den hohen Antheil, den Schule und Wissenschaft nothwendig an der Entwickelung des Rechts haben müssen und haben. Selbst bei der äuſserst dürftigen Literatur des russischen Rechts läſst sich dennoch einiger Einfluſs der Lehrbücher (besonders Weljaminow-Sernow's Privatrecht) auf die Redaction des Swod selbst nachweisen. Es ist dieses auch durchaus kein Tadel! warum sollte die Redaction von sich weisen, was ein tüchtiger Rechtsgelehrter schon vorher geleistet? hätte sie nur mehr Vorarbeiten gehabt! Leider aber fehlte es in Ruſsland gar zu sehr an russischen Gajus, Ulpian's etc., welche das bestehende Recht erklärt, in seiner Consequenz entwickelt und vervollständigt hätten, ehe man die russische Digesta schaffen zu müssen glaubte. Die einzigen Quellen des Swod waren immer nur

einzelne Verordnungen, Reglements und Ukasen, die, so zahlreich sie waren und so viel Entscheidungen einzelner Rechtsfragen die russische Gesetzgebung auch ertheilt hatte, doch das russische Recht als eins der am wenigsten entwickelten erscheinen liefsen 1).

Eine juristische Literatur in Rufsland beginnt fast nur mit dem 19. Jahrhundert (mit Ausnahme der schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch das Bedürfnifs hervorgerufenen Gesetzessammlungen). Seit 1810 bis 1826 sind gegen 10 Werke privatrechtlichen Inhalts erschienen. Ebenso über Rechtsverfahren gegen 14 Werke. Das Administrativrecht zählte seit 1805 — 27 etwa 5 Werke — Criminalrecht seit 1815 bis 1826 gegen 8 Werke — Darstellungen des römischen Rechts nach ausländischen Lehrbüchern, seit 1810—24 etwa 10 Werke. Ueber Naturrecht schon seit 1764, besonders aber seit 1808—20 (worauf das Naturrecht verboten wurde) gegen 15 Werke. Vermischten Inhalts etwa 5 Werke. Aus dem Zeitraum bis 1827 kann man also im Ganzen das angehende literarische Leben nicht geringschätzen. Seitdem aber ist die selbstständige Productivität in der Rechtswissenschaft offenbar schwächer geworden. Seit 1827 bis jezt sind meist kleinere Versuche, kein einziges Werk über Privatrecht oder Criminalrecht in seinem ganzen Umfange erschienen. Mehrere Uebersetzungen von Lehrbüchern des römischen Rechts und philosophischen Inhalts sind indessen erfreuliche Lebensanzeichen. Einige unbedeutende Versuche über Staatsrecht und Prozefs geben keinen Mafsstab für die Beurtheilung. Eher scheint der Swod also durch sein Erscheinen und schon in der Erwartung desselben einen ungünstigen Einflufs auf die Rechtsliteratur ausgeübt zu haben, und das war im Ganzen natürlich, denn die gewöhnliche Folge jeder Codification ist eine Lähmung der Rechtsliteratur. Ein jeder fühlt, dafs mit dem Gesetzbuche ihm seine Interpretations- und Commenti-

1) Eben weil es der Jurisprudenz ermangelte.

rungsquellen abgeleitet sind. Man will abwarten, wie sich das neue Werk praktisch bewähren soll, man hat für die unbekannte Gröfse eine Ehrfurcht, die alle Kritik fern hält, bis sich die Schwäche des Menschenwerks erst nach und nach offenbart und das öffentliche Urtheil Muth fafst. Selbst der Code Napoleon hat solchen Einflufs gehabt auf Frankreichs Rechtsliteratur, und doch hatte Frankreich seine alte Schule der Rechtswissenschaft nie ganz eingebüfst und seinen hochgebildeten Rechtsgelehrtenstand! — Dennoch kann man sagen, hob sich die französische Jurisprudenz erst in den letzten Jahrzehnten wieder bedeutender, und das Studium des römischen Rechts erwacht daselbst erst seit den neuesten Zeiten, durch die deutsche Rechtswissenschaft angeregt.

Das russische System der Gesetze (Swod) mufste also nothwendig einen solchen Einflufs haben auf die Rechtsliteratur und noch mehr durch seinen Inhalt, denn 1) hat es in seinen einzelnen §§. an sich Gesetzeskraft erhalten und beseitigt mithin das ganze Studium des ältern Rechts gänzlich, aufser für Rechtsfälle, die während der Geltung der antiquirten Gesetze sich ereigneten. Dennoch sind diese §§. selbst nur ein Auszug aus den frühern einzelnen Gesetzen, mithin nur aus ihnen und dem frühern Rechte allein erklärbar. Der Swod ist also gar nicht zu trennen von seinen Quellen und hat doch im einzelnen §. die unerschütterliche Fassung und Gesetzeskraft erhalten, vermöge welcher kein Kritiker mehr den §. als im Widerspruch stehend mit dem frühern Rechte und seinen Quellen angreifen darf. 2) Der Swod ist aber noch weniger aus sich selbst erklärbar, denn er ist nicht ein Werk aus einem Gufs, aus einer Theorie geflossen, wie z. B. der Entwurf eines Gesetzbuchs, sondern eine Compilation aus vielen nicht immer übereinstimmenden und aus verschiedenen Zeiten stammenden Entscheidungen und enthält dabei auch nicht mehr den reinen Ausdruck und noch weniger die *occasio prioris legis* in sich.

Es scheint also nur zweierlei möglich, wenn das russische Recht sich wirklich zur Wissenschaft fortbilden soll.

Entweder a) der Swod wird wieder zu dem, was er eigentlich ist, zu einem unter öffentlicher Autorität erschienenen Rechtscommentar zum Gebrauch für die Praxis erklärt, das ganze frühere historische Recht in seiner Geltung restituirt und dadurch die wissenschaftliche Erläuterung und Commentirung desselben, sollte sie auch zu andern Resultaten, als der Swod enthält, führen, freigegeben, oder aber b) es wird bei jeder Gelegenheit die hervortretende Lücke, Unbestimmtheit, Inconsequenz etc. des Swod durch rücksichtslose und ungebundene, nur aus der reinen Natur der Sache etc. herfliefsende gesetzgeberische Abänderung und Bessesung emendirt, nebenbei aber eine Schule des römischen Rechts (als der *raison ecrite*) herangebildet, mit welcher sich denn nach und nach die Gesetzgebung in Einklang setzt. Das eigentliche Nationalrecht würde dabei freilich ganz unberücksichtigt gelassen, indem es als ein Fremdartiges nur hindernd den neuen Reformen im Wege seyn würde, auch wegen der Zerstörung, die es bereits erfahren, doch kein selbstständiges Lebensprinzip mehr in sich enthielte. Ob aber dabei nicht eine förmliche Reception des römischen Rechts *in subsidium* auch nothwendig erscheinen dürfte? denn sonst wird das freie und willkürliche Reformiren wohl nicht anders als nur auflösend und zerstörend wirken, bis die fremde Schule sich wird herausgebildet haben, oder vielmehr auch diese Rechtsschule wird nicht in rechten Zusammenhang kommen können mit der Praxis. Darum möchte sich mancher unmafsgeblicher Weise eher für die Restauration des russisch-historischen Rechts und für Freigebung der Kritik entscheiden, das würde mehr eine einheimische Rechtswissenschaft empor zu bringen vermögen, als der zweite Weg der Reform. Hohe Zeit dazu wäre es, bevor das nationale Interesse an dem vaterländischen Rechte ganz aufhört, und allgemeine Indifferenz eintritt, welche zuletzt immer neue, fertige Gesetzbücher fordern wird; und doch kann kein neues Gesetzbuch, wie gesagt, die fehlende Jurisprudenz ersetzen! — Es mufste dieser Zustand der russischen Gesetzgebung berührt werden, weil daraus sich

erklärt, weſshalb Herr Prof. Moroschkin in seinem ganzen Werke so wenig auf eine dogmatische Darstellung der Rechtsmaterie nach dem heutigen bestehenden Recht, nämlich nach dem Swod hat eingehen können und nur gewissermaſsen beiläufig diese oder jene Rechtsansicht als im Swod anerkannt, aufführt. Er wird indessen bei einer vollständigen Darstellung des Besitzes nach bestehenden russischen Rechtsgrundsätzen (wie er solche noch beabsichtigt) es nicht umgehen können, entweder auf historischem Wege zu verfahren und seine Lehre unabhängig von dem Swod zu begründen, welchen er einer gründlichen Beurtheilung unterziehen müſste, oder eine Darstellung aus dem Swod selbst zu versuchen, die weniger Ausbeute gewähren dürfte.

Sehr richtig stellt derselbe daher in einer seiner Disputationsthesen den Satz auf: „die russische Civilrechtskunde sey noch keine Wissenschaft; um sie zur Wissenschaft zu erheben, sey erst eine philosophische und historische Methode anzuwenden."

Doch wir wenden uns zu seinem Buche selbst! — Er ist eigentlich der erste, welcher es versucht hat, den Begriff des Besitzes und dessen Unterschied von dem Eigenthum aus den Rechtsbestimmungen der russischen Gesetzgebung selbst herauszufinden; denn wenn sich auch der Besitz als besonderes Rechtsverhältniſs in jedem Rechte finden muſs und auch sich findet, so bleibt doch zu erweisen, inwiefern derselbe zum wirklichen Bewuſstseyn durchgedrungen. Das deutsche Recht hat versucht, seine Lehre von der Gewere unabhängig von dem römischen Besitz hinzustellen, wie schwankend und ungewiſs solche sich auch zur Zeit darstellen möchte, weil das juristische Bewuſstseyn nicht zu derjenigen Bestimmtheit gelangte, zu welcher es die Logik der römischen Rechtsgelehrten erhoben hatte. Die russische Jurisprudenz hatte es aber vor unserm Verfasser noch nicht weiter gebracht, als einige dem römischen Recht abgeborgte Definitionen mit übereinstimmenden und nicht übereinstimmenden einheimischen Gesetzesbestimmungen zu verknüpfen, ohne fernere Entwicklung der

aus den russischen Rechtsverhältnissen sich ergebenden eigenthümlichen Rechtsfragen. Selbst die Sprache, der wirkliche Ausdruck der Bildungsstufe des Volks, hatte erst spät sich die bezeichnenden Worte gebildet. Zugleich aber begann seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, auch mancher fremdartige Einflufs auf die Gesetzgebung sich zu äufsern, welcher mitunter auch nur verwirrend sich bethätigte, da ihn die Praxis nicht immer fassen und verstehen konnte. —

In seinem Vorworte gibt der Verfasser einen Ueberblick seiner Arbeit, indem er ausspricht, wie er sich an der Theorie des römischen Rechts und den Ansichten europäischer Rechtsgelehrten und Gesetzbücher zu stärken versucht habe, (er führt Hegel, Savigny, Thibaut, Mittermaier, Eichhorn, Rudorff, Gans, Zachariä, Paillet, Blakstone, den Code Napoleon etc. an) bevor er an das vaterländische Recht gegangen und dasselbe von seinen ersten Quellen herab erforscht habe; jedoch sieht er sich zu dem Geständnifs veranlafst, dafs eine wissenschaftliche Begründung des russischen Rechts zur Zeit kaum möglich erscheine, weil demselben der gröfsere Theil jener durch Schule und Praxis so reichhaltig entwickelten Rechtsregeln noch abgehe, welche den Stoff der Digesta und des Codex geliefert. Es konnte daher dem Verfasser auch nicht gelingen, gesetzlich konsequent seine Lehre vom Besitz durchzuführen; seine Eintheilung aber verhinderte ihn noch mehr daran, indem sie den Stoff zersplitterte und das Zusammengehörige auseinanderhielt; dieses fühlend verspricht derselbe, die Aufstellung einer eigentlichen Theorie des Besitzes in einer Fortsetzung zu versuchen.

Sein Buch zerfällt demnach in 3 Theile. Der erste Theil handelt von dem Besitz im Allgemeinen, der zweite Theil von den Grundsätzen des russischen Rechts über den Besitz, und der dritte oder besondere Theil von der Entwickelung der Idee des Besitzes und Eigenthums bei den verschiedenen europäischen Hauptvölkern: und zuletzt auch wiederum bei den Russen. — Besser wäre es vielleicht gewesen, in den zwei-

ten Theil dasjenige, was über Entwickelung des russischen Besitz- und Eigenthumsrechts gesagt wird, hinein zu verarbeiten, um einen Gesammtüberblick zu gewähren. Wenn Referent nun aus diesem Buche eine genauere Relation geben zu müssen glaubt, so geschieht es mit defshalb, weil dasselbe in einer dem deutschen juristischen Publikum wenig zugänglichen Sprache geschrieben, die russischen rechtswissenschaftlichen Bestrebungen von einer achtungswerthen Seite kennen lehrt 1).

1. Theil. 1. Abtheilung. Herr Moroschkin fängt seine Abhandlung mit dem Begriffe des Besitzes an; er zeigt das Vorkommen desselben abgesondert von dem Eigenthum und stellt sich die Frage, ob es in dem wahren Begriffe der Sache selbst gelegen habe, dafs die Römer vor Allen und am vollständigsten, aber auch alle nachfolgenden Gesetzgebungen den Besitz als besonderes Rechtsverhältnifs mit besonderen Rechtsfolgen berücksichtigen? Er sucht sie durch die Philosophie des Rechts mit Hegel, Gans etc. zu beantworten, erörtert die Ansichten Savigny's, Thibaut's, Puchta's, Rudorff's und bemerkt, dafs die Theorie des römischen Rechts alle Gesetzgebungen, namentlich die französische beherrscht habe; dafs die Deutschen zwar zwischen dieser und einer der deutschen Volksrechte geschwankt habe, welche letztern aber mehr historisch als dogmatisch sich geltend gemacht. Der Verfasser zeigt dabei, wie ihm das Eingehen auf die abstraktesten Begriffe der Hegel'schen Rechtslehre leicht, und er die Ansich-

1) Der Verfasser schreibt dem Referenten — „wenn die deutsche Rechtswissenschaft unsere (der Russen) Leistungen aufs Schärfste tadeln wollte, wenn sie sie nur nicht gänzlich ignorirte. Wir können uns ja nur durch Kritik heben und müssen sie im Auslande suchen.“ Diese Worte charakterisiren hinlänglich den Zustand der Rechtswissenschaft in Rufsland. Auch hat sein Buch bisher keine wissenschaftliche Recension in seinem Vaterlande gefunden, leider aber einen eben so unwürdigen als seichten Angriff in einer der gelesensten literarischen Zeitschriften Rufslands.

ten der erwähnten berühmten Juristen mit Klarheit zu erfassen und in ihrer Consequenz zu prüfen vermag, zuletzt sich zur Ansicht Rudorff's bekennend 1), die er aber in seinem Schlufssatze nirgends durchzuführen sich bestrebt, indem er den Rechtsgrund und Schutz des Besitzes aus der Erhaltung des Friedens und der Beständigkeit der Rechte und Sachen herleitet. Die Besitzentsetzung ist nach ihm eine Negation der schützenden Staatsgewalt. Er weist dieser Handlung also ihre Stelle im Criminal- oder eigentlich im Polizeirechte an, und im bürgerlichen Rechte bei der Verhandlung nicht streitiger Rechtssachen, dergestalt auch die Anordnung rechtfertigend, welche der Swod gewählt hatte.

II. Abtheilung handelt von dem Erwerbe und Aufhören des Besitzes nach allgemeinen Grundsätzen. Der Verfasser bemerkt, dafs, wie Hegel, so der Philosoph überhaupt die weitern Bestimmungen des Selbstbewufstseyns nicht anders als auf dem Wege der Erscheinungen des Lebens verfolgen könne; der Besitz, Ausdruck des Geistes und Willens in der äufsern Natur, sey auch das Fortgesetzte und sich entwickelnde Einfallen des Geistes in Raum und Zeit. Die Römer in ihrer praktischen Richtung, von der Welt der Handlungen ausgehend, seyen eben defshalb so grofs, dafs sie von dunkeln aber richtigen Ahnungen (könnte man sagen) geleitet, durch die Empirie hindurch zum idealen Selbstbewufstseyn gelangten, und richtig durch *animus* und *corpus* den Besitz als Ausdruck des Geistes in der äufsern Welt bezeichneten. Der Verfasser geht hierauf auf den Begriff des *animus possidendi* nach römischem Recht und allgemeinen Begriffen über. Dazu gehören a) die subjective Bedingung des Geistes, dadurch ausgedrückt, dafs jeder Mensch, der die Möglichkeit des Bewufstseyns und Willens in sich habe, auch befähigt sey, zu besitzen; ausgeschlossen seyen mithin Wahnsinnige, Minderjährige, der Sklave, weil nur der Herr den Willen für

---

1) Der Verfasser kannte die neueste Ausgabe von Savigny's Recht des Besitzes noch nicht.

ihn habe, er selbst nur körperlich besitzt *(naturaliter tenent)* endlich moralische Personen, denen man mit Recht die Benennung der todten Hand beilegen könne. — Der Verfasser erwähnt ferner der *personae fictae* des römischen Rechts, der *universitas rerum*, Erbschaft, welche an sich willenlos keinen Besitz erwerben könnten, obschon *hereditas jacens personam defuncti sustinet.* Eben so wenig der Embryo. Allen solchen habe das Recht Stellvertreter und Rechtsvertheidiger gegeben. — Dann folgt die Erläuterung der Besitzergreifung auf Auftrag und Vollmacht mit ihren Bedingungen nach römischem Rechte, endlich die *causa justa* und *vitium possessionis*, da bei dem Bewufstseyn und Willen des Besitzes die Güte dieses Willens von höchster Bedeutung sey. — Den Besitztitel sich in eigenem Bewufstseyn zu verändern, sey nicht möglich, wohl aber veranlassen Veränderungen des Besitzes auch Veränderungen im Bewufstseyn, worauf der Verfasser mehrere Entscheidungen des römischen Rechts bezieht.

b) Bestimmung des Willens und Bewufstseyns in Bezug auf das Object. Hier übertreffen nach der Ansicht des Verfassers die römischen Juristen alle neuern an logischer Consequenz, und ihre Folgerungen seyen keineswegs theoretisch für zu kleinlich zu erachten, wenn sie auch der Praxis so vorkommen möchten. Der Verfasser erläutert ausführlich die Nothwendigkeit, das Object als ein bestimmtes zu wissen und zwar als untheilbares, von einem Geist durchdrungenes, zusammengesetztes, theilbares und aus untheilbaren Körpern zusammengesetztes etc. Zum Schlufs sagt er, dafs die römischen Juristen in ihrer klassischen Einfachheit zuweilen Begriffe ausdrückten, zu denen sich zu bekennen weder Schelling noch Hegel verschmäht hätten, und Leibnitz habe gewifs Recht zu behaupten, dafs wie die Römer den Griechen in den Wissenschaften nachständen, so überträfen sie alle andern Völker in der Rechtswissenschaft.

Corpus possidendi oder die physische Möglichkeit der Einwirkung auf die Sache. *Apprehensio* oder der Umfang der physischen Kräfte des Menschen und seines Besitzvermö-

gens, ursprünglich von geringen Anfängen ausgehend, sich durch Erfindungen und Waffen erweiternd, durch Ackerwerkzeuge etc. sich ausdrückend, endlich durch die Staatsgewalt geschützt, betrachtet der Verfasser a) den Begriff *Corpus* in Bezug auf die Erwerbung beweglichen Vermögens. *Occupatio* und *Traditio*, ihr Begriff und Verschiedenheit der Fälle, auch dafs bei dieser letztern die eigentliche physische Besitznahme durch symbolische Handlungen ersetzt werde, b) *Corpus* in Erwerbung unbeweglichen Vermögens, dafs dabei eine äufsere Handlung erforderlich sey, um den Willen der Besitzergreifung auszudrücken, *Investitur* etc. Die Römer hätten den Besitz nur an körperlichen Dingen angenommen, daher die *possessio plurium in solidum* nicht zulässig sey, sondern nur ein Besitz an verschiedenen Theilen der Sache, deren jedes von einem occupirt sey.

Als Wesen des Besitzes fordert endlich der Verfasser c) die *Detentio* oder *apprehensio rei*, materielle und physische Möglichkeit des Haltens und der Disposition, jedoch immer mit der Absicht und dem Willen, weil der Depositar nicht besitze, selbst der Pfandgläubiger nur eine Art von Besitz (*ad interdictum*) der Schuldner aber *ad usucapionem* habe. Der Begriff des Besitzes erfordere nun zwar etwas Materielles, da aber die Ausübung von Rechten *(jus in re)* sich kaum davon unterscheiden könne, so hätten die römischen Juristen eine *quasi possessio* erfunden. Der Verfasser dagegen meint (mit Gans), dafs dieses eigentlich nicht nöthig sey, weil das Wesen des Besitzes in der Disposition oder Nutzung der Sache liege und die Ausübung des dinglichen Rechts nichts anders als verschiedene Gestaltung des Besitzes und Eigenthums sey. Oft müsse es schwer werden zu bestimmen, wer Eigenthümer und wer Besitzer des Rechts an einer fremden Sache sey *(jus in re)*. Der Stamm der Wogelitschen z. B., habe den Grund und Boden zum Eigenthum erhalten und nutzte ihn nach seiner Weise, als Jägervolk, zur Jagd. Nun sey das Land allmälig Colonisten zum Ackerbau concedirt worden. Der Rechtsbegriff der Wogelitschen würde sich also das

Eigenthum, dem Ackerbauenden nur ein *jus in re* zuerkennen müssen. Im Innern Rufslands würde derselbe Fall das umgekehrte Recht zur Folge haben. Darnach müfste man also den Besitz nennen „jede Art der Nutzung mit Unterscheidung des Allseitigen und Einseitigen, des Ewigen und Zeitlichen, des Haupt- und Nebensächlichen;" mithin könne man sehr wohl gleichzeitigen Besitz Mehrerer an den verschiedenen Seiten der Sache zugeben an Acker, Wiese, Wald, Wasser etc. Die bedeutendere Seite würde die hauptsächliche, die andere die untergeordnete seyn, wie die römischen Juristen bei dem Besitze des untern und obern Stockwerks des Hauses annahmen.

Ueber den Verlust des Besitzes bemerkt der Verfasser; es sey die Bedingung des Besitzes, der Wille (*animus et corpus*) auch zur Erhaltung erforderlich, jedoch nicht unausgesetzt. Mit dem Verluste des *animus* gehe aber auch der Besitz verloren z. B. durch den Tod. Aber der Wahnsinn? Der römische Rechtssatz, dafs der Wahnsinnige den Besitz nicht verlieren könne, weil er keinen Willen dazu habe, sey *propter utilitatem publicam* angenommen, habe aber seinen eigentlichen Grund darin, dafs der Wahnsinnige den Besitz nicht verlieren könne, weil er keinen haben könne. Erst mit dem Bewufstseyn von dem Verluste könne mit Recht der Besitz als verloren angesehen werden. — In Hinsicht des körperlichen Besitzes erörtert der Verfasser die Bestimmungen des römischen Rechts, erklärt sich aber gegen den Satz „dafs durch Flucht des Sklaven der Besitz an demselben und mithin der Erwerb durch ihn nicht aufhöre", als eine Inconsequenz, denn der Sklave sey den halbwilden Thieren zu vergleichen, *quae animum revertendi amiserint.*

II. Abtheilung. Besitz nach den Grundsätzen des russischen Rechts.

Zeigte der Verfasser in dem ersten Theile Schärfe in Beurtheilung philosophischer und positiver Rechtssätze, so erwirbt er auf dem Gebiete seines vaterländischen Rechts unsere ganze Achtung durch fleifsige Erforschung der Quellen und

scharfsinnige Entwickelung der Rechtsideen aus denselben. Referent kann es aber nicht genug bedauern, dafs der Verfasser an diese historische Rechtsentwickelung nicht eine Kritik des Swod angeschlossen und gezeigt, inwiefern dieses Gesetzbuch die gewonnenen Resultate praktisch in's Leben geführt, oder welche Lücken zu vervollständigen oder Sätze zu berichtigen übrig geblieben.

Cap. I. a. Historische Entwickelung des Besitzes.

Der Verfasser leitet den heutigen Ausdruck: „*wladetj*" besitzen von „*wolju dejatj*" seinen Willen thun her und behauptet daher das Vorherrschen des geistigen Prinzips vor dem Materiellen oder körperlichen Besitz des römischen Rechts vor der Gewere oder Vertheidigung des deutschen Rechts. Er bringt diese geistige Erscheinung in Zusammenhang mit der ausgedehnten Willensgewalt in der Staatsherrschaft oder der absoluten Selbstherrschaft, die von jeher das Volk durchdrungen, daher das uralte Vorkommen des Ausdrucks schon in Nestors Chronik in der Bedeutung „herrschen." Nicht minder alt aber ist der Ausdruck „*ſſidetj*" sitzen, ähnlich der *detentio* oder *naturalis possessio* — davon die Nebenformen „*ſſaditj ſſushatj*" hinsetzen, besetzen, *poſſushennje* die Hingesetzten, zu vergleichen den Hintersassen. — Dann bildet sich die Form „*posaſſetj*" besitzen, auch „*dershatj pod ſſoboju*" unter sich halten, davon *dershawzj* „Halter" (Holder) endlich *Snatj, wedatj sa ſſoboju* „kennen" wissen als das Seinige. Aus Allem gehe hervor, wie die russische Sprache aus frühester Zeit den ideellen und realen Factor des Besitzes auszudrücken sich bestrebte. Eine andere und spätere Frage ist aber die über Sonderung des Besitzes von dem Eigenthum, denn anfangs herrscht der Besitz als der lebende Körper des Eigenthums vor und letzteres vermochte sich keinen eigenen Ausdruck zu verschaffen; besitzen hiefs vor allen Dingen Eigenthum haben. Als sich dieses zu sondern begann, erscheinen die Ausdrücke „gewaltsamerweise auf einem Lande leben sitzen, ackern, mähen" und das Eigenthum war also ur-

sprünglich ein Besitz, der zu gewissen Graden des guten Gewissens und der öffentlichen Erkenntnifs gebracht worden, und sich in den Ausdrücken „mein, dein“ oder mit Bezeichnung des Objects ausdrückte, als „mein Erbtheil, Grofsväterliches, Väterliches, Kauf, Zukauf, Erwerb, Mitgabe etc.“ Nur in einer Urkunde der Stadt Pskow kommt der abstrakte Ausdruck *„ſſwojatstwo“*, als Eigenthum *(proprietas)* vor, vielleicht durch fremdes Recht veranlafst. Später strebt die Sprache dahin, ein Wort für Eigenthum zu bilden, z. B. *dostojanie* Erlangnifs *„Stjäshanie“* Erwerb, dann wieder auf „ewigen oder erblichen Besitz“ zurückkehrend, bis endlich die Bekanntschaft mit fremden Rechten, z. B. dem Litthauischen Statut etc. den Ausdruck *SSobſtwennoſt, proprietas* oder *Prinadleshnoſt* „Zubehör“ feststellt, jedoch noch eine Weile abwechselnd ihn mit dem alten Ausdruck Besitz gebraucht.

b) Rechtsfolgen des Besitzes. — Der Verfasser betrachtet die Geschichte dieser Lehre in 3 Perioden: 1) bis zum Gerichtsbuch Iwan IV., 2) bis zum Gesetzbuch von 1649, 3) bis auf unsere Zeit.

Zwei Richtungen bietet die älteste Zeit in der gesammten Rechtsentwickelung dar; die eine aus dem Familienleben unter Stammältesten nach lokalem Gewohnheitsrecht sich bildend, die andere unter dem Einflufs der Staatsverträge der Fürsten unter sich, zur Volkseinheit und gemeinsamen Gesetzgebung hinneigend.

In der ersten Periode erscheint das Recht der Selbstvertheidigung in seiner Kraft, Gewalt gegen Gewalt! — Den nächtlichen Dieb tödtet man unter gewissen Bedingungen und die Eigenmacht reicht so weit, als der Besitz oder Friede *„mir“*; darüber hinaus gebührt dem Richter die Entscheidung, denn das Haus ist unverletzbar. Unter dem Ausdruck Frieden *„mir“* versteht das alte Recht in gröfsern und engern Schranken die Vertheidigung gegen die fremden Stammgenossen eines andern Bezirks *(„oblaſt, Werw, Guba“)* oder auch gegen den eigenen Stammgenossen in Bezug auf Haus und Hof (*ussadba* Anpflanzung). Ueber diese Gränzen hinaus

tritt der Friede eines andern, vielleicht des Entwenders ein, und dann gilt keine Gewalt mehr, sondern Rechtsverfahren. — Man fragt den unrechtmäſsigen Besitzer, wo er die Sache her habe? d. h. wer sein Bürge sey? (Der Verfasser scheint hier das Fordern des Bürgen für identisch zu halten, mit der Forderung der Nachweisung des Erwerbs; allein Bürgen waren schon von frühester Zeit gebräuchlich, um sie als Zeugen brauchen zu können, wenn der Erwerb und von wem man die Sache erworben, bezweifelt wurden.) Diese alte *rei vindicatio* des russischen Rechts heiſst Ausführung *SSwod* oder Reinigung. Sie führte immer auf den Dieb hinaus, folglich gab es noch kein reines *interdictum* auf Vertheidigung des Besitzes für sich, und diese Vertheidigung beruhte immer nur auf der Selbsthülfe. Hierauf gründet sich das Recht der Pfändung des Viehes auf seinem Felde oder Wiese, die Ergreifung des Schuldners, der nicht zahlte, oder Abnahme seines Huts, Rocks, Abnahme von Aexten, Pferden und Geschirren von dem Holzdiebe u. s. w., Alles aber binnen dem Friedensbezirke Jemandes. Darüber hinaus besteht das Recht der Verfolgung, geleitet von unparteiischen Händen bis zum Hause des Verfolgten und dort unter Leitung der Orts-Obrigkeit.

Ueber den Schutz des unbeweglichen Vermögens (denn alles Bisherige bezog sich seiner Natur nach auf bewegliche Sachen) fehlt es an urkundlichen Belegen, und der Verfasser meint, es sey ein allgemeiner Landfriede auch der Schutz des Unbeweglichen gewesen. (Referent glaubt dieses aber in so fern berichtigen zu müssen, als wohl ein Gemeinde- oder Bezirks- oder Dorfsfrieden gemeint ist, d. h. die Gesammtvertheidigung der Stamm- oder Dorfsgenossenschaft gegen den Angriff.) Bei der Verdrängung aus dem Besitz wurde dann wohl das Factum und Recht zu gleicher Zeit zur Erkenntniſs gebracht, jedoch machte der Ueberfluſs an Land die Fälle seltener. Die Klöster und ihre Besitzungen standen unter dem Schutze der Heiligen; die Verletzung ihres Besitzes ward mit dem Fluche belegt.

Mit der Ausbildung der Theilfürstenthümer in Rufsland bildete sich auch ein Rechtsgebrauch (von Gesetzgebungen kann man kaum sprechen) und zwar nach den Hauptunterschieden politischer Formen dem Moskwaschen und Nowgorodschen Staat. Der erstere hatte kaum Zeit, an Entwicklung von Rechtsformen zu denken, regelte höchstens seine Gebühren und Staatseinkünfte; der Handelsstaat Nowgorod dagegen schritt vor in der bürgerlichen Entwicklung und der des Rechtsbegriffs. In seiner Gerichtsurkunde von 1471 (von der Volksversammlung erlassen) unterscheidet sich Eigenthum und Besitz, und auf das Factum der Besitzentwendung kann ein besonderes Verfahren auf Ermittlung des Eigenthums eingeleitet werden, doch konnte der Kläger Beides mit einander vereinigen. Auch der Unterschied des Besitzes in gutem Glauben kommt vor. Eine andere, die Dwinaische Gerichtsurkunde verbietet schon die willkürliche Auseinandersetzung mit dem Diebe als Eigengericht „*SSamoſſud.*"

Der Verfasser bemerkt, dafs die Ehre der Jurisprudenz bis dahin blos von den Nowgorodern „wilden und unwissenden Männern" nach dem Urtheil der SSusdalschen Chronik aufrecht erhalten werde. (Dieses Urtheil der „monarchischgesinnten" Chronik zeigt, wie überall Freiheit mit äusserlich rauher Ungebundenheit aber innerm Gehalt Hand in Hand ging, während umgekehrt in der Unfreiheit die äussere Form sich recht glatt entwickeln kann!)

Aus den staatsrechtlichen Vertragsurkunden der Theilfürsten unter sich kann man wenig mehr über den Gegenstand erkennen, als was aus Kriegszuständen fliefst. Diese endigen meist mit beiderseitiger Rückgabe alles Genommenen, das meist erst mit dem Augenblick der „Hinlegung" (d. h. in dem fremden Hause) in fremden Besitz übergeht. Gegen Räuber und Diebe aus dem fremden Fürstenthum fand keine Verfolgung statt, sondern Klage bei dem Landesherrn. — Wenn aber dessen Richter kein Recht angedeihen lässt, so kann des Klägers Richter Gewalt brauchen, ohne dass solches den

Staatsfrieden bricht. Im eigenen Lande spricht der Richter des Orts der begangenen That.

In der zweiten Periode gelangt die Dynastie von Moskwa zur Alleinherrschaft, aber die juristische Entwicklung bleibt dürftig, selbst nach Vereinigung und Verschmelzung aller Provinzialrechtsbildung und auch der der besagten Nowgoroder. (Es war wohl natürlich, dafs der höher gebildete Theil sank, ohne den Sieger besonders zu fördern.) Die Verhandlung unstreitiger Rechtssachen unterschied sich zwar von der der streitigen, aber dennoch kann aus dem vorliegenden Material doch nichts über bestimmte Rechtsfolgen des Besitzes an sich gefolgert werden. (Der Verfasser gibt **Reutz** zwar nicht recht, welcher in seiner russischen Rechtsgeschichte 1) die Behauptung aufstellt, dafs der Besitz zur Zeit noch keine besondern Rechtsfolgen gehabt habe; allein wohl mit Unrecht, denn selbst die spätere Gesetzgebung von 1649, welche bekanntlich das litthauische Statut benutzte, das dergleichen Rechtsfolgen bereits enthielt, hat sie dennoch nicht aus demselben aufgenommen, ein Beweis, dafs die Ansicht des Schutzes des Besitzes noch nicht bestand. Zur Verjährung konnte freilich der Besitz führen, aber nur aus dem Grunde, weil der Kläger so lange Zeit geschwiegen hatte.) Während dieser Periode findet sich daher die Verhandlung über Besitz und Eigenthum immer vereinigt. Im litthauischen Statut möchte diese feinere Rechtsidee der possessorischen Klage (ungeachtet des daselbst aufrecht erhaltenen Selbstschutzes in seiner höchsten Kraft, denn man konnte den Angreifer tödten) wohl aus dem durch Polen bekannt gewordenen römischen und canonischen Rechte entlehnt seyn. Man konnte nämlich binnen 10 Wochen auf Restitution des Besitzes klagen. Das russische Gesetzbuch von 1649 aber, oder die III. Periode nimmt dieses Rechtsinstitut noch nicht an, sondern bleibt bei der

1) Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung von Alexander v. Reutz. Mitau 1829.

einfachen Selbstvertheidigung stehen, gestattet sogar, den Angreifer bei der Verfolgung zu tödten, mit Anzeige bei den Nacharn, — bleibt überhaupt dürftig in Verhältnifs zu den reichhaltigen Bestimmungen des litthauischen Statuts.

Bald nach dem Gesetzbuche, aber in ganz entgegengesetztem Geist spricht der Ukas von 1680 das strengste Verbot aller Gewaltthätigkeit auf streitigen Ländereien aus. (Man kann sagen, die absolute Monarchie fühlt das Bedürfnifs, sich auf einen Rechtszustand zu basiren.) Die Selbsthülfe ist also verboten und seitdem im Geiste des Rechts verboten geblieben. Dennoch aber erkennt man dem Besitz an sich noch keinen Rechtsschutz zu, denn die Untersuchung über die Besitzentsetzung ist mit der über das Recht selbst verbunden. Ein Fortschritt ist erst im Jahr 1754 zu erkennen, indem gewaltsame Besitzentsetzung inquisitorisch untersucht werden soll, aber selbst der Ukas vom 22. Aug. 1767 kann noch nicht den rechten Ausdruck für possessorische Rechtsmittel finden und gebietet: „Besitzsachen mehr durch eigene Auseinandersetzung als wirkliche Verhandlung und Beweis zu ermitteln.“ (!)

Da erfolgte die Gouvernementsverordnung von 1775 und ihre §§. 243, 266 des Inhalts, „dafs jede Besitzentsetzung (ohne Bestimmung einer Klagefrist) vor allen Dingen durch die Polizei restituirt werden soll.“ (Der Verfasser schreibt mit Unrecht dieses Gesetz dem Einflusse des litthauischen Statuts zu, denn dieses war seit dem Gesetzbuch von 1649 in Vergessenheit gerathen und nur Provinzialgesetz einzelner Provinzen. Die Hauptquelle der Gouvernementsverordnung ist dagegen das livländische Recht gewesen. Das beweisen zur Genüge die daselbst gegebene Instruction für die Fiskale, die Vormünderordnung etc. Ueberhaupt hatte schon Peter der Grofse angefangen, die höhere Cultur dieser deutschen Provinzen für sein russisches Reich auszubeuten. — Erst viel später taucht das litthauische Statut wieder auf und zwar nur bei Gelegenheit eines Rechtsfalls aus jenen Provinzen, wobei es zur Sprache kommt, dafs die russischen Gesetze (eben so wenig wie das livländische Recht) eine Frist für Anstellung

der possessorischen Klage habe, worauf es denn endlich zur Annahme einer 10 wöchentlichen Frist kam. (Vergl. Ukas vom 3. Mai 1824).

Von der Verjährung. Sie zeigt sich erst spät; und man kann kaum mit dem Verfasser als Verjährung betrachten, was häufig unter den Theilfürsten ausgemacht wurde, „dafs das im Kriege Abgenommene nicht ferner gefordert werden solle.“ Mit dem Gerichtsbuch von 1550 zeigt sich in einzelnen Rechtsklagen eine Verjährung, nach und nach fortschreitend zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz. Die Zurückforderung des Sklaven verjährt, die Klage auf Zuwachs vom Vieh etc. (Der Verfasser hätte auch der Verjährung einer Schuld binnen 15 Jahren erwähnen können, Renten waren ohnehin verboten). Dabei bestanden mehrere Verjährungstermine von 1, 5—15 Jahren. Erst im Jahre 1787 erscheint die allgemeine Verjährung von 10 Jahren „für alle, welche bis dahin ihre Rechte nicht gerichtlich verfolgt hätten“, also eine rein erlöschende Verjährung, wobei es gar nicht darauf ankommt, wer unterdessen im Besitz gewesen und ob es ein ruhiger oder gestörter war. In Hinsicht des unbeweglichen Vermögens kannte schon das Gerichtsbuch eine dreijährige Verjährung der darauf bezüglichen Klagen und eine sechsjährige gegen den Fiscus, wobei das Retraktsrecht der Verwandten am Stammgute 40 Jahre lang dauerte, jedoch weist der Verfasser nach, dafs in einzelnen Urtheilen durchaus keine bestimmten Fristen streng beobachtet seyen, woraus also hervorgehe, dafs die 3-, 6- und 40jährige in einander aufgegangen seyn mögen und richterliche Willkür sich wohl über Alles gestellt habe. — Die 40jährige Verjährung scheint sich indessen zuletzt als die allgemeine für unbewegliches Vermögen herausgestellt zu haben bis zum Ukas vom Jahre 1787. — Der Verfasser schliefst dann mit der Bemerkung, dafs also Schutz vor Gewalt und Verjährung die einzigen Rechtsfolgen des Besitzes geworden seyen. Derselbe sey mithin nach russischem Rechte nur ein factischer Zustand und kein Recht, besonders defshalb, weil auch sogar zur Verjährung kein

Besitz im guten Glauben, sondern nur ein ungestörter erforderlich sey. (Jedoch hätte er eigentlich sagen sollen, ein durch gerichtliche Verhandlung nicht gestörter, denn nur wegen der versäumten gerichtlichen Ausführung der Rechte kann der Besitzer durch Verjährung erwerben, indem die Verjährung des russischen Rechts nur ein erlöschendes Eigenthum war; was jedoch nach dem Swod wieder schwankend geworden, der auch von einer erwerbenden Verjährung spricht, ohne dafs eine solche aus den Quellen sich nachweisen liefse. — Der russischen Verjährung liegt offenbar nur die Idee der Dereliction der Sache zum Grunde, durch welche der andere Theil die Möglichkeit erlangt, die Sache zu behalten, da sie *nullius* geworden, und sollte sein Besitz auch nur kürzere Zeit gedauert, dagegen vor ihm die Sache mehrere Besitzer gewechselt haben. — Der Letzte aber, der sie behalten will und kann, behält sie.)

Cap. II. Erwerb des Besitzes (*animus possidendi*). Der Verfasser macht darauf aufmerksam, wie von jeher die Rechtssprache den Willen und die Absicht als Erfordernifs des Besitzes bezeichnet habe (z. B. für sich pflügen, mähen, sein nennen, in seinem Namen halten); ferner dafs auch in Hinsicht der Persönlichkeit das russische Recht den Unterschied macht in der Willensfähigkeit z. B. zwischen dem Freien und Sklaven der heutigen Leibeigenen, die ihren Herrn besitzen (*alteri possident*); politisch Todte, zur Verschickung ins Exil Verurtheilte können nicht besitzen, die zur Klostergeistlichkeit Uebergegangenen (also aus dem Weltleben Ausgetretene) wenigstens nicht unbewegliches Vermögen, wahrscheinlich schon von ältester Zeit her, weil es gebräuchlich war, das Vermögen dem Kloster zu vermachen. Minderjährige, Wahnsinnige besitzen durch ihren Vormund; (bei letzteren ist es der nächste Erbe.) Als Besitzer ohne Persönlichkeit betrachtet der Verfasser die Gemeinden, Klöster, jedoch bemerkt er, wie nach altem Sprachgebrauch alle Schenkungen und Besitz der Klöster und Kirchen auf den Namen des Heiligen lautete und gewissermafsen dessen Persönlichkeit darstellten; wie auch das Vermögen des Verstorbenen vor Antretung der Erbschaft

ihm, dem Verstorbenen, zugeschrieben wird (*hereditas jacens personam defuncti sustinet*); ja es geht das russische Recht noch weiter und legt einem ganzen Grundbesitz eine gewisse Persönlichkeit bei, vermöge welcher derselbe Theile an sich zieht und mit sich vereinigt, so z. B. wenn in gewissen Fällen des Zweifels Landstücke nicht zu Personen, sondern zu Gütern, Dorfsgemeindebesitzungen zugemessen werden, wobei denn auch solche Stücke die Natur des Grundbesitzes annehmen, ohne Rücksicht auf die Bestrebungen ihrer Besitzer, ihnen eine andere Natur beizulegen, so bei dem Erbgute, Lehngute, lebenslänglicher Pacht, mit welchen der Besitzer Stücke vereinigt und zusammengebraucht. (Es gränzt aber hierin auch die Verwechslung mit dem Zusammengehören der Haupt- und Nebensache.)

Dafs Bestimmtheit des Objects des Besitzes erforderlich sey, sucht der Verfasser aus der Rechtsgeschichte zu erweisen, namentlich aus der Entwicklungsgeschichte des Grundbesitzes als Hauptgegenstandes der Gesetzgebung. Indem dieser vom ersten gemeinschaftlichen Besitz der Stämme (wobei jedoch schon früher Bojaren- und Dienstmannenbesitzlichkeiten zur Idee des Einzelnbesitzes hinneigten) ausgeht, entsteht das Ackerfeld als erster Mittelpunkt unbeweglicher Besitzthümer und erste bestimmte Gröfse, zu welcher sich alles Uebrige als das Unbestimmte verhält. Es kommt seine Ausdehnung wegen des ursprünglichen Landreichthums kaum in Betracht und wird nach menschlicher Arbeitskraft und deren Dauer berechnet; daher der Spruch: „wohin Pflug, Beil und Sense ging" oder das Mafs nach Pflug, Sense, Morgenthau (*rossa* ähnlich dem Morgen Landes). Diese unbestimmten Gröfsen heifsen Erfordernisse, Zubehör, weil jeder Ackerfeldbesitzer ihrer so viel nutzte als sein Bedürfnifs mit sich brachte und seine Kraft vermochte. In dieser Unbestimmtheit sehen wir das Recht zum Theil bis zu der allgemeinen Vermessung unter Catharina II. Erst allmälig ging man von der subjectiven zur objectiven Bestimmung über, nach sogenannten „lebenden Gränzen", Gewässern, Flüssen, Steinen, Bäumen, Zeichen, dann zu

Massen an Getreideaussaat, Heuhaufen, der Wälder nach Wersten und endlich zu Längenmassen („*Dessätina*“ Faden.)

Der Verfasser verbreitet sich mit Lob über die Messungsvorschriften im Jahre 1766 als ein Werk voll Klarheit und Ueberblicks und rein russischer Jurisprudenz (sehr natürlich, denn es muſste aus dem durch Gewohnheit und Rechtssitte gebildeten Material gearbeitet werden, weil zur Auseinandersetzung solcher Verhältnisse schwerlich fremdartige Rechts-Grundsätze angewendet werden können, ohne die gröſsten Unbilligkeiten in der allgemeinen Meinung zu erzeugen.) Der Verfasser erklärt zwar auch die alte Messungsverordnung von 1684 für ein Gesetz, reich an Inhalt und klarem Verständniſs, glaubt aber besonders auf diese neuere stolz seyn zu dürfen, wegen ihrer Originalität und Unabhängigkeit von fremdem Rechte.

Alle Besitzlichkeiten sind darnach eingetheilt a) in Hauptgut, b) Nutzungen, c) wüstes Land, d) Uebermaſs an Land. Als erster Grundsatz gilt, wer einen Besitz behauptet, solle dessen Umfang beweisen: der Besitz muſs also bestimmt seyn. Bestimmung des Hauptguts. Wenn aus Urkunden nur das Maſs der Nutzungen ersichtlich ist, nicht aber dasjenige des Hauptguts, so ist's ein Beweis, daſs kein solches bestand. Das Maſs dieses besteht in lebendigen Gränzen oder Flächeninhalt, die lebendigen Gränzen entscheiden im Falle des Streites. Wenn bei beiden zusammen mehr oder weniger wirklich vorhanden ist, als die Urkunde sagt, so verliert oder gewinnt der Interessent. — Bei Vermischung der lebenden Gränzen wird zuerst das ältere Gut nach urkundlicher Angabe herausgemessen, dann das Uebrige.

Die nach Flächeninhalt bestimmten, in einer Gesammtgränze stehenden Grundstücke werden zuerst nach dem Inhalte der Urkunden ausgemessen, z. B. wer 50 Dessätinen 1) haben soll, erhält sie ausgemessen, nach ihm derjenige, welcher ⅓ etc. besitzt, doch wenn so viel Land da ist (denn

1) 1 Dessätine enthält 103,537 Pariser □Fuſs.

bei dem Mangel an Landmessern hatte die frühere Rechtsgewohnheit sich bei Theilungen mit ideellen Antheilen begnügt z. B. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ etc.). Wo kein urkundlich älterer Besitz vorhanden war, erhielt der gröfsere Besitzer seine Gränze zuerst. — Bei Gütern, welche weder durch Gränzen noch durch Inhalt bestimmt waren, unterscheidet man bewohnte oder unbewohnte. Bewohnte sollen nach der Seelenzahl im Fall des Streites vermessen werden, wobei ein bestimmter Antheil für den Mann gerechnet wird. (8 — 15 Dessätinen angenommen und noch 1826 wurde darnach einem Nomadenstamme 30 Dessätinen nach dem gröfsern Bedürfnisse des Nomadenlebens zugemessen.) Unbewohnte waren als *vacua* zwischen bestimmten Gütern zu betrachten, und reducirten sich häufig nach deren Vermessung auf Null.

Bestimmung der Nutzungen. Sie bestanden, wie gesagt, ursprünglich, als blos der Acker Gegenstand des Einzelnbesitzes war, in der Benutzung aller übrigen Gegenstände des Grundes und Bodens, der Gewässer, Wiesen, Weide, Wald, Mit vermehrtem Einzelnbesitz erhielten auch sie Mafse, während ursprünglich das Bedürfnifs jedes Einzelnen den Mafsstab der Benutzung abgab, zuerst Wiesen, dann Fischereien, vorzüglich durch Klosterleben veranlafst Weiden und Wald wegen ihres Ueberflusses zuletzt. Zunächst ward Regulirung des Verhältnisses zwischen Nutzungen und Hauptgut durch das Lehenssystem hervorgerufen, weil dem verlehnten Acker auch verhältnifsmäfsig Wiese, Weide und Wald beigelegt werden mufste und sich's oft ergab, dafs solche bereits Andern verlehnt waren. Bei dem Erbgut wird ein solches Verhältnifs nicht so beachtet, weil zu oft einzelne Stücke als Heirathsgut an Kirchen und Klöster etc. verschenkt und der Zusammenhang des Gutes gestört wurde. Allein bei der Vermessung im Jahr 1766 und nach Allodification der Lehne (im Jahr 1730) wurden nach demselben Prinzip Niemanden gehörige Nutzungen nach Verhältnifs der Gröfse der Güter den Besitzern derselben zugemessen. Bei der Vermessung der

Wälder gab es zwei Ansichten darüber, ob sie nach Verhältnifs dem Hauptgute zuzumessen seyen. Der Verfasser meint, Wälder seyen von jeher als Eigenthum des Staats nur zur gemeinsamen Nutzung vergeben worden, ohne Mafs und Gränze, also eine Vermessung und Verleihung zum ausschliefslichen Besitz eine grofse Concession. — (Dafs dieses bei Lehngütern der Fall seyn konnte, ist nicht unmöglich, einzelne Verleihungen von Wäldern zum ausschliefslichen Besitze kommen jedoch schon früh vor und kaum ist es zu bezweifeln, dafs auch Wälder von Anbeginn an zu Erbgrundstücken gehört haben, vorzüglich als sie noch in der Gesammtnutzung ganzer Stämme und Familien bestanden; so z. B. theilt man gemeinschaftlichen Wald nach dem alten litthauischen Statut, indem jeder Miteigenthümer in bestimmter Richtung gegen einander zu hauen beginnt, und wo sie zusammentreffen, ist die Gränze.)

Wüstes Land, so benannt seit dem 15. Jahrhundert, ist eigentlich kein Landgut, auch kein Theil desselben, allenfalls Pertinenz, jedoch in selbstständiger Stellung und meist unter besondern Namen. Der Besitz desselben war schwer zu bestimmen; weil es im Hauptgute nicht enthalten ist; daher das Gesetz sagt, dafs man ein wüstes Land besitzen könne, obschon dasselbe irrthümlich als an einem andern Orte belegen, laut Urkunde benannt ist. Aber zwei solcher Stücke an verschiedenen Orten kann man nicht unter einer urkundlichen Benennung besitzen, wenn auch kein Streit stattfand (d. h. der eine Besitz ist unrechtmäfsig).

Uebermafsland. Nach dem Belehnungssystem wurden Grundstücke dem darum Ansuchenden und dazu Berechtigten nach seiner eigenen Angabe und Wunsch eingeräumt. Zwischen den also besetzten Gütern ergaben sich daher *vacua*, deren Benutzung bei dem grofsen Landreichthum so lange freistand, als sie nicht auch zu Lehn begehrt wurden oder gar zum Kauf, was auch stattfand; bis dahin waren sie also Uebermafsland. Nach der Allodification und bei der allge-

meinen Vermessung wurden sie ihren ruhigen Besitzern entweder nach Verhältnifs seiner Besitzungen zugemessen oder für geringen Preis verkauft, für den dreifachen aber Demjenigen, der sie kurz vor der Vermessung in Besitz genommen; immer aber nur angränzenden Gütern. Güter, welche daher jemand in andern Gegenden besafs, konnten nicht in Anrechnung kommen, um seine Portion zu vergröfsern. Güter aber, welche ihre bestimmten lebenden Gränzen urkundlich hatten, erhielten keinen Antheil daran, eben so wenig ein Gut, das, ob zwar angrenzend, doch selbst kein bestimmtes Mafs hatte, nach welchem die Proportion zu finden gewesen wäre. Auch mafslosem wüstem Landen konnte kein Uebermafs zugetheilt werden.

Aus Allem ist ersichtlich (wie der Verfasser bemerkt), dafs bei diesen Auseinandersetzungen das russische Recht über Grundbesitzungen in seiner Eigenthümlichkeit vorgewaltet habe, aus welcher dem Rechtsgelehrten die Prinzipien auszufinden vorbehalten bleibt.

(Beschluss folgt.)

V.

Das neue Englische Gesetz über das Gantverfahren

(the Law for the Relief of Insolvent Debtors)

entwickelt

von

Dr. M. Mittermaier in Heidelberg.

Bei der Darstellung und Prüfung der hieher gehörigen Bestimmungen 1) des neuen, schon im vorigen Hefte (Band XI. p. 312) erwähnten Gesetzes 2), 1. u. 2. Vict. cap. 110. ist es nöthig, von der Legal-Ordnung etwas abzuweichen und durch Aufstellung passender Gesichtspunkte den Ueberblick zu erleichtern.

Als nächster und wichtigster Gegenstand bietet sich dar:

1) Zur Erläuterung dient unter den neu erschienenen Schriften: *The whole town and country Practice of the Court for Relief of Insolvent Debtors, with full instructions to Creditors and all Forms Rules etc. by Robert Allen. Esq. Barrister at Law. London* 1839 in 8. — Angenehm ist es, in diesem Buche Rechtsfälle aus der früheren Praxis zu finden.

2) Die dazu gehörigen *Rules of the Court* sind zu finden bei Allen l. c. p. 83—92 und in *Legal Observer* XVI. p. 493. — Diese Rules betreffen theils die Attornies, theils schreiben sie Fristen vor, innerhalb welcher die einzelnen Gerichtshandlungen vorzunehmen sind, theils geben sie bestimmte Formen an, theils endlich treffen sie Anordnungen über Acteneinrichtung und über Zustellung gerichtlicher Verfügungen, welche auch durch die Post (franco auf Kosten der Masse) geschehen kann.

I. das Gericht.

1) Personen. Nach Art. 23 und 24 sollte der bestehende sogenannte *Court for the Relief of insolvent debtors* nicht nur fernerhin fortdauern, sondern es sollen auch die jetzt im Amt befindlichen Mitglieder dieses Gerichtes *(the present Chief and other Commissioners)* fernerhin darin verbleiben. — Im Erledigungsfall wird ein neues Gerichtsmitglied durch Ihre Majestät ernannt: der neu Ernannte muſs wenigstens zehn Jahre lang Rechtsanwalt (und zwar *barrister at law*) gewesen seyn. Der oberste Gerichtschreiber, der regelmäſsige provisorische Massepfleger und sonstige Diener werden von dem Gerichtshofe ernannt: neue Stellen werden gebildet, wenn und inwiefern dies der Lordkanzler, die Lordsoberrichter der Queens-Bench und der Common Pleas, und der Lord Chief-Baron des Exchequer für nothwendig erachten. — Die Ernennung *(the commission)* des Vorsitzers und der Richter am Insolvent Court kann nur durch richterliches Urtheil wegen schlechten Verhaltens 1) (Art. 25) oder durch die Regierung in Folge einer Adresse beider Parlamentshäuser (Art. 26) wieder aufgehoben werden.

Es steht im Ermessen des Gerichtes, eine beliebige Anzahl von tüchtigen Männern, welche an einem der obern Westminster-Gerichte Anwälte *(attornies)* sind, als Anwälte verhafteter Schuldner an dem Insolvent-Court zuzulassen: diese Ermächtigung wird urkundlich und kostenfrei ertheilt. Das Practiciren eines Unbefugten wird als Verachtung des Gerichtes angesehen und mit Geld- und Gefängniſsstrafe geahndet. (Art. 114). Nähere Vorschriften über die attornies S. in Rule 1—4 und bei Allen l. c. p. 93—96. und Legal-Observer (1839) XVIII. p. 134—137. — Ein solcher attorney ist aber nicht Gantanwalt im deutschen Sinne, son-

1) d. h. das Amt ist vermöge der *praesumtio boni viri* unwiderruflich: es dauert, wie das Gesetz sagt, *during good behaviour, notwithstanding the Demise of Her Majesty, (whom God long preserve) or of any of their Heirs or Successors.*

dern lediglich Anwalt des Schuldners, welcher ihn auch allein (durch Vermittlung guter Freunde) bezahlen muſs. — Ein solcher Anwalt ist daher auch nicht von Amtswegen aufgestellt, sondern wird vom Schuldner gewählt.

2) Befugnisse des Gerichtes. Der Insolvent-C. ist für die Zwecke gegenwärtigen Gesetzes ein Urkundsgericht *(C. of Record)*: alle nach dem Gesetz oder nach gerichtlichem Befehl in feierlicher Form zu errichtenden Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften werden mit dem besonderen Siegel des Gerichtes versehen: das Gericht oder ein statt desselben handelndes Mitglied hat das Recht, — Tagfahrten zur gerichtlichen Verhandlung anzuberaumen — sowohl Parteien als Zeugen eidlich zu befragen, — die Erscheinung von Zeugen 1) und die Vorlage von Büchern und Schriften unter Anwendung aller jetzt den Westminster-Gerichtshöfen zustehenden Zwangsmittel zu befehlen, — ebenso einen verhafteten Schuldner, dessen Vermögen schon dem Massepfleger zur Verwaltung übergeben ist, oder der in einer bei Gericht anhängigen Sache nothwendig als Zeuge zu vernehmen ist, vorführen zu lassen, — alle Personen, welche sich einer Verachtung des Gerichtes schuldig machen, in das Gefängniſs der Queens-Bench oder in das der Grafschaft, wo der Schuldige seinen Wohnsitz hat, einsperren zu lassen, — einen Diener des Gerichtes, welcher sich Nachlässigkeit, absichtliche oder unnöthige Verzögerung oder sonstige Dienstfehler zu Schulden kommen läſst, in summarischem Wege zu bestrafen oder vom Dienste zu entfernen; — endlich, jedoch

1) Ausdrücklich ist übrigens, und gewiſs mit Recht, vorbehalten, daſs Niemand als Zeuge zu erscheinen braucht, wenn ihm nicht die Partei, welche die Vorladung begehrt hat, die nach dem Ermessen des Gerichts gebührende Entschädigung für Auslagen vorgeschossen hat. — (S. a. Allen l. c. p. 203.) Der Begriff des Zeugen ist bei diesem Verfahren ein sehr weiter: auch eine betheiligte Person kann als witneſs vernommen werden. — Ueber Urkunden-Beweis. S. Allen p. 206 — 213.

jedoch nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nach dem dabei angeordneten Mafsstab Jemanden zur Bezahlung von Kosten zu verurtheilen (Art. 27.) (vgl. a. unten No. 9). Die Versicherungen an Eidesstatt (*affidavits*) 1), welche vor dem Insolvent-Court geltend gemacht werden sollen, können nicht nur vor dem Gerichte selbst oder einem Mitgliede desselben, sondern auch vor einem Master extraordinary in Chancery, oder vor einem zur Eidesabnahme in einem der Westminstergerichte aufgestellten Commissär, oder in Schottland oder Irland vor der zuständigen Grafschafts- oder Ortsbehörde vorgenommen werden. (Art. 112). — Für die Fälle, welche eine genauere Untersuchung und defshalb längere Anwesenheit an einem Orte erfordern (vgl. z. B. Art. 62, 63, 74 unten), kann das Gericht oder ein Commissioner für einen auswärtigen Gerichtsbezirk einen oder mehrere sogenannte *Examiners* ernennen, von welchen einer für jede Tagfahrt, die er abhält, ein Ls, aber nicht mehr, als Vergütung bekömmt. (Art. 108')

3) Gerichts-Acten. Dem verhafteten Schuldner und seinen Gläubigern oder den Anwälten derselben steht jederzeit die Einsicht der Acten offen: dahin gehören nicht nur das Gantgesuch, das Ganterkenntnifs, Vermögensverzeichnifs und Zuweisungsbescheid. sondern auch alle sonstigen gerichtlichen Befehle, Verhandlungen und aufgenommene Schriften. Von allen diesen Acten oder von einem Theile derselben können die genannten Personen gegen die vom Gericht festgesetzte Gebühr Abschrift verlangen: wenn solche von dem Gerichts-Registrator oder von dessen Stellvertreter beglaubigt und mit dem Gerichtssiegel versehen ist, so gilt sie immer und überall als öffentliche, vollbeweisende Urkunde. (Art. 105.) — In den Ausfertigungen gerichtlicher Befehle genügt die Aufnahme

1) Leider kommen diese schriftlichen Eide im englischen Verfahren so häufig vor, als das Unkraut im Felde. Sie sind aber auch eben so nutzlos wie dieses. (Eine Form s. bei Allen l. c. p. 187—189.)

des vollständigen Inhaltes des besondern Befehls, ohne dafs eine jedesmalige Erwähnung der übrigen Aktenbestandtheile erforderlich ist. (Art. 111.) Zur Aufbewahrung der Akten und des etwa hinterlegten Geldes werden vom Gerichte eigene Beamten ernannt. (Art. 120.)

4) Ort und Zeit der Gerichtssitzungen. Regelmäfsig sollten dieselben in dem besondern Gerichts-Gebäude (*in Portugal Street*, *Lincoln's Inn Fields*) abgehalten werden, so lange das Gericht keine Ursache findet, dieselben anderswohin zu verlegen. Aufserdem ist jeder einzelne Richter ermächtigt, aufserhalb des Gerichtes auf besondere Vorladung, mit Ausnahme des mit dem Gantmann anzustellenden Verhörs, alle nach diesem Gesetz statt findenden Verhandlungen zu pflegen und die dabei vorkommenden Streitpunkte zu entscheiden: ein deshalb von dem einzelnen *Commissioner* (Gerichtsmitglied) erlassener Befehl hat die Kraft und Wirkung eines Gerichtsbefehls, wenn derselbe nicht etwa durch das Gericht in der nächstfolgenden Sitzung auf besonderes Ansuchen umgestofsen oder abgeändert wird. (Art. 28.) Der Ins.-Court soll wenigstens zwei Mal in der Woche zur Erledigung der Geschäfte eine Sitzung halten, welcher einer oder mehrere Commissioners beizuwohnen haben: jedoch steht es nach Ablauf von sechs Wochen nach dem letzten Tage des *Trinity Term* (zufolge 1. Wm. IV. cap. 70. ist der 12. Juni dieser letzte Tag) bis zum ersten November jedes Jahres dem Gerichte durchaus frei, die ihm angemessen und nothwendig scheinenden Sitzungstage zu bestimmen, wobei jedoch keine Vertagung auf mehr als sechs Wochen statt finden darf. (Art. 29.)

Die Gerichtsbarkeit des Ins.-Court erstreckt sich über ganz England: daher werden in der Regel alle vorkommenden Fälle in London, als dem eigentlichen Gerichtssitze, verhandelt: zufolge Art. 94 und 95 kann jedoch unter Umständen, in der Regel auf Antrag der Gläubiger, eine Verweisung der Sache, oder wie das Gesetz sagt, eine Verbringung des Schuldners in das Gefängnifs seines gewöhnlichen Wohnsitzes

oder Aufenthaltsortes, wenn solcher zwar aufserhalb London oder Southwark und den Grafschaften Middleesex oder Surrey, aber innerhalb Englands liegt, angeordnet werden. Dies geschieht aus Gründen der Zweckmäfsigkeit, z. B. zur Ersparung von Kosten oder zur Erleichterung der Beweise. — Hiernach kann man einen engern und einen weitern Gerichtsbezirk unterscheiden: den ersten besorgen die in London weilenden Richter; — für den zweiten, d. h. die entfernteren Gegenden bestimmt das Gesetz

5) Die Rundreisen der Richter. Dergleichen *circuits* sollen jährlich drei Mal von drei der Commissioners vorgenommen werden. Ein solcher wandernder Richter, vor welchem der verhaftete Schuldner erscheint, hat dann Gewalt, alle die Befehle zu erlassen und Anordnungen zu treffen, überhaupt Alles, was die Freilassung oder Wiederverhaftung des Gantmanns, sein Vermögensverzeichnifs, seine Gläubiger und Massepfleger betrifft, gerade so anzuordnen und vorzunehmen, wie das Gericht selbst nach gegenwärtigem Gesetz zu thun befugt ist. Bei Verhören und Untersuchungen hat der Commissioner die gleichen Befugnisse, und alle von ihm ausgegangenen Urtheile, Regeln, Befehle und Anordnungen, sowie alle von ihm gepflogenen Verhandlungen werden von ihm unterzeichnet und gehören dann unter die Urkunden des Gerichtes, mit welchen sie auch aufbewahrt werden (Art. 30.) Die Zeit und Art der Rundreisen, sowie die zur Begleitung des Commissioner erforderlichen Beamten werden von den Gerichtsmitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung durch einen der ersten Staatssekretäre Ihrer Majestät, bestimmt. Die zur gehörigen Pflichterfüllung erforderlichen Reisekosten werden auf Anweisung des Lord-Oberschatzmeister oder der Finanzministerialräthe bezahlt. Während der Reisezeit mufs Einer der Commissioners als Gerichtsvorsitzer zu Hause bleiben. Sollten jedoch bei einer besondern Gelegenheit die Commissioners der Ansicht seyn, dafs sie Alle zu Reisen an verschiedene Orte zugleich erforderlich seyen, so haben sie diese ihre Ansicht einem der Staatssekretäre Ihrer Maj. berichtlich

vorzutragen und dessen Genehmigung einzuholen; — wird solche ertheilt, so wird das Gericht für die zur Reise genehmigte Zeit vertagt. (Art. 31.) Zeit und Richtung der Reise ist jedes Mal in der London Gazette und in einem der öffentlichen Blätter, welche in der Grafschaft, wohin die Reise geht, herauskommen, einmal in jeder der beiden Wochen bekannt zu machen, welche der für die Anwesenheit des Richters bestimmten Zeit unmittelbar vorangehen. Sollte der Richter an dem bestimmten Tage in dem Gerichtssitz nicht erscheinen, so gilt die Verhandlung als auf den nächsten Tag anberaumt, und, wenn dies ein Sonntag ist, auf den Montag und so von Tag zu Tag bis der Commissioner erscheint. Alle vorgeladenen oder sonst zum Erscheinen verpflichteten Personen sind dann gehalten, sich jedes Mal gerade so einzufinden, und alle Geschäfte gehen gerade so ihren Gang, wie wenn der Commissioner selbst die Sitzung vertagt hätte. Dieser ist jedoch verbunden, ohne Verzug die Gründe seiner verspäteten Ankunft in einem besondern Aufsatz darzulegen, welchen er unterzeichnen und sofort Einem der Ersten Staatssekretäre Ihrer Maj. durch die Post übersenden mufs. (Art. 32.) — Ist ein Richter durch Krankheit oder eine sonstige vernünftige Ursache an der Amtsverwaltung gehindert, so wird seine Stelle durch einen tüchtigen Advokaten (*Barrister at Law*) vertreten. Fällt die Verhinderung in die Zeit einer Rundreise, so kann der Commissioner selbst seinen Stellvertreter ernennen, mufs aber sofort einem der Ersten Staatssekretäre den Fall berichten. Aufser der Reisezeit wird der Stellvertreter von besagtem Oberbeamten ernannt. Alle von dem Stellverteter nach diesem Gesetz vorgenommenen Handlungen haben dieselbe volle Kraft und Wirkung, als ob sie vom verhinderten Richter selbst ausgegangen wären. (Art. 33.) — Wohl dürften die etwaigen Vortheile der gröfseren Einheit, Unparteilichkeit und Gleichförmigkeit dieser wandernden Rechtspflege durch die damit verbundenen Nachtheile der Geschäftsanhäufung, Uebereilung oder unvollständigen Erledigung überboten werden: doch ist nicht zu übersehen, dafs derartige

Richterreisen mit der Englischen Gerichtsverfassung überhaupt in Zusammenhang stehen, so dafs in der Angewöhnung an dieselben wohl der eigentliche Grnnd für deren Beibehaltung bei dem Insolvent-Court zu suchen ist.

Der zweite Hauptgesichtspunkt des Gesetzes bildet

II. Das Verfahren.

Den Anfang macht darin

1) entweder das Gesuch des Schuldners (*petition* 1) *of discharge*) oder das der Gläubiger. Jeder wegen Geldschulden irgend einer Art Verhaftete kann mit Erlaubnifs des Gerichtes innerhalb 14 Tagen nach dem Anfang seiner wirklichen Haft bei dem *Court for the Relief of Insolvent Debtors* eine Bittschrift um Freilassung einreichen. In dieser mufs er anführen: Zeit, Ort und Grund der ersten Verhaftung, Art und Weise des Gefängnifswechsels, wenn der Schuldner von einer Haft in eine andere verbracht wurde, Namen der Gläubiger, durch deren rechtliche Verfolgung der Verhaft gerade andauert, den Betrag der richtig gestellten Schulden und Kosten, wegen deren der Verhaft angeordnet ist. Von dem Vorhaben, die Bittschrift einzureichen, mufs der Verhaftete dem Gefangenwärter schriftliche Nachricht geben, und dafs dies geschehen ist, in der Bittschrift anführen. Immer mufs darin die Erklärung stehen, dafs der Verhaftete bereit ist, sein ganzes liegendes und fahrendes Vermögen 2) dem für vorkommende Fälle aufgestellten gerichtlichen Massepfleger

1) Aufser der förmlichen *Petition* gibt es noch zwei Arten, wie eine Partei sich an das Gericht wendet: es ist dies einmal die sogenannte *motion by counsel* d. i. ein von einem rechtsgelehrten Beistand bei dem Gericht unter Entwicklung der Gründe gehaltener Vortrag; und dann das *summons out of court* d. i. das nur bei einem einzelnen commissioner angebrachte Gesuch. — Vgl. Allen l. c. p. 213 — 217 und oben Art. 28.

2) Durch Rule 10 ist angeordnet, dafs schon mit der Bittschrift als Anhang ein Vermögensverzeichnifs (*Estate Paper*) übergeben werden mufs, wobei schon eine sehr genaue Aufführung der einzelnen Bestandtheile verlangt wird. vgl. Allen l.

zu überweisen. Das Gesuch geht dahin, er möge seiner Haft entlassen und ihm für die Zukunft wegen aller Forderungen persönliche Freiheit ertheilt werden, wegen welcher er verhaftet ist und wegen welcher zur Zeit der Bittschrift Jemand als Gläubiger aufgetreten ist oder auftreten könnte. Die Bittschrift ist von dem Schuldner zu unterzeichnen und wird dann dem Gerichte überreicht. (Art. 35.) Kein Verhafteter soll die Wohlthat dieses Gesetzes geniefsen, der nicht zur Zeit seiner Bittschrift und während der Verhandlungen darüber unausgesetzt innerhalb der Mauern des Gefängnisses sich in wirklicher Haft befindet. Ist jedoch vom Gerichte einmal der Befehl erlassen, den Schuldner nach gegenwärtigem Gesetz zu behandeln, und überzeugt sich sodann das Gericht durch den Eid oder das Affidavit eines Arztes, Wundarztes oder Apothekers und sonstige Beweise, dafs der verhaftete Schuldner ohne ernsten Nachtheil für seine Gesundheit nicht länger im Gefängnifs verbleiben darf, oder dafs der allgemeine Gesundheitszustand der Verhafteten eine Verringerung ihrer Anzahl nothwendig macht, so kann das Gericht den einzelnen Gantmann von dem wirklichen (d. h. strengen) Haft Nachsicht ertheilen. Ueberschreitet jedoch derjenige, welchem solche Nachsicht ertheilt wurde, die *Rules and Liberties of the Prison* (d. h. den Gefängnifsbann, in welchem die betreffenden Regeln beobachtet werden müssen), so wird er der Wohlthat des Gesetzes verlustig. — Nach Erlassung des oben erwähnten Befehles kann eine einstweilige Freilassung des Gantmannes auch dann angeordnet werden, wenn derselbe zwei hinreichende Bürgen stellt (vgl. Allen l. c. p. 190—200), welche sich dem provisorischen Massepfleger bis zu der vom Gericht bestimmten Summe dafür verpflichten, dafs der Gantmann zu der Zeit und an dem Orte, welche für sein Verhör festgesetzt werden, sowie in jeder weiter angeordneten Tagfahrt gehörig erscheint und das ergehende Endurtheil abwartet. Der Frei-

---

c. p. 119—132. Der nächste Zweck dieses Estate Paper geht dahin, dem Massepfleger und den Taxatoren für ihre Verrichtungen einen Anhaltspunkt zu geben.

lassungsbefehl wird nicht nur dem Gefangenwärter zugestellt, sondern es wird davon auch dem oder den Gläubigern, bei denen das Gericht dies für angemessen hält, Nachricht gegeben. Die Freilassung dauert wegen aller von dem Schuldner in seinem Vermögensverzeichnifs angegebenen Schulden bis zu seinem Verhör oder bis zu der weitern Frist, welche das Gericht von Zeit zu Zeit etwa festsetzen mag. — Erscheint der Gantmann in den angeordneten Tagfahrten nicht, und weifs er sein Ausbleiben auf eine dem Gericht genügende Weise nicht zu rechtfertigen, so verfällt die Bürgschaftssumme zu Gunsten der Gläubiger des Gantmanns, welche dieselbe durch Beschlagnahme und Verkauf der Güter der Bürgen in summarischem Wege beitreiben können: zugleich aber wird von dem Gerichte gegen den ungehorsamen Gantmann ein Verhaftbefehl erlassen, wornach derselbe wieder in das frühere Gefängnifs zu verbringen ist. Uebrigens wird der einstweilen freigelassene Gantmann bei seinem Erscheinen vor Gericht für alle Zwecke dieses Gesetzes so angesehen, als ob er stets in wirklicher Haft sich befinde. (Art. 38.)

Die so eben beschriebene Art und Weise der Eröffnung des Gantverfahrens durch eine von Seiten des verhafteten Schuldners vorzunehmende Vermögensabtretung war (wie oben Band XI. p. 331 erwähnt ist) sonst der einzige und regelmäfsige Anfang des Verfahrens: m. a. W. es hing rein von der Willkür des Schuldners ab, den gehörigen Zeitpunkt abzuwarten, bis dafs er durch diesen oder jenen Helfershelfer sein Vermögen bei Seite geschafft und den Gläubigern nur das gelassen hatte, was er ihnen wohl nicht entziehen konnte. — Diesem Uebelstande hilft das neue Gesetz dadurch ab, dafs es als weitere Art der Ganteröffnung

2) den Antrag der Gläubiger *(petition of creditors)* einführt. Vgl. a. Allen l. c. p. 244. — Wenn ein wegen Geldschulden, Schadensersatz, Kosten oder Geldbufsen etc. in Vollstreckungsverhaft genommener Schuldner den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten nicht innerhalb 21 Tagen von der Verhaftung an, vollständig befriedigt, so

haben diese letzten die Befugnifs, von dem Insolvent-Court ein Ganterkenntnifs zu erbitten; — der Antrag mufs von der betreibenden Partei unterzeichnet seyn: Zeit und Ort der Verhaftung, sowie der Betrag der Vollstreckungssumme müssen angegeben und die angeführten Thatsachen in der vom Gericht vorgeschriebenen Art und Weise, durch Eide oder sonstige Beweismittel dargethan werden: ausserdem müssen die Antragsteller darum bitten, dass der verhaftete Schuldner angehalten werde, ein Vermögensverzeichniss aufzustellen und überhaupt sich dem in diesem Gesetz vorgezeichneten Verfahren zu unterwerfen. (Art. 36.)

Auf den vom Schuldner oder von den Gläubigern oder von einem derselben ausgehenden Antrag (ein Verfahren von Amtswegen gibt es nicht) folgt:

3) Das Ganterkenntnifs (*Order of court*). Erscheint der gestellte Antrag übrigens fehlerhaft oder unbegründet, so kann er vom Gerichte auch geradezu verworfen werden (*dismissal of petition*. vgl. Allen l. c. p 298 ff.) Da bei Erlassung des Ganterkenntnisses der Schuldner sich regelmäfsig schon in Haft befindet, so hat dies Erkenntnifs zunächst keinen besondern Einflufs auf des Schuldners Person, sondern dessen Vermögen ist es vielmehr, auf welches sich die einzelnen vom Gesetze angeordneten Bestimmungen und Wirkungen beziehen. Als solche erscheint vor Allem

a) die Ueberweisung (*Vesting*) alles gegenwärtigen und alles bis zum Tage der Freilassung dem Schuldner anfallenden Vermögens innerhalb und aufserhalb Englands (*within the realm and abroad*) sammt Schulden an den gerade aufgestellten einstweiligen Massepfleger (*provisional assignee for the time being of the Estate and effects of insolvent Debtors in England.*) Dem Schuldner werden nur die für seine Person und Familie erforderlichen Kleidungsstücke, Betten, nothwendigen Geräthschaften und Handwerkszeug gelassen, was jedoch Alles zusammen den Werth von 20 L. nicht übersteigen darf. (Art. 37.) — Wenn nach bestehenden Gesetzen an einem Orte die Uebertragung von liegendem oder fahren-

dem Vermögen auf Andere in einem öffentlichen Buche aufgezeichnet werden mufs, um Dritte von dem Ankaufe abzuhalten, so geschieht dies durch Eintragung einer beglaubigten Abschrift des Vermögensüberweisungsbefehls und der später erfolgenden Ernennung von Massepflegern. Eine etwaige entgeldliche Veräufserung von solchem Vermögen kann nur dann angefochten werden, wenn die Eintragung, was Grofsbritannien und Irland betrifft, innerhalb zwei Monaten, und was andere Orte betrifft, innerhalb eines Jahres vom Tage der Erlassung des Erkenntnisses an, erfolgte. (Art. 46.) Sachen, welche mit Einwilligung und Erlaubnifs des wahren Eigenthümers zur Zeit der Verhaftung des Schuldners sich so in dessen Besitz oder Verfügungsgewalt befinden, dafs er als deren Eigenthümer angesehen wurde, oder welche der Schuldner zum Verkauf, zur Veränderung oder zur sonstigen Verfügung übernommen hatte, werden als Vermögen des verhafteten Schuldners betrachtet und daher mit in Beschlag genommen. Ausgeschlossen bleiben jedoch (wohl aus Rücksicht auf Handel und Verkehr) Seeschiffe, deren Uebertragung und Ueberweisung zur Sicherheit einer Forderung sich nur nach dem frühern Gesetze (3 u. 4 Wm. IV. c. 55 *for registering of British Vessels*) richtet. (Art. 57.)

b) Das Vermögens-Verzeichnifs (*Schedule*) wird von dem verhafteten Schuldner selbst aufgestellt. Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Vermögensüberweisung oder nach Eröffnung des dieselbe anordnenden Befehles mufs der Schuldner ein Verzeichnifs fertigen und einreichen, in welchem sein Name, Gewerb oder Beruf, gewöhnlicher Aufenthaltsort anzugeben und hierauf alle zur Zeit fälligen Schulden nach Beschaffenheit, Betrag und nach Namen der Gläubiger treu und vollständig zu beschreiben sind: bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob ihn der Schuldner zugebe oder bestreite. Dieser Aufzählung der Forderungen folgt die vollständige und getreue Angabe aller Bestandtheile des liegenden und fahrenden Vermögens, welches der Schuldner besitzt oder worauf er ein Rückfallsrecht oder eine Anwartschaft hat,

ferner aller ihm aus festen Gehalten oder aus wechselnden Gebühren, Nutzniefsungen, Pensionen oder Vergütungen, unmittelbar oder durch andere Personen zugehenden Vortheile: endlich aller dem Gantmann gegen andere Schuldner zustehenden Forderungen, bei denen nicht nur die schuldenden Personen und der Betrag der Forderungen, sondern auch die denselben entsprechenden Beweismittel anzuführen sind. Auch die Sachen, welche, wie zuvor bemerkt ist, bis zum Betrage von 20 Ls dem Schuldner belassen werden, (die sogenannten Competenzstücke des deutschen Prozesses, vgl. a. unten Art. 43) müssen getreu beschrieben und abgeschätzt seyn. Zum nothwendigen Inhalt des Verzeichnisses gehört endlich eine Vergleichung (*balance*) der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben des Schuldners, welcher das Verzeichnifs eigenhändig und sammt allen auf sein Vermögen bezüglichen, in seinem Besitze oder unter seiner Aufsicht befindlichen Büchern, Papieren und Urkunden zu Gerichtshanden liefern mufs. (Art. 69.) Irrthümer, welche ohne betrügerische oder böse Absicht in das Verzeichnifs gekommen sind, berauben den Schuldner der Wohlthat des Gesetzes nicht, sondern werden einfach berichtigt. (Art. 93.) S. auch Allen l. c. p. 223. Dagegen wird jede mit der Absicht des Betruges gegen die Gläubiger unternommene Auslassung von Vermögenstheilen oder das Zurückbehalten von Competenzstücken über den Werth von 20 Ls, sowie die Theilnahme an solchem Betrug als *Misdemeanor* betrachtet und Jeder, der des genannten Vergehens überführt wird, kann von dem Gerichte zu einer, die Zeit von drei Jahren nicht übersteigenden harten Arbeit verurtheilt werden. (Art. 99.) Wer in einem nach dem neuen Gesetze bestimmten Falle mit rechtswidriger Absicht einen Meineid schwört, oder wer die ihm (z. B. einem Quäker) vom Gesetze an Eidesstatt erlaubte feierliche Versicherung fälschlich abgibt, wird von den allgemein dem Meineide gedrohten Strafen getroffen. (Art. 100).

Diese Strafbestimmungen haben offenbar den Zweck, die Schuldner von betrügerischer Vermögensverheimlichung zurück-

zuhalten: der Geist der Specialität, welcher durchgehends in der englischen Gesetzgebung sich geltend macht, veranlaſste deren Aufnahme in das mehr dem Civil- oder Prozeſsrechte angehörende Gesetz. Die Erfahrung muſs lehren, ob sie ihre Wirkung nicht verfehlen. Bei der Schwierigkeit, die betrügerische Absicht eines Schuldners zu beweisen, bleibt der durchgängig wirksame Erfolg solcher Strafgesetze freilich zweifelhaft: doch können sie nicht entbehrt werden. Möglich zu machen ist aber ihre seltenere Anwendung, wenn nur die vom Gesetz zur ersten Ergreifung des schuldnerischen Vermögens berufenen Beamten und Diener sich *in Praxi* thätig zeigen! — Zweckmäſsiger Weise wird daher verlangt, daſs der *Vesting Order* vom Gerichte unmittelbar nach eingekommenem Gantantrag erlassen werde 1), damit nicht der Schuldner oder seine Gehülfen zu viel Zeit erhalten, um über das vorhandene Vermögen Verfügungen zu treffen. Gleichen Zweck hat der Gesetzgeber bei Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher vom Tage der Verhaftung an das Gesuch überreicht oder vom Tage des Gesuchs an das Vermögensverzeichniſs übergeben werden soll. Der Schuldner soll dadurch den Beweis liefern, daſs ihm ein redliches und ehrliches Benehmen seinen Gläubigern gegenüber angelegen ist. Die Kürze der Zeit wird in der Regel die Veranstaltungen erschweren, durch welche die Prüfung der Richtigkeit der vom Schuldner gemachten Angaben vereitelt oder gehindert werden soll Wäre die Frist von 14 Tagen versäumt, so muſs der Schuldner sich gleichsam restituiren lassen, d. h. er muſs ein besonderes Gesuch (*a special application*) um Erlaubniſs zur Fertigung der Bittschrift oder des Vermögensverzeichnisses (*for leave to file petition or shedule*) einreichen, welches nur dann berücksichtigt wird, wenn der Schuldner triftige Gründe der Verzögerung (eine vergebliche Aufforderung mehrerer Anwälte, Mangel an Geld zur Bestellung solcher, Krankheit u. dgl.) anzuführen vermag 2).

1) Allen l. c. p. 132.
2) Allen l. c. p. 128—130. 163.

Strengste Genauigkeit ist ein wesentliches Erfordernifs sowohl des Freilassungsgesuches, als auch des Vermögensverzeichnisses. Schon die Vergleichung des mit der Petition zu übergebenden *Estate Paper* mit dem nachher aufgestellten förmlichen *Shedule*, macht es möglich, auf Unrichtigkeiten aufmerksam zu werden: — zur Entdeckung führt dann die spätere Prüfung der Wahrheit der einzelnen Angaben mit Rücksicht auf Umgang, Verkehr und Lebenswandel des Schuldners. Liegt ein Verdacht der Unredlichkeit vor, so wird die fernere Verhaftung des Schuldners angeordnet, und dessen Gesuch um Freilassung einstweilen abgeschlagen (*dismissed*) 1). Der etwaige Mangel an Fähigkeit oder an Kenntnissen, um ein allen Anforderungen entsprechendes Vermögensverzeichnifs zu fertigen, ändert an der Verbindlichkeit und an der Beurtheilung des Schuldners nichts, weil der Schuldner ja einen Anwalt zur Seite hat und weil die Anordnung des Verzeichnisses schon durch gedruckte Formulare gegeben ist, welche nur ausgefüllt zu werden brauchen. Einer der wichtigsten Theile der *Shedule* 1) ist die schon erwähnte *Balance of Receipts and Expenditures*. Auf jedem Formular finden sich bestimmte Ermahnungen darüber, welche Punkte vorzüglich zu berücksichtigen seyen, und welche dazu bestimmt sind, den Schuldner zur möglichst genauen und getreuen Angabe der einzelnen Umstände zu veranlassen. So mufs diese Rechnung (*Balance*) in jedem Fall wenigstens bis auf vier Monate vor dem Tage der Verhaftung zurückgehen; es müssen alle Verträge und Verfügungen über das Vermögen, welche der Schuldner seit dem Ursprung seiner dermaligen Zahlungsverlegenheit (*since the commencement of his present em-*

1) Vgl. Allen l. c. p. 119. 127.

2) Ein Formular derselben S. bei Allen l. c. p. 145—168. — Auch hinsichtlich der verschiedenen Namen, unter welchen der Schuldner handelte, hinsichtlich einzelner Aufenthaltsorte u. dgl. wird die höchste Genauigkeit erfordert. Vgl. Allen l. c. p. 125. 141.

barassments) eingegangen oder getroffen hat, aufgeführt werden, so dafs die Rechnung schon mit dem Zeitpunkt solcher Verträge oder Verfügungen beginnt: die besondere Verwendung jeder einzelnen Einnahme ist möglichst genau nachzuweisen. Ohne Zweifel entsteht hierdurch eine vortreffliche Grundlage für die folgende Prüfung: durch die Angabe des Schuldners ist der Beweis einer etwaigen Unrichtigkeit wesentlich erleichtert! —

c) Die Wirkung des G. E. auf Ansprüche an das Vermögen des verhafteten Schuldners besteht, wie überall, vorzüglich darin, dafs solche nicht mehr abgesondert, sondern nur aus der Gantmasse in der durch das Verfahren bestimmten Art und Weise befriedigt werden. Alle Gläubiger stehen in der Regel einander völlig gleich; nur ausnahmsweise und aus wenigen Gründen findet ein Vorzug eines Gläubigers oder eine Sonderbefriedigung desselben statt, und auch dann nur in beschränktem Mafse. In diesem Sinne ist das Vorzugsrecht des Verpachters bestimmt Wurde nämlich gegen den Schuldner seit seiner Verhaftung wegen schuldiger Renten ein Beschlag erwirkt, und es tritt ein Ganterkenntnifs dazwischen, so kann der Rentengläubiger nur wegen der Rückstände eines Jahres aus dem Beschlag für sich Nutzen ziehen: wegen des Restes seiner Forderung müfste er als Gantgläubiger auftreten. Der Grund des Gesetzes liegt in der Erfahrung, wornach das ausgedehntere Vorzugsrecht des Verpachters von diesem oft aus blofsem Mitleid gegen den Schuldner mifsbraucht wurde. (Art. 58). Jede freiwillige Uebergabe, Veräufserung, Belastung oder Auslieferung, welche ein an Zahlungsunfähigkeit leidender Schuldner *(being in insolvent circumstances)* mit seinem liegenden oder fahrenden Vermögen bestehe dasselbe in Geld, Wechseln oder Schuldscheinen u. dgl. zu Gunsten eines seiner Gläubiger unmittelbar oder mittelbar durch andere Personen zur Beeinträchtigung der übrigen Gläubiger vornimmt, wird dem Massepfleger gegenüber dann als betrügerisch und defshalb wirkungslos betrachtet, wenn sie entweder innerhalb dreier Monate von dem Tage der

Verhaftung oder mit der Absicht, sich das Gesetz für zahlungsunfähige Schuldner zu Nutzen zu machen, von dem Schuldner vorgenommen wurde. (Art. 59.) Ein früheres Gesetz 3 Geo. IV. c. 39 *an Act for preventing Frauds upon Creditors by secret Warrants of Attorney to confeſs Judgment* ist dahin ausgedehnt, daſs jede Anerkennungsvollmacht oder jedes freiwillige Urtheil (S. XI. Bd. p. 348), welchem sich ein zahlungsunfähiger Schuldner, über dessen Vermögen 21 Tage nachher Gant erkannt wird, unterwirft, den Massepflegern gegenüber als betrügerisch und nichtig angesehen werden soll, so daſs sie sogar Alles, was zur Vollziehung eines solchen Urtheils gegeben wurde, wieder zurückfordern können. (Art. 60.) Uebrigens bewirkt auch ein gültiges freiwilliges Urtheil oder eine Anerkennungsvollmacht oder eine, einen Verkauf enthaltende Schuldverschreibung (*bill of sale*) vom Tage der Verhaftung des Schuldners an keine abgesonderte Befriedigung oder Vollstreckung mehr, sondern derjenige, welcher Rechte daraus gegen den Schuldner geltend machen will, muſs als Gantgläubiger auftreten. (Art. 61.)

Durch diese wenigen Bestimmungen sind für England schwerlich die in Deutschland über die Anwendung der *Actio Pauliana* nicht selten entstehenden Streitfragen gehoben: das Gesetz geht aber nicht mehr ins Einzelne ein, weil im Geiste des englischen Rechtes die Entscheidung von thatsächlichen Fragen entweder dem Gefühle der Geschwornen oder dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

4) Die Vermögens-Verwaltung wird zunächst bei Erlassung des Ganterkenntnisses einem ein für alle Mal ernann-

---

1) Diese Einrichtung hat ihre recht gute Seite, in so fern ein solcher durch keine andern Berufsgeschäfte verhinderter Mann nach und nach durch die gröſsere Zahl der ihm vorkommenden Fälle eine in solchen Dingen weniger aus Instructionen, als vielmehr nur aus dem Leben selbst zu erlernende bessere Uebung erhält, als ein die Massepflege nur als Nebengeschäft übernehmender, im Umgang mit gantmäſsigen Schuldnern nicht hinreichend bewanderter Gewerbsmann.

ten 1) Massepfleger anvertraut; von welchem sie in die Hände der oder des später für den einzelnen Fall ernannten Massepfleger übergeht.

a) In Folge des Ganterkenntnisses erhält der regelmäfsige provisorische Massepfleger, welcher, wie oben p. 85 erwähnt ist, unter die vom Gericht ernannten Personen gehört, die Befugnifs, selbst oder durch einen Diener des Gerichtes oder andere von ihm dazu erwählte Personen von allem liegenschaftlichen und fahrenden Vermögen des verhafteten Schuldners Besitz zu ergreifen. Zu Verfügung über Vermögenstheile oder Veräufserung von solchen mufs er sich durch besondern Gerichtsbefehl ermächtigen lassen. Aus dem hiernach erzielten Erlöse werden zunächst die vom Gerichte taxirten Kosten und Auslagen der Besitzergreifung und Veräufserung bestritten: der Rest ist zu verrechnen. Ebenso kann sich der einstweilige Massepfleger vom Gerichte ermächtigen lassen, in eigenem Namen sonstige Vermögenstheile und Forderungen des Schuldners beizutreiben, oder Ansprüche gegen Dritte gerichtlich zu verfolgen. Ungeachtet dieses Auftretens in eigenem Namen erlangt der Massepfleger natürlich doch nur Verwaltungsrechte; das Gesetz erklärt defshalb ausdrücklich, dafs alles Vermögen, was derselbe auf diese Weise bekömmt, weder bei seinem Abtreten oder seiner etwaigen Absetzung bei ihm verbleiben, noch auch im Falle seines Todes auf die Erben oder Testamentsvollstrecker übergehen, sondern vielmehr lediglich seinen Dienstnachfolgern übertragen werden solle. (Art. 42.) Hört das Amt des Massepflegers durch die unter Zustimmung oder wegen Ungehorsams der Gläubiger erfolgte Freilassung des Schuldners, oder durch einen etwaigen Bankruttsbefehl auf, so bleiben übrigens alle von dem Massepfleger oder von den aus seinem Auftrag handelnden Personen vorgenommenen Handlungen durchaus bei Kraft. (Art. 44.)

b) Die eigentliche Verwaltung liegt übrigens in den Händen der vom Gerichte zu beliebiger Zeit nach erlassenem Ganterkenntnifs ernannten besondern Massepfleger (*assignees*), welche nur in einzelnen, im Verlaufe nachher zu erwähnenden

Fällen an die Zustimmung der Gläubiger gebunden sind. — (Allen l. c. p. 309 — 314.) Die Anstellung der besondern Massepfleger wird von da an gerechnet, wo dieselben die Annahme ihrer Ernennung dem Gantgerichte angezeigt haben. Das ganze Vermögen des Schuldners, sowie es bisher von dem einstweiligen Massepfleger verwaltet worden ist, geht dann unmittelbar kraft der Anstellung und ohne besondere Uebertragung an den oder die besondern Massepfleger über, welche es zum Besten der Gläubiger zu verwalten haben. Durch die Anstellung (d. h. durch Ernennung und deren Annahme), welche in die Gerichtsakten eingetragen und nach Anordnung des Gerichtes bekannt gemacht wird, erhält der also angestellte Massepfleger den Charakter eines Beamten oder Dieners des Gerichtes, dessen Controle er unterworfen wird. Seine Belohnung oder Gebühr, welche ihm von dem Gerichte bei der Vermögensvertheilung ausgeworfen wird, darf nie den Betrag von fünf Prozent des aus der Masse erzielten Erlöses übersteigen. (Art. 45.) Zur Legitimation erhalten die Massepfleger eine Ausfertigung des Ganterkenntnisses und ihrer Anstellung. Solche mufs jedoch, um bei andern Behörden oder Gerichtsstellen unbedingt als vollbeweisende öffentliche Urkunde zu gelten, nicht nur auf Pergament geschrieben, sondern auch von dem regelmäfsigen einstweiligen Massepfleger beglaubigt und mit dem Gerichtssiegel versehen seyn 1). (Art. 46). — Alle Befugnisse (*powers*), welche der verhaftete Schuldner gesetzlich zu eigenem Besten ausüben könnte, geben kraft Gesetzes auf den Massepfleger über, welcher sie

---

1) Diese Vorschrift beruht auf dem in England vorzugsweise heilig gehaltenen Grundsatz der Nothwendigkeit von äufsern Formen für Urkunden; — in Deutschland dürfte theilweise eine strengere Befolgung dieses Grundsatzes wünschenswerth erscheinen. Wahrlich, die Nachwelt ist zu beklagen, welche statt dauernder Urkunden, wie sie früher auch üblich waren, nach und nach nur formlose, schwer zu lesende Papierwische und vielleicht kaum diese in öffentlichem Verwahre finden wird!

in der dem Schuldner bisher zugestandenen Maſse zum Besten der Gläubiger auszuüben hat. (Allen l. c. p. 399.) Ausgenommen hievon ist jedoch das Recht der Ernennung zu einer offenen geistlichen Pfründe (Art. 49.) Hat der Schuldner aus einem Pacht- oder Miethvertrag oder aus einer deſshalb abgeschlossenen Uebereinkunft Rechte erwerben, so können auch diese von dem Massepfleger übernommen und für Rechnung der Gläubiger als Pachter oder Miether ausgeübt werden: der Schuldner wird durch solche Uebernahme künftighin frei von Haftung wegen des Pachtzinses oder wegen sonstiger Vertragserfüllung, in so fern ihm solche bei seiner Freilassung nicht auferlegt wurde. Wenn der Massepfleger die Pacht oder Miethe nicht übernimmt, nachdem er von dem Verpachter oder Vermiether oder von den Rechtsfolgern deſshalb aufgefordert wurde, so steht es dem Letztern frei, bei dem Gantgerichte darum zu bitten, daſs die Massepfleger entweder zur Annahme des Pachtes oder Miethvertrages, oder zur Aufgebung des Vertrages und zur Rückgabe aller verpachteten Güter angehalten werden. (Art. 50.) Der Massepfleger ist durch das Gesetz ermächtigt, in eigenem Namen, aber zum Besten der Gläubiger die Beitreibung der ausstehenden Vermögenstheile oder Forderungen des Schuldners zu besorgen und gegen dessen Schuldner die Rechte eines Gläubigers auszuüben, daher auch erforderlichen Falles Nachlaſsvergleiche einzugehen, oder einen das Vermögen des Schuldners betreffenden Anspruch oder Streit dem Erkenntniſs von Schiedsrichtern zu unterwerfen. Zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches oder einer Unterwerfung unter Schiedsspruch, sowie zur Führung eines Rechtsstreites vor den Billigkeitsgerichten wird jedoch sowohl die schriftliche Zustimmung der nach dem Werth der einzelnen Forderungen bestimmten Mehrheit der Gläubiger, als auch die Genehmigung des Gerichtes oder eines seiner Räthe erfordert. Zu diesem Behufe ist eine Bekanntmachung an die Gläubiger zu erlassen, welche in der London Gazette, sowie in einer der in der Nachbarschaft des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Schuldners erscheinenden Zei-

tungen wenigstens 14 Tage vor der zur Zusammenkunft anberaumten Zeit abgedruckt seyn mufs. (51.) Bei Genehmigungen der Gläubiger oder überhaupt bei Abstimmungen derselben wird nur der Forderungsbetrag jedes Gläubigers berücksichtigt, welcher nach gehöriger Abrechnung unter den Parteien und nach Aussetzung des Werthes der verpfändeten Güter und anderer eben so nutzbarer Sicherheiten herauskömmt: Entsteht defshalb Streit, so wird der Betrag durch den Gantrichter festgesetzt: jedoch äufsert diese Bestimmung ihre Wirkung nur auf das Stimmrecht des Gläubigers, daher nicht auf die endgültige Austheilung. (Art. 52.) — Durch das Abtreten oder durch den Tod eines Massepflegers wird ein von demselben begonnener Rechtsstreit nicht niedergeschlagen, sondern das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, gestattet, dafs die überlebenden oder neu zu ernennenden Massepfleger die Stelle der abgetretenen einnehmen und den Rechtsstreit gerade so fortsetzen, als ob sie ihn selbst begonnen hätten. (Art. 53.) Wenn der Schuldner Englische Staatspapiere oder Rentenscheine oder auch Handelszettel irgend einer öffentlichen Gesellschaft in England, Schottland oder Irland besitzt, welche auf seinen Namen oder auf sein Recht ausgestellt sind, so kann das Gantgericht, wenn es dies für angemessen hält, anordnen, dafs dieselben auf den Namen des oder der Massepfleger übertragen werden: diejenigen, deren Mitwirkung oder Zustimmung dazu erforderlich ist, werden für Vollziehung jener gerichtlichen Anordnung entschädigt. (Art. 54.) — Ist der Schuldner ein Geistlicher oder Seelsorger, so steht dem Massepfleger kein Recht auf den Ertrag der Pfründe oder Pfarrstelle zu: doch können sie die Sequestration dieses Ertrages bewirken, welche gerade so angeordnet wird, wie wenn gegen den Schuldner in Folge eines Urtheils ein *Writ of Levari facias* 1) ergangen wäre. (A.55.)

---

1) Ueber dieses Writ. Vgl. Blackstone Commentaries B. III. Ch. 26. p. 417. — Dasselbe ist der einzige gesetzlich zulässige Weg der Vollstreckung gegen Kirchengüter. Der Ursprung

ist der Schuldner ein zur Land- oder Seemacht gehöriger Officier oder ein von Ihrer Majestät in irgend einem Staatsdienste, oder von der Ostindischen Compagnie in deren Dienste angestellter Beamter, oder bezieht er wegen eines solchen früher von ihm bekleideten Dienstes einen Ruhegehalt (*Pension*), so können die Massepfleger auf dessen Gehalt, Halbsold, Nutzungen oder Ruhegehalte keinen Anspruch machen. Doch kann das Gantgericht anordnen, dafs von einem solchen Gehalte ein Theil zur Bezahlung der Schulden des Verhafteten verwendet und defshalb an die Massepfleger ausbezahlt werde. Dieser Theil ist aber nicht, wie in andern Ländern, vom Gesetze voraus bestimmt, sondern das Gantgericht hat defshalb den Kriegs-, See-, Finanz- oder überhaupt den Minister, in dessen Departement der Schuldner angestellt ist, oder einen Vortheil bezieht, oder den besagten Direktoren der Ostindischen Compagnie Mittheilung zu machen und von diesen Behörden eine von dem Präsidenten oder sonstigen Oberbeamten unterzeichnete schriftliche Zustimmung zu veranlassen. Der Befehl nebst erwähnter Zustimmung wird dem Kön. Hauptzahlmeister oder dem Sekretär der Direktoren zugestellt, welche dadurch verpflichtet werden, den festgesetzten Theil nicht an den Gantmann, sondern an die Massepfleger auszubezahlen. (Art. 56.)

Ohne Zweifel überläfst das Gesetz sehr viel der freien, an die Zustimmung der Gläubiger nicht immer gebundenen Handlungsweise des Massepflegers (Allen l. c. p. 301—312); auf der andern Seite ist aber gegen Amtsmifsbrauch durch die Widerruflichkeit der Anstellung gesorgt. — Ist nämlich der angestellte Massepfleger lässig in seinem Dienste, stirbt er oder wird er unfähig, oder läfst er sich überhaupt ein pflicht-

---

desselben liegt in dem Grundsatze der Kirche, dafs ihre Güter nicht in weltliche Hände übergeben dürfen: defshalb mufs das fragliche Writ noch heut zu Tage an den Bischof der Diöcese gerichtet werden, welcher dann die untern Kirchendiener mit dem Vollzug beauftragt.

widriges Benehmen (*misconduct*) zu Schulden kommen, entfernt er sich aus dem Lande oder tritt ein sonstiger Untauglichkeitsgrund ein, so kann jeder Gläubiger bei dem Gantgericht die Anstellung neuer Massepfleger erwirken, welche nach Entfernung der vorigen erfolgt. Die abgetretenen Massepfleger oder bei einem Todesfall deren Erben oder Testamentsvollzieher haben bei Gericht Rechnung abzulegen und alles in ihren Händen befindliche Vermögen, Bücher und Schriften herauszugeben. Die Entscheidung des Gantgerichts in solchen Dingen ist endgültig. Die neue Anstellung, über deren Beurkundung, Eintragung und Ausfertigung das oben (Art. 45. 46) wegen der ersten Anstellung Gesagte gilt, bewirkt wie diese eine sofortige, nicht mehr besonders vorzunehmende Vermögensübertragung. (Art. 65.) Ist ein Massepfleger ungehorsam gegen einen Befehl des Gantgerichtes, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder zu dessen Vollzug unter Zustimmung der Betheiligten erlassen wurde, so kann das Gericht (aber nicht ein einzelnes Mitglied desselben) befehlen, daſs der Ungehorsame wegen Verachtung des Gerichtes in das Gefängniſs der Queens-Bench oder in das am gewöhnlichen Wohnorte des Ungehorsamen befindliche Gefängniſs auf so lange, und zwar ohne Zulässigkeit der Freilassung gegen Bürgschaft, eingesperrt werde, bis derselbe den ergangenen Gerichtsbefehlen Folge leistet oder auf neue Anordnung des Gerichtes entlassen wird. (Art. 66.)

5) Wie bei der Verwaltung, so ist auch bei der **Verwerthung** des Gantvermögens den Massepflegern viel freie Hand gelassen. Das Gesetz erklärt: Nach erfolgter Anstellung sollen der oder die Massepfleger in gehöriger Bälde (*with the convenient Speed*) nach Kräften sich bemühen, das Vermögen und die Habseligkeiten des Gantmanns nicht nur an sich zu ziehen, sondern auch dieselben zum Verkauf bringen. Das liegenschaftliche Vermögen, an welchem der Gantmann Besitz, Rückfalls- oder Anwartschaftsrecht hat, soll innerhalb sechs Monaten nach der Anstellung der Massepfleger oder innerhalb einer sonstigen, vom Gericht bestimmten

Zeit in öffentliche Versteigerung gebracht werden. Art und Weise, sowie der Ort der Versteigerung müssen aber von der Mehrheit der Gläubiger in einer dreifsig Tage vorher abzuhaltenden Tagfahrt schriftlich genehmigt seyn: die Einladung zu dieser Tagfahrt mufs vierzehn Tage zuvor in der London Gazette und in einer der in London oder in dessen Weichbild 1) täglich erscheinenden Zeitungen, wenn der Gantmann vor seiner Verhaftung dort seinen Wohnsitz hatte, oder wenn derselbe anderswo in dem Königreich wohnte, in einer der an diesem Orte oder in dessen Nähe gedruckten Zeitungen ausgeschrieben werden. Ist die dem Verkauf ausgesetzte Liegenschaft ein Erbbestandsgut, so soll eine beglaubigte Abschrift des Ganterkenntnisses und der Anstellung der Massepfleger auf der Letztern Betreiben in die Hofbücher des Gutes eingetragen werden, welchem das Obereigenthum zusteht. Dadurch erhalten der oder die Massepfleger Befugnifs, das Erbbestandsgut auf den vom Gerichte genehmigten Käufer zu übertragen und mittlerweile, unbeschadet der Rechte des Obereigenthumsherrn, die Guteinkünfte zum Besten der Gläubiger zu beziehen. (Art. 47.) Bekanntlich gehört England zu den Ländern, wo noch die gröfste Mannigfaltigkeit der Rechte und der Vermögensarten anzutreffen ist. Der Gesetzgeber sieht daher auch den Fall voraus, wo ein Gantmann zu Leibrenten, zu anwartschaftlichen oder zu sonstigen, von zufälligen Ereignissen abhängigen, bedingten Rentenbezügen berechtigt ist oder wo Vermögenstheile vorhanden sind, deren unmittelbarer Verkauf dem Schuldner sehr nachtheilig seyn 2) und

---

1) Der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck: „*within the Bills of Mortality*" läfst sich wohl nicht kürzer anders als mit „Weichbild" übersetzen. Wörtlich ist es der Bezirk, für welchen die *b. of m.* d. h. sowohl die Todten- als auch die Geburtsbücher aufgenommen werden.

2) Hieher gehören wohl besondere Gewerbsvorrichtungen, Kunstanlagen u. dgl., welche nicht Jeder ohne besondere Hülfsmittel benutzen kann.

ihn nach Bezahlung seiner Schulden des nothwendigen Lebensunterhaltes berauben würde. In solchen Fällen ist das Gericht gesetzlich ermächtigt, die Umstände des Schuldners in gehörige Erwägung zu ziehen, und, wenn es hiezu Grund findet, durch besondern Befehl anzuordnen, dafs der eine oder andere Vermögenstheil entweder gar nicht oder doch vorläufig nicht verkauft, sondern zum Vortheil der Gläubiger auf eine bestimmte Art und Weise so lange verwaltet werden soll, bis entweder die Gläubiger ihre Bezahlung erhalten haben, oder bis sich eine günstige Veräufserungsgelegenheit darbietet. Das Gericht hat hiebei nicht nur das künftige Schicksal des Gantmanns nach Bezahlung seiner Schulden, sondern auch vorzüglich die Rechte der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Ansprüche zu berücksichtigen und nach einer möglichst nutzbringenden Vermögensverwendung zu streben. Hält das Gericht daher im einzelnen Falle die Bestellung von Unterpfändern an dem Vermögen für erfolgreicher, als dessen Verkauf, so soll es, statt den letztern anzuordnen, die zur Verpfändung geeigneten Mafsregeln treffen. (Art. 48.) Ist das vorhandene Vermögen des Gantmanns oder ein Theil desselben fast ohne Werth für die Gläubiger, (in welchem Falle kein besonderer Massepfleger bestellt wird, sondern der regelmässige allgemeine die stete Verwaltung behält) — so kann das Gericht zur Ersparung der Kosten anordnen, dafs eine, an die sonstigen Formen, namentlich an die vorgängige Vorladung und Zusammenkunft der Gläubiger nicht gebundene Veräufserung genüge. Dem Massepfleger bleibt es dann überlassen, die vorhandenen Gegenstände entweder besonders zu verkaufen, oder bei Gelegenheit einer andern Versteigerung abzusetzen. (Art. 68.)

(Fortsetzung folgt.)

(Der folgende Theil des Aufsatzes wird sich über gerichtliche Verhandlung der einzelnen Ansprüche, über das Ganturtheil, dessen Vollziehung und Wirkung, über Rechnungsablage der Pfleger, über Vertheilung der Masse, über die Kosten und über einige andere Nebenpunkte erstrecken.)

VI.

Die neue Ruralpolizeibill in England.

Dargestellt von

Herrn Hofgerichtsaccessisten Trepka in Dillenburg.

Die Nummer XLIV. (Februar und Mai 1839) der Londoner Quartalschrift *Law Magazine* enthält unter dem Titel: *First Report of the Commissioners appointed to Inquire as to the best Means of Establishing an efficient Constabulary Force in the Countries of England and Wales* — eine detaillirte Mittheilung des Inhalts des, von der Commission zur Untersuchung der Nothwendigkeit einer verstärkten Polizeidienstmannschaft, im Februar l. J. an das Parliament erstatteten Berichts, welcher, namentlich für die Criminalstatistik von England und wegen des darin dargestellten Umfangs der Vorarbeiten zu einem Gesetzesvorschlag von Interesse ist.

Ueber die Veranlassung zu dieser Untersuchung ist zu bemerken, dafs der Sekretär des *Poor-Law-Board*, Chadwick, dem auch das Armengesetz von 1834 seine Entstehung verdankt, den Plan fafste, die neue Metropolitanpolizei, welche bis jetzt nur auf die meisten Städte, d. h. die mit einer Munizipalverfassung versehenen Orte ausgedehnt war, auf andere Orte und allgemein über ganz England auszudehnen. — Die neue Polizeieinrichtung hatte sich da, wo sie bestand, als zweckmäfsig bewährt, und auf der anderen Seite war der Mangel einer, hinlänglichen Schutz gewährenden Polizei in den andern Orten bei der steigenden, zum Theil aufserordentlich gedrängten Bevölkerung um so dringender erschienen,

als die Verstärkung der Sicherheitsmaſsregeln in Städten die gefährlichen Subjekte in andere Orte vertrieben, und im Grunde nur einen Wechsel des Schauplatzes der Verbrechen hervorgebracht hatte. Die an verschiedenen Orten sich häufenden Excesse, wie das Anstecken der Baumwollenmühlen, das Zerbrechen der Maschinen, hoben die Nothwendigkeit der Polizeiverbesserung auſser den Städten immer stärker hervor. Ein solcher Vorgang, der angelegte Brand von Fabrikgebäuden zu Ashton, hatte die ersten Schritte zu der hier mitgetheilten Untersuchung zur Folge.

An dem Staatssekretär des Innern, Lord J. Russel, fand der Plan sofort Unterstützung und die den Gegenstand betreffende Bill wurde am 24. Juli l. J. im Unterhaus eingebracht.

Der Commissionsbericht beginnt damit, die Hindernisse darzustellen, welche der Ermittelung des Sicherheitszustandes und einer einigermaſsen zuverlässigen Uebersicht der Fälle von Uebertretung der Strafgesetze sich darböten. Insbesondere werden die Verzeichnisse der anhängig gewordenen Untersuchungen in so fern, als zu diesem Zwecke wenig brauchbar bezeichnet, da bei weitem nicht alle Fälle der Sicherheitsstörungen gerichtlich verfolgt würden. Der Commission sind zwei Fälle vorgekommen, wo bei der Quartalssitzung gar keine Vergehungen zur Verhandlung kamen, die Verbrechen aber sehr im Schwunge gewesen waren, weil bei der Unzulänglichkeit der Constablermannschaft die Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher unmöglich gewesen war.

Es wird hier aus dem Commissionsbericht die Aussage des Vorstehers des Kirchspielsvereins von Pershore in Worcestershire angeführt, welcher sagt: Es sey während eines Jahrs nur ein Fall der Condemnation wegen eines Verbrechens, und ein Fall der Condemnation wegen eines Vergehens vorgekommen, in einem Distrikt von sechszehn Meilen Breite und zwanzig Meilen Länge. woraus man aber nicht schlieſsen solle, daſs weiter keine Vergehen vorgefallen seyen. Die schon früher vorhanden gewesene Abneigung gegen Anzeigen von Diebstählen sey noch stärker geworden, seitdem die

Vertheidigung der Angeschuldigten durch einen Advokaten zugelassen würde. Es hätte sich der Fall ereignet, daſs einem Landmann vier Schafe entwendet worden wären, es sey seinen Bemühungen gelungen, die Thäter zu entdecken, sie hätten auch vor der untersuchenden Behörde ein Bekenntniſs abgelegt und den Bestohlenen um Mitleid gebeten, bei der Gerichtssitzung sey aber ein gewandter Vertheidiger für die Delinquenten aufgetreten und das Urtheil hätte auf Freisprechung gelautet. Deſshalb scheuten sich die Leute vor Anzeigen und sagten, sie wollten nicht gutes Geld an schlechtes hängen. — Uebrigens muſs sich, wenn gleich ein solcher Vorgang natürlich keinen Vorwurf gegen die Zulassung der Vertheidigung für die Angeschuldigten begründet, die Schädlichkeit desselben auf doppelte Weise äuſsern, einmal dadurch, daſs durch ein solches siegreiches Hervorgehen der Verbrecher aus dem Prozeſs, die Verwegenheit derselben vielmehr noch gesteigert wird, als wenn die Verbrechen ganz unentdeckt bleiben; zum andern dadurch, daſs die Betheiligten von den Anzeigen abgeschreckt werden, wonach denn freilich die Zahl der Untersuchungen und noch mehr die Zahl der Verurtheilungen sehr gering und die der Verbrechen sehr groſs seyn konnte.

Wie genau dagegen die Behörden von dem Zustand der Sicherheit in denjenigen Städten, wo die verbesserte Polizeieinrichtung schon besteht, unterrichtet seyen, davon wird beiläufig als Beispiel erwähnt, daſs bei diesen Städten nicht nur die Anzahl derjenigen Subjekte, welche darin entweder wegen ihrer Gefährlichkeit oder wegen ihres schlechten Lebenswandels *(bad characters)* von der Polizei im Auge zu behalten seyen, sondern auch die Anzahl der Diebswohnungen und Verstecke der Behörde bekannt seyen. Zu London sind nach diesen Angaben 227 Orte zum Unterbringen der gestohlenen Sachen, von denen jedes im Durchschnitt 17 Dieben als Depot ihrer Beute dient, 131 solcher Orte sind bereits seit der neuen Polizeieinrichtung dort aufgehoben worden; bei Liverpool soll deren Zahl seyn 2071 (ein auffallendes Ver-

hältniss gegen London, wenn die Ziffer richtig ist)! für Bristol 109; für Bath 38; für Hull 9; Newcastle 8; sodann sollen zu London 221 Herbergen für Bettler, 16,901 Diebe, die aus dem Stehlen ein Gewerbe machen, außerdem 2712 Diebe seyn, die von London aus das Land durchziehen. Bei den übrigen Städten wird die Zahl der schlechten Subjekte nur nach ihrem Verhältniss zur Bevölkerung angegeben; dieses ist bei Liverpool wie 1 : 45, bei Stadt und Bezirk Bristol wie 1 : 95, bei Bath wie 1 : 37, bei Hull wie 1 : 64, bei Stadt und Bezirk Newcastle wie 1 : 27; bei London ist das Verhältniss wie 1 : 89.

Die Anzahl der Verbrechen aus Gewinnsucht (*to obtain money*), wegen welcher Untersuchungen im Jahr 1837 anhängig wurden und Erkenntnisse erfolgten, war nach dem Commissionsbericht in runder Summe 20,000; Ueberführungen erfolgten dabei wegen 15,000 dieser Vergehen, die übrigen wurden freigesprochen. Die Zahl der Verhaftungen von Personen wegen Verbrechen wird zu 100,000 angegeben, die Zahl der in den Gefängnissen gleichzeitig Verhafteten war von 12,000 bis zu 20,000.

Bei der Untauglichkeit der Verzeichnisse der verhandelten Criminalsachen zur Constatirung der Sicherheitsstörungen hat die Commission andere Quellen aufgesucht und eine sehr ergiebige in den sehr offenherzigen Erzählungen einer Anzahl von Verbrechern selbst gefunden.

Die Angaben, welche die Commission von diesen erhielt, waren sehr verschieden von dem Resultat, welches aus der Anzahl der gerichtlichen Untersuchungen hervorzugehen schien. Nur hinsichtlich der schwereren Uebelthaten konnten die Verbrecher die Zahl der Vergehungen angeben. Fragte man nach der Zahl der verübten einfachen Diebstähle, so war die Antwort: „hundert" — „manch hundert" — „zu viel, um es zu behalten." Wie der Aufseher des Gefängnisses von Cold Bath sagt, sehen die Taschendiebe die Entwendung von mindestens sechs Taschentüchern als ein Tagewerk an, unter welchem sie nicht leben können. Es ist constatirt worden,

dafs die Diebe dieser Klasse ihre Laufbahn im Durchschnitt fünf bis sechs Jahre fortsetzen, und dafs auf einen mehrere Hunderte, ja selbst Tausende solcher Vergehen kommen, bis endlich denselben ein Ziel gesetzt wird, nachdem sie vielleicht ein oder zwei Mal durch gerichtliche Untersuchungen in ihrem Gewerbe unterbrochen worden sind. Die Commission gibt zu diesem Theil ihrer Untersuchung eine Tabelle der in den einzelnen Jahren bei der englischen Bank präsentirten falschen oder verfälschten Banknoten, und daneben eine Angabe der wegen Verfertigung falscher Banknoten oder wegen Verfälschung solcher statt gehabten Untersuchungen. Im Jahr 1821, dem letzten Jahr, in welchem Einpfundsnoten im Umlauf waren, war die Anzahl der präsentirten falschen Noten 18,126; die Zahl der Fälle, wo eine Untersuchung wegen dieses Verbrechens erfolgte, 134, also ein Verhältnifs der Untersuchungen zu der Zahl der falschen Noten wie 1 : 135. Im Jahr 1837 wurden falsche Noten präsentirt 267, Ueberführungen erfolgten 3, Verhältnifs wie 1 : 89. Im Durchschnitt des ganzen, in der Tabelle umfafsten Zeitraums von 1805 bis 1837 einschliefslich war jenes Verhältnifs wie 1 : 167. Der Referent des *Law Magazine* hält dieses Beispiel für besonders erheblich für den Beweis, wie auffallend gering die Zahl der Fälle der Untersuchung wegen eines Verbrechens im Verhältnifs zu den vorfallenden Verbrechen stehe: weil bei der Verfertigung falscher Banknoten die Gefahr der Entdeckung für den Thäter um so gröfser sey, je mehr der Ankläger in diesen Fällen, der Solicitor der Bank, einem gewöhnlichen Privaten, an Mitteln, Thätigkeit und Fähigkeit zur gerichtlichen Verfolgung überlegen sey. Indessen würde dennoch diesem Beispiel an sich aus andern Gründen eine grofse Erheblichkeit nicht beigelegt werden können, da der Akt der Begehung ein geheimer und seiner Natur nach sehr wohl zu verbergender ist. Sodann aber zeigt die Anzahl der präsentirten falschen Banknoten nicht eben so viele einzelne Verbrechen an, sondern durch Ein Verbrechen kann eine grofse Anzahl falscher Noten her-

vorgebracht werden, und wird sicher hervorgebracht, so dafs also das oben angegebene Verhältnifs überhaupt nicht ein Verhältnifs der Fälle der Ueberführung zu den vorgefallenen Verbrechen ist.

Der Bericht geht dann zu einer näheren Beschreibung des Treibens der Verbrecher über, durch welche die Bevölkerung des mit der verbesserten Polizeieinrichtung noch nicht versehenen Landes heimgesucht wird. Der gröfste Theil dieser Verbrecher ist vagirendes Volk, von welchem zwei Klassen unterschieden werden, solche, die in der Gestalt von Bettlern umherziehen, und solche, die ohne diese Maske eine Gegend nach der andern mit Plündern heimsuchen, und deren Gewerbe im Stehlen und Einbrechen besteht. Zu diesen kommt noch zahlreiches Volk von Verbrechern, die in den Provinzialstädten ihren Sitz und Aufenthalt haben, und nur von Zeit zu Zeit einen Ausfall auf das Land machen. Auf dem Land selbst haben sie in der Regel einen Sitz nicht, sondern entweder in einer Stadt, oder sie haben gar keinen bleibenden Aufenthalt; augenscheinlich aber vermeiden sie bei ihren Zügen durch das Land die Bezirke, wo die verbesserte Polizeieinrichtung besteht. Von den sehr zahlreichen Belegen des Berichts über diese Thatsache führt der Artikel des *Law-Magazine* nur einige an, welche die Zunahme der Verbrecher in den Distrikten, wo noch die alte Polizeieinrichtung besteht, zeigt. So sagt namentlich der Polizeiintendant der Liverpooler Docks, die Anzahl der seit der neuen Polizeieinrichtung aus der Stadt ausgetriebenen Diebe belaufe sich an tausend, die nun in den Verstädten hauseten.

Die Behörden der Stadt Chester sagen, es seyen in ihrer Stadt fünfzig bis sechszig Leute, die jetzt aufs Landplündern gingen, und es gäbe noch eine grofse Menge, von denen man nicht wüfste, wovon sie ihren Unterhalt zögen, und die also auch wohl von demselben Erwerb lebten.

Die Commission hat ausführliche Aufschlüsse über das Treiben der Verbrecher durch die Angabe einer Anzahl derselben erlangt, welche entweder, weil sie sehen, dafs ihre

Laufbahn zu Ende sey, oder dafs man die von ihnen erlangte Kunde zu ihrem Nachtheil nicht anwenden werde oder könne, eine grofse Aufrichtigkeit an den Tag legten und zum Theil mit dem Zeichen behaglichen Gefühls ihre Abenteuer erzählten. Das Schicksal einer eingefangenen Französin, die, um ihre Sucht zum Romanenlesen zu befriedigen, auf die Bahn der Verbrechen gerathen war, wird nur wegen dieses besondern Antriebs zum Verbrechen erwähnt. Ausführlich dagegen beschreibt ein junger Mensch, der anfangs nur stahl, um das Theater besuchen zu können, die Weise, wie die Diebe bei ihren Unternehmungen zu Werke gehen. Er erzählt sein Treiben in den letzten vier Jahren (er ist 21 Jahre alt), wo er schon ein Dieb von Gewerbe war. Dies betrieb er unter der Form eines wandernden Krämers mit Messern, Galanteriewaaren etc. Er war hauptsächlich der Abnehmer von Dieben, die ihm gestohlene Gold- und Silberwaaren, Bänder, Nadeln und andere Ladenartikel brachten. In ihrem Verkehr mit diesen gebrauchen sie eine Gaunersprache, von welcher es drei von einander ganz verschiedene Dialekte, die der Zigeuner, die der Bettler und die der anderen Diebe gibt, gerade wie die in den 1820r Jahren in einigen Gegenden Deutschlands streifenden Banden eine Gaunersprache hatten, die in mehrere Dialekte, die der Zigeuner, der Juden und eine von diesen verschiedene gewöhnliche Mundart zerfiel.

Von den Zigeunern gibt er folgende Schilderung: Sie seyen die schlimmsten unter den Gaunern. Aufserdem gäben sie sich mit Wahrsagen, mit Verfertigung unächter Ringe, die sie für ächte verkauften und mit Falschmünzerei ab. Zwei Familien, die Boslems und die Schmidts, jede etwa sechszig Köpfe stark, streiften in Nottinghamshire und Derbyshire; selten sey eine Gerichtssitzung, wo nicht einer von diesen angeklagt sey. Nur in strengen Wintern wohnten sie in Städten, sonst im Freien; sie kennten keine Ehe, Mann und Frau lebten so lange zusammen, als es dem ersteren gefiel, sey er des Weibes müde, so schicke er sie zu ihren Leuten zurück; sie kennten auch keine Religion; am Sonntag gingen

sie zwar in die Kirche, aber nur um zu stehlen, oder sie gingen dann in die Häuser, wenn die Bewohner in der Kirche seyen.

Die Städte Englands taxirt er so: — Manchester sey die schlechteste Stadt in England für einen Dieb, Liverpool sey schon besser. Wenn man an irgend einem Theil von England sage, man sey von Manchester, so gelte man für einen Dieb; so sey es auch mit London, Birmingham und Liverpool, aber Manchester und Birmingham sollten doch noch mehr Diebe ins Land senden, als London und Liverpool. Die von Manchester und Liverpool gälten für die gewandtesten, denn sie würden für Irländische Sprößlinge gehalten, und er behaupte, daſs drei Viertheile derer, die jetzt durch das Land streiften, von Irländischem Geblüt von Vater, Mutter oder Groſseltern seyen. (Die Angabe beruht wenigstens nicht auf Nationalfeindschaft, denn der Deponent ist selbst von Irländischem Geblüt, wie er später sagt.)

Auf den Streifzügen richten sich die Gauner genau nach der Landestracht. Jener Delinquent sagt darüber unter anderm bei der Beschreibung einer Wanderung: Ueberhaupt sah ich aus wie ein Bauersmann; auf dem Land nimmt man diese Verkleidung an, einen breitränderigen Hut, Aermelweste, einen Kittel, grau, grün oder blau, je nach der Gegend, grün in Wilts, Somerset, Gloster; blau und grün in Nottingham, weiſs und grau in Staffordshire und Lincolnshire. — Ferner sagt er von den Zügen der wandernden Diebe: Gewöhnlich zögen sie zu Dritt, eine Frau und zwei Mannspersonen; in gröſserer Gesellschaft zögen sie auf die Märkte und zu sonstigen Volksfesten, wo sie sich, wenn Einer von ihnen ergriffen werden sollte, einander hälfen; er zählt eine Anzahl Fälle auf, wo der Versuch der Constabler, deren Mannschaft er für unzulänglich zur Verfolgung von Verbrechern bei dergleichen Gelegenheiten hält, durch die Hülfe der Kameraden des Verfolgten vereitelt worden sey. — Der Deponent gibt dann eine Skizze seiner Diebeswanderung, die, obwohl sie in originellem, asynthetischem Styl, fast nur die

Orte, die er unangetastet passirt, und die Beute, die er gemacht, angibt, doch in dem Bericht mehrere Seiten füllt, — allerdings ein sprechendes Zeugnifs, wie wenig ein Verbrecher von der bestehenden alten Polizei zu fürchten hat 1).

Die Angriffe dieser Vagabunden beschränken sich keineswegs auf heimliche Entwendungen, vielmehr ist die Anwendung von Gewalt gegen Personen ganz gewöhnlich bei ihnen. Eben jener Delinquent sagt darüber: Wenn bei der Plünderung Gewalt angewendet werden mufs, so geschieht dies auf die Weise, dafs man dem, welchen man berauben will, mit einem Stein, den man auch zuweilen in einen Strumpf thut (um mit gröfserem Schwung schlagen zu können), auf den Kopf schlägt und ihn so der Besinnung beraubt, (die dann wohl nicht immer zurückkehrt.) So geschah es gerade dem Mr. A. — dem Präsidenten bei der letzten Gerichtssitzung vor seinem eigenen Hause. — Aufserdem beschreibt er, wie noch auf andere gewaltsame Weise die Leute besinnungslos oder wehrlos gemacht werden könnten.

Ein anderer Delinquent, von dem eine Deposition zur Instruktion der, von der Commission vorgenommenen Untersuchung gedient hat, hat eine ähnliche Laufbahn wie die vorhergehende gemacht.

Es folgen dann noch mehrere Depositionen von Delin-

---

1) Das *Law-Magazine* gibt ein Stück der Erzählung jenes Raubzuges, von welcher wenigstens eine Probe mitgetheilt zu werden verdient:

„Am 14. Januar 1834 zog ich, weil ich mir zum Leben „etwas stehlen mufste, aus der Stadt aus, kam zuerst nach „Chorley, wo ich in drei Tagen mit einem andern jungen „Burschen, freilich mit kleinen Geschäften, hauptsächlich „durch Taschendieberei gegen 4 Pf. erbeutete. — Weiter „nach Preston; verdiente in 14 Tagen die schöne Summe von „30 Pf. Dann nach Garstang, — es war ein Markttag, — „wir begegneten einem Betrunkenen, schlugen ihn zu Boden „und nahmen ihm 12 Pf. ab; thaten ihm aber sonst nicht „viel zu Leide u. s. w.“

quenten mit weitläufiger Beschreibung des Verfahrens bei dem Einbrechen und künstlichen Oeffnen der Häuser. Einer derselben hat dabei so viel verdient, daſs er täglich 4 Pf. durchbringen konnte.

Folgende Beschreibung der Prozedur bei den Taschendiebstählen, welche ein Delinquent gibt, verdient zum Beweis, mit welcher Berechnung dabei verfahren wird, und wie dies als ein förmlicher, in das Gewerbsystem recipirter Nahrungszweig geworden ist, mitgetheilt zu werden:

Die Taschendieberei hat in der Gaunersprache zwei Ausdrücke, einen für den der Entwendung aus den Taschen von Mannspersonen *(buzzing)* und einen für das Bestehlen der Frauenspersonen *(tooling)*. Jenes geschieht mittels eines eigens dazu verfertigten Instruments von Drath, in Gestalt eines Pfropfziehers mit drei einwärts gekrümmten Haken wie Krebsscheeren und oben mit einer Feder versehen. Dieses Instrument ist bei Dratharbeitern, das Stück zu 10 Sh. zu haben. Der Deponent rühmt den Nutzen desselben bei Bauersleuten auf den Viehmärkten sehr. — Aus den Taschen, welche die Frauenspersonen tragen, geschieht die Entwendung mit der Hand. Der Dieb geht auf der rechten Seite der zu Bestehlenden und in dem Moment, wo sie mit dem rechten Fuſse vorwärts schreitet, und also die an dieser Seite getragene Tasche perpendiculär herabhängt, geschieht die Entwendung, indem mit der einen Hand die Tasche von unten gehalten wird, damit nicht ein Ziehen an derselben bemerkt werden könne. Zugleich geht ein Kamerad des Diebes auf der anderen Seite und sucht die Aufmerksamkeit der zu Bestehlenden von dem eigentlichen Dieb abzulenken.

Es folgt dann eine Mittheilung aus der Aussage eines anderen Delinquenten über eine dem Vagabundenwesen sehr Vorschub leistende Anstalt, nämlich die gemeinen Herbergen für Vagabunden *(lodging-houses)*, deren sich in jedem Orte befänden. Darin fände des Nachts das gefährliche Gesindel eine Zuflucht, wenn es von seinem Tagewerke, angeblich dem Betteln, eigentlich aber dem Stehlen, zurückkäme, und wo

dann ein lustiges Leben geführt würde. — Diejenigen, welche nicht in Gestalt von Bettlern kämen, gäben sich für Arzneiverkäufer, Wahrsager, Regenschirmflicker, abgebrannte Pächter, schiffbrüchige Matrosen und dergleichen aus. Auch die Juden concurrirten dabei, sie stählen zwar nicht selbst, seyen aber schlimmer als die eigentlichen Diebe, denn sie veranlafsten diese zu Diebstählen und nähmen ihnen die gestohlenen Sachen ab.

Von der Lebensweise der Zigeunerhorden erzählt dieser Deponent:

Sie lebten in grofsen Familien zusammen, hätten Gemeinschaft alles Vermögens und seyen zu gemeinschaftlicher Vertheidigung vereinigt. Das Landvolk hege den Glauben, sie könnten Schweine und Federvieh bezaubern. Diese vermeintliche Zauberei veranstalteten sie in ähnlicher Weise, wie der Schwarzvogel in Washington Irvings Astoria, so, dafs sie heimlich etwas in das Gehöfte schütteten, wornach die Schweine und das Federvieh begierig kämen und es auffrässen; bald fingen diese an zu taumeln und fielen leblos nieder, zum grofsen Staunen und Schrecken des Bauersmanns. Der Zigeuner bitte sich dann das getödtete Huhn oder Ferkel aus, das ihm jener aus Furcht, er möge auch ihm ein Leids anthun — wie die Indianer in Astoria — nicht abzuschlagen wage.

Noch mehrere andere Nachrichten beschreiben jene Herbergen auf dem Land als eine Pflanzschule aller Verbrechen und Unsittlichkeit, deren Frequenz seit der verbesserten Polizei in den Städten ungemein zugenommen habe. Als Beispiel wird angeführt, dafs Jemand einmal in einer solchen Herberge zu Warwick (einer Stadt von etwa 6000 Einwohnern) 130 Personen, lauter loses Gesindel, zusammen sah, und dafs die Behörden von Chelmsford angeben, es seyen in ihrem Ort solche Herbergen, wo jährlich gegen 2000 Vagabunden einkehrten.

Der Bericht geht dann über zur Beschreibung des Treibens der ansäfsigen Diebe. Es wird darin gezeigt, dafs die Ausdehnung der Diebstähle in manchen Orten einen so hohen

Grad erreicht habe, dafs sie den ehrlichen Erwerb zum Theil ganz verhinderten. Gewöhnlich fingen die Diebe mit Holzdiebstählen und Feldfreveln an, und gingen dann von diesen zu gröberen und gefährlicheren Verbrechen über. Eine gewöhnliche Weise der betrügerischen Beschädigung der Landleute, welche übrigens hauptsächlich der Nachlässigkeit dieser selbst zur Last fällt, beschreibt ein Gutsbesitzer so: Es zögen häufig Aufkäufer von Landwirthschaftsprodukten umher, welche den Landleuten so gute Preise böten, als diese, wenn sie die Produkte selbst zu Markte brächten, nicht erhielten. Sie wüfsten aber ihren Vortheil dadurch wahrzunehmen, dafs sie falsches Mafs anwendeten oder bei dem Abzählen betrögen, wobei das Gesinde, mit welchem sie in gutem Einverständnifs stünden, sie unterstützte.

Zur Erkundigung über die Sicherheit der Strafsen hat die Commission verschiedene Leute, deren Geschäfte sie zu Reisen veranlafst, vernommen. Einer von diesen, ein Handelsmann, der seit zwanzig Jahren gereist hat, sagt: Er reise, wenn es nicht durchaus geschehen müsse, nicht bei Nacht, es sey dies nicht zu rathen, wenn man Geld bei sich habe, und die Reisenden thäten es auch aus diesem Grunde gemeinlich nicht. In der Nähe von London aber, auf fünf bis sechs Meilen davon sey er zu jeder Stunde des Nachts und Tags gereiset, ohne einer Gefahr zu begegnen.

Ein Anderer, der in Handelsgeschäften auf dem Continent, besonders durch Frankreich, Belgien, auch in Spanien gereiset ist, und mit solchen, die Deutschland bereiset haben, bekannt ist, sagt auf die Frage über die Sicherheit der Strassen auf dem Continent und in England. Die Sicherheit sey auf dem Continent viel gröfser, als in England, aus eigener Erfahrung könne er das hinsichtlich der Theile des Continents, die er bereiset habe, versichern. Von vielen, die Deutschland bereiset hätten, hätte er gehört, dafs in Deutschland ein Strafsenraub fast etwas Unerhörtes sey, und dafs man namentlich in Preufsen niemals einer Gefahr der Beraubung auf den Strafsen ausgesetzt sey. In einigen Theilen von Ita-

lien und in Spanien seyen, wie ihm Handelsreisende versichert hätten, die Strafsen fast nicht zu bereisen. In Toskana, welches Land einer trefflichen Regierung geniefse, sey völlige Sicherheit; nicht viel besser als in Italien und Spanien, sey es aber in England.

Nach den eingezogenen Nachrichten haben im Jahr 1837 wegen 290 Fällen von gewaltsamer Plünderung gerichtliche Verfolgungen statt gehabt, und in 150 Fällen ist Ueberführung erfolgt, wobei bemerkt wird, dafs diese Zahlen mit der Anzahl der Verbrechen dieser Art in sehr geringem Verhältnifs ständen.

Ein anderer Abschnitt des Berichts betrifft die Untersuchung der Sicherheit der Waarentransporte. Eine grofse Menge Zeugen bestätiget, dass Kanäle, Flüsse und Strassen eben so wohl unsicher seyen. Mr. Bowling, Polizeibeamter zu Liverpool, gibt die beste Beschreibung, wie es bei dem Transport zu Wasser zugeht. Er sagte, die Ballen würden geöffnet, Kisten erbrochen und geplündert, und dies Alles mit so viel Schlauheit ausgeführt, dafs es nicht eher entdeckt werde, als bis die Waaren an dem Ort ihrer Bestimmung angekommen seyen, wo dann alle Nachforschung nach dem Thäter vergeblich sey. Er beschreibt umständlich das Verfahren bei dem Entwenden aus Güterballen, vor welchem selbst die sorgsamste Verpackung nicht schütze, da die Diebe sogar die Siegel erbrächen und dann nachgemachte Siegel anlegten. — Bedeutende Manufakturbesitzer haben den ihnen durch Entwendungen zugefügten Schaden, welchen keine Vorsicht zu verhüten im Stande sey, auf jährlich 100 bis 200 Pf. angeschlagen. Die Bekenntnisse verschiedener Angeschuldigten, welche der Plünderung überführt wurden, zeigen, dafs die Angaben über die Unsicherheit der Waaren auf dem Transport völlig begründet sind 1).

---

1) Die Aussage eines solchen Delinquenten ist folgende:
„Es ist unmöglich, zu sagen, wie viele Plünderungen ich „begangen habe. Wir besorgten das Laden der Güter in

Es folgt dann in dem *Law-Magazine* die Untersuchung der Commission über eine andere Art Plünderung, welche, wie es dort heifst, auf den Charakter der englischen Nation einen schimpflichen Flecken werfe. Es hat sich gezeigt, dafs an den gefährlichen Stellen der Küste, besonders in Cheshire die Einwohner fast sämmtlich aus der Plünderung verunglückter Schiffe ein Gewerbe machen. (Die Güter, welche bei einem Schiffbruch ans Land treiben oder gerettet werden, hat der Scheriff der Grafschaft Jahr und Tag aufzubewahren, um sie dem sich meldenden Eigenthümer, welchem so lange sein Recht daran verbleibt, zurückzugeben; wenn sich binnen dieser Frist Niemand meldet, so fallen sie der Krone zu.) Der Polizeibeamte zu Liverpool sagt von diesen Plünderungen verunglückter Schiffe: „Bei dem Schiffbruch eines italienischen Schiffes hätten einmal vor seiner Ankunft die Plünderer selbst die Matrosen, die sich von dem Schiffe gerettet hätten, beraubt und ihnen die Kleidung von ihrem Gepäck vor ihren Augen weggenommen. Bei einem Schiffbruch seyen die Plünderer, welche die Gefahr des Schiffs schon von ihrer Woh-

---

„Fahrzeuge; ein Stück, von welchem wir bei dem Laden „dachten, dafs wir etwas davon nehmen könnten, legten wir „an einen Ort, wo wir leicht dazu kommen konnten; die „Stücke, denen wir ansahen, dafs davon nichts zu nehmen „sey, wurden zu unterst gelegt. Keine Fahrt ging hin, ohne „dafs so etwas erbeutet wurde. Zwei und zwanzig Jahre, seit „dem ich zum ersten Mal eine Entwendung beging, habe ich „dies fortgesetzt, bis ich verhaftet wurde. Ich habe auf sol„chen Fahrten mit Plündern mehr verdient, als meinen Lohn, „selbst als den Gehalt eines Capitains. Ich war sieben Jahre „Capitain und 14 Jahre lang Matrose.“ Im Verlauf seiner Erzählung erwähnt er weiter: Bei dem Plündern der Waaren hätten sie keine grofse Gefahr zu befürchten gehabt, denn auf den Canälen seyen keine Constabler; es seyen zwar etliche Küstenaufseher auf dem Kanal, aber einer der Schiffsmannschaft habe ihnen jedes Mal bei deren Annäherung ein Zeichen gegeben, und dann sey schnell Alles in Ordnung gewesen.

nung aus wahrnähmen, mit außerordentlicher Schnelligkeit versammelt und kämen der Behörde stets zuvor.

Ein anderer Zeuge sagt: Wenn ein Schiffbruch stattgefunden habe, so würde der Gewinn der Plünderung ganz offen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; von den Leichen der Ertrunkenen würde Alles, was Werth habe, genommen; dem Capitain eines Schiffes, das vor drei oder vier Jahren an der Küste von Cheshire gestrandet sey, sey ein Finger abgeschnitten worden, um ihn des daran getragenen Ringes zu berauben, und ein Weib habe einer andern Leiche die Ohren abgebissen, um sich der Ohrringe zu bemächtigen. Ein Zeuge spricht den Glauben aus, daſs solche Küstenbewohner, bei denen sich die Plünderungssucht von einer Generation auf die andere vererbe, viel eher ein Schiff in Gefahr bringen, als es aus einer solchen erretten würden. Sie lebten angeblich von der Fischerei, er habe aber eine Zeit lang unter ihnen gewohnt und könne bezeugen, daſs sie blos von solchen Plünderungen lebten. Ein Theil der Beute würde in den Orten selbst und in den angränzenden Districten verkauft, der gröſste Theil aber zu Liverpool an Lieferanten für die Marine.

Das Personal der Küstenwachen und Andere geben an, daſs ein solches Verfahren mehr oder weniger an der Küste von Kent, Hampshire, Dorsetshire, Devonshire, Durham, Yorkshire, Lincolnshire, Norfolk, Suffolk, Glamorganshire und Cornwall im Schwunge sey. Ein an den Oberaufseher der Küstenwachen gerichtetes Schreiben bringt einen solchen Vorfall bei dem Stranden eines französischen Schiffes zwischen Sermen und Priest zur Anzeige und sagt, daſs 4000 — 5000 Menschen, Männer, Weiber und Kinder bei dem Plündern thätig gewesen wären und 25 Mann der bewaffneten Macht zum Schutz des Eigenthums nicht hingereicht hätten.

Der Bericht geht dann zu den Complotten der Arbeiter und den Arbeitseinstellungen über, welche als Folgen einer ungenügenden Vollziehung der Gesetze bezeichnet werden. Die verderbliche Wirkung der Arbeiterkomplotte werden als nur zu bekannt vorausgesetzt, und nur erwähnt, wie ein Ma-

nufakturbesitzer den Flor der Industrie zu Chemnitz in Sachsen grofsentheils als Folge der Arbeiteraufstände bezeichnet und die Besorgnifs äufsert, dafs, so wie vor anderthalb Jahrhunderten die Industrie in Seidenwaaren durch despotische Verordnungen aus Frankreich nach England vertrieben worden sey, ein gleiches Schicksal die Englische Industrie durch die Arbeiteraufstände treffen könne.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

VII.

Sitten- und Rechtsgeschichte Italiens im Mittelalter.

Della Economia politica del medio evo: libri III che trattano della sua condizione politica, morale, economica, del Cavaliere Luigi C i b r a r i o, *socio della real academia delle scienze, segretario della deputazione di Storia patria. Torino* 1839.

Angezeigt von

M i t t e r m a i e r.

Sardinien besitzt eine grofse Zahl trefflicher Historiker. Ihren Arbeiten verdanken wir die für die Geschichte Italiens höchst wichtige Sammlung: *Monumenta historiae patriae. Taurini 1837. 38.* und dem Eifer der überall mit Achtung genannten Männer, des Grafen Sclopis und der Herren Fossati di Vesme und Cibrario verdankt die gelehrte Welt jene Arbeiten, von denen wir bereits in dieser Zeitschrift gesprochen haben. 1) — Cibrario (Rath am Oberrechnungshofe und Mitglied der Akademie) ragt unter den italienischen Historikern hervor. Von ihm kommen die gründlichen Vorreden zu einigen Statuten in

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Band VI. p. 261 und 351. IX. Band p. 348. 442. 448.

dem zweiten Bande der *Monumenta patriae historiae* her; er ist der Verfasser der *Discorsi sulle finanze della monarchia di Savoia nei secoli XIII. XIV.*, sowie des Werkes: *Storia di Cheri* — ferner der Schrift: *dei Conti d'Asti* und anderer. Vorzüglich ist es aber das Werk, dessen Titel wir oben anzeigten, welches der allgemeinen Beachtung höchst würdig ist. Nicht die Geschichte der Kriege, Schlachten oder Gräuel, welche manche Zeiträume befleckten, ist die Aufgabe des Historikers. Ihm schwebt ein würdigeres Ziel vor, das: die Geschichte der Entwickelung der Menschheit; ihrer Civilisation, der Sitten, bürgerlichen Einrichtungen und der Ideen, welche in einem gewissen Zeitraume herrschten, zu schildern. Eine solche Aufgabe hat sich Cibrario in seinen historischen Arbeiten gesetzt, und das vorliegende Werk ist das Ergebnifs der darauf gerichteten Forschungen. Uns scheint, dafs der Titel: *Economia politica* etc. nicht glücklich gewählt ist, und dafs viel richtiger der weitere Titel: von dem politischen, moralischen und ökonomischen Zustande des Mittelalters, das bezeichnet, was der Verf. liefern wollte. Wir glauben das Werk eine Sitten- und Rechtsgeschichte Italiens nennen zu dürfen. — Um den Reichthum der Materialien und die Wichtigkeit der Entwicklung des geistreichen Verf. zu zeigen, wollen wir vorerst eine Uebersicht des ganzen Werkes liefern. Das Werk besteht aus drei Büchern I. Buch von der politischen Lage des Mittelalters. — Kap. I. Eroberungen der Barbaren. Germanische Einrichtungen, die sie in den von ihnen gegründeten Reichen einführten. Römisches Element zu den Zeiten der Barbaren. Kap. II. Gesellschaftliches Rangverhältnifs und Stände vor 1000. III. Ursachen und Spuren einer Municipaleinrichtung unter der Herrschaft der Barbaren. IV. Bewegungen, die ein neues gesellschaftliches Recht begründeten. — Lehen. — Gründung der Gemeinden. Empörung der Bauern. V. Neue Gründung der geistlichen Gewalt. Fortschritte der neuen Monarchien. Gedeihen und Verfall der Gemeinden. VI. Einrichtung der Monarchien und der Gemeinden im XIII. und XIV. Jahrhundert. VII. Verhältnifs zwischen Regenten und

Unterthanen. VIII. Wechselseitiges Verhältnifs der Staaten zu einander in Friedenszeiten. IX. Dasselbe während des Krieges. X. Blicke auf den Ursprung einiger Einrichtungen des Mittelalters und Betrachtungen über die Wirkungen der Auflösung der Völker in politische Familien. Buch II. Von dem moralischen Zustande des Mittelalters. Kap. I. Allmacht der religiösen Ideen des Mittelalters. II. Gottesdienst und religiöse Orden. III. Einrichtungen und Werke der Wohlthätigkeit. IV. Sitten. V. Ueber das häusliche Leben. VI. Ueber die Feste. VII. Ueber Literatur, Wissenschaften und Künste. Buch III. Von dem ökonomischen Zustand des Mittelalters. Kap. I. Wirkungen der politischen Regierungen — Zustand der Industrie und des Ackerbaues. II. Polizeiliche Anordnungen in Bezug auf öffentliches Wohl, Fabriken, Theurung, öffentliche Sicherheit, Spiele und liederliche Dirnen. III. Ueber die verschiedenen Verhältnisse des Eigenthums. IV. Ueber die Bevölkerung, mit beigefügten Tabellen der Bevölkerung einiger Städte und Gegenden im XIV. u. XV. Jahrhundert. V. Ueber den öffentlichen Schutz, über die verschiedenen Zweige des Staatseinkommens und über die Domänen und Steuern. VI. Ueber das Münzsystem. VII. Grundlage der Vergleichung der alten Münzen mit den neueren, nach ihrem Werthe, und zwar sowohl dem Metallwerthe, als im Verhältnisse zu den Waarenpreisen. Beigefügt sind noch Tabellen über die Getreidepreise in den Jahren 1269 bis 1397 und über die Preise von verschiedenen Sachen und über die Höhe des Lohns im XIII. und XIV. Jahrhundert. Wir wollen unsere Leser mit dem Hauptentwickelungsgange des Werkes und einigen der wichtigsten Forschungen des Verf. bekannt zu machen suchen. Nach einigen allgemeinen Betrachtungen über den Einflufs der germanischen Eroberungen und der fränkischen Verhältnisse hebt der Verf. S. 15 das Verhältnifs der Gemeinfreien, die in den Urkunden als *boni homines* und *nobiles* bezeichnet werden, hervor, und bemerkt, dafs diejenigen, deren Geschlecht immer frei war, auch *nobiles* hiefsen, während nach den Urkunden (der Verf. beruft sich auf eine ungedruckte Urkunde

von 1242) die *Arimani* Grundbesitzer wären, die von ihren Gütern gewisse Abgaben zu zahlen hatten. — Nach einer Schilderung der Lage der zinsbaren Leute, die in Italien aus den römischen *colonis* hervorgingen (p. 16) handelt der Verf. (p. 18) von den Gerichtsverhältnissen, insbesondere von der Gewalt des *comes*, und sein Verhältnifs zu den *scabinis*. In Bezug auf das Municipalverhältnifs zeigt der Verf. (p. 25), dafs in Italien unter den Longobarden die römischen Stadtverhältnisse fortdauerten, und dafs durch das christliche Element ein neuer Grund zur Bildung von Gemeinden entstand. Die in Urkunden bemerkten Streitigkeiten der Bischöfe mit den Stadtgemeinden beweist die Existenz der letzten. Aus den Kämpfen des Volkes gegen Bischöfe und Adel gingen wieder neue Communen hervor (p. 33). Die neue Municipalverfassung entstand (p. 35) durch Associationen verschiedener Stände und zwar der *milites*, der *boni homines* (oder *nobiles*), der *arimani* und der Handwerker. Die Verfassung war anfangs mehr aristokratisch als demokratisch. Der Verf. macht nun (p. 37) auf den Geist der Verbrüderung aufmerksam, der vorzüglich die Einrichtungen des Mittelalters erklärt. Aus der Empörung des Landvolks gegen seine Unterdrücker stammen überall neue Verbindungen (p. 39). Der Verf. führt Beweise der frühen Macht der italienischen Städte an, was aus ihren Statuten und aus dem Bemühen der mächtigen Adeligen Italiens sich ergibt, das Bürgerrecht in einer blühenden Stadt zu gewinnen (Beweise p. 46). In den Städten selbst aber zeigten sich bald neue Kämpfe des Volkes gegen die älteren regimentsfähigen Bürger und merkwürdig sind hier die in den italienischen Städten entstandenen Gesellschaften (p. 48) z. B. *di san Stefano in Vercelli*, die *Paratici* in der Lombardei, die immer mehr in furchtbarer Macht (ein Hauptstatut derselben war auch die Pflicht, jede einem Mitgliede der Gesellschaft zugefügte Beleidigung zu rächen) ihren Gegnern gegenüberstanden. Die Monarchien jener Zeit waren ein Aggregat kleiner Staaten, die Lehen waren; sie wurden in verschiedene Distrikte (denen ein *ballivus* oder *senescallus* vorstand) einge-

theilt. In den freien Städten Italiens führten zuerst Consuln das städtische Regiment, später führte Mifstrauen zu einer andern Einrichtung, indem man Fremden (häufig einem fremden Adeligen) unter dem Titel: *podestà* die Regierung auf kurze Zeit übertrug (p. 56). Neue Kämpfe (vorzüglich der Guelfen und Gibellinen) führten zu neuen Institutionen. In der Monarchie des Mittelalters war keine Einheit, nach welcher der Regent auf gleichförmige Weise alle Unterthanen beherrschte: vielmehr galt in Bezug auf jeden besondern Stand im Staate (Geistliche, Adel, Lehensleute, Bürger) ein eigenthümliches Verhältnifs der Regentengewalt. (Dies hat der Verf. p. 62—68 trefflich durchgeführt). Besondere Beachtung verdienen hier die historischen Notizen über die in den Städten Italiens herrschende *società del popolo*. — Vorzüglich günstig wurde immer mehr die Lage der Bürger durch die Blüthe des Handels und den wachsenden Reichthum, sowie durch die Klugheit der Fürsten, welche sich des demokratischen Elements, also des Bürgerstandes bedienten, um der Aristokratie entgegenzutreten (p. 69). Interessant ist noch die Schilderung der Lage der Bürger (p. 72) und der Fremden (p. 74), unter denen wieder das Verhältnifs der Juden (p. 75) und der Caorsini (p. 78) hervorgehoben wird. In Bezug auf das Verhältnifs der Fürsten zu einander bemerkt man im Mittelalter (erklärbar aus dem Mangel bequemer Communicationsmittel) ein beständiges Herumreisen der Fürsten, was die Ausgaben bedeutend vermehrte (p. 81). Gesandte kommen jedoch schon häufig vor (p. 89). Um Streitigkeiten der Fürsten zu schlichten, bediente man sich der Compromisse und häufig der Intervention des Papstes (p. 96). Reichhaltig an wichtigen Notizen (aus bisher ungedruckten Urkunden häufig gezogen) ist das Kapitel über die Kriegsverhältnisse des Mittelalters (p. 102—132), vorzüglich über die Art Krieg zu führen, und über die Geschichte jener kriegerischen Söldnerkompagnien, die unter einem kühnen Anführer ihre Dienste demjenigen, der sie am besten bezahlte, vermietheten, durch ihre Habsucht und Rohheit eine Geifsel jener Zeit wurden. Wichtig sind

auch die Nachrichten über die Verpflichtungen des Adels und der Städte im Kriege. Der Verf. wirft am Schlusse des ersten Buchs (p. 132—140) einen Blick auf die neuen Elemente, die in jene Masse der Gährung Ordnung und eine neue Gestaltung brachten, und hebt den Umstand der Unterwerfung so vieler zuvor freien Städte unter die Gewalt eines Regenten, die steigende Macht der Fürsten und die Bemühungen der Städte, eine auf Ruhe gebaute Ordnung zu gründen, hervor. Am meisten verweilt der Verf. bei der Schilderung der Macht der religiösen Ideen im Mittelalter (p. 141). Geistreich entwickelt der Verf. den wohlthätigen Einfluſs derselben durch Einwirkung auf die Gesittung, durch die Gottesfrieden, durch die Wallfahrten, durch die Beförderung einer bessern Justiz; er zeigt aber auch die Entartungen jener Zeit, handelt von den Ketzerverfolgungen (mit neuen Nachrichten über Inquisition gegen die Ketzer in Turin 1388 (p. 159). Unparteiisch spricht der Verf. (p. 163—176) von dem Einflusse der Klöster und der religiösen Orden des Mittelalters und verweilt (p. 177) bei der Entwickelung des Sinnes der Wohlthätigkeit, die im Mittelalter so viele noch jetzt herrlich wirkende Einrichtungen und Anstalten für Waisen, Arme, für Kranke u. A. in das Leben gerufen hat. Ein gedrängtes aber treues Gemälde der Sitten des Mittelalters entwirft der Verf. in Kap. IV. p. 184). Unparteiisch hebt er die Schattenseiten der Zeit, die ewigen Empörungen, die Rohheit der Menschen, die Grausamkeit der Strafen, die schlechte Criminaljustiz hervor. Bei der Schilderung des häuslichen Lebens im Mittelalter spricht der Verf. von der Einrichtung der Häuser (p. 202), von der Küche, den üblichen Speisen und Getränken, und von den Gegenständen des Luxus jener Zeit (mit höchst interessanten Notizen aus ungedruckten Urkunden über den im Mittelalter vorkommenden Reichthum z. B. in Bezug auf Geräthschaften (p. 220). Auch über die Hofnarren des Mittelalters finden sich p. 231 bedeutende Nachrichten, ebenso S. 235 über die Betreibung der Jagd und S. 241 über die Feste des Mittel-

alters, wo auch p. 245 aus ungedruckten Urkunden viel Beachtungswürdiges über die geistlichen Schauspiele enthalten ist. Für die Geschichte der Kunst ist die treffliche Entwickelung (p. 270) über die Ansichten und Bilder wichtig, die vorzüglich von den alten Künstlern als Gegenstand der Kunst gebraucht wurden. Von S. 277 folgt eine Schilderung der lateinischen Dichter und p. 282 des Geistes der alten Poesie, wo der Verf. p. 287 geistvoll und beredt die Einwirkung religiöser Ideen jener Zeit darstellt, und p. 294 von dem Einflufs der Araber handelt, und dabei auch p. 300 viel Interessantes in Bezug auf die Geschichte der Medizin liefert und von p. 307 an bis 360 von der Betreibung der verschiedenen Zweige der Wissenschaften und Künste (vorzüglich interessant von S. 335 an) über Geschichte der Baukunst im Mittelalter handelt. Ueberall bewährt der Verf. den feinen Beobachtungsgeist und den Sinn, der den tieferen Zusammenhang der Verhältnisse aufzufassen versteht. Richtig nennt in Bezug auf den Geist der Verwaltung jener Zeit der Verf. p. 361 die Vielheit der Mittelpunkte der Thätigkeit in Gegenden, die aus einer Masse unabhängiger Staaten bestanden, ohne ein gemeinschaftliches Band und mit widersprechenden Interessen einen Hauptcharakter des Mittelalters. So erklärt es sich, warum so viele Zweige der Verwaltung vernachlässigt waren. Jede Gemeinde dachte nur an sich und kümmerte sich nicht um die Interessen der Nachbarn, mit denen sie häufig in Streit lebte. Die Landwirthschaft befand sich nicht in einem glücklichen Zustand; der Verf. gibt S. 366 9 Ursachen dieses Verhältnisses an. Die Feudalität nennt er mit Recht als eine Hauptursache. Blühender dagegen war in den Städten die Industrie und der Umstand, dafs die Zünfte auf das politische Regiment Einflufs hatten, begünstigte diese Blüthe (S. 372). Das Bedürfnifs von Polizeigesetzen in Bezug auf Gesundheit (der Verf. spricht p. 379 etc. von den Anstalten gegen die Pest) wurde fühlbar, und fast in allen grofsen Städten bemerkt man oft sehr weise Gesetze, die auf Sicherheit, Bauwesen und Sittlichkeit sich bezogen. Der Verf. gibt überall

Beispiele aus Urkunden an. Bei der Schilderung der Verhältnisse des Grundeigenthums unterscheidet der Verf. p. 397 die freien Allodien, die Lehen, die zinsbaren Ländereien und die Colonate und entwickelt aus Urkunden die Natur derselben. Vorzüglich wichtig sind die Forschungen des Verf p. 406 über die Bevölkerung im Mittelalter. Er schöpft hier aus den besten Quellen in Bezug auf die Bevölkerung einiger Hauptstädte Italiens, z. B. Florenz soll nach seiner Berechnung im J. 1351 76,146 Seelen, Mailand am Ende des XIII. Jahrhunderts 200,000 Einwohner (darunter 40,000 waffenfähige) gezählt haben. Sehr dankbar mufs man ihm für die statistischen Notizen seyn, die der Verf. p. 412—15 über die Bevölkerung der Städte von Piemont und Sardinien gibt. Chambery, das jetzt 15,916 Seelen zählt, hatte 1331 2175, Turin, das jetzt 116,277 Seelen hat, hatte 1377 4200. Sehr interessant sind ferner die Forschungen p. 416 etc. über das Verhältnifs der Bevölkerung, die Ursachen und die Vergleichung mit der Bevölkerung anderer Städte im Mittelalter. Sehr dankenswerthe Mittheilungen über die Einkünfte des öffentlichen Schatzes im Mittelalter und die einzelnen Arten von Abgaben liefert der Verf. meistens aus ungedruckten Urkunden S. 421 bis 56, und vorzüglich mufs jedem Historiker das Kapitel (S. 456 etc.) über das Münzsystem des Mittelalters empfohlen werden. Der Verf. führt die einzelnen Münzsorten auf, die in jener Zeit am meisten üblich waren, und stellt dann S. 466 ein Prinzip der Vergleichung der heutigen Münzen mit denen des Mittelalters auf. Um hiezu zu gelangen, mufs man, wie der Verf. S. 469 ausführt, den Werth der alten Münzen im Verhältnifs zu dem der modernen dadurch aufsuchen, dafs man die Quantität des Metalls, welche die Münzen enthalten, ausmittelt, dann die Getreidepreise jener Zeit in einer gewissen Reihe von Jahren erforscht, um einen Durchschnittspreis zu finden und das Verhältnifs der alten Mafse und Gewichte aufsucht, und dann den alten Getreidepreis auf den modernen reducirt und die Münzen, deren Werth man entdecken will, mit der Differenz vermehrt, welche sich zwischen dem Preise einer gleichen

Quantität Getreides jener alten Zeit und dem Preise der modernen Zeit ergibt. — Der Verf. weist nach, daſs alle andern Methoden der Schriftsteller trüglich sind. Der Verf. führt dann seine Methode durch und gibt p. 481 etc. Tabellen über die Getreidepreise in den Jahren 1289 — 1310 und p. 487 in mehreren Tabellen die Verhältnisse der im XIII. und XIV. Jahrhundert am meisten gebrauchten Münzen an. — Daran reihen sich die Forschungen des Verf. p. 505 über die Seerechte, die Schifffahrt, den Handel des Mittelalters, vorzüglich p. 529 über die Banken und p. 533 etc. über den Zinsfuſs, und endlich p. 539 über die Gröſse des im Mittelalter vorkommenden Lohns gewisser Leistungen z. B. p. 540 über den Lohn der Soldaten, der wichtigsten Arten der Handwerker und Künstler. Kostbar sind in dieser Beziehung die beigefügten Tabellen, gegründet auf zahllose Rechnungen des Mittelalters.

Das Werk, von welchem wir bisher eine gedrängte Uebersicht gaben, verdient die allgemeine Aufmerksamkeit im hohen Grade. Ueberall findet man eine Masse geistreicher und praktisch wichtiger Bemerkungen, die den Verf. als einen gründlichen und geistvollen Historiker darstellen. Der Werth des Werkes steigt, da der Verf. sehr häufig aus Quellen schöpfte, die bisher unbenutzt waren. Ein kostbarer Schatz liegt in den Mittheilungen aus bisher ungedruckten Urkunden. Unfehlbar ist die Sitten- und Rechtsgeschichte Italiens im Mittelalter einer der interessantesten Gegenstände. Kein Land hat auf die Entwickelung des Rechts, bürgerlicher Einrichtungen und selbst auf Sitten in Europa einen solchen Einfluſs geübt, als Italien. In keinem Lande erzeugte die Begeisterung religiöser Ideen, und jener feine praktische Sinn, verbunden mit jener liebenswürdigen Natürlichkeit, die ferne von Koketterie und Affectation noch heut zu Tage die Italiener auszeichnet, so viele herrliche Werke der Kunst, die noch jetzt Gegenstände der Bewunderung und Nachahmung sind. Jene politische Zerstückelung Italiens, beklagenswerth, weil es darnach an einem Centralpunkte fehlte, welcher für die ge-

meinsamen Interessen sorgte und die Nationalität entwickeln konnte, hat wieder ihre Lichtseite, weil nur dadurch jener Wetteifer der einzelnen Republiken Italiens und der Fürsten der kleinen Staaten erzeugt wurde, der die Gunst erklärt, mit welcher Künste und Wissenschaften unterstützt und die grofsen Werke derselben hervorgerufen wurden. Will man das Werk von Cibrario mit einem deutschen Werke vergleichen, so kann man diefs am ersten mit den Schriften von Hüllmann, vorzüglich mit seiner Geschichte des Ursprungs der Stände. Es ist zu bedauern, dafs Hr. Cibrario nicht der deutschen Sprache mächtig ist und daher viele wichtige Forschungen der deutschen Schriftsteller nicht kennt, deren Benutzung den Werth seines Werkes sehr erhöht haben würde. Dagegen ist das vorliegende Buch vielen Werken vorzuziehen, da der Verf. überall eine grofse Zahl bisher ungedruckter Urkunden benutzt und die Ergebnisse seiner Forschungen auf eine eben so klare als geistvolle Weise darstellt. Vornehm blicken manche deutsche Schriftsteller auf die Leistungen der Literatur in Italien und Andere schwatzen ohne eigenes Urtheil und Kenntnifs gläubig den Ersten nach. Wer Italien kennt, weifs, wie in allen Fächern viele ausgezeichnete Werke entstehen, und insbesondere auch für Rechtsgeschichte des Mittelalters manches Beachtungswürdige erscheint, was unsere deutschen Schrifsteller gar nicht anführen. Wir erinnern nur an das neue Werk (bisher sind 3 Bände erschienen): *Storie dei municipi italiani illustrate con documenti inediti, notizie biografiche etc. Da Carlo Morbio, Milano 1837—39.* Wir werden eine nähere Anzeige dieses Werks in dieser Zeitschrift liefern.

VIII.

Die Besitzklagen nach französischem Rechte.

Von

Herrn RAUTER,

Decan der juristischen Fakultät in Strafsburg.

Vor Kurzem erschien in Frankreich: *Traité théorique et pratique des actions possessoires, par Carou, juge. (Paris, 1838).* Da der Autor diesen interessanten Gegenstand in seinem ganzen Umfang und in seiner ganzen Tiefe zu ergreifen sich vornahm, so mag sein Werk ein hinlänglicher Anlafs seyn, den Zustand dieses Theils der französischen Gesetzgebung zu betrachten. Dies ist um desto natürlicher, als durch das neue Gesetz über die Friedensrichter (Mai 1838), welches gewisse veraltete Bezeichnungen der possessorischen Klagen (wie *complainte*, *réintegrande*, *denonciation de nouvel oeuvre*) wieder aufgenommen und sanctionirt hat, und als wenigstens anscheinend eine Veränderung in der nach dem *Code Civil* und dem *Code de procedure* ausgebildeten Lehre vorgegangen ist.

Auch in Frankreich ging zur Zeit der Aufnahme des römischen Rechts mit der Ansicht über Besitz und Besitzklagen eine Veränderung vor, derjenigen analog oder ähnlich, welche in Deutschland, obwohl, wie es scheint, etwas später entstand. Bald verschlang die römische *possessio* (sowie die neuen Juristen nach dem Beispiel der Glossatoren sie verstanden), die germanische Gewehr, (in Frankreich *saisine*, s. die Krit. Zeitschr. Bd. VIII. p. 307 u. fg.) und rücksichtlich der

possessorischen Klagen zeigte sich diese letztere nur etwa noch in dem abwehrenden Einflufs, den die alte Regel: „Hand mufs Hand wehren" (*en fait de meubles possession vaut titre*) nothwendig darauf ausüben mufste 1); es war Grundsatz, dafs rücksichtlich der einzelnen (singulären) Mobiliargegenstände keine Besitzklage statt finde. Rücksichtlich der Immobilien hatten die alte *complainte en cas de saisine et nouvelleté* die Natur der *interdicta retinendae possessionis* angenommen, ja sogar die germanische Klage wegen durch Usurpation verletzter Gewehr war in die sogenannte *complainte en cas de saisine et nouvelleté* ausgegangen und hatte somit ganz ihre Natur verändert, die, wie gesagt, diese *complainte* zufolge ihrer eigenen Umwandlung in das *interdictum retinendae possessionis* das *animo domini possidere* unerläfslich voraussetzte. Diese so gestaltete *complainte en cas de saisine et nouvelleté* oder das *interdictum retinendae possessionis* hatte also nicht nur statt im Fall einer blofsen Störung (*turbatio*), sondern auch wahrscheinlich zufolge Anwendung von L. 5. C. unde vi, im Falle einer Usurpation des Besitzes, wenn sie nur nicht gewaltthätig geschehen war 2). Was die gewaltthätige Entsetzung aus dem Besitze anbelangt, so fand für diesen Fall schon frühe, und kraft einer Verordnung Ludwigs des Heiligen, die bald unter dem Einflufs des canonischen Rechts, das den Satz *Spoliatus ante omnia restituendus* begünstigte, eine besondere *actio*, *reintegrande* genannt, statt, welche eine

---

1) Das Einrücken des Erben in die Gewehr hatte zwar auch statt und auch noch jetzt gilt die Regel: *le mort saisit le vif*. Die französischen Juristen, alte und neue, z. B. Cujaz, Laurière und Troplong geben vom Ursprung dieser Regel ganz unhistorische Erklärungen.

2) Diese Ausdehnung der *complainte* wird gewöhnlich dem Präsidenten de Bossy zugeschrieben, der im 14ten Jahrhundert Erster Präsident des Pariser Parlaments war; wahrscheinlich gab Er nur der schon lange sich bereitenden Interpretation den Ausschlag.

Art Mitteldingzwischen der Klage aus verletzter Gewehr und dem *interdictum reintegrandae possessionis*, nicht allein dem Vertriebenen, der *animo domini* besessen, sondern auch demjenigen gestattet wurde, der Namens eines Andern, oder, wie man durch die gäng und gebe gewordene Ausdehnung des Begriffs von *precarium* zu sagen pflegte, *à titre précaire*, besessen hatte (also dem Pachter u. dgl. a.)

Herr Caron hat sich von diesen Antiquitäten keinen klaren Begriff gemacht, und was er davon beibringt, sind verworrene Angaben, wovon die eine die andere gewöhnlich aufhebt. Ueberhaupt scheint er weniger geeignet, einen juristischen Gegenstand wissenschaftlich zu behandeln, als praktisch aufzufassen und darzustellen. Dies zeigt sich auch in seinem Plan und in seiner ganzen Methode. Nachdem er eine seyn sollende philosophische Einleitung vorausgeschickt, führt er ein Erstes Buch unter der Aufschrift auf: Von den possessorischen Actionen im Allgemeinen, und diesen theilt er in zwei Titel, wovon der erste überschrieben ist: Ursprung der possessorischen Actionen und deren verschiedene Qualificationen; der zweite: Specielle Facta, die zu possessorischer Klage Anlafs geben können. Nachdem er nun in dem ersten dieser Titel das Historische der Lehre auf die oben bezeichnete Art behandelt, geht er im zweiten die verschiedenen Thatsachen durch, die eine Besitzstörung oder einen Besitzesverlust darstellen, als da sind Grenzsteinverrückung, Usurpation von Grundeigenthum (*terres*), Usurpation von Bäumen etc. Ein Kapitel ist überschrieben *Cours d'eau*, und in demselben werden aufgeführt die Thätlichkeiten, zu welchen die Wasser Anlafs geben können, wobei denn auch vom Leinpfad gesprochen wird, sowie von den Quellen und dem Regenwasser. In einem Anhang wird abgehandelt vom Eigenthum des Bettes der fliefsenden Wasser, von der Alluvion, von den Inseln, die sich in den Flüssen bilden, von den Fähren, von den Seen und Teichen, von den Meeresanschwemmungen *(lais et relais de la*

mer); der Verfasser glaubt alle Eigenthumsfragen in seinen Gegenstand aufnehmen zu müssen.

Im zweiten Buche, das überschrieben ist: Von den Gütern im Allgemeinen, in ihrem Verhältnifs zu der Besitzesklage, handelt der Verfasser von den Sachen, deren Besitz der Gegenstand oder Anlafs der possessorischen Klage seyn kann. Hier fällt er gleich wieder ins Einzelne, denn nachdem er theoretisch nichts anders hergebracht, als dafs nur die Sachen Gegenstand des Besitzes in engerm Sinne seyen, die im Privateigenthum sich befinden können, theilt er seinen Gegenstand in drei Titel ein: I. von den eigentlichen Immobilien, II. von den uneigentlichen Immobilien, III. von den Mobilien. Unter uneigentlichen Immobilien versteht er diejenigen, die ausnahmsweise unter besondern Gesetzen bestehen, als National-, Departemental-, Communalgüter, ferner Privatgüter, die besondern Regeln unterliegen, welche er wieder, sonderbar genug, eintheilt in solche, die unverjährbar sind, und solche, die zum Privateigenthum des Königs gehören. Wohl sind die Privatgüter des Königs (und zwar gehören seit der neuen Gesetzgebung, die durch die Julirevolution eingeführt worden, auch diejenigen dazu, die er bei seiner Thronbesteigung besessen) verjährbar, allein daraus folgte wohl nicht, theoretisch betrachtet, ein Gegensatz, wie der vom Verfasser aufgestellte. Sonderbar genug scheint der Verfasser zu glauben, dafs blos die s. g. Nationalgüter verjährbar seyen, und zu ignoriren, dafs der Art. 2227 des *Code civil* alle Staatsgüter verjährbar erklärt und also das Gesetz vom November 1790 allgemein gemacht hat. Sonst unterscheidet er mit Recht zwischen den *biens ou domaines de l'Etat* und dem *domaine public* (welches letztere dem Commerz entzogen ist), obgleich der *Code civil*, besonders der 1807 revidirte, beide vermengt. Im dritten Titel untersucht der Verfasser, ob noch, wie die Ordonnanz von 1667 es aussprach, die possessorische Klage für den Fall des gestörten oder aufgehobenen Besitzes einer Mobiliar- *universitas (juris)* statt finde, und erklärt sich für die verneinende Antwort. Er fin-

det seinen Hauptentscheidungsgrund darin, dafs es unter dem *Code civil* keine reine *universalité de meubles* mehr geben kann, da die alten civilrechtlichen Distinctionen in Erben des Mobiliarvermögens und Erben des Immobiliarvermögens abgeschafft seyen. Der Grund ist nicht erschöpfend, da es auch noch jetzt *universitates juris mobilium* gibt, als, die auf einem *legs à titre universel* beruhenden oder auch wohl der in Gütergemeinschaft gestandenen Ehefrau gehörenden. Die Ordonnanz beschränkte den Fall des gestörten Besitzes einer *universitas mobilium* nicht auf die *universitas*, die auf einer Succession beruhte, und Laurière führt aufser dem Successionsfall noch den Fall an, wo der Inhaber einer Feudaljustiz im Besitz der darein gehörigen Mobilien gestört wird. Immer aber mufs die Störung durch Jemand geschehen seyn, der selber seinen Anspruch auf einen *titulus universalis* zu gründen vorgab.

Nach Obengesagtem wird man nicht mehr erstaunen, zu vernehmen, dafs das dritte Buch überschrieben sey: Von den allgemeinen Regeln die possessorische Klage betreffend. So endigt denn der Verfasser damit, womit er hätte anfangen sollen. Dieses Buch ist wieder selber, sonderbar genug eingetheilt in die 4 Titel: 1) Von der Jurisdiction, vor welche die possessorische Klage gehört. und von ihrem Gegenstand und ihrem Zweck 1); 2) von den zur Anstellung der possessorischen Klage erforderlichen Bedingungen; 3) von den Personen, welche die possessorische Klage anstellen können; 4) gegen wen die possessorische Klage angestellt werden kann. Die Theorie ist auch hier dürftig ausgehalten; anstatt den Besitz gehörig zu characterisiren und die Bedingung des *animus domini* hervorzuheben, commentirt der Verfasser den Artikel 2229 des *Code civil* und den Artikel 23 des *Code de procedure*, denen zufolge der Besitz seyn soll: eine *possession non précaire, publique, non équivoque, continue et non interrompue, pai-*

1) Bekanntlich ist's das ausserordentliche Tribunal des Friedensrichters.

sible. Von der Bedingung *non précaire* meint er, sie betreffe eher den Besitzer, als den Besitz (!) und verweist für deren Erklärung auf den dritten Titel. Daselbst sucht er aber blos zu zeigen, dafs man *précaire* nicht (mit den *Dictionaires de la langue!*) nehmen soll für *chose qui ne s'exerce que par tolerance que par emprunt*; es seye dies nämlich wie *à titre de non propriétaire.* Vom römischen *precario possidere* kein Wort, also auch nicht, wie nach und nach und schon unter den Kaisern, *precarium* die heutige Bedeutung bekam. Nicht besser sind die andern Bedingungen ausgeführt. Im dritten Titel geht der Verfasser wieder ins Einzelne über und handelt, nicht übel, vom Usufructuar und den andern Detentoren, die sich in einem besondern Verhältnifs zur Sache oder zum Eigenthum oder Civilbesitze derselben befinden. Auch von der den Gemeinden und den Departementen gehörigen possessorischen Klage wird gehandelt Es wäre vielleicht hier der Platz gewesen, zu bemerken, dafs die Departemente erst durch das Gesetz vom 10. Mai 1838 moralische Personen geworden sind. Vorher erkannte man ihnen wohl administrativ eine Persönlichkeit zu, allein gerichtlich hatten sie deren keine; sie waren blos als numerische Fragmente des Staats angesehen.

Der Verfasser hätte wohlgethan, wenigstens ein theoretisches *resumé* zu geben. Er hätte da gezeigt, dafs heut zu Tage in Frankreich die possessorischen Klagen im Allgemeinen die Natur der *interdicta retinendae* und *recuperandae possessionis* haben, dafs sie also zum Schutz derjenigen Art des Besitzes, der jetzt unter der Bezeichnung *possessio ad interdicta* bekannt ist, gegeben sind, dafs dieser Besitz ein Jahr gewährt haben mufs, wenn dessen Störung die Klage geben soll, so wie die Klage selbst in Jahresfrist angestellt werden mufs; dafs die *reintégrande* der *complainte* gleichgestellt ist, dafs aber auch die alte *recréance* (*recredentia*) oder das *summariissimum* nicht ausgeschlossen ist und wo nicht vor dem Friedensrichter (wie die possessorischen Klagen), doch vor dem Präsidenten des ordentlichen Gerichts *en réferé* (Art 806 *Cod. de proc.*) eingebracht werden kann. Das neue Gesetz vom 10. Mai 1838

hat in dem Allem nichts Wesentliches geändert; dafs die *complainte* und *reintegrande* darein aufgenommen worden, mag wohl im Sinne des ursprünglichen Redacteurs des *projét de loi* 1) eine Bedeutung gehabt haben, allein da das Wort *complainte* allein, und der alte Zusatz *en cas de saisine et nouvelleté* nicht wieder dabei steht, und da die *reintegrande* eben so allein erscheint, so kann aus der Wiedereinführung dieser drei Ausdrücke auf die legislative Wiederherstellung des Rechts der Ordonnanz von 1667 eben so wenig geschlossen werden, als daraus, dafs das besagte Gesetz neben jenen Ausdrücken den Ausdruck hat: *denonciation de nouvel oeuvre (novi operis nunciatio)* darauf geschlossen werden kann, dafs diese Klage eine eigentlich possessorische ist. Uebrigens, um den Zustand der Dinge, rücksichtlich der *reintegrande* ganz zu bezeichnen, fügen wir hinzu, dafs verschiedene Gerichtshöfe und sogar der Cassationsgerichtshof schon vor dem Gesetz von 1838 die alte *reintegrande* sowie die *possession à titre précaire* gehörig ansahen und dies also noch vielmehr seitdem thun, so wie sie auch zur Anstellung dieser Klage nur den augenblicklichen Besitz (und nicht den jährigen) erfordern.

---

1) Hr. Renouard, damals Deputirter und Generalsekretär des Justizministeriums, jetzt Rath am Cassationsgerichtshof, Verf. des *Traité: Des droits d'auteur.*

IX.

Neueste Schrift über politische Ethik in Nordamerika.

Manual of Political Ethics, designed chiefly for the use of Colleges and Students at Law. Part. I. Book I. Ethics general and political. Book II. The State. By Francis Lieber. *Boston, Little & Brown*, 1838, *XIV u.* 440 *S.* 8.

Angezeigt von

Herrn Prof. v. Mohl in Tübingen.

Das Verhältnifs des Sittengesetzes zum staatlichen Leben hat zu allen Zeiten die theoretischen Politiker mannigfach beschäftigt. Und zwar mit Recht. So lange nämlich noch kein Volk so weit in der Civilisation gediehen ist, dafs es das Sittengesetz selbst als die letzte Grundlage des Staates, und somit die allseitige Entwicklung des erstern als die Aufgabe des zweiten anerkannte; so lange namentlich die Darstellung des Rechtsgesetzes und die Gewährung polizeilicher Hülfe als der letzte Endzweck des Staates angenommen, damit aber die Sittenlehre als etwas neben und aufser derselben Stehendes angesehen wird: mufs nothwendig die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ob und wie diese zweite, doch aber auch bestehende Vorschrift für das menschliche Handeln einwirke? 1) In der Regel wird nun aber diese Untersuchung

1) Eine Collision von Forderungen und somit von Pflichten ist bei dem künstlichen und bei dem, dem wahren Wesen des Menschen nicht entsprechenden Zustande des Rechtsstaates unvermeidlich; weil mehr offenbar, als in einigen andern natürlichern, wenn schon vom Verstandesstandpunkte aus noch niedriger stehenden Lebens- und Staatsansichten.

in der Richtung vorgenommen, dafs man zu bestimmen sucht, was zu thun sey, wenn eine dem Staate an sich zuträgliche Handlungsweise gegen ein Gebot des Sittengesetzes verstofse? Allein es leuchtet ein, dafs auch noch, und zwar billigermafsen zuerst, so gefragt werden kann, welche Vorschriften denn das Sittengesetz in den verschiedenen einzelnen Fällen des öffentlichen Lebens gäbe?

So weit nun wenigstens dem Ref. bekannt ist, hat sich bis jetzt kein Schriftsteller mit einer vollständigen und systematischen Abhandlung über diese zweite Frage beschäftigt, (indem die desultorischen Bemerkungen von Droz und von Jouy für nichts zu rechnen sind,) während sich das Problem in der zuerst genannten Richtung sehr vielfältiger, kürzerer und längerer Erörterungen zu erfreuen hatte. In so fern ist es also jeden Falles dankenswerth, und als eine Bereicherung der politischen Wissenschaften anzusehen, dafs unser nach Amerika übergesiedelter, als erfolgreicher Schriftsteller über mancherlei sociale Fragen und wissenschaftliche Gegenstände dort und bei uns schon längst bekannter Landsmann Lieber sich der noch nicht bearbeiteten Seite zuwendete. Auch war er vorzugsweise zu einem solchen Schritte geeignet, da er mit europäischer systematischer Bildung und gründlicher Gelehrsamkeit amerikanische Klarheit und Bewufstseyn des Zweckes verbindet.

Eine Beurtheilung der Schrift in dieser Zeitschrift ist somit aus mehr als einer Rücksicht geboten. Die Frage kann nur die seyn, ob nicht etwa das Erscheinen des zweiten Bandes abgewartet werden sollte, damit das Ganze vollendet und überschaubar vor uns liege, während in dem bis jetzt vorliegenden ersten Bande der Verf. erst die Probevorrede zu seiner Untersuchung liefert, nämlich eine Untersuchung über Sittengesetz überhaupt und ein philosophisches Staatsrecht. Allein da sich die Herausgabe dieses zweiten Bandes noch länger verzögern könnte, der Verf. auch ausschliefslich den vorliegenden ersten als ein in sich abgeschlossenes Ganzes erklärt: so nimmt Ref. keinen Anstand, schon jetzt auf das

Buch aufmerksam zu machen, wobei er übrigens bemerkt, dafs er es lediglich nach dem absoluten wissenschaftlichen Werthe würdigen kann, indem ihm die Kenntnisse abgehen, welche die Anwendung eines zweiten Beurtheilungsmafsstabes bedingen, den der Verf. allerdings gerechterweise ebenfalls für sich in Anspruch nehmen kann. Dies ist nämlich die Beurtheilung der Arbeit im Verhältnisse zu der amerikanischen Literatur über philosophisches Staatsrecht und praktische Politik, eine Literatur, welche allerdings noch klein und ziemlich unausgebildet ist, doch nicht ganz fehlt.

Der vorliegende erste Band zerfällt in zwei, schon auf dem Titel angegebene, übrigens dem Umfange nach ungleiche Hälften. In der ersten wird von „der Sittenlehre im Allgemeinen und von der politischen Sittenlehre insbesondere", d. h. von der Anwendung der Moral auf die staatlichen Verhältnisse und Ereignisse gehandelt. Die andere dagegen hat den „Staat" zum Gegenstande.

Es sey dem Ref. gestattet, über die, jene erste Abtheilung bildenden sechs Kapitel rasch und ohne genaue Darlegung des Gedankenganges wegzugehen. Er gesteht nämlich offen, dafs ihm dieser ganze Theil der Schrift an und für sich ein wenig nothwendiger zu seyn scheint, und dafs er seinerseits, hätte er das Werk (natürlich für europäische Bedürfnisse) zu schreiben gehabt, alsbald mit der zweiten Abtheilung begonnen hätte. Es werden nämlich in jener Einleitung die Begriffe von Sittlichkeit, Recht, Individualität, Zurechenbarkeit u. s. w. entwickelt, und zwar weit ausholend und ausführlich genug, ohne dafs aber eben viel Eigenthümliches und Neues beigebracht würde. Es wird an der Bemerkung genügen, dafs es Kant'sche Philosophie in populärem Gewande ist, was der Verf. gibt; offenbar also etwas, was für uns kein grofses Interesse haben kann. Uebrigens ist Ref. weit entfernt, defshalb ein unbedingt verwerfendes Urtheil über diese Einleitung fällen zu wollen. Gar leicht mag es seyn, dafs der Stand der philosophischen und sonstigen allgemeinen Bildung seines unmittelbaren Publikums ihn,

vielleicht zu seinem eigenen Widerwillen, zu einer solchen Erörterung über solche einfache Sätze nöthigte.

Die zweite Abtheilung des Bandes enthält ein philosophisches Staatsrecht, und zwar in dem Sinne und mit der Grundansicht, dafs nur Eine vernünftige Idee vom Staate, nur Eine rechtliche Entstehungsart desselben anerkannt wird. Ref. ist nun zwar weit entfernt, diese Ansicht zu theilen, welche er für einseitig und in dieser Einseitigkeit unrichtig erachtet: allein dies hindert ihn natürlich nicht, das Gute, welches er in einem solchen Systeme findet, willig anzuerkennen. Nur behält er sich das Recht vor, auch noch andere Ideen und darauf gebaute Systeme für richtig zu halten. In dieser Beziehung und Beschränkung hat er dann die vorliegende Darstellung zum gröfsten Theile mit Vergnügen gelesen, und räumt ihr (unter der eben angedeuteten Beschränkung) einen nicht unbedeutenden Werth ein für Anfänger im Studium der Staatswissenschaften. Der Grundgedanke ist zwar nichts weniger als neu, denn es ist auch hier gewöhnliche Kant'sche Philosophie. Ebenso ist die Methode keineswegs streng wissenschaftlich und der Vortrag etwas breit und redselig. Allein man wird hiefür entschädigt durch die Klarheit der Gedanken, die innere Lebendigkeit der Auffassung und viele sehr gut geschriebene Abschnitte, welche einem mündlichen Vortrage vor einem gröfsern allgemein gebildeten Publikum sehr zur Zierde gereichen würden. Die Gelehrsamkeit des Verfassers ist mit Geschmack und Feinheit angewendet, und nicht selten wird man durch einen neuen wichtigen Gedanken überrascht und erquickt.

Folgendes ist im Wesentlichen die Anordnung und der Inhalt.

In den drei ersten Kapiteln erörtert der Verf. kurz und von seinem Standpunkte aus schlagend die Entstehung und den Zweck des Staates. Er gehört zu denen, welche den thatsächlichen Ursprung des Staates in der Familie finden. Er sieht den Staat als eine absolute Naturnothwendigkeit an welche gar nicht fehlen könne, ohne dafs an eine Erreichung

des Menschheitszwecks gar nicht zu denken wäre. Der Zweck des Menschen (und somit natürlich auch des Staats) ist ihm Civilisation, d. h. harmonische Entwicklung aller Kräfte. Es wird manches Gute gesagt über die Unmöglichkeit, den Menschen aufser der Familie zu denken; über die verbindende Kraft der gemeinschaftlichen Sprache; über die Entstehung und die Unentbehrlichkeit des Eigenthums und Eigenthumsrechts. Neu war dem Ref. hauptsächlich einmal der Gedanke, dafs die Theilung der Arbeit eine der frühesten und stärksten Bande der natürlichen Gesellschaft sey; und zweitens der wiederholt von dem Verf. erörterte Satz, dafs es ganz falsch sey, als den natürlichen Zustand des Menschen einen barbarischen und wilden zu betrachten, indem der natürliche Zustand vielmehr der sey, in welchem das Wesen des Menschen sich zeige und entwickelt habe. Dies aber sey vielmehr der Zustand der Civilisation. Wildheit und Rohheit sey eine Verkehrtheit und Verderbnifs der menschlichen Natur.

Im vierten Kapitel erörtert der Verf. seinen Begriff des Staates. Es ist, ohne bedeutende Abweichung vom Gewöhnlichen, der Begriff des sog. Rechtsstaats, als einer Gesellschaft zum Rechtsschutze und zu gemeinschaftlicher Unterstützung, damit Civilisation erlangt werden möge. — Im fünften Kapitel folgt eine Auseinandersetzung der sog. Urrechte *(primordial rights and claims.)* Der Verf. erörtert als solche: Recht auf Leben und Gesundheit, und damit zusammenhängend Recht der Selbsterhaltung; Freiheit der Person; Recht auf Individualität und blos bedingten Gehorsam; Anspruch auf Staatsschutz; Urtheil nach Gesetz und nach Gesetz allein; Recht der Gedankenmittheilung, namentlich Prefsfreiheit; Recht auf Sittlichkeit; auf Ehre; auf Familie; Gewissensfreiheit; Schutz des Eigenthums; Auswanderungsfreiheit.

Im Kapitel sechs und sieben bespricht der Verf. den Begriff, die Begründung und die Nothwendigkeit der (innern) Souveränetät des Staates, der Regierung und der Staatsgewalt. Die erstere findet er in der Gesellschaft selbst begrün-

det, eins und dasselbe mit dem Wesen derselben. Die Regierung und das Recht dazu ist ihm ein von dem höchsten Willen im Staate delegirtes Verhältnifs, das unter verschiedenen Formen und Bedingungen zu Stande kommen kann. Namentlich bekämpft er ausführlich die Idee des göttlichen Ursprungs der fürstlichen Gewalt. Hinsichtlich der Staatsgewalt bespricht er theils deren Zweck und Anwendung, theils die Nothwendigkeit einer Beschränkung und Controle wegen der in der menschlichen Natur liegenden hohen Wahrscheinlichkeit eines Mifsbrauches. Ref. findet die Entwicklung klar und bestimmt; er ist für seine Person in fast allen Punkten derselben Ansicht; er erkennt namentlich eine männliche Mäfsigung und gebildete Umsicht in den Sätzen des Verf., welcher sich nicht durch einen falschen Republikanismus oder durch ein feiges Nachgeben gegen populäre Irrthümer seiner Adoptivlandsleute zur Ueberschätzung und falschen Beurtheilung monarchischer Formen hinreifsen läfst: allein Neues oder Eigenthümliches ist in dieser Behandlung der viel besprochenen Materien dem Ref. nicht aufgestofsen, etwa die wirklich höchst ergötzliche Beweisführung abgerechnet, dafs die Souveränetät nur dem Ganzen zukomme, nicht aber etwa *pro rata* auf die einzelnen Bürger ausgetheilt werden könne, so z. B. er, der Verfasser, keinen 1/8,000,000stel Krieg gegen England führen dürfe u. s. w.

Mit dem achten Kapitel beginnt die Untersuchung über die rechtliche Entstehung des Staates. Der Verf. erklärt sich auf das Bestimmteste gegen die Vertragstheorie aus den auch schon von andern Publizisten der verschiedensten praktischen Parteien angeführten Gründen. Ihm ist, wie gesagt, der Staat eine unentbehrliche Nothwendigkeit für den Menschen; und in dieser findet er denn auch die einzige juristische Rechtfertigung und Begründung seines Daseyns 1). Die

1) Dafs die Argumentation des Verfassers deutlich und concis ist, will Ref. nicht in Abrede ziehen; allein nicht gut begreiflich ist ihm, wie ein Bewohner der Vereinigten Staaten, unter

im folgenden Kapitel enthaltene kurze Uebersicht über die Geschichte des Dogma's und überhaupt über die Literaturgeschichte des philosophischen Staatsrechts ist minder bedeutend und gibt keine klare Uebersicht über die verschiedenen Lehren, ihre Ursachen, Verbindung und Wirkungen. Es fehlte hier wohl dem Verf. an der nothwendigen vollständigen Literatur, vielleicht auch an den erforderlichen Studien in diesem Theil der Geschichte der Wissenschaften. Hier haben z. B. Raumer, Weizel, Klenze, Schmitthenner sehr viel vollständigere und tiefer eingehende Arbeiten geliefert.

Bei weitem vorzüglicher ausgefallen ist die Untersuchung, welche im zehnten Kapitel angestellt wird. Hier wird nämlich untersucht, welche Regierungsform die beste sey, und mit Recht entschieden, dafs zwar gewisse Bedingungen in jedem überhaupt nur erträglichen Staate nicht unerfüllt bleiben können, alles Andere aber von Zeit und Umständen abhänge; und dafs somit die Frage nicht ein für allemal und von vorne herein beantwortet werden könne. Dies wird klar, gefällig und mit Beispielen erörtert. Gegen zweierlei häufiger vorkommende Irrthümer spricht sich dabei der Verf. noch besonders aus. Einmal dagegen, dafs ein *despotisme éclairé* nicht die beste aller Regierungsweisen sey, weil er das Volk einschläfere, so dafs mit dem Aufhören der zufälligen ausgezeichneten Persönlichkeit eines solchen Fürsten Alles um so schlim-

---

dessen Augen also ja immer nach einigen Jahren wieder die Bildung eines neuen Staates lediglich im Wege des Vertrags aller Betheiligten zu Stande kommt, die rechtliche und factische Unmöglichkeit einer solchen Entstehung zu läugnen versucht seyn kann. Sollte nicht auch dieser Umstand ihn darauf aufmerksam gemacht haben, dafs die Theorie von Einem Staate, Einem Staatszwecke, Einer rechtlichen Entstehung des Staates ganz unhaltbar ist, und zur Abläugnung von sonnenklaren Thatsachen und unwiderleglichen Sätzen führt, ohne dafs die gröfste Gewandtheit und ein anerkennungswerther Scharfsinn hierüber wegzuhelfen irgend im Stande wäre? —

mer stehe. Nur in gewissen schwierigen Umständen, in Uebergangsperioden u. s. w. könne der vorwiegende Nutzen einer solchen gut geleiteten absoluten Gewalt zugestanden werden. Zweitens kämpft der Verf. gegen den Satz, daſs die beste Regierung da bestehe, wo beim Volk alle Gewalt sey. Er führt seinen Beweis damit, daſs er zeigt, es heiſse dies nicht mehr und nicht weniger, als daſs die beste Regierung immer bei der Mehrzahl sey; nun könne aber, der Erfahrung gemäſs, die Minderzahl von jener furchtbar miſshandelt werden, was doch sicher nicht die beste Regierung sey 1).

So vollständig nun aber Ref. mit dieser Abtheilung des Werkes einverstanden ist, so wenig vermag er dieses zu erklären in Beziehung auf das eilfte und zwölfte Kapitel, in welchem nicht nur die Theorie von der Theilung der Gewalten, als dem sichersten Schutzmittel gegen Gewaltherrschaft, vor Allem aber die Lehre von der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt nicht nur von der ausübenden, sondern selbst von der gesetzgebenden angenommen und ausgeführt, sondern sogar der Versuch gemacht wird, die Eintheilung der Staatsgattungen je nach dem Vorhandenseyn oder dem Mangel einer solchen Theilung und Zusammenwirkung zu bewerkstelligen mittelst der nach Wortlaut und Begriff gleich neu gebildeten Klassen der Autarchieen und Hamarchieen. — Ref. kann es nicht über sich gewinnen, die schon so oft und seiner Meinung nach unwiderleglich, entwickelten Gründe gegen die Logik, politische Bedeutung und Möglichkeit dieser sog. Gewaltentrennung hier noch einmal anzuführen. Es würde der Streit doch hierdurch nicht der Entscheidung näher gebracht werden, da der Verf. neue Gründe für die von ihm getheilte Ansicht nicht vorgebracht hat, somit nur längst Bekanntes zu wiederholen wäre. Allein es sey erlaubt, eine

1) Ref. schreibt es dem Verf. besonders zu gut, daſs er sich durch die gerade hinsichtlich des Majoritätswillens besonders empfindlichen Ansichten der Amerikaner nicht abhalten lieſs, diese Saite zu berühren.

entschiedene Verwahrung gegen die eben angeführte Bereicherung der Eintheilungen der Staatsgattungen einzulegen. Nicht nur ist eine Eintheilung A und non A durchaus nicht geeignet, über den mifslichen Charakter der Klasse non A irgend einen Aufschlufs zu geben, indem die Abwesenheit einer bestimmten Eigenschaft noch lediglich nichts aussagt über das Vorhandenseyn aller übrigen und überdies, wie gerade das vorliegende Beispiel zeigt, die wesentlichst verschiedenen Dinge, welchen aber zufällig allen diese Eigenschaft fehlt, gegen alle Logik als etwas Gemeinschaftliches und Gleichartiges zusammengeworfen werden können. Sondern es ist doch wohl einleuchtend, dafs ganz andere Unterschiede zwischen den Grundcharakteren der Staaten bestehen, als der über die Theilung der Gewalten, und dafs es z. B. ein gröfserer Unterschied ist, ob ein Staat eine Theokratie, ein Patrimonialstaat oder eine der Arten des Rechtsstaates ist, als ob seine Justiz so oder anders verwaltet wird. Ref. gesteht, durch die vielfachen Beweise von selbstständigem Urtheil und von Scharfsinn, welche die früheren Abschnitte des Werkes enthielten, nicht auf diese letztere Ansicht des Verf. vorbereitet gewesen zu seyn.

Im letzten Kapitel endlich erörtert der Verf. den bekannten Unterschied zwischen dem antiken und dem modernen Begriffe von politischer Freiheit, und sucht die Gründe zwischen der staatlich-centripedalen Richtung der Alten und der centrifugalen der neuen Völker (um mit Vollgraf zu sprechen) zu erörtern. Ref. ist sich nicht bewufst, etwas für uns Neues hier gefunden zu haben.

Ref. hofft durch die vorstehenden Bemerkungen einen Begriff von dem vorliegenden Werke gegeben zu haben. Da er seine Ansicht über die einzelnen Abtheilungen vorgelegt hat, so ist ein wiederholtes Urtheil über das Ganze überflüssig. Ob der Verf. die mit dem Gegebenen noch keineswegs erschöpfte Materie des philosophischen Staatsrechts in dem folgenden Bande zu beendigen gedenkt, oder alsbald zu der politischen Moral übergehen wird, erhellt nirgends. Ref. wünscht das

Letztere, und erwartet diesen ersten Versuch einer durchgeführten Anwendung der Sittenlehre auf das staatliche Leben mit Spannung. Er wird nicht verfehlen, den Lesern dieser Zeitschrift Bericht zu erstatten.

X.

Der neueste Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die englischen Colonien, als Versuch eines mit Beispielen bearbeiteten Gesetzbuchs.

Dargestellt von

MITTERMAIER.

Man hat in neuerer Zeit auch in Deutschland oft den Vorschlag gemacht, die Gesetzbücher so abzufassen, dafs auch das Volk sie leicht verstehe, und daher die Strafbestimmungen mit Beispielen zu versehen, damit der Sinn des Gesetzgebers klarer erkannt werde. Man hat hierzu den Werth von Strafvorschriften, wie sie die Carolina z. B. in der Lehre von der culpa gibt, gepriesen. Es ist nicht zu läugnen, dafs bei dem Studium unserer neuen Gesetzbücher oft selbst der Jurist Stunden lang sich quält, zu errathen, was eigentlich der Gesetzgeber gewollt habe; man kann sich oft keinen Fall denken, der bei einem gewissen Ausdruck im Gesetzbuche dem Legislator vorschwebte. Oft sind auch mit solcher diplomatischen Feinheit die Ausdrücke gewählt, dafs man sie drehen und wenden kann, wie man will, um sie gegen diejenigen anwenden zu können, die man mit Strafe belegen möchte. Durch Motive von Seite der Regierung sollte dem Uebel abgeholfen werden; allein diese Motive entsprechen nicht

immer dem Bedürfnisse. Oft sind sie so mager und dürftig, dafs sie eben über die wichtigsten Punkte nichts enthalten, oft sind sie nur die Arbeit eines einzigen Mitglieds der Gesetzredactionscommission und drücken daher nur seine Ansicht aus. Würde man jeder Strafbestimmung Beispiele von Fällen beifügen, die entschieden unter die Strafvorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers fallen, und zugleich andere Beispiele von Fällen angeben, die bei dem ersten Anblick unter dem Gesetze begriffen scheinen, aber nicht wirklich dahin gehören, so schiene dadurch für die Rechtsanwendung viel gewonnen zu seyn. Bisher war noch kein Gesetzbuch nach diesem Plane bearbeitet. Der erste Versuch dieser Art liegt vor uns, in dem für die indischen Colonien dem Parlamente von der Commission am 14. October 1837 vorgelegten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs. Wir wollen hier nicht in die historischen Erörterungen eingehen, welche in dem Report die Commission angibt, um den unbefriedigenden Rechtszustand in den indischen Colonien zu schildern, und ziehen es vor, unsere Leser auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, welche der Arbeit der Commission einen Werth für alle Länder gewähren und der Aufmerksamkeit aller Juristen würdig sind. Trefflich und geistreich und mit einer Masse praktischer Bemerkungen ist der Report, worin die Commission von der Aufgabe des Gesetzgebers, von der Schwierigkeit der Definitionen und dem Nutzen beigefügter Beispiele spricht und ihr Verfahren rechtfertigt. Der Entwurf ist um so bedeutender, als er von Anmerkungen begleitet ist, welche bei jedem einzelnen Titel die vorgeschlagenen Bestimmungen rechtfertigen sollen. Hier findet sich ein Schatz herrlicher Erörterungen, die dem Gesetzgeber eines jeden Landes wichtig werden. Die Commission ist keine Freundin der englischen Gesetzgebungen und schildert daher oft in den Noten die grofsen Mängel der englischen Gesetzgebung in einer Lehre und zeigt, warum sie abgewichen ist. Vorzüglich hat der Entwurf des Code von Livingston für Louisiana und oft auch der französische Code einen Einflufs auf die Vorschläge in diesem

Entwurfe gehabt; allein die Commission folgt nicht blind ihren Vorbildern, sondern gibt häufig in den Noten an, warum sie der Autorität von Livingston nicht habe folgen können. Der Entwurf enthält 26 Kapitel: 1) Allgemeine Regeln über die Auslegung (eine Art von Titel *de verborum significationibus*, 2) von den Strafen, 3) allgemeine Vorschriften über Strafanwendung (weitläufig über Zurechnung), 4) über Beihülfe zu Verbrechen, 5) über Verbrechen gegen den Staat. 6) Verbrechen in Bezug auf die Armee und die Seemacht, 7) Verbrechen gegen öffentliche Ruhe, 8) Mifsbrauch der Amtsgewalt, 9) Von Verletzung des den öffentlichen Dienern schuldigen Gehorsams, 10) Verbrechen gegen öffentliche Justiz, 11) Verbrechen in Bezug auf Staatseinkünfte, 12) in Bezug auf Münze. 13) in Ansehung von Mafs und Gewicht, 14) Verbrechen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit betreffen, 15) Verbrechen in Bezug auf Religion und Kaste. 16) von widerrechtlichem Eintritt in das indische Territorium, 17) Verbrechen in Bezug auf die Presse, 18) Verbrechen gegen den menschlichen Körper, 19) Verbrechen gegen Eigenthum, 20) Verbrechen in Bezug auf Urkunden, 21) Verbrechen in Bezug auf Eigenthumsrechte, 22) von widerrechtlicher Verfolgung von Rechtsansprüchen, 23) von strafbarem Bruch vertragsmäfsig übernommener Dienste, 24) Verbrechen in Bezug auf Ehe, 25) von Ehrenkränkungen, 26) von strafbarem Versuch, Andere in Furcht zu setzen und gewaltthätigem Anfall. Um unsern Lesern ein klares Bild von der Art der Bearbeitung des Entwurfs zu liefern, wählen wir das Kapitel von den Ehrenkränkungen. — Art. 469. Wer durch mündlich gesprochene, oder zum Lesen bestimmte Worte, oder Zeichen, oder sichtbare Darstellungen, auf eine Person eine Beschuldigung zu werfen sucht, damit sie in einem Bezirke für wahr gehalten werden, ist, wenn er weifs, dafs dies Fürwahrhalten den Ruf der Person in diesem Bezirke angreifen kann, der Ehrenkränkung schuldig, in so fern nicht seine Handlung unter eine der folgenden 9 Bestimmungen enthaltene Einschränkungen fällt. Erläuterung (*Explanations*):

Eine Aeufserung ist nicht ehrenkränkend, wenn sie nicht von der Art ist, dafs sie, wenn sie in dem Bezirke, in welchem sie verbreitet werden soll, für wahr gehalten wird, den Ruf der beschuldigten Person angreifen kann. Eine gegen eine Person gerichtete Beschuldigung ist nicht nothwendig ehrenkränkend, wenn sie gegen eine andere Person gemacht wird und eine Beschuldigung, die wenn sie in einem Bezirk für wahr gehalten wird, ehrenkränkend ist, ist dies nicht nothwendig, wenn die Absicht zum Grunde lag, dafs sie in einem anderen Bezirk für wahr gehalten werden soll. Es kann eine Ehrenkränkung seyn, wenn man eine ursprünglich nicht als Ehrenkränkung zu bestrafende Beschuldigung wiederholt oder weiter verbreitet; es ist aber auch nicht nothwendig eine Ehrenkränkung, wenn man eine ursprünglich als Ehrenkränkung zu betrachtende Beschuldigung wiederholt oder verbreitet. — Gegen einen Verstorbenen kann eine Ehrenkränkung verübt werden. Dagegen nicht gegen eine Korporation als solche; allein ein Einzelner kann als Mitglied einer solchen Korporation, gegen welche die Kränkung gerichtet ist, beleidigt werden, ebenso auch, wenn die Beschuldigung und Form einer Alternative gemacht wird. Es ist keine Ehrenkränkung, wenn die Beschuldigung zwar die Interessen einer Person verletzt, aber nicht von der Art ist, dafs sie den Ruf der Person, von welcher in einem Bezirke die Beschuldigung für wahr gehalten wird, angreifen könnte. Der Angriff gegen den Ruf wird nicht als begründet angesehen, wenn nicht die Beschuldigung unmittelbar oder mittelbar den moralischen oder geistigen Charakter einer Person herabwürdigt, oder die Herabwürdigung seines Charakters in Bezug auf seine Kaste, oder in Ansehung seines Handelskredits enthält, oder den Glauben erweckt, dafs der Körper der Person in einem ekelhaften oder allgemein für schändlich geltenden Zustande sey. Beispiele (*illustrations*). a) A sagt, Z ist ein ehrlicher Mann, er hat die Wäsche von Z nicht gestohlen; er sagt es aber in der Absicht, glauben zu machen, dafs Z doch die Wäsche von B gestohlen habe. Hier ist eine Ehrenkränkung. b) A wird

befragt, wer die Wäsche von B stahl und deutet auf Z, um glauben zu machen, dafs dieser der Dieb sey, Hier ist Injurie da. c) A macht ein Bild, das vorstellt, wie Z mit der Wäsche von B davon eilt, mit der Absicht, dafs Z für den Dieb gehalten werde. Dies ist Injurie. d) A sagt von Z, dafs Z Wein trinke. Hier kömmt es darauf an, ob Z ein Türke oder ein Christ ist. Im ersten Fall ist es Injurie. e) Enthält ein rein auf indische Verhältnisse und Ausdrücke bezügliches Beispiel. f) A sagt von Z, dafs er feige sey. Hier kömmt es in Bezug auf die Frage, ob Ehrenkränkung da sey, darauf an, ob Z ein Soldat oder ein Weib sey. g) A sagt von Z, einem Indianer, dafs wahrscheinlich Z zur muhamedanischen Religion übertreten werde. Hier hängt die Frage vom Daseyn der Injurie davon ab, ob A es einem Indianer oder einem Muhamedaner sagt. h) Ein Drucker, der die Buchstaben setzt, um eine injuriöse Schrift zu drucken, ein Buchhändler, der eine solche verkauft, eine Person, die einer anderen, das eine Injurie enthaltende Zeitungsblatt leiht, ist keiner Injurie schuldig, wenn nicht die in der Definition im Art. 469 beschriebene Absicht zum Grunde liegt. i) A sagt, X, Y oder Z mufs der Dieb seyn. Ich weifs nicht, wer es ist, aber einer von den drei mufs es seyn. Hier ist Injurie in Bezug auf X, Y, Z da. k) Die Bank von Bengalen, der Gerichtshof, die Armee können nicht injurirt werden, aber jeder Richter des Gerichtshofs kann es werden, wenn jemand sagt: der ganze Hof ist bestochen. l) A erzählt wahrheitswidrig dem B, der als öffentlicher Beamter einen Dienst zu verleihen hat, dafs C, dem B die Stelle geben will, sie nicht annehmen würde. Hier verletzt zwar A die Interessen des C, allein er begeht keine Injurie. Einschränkungen (*Exceptions*). 470. I. Einschränkung. Es ist keine Injurie, etwas auszusagen, was in dem Bezirke in Bezug auf eine Person allgemein für wahr gehalten wird. Art. 471. II. Eben so wenig ist es Injurie, wenn jemand im guten Glauben eine Meinung in Bezug auf das Benehmen eines öffentlichen Beamten äufsert, wegen seiner Amtspflicht oder in Ansehung

seines Charakters, soweit dieser in jenem Benehmen sich ausspricht. Art. 471. III. Es ist keine Injurie, im guten Glauben eine Meinung über das Benehmen einer Person in Bezug auf eine öffentliche Frage oder in Ansehung des Charakters der Person zu äufsern, so weit er sich in jenem Benehmen ausspricht. Beispiel. Es ist darnach keine Injurie, wenn Jemand im guten Glauben über das Benehmen eines Andern bei einer Petition an die Regierung wegen einer öffentlichen Angelegenheit, oder bei Unterzeichnung einer Aufforderung zu einer Versammlung in öffentlicher Frage, oder bei einer solchen Versammlung, oder bei einer Abstimmung über einen Kandidaten in öffentlichen Verhältnissen sich ausspricht. Art. 473. IV. Einschränkung. Es ist keine Injurie, wenn jemand seine Meinung über eine bei einem Gerichtshof angebrachte Sache oder über das Benehmen einer Person, die dabei als Partei oder Zeuge oder Anwalt handelt, oder über den in jenem Benehmen hervortretenden Charakter einer Person ausspricht. Beispiele. a) A sagt, dafs die Aussage des Z bei jener Rechtssache so widersprechend ist, dafs er entweder albern oder unredlich seyn mufs. Hier ist keine Injurie, wenn die Aussage in gutem Glauben gemacht wird, weil sie nur auf den Z als Zeugen sich bezieht. b) A sagt: ich kann das, was Z in jener Sache aussagt, nicht glauben, weil ich ihn als einen nicht wahrheitsliebenden Mann kenne. Hier tritt der Ausnahmsfall nicht ein. Art. 474. V. Einschränkung. Es ist keine Injurie, im guten Glauben eine Meinung über den Werth einer Leistung auszusprechen, welche ihr Urheber dem öffentlichen Urtheil Preis gab, oder auch über den in jener Leistung erkennbaren Charakter des Urhebers ausspricht. Erläuterung. Eine Leistung erscheint als dem öffentlichen Urtheile Preis gegeben, entweder ausdrücklich oder durch Handlungen, aus welchen auf den Willen des Autors zu schliefsen ist. Beispiele. a) Ein Schriftsteller gibt sein Buch dem öffentlichen Urtheil Preis, b) ebenso jeder, welcher öffentlich eine Rede hält, oder c) ein Schauspieler oder Sänger, der öffentlich auftritt. d) A sagt von einem Buche, das Z herausgab, dies Buch ist

albern, Z mufs ein schwacher Mann seyn, oder das Buch des Z ist indecent, Z mufs eine unreine Gesinnung haben. Hier fallt seine Aussage in diese Ausnahme, wenn er in gutem Glauben spricht. b) Wenn A sagt: ich bin nicht darüber verwundert, dafs das Buch von Z albern und indecent ist, denn Z ist ein schwacher, liederlicher Mann, so ist es eine Injurie. — 475. VI. Einschränkung. Es ist keine Injurie, wenn eine Person, die über eine andere eine gesetzlich oder durch Vertrag begründete Gewalt hat, und der letztere über sein Benehmen soweit es der Gewalt unterworfen ist, einen Tadel ausspricht. Beispiel. Ein Richter tadelt im guten Glauben das Benehmen eines Zeugen, oder ein Departements-vorstand tadelt seinen Untergebenen, ein Vater sein Kind oder eine Herrschaft ihren Dienstboten wegen Dienstnachlässigkeit. Art. 476. VII. Einschränkung. Es ist keine Injurie, wenn jemand im guten Glaucen gegen eine Person, über die er Gewalt hat, eine Anklage erhebt. Beispiel. Wenn A Dienstherr des Z oder Vater desselben ist und den Z bei Obrigkeit anklagt. Art. 477. VIII. Einschränkung. Injurie fällt da weg, wo jemand einer Person in Bezug auf die Besorgung seiner Geschäfte Aufträge gibt und dabei den Charakter eines Andern beschuldigt, aber im guten Glauben zur Sicherstellung seiner Interessen es thut. Beispiel. Ein Krämer A sagt dem B seinem Diener: Verkaufe dem Z nichts, wenn er nicht baar Geld zahlt, denn ich habe kein Vertrauen auf seine Ehrliehkeit. Hier fällt A in diese Ausnahme, wenn er in gutem Glauben handelt. Art. 478. IX Einschränkung. Es ist keine Injurie, wenn jemand einem Andern zu seinem Besten oder zum Vortheil einer Person, an welcher der Andere ein Interesse hat, eine Warnung vor einem Andern aussprach. Art. 479. Wer gegen einen Andern eine Ehrenkränkung verübt, wird mit Gefängnifs bis zwei Jahren oder Geldstrafe oder mit beiden Strafen bestraft. Art. 480 — 487 beziehen sich auf die Presse. — In den Anmerkungen (pag. 118) kommen einige interessante Beobachtungen vor. Die Commission tadelt z. B. die englische Ansicht, welche in einer

Injurie die Aufforderung zum Friedensbruch erkennt und darin den Grund der Strafbarkeit findet. Ehrenkränkende Beschuldigungen der schlimmsten Art können, wie die Commission bemerkt, gar keinen Zweck haben, gewaltthätige Handlungen zu provociren, während dagegen Aeufserungen, die den Ruf nicht wahrhaft angreifen, jenen Zweck im hohen Grade haben können. Eine lächerlich machende Satyre gegen ein harmloses Weib von Jemanden verfertigt, der seinen Namen sorgfältig verbirgt, ist eine schwere Ehrenkränkung und dennoch ist es eine grundlose Fiction des Gesetzes, dafs der Satyrist zum Friedensbruch habe auffordern wollen. Ein in einem Brief, den nur der Beleidigte und 2 oder 3 Personen lesen, enthaltene Beschuldigung der Feigheit gegen einen Offizier mag als Ehrenkränkung unbedeutend seyn und wird dagegen, eine entschiedene Aufforderung zum Friedensbruch enthalten. Noch mehr tadelt die Commission die englische Ansicht zwischen geschriebenen, gedruckten Injurien (*libel*) und den blos mündlichen Beleidigungen zu unterscheiden und bei den zweiten (*slander*), mögen sie in noch so grofser Versammlung geäufsert seyn und die schändlichsten Beschuldigungen enthalten, nur eine Civilklage zuzulassen. Mit Recht wird bemerkt, wie inconsequent diese Ansicht sey; denn ein in grofser Versammlung gemachter Vorwurf, den man Jemanden in's Angesicht macht, kann mehr zum Friedensbruch aufreizen, als eine schriftliche Injurie, gegen welche Staatsmänner leicht allmälig abgehärtet werden. Es wird gezeigt, dafs auch der oft angegebene Grund, dafs bei der schriftlichen Injurie mehr Verbreitung und Dauer vorhanden sey, nicht sehr gewichtig ist, wenn man z. B. eine in einem Privatbrief, den nur der Beleidigte liest, enthaltene Injurie mit der in einer Versammlung von 1000 Menschen verübten Kränkung vergleicht. Trefflich sind die Bemerkungen (p. 120) der Commission zur Vertheidigung der Ansicht, dafs die Wahrheit einer Beschuldigung von der Strafe der Injurie befreien müsse. Jeder mufs zugeben, sagt die Commission, dafs zwischen einer falschen Beschuldigung und dem Vorwurf einer wahren Thatsache ein

großer Unterschied ist, sowohl in Bezug auf die Böswilligkeit des Thäters, als in Ansehung des Uebels, was hervorgebracht wird. Der Schmerz, den der Beleidigte bei einer falschen Beschuldigung leidet, ist ein Uebel, das durch nichts aufgewogen wird. Das Gefühl, das durch den Vorwurf einer wahren Thatsache entsteht, ist zwar an sich auch ein Uebel, das aber aufgewogen wird durch die Vortheile, die dadurch entstehen, daſs durch die Gestattung der Aeuſserung der Wahrheit Andere von schlechten Handlungen abgehalten werden. Sehr beachtungswürdig ist die Entwickelung, daſs die Gestattung des Beweises der Wahrheit selbst im Interesse der beleidigten Personen liegt. Mit Recht wird bemerkt, daſs der Hauptzweck eines Beleidigten bei gerichtlicher Verfolgung der Injurien der ist, die Beschuldigung zu widerlegen, daſs die Bestrafung des Injurianten nur untergeordneter Zweck ist, während seine Ehre herzustellen der Hauptzweck ist, was aber nicht erreicht werden kann, wenn das Gesetz den Beweis der Wahrheit nicht zuläſst. Möchten Alle, die noch jetzt in Deutschland gegen die Gestattung des Beweises der Wahrheit eifern, die treffliche Schilderung der Nachtheile lesen, welche die englische Praxis hat. — Wir wollen hier nicht die Richtigkeit der im vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über Injurien einer näheren Kritik unterwerfen und beschränken uns nur darauf, zu erklären, daſs der Kreis der Injurien zu weit gezogen ist, indem auch Beschuldigungen, welche nur den geistigen Charakter einer Person angreifen oder ihrem Handelskredit schaden, als Angriffe auf ihren Ruf bestraft werden. Wer selbst auch fälschlich einen Andern beschuldigt, daſs er nicht gescheid sey, oder von einem Kaufmann sagt, daſs er höchst unordentlich sein Geschäft treibe, oder schlechte Waaren habe, ist kein Injuriant, und gewiſs hat die Gesetzgebung Gründe, gar keine Verhandlung bei Gericht darüber zuzulassen oder etwas davon abhängen zu lassen, ob die Aeuſserung im guten Glauben geschah oder nicht; denn die Existenz dieses von der Erforschung des In-

ners des Menschen abhängigen Merkmals sollte kein Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen seyn. Gewiſs wird dagegen Niemand verkennen, daſs das ganze Kapitel über Injurie in dem Entwurfe mit groſsem Scharfsinn, mit einer Masse feiner Unterscheidungen und vielen praktisch richtigen Sätzen bearbeitet ist. Nur über den Grundcharakter des vorliegenden Entwurfs und die Frage: ob die Erläuterung der Strafvorschriften durch Beispiele in einem Gesetzbuche zu empfehlen sey, muſs noch Einiges bemerkt werden. Wir können diese Frage nicht bejahen. Entweder sind die aufgestellten Beispiele von der Art, daſs kein Zweifel darüber entstehen kann, daſs sie nur die konsequente Anwendung der gesetzlichen Regel sind, worauf sie sich beziehen, oder das Beispiel ist zweifelhafter Art, so daſs man, wenn es der Gesetzgeber nicht hieher rechnete, die Regel nicht darauf anwenden möchte. Im ersten Falle ist die Angabe der Beispiele ohne Werth, weil Jeder selbst sich leicht das Beispiel aufstellt, die Angabe ist also überflüssig; im zweiten Falle schadet die Angabe der Beispiele; denn die im Beispiel aufgestellte Entscheidung eines Falles erscheint dann eigentlich selbst als eine gesetzliche Regel, die aber leicht irre führen kann, weil sie nur auf ein bestimmt vorschwebendes Beispiel sich bezieht; da auch bei der Anwendung der Gesetze oft die kleinsten Nebenumstände des Falles entscheiden müssen, so geschieht es leicht, daſs der Richter, der ein Beispiel, das nicht klar unter die gesetzliche Regel fällt, durch das Beispiel verleitet wird, das Gesetz unrichtig auszulegen. Wichtiger dagegen sind solche Erklärungen des Gesetzes, die eigentlich nur den Willen des Gesetzgebers ausdrücken, wie ein in der allgemeinen Definition gebrauchter Ausdruck verstanden werden soll. Auch dürfte es klug seyn, die im vorliegenden Entwurfe angewendete Methode nachzuahmen (*exceptions*) Einschränkungen beizufügen, welche die in der Definition allgemein gefaſste Regel dem wahren Sinne des Gesetzgebers nach einschränken, um der zu groſsen Ausdehnung, zu welcher

der gesetzliche Ausdruck verleiten könnte, entgegenzuwirken. Alle diese Mittel müssen aber mit grofser Vorsicht gebraucht werden. Viele beachtungswürdige Warnungen und Fingerzeige gibt der von uns im vorigen Hefte S. 440 etc. im Auszug mitgetheilte Report der englischen Criminalcommission an. Niemand, der mit der Gesetzgebung sich beschäftigt, sollte das Studium des vorliegenden Entwurfs (und besonders der wichtigen Anmerkungen) vernachlässigen.

XI.

Nordamerikanisches Staatsrecht.

The writings of John Marshall, late Chief Justice of the United States, upon the Federal Constitution. Boston, J. Munroe & Co. 1839. XVII und 728 S. gr. 8.

Angezeigt
von
Herrn Oberbibliothekar und Professor R. v. Mohl
in Tübingen.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben, wie jede dauernde Staatenverbindung, das Bedürfnifs gefühlt, eigene Gerichte zu bestellen zum rechtlichen Schutze der Bundesverhältnisse. Wir können hier keinen Raum finden, um in vollständiger Ausführlichkeit die formelle Einrichtung der, in drei Stufen zerfallenden, Gerichtshöfe, oder die, für Bundesgerichte ungewöhnlich umfassende, Zuständigkeit derselben zu erörtern. Für den vorliegenden Zweck genügt es, auf zweierlei aufmerksam zu machen. Erstens, dafs in den Vereinigten Staaten (wie in England) von einer Administrativjustiz keine Rede ist, und dafs somit auch alle dem öffentlichen Rechte angehörigen Rechtsstreitigkeiten den Gerichten vorgelegt werden. Zweitens, dafs die Verfassung der V. St., der Theorie der drei Gewalten huldigend, die Gerichte als eine der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt vollkommen coordinirte dritte Staatsgewalt bestellt hat, welche nur die Verfassung über sich anerkennt, und namentlich materiell verfassungswidrige, wenn schon formell untadelhafte

Gesetze als unverbindlich betrachten kann und mufs, somit durch Nichtanwendung derselben ihnen alsbald jede Bedeutung und Kraft entzieht.

Nimmt man zu dieser Stellung der Bundesgerichte noch die weitere Bestimmung der Verfassungsurkunde, dafs die Gesetze der einzelnen Gliederstaaten der Verfassung und den verfassungsmäfsigen Gesetzen des Bundes niemals widersprechen dürfen, sondern in solchem Falle null und nichtig sind: so ergiebt sich von selbst, von welcher hohen staatsrechtlichen Bedeutung die Aussprüche jener Gerichte, besonders aber des obersten Gerichtshofes, welcher in letzter Instanz spricht, seyn müssen. Nicht nur wird durch sie jeder Eingriff der Staaten-Legislaturen in die Rechte und das Bestehen des Bundes ganz unmöglich gemacht, indem alsbald der Beschlufs hierzu auf die erste beste Klage für unverbindlich erklärt wird; sondern es erhält auch die Unions-Gesetzgebung und somit die Unions-Regierung die strengste Verfassungsmäfsigkeit, denn auch ihre Abweichungen würden alsbald an dieser unerbittlichen Schranke zerschellen. Dessen nicht zu gedenken, dafs die Auslegung zweifelhafter Stellen des Grundgesetzes hier im ersten praktischen Falle eine unwandelbare und nach streng rechtlichen Regeln gebildete Auslegung erhalten.

Nach diesem wird es nicht nöthig seyn, auf die Wichtigkeit der Sammlungen der Urtheilssprüche der Bundesgerichte, namentlich des obersten Gerichtshofes, aufmerksam zu machen. Von je gröfserem, dem der Gesetze beinahe gleich kommenden, Gewichte in den Vereinigten Staaten (wie in England) die gerichtlichen Urtheile überhaupt sind für die beständige Feststellung des Rechtes; je lebhafter daher das Bedürfnifs einer richtigen Aufzeichnung derselben und der ihnen zur Erläuterung und Grundlage dienenden Entscheidungsgründe schon hinsichtlich der gewöhnlichen Gerichte ist: desto höher steht natürlich die Bedeutung der Berichte über jene Entscheidungen. So sind sie denn auch schon mehrfach bekannt gemacht in den vielverbreiteten Sammelwer-

ken von **Wheaton**, **Dallas**, **Cranch**, **Brookenbrough**, **Peter** u. s. w.

Da sie aber in diesen, zum Theile sehr bändereichen, Werken aus der Masse anderartiger Urtheile nicht so leicht zusammengefunden werden mögen, überdies natürlich nur der geringere Theil derselben gerade staatsrechtliche Gegenstände betrifft und zur Erläuterung und Befestigung der Bundesverfassung etwas beiträgt: so liegt der Gedanke nahe, eigene handbarere Sammlungen ausschliesslich von Urtheilssprüchen über Verfassungsfragen zusammenzustellen. Das in der Ueberschrift genannte Werk ist nun von dieser Art, jedoch wieder von dem noch mehr beschränkten Umfange, dafs nur diejenigen Urtheile gegeben werden, welche von dem kürzlich verstorbenen Oberrichter der Vereinigten Staaten, dem berühmten Freunde und Biographen Washington's, **John Marshall**, unter ausführlicher Entwicklung von Entscheidungsgründen gefällt wurden. In einem Anhange (S. 487 — 714) ist zwar auch noch eine Anzahl von Urtheilen gegeben, welche zunächst von andern Mitgliedern des höchsten Gerichts, z. B. von **Story**, ausgesprochen wurden: allein es sind ebenfalls blos solche, an deren Abfassung **Marshall** einen unmittelbaren Antheil hatte. — Von einer eigenen Theilnahme des würdigen Mannes an dem Drucke des Buches, oder von einer Abfassung für den Druck eigens bestimmter schriftstellerischer Arbeiten, wie man solches etwa aus dem nicht ganz passend gewählten Titel vermuthen könnte, ist somit keine Rede.

Wenden wir uns nun aber zu dem Inhalte selbst, so ist dieser allerdings von der höchsten Bedeutung, und nicht nur müssen die Rechtsausführungen **Marshall's** für den Staatsmann und Rechtsgelehrten, ja selbst für jeden gebildeten Bürger der Vereinigten Staaten eine Fundgrube von Belehrung und Anleitung zu richtiger Beurtheilung vaterländischer Zustände seyn; sondern auch der cisatlantische Publicist kann das Werk nur mit der lebendigsten Theilnahme und mit vielfacher Anregung hinsichtlich der eigenen Verhältnisse und

Streitfragen durchforschen. Wir finden auch hier wieder die klare, strenge Logik; das beständige Bewufstsein des Hauptzweckes und der sämmtlichen zur Entscheidung beitragenden Nebenfragen und analogen Bestimmungen; den so zu sagen naiven Scharfsinn; die wohlthuende Gesetzlichkeit der Gesinnung; endlich die ganze ungetrübte constitutionelle Atmosphäre, welche uns in den Schriften guter nordamerikanischer Juristen so sehr ansprechen. Die Ausführungen Marshall's erinnern auf jedem Blatte an Story's Commentar; und wir wüfsten nicht, dafs wir ein höheres Lob aussprechen könnten. — Allerdings wird der europäische Gelehrte auch diese und jene untergeordnete Ausstellung machen; er wird z. B. zuweilen eine unnöthig scheinende Breite tadeln, oder finden, dafs der Oberrichter unnöthige Mühe an ganz schwache, auf den ersten Anblick als nichtig zu erkennende Gegengründe verschwendet; zuweilen wird er in einer Rechtsausführung mehr technische Haltung und Schärfe wünschen: allein alle diese leichten Beweise menschlicher Unvollkommenheit sind wirklich kaum des Nennens werth. Und dann müssen wir billig seyn. In der Entfernung, und unbekannt mit der vielleicht lebhaft aufgeregten öffentlichen Meinung des Tages und mit den Ausführungen der Partheien und ihrer Advocaten, können wir nicht beurtheilen, welche an sich müfsige Beweisführung etwa nöthig war, nicht zur schlagenden juristischen Begründung des Urtheils, sondern zur Gewinnung und Beruhigung, einem bei halbpolitischen Processen immerhin auch wichtigen Zwecke.

Um einen Begriff von den in der Sammlung enthaltenen Gegenständen zu geben, will uns am besten bedünken, wenn wir die verschiedenen Rechtsfälle nach ihrer Beziehung zur Verfassung der Vereinigten Staaten sondern. Von einer vollständigen Angabe des Inhalts kann begreiflich keine Rede seyn; allein die wichtigsten Fragen hervorzuheben, wird auch im Interesse unserer eigenen staatsrechtlichen Ausbildung liegen.

1. Festsetzung des Verhältnisses der Union

zu den einzelnen Gliederstaaten. — Es ist wohl vor Allem in Deutschland nicht nöthig, die Schwierigkeiten hervorzuheben, welche bei jeder Art von Bundesverfassung hinsichtlich der richtigen Stellung der Gesammtheit zu den Gliederstaaten sich erheben. Müht sich doch auch bei uns die Staatskunst vergeblich ab, Wege zu finden, auf welchen die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten mit ihrer Unterordnung unter die Gesammtheit ohne allzu empfindliche Opfer verbunden werden könne. An diesem Uebel leidet denn natürlich auch Nordamerika; und der Umstand, daſs dort die bittere Erfahrung der Conföderationszeit zur Gründung eines eigentlichen Bundesstaates, somit zu einem entschiedenen Uebergewichte der Gesammtheit über die Selbstständigkeit der Einzelnen geführt hat, verhindert durchaus nicht, daſs nicht die Rechte von Souverainetät von den Localpatrioten auf das Eifrigste, häufig sogar auf das Widersinnigste, behauptet werden. Ist doch sogar gerade die Verschiedenheit der Ansichten über das Maas der dem Bunde gegenüber von den Staaten zustehenden Rechte die Ursache einer der groſsen Partheiungen, welche tief einschneidend das Volk unter sich uneinig machen; und die rationelle Schärfe in der Auslegung und Anwendung von Rechtsbegriffen trägt nicht wenig dazu bei, die Meinungsverschiedenheit recht oft hervortreten zu lassen. Dieser Zwiespalt tritt uns denn auch in dem vorliegenden Werke wiederholt entgegen, indem bald da bald dort ein Versuch gemacht wird, einem Gesetze der Union den Gehorsam zu versagen, gestützt auf angebliche Staatenrechte, oder einem Staate eine Befugniſs zuzuschreiben, welche mittelbar im Widerspruche steht mit einer verfassungsmäſsigen Befugniſs der Union. Allen solchen Versuchen tritt nun das Obergericht mit Entschlossenheit gegenüber, gestützt auf die, unzweifelhaft einzig richtige, Theorie, daſs das ganze Volk der V. St. sich die Verfassung der Union nach freier und unbeschränkter Wahl und zu seinem gemeinschaftlichen Vortheile gegeben, auch deren Bestimmungen aus eigener Machtvollkommenheit gesetzt habe, keineswegs aber dieselbe aus

blofsen Abtretungen von den Souveränetätsrechten der einzelnen Gliederstaaten musivisch gebildet sey; dafs folglich in zweifelhaften Fällen die Verfassung allerdings innerhalb der ihr genau bezeichneten Zwecke zu halten, allein so weit auch als mit allen zu Erreichung derselben nothwendigen Mitteln versehen angenommen werden müsse, und keineswegs immer nur als Ausnahme von der Regel einschränkend zu erklären und als jedes nicht ausdrücklich eingeräumten Rechtes beraubt zu betrachten sey. Diese Theorie, welche allein zu einer kräftigen und ihren Zwecken gewachsenen Centralgewalt führt, ist freilich zeitweise bei einem Theile des Volkes nichts weniger als beliebt; allein es ist zum Heile des ganzen Bundes und aller seiner einzelnen Theile zu wünschen, dafs das oberste Gericht nie davon abweichen möge. Nur dann kann der „Kantönli-Geist“ verhindert werden, durch Schwächung und endliche Zertrümmerung der Bundesregierung zu einer allgemeinen Anarchie, einem bellum omnium contra omnes, zu gelangen, dessen sichere, wenn schon vielleicht nicht einmal bedeutendste, Folge die Vernichtung jenes fabelhaften materiellen Fortschreitens der V. St. wäre. Und es ist um so mehr zu hoffen, dafs richtiger Sinn für Recht und Vortheil hier den Sieg fortwährend behaupte, da diese Bundesregierung und ihre souveräne Gewalt eben so gut vom Volke ausgeht, wie die Regierung der einzelnen Staaten, da sie keine andern Zwecke verfolgt, als eben diese Staaten auch; und nicht etwa nur zum Mittel zu Erreichung selbstischer und mit dem Gedanken des Bundes in keiner Verbindung stehender Absichten mifsbraucht wird, oder nur als Werkzeug der Beschränkung und Unterdrückung sich fühlbar macht, nie aber als Schutz des Rehtes und des allgemeinen Wohles. — Gegen diese hochwichtige Frage gehalten, erscheinen allerdings die einzelnen Fälle, deren Entscheidung vor uns liegt, von gar geringer Bedeutung. Allein man wolle bedenken, dafs es sich nur von dem Siege des Grundsatzes handelt, welcher auch bei Gelegenheit eines materiell sehr unbedeutenden Streites errungen und be-

festigt werden kann; ja welcher sogar durch Eine Entscheidung für eine ganze Reihe von verwandten Materien zugleich entschieden ist. Die Folgen im Grofsen zeigen sich freilich nicht in den Protocollbüchern der Gerichte, wohl aber desto sichtbarer im Leben. Es sind aber diese einzelne zur Entscheidung gekommene Grundsätze folgende:

a) Es steht den einzelnen Staaten nicht zu, eine vom Bunde innerhalb seiner verfassungsmäfsigen Zuständigkeit getroffenen Anstalt mit Abgaben zu belasten, und sie dadurch in ihrer Wirkung zu beschränken, wohl gar zu vernichten, indem die Gesetze des Bundes die höchste Rechtskraft haben und von den Gesetzgebungen der Staaten nicht angetastet werden können. — In drei verschiedenen Fällen wollten einzelne Staatengewalten, nämlich die Gesetzgebung von Maryland, von Ohio und der Stadtrath von Charleston, Abgaben auf Finanzanstalten des Bundes legen, und zwar die beiden ersten auf eine Zweigbank der Vereinigten Staatenbank, der letztere auf Bundesschuldscheine: allein jedesmal wurde auf erhobene Klage das betreffende Staatengesetz vom Gerichte für ungültig und verfassungswidrig erklärt, und die Urtheile der Staatengerichte, welche für das Recht ihrer örtlichen Gewalten gesprochen hatten, umgestofsen. S. M'Culloch v. The State of Maryland, S. 160 — 179; Osborn et al. v. The Bank of the U. St., S. 315 — 342; und Weston et al. v. City of Charleston, S. 382 — 389. Namentlich in den Entscheidungsgründen des ersten Falles ist die oben erwähnte Theorie von dem höhern Rechte des Bundes mit vieler Klarheit und Schärfe auseinandergesetzt. Bemerkenswerth ist auch die Ausführung des Satzes, dafs die Worte der Verfass. Urk., nach welchen der Congrefs das Recht haben soll, die zu Erreichung der Bundeszwecke nothwendigen Gesetze zu erlassen, nicht von absoluter Nothwendigkeit zu verstehen seyen, sondern als gleichbedeutend mit zweckdienlich ausgelegt werden müssen. Es ist dies eine Frage, welche auch bei der Auslegung deutscher Verfassungen aufstotst (z B. der würtembergischen),

wenn z. B. Zwangsabtretung bei eintretender „Nothwendigkeit“, oder die ständische Bewilligung der „nothwendigen“ Abgaben angeordnet ist. Doch mufs Ref. bemerken, dafs er diese Auslegung Marshall's etwas lax findet. — In dem zweiten Falle ist eine sehr ausführliche Auseinandersetzung der verfassungsmäfsigen Zuständigkeit der verschiedenen Instanzen der Bundesgerichte zu finden.

b) Die Gliederstaaten dürfen kein Urtheil eines Bundesgerichts für ungültig erklären, oder sonst die Zuständigkeit derselben zu bestimmen suchen. — Im Jahre 1803 erliefs die Gesetzgebung von Pennsylvanien ein Gesetz, welches einen Beamten schützen sollte gegen die Vollziehung eines (in einer Geldsache) von einem Bundesgerichte gegen ihn gefällten Urtheils. Begreiflich stöfst das oberste Gericht diesen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte um. Wichtig für die Rechtsverfolgung in den V. St. und für die Auslegung eines Punktes der Verf.Urk. ist, dafs das Gericht eine Klage für zulässig erklärt, wenn der Streitgegenstand zwar von Interesse für einen Gliederstaat ist, dieser letztere aber nicht als der Beklagte erscheint. Durch diese beschränkende Auslegung des Art. 11 der Zusätze zu den Verf.Urk. wird die, den V. St. nicht eben zu Ehren gereichende, Bestimmung, welcher gemäfs gegen einen Gliederstaat bei den Bundesgerichten von den Bürgern eines andern Staates oder einer fremden Macht nicht geklagt werden kann, wenigstens theilweise weniger nachtheilig.

c) Die Bestimmung der Verfass.Urk., welche dem Congresse die Leitung des Handels überträgt, verbietet den einzelnen Staaten, Verfügungen zu treffen, welche mit den Bundesanordnungen in Widerspruch kämen. — Es sind zwei verschiedene Fälle, welche hier einschlagen, in unserer Sammlung entschieden. Erstens hatte der Staat New-York dem Erfinder der Dampfschiffe, R. Fulton, ein Erfindungspatent für die Wasser dieses Staates gegeben; das Patent wurde nicht geachtet von Solchen, welche in Folge von Bundesgesetzen zur Schifffahrt berechtigt waren. Das oberste Gericht

stiefs die zu Gunsten des Staatspatentes übereinstimmenden Urtheilssprüche der Staatsgerichte um, weil die Leitung der Schifffahrt in der Leitung des Handels mit inbegriffen, somit der Bund allerdings berechtigt sey, für alle Arten von Schiffen Gesetze zu geben, den einzelnen Staaten aber dieses nicht zustehe. (S. Gibbon v. Ogden, S. 287 — 314.) — Zweitens aber versuchte der Staat Maryland Denjenigen eine Sportel aufzulegen, welche ausländische Waaren eingeführt hätten und dieselben nun innerhalb des Staates verkaufen wollten. Auf erhobene Klage wurde das Gesetz für ungültig erklärt, weil diese Sportel nichts anderes als eine Einfuhrabgabe und ein Eingriff in die Regulirung des Handels sey, beides aber von der Bundesverfassung den einzelnen Staaten ausdrücklich untersagt werde. (S. Brown et al. v. The State of Maryland, S. 358 — 372.)

d) Einige Urtheile betreffen das Recht des Bundes, die Miliz der einzelnen Staaten aufzubieten. — Einmal nämlich wird entschieden, dafs die Gerichtsbarkeit der Bundeskriegsgerichte über die von dem Präsidenten in Dienst gerufene Miliz erst mit dem wirklichen Eintritt in diesen Dienst beginnt; Ungehorsam gegen den Aufruf zum Dienste kann daher von den Staatenbundesgerichten bestraft werden. (S. Houston v. Moore, S. 569 — 597.) — Zweitens aber wird erkannt, dafs es den zur Mitwirkung berufenen Beamten oder dem einzelnen Dienstpflichtigen nicht zustehe, die Nothwendigkeit eines vom Präsidenten angeordneten Aufrufs der Miliz zu beurtheilen, sondern unbedingter Gehorsam zu leisten sey. (S. Martin v. Mott, S. 611 — 623.)

e) Die Bundesverfassung verbietet den Gliederstaaten, Creditpapiere auszugeben. Als der Staat Missouri Leihkassen errichtete, welche zweiprocentige Scheine ausgaben, die von den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden sollten, wurden selbst diese Papiere als der Verfassung zuwider und somit als ungültig erklärt. (S. Craig et al. v. The State of Missoury, S. 322 — 404.)

f) Dagegen wird vom obersten Gerichtshofe der Aus-

spruch gethan, dafs das Verbot der Bundes-Verf.Urk., keinem Bürger Eigenthum zu öffentlichen Zwecken ohne Entschädigung zu entziehen, nur für den Bund, nicht aber auch für die einzelnen Staaten gegeben sey, somit gegenüber von letztern lediglich ihre eigene Gesetzgebung angerufen werden könne. (S. Barron v. The Mayor and City Council of Baltimore, S. 449 — 453.)

2. Von grofser Bedeutung für die Vereinigten Staaten ist das Verhältnifs zu den Indianer-Stämmen. Es besteht hier ein ganzes System von Rechten, welches sich auf den ersten Anblick als höchst anomal darstellt, und mit dem Maasstabe der philosophischen Rechtslehre gemessen leicht für ein Aggregat von schreienden Ungerechtigkeiten genommen werden mag. So entfernt wir nun auch wirklich sind, hier Alles gut heifsen zu wollen, was die Gesetze und Maximen des Bundes mit sich bringen, und noch weit weniger, was selbst noch gegen diese Gesetze und ihren Geist von einzelnen Gliederstaaten geschieht: so müssen wir doch vor einseitigem und übereiltem Urtheile in der Sache warnen. Es ist mancherlei dabei zu erwägen, und es mufs das ganze Verhältnifs aus seiner eigenen geschichtlichen und thatsächlichen Natur aufgefasst werden. Es verhält sich aber die Sache folgendermafsen. Das jetzige Gebiet der V. St. ist durch Verträge mit europäischen Staaten, nämlich mit England für dessen Colonieen, mit Frankreich durch den Kauf von Louisiana, und mit Spanien für Mexico abgegränzt. Die innerhalb dieser Gränzen wohnenden Indianerstämme sind um ihre Einwilligung zu den fraglichen Bestimmungen lediglich nicht befragt worden; dessen ungeachtet werden sie gegenüber von allen das europäische Völkerrecht annehmenden Staaten als den V. St. ausschliefslich zugewiesen anerkannt. Zu den V. St. selbst aber befinden sie sich in einem ganz eigenthümlichen, keinem andern bekannten genau gleichen Rechtszustande. Sie werden nämlich von diesen als selbstständige politische Gesellschaften betrachtet, welche ihre inneren Angelegenheiten und auch ihre äufseren Verhältnisse

unter sich nach Belieben ordnen, mit welchen die V. St. völkerrechtliche Verträge schliefsen, deren Gebiet ihnen ausschliefslich gehört. Auf der andern Seite aber stellen die V. St. es als das unzweifelhafte Recht des Bundes auf, dafs diese Indianischen Nationen mit keiner auswärtigen Macht in irgend einem Verhältnisse oder Vertrage stehen dürfen; dafs sie nur mit den V. St. Handel treiben und zwar unter den von letztern beliebig vorgeschriebenen Formen und Bedingungen; dafs auch ein Verkehr von einzelnen Bürgern der V. St. mit Indianern nur unter besonderer Controle der Bundesregierung stattfinden, kein Verkauf von Grund und Boden in einem Indianischen Gebiete an Jemand anders, als an den Bund geschehen dürfe. In den Bund sind die Indianer nicht aufgenommen, sie sind weder als Gesammtheiten im Congresse repräsentirt, noch zählen sie bei Berechnung der Bevölkerung der einzelnen Gliederstaaten mit. Allein deshalb sind sie doch geographisch nicht aufserhalb des Bundes, denn sie werden bei Regulirung der Staatengränzen oder der Errichtung neuer Bundes-Staaten und -Territorien ohne weiteres in die von dem Congresse festgesetzten Gränzen eingeschlossen. Durch das immer weitere Vordringen der weifsen Bevölkerung gegen Westen werden sie sodann auch, zuerst thatsächlich und ungesetzlich, später durch mehr oder weniger aufgenöthigte Verträge formell rechtlich, in immer engeren Gebietsgränzen zusammengedrängt, welche dann die europäische Bevölkerung und Bildung rings umfluthet und bald weithin überreicht. Als rechtliche Begründung dieses sonderbar gestalteten Verhältnisses zu den Ureinwohnern und ehemaligen ausschliefslichen Herren des ganzen Landes wird aber einzig der Satz angeführt, dafs bei der Entdeckung neuer, von barbarischen Völkerschaften bewohnter Gegenden, somit auch bei der Entdeckung von Nordamerika, die europäischen Staaten nach allgemein anerkannter Gewohnheit unter sich das Recht des ersten Auffindens eines Küstenstrichs achten, und dafs sie diesem Küstenstriche (besondere etwaige Stipulationen ausgenommen) alle rückwärts bis an das nächste

Meer liegenden Länder und deren Bewohner zurechnen. In dieses europäische völkerrechtliche Verhältnifs seyen aber die V. St. als die Rechtsnachfolger von England, von Spanien und Frankreich eingetreten. — Nichts ist nun, wie gesagt, leichter, als die rechtsphilosophische Unhaltbarkeit dieses Grundsatzes zu zeigen, und den Indianern die volle und unmodificirte Unabhängigkeit und Souveränetät zuzusprechen. Es gehört auch eben nicht viel weinerliche Sentimentalität dazu, um das Loos dieser Herren der Wälder zu beklagen, wie sie ohne ihr Zuthun und Wissen von mächtigeren Eindringlingen verkauft und vertauscht, nach und nach durch Gewalt und List des Landes ihrer Väter beraubt, und immer weiter gegen Westen gedrängt werden, oder ärmlich und versunken in den Resten ihres angestammten Besitzes verkümmern. Und von Ungerechtigkeit kann keine Rede seyn, wenn man die kein Mittel scheuende Habsucht jener Gliederstaaten, denen die letzten Ueberbleibsel zu langsam aussterben, so dafs sie allen Verträgen zum Trotze des noch bewohnten Landes sich bemächtigen, mit Entrüstung brandmarkt. Allein zu einiger Entschuldigung mag doch auch dienen, dafs man in der wirklichen Welt nicht nach den Vorschriften der philosophischen Systeme, sondern nach den Sätzen des positiven Rechts lebt und handelt, eines Rechts, welches wenigstens für die allgemeinen Ansprüche der V. St. spricht. Und selbst der Menschenfreund mag auf einen höheren Standpunkt sich erheben, von welchem aus er das Verschwinden eines wesentlich barbarischen Stammes zum Vortheile eines gesittigten Volkes, und die Verwandlung von öden Jagdbezirken in reichbebaute Gefilde als einen Vorschritt der Menschheit betrachten kann. So dafs nur der, leider nicht selten, gegen offenbare Ungerechtigkeiten und habsüchtige, feige Unterdrückung auszusprechende Tadel nicht ungemildert bleibt.

Zur Feststellung des bisher besprochenen rechtlichen Verhältnisses, sey es nun wie es sey, haben denn auch einige der in dem vorliegenden Werke enthaltenen Urtheilssprüche

wesentlich beigetragen. Einmal nämlich ist der Grundsatz gehandhabt worden, dafs es den Indianern nicht freistehe, Grund und Boden innerhalb ihrer vertragemäfsig anerkannten Gebiete mit Eigenthumsrecht an irgend Jemand, als an die Bundesregierung selbst, zu verkaufen. (S. Johnston and Graham's Lessee v. M'Intosh, S. 262 — 286.) Zweitens hält der oberste Gerichtshof mit ehrenwerthem Ernste gegenüber von einer kaum glaublichen Brutalität des Staates Georgien den Grundsatz aufrecht, dafs nur der Congrefs, nicht aber auch der einzelne Gliederstaat, berechtigt sey, die Verhältnisse und den Verkehr mit den Indianerstämmen zu ordnen, selbst wenn diese innerhalb der Gränzen dieses Staates ihr Gebiet besitzen sollten. Das oberste Gericht befreit bei dieser Gelegenheit einen Missionär, welchen die Behörden von Georgien zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt hatten, weil er nicht die Erlaubnifs dieses Staates zum Aufenthalte unter den Cherokeesen nachgesucht, sondern nur die von den Bundesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte! Die Unabhängigkeit der Indianischen Stämme wird lebhaft vertheidigt. (S. Worcester v. State of Georgia, S. 419 — 448.) Schade nur, dafs der dritte Spruch diesen gerechten und schonenden Ansichten die praktische Bedeutung zum grofsen Theile wieder nimmt. Durch diesen ist nämlich ausgesprochen, dafs ein Indianerstamm nicht zu den „fremden Staaten" gehöre, welche nach der Verf.Urk. der V. St. berechtigt seyen, klagend vor den Bundesgerichten gegen einen Gliederstaat aufzutreten. Der Grund zu dieser Unfähigkeit wird darin gefunden, dafs die Verf. Urk. immer die Indianerstämme neben den fremden Staaten und somit als verschieden von diesen aufführe. Mag seyn, dafs technisch richtig geurtheilt wurde; allein die Folgen sind deshalb doch sehr zu beklagen. Geordneter Schutz wird verweigert wegen eines Wortes; Selbsthülfe mit Vernichtung geahndet. Ist dies gerecht, ist es christlich? (S. The Cherokee Nation v. The State of Georgia, S. 412 — 418.) — Alle drei Fälle, namentlich die beiden ersten,

sind übrigens wegen der in den Entscheidungsgründen gegebenen geschichtlichen Nachrichten sehr beachtenswerth, und möchten namentlich auch die Aufmerksamkeit der Völkerrechtslehrer wohl verdienen.

3. Die Bundesverfassungsurkunde räumt natürlich den verschiedenen Bundesbehörden gewisse einzelne Befugnisse ein. Eine genau richtige Auslegung dieser Bestimmungen ist nun nicht nur an und für sich, wie in jedem Staate mit schriftlichem Grundgesetze, von grofser Bedeutung, und überdies bei der allgemeinen Schärfe des amerikanischen Volkes in der Auffassung und Handhabung von Rechtsbegriffen vorzugsweise nothwendig; sondern sie ist auch noch von besonderer Wichtigkeit sowohl als Schwierigkeit, weil es sich von einer Bundesverfassung handelt. Diejenigen Rechte, welche dem Bunde zuerkannt werden, gehen eben dadurch den Gliederstaaten ab, und es ist oben bereits bemerkt worden, wie verschieden die Ansichten und Wünsche unter dem Volke der Vereinigten Staaten in dieser Beziehung sind. Hier gilt es denn für diejenige Behörde, welche eine Auslegung zu machen hat, nach richtigen Grundsätzen zu verfahren, wenn nicht beträchtlicher Schaden angerichtet und grofse Unzufriedenheit erzeugt werden soll. Wir halten es für ein grofses Glück für die Vereinten Staaten, dafs ein Mann wie Marshall so lange bedeutenden Einflufs auf diese Auslegungen habe. Während er nämlich im vollen Sinne des Wortes Jurist war und das Gesetz nur so auslegte, wie die strengsten technischen Auslegungsregeln es forderten; so war er doch auf der andern Seite hinreichend Staatsmann, um den ganzen Sinn und den Zweck der Bundesverfassung aus dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen. Der Freund Washington's, der Theilnehmer und Zeitgenosse der äufsern und innern Kämpfe und Verlegenheiten, welche endlich die Gründung der jetzigen Verfassung herbeiführten, der Föderalist von der alten erfahrungsbelehrten Schule, ein Solcher war fähig, klar einzusehen, dafs zwar das gemeinschaftliche Band der V. St. nicht auch um solche Theile geschlungen

werden dürfe, welche ohne Störung und Schwächung der nothwendigen Gesammtheit in individuellem Leben sich bewegen können, dafs aber das dieser Gesammtheit eingeräumte Recht mit allen Folgesätzen angesprochen und mit allen zur Ausführung nothwendigen Mitteln versehen werden müsse. Er konnte nicht anders, als allen Versuchen entgegentreten, welche, von dem falschen Grunde, dafs die Bundesverfassung eine Ausnahme von der Regel der Staatensouveränetät sey und daher immer einschränkend erklärt werden müsse, ausgehend, die Union zu einem unwirksamen Wenigsten zurückzuführen suchten. Die Bundesverfassung hatte ihm allerdings bestimmte Gränzen und genau bezeichnete Zwecke, allein diese voll und ehrlich. — In diesem Sinne sind denn auch die Urtheile gefällt, welche eine Auslegung einzelner in Zweifel gezogener Bestimmungen der Verf.Urk. liefern. Wir führen sie kurz der Reihe nach auf; eine Gruppirung ist nur theilweise möglich.

a) Die jetzige Bundesverfassung ist erst mit dem ersten Mittwoche im März 1789 in Rechtskraft getreten, wenn schon die letzten Spuren der Conföderationseinrichtungen im November 1788 verschwanden. Es kann somit der Inhalt der Verf.Urk. gegen die Gültigkeit eines Staatengesetzes, welches vor jenem Tage zu Stande kam, nicht angeführt werden, da sie natürlich nicht rückwärts angewendet wird. (S. Owing v. Speed et al., S. 218 — 220.)

b) Jedes Haus des Congresses hat das Recht, gegen Nichtmitglieder, welche sich Beleidigungen erlauben, Strafen zu erkennen. Zwar schreibt kein Gesetz ihm eine solche Befugnifs ausdrücklich zu; allein es ist nothwendig, dafs sich die volksvertretende Versammlung gegen Angriffe schützen könne. Verweisung an die Gerichte ist unthunlich, weil kein Gesetz den Begriff der Beleidigung (*contempt*) scharf genug fassen könnte (?). Mifsbrauch aber ist undenkbar von Seiten einer aus den Erwählten des Volkes bestehenden, öffentlich handelnden Versammlung, welche überdies wohl weifs, in welchem Sinne ihre Befugnisse und überhaupt die Verfassungs-

bestimmungen festgesetzt sind (?). Uebrigens ist allerdings der möglichst kleine Strafaufwand, welcher eben noch den Zweck erreicht, zu wählen, d. h. Gefängnifs. (S. Anderson v. Dunn, S. 603 — 610.) — Wir gestehen, von dieser Beweisführung sehr wenig überzeugt zu seyn, und sie sogar eben so unjuristisch als möglicherweise gefährlich zu erachten. Um so mehr ist es Pflicht zu bemerken, dafs sie nicht von Marshall selbst herrührt, wenn schon mit seiner Beistimmung gegeben, sondern von dem Richter Johnson.

c) Zu verschiedenen Sprüchen gab die Bestimmung der Verf.Urk. Veranlassung, nach welcher kein Gesetz (namentlich auch von den einzelnen Staaten nicht) gegeben werden darf, welches einen zu Recht bestehenden Vertrag beeinträchtigen würde. Die vorliegenden einzelnen Fälle sind jedoch nicht von der allgemeinen Bedeutung, um hier näher aufgeführt werden zu können, und auch die Rechtsausführung dreht sich natürlich immer nur um die Thatsache, ob ein Vertragsverhältnifs vorliege, und ob das Gesetz dasselbe materiell verletze. Wir begnügen uns daher damit, sie zu nennen, und bemerken nur im Allgemeinen, dafs wiederholt Staatengesetze für ungültig erklärt werden. (S. Fletcher v. Peck, S. 126 — 141; Trustees of Dartmouth College v. Woodward, S. 188 — 210; Providence Bank v. Billings and Pittman, S. 405 — 411; Ogden v. Saunders, S. 624 — 679.)

d) Ein anderes Verbot der Bundes-Verf.Urk. ist, dafs kein Gesetz ex post facto gegeben werden dürfe. Es war der Versuch gemacht worden, diesen Ausdruck auch auf rückwirkende Gesetze in Civilsachen auszudehnen und solche aus dem Grunde der Bundesverfassung für ungültig zu erklären. Allein das oberste Gericht fällte das Urtheil, dafs sich der fragliche technische Ausdruck nach den besten Auctoritäten des englischen Rechts und nach dem Sprachgebrauche mehrerer amerikanischer Verfassungsurkunden nur auf Strafsachen beziehe, und somit in der Bundes-Verf. Urk. nur verboten sey, eine bereits begangene Handlung

durch ein nachfolgendes Gesetz mit einer schweren Strafe zu belegen oder ihr zur Seite stehende Vertheidigungsgründe für unanwendbar zu erklären. (S. Calder and wife v. Bull and wife, S. 505 — 524.)

e) Die Bestimmungen der Bundes-Verf.Urk. über das Verhältnifs der gesetzgebenden Gewalt, sey es der Union selbst, sey es der Gliederstaaten, zu der Rechtspflege sind nur fragmentarisch. Verschiedene Versuche wurden bei Gelegenheit einzelner Fälle gemacht, aus angeblich allgemeinen Grundsätzen der Bundesverfassung einige nicht ausdrücklich erklärte Beschränkungen der gesetzgebenden Gewalten abzuleiten. Allein der oberste Gerichtshof wies diese Beweisführungen beständig zurück, als im Gesetze nicht begründet, wenn schon vielleicht materiell wünschenswerth. Hierher gehören folgende Fälle: Die gesetzgebende Versammlung von Rhode-Island gestattete einem Schuldner, vor Bezahlung seiner Verbindlichkeit das Schuldgefängnifs zu verlassen. Dieser Beschlufs wurde von dem obersten Gerichte für gültig erklärt, weil nach den Gewohnheitsrechten dieses Staates die Versammlung zu gewissen richterlichen Handlungen befugt sey. (S. Mason v. Haile, S. 680 — 685.) Die Gerichte in Pennsylvanien hatten das rechtskräftige Urtheil gefällt, dafs in Beziehung auf gewisse Ländereien ein bestimmtes Rechtsverhältnifs nicht stattfände; die gesetzgebende Gewalt aber erliefs ein Gesetz, dafs dieses Verhältnifs in den genannten Fällen vorhanden sey. Das oberste Gericht erklärte das Gesetz für bindend, weil die Unionsverfassung nirgends den gesetzgebenden Versammlungen der Gliederstaaten richterliche Aussprüche untersage. (S. Satterlee v. Matthewson, S. 686 — 695.)

f) In der Verf.Urk. ist dem Congresse das Recht vorbehalten, ein allgemeines Bankerotgesetz zu geben. Von dieser Erlaubnifs hat indessen derselbe bekanntlich noch keinen Gebrauch gemacht. Deshalb ist es den Gliederstaaten bis jetzt noch gestattet, Gesetze über diesen Gegenstand bekannt zu

machen. (S. Sturges v. Crowninshied, S. 147 — 159.)

g) Die Bestimmung, dafs die Bundesgerichte in allen Admiralitätssachen zuständig seyn sollen, hat eine mehrfache Erläuterung erhalten. Einmal nämlich ist bestimmt, dafs gemeine Verbrechen am Borde eines Kriegsschiffes der V. St. begangen unter der Gerichtsbarkeit der betreffenden Staatengerichte bleiben, falls das Schiff innerhalb der Gränzen des Staates vor Anker liegt. (S. United States v. Bevans, S. 142 — 146.) Zweitens ist ausgesprochen, dafs die „Seeräuberei, wie das Völkerrecht sie bestimme“, nichts anderes ist, als Raub begangen auf offener See. (S. United States v. Smith, S. 598 — 602.) Drittens wurde entschieden, dafs ein Kaper ein Kriegsschiff sey und die Rechte eines solchen in Anspruch zu nehmen habe, namentlich also von der Bezahlung von Einfuhrzöllen hinsichtlich seiner Ausrüstungsgegenstände befreit sey. (S. The brig Wilson v. The United States, S. 454 — 464.) Von Wichtigkeit ist der bei dieser Gelegenheit ebenfalls aufgestellte Grundsatz, dafs Farbige, welche Theil einer Schiffsmannschaft ausmachen, nicht unter das Verbot, Schwarze oder Farbige in die V. St. einzuführen, fallen.

h) Zu einer Reihe von Urtheilssprüchen gab die Finanzgewalt des Bundes Veranlassung. — Eine den Auslegern der Bundesverfassung vielfache Beschäftigung gebende, freilich auch vom theoretischen sowohl als vom praktischen Standpunkte aus sehr unglückliche, Bestimmung derselben ist, dafs directe Steuern nur im Verhältnisse der Bevölkerung umgelegt werden dürfen. Dafs bei Einhaltung dieser Norm ein vernünftiges und gerechtes Besteuerungssystem ganz unmöglich ist, bedarf für den Sachverständigen keiner Erörterung. So lange die Union an den Zöllen und dem Erlöse der öffentlichen Ländereien ein so reichliches Einkommen bezieht, dafs man der directen Steuer in der Regel ganz entbehren kann, liegt freilich nicht viel an diesem ganz verkehrten Gedanken. Allein schon wiederholt hat sich doch, z. B. in

Kriegszeiten, der Nachtheil eines tüchtigen, nachhaltigen, aus innern Quellen schöpfenden Steuersystems gezeigt. Ein merkwürdiger Beweis, wie sehr das Bedürfnifs gefühlt wird, die fragliche Vorschrift möglichst zu dehnen, liegt in dem Falle Hylton v. The United States, S. 489 — 504, vor. Der Congrefs legte im Jahre 1794 eine Steuer auf die zum Personentransporte bestimmten Wagen. Die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes wurde angegriffen; allein der Gerichtshof entschied, dafs das Gesetz gültig sey, weil — die fragliche Abgabe keine directe sey! Die von den einzelnen Richtern in ihren Abstimmungen beigebrachten Gründe beweisen, um diese Bemerkung im Vorbeigehen machen zu dürfen, dafs die von den Vertheidigern der Verwaltungsjustiz vorgebrachte Behauptung, es werden die rechtsgelehrten Richter häufig über Dinge, welche ihnen fremd seyen, zu urtheilen haben, wenn jeder Streit zwischen Bürger und Staat an die Gerichte gehe, keineswegs so gar grundlos ist. Wir erinnern uns nicht, verwirrteres Gerede über Steuerwesen gelesen zu haben, als die ehrenwerthen Männer bei dieser Gelegenheit beibrachten. — Eine zweite denselben Gegenstand betreffende Frage war die, ob der Congrefs das Recht habe, auch in dem „Districte" von Columbia, obgleich dieser kein „Staat" sey, eine directe Steuer auszuschreiben. Das Gericht sprach sich für ein solches Recht aus. (S. Loughborough v. Blake, S. 211 — 217.) — Eine andere Finanzfrage betraf das Recht des Generalpostmeisters, als Kläger gegen Postmeister aufzutreten, welche der Kasse schulden, so wie die Befugnifs, Cautionen von seinen Untergeordneten zu verlangen. Das Gericht erkannte das Recht an. (S. Postmaster General v. Early et al., S. 348 — 357.) — Eine ähnliche Frage wurde auf ähnliche Weise entschieden in Beziehung auf einen Fortificationsbeamten, wobei die Hauptschwierigkeit die war, dafs kein Gesetz die Bestellung solcher Beamten angeordnet hatte. (S. The United States v. Maurice et al., S. 465 — 488.) — Endlich wurde es für verfassungsmäfsig erlaubt erklärt, dafs die

V. St. sich ein Vorzugsrecht in Concursen gesetzlich zuerkannt hatten. (S. The United States v. Fisher et al., S. 29 und 30.)

i) Die Verf.Urk. des Bundes schreibt vor, dafs in Klagen des gemeinen Rechts, deren Gegenstand mehr als zwanzig Dollars werth ist, ein Geschwornengericht sprechen soll. Es wird nun aber ausgesprochen, dafs diese Vorschrift nur ein Recht, nicht aber auch eine Verpflichtung für den Beklagten enthalte, so dafs Jeder, wenn er sich freiwillig dazu entschliefst, auf eine Entscheidung durch Geschworne verzichten könne. (S. Bank of Columbia v. Okely, S. 555 — 559.)

k) Bei Gelegenheit des Processes gegen A. Burr wird von dem Obergerichte der Begriff von Hochverrath gegen den Bund festgestellt. Die Frage ist mehr von strafrechtlicher als eigentlich von staatsrechtlicher Bedeutung, und es mag daher das Nähere hier übergangen werden. Nur die Bemerkung sey gemacht, dafs die gegebene Begriffsbestimmung sehr viel milder ist, als die des englischen Rechts, indem gewisse Fictionen des letztern als in Amerika nicht bestehend erklärt werden. (S. Bollman and Swartwout, S. 33 — 52, und United States v. Anton Burr, S. 53 — 111.) Uebrigens wird keineswegs der ganze Procefs gegen Burr in der vorliegenden Sammlung mitgetheilt.

l) Endlich ist noch eine Entscheidung aufzuführen, deren Gegenstand sowohl als Inhalt auch für unsere Verhältnisse von unmittelbarer Anwendbarkeit ist. Es entstand nämlich die Frage, wann die Ernennung eines Beamten durch das Staatsoberhaupt rechtlich beendigt sey, so dafs sie nicht mehr willkürlich zurückgenommen werden, vielmehr der Ernannte die mit der Ernennung verknüpften Rechte in Anspruch nehmen könne? In ausführlicher, mit vieler juristischer Feinheit und Schärfe durchgeführter Begründung zeigt der Oberrichter, dafs die Ernennung als rechtlich ganz beendigt, somit von allen gesetzlichen Folgen begleitet, sey mit der vom Staatssecretär vorgenommenen Besieglung des vom Präsidenten

unterzeichneten Patents, und dafs also namentlich die Uebergabe des Patents an den Betheiligten oder sonst eine Bekanntmachung nicht als nothwendig zur Vollendung des Actes erscheine, indem solche nirgends von einem Gesetze vorgeschrieben sey. Wir halten diese Entscheidung für völlig richtig, und sind der Ansicht, dafs in gleichem Falle auch von unsern Gerichten auf diese Weise entschieden werden müfste. Dafs selten die Zurücknahme einer bereits ausgesprochenen, aber noch nicht weiter als dem Minister mitgetheilten Ernennung wird bewiesen werden können, vermag wohl an dem Rechtssatze so wenig zu ändern, als der Umstand, dafs es von Seiten des Ernannten geringe Feinheit des Gefühls beweise, wenn er eine auf solche Weise erfolgte Ernennung gerichtlich in Anspruch nimmt. — Zu bemerken ist, dafs der Gerichtshof in dem vorliegenden Falle von dem Staatssecretär die Herausgabe des Patents nicht verlangte, obgleich durh eine Congrefsacte zu solcher Forderung berechtigt, weil diese Acte, als nicht auf die Verf.Urk. begründet, nichtig sey. (S. William Marbury v. James Madison, S. 1 — 29.)

4. Von grofser Bedeutung nicht nur für den Gerichtshof selbst, sondern überhaupt für den Rechtszustand in den V. St. ist natürlich die Bestimmung der Zuständigkeit der Bundesgerichte. Mag auch schon die Verf.Urk. selbst hierüber ziemlich ausführliche Vorschriften enthalten, und noch mehr der Congrefs in nähere Einzelnheiten eingegangen seyn: so müssen sich doch nothwendig in den oft wunderbar verschlungenen Verhältnissen des wirklichen Lebens zweifelhafte Fälle ergeben, welche einer Entscheidung bedürfen. Da es sich von etwas Wichtigem handelt, überdies von Fragen, bei welchen die Richter als persönlich betheiligt erscheinen möchten; so ist die besonders sorgfältige Ausarbeitung der Entscheidungsgründe in allen diesen Fällen wohl erklärlich. Das Gericht war solche genaue Auseinandersetzung sowohl dem Volke und namentlich den Behörden und Gerichten der einzelnen Staaten, als sich selbst schuldig. — Wir unseres

Theiles glauben übrigens, eine nähere Aufzählung der in dieser Richtung zur Sprache gebrachten Fragen unterlassen zu sollen, da sie nur von örtlicher Bedeutung sind, und auch die rechtlichen Entwicklungen der Natur der Sache nach sich mehr um genaue Untersuchung einzelner technischer Punkte und die Auslegung bestimmter Worte der Gesetze, als um die Feststellung grofser, allgemein wichtiger Grundsätze oder wenigstens auch nur um die Erörterung einer auch für uns pikanten Casuistik dreht. Uebrigens sind es fünf verschiedene Entscheidungen, welche hier einschlagen.

So viel über das, gewifs in mancher Beziehung wichtige, Buch. Zum Schlusse aber wird es gestattet seyn, die Frage aufzuwerfen, welches Urtheil man im Ganzen von der politischen Bedeutung einer solchen streng juristischen und processualischen Handhabung einer Verfassung zu fällen habe? — Darüber kann im Allgemeinen wohl kein Zweifel seyn, dafs die Schicksale einer Verfassung im Grofsen von einer solchen streng technischen Auslegung nicht abhängen, und dafs ihr deshalb keine aufopfernde Anhänglichkeit des Volkes und keine materielle Befriedigung der Bedürfnisse und Lebensansichten zukommen wird, wenn jeder einzelne Punkt mit gewissenhafter und vielleicht selbst pedantischer Wichtigkeit vollzogen wird. Falls durch eine neue Entwicklung des Gesittigungsprocesses des Volkes die bisherigen Grundlagen oder wenigstens Formen des Staatslebens nicht mehr befriedigen; oder wenn in Folge übermächtiger äufserer Ereignisse das Bedürfnifs eines anderweitigen dem Staate und seinen Organen einzuräumenden Spielraums sich aufgedrungen hat; endlich wenn die Erfahrung gelehrt hat, dafs die von allen Staatstheilhabern beabsichtigten Zwecke durch wesentliche Bestandtheile der jetzigen Einrichtungen verhindert werden: so kann der Wunsch, dafs auch die Formen des Staatslebens dessen Geist entsprechen möchten, nicht unterdrückt noch beseitigt werden. Je genauer namentlich die Vollziehung

der jetzigen Bestimmungen ist, desto mehr wird sie verletzen. Wir geben zu, dafs die Nichteinhaltung von Verfassungen schon vielfach Mifsvergnügen und selbst gewaltsame Erschütterungen hervorgerufen habe; allein es würde uns auch nicht an Belegen des Satzes fehlen, dafs eine starre Festhaltung unzureichend oder verletzend gewordener Einrichtungen denselben Erfolg hatte. Ueberhaupt hat sicherlich, selbst im Rechtsstaate, die bürgerliche Gesellschaft nicht blos eine rechtliche Seite, und es führt eine vorzugsweise Hervorhebung derselben zu Einseitigkeit, Vernachlässigung wirklicher Bedürfnisse und Pedanterie. — Soll hiermit aber behauptet werden, es sey eine solche streng rechtliche Handhabung eines Grundgesetzes ganz gleichgültig, wohl gar nachtheilig? Keineswegs. Vielmehr scheint uns unzweifelhaft zu seyn, dafs folgende wesentliche Vortheile damit verbunden sind. Vor Allem mufs Vertrauen in die Bestimmungen desselben sich allgemein festsetzen, denn es wird ja die Verfassung auf das scrupulöseste zur Wahrheit. Das Volk kann also ein Herz zu dem Bestehenden fassen. Zweitens mufs sich durch eine solche strenge Handhabung des Gesetzes selbst gegenüber von den höchsten Gewalten im Staate, und auch da, wo eine Biegung oder Abweichung vielleicht einen Vortheil gewähren würde, den Sinn für strenge Gesetzmäfsigkeit bei dem Volke sehr verbreiten. Schon das Beispiel lehrt und nöthigt; und man darf ohne übertriebene Folgewidrigkeit und Selbstsucht nicht seiner Seits vom Staate die äufserste Erstreckung aller Folgesätze der gesetzlichen Bestimmungen beständig verlangen, ohne nicht auch bei Gelegenheit seine Forderungen zu achten. Ein solcher Geist der Legalität ist aber schon deshalb viel werth, weil er die Verwendung viel geringerer materieller Mittel zur Handhabung der Ordnung im Staate gestattet, eine Ersparnifs, welche sich sowohl hinsichtlich der Leistungen an den Staat, als in Rücksicht auf die unbeschränktere Bewegung des Einzelnen angenehm fühlbar macht. Nicht ganz unbemerkt mag drittens gelassen werden, dafs eine sehr strenge Auslegung der Gesetze zu einer

formell guten Abfassung derselben nöthigt, welche dann stündlich im Leben auch bei nicht bestrittenen Punkten den Behörden und den Bürgern zu Gute kommt. Endlich ist wohl unläugbar, dafs diese Strenge den Grund und den Vorwand zu Mifsvergnügen über die Behörden wegräumt; denn nicht nur werden diese sich wirklich bedenken, etwas gegen das Gesetz zu thun, wenn so leicht zu ihrem eigenen Nachtheile eine Zurücknahme erzielt werden kann, sondern es mag auch der Bürger alsbald, wenn er glaubt vernachtheiligt zu seyn, strenges Recht verlangen, und möge nun das Urtheil zu seinen Gunsten oder Ungunsten ausfallen, immerhin kann und wird er sich beruhigen.

Irren wir uns nicht sehr, so ist auch der staatliche Zustand der Vereinigten Staaten ein Beweis von der Richtigkeit vorstehender Ansichten. Die aus der ursprünglichen englischen Rechtsnatur des Volkes hervorgegangene streng juristische Handhabung der Bundesverfassung (so wie auch der Verfassungen der einzelnen Gliederstaaten) läfst keinen Gedanken an einen Angriff auf das Grundgesetz durch die Bundesbehörden aufkommen, und es ist auch nirgends eine entfernte Besorgnifs vorhanden, sondern vielmehr festes Vertrauen und dessen Folgen. Allein kein Besonnener kann dennoch die Gefahren übersehen, welche diesem ganzen Zustande, allerdings vielleicht in gröfserer Ferne und etwa auch besiegbar, drohen. Oder kann und wird nicht die Menge, Ausdehnung und Bevölkerung der Gliederstaaten ungewältigbar durch eine, doch immer schwache, Bundesregierung werden? Steht nicht das furchtbare Gespenst der Sclaverei drohend im Süden, der Vereinigung und somit dem ganzen jetzigen Zustande Endschaft bereitend, vielleicht noch viele andere noch ungeahnete Uebel heraufbeschwörend? Greift nicht der hyperdemokratische Sinn immer weiter um sich, die Aristokratie des Geistes, der Bildung und der Verdienste befeindend und verdrängend, unerfreuliche Aussichten für das wahre Wohl des Volkes eröffnend? Dafs aber für diese Uebel und Gefahren der oberste Gerichtshof kein Schutz, die

folgerichtigste Auslegung der Verf.Urk. kein Hülfsmittel ist, mag wohl Keiner läugnen.

XII.

Die Lehre vom Besitze nach russischem Rechte.

***Theodor Moroschkin.** Von dem Besitze nach Grundsätzen der russischen Gesetzgebung. Moskwa 1837 (eine Abhandlung zur Erlangung des Doctorgrades, nebst Disputationsthesen).*

Theodora Moroschkina rassushdenie o wladenij po natschalam rossijskago sakonodatelstwa.

Angezeigt
von
Herrn Alexander von Reutz,
Professor der Rechte in Dorpat.

(Beschlufs des Aufsatzes No. IV. im vorigen Hefte.)

Grund und Mängel des Besitzes. Sie beruhen im Bewufstsein oder Willen. Im Bewufstsein ist der Besitz ein gesetzlicher oder ungesetzlicher. (Hierin und in dem Folgenden folgt der Verfasser den Bestimmungen des Swod der bürgerlichen Gesetze.) Der gesetzliche Besitz ist der aus einem Rechtsacte oder mit dem Bewufstsein des Eigenthums [1]), der ungesetzliche, wenn ich das einem Andern Gehörige oder ihm eigenmächtig Genommene besitze. Der ungesetzliche Besitz ist im guten Glauben, wenn ich die fremde Sache in der Ueberzeugung, es sey die meinige, besitze, das Gegentheil,

---

1) Nach dem Sinne des russischen Rechts ist dieses eigentlich das Eigenthum selbst, was man hier gesetzlichen Besitz nennt, und das dem ungesetzlichen gegenüber steht.

wenn mir diese Ueberzeugung fehlt [2]. —. Der Besitz im bösen Glauben ist *a*) eigenmächtig, aber ohne Gewalt erworben, *b*) fälschlich, wenn der Rechtsact ein fälschlicher ist, oder man heimlich oder betrügerischer Weise besitzt, *c*) gewaltsam, wenn man durch Gewalt und Drohungen Besitz erwarb. — Der Verfasser folgert weiter hieraus, dafs der unwissentlich aus einem fälschlichen Rechtsacte erworbene Besitz kein fälschlicher, der eigenmächtig von dem gewaltsamen Besitzer erworbene kein gewaltsamer, und der Besitz durch Bestechung des Richters gewonnen, nicht guten Glaubens sey. (Leider hat er aber unterlassen, auch die aus dieser Classification des Swod hervorgehenden Inconsequenzen zu rügen, ja die ganze Unterscheidung des ungesetzlichen Besitzes in gutem und bösem Glauben, welche dem römischen Juristen etwas inconsequent erscheinen dürfte, und von der Redaction des Swod aufgestellt worden, ist in spätern Zusätzen zum Swod wieder ganz und gar aufgegeben, und nur der eigenmächtige, gewaltsame und fälschliche Besitz beibehalten; jedoch ohne festbestimmten Charakter, denn die im Swod angegebenen Merkmale des einen kommen auch mitunter bei dem andern vor.)

Der Verfasser glaubt auch im russischen Recht den Satz nachweisen zu können, dafs Niemand seinen Besitztitel willkührlich verändern könne, obschon der Begriff des Besitztitels erst in späterer Rechtsentwicklung einen Ausdruck gewinnt, nämlich den von „Gestalt, Ansehen, Wid" (vergl. Ukas vom 21. Februar und 29. Mai 1833). Deshalb konnte auch der Kronsbauer niemals und auf keine Weise das besessene Kronsland als Eigenthum gewinnen, denn er besitzt es als Kronsland, und nicht einmal seine Ueberzeugung von einem Eigenthume führt dazu (ein wahrscheinlich uraltes Rechtsprincip). Bei Bestimmung des Besitztitels mufs unterschieden werden

---

2) Aber der Besitzer des Pfandes? Der Swod nennt solchen aus dem Eigenthum abzuleitenden concedirten Besitz einen „abgesonderten".

ursprüngliche Erwerbung, Erwerbung durch Accession und durch Tradition; beim ersten und letzten Besitztitel entscheidet das Bewufstsein des Erwerbenden und Tradirenden, bei der Accession aber hängt alles von dem Besitztitel, der Hauptsache ab. Das auf Erbgrundstück gebaute Haus erlangt dieselbe Natur, die gestohlene Sache erhält in der Vermischung die Natur der wohlerworbenen Hauptsache und umgekehrt; das zum Erb-Krons-Fabrik-Land [3]) zugepflügte wird wider Willen des Erwerbers Erb-Krons-etc.-Land. Besonders bestimmt geht dieser Grundsatz beim Lehngut hervor, das Zugepflügte, in Besitz Genommene, Angeschwemmte, die Insel wurde Lehngut, eben so beim Erbgut. — Demnach, meint der Verfasser, müfste auch das zum Fabriklande Hinzugekaufte, selbst wenn es mehr betrüge als das ursprüngliche Grundstück, mit diesem zu eins werden (vorausgesetzt, dafs keine besondere Bestimmung getroffen). — Selbst bei dem Tausche liefs das russische Recht nach des Verfassers Ansicht keine Veränderung hervorgehen, indem das Eingetauschte den Besitztitel des Ausgetauschten annimmt, wie z. B. das für ein Lehngut eingetauschte Erbgut Lehngut wird. (Allein diese ältere Bestimmung hebt sich in dem spätern Verbot alles Tausches unbeweglichen Vermögens auf, urd mit dem heutiges Tags für ein Erbgut gelösten Gelde kauft man nur wohlerworbenes Vermögen; also generalisirt der Verfasser einen speciellen Satz. Keine für eine gestohlene Sache eingetauschte wird die Natur der gestohlenen Sache annehmen können.) Richtiger aber erscheint die Behauptung, dafs die Standesveränderung den Besitztitel nicht verändern könne; denn kauft der Kaufmann zur Fabrik einen Leibeigenen (sonst darf er keinen besitzen), so bleibt dieser zur Fabrik gehörig, selbst wenn der Kaufmann nachmals adlig wird, nicht minder der Einhöfner (odnodworez), dessen Herr adlig geworden [4]).

3) Von der Krone zur Anlage von Fabriken verliehenes Land.

4) Es sind nämlich die Rechte dieser über den Leibeigenen ver-

Besitz mehrerer Personen an einer Sache.

Der Verfasser glaubt auch aus dem russischen Rechte, obschon dasselbe keinen directen Ausspruch darüber hat, den Rechtssatz herleiten zu können, dafs Zwei nicht zu gleicher Zeit eine Sache besitzen können. Dagegen aber behaupte der Ukas vom 3. Februar 1832, dafs der Besitzer der Fabrik und derjenige, welcher sie leitet, beide im Besitz seyen. Es sind dieses aber zwei verschiedene Seiten des Besitzes, der eine hat die *possessio directa*, der andere die *utilis*. (Der Verfasser scheint sich für dieses Verhältnifs des Ausdrucks *possessio* etwas willkührlich zu bedienen. Dasselbe kommt freilich beim Pacht-Mieth-Contract vor, und dort nennt das Gesetz nicht beide als Besitzer. Es könnte also wohl der Ukas nur eine Inconsequenz der Sprache enthalten, wie solches leider nicht ungewöhnlich ist. Im Ganzen scheint der Verfasser seinen Satz auch nicht hinreichend begründet zu haben.)

Gesammtbesitz in einzelnen Stücken.

Dafür hat das russische Recht eine besondere Benennung, „Besitz unter einander liegender Stücke“ (Tscherespolossnoje wladenje). Es können Zwei und Mehrere gemeinschaftlichen Besitz haben, d. h. jeder einen Theil des Ganzen. Der Verfasser unterscheidet diesen gemeinschaftlichen Besitz von dem Gesammtbesitz der Gemeinden u. s. w., welcher nur die Nuzzungsberechtigung jedes Gemeindeglieds ist, das, sobald es austritt, sein Recht ohne Ersatz verliert. Bei dem erstern kommen besondere Besitztitel, besondere Klagen, besondere Verjährungen vor, bei dem letztern kann nur ein Besitztitel, eine Klage, eine Verjährung vorkommen. Der erstere Besitz ist vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere ein Grundstück in einer Gesammtgränze nach einzelnen gleichen oder ungleichen

schieden von denen, die der Adlige hat. Die Einhöfner sind eine besondere Klasse von Bauern, die das Recht haben, Leibeigene zu besitzen. (Sie sind oft adliger Herkunft.)

Antheilen abwechselnd nützen oder einzeln besitzen. Dieser Besitz wird nach dem Geiste des russischen Rechts als ein gemeinschaftliches Ganzes angesehen, mag es auch noch so oft getheilt und lange Zeit in einzelnen Theilen besessen seyn, es bleibt dennoch immer Gemeinschaftliches, an welchem jeder einzelne Theilnehmer das Miteigenthum hat, wodurch also eine Verjährung Niemandem einen Vorzug gewähren kann, und nur gemeinschaftliche Einwilligung kann Veränderungen hervorbringen. Der Verfasser vergleicht diesen Besitz mit der römischen *possessio pro indiviso* und den einzelnen Gesetzesbestimmungen hierüber. Aus dem russischen Rechte kann er jedoch nur hin und wieder einen oder den andern Rechtssatz aufführen, der bei Gelegenheit der Vermessung im Jahre 1766 in der darauf bezüglichen Instruction ausgesprochen worden. Bei der dürftigen Entwicklung der russischen Gesetzgebung bleibt aber auch dem Juristen kein anderes Mittel, als aus dem Wesen der Sache selbst die erforderlichen Rechtsbestimmungen herzuleiten, und da wird in der Regel das römische Recht in seinem unendlichen Reichthume solcher aus der Natur der Sache folgender Rechtssätze der beste Wegweiser seyn.

Wichtig ist besonders in politischer Hinsicht dieses Institut des Gesammtbesitzes in einzelnen Stücken, wegen der Schwierigkeiten, die es hervorbringt; die Capitale können sich nicht heben, Landbau und Fabricationen liegen darnieder, Processe stören den Frieden und die Sicherheit u. s. w. Daher schon seit langer Zeit die Regierung eine Auseinandersetzung beabsichtigt, aber nicht erreichen kann, wegen der Schwierigkeit der Ablösung so kleinen Miteigenthums, und wegen des Mangels der Einwilligung dazu. Seit ältester Zeit mag diese Besitzart in Russland gebräuchlich gewesen seyn, und wohl gar in der Art, daſs der Reihefolge nach der eine und der andere dasselbe Stück Landes gewisse Jahre hindurch (z. B. 5) nutzte, besonders in ältester Zeit, wo die Theilbarkeit noch viel weniger im Gebrauch war. Der Verfasser findet die besondere Benennung dieses Besitzes seit

1559 und seitdem immer häufiger in Urkunden. Jedoch mag die Sache viel älter seyn, als das Wort, denn sie folgte aus dem gemeinschaftlichen Zusammenleben des russischen Volkes, welches keine Einsamkeit verträgt, und aus der Natur des kleinern Besitzes, der ohne Zusammenhang mit seinen Pertinenzien kein Ganzes bilden konnte, also ungetheilt bleiben mufste. Nur das adlige Allodialgut und noch mehr das Lehngut konnte ein zusammenhängendes Besitzcorpus bleiben, das Lehngut besonders, weil es wegen des Rückfalls an den Staat weniger der Zerstückelung unterlag. — Das Lehngut blieb sogar in gewissem Districtszusammenhang, um darnach das Corps der Dienstpflichtigen zu vereinigen. Das Staatsbedürfnifs aber und die Neigung der Lehnsmänner zu Allodialbesitz brachte den Verkauf der Lehngüter zum Erbgut hervor. Auch wegen Verdiensten wurde jemandem sein Lehngut zum Erbgut geschenkt, bis endlich alle Lehngüter wegen des veränderten Kriegssystems allodificirt wurden. Das Erbgut aber neigte durch allmählige Theilung und Zerstückelung zuletzt immer wieder zu jenem besondern Gesammtbesitz in einzelnen Stücken hin, wenn es schon zu klein geworden war, um ein Ganzes für die Landwirthschaft bilden zu können.

Die Bemühungen der Regierung, diesen Besitz durch Verbot aufzuheben, sind schon seit der ersten Messungs-Instruction von 1681 ersichtlich. Drei Jahre später wurde derselbe jedoch wieder zugegeben, aber dergestalt, dafs jeder seinen Antheil, auch ohne Einwilligung der Uebrigen, ausscheiden lassen könne. In den Zusätzen von 1686 heifst es, man solle, wenn man seinen Antheil in einem Ganzen sich ausscheiden lasse, auch sein Haus und Hof hinüberführen, und höchstens Gartenplätze und Hanffelder in fremden Stükken stehen lassen (wegen des bessern Erdreichs). Alle Anlagen der Art, Erinnerungen des Familienlebens, die dem Russen theuer sind, ja die Geselligkeit ward dadurch verletzt, und die Ausführung blieb eine Unmöglichkeit, so dafs Katharina II in ihrer Messungs-Instruction solches wie-

der dem guten Willen aller Theilnehmer anheim stellen mufste.

Der Verfasser hat diese Eigenthümlichkeiten des russischen Landbesitzers recht gut ausgeführt. Er hätte noch bemerken können, wie neuerdings ein Ukas die gutwillige Auseinandersetzung binnen drei Jahren fordert, mit der Drohung, sodann die Ausscheidung wider Willen der Miteigenthümer, aber auf ihre Kosten zu bewirken; indessen scheint auch diese Bestimmung in der öffentlichen Meinung für unausführbar gehalten zu werden. Hauptsächlich mag wohl der Mangel an Capital und der gröfsere Mangel an Landmessern mit reellen Bonitirungs- und Landabschätzungs-Kenntnissen der Grund der Schwierigkeit seyn, und dafs der kleinere Grundeigenthümer noch so wenig entwickelt ist, dafs er das Bedürfnifs der Abtheilung bei dem alten Schlendrian nicht fühlt, oder zu träge ist, um sein dürftigeres, aber unabhängigeres Landleben mit einer andern Thätigkeit zu vertauschen und seinen Antheil zu verkaufen.

Corpus possidendi.

Auch im russischen Rechte glaubt der Verfasser die beiden Erfordernisse des Besitzes, d. h. „den Willen und die Möglichkeit des Innehabens" zu erkennen, schon der Ausdruck Kennen, Wissen, als das Seinige „Halten", oder für sich „pflügen", mähen u. s. w. deute solches an. Verschieden aber ist die Erwerbung nach den Mitteln, die man anwenden mufs. Der Besitz des wilden Thieres fängt an, sobald dasselbe ergriffen, erschossen ist, oder selbst ohne unser Wissen in unserm Netze sich gefangen hatte. (Das Herausnehmen aus einem fremden Fangnetze ist Diebstahl.) Die fremden Bienen kommen in unsern Besitz erst durch Einsammeln in unsern Bienenstamm. Hausthiere sind in unserm Besitz, so lange sie sich nicht verlaufen haben; Sclaven, so lange als sie nicht entfliehen, sich falsche Freibriefe machen, oder Vater und Mutter verläugnen. — Lange Zeit galt in Russland der Sclave als Kriegsbeute, wie alles übrige Habe

und Gut. Noch in den Jahren 1781 — 83 erliefs man ein gesetzliches Verbot, Kriegsgefangene nicht als Leibeigene anzuschreiben; seitdem konnte auch kein Freier mehr durch Verjährung oder irgend sonst seine Freiheit einbüfsen.

Mit der Hauptsache wird auch alles auf oder an derselben sich Bildende, Vereinigende, durch Natur oder Kunst Erzeugte, ohne besondern Willen und Bewufstsein mit erworben. — Hieraus entsteht die Frage, ob der Lehn- oder Pachtbesitzer die neu entstandene Insel besitzt? In Hinsicht des Lehnbesitzers bejahte das russische Recht diese Frage längst. Eben so werden auch bei Einlösung verkaufter Stammgüter neuangesiedelte Leibeigene, die aber von den alten geboren sind, nicht besonders angerechnet, wohl aber alle neu hinzugeschriebenen Bauern. Richtiger aber wäre es nach des Verfassers Meinung, wenn jede durch Accession hinzukommende Sache immer erst besonders in Besitz genommen würde, wie auch der römische Rechtsgrundsatz sagt: „Wer das Ganze besitzt, besitze noch nicht die Theile." So z. B. soll nach russischem Rechte, wer zehn Jahre lang die entflohenen Leibeigenen nicht reclamirte, sein Eigenthum auch an den zwei Jahre vor Ablauf der zehn Jahre Gebornen verlieren, folglich waren sie mit der Existenz der Eltern verbunden und von diesen untrennbar anzusehen [5]). So gehört der Schatz auch zu unserm Lande, ist aber vor Ausgrabung dennoch nicht in unserm Besitze. Wenn man annähme, dafs er in unserm Besitze sey, so würde jeder Halm im Felde in unserm besondern Besitze seyn, folglich auch das ausgesäete Korn, und also, wenn es gleich auf Stammgutsacker gesäet ist, seiner Natur nach wohlerworbenes Gut seyn. Das ist aber wiederum gegen das russische Recht, welches dem auf Stammgut gebauten Hause die Stammgutseigenschaft beilegt.

Schwieriger noch ist es, den Anfang des Besitzes aus

5) Der Grund hiervon liegt allerdings in der Untrennbarkeit der unerwachsenen Kinder von den Eltern. Ein Gesetz der Humanität.

Tradition zu bestimmen. Nach römischer Theorie können wir nicht eher besitzen, als bis der Andere aufgehört hat zu besitzen, folglich mufs die *possessio vacua* übergeben werden. Dieses kann in einem Moment ohne physische Besitznahme blos durch den Willen geschehen, wenn keine äufsere Störung statt hat. — Das russische Rechtssprüchwort sagt: „aus Hand in Hand, aus Kammer in Kammer gehen.“ Die positive Gesetzgebung aber hat hier viele verschiedene Formen geschaffen. So schon in einer alten Vertragsurkunde des dreizehnten Jahrhunderts geht die gekaufte Waare erst, wenn sie genommen und aus dem Kaufhof hinausgetragen, in den Besitz über. Bei Pferden gab es besondere Förmlichkeiten. Das zu Hause geborne ist immer im Besitz, das gekaufte erst, wenn es bezeichnet worden, und solches galt bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Zum Besitz unbeweglichen Vermögens gehört auch physische Möglichkeit. Von jeher sprach sich solches im Ausdrucke „Sitzen, Pflanzen, Ackern, Mähen“ aus, nachmals durch Bauten, Anlagen, Begräbnifs der Vorfahren, besonders und schon früh durch Zeichen auf Gränzen, Umzäunen etc.; endlich Verwaltungsmafsregeln, Zinserhebung, Kronabgaben und Leistungen an den Staat. — Eben so aber ward der Besitz gewaltsam erworben durch physische Gewalt, mit vorbereitetem Anfall (*vi armata*) oder gewöhnliche Handlungen (*vi quotidiana*), auch Betrug und Verfälschung. Nach römischer Theorie ist die gewaltsame Besitzergreifung ausgeführt, sobald der frühere Besitzer sie erfährt und den Widerstand aufgiebt. Das russische Recht bestimmt diesen Moment aber mit der Disposition, die sich der Besitzergreifer erlaubt, ohne Rücksicht auf Kenntnifs oder Nichtkenntnifs des frühern Besitzers. Wird er durchs Gericht wieder herausgesetzt, so hat er niemals besessen. — Das russische Recht nennt Gewalt „najezd“, Einfall — Einreiten, das litthauische Statut Wüitisk „Herausdrängen“, beides bezeichnet physische Gewalt. Es kann aber auch Gewalt angedroht seyn,

und auch diese richtet sich gegen den Willen. Betrug hingegen ist Gewalt gegen den Geist, und das litthauische Statut nennt die Gränzverfälschung nicht mit Unrecht Gewalt. Uebrigens gehört zu betrügerischer Besitzergreifung der Schein des Rechts und förmliche Besitzeinweisung. Bei der Tradition gab es von jeher und überall feierliche Gebräuche. (Bei den Römern, im Mittelalter u. s. w. Der Verfasser bezieht sich dabei auf Grimm, Eichhorn, Mittermaier, und behandelt die gebräuchliche Gränzumgehung des russischen Rechts, vor Zeugen, und die urkundlich aufgenommene Besitzübertragung durchs Gericht. Zu bedauern ist, dafs derselbe nicht mehr über ältere Rechtsformalitäten in Russland bei dieser Gelegenheit zusammengestellt hat; die Ausdrücke „auf dem Lande sitzen" und der noch ältere *oderen* „Rasen" lassen dergleichen vermuthen [6]). Man kann bei diesen Formalitäten sich die Frage stellen, ob es auch einen Besitz an unkörperlichen Dingen gebe? — Das strenge römische Recht erkennt nur den Besitz körperlicher Dinge an, eine *quasi-possessio* jedoch in Berücksichtigung mancher Rechte. Von dem russischen Rechte kann man ohne Zweifel annehmen, dafs es solchen Besitz unkörperlicher Dinge, Rechte, anerkenne, z. B. Kirchenzehnten, Weiderecht, Holzungsrecht, Bienenzucht auf fremdem Grund und Boden u. s. w.

Erwerbung des Besitzes durch Andere.

Hier verbreitet sich der Verfasser über den Satz des römischen Rechts, dafs der Besitz durch unsern Geist und dem eigenen oder fremden Körper erworben werden könne, und behandelt mehrere davon abhängige Rechtsfragen, ohne sie jedoch aus Ansichten des russischen Rechts zu lösen. Gelegentlich erwähnt er aber der Verjährung, welche mit dem Augenblick der Besitzergreifung durch den Bevollmächtigten zu laufen beginnt; daher bei einer Generalvollmacht z. B. über

6) Man trug ein schweres Rasenstück auf dem Kopfe und umgieng die Gränze, oder gieng so weit die Kraft reichte u. s. w.

Gutsverwaltung (eine gebräuchliche Form, jemandem die Bewirthschaftung eines Landguts zu übertragen) jeder durch den Bevollmächtigten erworbene Besitz auch ohne Wissen dem Vollmachtgeber zufalle.

Besitzerwerbung durch Sclaven und Leibeigene.

Der Leibeigene kann mit und ohne Auftrag seinem Herrn erwerben. Im ersten Falle gleicht er dem Bevollmächtigten (der Leibeigene kann in Russland überall als Bevollmächtigter seines Herrn zugelassen werden), im letztern erwirbt er blos dem Herrn, denn er hat zwar wie der römische Sclave sein Quasi-Eigenthum und Erwerb, welches er ohne Rechnungsablegung selbst verwaltet; es bleibt aber doch eigentlich immer des Herrn Gut mit Allem, was er dazu erwirbt.

a) **Bei beweglichem Gute nach älterm Rechte.** Der Herr konnte den Sclaven, für den er einen Schaden bezahlen mufste (aufser wenn jemand dem Sclaven, seinen Stand kennend, geliehen), auch ausliefern; der Sclave erwarb folglich für ihn, und nur die Frage ist zweifelhaft, ob der entflohene Sclave, der also von seinem Herrn selbst nicht besessen ward, auch demselben erwarb? — Nach Gesetzen des dreizehnten Jahrhunderts zahlt der Herr seine Schulden und erwirbt, was er besafs, aber doch wohl nur von dem Zeitpunkt an, wo er ihn wieder in Besitz erhält. — Verjährung bestand damals nicht. Wenn aber der Verfasser den Satz, dafs die flüchtige Sclavin, die sich verheirathet, ihren Mann als Sclaven dem Herrn zubringt, vergleicht mit der Beziehung der Nebensache zur Hauptsache u. s. w., so ist solches doch nicht durchzuführen, denn niemals konnte der Mann die Nebensache seyn. Der Grund ist nur ein Strafgesetz, damit niemand flüchtige Sclavinnen heirathe. Das Gesetzbuch von 1649 fügte noch einige Bestimmungen zu dieser Rechtsmaterie hinzu, nämlich die Restitution alles dessen, womit der Sclave entflohen war, mit Weib und deren während der Flucht gebornen Kindern (aufser denen, welche abgesondert lebten oder Andern dienten), endlich mit allen Habseligkeiten, die

der Sclave erworben hatte und besafs. Der Herr erwarb also alles, was der Sclave hatte, vielleicht nur mit Ausnahme dessen, was jener dem, der ihn hielt, durch Arbeit erworben hatte, denn dafür ward ein Ersatz im Gelde wegen der dem Herrn verlornen Arbeit geleistet.

Diese Grundsätze sind auch noch die des heutigen Rechts. Was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er dem Herrn. Von der Minute des Erwerbs läuft auch die Verjährung.

b) Erwerb unbeweglichen Vermögens durch Sclaven und Leibeigene. Hier gilt der Grundsatz, dafs der Sclave dem Herrn ohne dessen Wissen Besitz erwirbt, noch bestimmter, denn es geschieht auf jegliche erlaubte und unerlaubte Weise, durch Kauf, Ueberpflügung der Gränzen, gewaltsame Besitzergreifung. Der Vortheil fällt dem Herrn zu, der Nachtheil dem Sclaven. Schon von ältester Zeit her — wo es von Gütern heifst, dafs sie durch die Cassaführenden Sclaven der Fürsten gekauft seyen — ist es wahrscheinlich, dafs jede Besitzergreifung durch den Sclaven dem Herrn zu Gute kam; späterhin kam dem Herrn noch dabei die ihm zustehende Verjährung zu statten. So war es bei der Ansiedelung flüchtiger Leibeigener, die der Dorfälteste ohne Willen des Herrn aufnahm. Ward die Klage vor Ablauf der Verjährung erhoben, so trug er den Nachtheil (Strafen), nach Ablauf der Verjährung (die von der Niederlassung selbst und nicht von der Wissenschaft des Herrn gerechnet wird) gewann der Herr die Angesiedelten. Auch im heutigen Rechte besteht dieser Besitz des Herrn durch seine Leibeigene.

Der Verfasser wirft sich die Frage auf, ob die Bauern auch das Land ihres verstorbenen oder verschollenen Herrn besitzen können, bevor die Erben in den Besitz eingeführt worden? Das Gesetz spricht zwar vom Besitz, er giebt aber nur zu, dafs sie *naturaliter possident, tenent,* und also weder den Rechtsschutz des Besitzes geniefsen, noch die Verjährung, namentlich nicht gegen ihres Herrn Erben. Sie können nicht den Willen haben, für sich zu besitzen und das Land für sich zu behalten, aufser in dem Falle, wo sie sich

als Freigelassene mit diesem Lande betrachten, und darin, durch einen formellen, wenn auch fälschlichen Act anerkannt, sich zehn Jahre lang gerirt haben. Sich selbst kann also niemand den Besitztitel verändern, solches geht auch hieraus hervor. Wem aber besitzt der Leibeigene ein solches Land, dessen Herr gestorben oder verschollen ist? — Weder die Kronsadministration noch der von ihr ernannte Vormund besitzen es für sich, und haben also auch keine Verjährung, sondern der Todte, Verschollene, oder für ihn sein Verwalter; denn auf des Todten Namen nennt sich das Gut, wird es vermessen, die Leibeigenen in den Revisionslisten verzeichnet, und in seinem Namen gewinnen Verwalter und Leibeigene die Früchte und was durch Accession zur Hauptsache hinzukommt. Der Todte ist was die *hereditas jacens* des römischen Rechts, oder vielmehr sein Gut hat eine Selbstständigkeit. Nur durch besondern Erwerb, als z. B. Kauf, kann der Verwalter dem Todten und Verschollenen nicht erwerben, weil dazu dessen besonderer Wille und Vollmacht erforderlich ist. (Der Verfasser hätte jedoch bemerken müssen, dafs der Verwalter selbst Leibeigener seyn mufste, weil sonst mit dem Tode des Herrn seine Vollmacht erlischt, während der Leibeigene nur durch den Herrn, der ihn eingesetzt, wieder abgesetzt werden kann.) Aber bei dem Verschollenen? Hier zeigt sich wieder die Lücke in der Gesetzgebung, welche keinen Termin hat, von wo ab der Verschollene als Todter zu betrachten wäre!

Aufhören des Besitzes.

Gleichwie nach römischem Recht der Besitz *animo et corpore* erworben werde, so müsse er auch bei Abwesenheit dieser Erfordernisse verloren gehen; nämlich *a*) *animo*, wenn keine Möglichkeit des Bewufstseins und Willens besteht, und zwar aus politischen oder natürlichen Gründen, also bei denen zur Zwangsarbeit Verurtheilten, Verbannten, bei Wahnsinnigen. Auch bei Freien, welche gewaltsam in Leibeigenschaft gehalten, obschon sie früher über ihr Vermögen phy-

sisch disponirten. Eine Inconsequenz [7]) der römischen Juristen sey es aber, wenn sie behaupteten, dafs durch Wahnsinn der Besitz nicht aufhören könne, weil dem Wahnsinnigen das Bewufstsein und der Wille dazu fehlten, und dennoch liefsen sie das Aufhören des Besitzes bei der gewaltsamen Depossedirung zu, deren sich der Wahnsinnige doch eben so wenig bewufst werden könne. Nach des Verfassers Ansicht könne der Wahnsinnige nur deshalb nicht den Besitz verlieren, weil er überhaupt keinen haben könne.

Uebrigens sey zur Beibehaltung des Besitzes nicht der immerwährende Wille erforderlich, sondern nur, dafs man von Zeit zu Zeit denselben äufsere. Bei der Aufgabe des Besitzes ist aber die einmalige Erklärung zureichend, wenn auch der Gegenstand selbst noch fortdauernd in Besitz verbleibe. So hört der Besitz der beweglichen Sache mit dem Momente der Uebergabe auf. Auch ohne von Hand zu Hand zu gehen, kann sich der Besitz verändern, wenn der Käufer sie dem Verkäufer als Pfanddepositum oder zur Miethe giebt. — Der Besitz des Sclaven hört mit dem Augenblick seiner Flucht auf, aber auch ohne dieselbe, wenn er sich einen falschen Freibrief schreibt und ihn vorweist. Bei unbeweglichem Vermögen hört der Besitz durch Uebertragung und Einweisung des Andern auf. Ein langer Nichtgebrauch hebt ihn nicht auf, so lange nicht ein Anderer in den Besitz getreten. Aber erst seit 1763 kann man diesen Rechtssatz annehmen, denn bis dahin galt ein lange nicht genutztes Land als verlassen und aufgegeben, was sich aus dem geringen Werthe des Landes erklärt.

b) *Corpore.* Nur mit der Möglichkeit der Ausübung des Besitzes hört derselbe auf, nicht weil man ihn längere Zeit unausgeübt gelassen. Mancher kann nur zu Zeiten gebraucht werden, z. B. Wiesen, Fischereien u. s. w. Der Besitz beweglicher Sachen aber hört auf mit dem Untergange

7) Der Verfasser dürfte hier den Sinn des römischen Rechts mifsverstanden haben.

der Sachen, Veränderung ihrer Substanz durch Tradition, Verkauf, Diebstahl, wenn sie verloren geht. Das Verlorengehen ist aber verschieden nach der Natur der Sache und gesetzlicher Bestimmung. Ein im Felde gefundenes Pferd ist nicht für verloren zu halten, dagegen ein Beutel mit Geld allerdings. Der vom Feinde gefangene Sclave wird frei bei seiner Rückkehr, nicht aber, wenn er aus dem Lande entflohen und dann in Gefangenschaft gerathen war.

Der Besitz unbeweglichen Vermögens hört auf durch Uebergabe, eigenmächtige Besitzergreifung, räuberischen oder feindlichen Einfall. Im letzten Fall aber hört der Besitz eigentlich nicht auf, sondern tritt nur aufser Kraft, denn mit Entfernung des Einfalls besteht er von neuem. Dasselbe gilt vom überschwemmten Lande. Wenn jedoch die Ueberschwemmung absichtlich verursacht werden, so kann vorausgesetzt werden, dafs der Urheber derselben sie wiederholen werde, um Besitz zu erwerben. Die Veränderung im Laufe eines kleinen Flusses verändert den Besitzstand nicht, wohl aber die grofser Flüsse, welche sogenannte lebende Gränzen bilden zur Aufrechthaltung der Stabilität der General-Vermessungs-Principien. (Ukas vom 17. Mai [21. April] 1837.)

Dritte Abtheilung oder besonderer Theil.

In diesem erörtert der Verfasser in zu kurzer (für den Gegenstand), aber nicht uninteressanter Darstellung die Geschichte des Begriffs des Besitzes als der materiellen Grundlage des Staatslebens, ohne welche weder sittliche noch juridische Ideen im Volke sich ausbilden können. Man kann ihm den Vorwurf machen, eine so umfassende Untersuchung blos als Anhang und daher nicht gründlich, sondern nur beiläufig behandelt zu haben, wobei denn doch nur wenig Ausbeute zu gewinnen war, wenn auch materielle Kenntnifs und Geist sich beurkunden. Die Entwicklung des Begriffs des Besitzes im russischen Rechte hätte genügt, und allenfalls eine gelegentliche Hinweisung auf den Gang der Ideen bei andern Völkern. Der Verfasser hätte uns sogar dann nach richtigen

Voraussetzungen etwas über die zukünftigen möglichen Rechtsgestaltungen des Besitzes und Eigenthums in Russland sagen können. Ein Gegenstand, der sehr wichtig ist. Hört doch mit der Emancipation der Leibeigenen des Adels jeder Unterschied der Stände in Hinsicht auf Eigenthum an Grund und Boden auf, denn Russland kennt weder Rittergüter noch Bauergüter mit besondern dem Grundstücke anklebenden Rechten, sondern nur Land mit oder ohne Leibeigene und einige unbedeutende Vorrechte der adligen Individuen als Grundbesitzer [8]). Es nennt das erstere ein adliges Gut, wenn es auch nur zehn Dessätinen Acker und einen Leibeigenen hat, letzteres schlechtweg Land, wenn es auch tausend Dessätinen Land und Wiese und Wald hat. Nur Fabrikgüter unterscheiden sich, jedoch ohne auf den Stand ihrer Besitzer Rücksicht zu nehmen. Wird und kann die Leibeigenschaft noch lange in Russland bestehen? In Russland soll über diesen Gegenstand freilich eben so wenig als in den Sclavenstaaten Amerika's geschrieben und gesprochen werden, um keine verzeitigen Bewegungen zu erregen; allein wird dadurch die Frage beseitigt? —

Der Verfasser betrachtet den Besitz bei den Indern und Aegyptern. Bei beiden findet er Grundeigenthum nur bei der Priester- und Kriegercaste. Alle übrigen bearbeiten oder pachten das Land gegen Geldzins und Frohnen, dagegen die Hebräer das ganze Land, der Idee nach, von Jehovah, dem das Eigenthum gehört, empfangen haben, als eine Gabe dem Volk zur Nutznießung. Durch Jubiläen wurden sogar von Zeit zu Zeit die verpfändeten Grundstücke unentgeltlich denen zurückgegeben, welchen sie ausgetheilt waren. Selbst der Levite hatte nur wenig Vorrechte und nicht einmal den Landantheil der übrigen Classen. Das griechische Recht über Be-

8) Z. B. Branntweinbrennen, jedoch gegen Ablieferung an die Krone, Anlage von Fabriken ohne Steuerentrichtung u. s. w.

sitz und Eigenthum enthält in der Erörterung des Verfassers kaum mehr als geistreiche Andeutungen. Er vergleicht Sparta's militärischen Grundbesitz mit den neuen Militärcolonien, und Athens Besitz, den er in drei Perioden theilt, den Heilig-Heroischen, Staats- und bürgerlichen Besitz. Zu dem ersten zählt er den Grundbesitz der Könige, Eupatriden und Tempel, und vergleicht die Einwanderung des griechischen Stammes mit der der Germanen. Bei dem ersteren komme wirkliches Eigenthum vor, bei den letzteren nur Gnadenconcessionen ihrer Stammfürsten, woraus sich *beneficium*, Lehne gestalten. Könige, Eupatriden verliehen ihre Ländereien an Pächter, woraus allmählig Tagelöhner, dann Handwerker, endlich reiche Staatsbürger wurden, bis mit Solons Gesetzen die Aristokratie der Eupatriden aufhörte, und die des Reichthums mit gleicher Berechtigung auf Grundbesitz Erscheinungen der Macht und des Einflusses einzelner Reichen hervorbrachte. Auch der heilige Besitz der Tempel führte zur Säcularisation und zur spöttischen Bekleidung der Götter mit wollenen warmen, anstatt der goldenen kalten Kleider. Die Tempel hatten ihren Beruf, Mittelpunkt des geselligen Lebens gewesen zu seyn, erfüllt, um andere Lebensrichtungen zu weihen. Der Staatsbesitz dagegen wuchs und ward bedeutend. Athen durch Abgaben, Strafgelder, Zölle und Confiscation, welche letztere besonders durch Ostracismus die Anmaſsungen des Reichthums oder der Geldorstokration zu strafen wuſste, und die Armen erhielten zwei Oboli fürs Theater, denn es war Staatsobliegenheit, dem souveränen Volk einen Kunstgenuſs zu schaffen.

Von dem System des römischen Eigenthums und Besitzes behauptet der Verfasser, daſs dasselbe noch nicht hinreichend aufgeklärt sey, ohngeachtet der vielen Untersuchungen der Rechtsgelehrten. Erst seit Niebuhr [9]) habe man die Arten des Besitzes mehr zu unterscheiden angefangen, und ge-

9) Dem der Verfasser in der Darstellung der Geschichte des römischen Besitzes folgt.

wifs enthielte eine specielle Geschichte der Bewegungen des römischen Grundbesitzes eine nützliche Hinweisung auf diejenige Rechtsentwicklung, die überall *successio* stattfindet. Von dem Priester- und Patricierbesitz ausgehend, mit dem Anwachsen der Plebs sich zum freien Civilbesitz hinneigend, entwickelt sich zuletzt Rechtsgleichheit zwischen Patriciern und Plebejern. Selbst der Tempel- oder Priesterbesitz erlitt, wenn auch keine gesetzliche Säcularisation, doch Schmälerung und Raub. Rom war von Anbeginn an patricisches Land (ohngefähr wie im Mittelalter auch im übrigen Europa Land und Städte Senioren gehörten). Die Theilung des römischen Akkers nach den dreifsig Curien, d. h. patricischen Geschlechtern, die schon Romulus zugeschrieben wird, begründet ihr Eigenthum. Von ihnen hatten es die Clienten zur Bearbeitung als *praecarium*. Mit der Entstehung des Plebs und Stadt und seit Servius Tullius erhalten die Plebejer aus dem *ager publicus* sieben *jugera*, und dieser *ager publicus* vermehrt sich durch Eroberungen der Römer, welche denselben den Stadtbürgern gegen den Zehnten verleihen. Da diese Antheile zur leichtern Erhebung des Zehnten und wegen des censorischen Catasters grofs seyn mufsten, so geriethen sie allmählig in die Hände der reichen Patricier, welche sich auch vom Zehnten zu befreien vermochten. Licinius Stolo suchte schon deshalb diesen Besitz bis auf 500 *jugera* zu beschränken. Der Versuch mochte vergeblich seyn, denn die Grachen kämpften von neuem um Aufrechthaltung dieser Beschränkung und Vertheilung des *ager publicus* an arme Bürger, deren Zahl auch wohl sehr gewachsen seyn mochte. Mit den Bürgerkriegen verfielen die alten Plebejergeschlechter, der republikanische Geist, die Sitte, das Recht, und ohne Recht besteht kein Grundeigenthum. Die römischen Felder, längst von Sclavenhänden bebaut, verfielen zuletzt ganz, wurden wüst, und endeten unter den Kaisern mit dem, womit sie angefangen hatten — mit Viehweiden! So zu Arcadius und Honorius Zeiten! Allmählig verschwindet der alte *ager publicus* ganz, und anstatt dessen erscheint der *ager*

vectigalis des Staats, der Städte, Priesterschaft und notalischer Personen, welcher in Erbpacht gegen Zins oder auf 50 bis 100 Jahre vergeben wird. Nebenbei findet sich unter Privatleuten auch der Zeitpacht entwickelt bei dem *ager non vectigalis*. Auch das aus Etrurien entnommene Messungssystem der Römer berührt der Verfasser nach Niebuhr, besonders eine Eigenthümlichkeit hervorhebend, welche ihm wegen der Aehnlichkeit mit russischen Rechtszuständen auffallend ist, nämlich der bis zu Ende des Staats bestandene Besitz Mehrerer in einer gemeinschaftlichen Gränze, aber in abgesonderten Antheilen (*possessio communis pro diviso*). Der Gesammtumfang eines Stücks, *ager arcifinius*, und die Antheile, *ager limitatus*, davon, bis zu den spätesten Zeiten lebendig gebliebene Namen, nach Niebuhrs Zeugnifs aus dem tiefen Alterthum herrührend. Die Theilhaber veränderten sich durch Kauf, Schenkung, Erbrecht, ihrer wurden mehr oder weniger, der Gesammtantheil aber blieb mit seiner Benennung, und der einzelne Antheil, *uncia*, war ein Bruch desselben. Der Grund dieses Besitzes war wohl, weil der *ager publicus* nicht dem Einzelnen, sondern den Centurien angewiesen worden, um die Mühe des Censors bei der neuen Verpachtung, *lustrum*, oder Erhebung des Zehnten zu vermindern.

In Russland (mufs Referent bemerken) hat der ähnliche Besitz besonderer Antheile im gemeinschaftlichen Gesammtbesitz aber freilich einen andern Grund, weil nicht Kronsland (*ager publicus*) der Gegenstand ist, sondern reiner Privatbesitz, dessen Theilung den Einzelnen anfangs überflüssig oder zu schwierig in der Ausführung erschien, und dessen Nutzungen zu klein und zerstreut lagen, um ungetheilt noch eine landwirthschaftliche Einrichtung zu gestatten. So blieb denn der gemeinschaftliche Besitz, und theilte sich nur noch mehr durch Erbschaft u. s. w., wodurch der jetzige Zustand entstanden, in welchem eine Menge Grundbesitzer ihre durcheinanderliegenden Antheile haben, und sich schon gar nicht mehr auseinandersetzen können, wegen mangelnden Capitals

und der grofsen Kosten. Nur die einzelnen gröfsern Besitzer werden ihre Antheile arrondiren können und den höhern Preis dafür bezahlen, die Abtheilung der andern wird der Staat auf eigene Kosten übernehmen müssen, und auch das nicht ohne Zwang, wenn er nicht vorzieht, diesen Besitz seinem Schicksal zu überlassen.

Cap. II. Besitz und Eigenthum bei den neueren europäischen Völkern.

Der Verfasser betrachtet hier im allgemeinsten Ueberblick die Entwicklungsgeschichte dieser Rechtsmaterien. Der Grundbesitz der neueren europäischen (germanischen) Völker beruht auf zwei entgegengesetzten Grundlagen. Der älteste oder Urbesitz ist der des Stammes und der Familien (*terra salica* etc.) und zwar im ungetheilten Gesammtbesitz des Geschlechts, wie solcher dem Ueberflufs an Land entsprach. Allmählig entstand mit der Vermehrung der Familien der getheilte Besitz, der, wenn auch unabhängig von fremdem Einflufs, doch in der Disposition beschränkt und an Einwilligung der Verwandtschaft gebunden war. Weiber, aus dem Geschlechte heraustretend, hatten nicht gleiche Rechte mit den Männern u. s. w. Dieser Besitz, anfangs der vorherrschende, weicht mit der Entwicklung des Lehnsystems, dem Besitze aus Gnadenrecht des Landesherrn, welches aus der kriegerischen Organisation seinen Ursprung nahm und sich auf Grundbesitz (nicht mehr auf Beute) fixirte.

Es gab fast keinen ertragsfähigen Gegenstand, welcher nicht als Lehn verliehen werden konnte; aber mit der Vermehrung der Lehen als Schutz gegen mächtige Bedrücker sank auch die germanische Freiheit. Städte wurden Eigenthum, Kirchen und Klöster hatten Schutzherren, und nur der Landesherr war Eigenthümer des ganzen Landes, mit Ausnahme des wenigen übrig gebliebenen Allodialguts in entfernteren Gegenden. So der deutsche Kaiser, so der König von England nach der normännischen Vertheilung. Mit dem per-

sönlichen Feudalbesitz war Dienstpflichtigkeit verbunden. Der Allodialbesitz war von dieser frei, gehörte aber mehr dem Geschlechte als dem Einzelnen, vererbte folglich. Seit Entstehung des Erbrechts im Lehnsbesitz verliert dieser aber auch seinen Charakter, und es entsteht zugleich nebenbei ein dritter Besitz des städtischen Grundeigenthums, Häuser, Höfe. Dieser war nicht Allode, nicht Lehen, sondern ward die Grundlage des freien europäischen Eigenthums. Er gilt daher als bewegliches Gut, als wohlerworbenes (nicht Geschlechtsgut), und unterliegt keinem Rückkauf. (Der Verfasser hat hier den Entwicklungsgang in Russland vorzugsweise im Auge, und generalisirt die Ideen desselben zu sehr.)

Wenn auch schon das römische Recht moralischen Personen den Grundbesitz gestattet gleich physischen, so kann man den der christlichen Kirche doch erst seit Constantins des Großen Edict von Mailand im Jahre 313 datiren. Vorher bestanden die Kirchen meist durch Gaben. Dieser Grundbesitz aber wuchs schnell, besonders bei den germanischen Völkern. Die fränkischen Kaiser schenkten das *dominium utile* ganzer Districte der Kirche. Selbst Lehen hatte sie in Besitz. Das canonische Recht erklärte das Kirchengut für unveräußerlich, und dieses vermehrte sich dabei auf eine für den Staat nachtheilige Weise. Friedrich Barbarossa beschränkte die Verleihung von Lehen und Erbgut an Kirchen, an kaiserliche Erlaubniß sie knüpfend, als erster Vorläufer allgemeiner Säcularisation, welche die Reformation zu Gunsten des Staats, der Universitäten und Wohlthätigkeitsanstalten, die französische Revolution aber zu Gunsten des Nationalvermögens vollbrachte.

Das Eigenthum der europäischen Staaten, der Staatsschatz war anfangs eine landesherrliche Cassa, denn in der Feudalzeit gab es keinen Staat, sondern Landesherren, Edle, Diener, Knechte. Aber das Mittelalter schwand dahin, und Staaten entstanden, sich vom Hofe und der Person des Fürsten sondernd, Landesberathungen, Landtage, stehende Heere, und damit sonderte sich der Staatsschatz von dem landesherr-

lichen, und rifs in schneller Entwicklung Feudalschlösser, Dorfgemeindegut, Klostereigenthum und alles in seinem Umkreise Belegene an sich. Eine unsterbliche Persönlichkeit! Nur die vollständigste Entwicklung der Idee des Rechts im Staate vermag dabei das Allgemeine und Besondere in Harmonie zu bringen und das Staatseigenthum zu begränzen.

Cap. III. Besitz des russischen Rechts.

Der Allodialbesitz ist der älteste in Russland. Schon Rurik der Normanne fand ihn vor, und seine Feudaleinrichtungen hatten keinen Bestand unter den Slaven. Die Staatsinstitutionen selbst waren dem Allodialbesitz des Einzelnen entsprungen, darum vertheilte, verkaufte, verschenkte der Landesherr Gebiete, Gericht, ja ganze Theile legislativer und executiver Gewalt, wovon die Parömie „Gericht und Steuer nach Land und Wasser". — Der Theilfürst in Russland besafs sein Land ohne Investitur (durch den Grofsfürsten). Er war niemandem verantwortlich, und seine Heeresfolge zum allgemeinen Aufgebot war freier Dienst für das heilige Vaterland, der Person des Grofsfürsten. Innerhalb seines Gebiets war er Herr, nur nicht über Kirchen und Klöster, sondern deren Beschützer. — Erst seit dem vierzehnten Jahrhundert fängt dieses Allodialrecht an sich zu verändern. Es bilden sich dem deutschen Reiche ähnliche Institutionen, etwas der Investitur Aehnliches in den Confirmationsurkunden der Grofsfürsten und Reversale als Beantwortung derselben, denen der Vasallen ähnlich, „in Allem wohlzuwollen (*fidelitas*), aufzusitzen, wenn der Grofsfürst aufsitzt, dessen Feinde für seine eigenen zu erklären" u. s. w. Noch gab es aber keine richterliche Gewalt über die Fürsten und keine Confiscation. Aber die unumschränkte Macht der Moskwaschen Dynastie wuchs heran. Seit Johann III heifst es schon: der Herrscher von Moskwa schwört keinen Eid der Treue. (Als Garantie seiner Confirmations- oder Vereinbarungsurkunde.) Fürsten wurden nach und nach Unterthanen, und ihr Allodialbesitz an Stadt und Land dem Allodialrecht der übrigen Edlen gleich.

Dieses bestand innerhalb der fürstlichen Herrschaften, und erscheint schon seit dem zwölften Jahrhundert in voller Bestimmtheit. Dergleichen Güter durfte der Fürst dem freien Dienstmann nicht nehmen, selbst wenn derselbe seinen Dienst verliefs und in ein anderes Fürstenthum zog, „denn Bojaren und freie Dienstmannen sind frei." — (Der Verfasser hätte wohlgethan, etwas über den ursprünglichen Allodialbesitz der Stämme und Geschlechter zu sagen, der gewifs in ungetheiltem Gesammteigenthum schon vor der normännischen Einwanderung bestand. Die Urverhältnisse des Landbauers sind sehr wichtig für den Ursprung des Bauernstandes und der Entstehung der Standesunterschiede.) Mit der Beschränkung des freien Dienstrechts durch Verträge der Fürsten mit dem Grofsfürsten hörte auch die Unantastbarkeit des Allodialguts auf. (Verlassen der Dienste des Fürsten ward Verbrechen.) Mit der Mediatisirung der Theilfürsten verfielen die Freiheiten des Adels gänzlich, wenn auch das Moskwasche Gesetz noch die Eigenschaft der Allodialgüter respectirte und freie Disposition über dieselben gestattete. Ueber den Grundbesitz der übrigen Freien drückt sich der Verfasser zu unvollständig aus, wenn er sagt, es habe ursprünglich jeder Freie Grundeigenthum mit und ohne Anbauer acquiriren dürfen, und dieses Recht sey seit 1649 bis zur Regierung der Kaiserin Katharina II beschränkt, nachmals aber durch Alexander wieder freigegeben worden, mit Ausschlufs des Besitzes der Leibeigenen, eines Vorrechts des russischen Adels. (Allein es ist doch sehr zweifelhaft, in wie fern in ältern Zeiten die Classe der Landbauern als vollkommen Freie betrachtet werden konnte, und ob nicht schon früh ihr Verhältnifs zu Grund und Boden gebunden war. Vielleicht mochte der einzelne Städter, und durch städtisches Leben hindurchgehend der einzelne Bauer auch zu freiem Grundeigenthum gelangen können; gewifs ist es nicht, so wie überhaupt der Ursprung der Bauern und Städter noch zu erklären ist. Selbst der Städter wird offenbar als an Ort und Stelle gebunden in späterer Entwicklung ein Unfreier des Czaren. War er früher Freier oder nicht?

Ward nicht jedes unbesessene Land (und es gab dessen viel), das der Bauer des Fürsten anbaute, eben deshalb fürstliches Bauerland, ohne jemals seinen Bebauer zu einem freien Grundeigenthümer zu machen? Wie sonderte sich denn der freie Edle oder Dienstmann ursprünglich von dem Volke? — Stoff genug zu Untersuchungen aus dem ältesten Staatsleben der Slaven.)

Grundbesitz der Geistlichkeit (oder der geistlichen Häuser).

Wenn auch aus der Zeit des Heidenthums kein Tempelbesitz in Russland nachzuweisen ist, so erscheint doch der Besitz der Kirchen und Geistlichkeit sehr früh, und das Kirchengesetz Wladimirs und Jaroslaws, die dessen erwähnen, obschon in ihrer Aechtheit bezweifelt, erhielt nachmals wirkliche Bestätigungen (seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts). Ausgedehnter Grundbesitz, vielfache Einkünfte (der Zehnte von ländlichen Producten, städtischem Gewerbe, Handel und Märkten) hatten das geistliche Vermögen nachmals so sehr vermehrt, dafs zu Zeiten des Patriarchen Nikon der Patriarchenschatz dem Czarischen nicht nachstand. Kirchen, Klöster und die hohe Geistlichkeit besafsen Güter, letztere vertheilten dergleichen sogar zu Lehen an ihre Bojaren, Bojarenkinder und Hofadlige für Hof- und Civildienst. (Sie leisteten aber auch mitunter Kriegsfolge.)

Das Kirchengut war nach Kirchenrecht unantastbar, und es galt der Spruch: „der Mönch kann sündigen, Kloster und Kirche aber niemals." — Dieser Grundbesitz bildete sich gleich dem theilfürstlichen mit vielen Freiheiten von Abgaben und Leistungen der Unterthanen, mit Gericht und Rechtspflege aus, „aufser wegen Todtschlag, Raub und Diebstahl". — Aber auch gegen diese Unantastbarkeit erhoben sich Absichten der Herrscher aus der Moskwaschen Linie. Johann III fand es schon unpassend, dafs die Nowgorodsche Geistlichkeit und Klöster so grofse Besitzungen habe, doch mufste der Eroberer Nowgorods und Zerstörer seiner Freiheiten den kräf-

tigen Worten des Metropoliten Simeon zwar nachgeben, der Gedanke der Säcularisation aber ward nimmermehr aufgegeben.

Von dem Fürsten Theodor Borissowitsch, einem Enkel des Großfürsten Wassily Wassiljewitsch, heifst es: „er habe sich überall in die Kloster-Administration gemischt und immer Geld gefordert, und wenn es abgeschlagen, mit der Knute gedroht“; seine Diplomaten aber drückten sich einfacher gegen die Geistlichkeit dahin aus: „Er, der Herrscher, sey doch ermächtigt, frei zu schalten über seine Klöster; will er, so begnadigt er sie; will er, so beraubt er sie“. (Dieser Zug allein erklärt, wodurch und warum die römisch-katholische Kirche als Vermittlerin des Rechts und rechtlicher Zustände, im Westen so grofsartig gebietend auftreten konnte, die orientalische dagegen in Demuth sich beugte.) Doch gelang es selbst Johann dem Grausamen nicht, mehr als nur die Beschränkung fernern Erwerbs durchzusetzen. Seitdem ist Säcularisation beständige Tendenz der Herrscher Rufslands bis Catharina II. gewesen. Peter der Grofse errichtete schon anstatt der Patriarchenbehörde eine mit weltlichen Beamten besetzte Administration des Kirchenguts, die Besitzrechte jedoch noch der Geistlichkeit überlassend; dann liefs er deren Betrag untersuchen, um das überflüssige Geld für seinen Schatz einzuziehen. Er schickte den Klöstern seine entlassenen Soldaten zur Ernährung, und zog zuletzt manche Güter wirklich ein. Von allen dem aber hatte er wenig Vortheil, und die kluge Geistlichkeit freute sich, nachweisen zu können, um wie viel schlechter die Administration von Staatswegen gewesen sey. Während Anna's Regierung blieb die Geistlichkeit wieder im ruhigen Besitz ihres Vermögens; mit Elisabeth aber erwachte die Säcularisation von Neuem, und wenn auch Catharina II. das von ihrem Vorgänger in dieser Hinsicht Unternommene zu tadeln für gut befand (Ukas vom 29. Novbr. 1762), so war sie es doch, die es nachmals selbst ausführte, wohl auch unterstützt durch die öffentliche Meinung und allgemeine Ueberzeugung von der Unsicherheit des fernern Besitzes, welche

sogar Ungehorsam und Unordnungen unter den Unterthanen der Geistlichkeit hervorgerufen hatte. Es wurden 910,686 männliche Seelen mit Land und Nutzungen auf immer der Krone zugeschrieben.

Anders gestaltete sich das Schicksal der Weltgeistlichkeit und Pfarrkirchen.

Die Weltgeistlichkeit aus allen Ständen, oft sogar aus freigelassenen Sclaven hervorgerufen, war genügsam; sie entbehrte der Bildung der Bücher, der Lebensbequemlichkeiten, und erfreute sich blos der Steuerfreiheit und der Freiheit vom Kriegsdienste. — Die Pfarrkirchen bestanden von geringen Geldeinkünften. — Seit den ersten Vermessungen von 1676—1680 etc. erhielten sie etwas Land, welches von dem der Eingepfarrten abgenommen wurde (anfangs gegen 10—20 Dessätiny). In der Messungs-Instruction von 1766 wurden ihnen sogar 30 Dessätiny Land und 3 Dessätiny Wiese zugesprochen und zu dem früher Besessenen zugelegt. — Seit 6. December 1829 ist durch kaiserlichen Befehl dieses Maafs verdoppelt und verdreifacht worden nach Verhältnifs der Gröfse des Krons- und Privat-Grundbesitzes in der Pfarre. (Jedoch hat das Gesetz nicht mit Bestimmtheit und Klarheit ausgesprochen, dafs der Privat-Grundbesitzer [10]) wieder von seinem Lande der Kirche abgeben solle, sondern bezieht sich scheinbar mehr auf die Krons-Ländereien.) Das Land dieser Pfarrkirchen gehört der Kirche, nicht dem Pfarrer und Kirchendienern, ja vor 1829 war es blos ein Nutzungsbesitz, denn bei Eingehen der Kirche fiel das Land dem Grundstücke wieder zu, aus welchem es abgetheilt worden war, was aber jetzt nicht mehr der Fall ist, indem es Besitzthum der nächsten Pfarrkirche wird. Noch ein anderer Rechtsgrundsatz kommt bei der Kirche in Betracht, nämlich wenn die Kirche durch Verjährung um einen Theil ihres Landes kommt, sollen es die Eingepfarrten jedesmal wieder ersetzen, bis zur gesetzlichen

10) Der nach der Adels-Ordnung ohne Urtheil seines Vermögens und Eigenthums nicht beraubt werden kann.

Proportion, so dafs also der Gegenstand des Besitzes sich verändern kann, sein Inhalt aber nicht. Die Kirche selbst kann auch durch Verjährung Land zugewinnen (nach Ukas vom 29. Novbr. 1823), jedoch nicht durch Kauf und Geschenk ohne höhere Genehmigung.

Der Lehnsbesitz.

Die russischen Lehen sind gleichen Ursprungs mit den germanischen! — Anfangs lohnten die russischen Fürsten durch Beutevertheilung und Gastmähler, nachmals wurden Grundstücke, Dörfer, Städte und Districte zu Eigenthum oder auf Lebenszeit vergeben. Auch die russischen Vasallen des 12ten Jahrhunderts heifsen in den Kiewschen Annalen „Begnadigte" *milostnikj*, etc. Am stärksten bildete sich dieses Lehnssystem im Moskwaschen Staat aus, der in der ausschliefslichen Erhebung und Verwendung der tartarisch-mongolischen Steuern ein Mittel fand, über ansehnliche Geldsummen zu disponiren, denn kein Theilfürst sollte vertragsmäfsig mit der Horde zu thun haben. Moskwa war auch die Residenz der executiven Macht der Chane, der Mittelpunkt der russischen Streitkräfte, und ward dadurch zuletzt der Eckstein der Alleinherrschaft. — Moskwa's Lehnssystem zerstörte Theilfürstenthümer, die Republik Nowgorod, das Kasansche Reich, und schuf den tapfern Reichs-Adel. —

Die anfangs ganz persönlichen Lehnsertheilungen neigten sich in Rufsland früh zur Erblichkeit hin. — Sie wurden anfangs Wittwen- und Waisen-Versorgungen, berücksichtigten indessen niemals streng die Verwandtschaftsgrade und deren Nähe. Der tauglichere zum Dienst trug das Lehn davon. Aus dem Princip des Lehnrechts ging jedoch a) die Untheilbarkeit desselben hervor. Nur einer der Söhne erhielt das väterliche, die Andern konnten um andere Lehen bitten, wenn sie nicht solche etwa erheiratheten. b) Die Lehen wurden zusammenhängende Besitzlichkeiten, denn man konnte nur zu einem Provinzial-Aufgebot gehören. c) Sie waren ein landwirthschaftliches Ganzes mit dazu gehörigen ungemessenen Nutzun-

gen, und keine Verjährung konnte sie mindern noch mehren. Jedoch haftete der Besitzer für schlechte Wirthschaft und konnte dafür die Knute kriegen. d) Lehnsträger konnten Geistliche, Klöster und Weltliche seyn, jedoch zuletzt nur Söhne gedienter Väter, wodurch der Adel und Krieger-Stand sich abschlossen (Letztere als Reiter-, Soldaten-, Kosaken-Lehen). e) Lehnsverlust erfolgte bei Landesverrath, Entziehung und Flucht aus dem Kriegsdienst. (Der Verfasser hätte aber noch anführen sollen, dafs der Lehnsdienst zuletzt immer persönlicher wurde und der Adlige dadurch gewissermafsen zu einem Unfreien, dem sogar gesetzlich verboten war, sich dem Zarischen Dienst durch Annahme der Leibeigenschaft und Uebergang zu Stadtbürgern zu entziehen. — Der Druck dieses Dienstes, die Inhumanität der Behandlung machte sogar persönliche Knechtschaft dem ärmern Adligen zu einem wünschenswerthen Zustande! — Man lese nur die Urkunde vom 21. Decbr. 1581, nach welcher die adligen Lehnsleute mit Gewalt aus Dörfern und Wäldern herausgesucht, zur Armee getrieben und dort mit der Knute gehauen wurden. Wo bleibt da die Ehre, das Element des Lehnsmannes im westlichen Europa! — Eben aus diesen Verhältnissen hätte der Verfasser auch die Abneigung gegen die Dienstverbindlichkeit, deren er selbst erwähnt, erklären können; denn tapfer und ohne Todesfurcht war das Volk der Russen von jeher.)

Das Aufhören der Lehen und ihre Verschmelzung mit Erbgütern während Peters des Grofsen Regierung leitet der Verfasser mit Recht aus seinen durch Kenntnifs europäischer Zustände veranlafsten neuen Rechtsansichten her. Die Austheilung von Lehen hörte allmählig auf. Peter versuchte es sogar, zur Erschaffung eines glänzenden Adels das Recht der Majorate einzuführen, wodurch die jüngern unbesitzlichen Söhne den Wissenschaften, dem Staatsdienst und Gewerbe zugeführt werden sollten. Die Einführung der Kopfsteuer zur Erhaltung des Heeres, und mit ihr die Revision der Seelenzahl, die Rekrutenaushebung etc. machten die Lehnsdienstpflicht zwar entbehrlich, obschon sie als persönliche Pflicht des

Adels fortdauerte, bildete aber die Leibeigenschaft des Volks mehr aus. Geldgehalt, Pensionen etc. ersetzten den frühern Unterhalt aus Lehnsgütern. Ueberhaupt aber hatte ausländische Jurisprudenz Einflufs auf die Gesetzgebung der Zeit, und das ursprüngliche unumschränkte Allodialrecht Rufslands fühlte sich beengt durch neuentstehende Ansichten vom königl. Rechte (*jura regalia*) auf Wasser, Land, Metalle, Wälder etc. Privaten und Klöster verloren Fischereien und Waldungen, weil sie zum Schiffsbau taugten. Jedem ward gestattet, auf fremdem Grund und Boden nach Metallen zu suchen und Bergwerke anzulegen, weil sie Regalia waren, und dazu fremde Wälder zu verbrauchen. — Catharina II. erst rettete die Unverletzlichkeit des Eigenthums, welche das uralte Recht von jeher kannte.

Besitz der Krone.

Von Alters her gab es nur Privatbesitz der Grofsfürsten und Fürsten, und ihnen gehörte, was nicht Andere bereits im Besitz hatten, denn sie vertheilten das wüste Land. Auf ihren Gütern wohnten ihre Verwalter, Beamten und die Bauern leisteten Dienste und zahlten Pacht für den von ihnen genutzten Grund und Boden, den sie deshalb „ihr, des Grofsfürsten Land“ nannten, und selbst zu Recht vertheidigten, ihm zum Eigenthum und sich zum Besitz. Der gröfste Theil der theilfürstlichen Besitzthümer und also auch der Unterthanen ward aber nochmals Eigenthum der Moskwaschen Dynastie und also zuletzt des Staatsoberhaupts. Mit Beschränkung der persönlichen Freiheit des Uebergangs von Land zu Land wurden die Bauern zwar auch nochmals Leibeigne (*glebae adscripti*), jedoch ohne dafs der Monarch anfangs gleich dem Adligen sich das Recht zugeeignet hätte, sie vom Lande weg zu verkaufen. Erst seit Peters des Grofsen Zeit werden sie wohl auch ab und zu Fabriken angeschrieben, und wohl mochte zu der Zeit das Recht der Bauern, eignes Land zu kaufen, gänzlich aufgehört haben. Seitdem wurden sie sogenannte Bauern der Krone, und von dieser über sie disponirt, ja

sogar an Adel verschenkt, und konnten kein Land kaufen, denn es verfiel der Krone. Es blieb ihnen also nur der Niefsbrauch des Kronslandes. Ein Theil dieser Besitzungen, mit den darauf wohnenden Leuten, wurde nachmals als Appanagevermögen abgesondert und näherte sich dadurch noch mehr dem Rechte der Leibeigenschaft. Diesem war kein Erwerb eigenen Landes gestattet (*alteri possident*), obschon die übrigen Kronsbauern seit Alexanders Regierung das Recht erlangten. Die Kronsbauern sind jetzt in dreifachem Besitzverhältnisse: a) als blofse Nutzniefser des Kronslandes, b) als Eigenthümer ihres eigenen Landes, c) als Theilnehmer am erworbenen Gemeindegut des Kronsdorfs.

Ihr erstes Besitzverhältnifs war lange dunkel, man nannte es zuweilen gesetzlich sogar „Eigenthum", obschon der ursprüngliche Besitztitel doch durch keinerlei Verjährung eine Veränderung erleiden konnte, wenn auch der Bauer das Land „als sein" besitzen will. Das zweite ist wirkliches Eigenthum, gleich dem des Adels; das dritte ist Eigenthum der universitas. Wer die Gemeinde verläfst, verliert mithin seinen Antheil, ohne irgend einen Ersatz.

Die Krone aber, als Eigenthümer, disponirt über ihr Land und vergibt es Stadt- und Land-Gemeinden, Gesellschaften und Individuen; wobei zu beachten ist, dafs wenn eine Gemeinde selbst durch eigene Mittel sich Land zu gewissen Zwecken angeschafft hatte, und diese Zwecke hören auf, so bleibt dennoch das *dominium irrevocabile* bei der Krone, und so hatte die Säcularisation des vergangenen Jahrhunderts die der Kirche vermachten Güter zu Collegien allgemeiner Fürsorge, Soldaten-Pensionen und geistlichen Seminarien gezogen. — (Sollte dieses Princip aber wirklich aus dem gegebenen Beispiele allein schon gerechtfertigt erscheinen?)

Bergwerks- und Fabriken-Besitz.

Der erste Besitz der Art fängt mit der Vertheilung einer grofsen Landesstrecke an die Gebrüder Stroganow durch Iwan Wassiljewitsch an, die berechtigt seyn sollten, Salzsiedereien

anzulegen (nur keine Bergwerke), fremde Einwanderer anzusiedeln, über sie Gericht und Ordnung zu pflegen, und sich durch eigene Truppen zu vertheidigen gegen sibirische und nogaische Räuber. Nachmals, im Jahr 1574, erhielten sie sogar das von ihnen eroberte Land in Sibirien, mit dem Rechte, auf Eisen, Kupfer, Zinn, Blei und Schwefel zu bauen. Diese Eroberung wurde ein wirklicher Feudal-Besitz, und zwar anfangs mit dem Charakter einer kriegerischen Occupation, indem das Land dem Czaren von den Eroberern angetragen worden, nach der Urkunde von 1697 aber zu einem sogenannten Bergwerks-Besitz, der zwar mitunter, namentlich in den Urkunden von 1701 und 1723, ein ewiger Erbbesitz genannt wird; aber dennoch mit der Verbindlichkeit, 100,000 Pud [11]) Salz auf eigene Kosten zu liefern. — (Es hat nämlich das russische Recht einen besondern Ausdruck für Besitz einer Fabrik oder eines Werks sich geschaffen, nämlich „possessionnoje prawo", Besitz-Recht (sc. der Fabrik oder des Gewerks.)

Mit den Gesetzen Peters bildete sich dieses Recht noch weiter aus. Jeder, welches Standes er auch sey, erhielt die Berechtigung, auf eigenem und fremdem Boden nach Metallen zu graben und Werke anzulegen, mit Beihülfe von Seiten der Krone; auch sollten Kaufleute unter dieser Bedingung Güter kaufen und besitzen dürfen, und es bildete sich eine Classe leibeigener Bauern, die weder dem Herrn, noch dem Grund und Boden, sondern dem Bergwerke adscripti waren und von demselben nicht getrennt und veräufsert werden durften. Nach späteren Gesetzen sollten von der Krone nicht unter 30 Höfe dem Hammerwerke abgetreten oder zu demselben gekauft werden können, mit allen dazu gehörigen Nutzungen; zugleich aber verbot man bis auf Weiteres den Kaufleuten den fernern Kauf von Leibeigenen zu Werken, bis 1798. Seitdem ist dieser Besitz ganz bestimmt ausgesprochen als ein allen Ständen freistehender an einem Bergwerke, welches mit Bei-

---

11) 1 Pud = 40 Pfund.

hülfe der Krone angelegt, oder von der Krone einem Privaten unter Bedingungen (*sub modo*) übergeben worden. Diesem Fabrikbesitz ist auch derjenige Besitzstand zu vergleichen, wo die Krone Privaten Land zum Anbau, Urbarmachung, Anpflanzung etc. übergibt. (Jedoch ist bei diesen letztern Vergebungen gewöhnlich eine bestimmte Anzahl Jahre des Besitzes festgesetzt, bei den Erstern aber nicht.)

XIII.

Von den dinglichen Rechten überhaupt und insbesondere von der Lehre des Besitzes nach dem neuesten niederländischen Gesetzbuche.

Von

Herrn Dr. L. J. Königswarter, in Paris.

Der niederländische Civilcodex von 1838 erkennt nicht weniger als zehn verschiedene Realrechte an, während das römische Recht nur fünf aufzählt, und der französ. Code civil (Art. 543.) sich außer dem Eigenthumsrechte, mit dem Nießbrauche und den Grundgerechtigkeiten begnügt. Dem römischen Recht entnahm der niederländ. Gesetzgeber das Eigenthumsrecht, den Nießbrauch und die Grundgerechtigkeiten (welche jenes Recht unter dem gemeinschaftlichen Namen *servitus* aufführt), die Emphyteose, das *jus superficiei* und das Pfandrecht; dem deutschen gemeinen Rechte, wovon das alte holländische Recht einen Zweig bildet, wurden die Grundrenten und die Zehenden, welche dort als Reallasten betrachtet werden, entlehnt, und endlich werden das Erbrecht und das Recht des Besitzes als Realrechte im niederländ. Civilcodex aufgeführt.

Die dem röm. Rechte entnommenen dinglichen Rechte bedürfen hier keiner weiteren Erwähnung, da ihre Qualität nicht bestritten werden kann; anders verhält es sich mit den übrigen dinglichen Rechten des niederländ. C. C. Die Grundrenten und die Zehenden, welche im heutigen deutschen Rechte zu den Real-Lasten gezählt werden, waren den römischen Juristen unbekannt, und haben daher zu viel Streit über ihre Natur Anlaſs gegeben. Manche betrachteten sie als eine Art dinglicher Forderungsrechte, Andere als eine Art von *servitutes*, die aber *in faciendo* beständen, Dritte erkannten sie als eine besondere Classe von dinglichen Rechten. Letztere Ansicht, welche die der angesehensten deutschen Rechtsgelehrten ist, hat der niederländ. Gesetzgeber in seinem Werke befolgt.

Was das Erbrecht betrifft, so hat der niederländ. Civilcodex gegen den richtigen Begriff des Systems der Realrechte gefehlt, und überdies sich die Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, die Erbfolge als *jus in re* und als *modus acquirendi dominium*, zwei völlig verschiedene Begriffe, aufzuführen. Die Eintheilung der dinglichen Rechte in drei Classen: Eigenthumsrecht, Dienstbarkeiten und Erbrecht, nachdem jene sich auf eigene, auf fremde oder auf Sachen, die gar keinen Eigenthümer mehr haben, beziehen, ist unrichtig und veraltet. Das Recht, welches der Erbe auf die Güter des Erblassers hat, ist kein besonderes dingliches Recht, sondern ein gewöhnliches Eigenthums-Recht; es ist eine falsche Behauptung, daſs die Verlassenschaft einen Augenblick aufhöre, einen Eigenthümer zu haben; denn im Augenblicke des Verscheidens trägt die rechtskräftige Willenserklärung oder das Gesetz das volle Eigenthum auf die Erben über. Was uns aber noch mehr erstaunen macht, da das Erbrecht im niederländ. Codex als ein Realrecht betrachtet wird, ist, daſs die Erbfolge an einem anderen Orte (sehr richtig) als Erwerbart des Eigenthums aufgeführt ist (Art. 639.). Der niederländ. Gesetzgeber hat also zweimal gegen die Theorie gefehlt, zuerst, weil er das Erbrecht als ein besonderes ding-

liches Recht, dann, weil er die Erbfolge zugleich als ein *jus in re* und als einen *modus acquirendi dominium* betrachtet hat.

Es bleibt nun noch das Recht des Besitzes übrig. — Der Besitz einer Sache ohne Eigenthumsrecht ist ursprünglich ein bloſses Factum und kein Rechts-Object; die Ruhe und Ordnung im Staate erfordern indessen, daſs dieser Besitz auch unter die Rechtsobjecte aufgenommen werde, das heiſst, rechtliche Formen annehmen, und rechtliche Folgen hervorbringen muſs, um den Schutz der Gesetze zu genieſsen; daher das Recht des Besitzes, welches mit unbedeutenden Modificationen bei den Römern unter dem Namen *possessio*, bei den Deutschen als Gewer, bei den Franzosen als *saisine*, und in den nordischen Rechten unter dem Namen Lawhäfd sich geltend gemacht hat. Im gemeinen deutschen sowohl als im französischen Rechte hat die römische *possessio* die Alleinherrschaft errungen; daraus erklärt es sich leicht, daſs im niederländ. Gesetze die römischen Ansichten beinahe gänzlich vorherrschen; denn der niederländische Civilcodex weicht nur dann vom französischen ab, wenn er sich dem röm. Rechte nähern will.

Weder römisches noch französisches Recht haben dem Besitze eine eigene, selbstständige Stellung angewiesen, wie es im niederländ. Gesetzbuche der Fall ist [1]); die groſse Streitfrage, zu welcher Classe von Rechten der Besitz gehöre, ist durch den Gesetzgeber in der Art gelöst worden, daſs er den Besitz zu den Realrechten gezählt hat, und somit ist er von der Ansicht des röm. Rechts (nach Savigny) abgewichen, die den Besitz nur als Rechts-Titel, *modus acquirendi*, bei der Usucapion, und nur als ein zu Personal-Rechten Rechtgebendes Institut bei der Interdicten-Lehre betrachtet. Der niederländ. Codex hat diese scharfsinnige Lehre Savigny's bei Seite gelassen, und die dingliche Natur des Besitzes

1) Eine gedrängte Uebersicht dieses Civil-Gesetzbuchs habe ich in der *Revue étrangère et française* vom März 1839, S. 368—386, gegeben.

darum anerkannt, weil es dabei keinen speciellen *debitor* gibt, der etwas zu leisten verpflichtet wäre, wie bei den Personal-Rechten (*actiones ad rem*), sondern weil das Recht des Besitzers nicht weiter geht, als dafs Niemand ihm Schaden oder Störung verursachen darf; bei dinglichen Rechtsverhältnissen besteht immer diese *obligatio universalis negans*, während bei Personal-Rechtsverhältnissen nur eine gewisse Person zu einer bestimmten Leistung verpflichtet ist, und sich also nur eine *obligatio particularis agens* vorfindet.

Nachdem das Recht des Besitzes als ein Realrecht erklärt ist (Art. 584.), bildet es die Materie des ganzen folgenden Titels, welcher in drei Abschnitten den Gegenstand gänzlich erschöpft. Der französische Code civil, welcher nur practischen Nutzen, aber keine systematische Eintheilung beabsichtigt hat, spricht nur im Vorübergehen, und blos in seiner Verbindung mit der Usucapion, vom Besitze; während von den Interdicten (*actions possessoires*) nur im Code de procédure (Art. 23—27.) und in den die Competenz des Friedensrichters bestimmenden Gesetzen vom 24. August 1790 (Art. 10.) und 25. Mai 1838 (Art. 6.) eine flüchtige Erwähnung geschieht.

Im ersten Abschnitte handelt der niederländ. Gesetzgeber von der Natur des Besitzes und den Gegenständen, auf denen er haften kann: der Besitz wird bezeichnet als die Detention oder die Benutzung einer Sache, welche Jemand, entweder selbst oder durch einen Anderen, in seiner Macht hat, als ob sie ihm gehörte (Art. 585.). Es ist dies die beinahe wörtliche Uebersetzung des Art. 2228. vom franzős. C. C., mit Beifügung der Worte: als ob sie ihm gehörte, wodurch der Gesetzgeber die *possessio titulo precario* ausgeschlossen haben will. Die folgenden Bestimmungen über *bona* und *mala fides* entsprechen den Principien, welche römisches und französisches Civilrecht darüber aufgestellt haben, und die Art. 2268, 2230, 2231 u. 2240 des Code civil sind beinahe wörtlich übersetzt. Am Schlusse des Abschnittes wird erklärt, dafs die Sachen, welche *extra commercium* sind, und die

servitutes discontinuae et invisibiles nicht Gegenstand eines rechtlichen Besitzes seyn können [2]).

Im zweiten Abschnitte wird von der Art, wie der Besitz erworben, behalten und verloren wird, gehandelt, das heifst, um mit Savigny zu reden, vom Erwerb und Verlust des Besitzes, da Fortdauer und Verlust durch dieselben Regeln begründet werden, weil jeder Besitz gerade so lange fortdauern mufs, als er nicht verloren wird. Zum Erwerb des Besitzes wird (Art. 594.) der Wille, als Eigenthümer zu besitzen, und die materielle Besitzergreifung erfordert; daher Geisteskranke durch sich selber keinen Besitz erwerben können, weil sie keiner Willensbestimmung fähig sind, wohl aber Minderjährige und verheirathete Frauen (Art. 595). Das Gesetz bestimmt ferner, dafs man nicht allein durch die eigene That, sondern auch durch die eines Anderen, der sie in unserem Namen verrichtet, den Besitz einer Sache erwerben kann, und dafs dieser mit allen seinen Eigenschaften und Gebrechen auf die Erben übergeht (Art. 596—597).

Verloren wird der Besitz entweder freiwillig, oder gegen den Willen des Besitzers. Ersteres findet Statt, wenn Jener den Besitz auf einen Anderen überträgt, oder ihn öffentlich aufgibt (Art. 599—600). Letzteres geschieht 1) bei Immobilien, a) wenn ein Anderer eigenmächtig den Besitz ergriffen, und während eines vollen Jahres darin nicht gestört worden; b) durch gänzliche Ertränkung eines Grundstückes. Zeitliche Ueberschwemmung macht nicht des Besitzes verlustig. 2) Bei beweglichen Sachen, a) wenn sie dem Besitzer weggenommen oder gestohlen werden; b) wenn der Besitzer sie verloren hat, und nicht mehr wiederzufinden weifs. Endlich 3) bei körperlosen Gegenständen (Rechten), durch den ruhigen Besitz eines Anderen während eines vollen Jahres (Art. 601—603).

Das niederländ. Gesetz erlaubt also die Besitzklagen nur

---

2) Vergl. Art. 608—610.

binnen dem Jahre der Störung [3]) und erkennt die altdeutsche Regel „Hand mufs Hand wahren", welche Art. 2279 des Code civil gleichfalls bestätigt hat [4]).

Die Rechte, welche der Besitz gibt, bilden den Gegenstand des dritten Abschnittes. Dem *bonae fidei possessor* werden folgende Rechte zugesagt: 1. Provisorisch und bis zur gerichtlichen Vindication wird er als Eigenthümer betrachtet. 2. Er erwirbt das Eigenthum durch Verjährung. 3. Er behält die Früchte, welche die Sache hervorbringt, für sich, bis zur Vindication. 4. Er wird im Besitze gehandhabt, wenn dieser gestört wird, und darin wieder eingesetzt, wenn er ihm entrissen ist (Art. 604). Der *malae fidei possessor* hat dieselben Rechte, ausgenommen dafs er nicht usucapiren kann, und die genossenen Früchte dem Eigenthümer zurückerstatten mufs (Art. 605).

Wir gehen nun zu den Besitzklagen über. Das *interdictum uti possidetis*, die französ. Complainte, wird demjenigen eingeräumt, der im Besitze eines Grundstückes, Hauses oder Gebäudes, eines dinglichen Rechts oder einer *universitas* von Mobilien gestört wird (Art. 606). Es ist bekannt, dafs die altdeutsche Gewehr [5]) und die französ. Civilprocedur seit Ludwig XIV. Ordonnanz vom Jahr 1667 die Besitzklage bei einer Mobilar-*universitas* anerkannten.

Diese Klage wird demjenigen, welcher für einen Dritten besitzt, nicht gestattet (Art. 612). Diese Bestimmung ist, wie mehrere andere, die wir deshalb übergehen, überflüssig, da das Gesetz schon früher die *detention* und den *animus sibi possidendi* zum rechtlichen Besitze erforderlich erklärt hat, folglich derjenige, welcher für einen Dritten besitzt, kein rechtlicher Besitzer ist und kein Recht des Besitzes hat.

---

3) Ebenso wie fr. 1. Dig. Uti possidetis, und Art. 23. des französ. Code de procédure.

4) Vergl. noch Art. 2014. des niederländ. Civil-Codex.

5) Mittermaier, Grunds. des gem. deutschen Privatr. II. Buch, I. Abth. §. 150.

Jeder Besitzer kann die Besitzklage gegen Jedermann, der ihn im Besitze gestört hat, führen, selbst gegen den Eigenthümer, der aber stets seine *actio petitoria* vorbehält. Der Besitzer, welcher aber *precario*, *clam* oder *vi* den Besitz erlangt hat, hat keine Besitzklage gegen den, von welchem er den Besitz herleitet, oder dem er denselben geraubt hat (Art. 613).

Außer dieser Klage, welche binnen dem Jahre des gestörten Besitzes geführt werden muß, und die Handhabung im Besitz nebst Schadenersatz für die erlittene Störung bezweckt (Art. 614—615), bestätigt das niederländ. Gesetz ferner das im 13ten und 14ten Jahrhundert in Frankreich, Italien und Deutschland eingeführte *summariissimum* (in Frankreich *recréance* genannt). Art. 617 gibt nämlich dem Richter, im Falle die Besitzklage von beiden Seiten geführt und nicht sattsam erwiesen ist, das Recht, bevor er über den rechtlichen Besitz Urtheil fällt, entweder das Object des Processes zu sequestriren, oder den Partheien zu befehlen, auf dem Wege des *petitorii* zu verfahren, oder Einem von Beiden den Besitz provisorisch zu gestatten. Dieser Besitz dauert nur so lange, bis die Eigenthumsfrage entschieden ist, und verpflichtet, von den genossenen Früchten Rechnung abzulegen.

Der niederländ. Gesetzgeber hat das *interdictum uti possidetis*, welches im röm. Rechte nur für bloße Störung im Besitze galt, auch auf den Fall des usurpirten Besitzes ausgedehnt, wenn die Usurpation nur nicht gewaltthätig geschehen war (Art. 618). Diese Ausdehnung des römischen Interdicts war durch die französische Gerichts-Praxis lange vor Einführung des Code civil und durch Analogie der Const. 5 Cod. unde vi eingeführt worden. Für den Fall der gewaltthätigen Usurpation und des betrügerisch (*mala fide*) erlangten Besitzes gibt das niederländ. Gesetz das *interdictum unde vi*, die französ. *réintegrande* (Art. 619—620). Beide Klagen werden durch Verlauf eines Jahres verjährt, und dürfen nicht mehr

angestellt werden [6]), sobald man auf dem Wege des *petitorii* verfahren (Art. 621). Am Schlusse des Titels wird demjenigen, der gewaltthätig des Besitzes beraubt worden, auch nach Ablauf des einjährigen Termins, der die Besitzklage verjährt, gestattet, den Verüber der Gewaltthätigkeit durch eine gewöhnliche Rechtsklage zur Zurückgabe und zum Schadenersatz zu zwingen (Art. 624).

XIV.

Statistische Nachrichten über die Todesstrafe in Toskana, mit Bemerkungen über die Wirkung der Gesetzgebung in Bezug auf diese Strafe;

von einem toskanischen Rechtsgelehrten.

Mit einem Zusatze

von

MITTERMAIER.

Ehe Peter Leopold von Oesterreich den Thron Toskana's bestieg, war die Criminalgesetzgebung dieses Landes im Wesentlichen dieselbe, welche in ganz Europa vor der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts herrschte. Sie war mit der Todesstrafe verschwenderisch, und noch mehr mit den schweren Strafen, die derselben nahe kommen; die Folter war ein Mittel, die gerichtliche Wahrheit zu erforschen. Ein sogenanntes

---

6) Art. 26 des französ. Civilprocefsbuches sagt gleichfalls: „Le demandeur au petitoire ne sera plus recevable à agir au possessoire“.

unbezweifeltes Indicium mufste zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe, selbst in die Todesstrafe, genügen.

Der Geist der Humanität beseelte Leopold. Seine neuen Gesetze liefsen die Folter verschwinden; der Beweis wurde in dem Criminalgerichte auf seine logischen Mittel zurückgeführt; die Todesstrafe blieb für jedes Verbrechen abgeschafft; ebenso die Einziehung der Güter. Unser Criminalgesetz, genannt: *riforma criminale*, vom 30. November 1786 wurde auf viel mildere Verhältnisse gebaut. Die neue Gesetzgebung diente daher nicht nur zur Begründung einer neuen Theorie, sondern auch zu einer andern grofsen Veränderung, die sich ereignete und von Leopold selbst vorbereitet war.

Kaum hatte er die Zügel der Regierung ergriffen, so gestattete er volle und unbeschränkte Handelsfreiheit, und beschränkte die ganze Regierungssorge über seine Märkte darauf, die freie Concurrenz zu beschützen. Darnach wendete er seine Gelder und liegenden Güter an, indem er die allgemeine Abschaffung der Lehen, Fideocommisse, und des Erstgeburtsrechtes beschleunigte, und zahlreiche und leichte Wege für die Menge der früher in todter Hand liegenden Güter eröffnete, um zur freien Circulation durch Verträge zurückzukehren; und indem er grofse Erbgüter der Krone und öffentlichen Verwaltung vermittelst Verkauf und der günstigsten Verpachtungen frei machte, bewirkte er, dafs eine Menge neuer Grundeigenthümer in jedem Theile des Staates entstanden, vornehmlich von der Classe der Colonen.

Die Vorrechte der Zünfte und Corporationen wurden gänzlich unterdrückt; jeder konnte sich dem Gewerbe widmen, zu dem er sich hingezogen fühlte. Der Vollstreckungsverhaft wurde für Civilschulden aufgehoben; die Verwaltung der Rechtspflege, wie die Vertheilung der Staats-Auflagen wurde allgemein für alle Stände der Unterthanen gleich; neue und weise Verordnungen bewirkten die Verbreitung einer besseren moralischen und religiösen Erziehung in jedem Stande.

Wenn wir nun alle Handlungen seiner Regierung von

1766—1786 durchgehen, und fragen, was daraus folgte, so ist die Antwort:

Es vermehrten sich überall die Classen der Eigenthümer, der Werth der Erzeugnisse des Ackerbaues und der toskanischen Industrie stieg, da man die Wirksamkeit des Privat-Interesses für jede Handelsspeculation in ihrer ganzen Energie freiliefs. Mit der Bequemlichkeit des Lebens vermehrte sich der Nationalreichthum; überall nahm die Bevölkerung an gröfserem bürgerlichem Vertrauen und an besseren milderen Sitten zu; und es war bewiesen, dafs die Liebe zum Eigenthum empfänglich für Bildung macht, und dieselbe in den Classen der Grundeigenthümer und Vorsteher der Gewerbe ausbreitet, dafs sie die Sitten reinigt und veredelt, und wenigstens Jedem den Nutzen der Achtung für seines Gleichen fühlen läfst.

Diese grofse Veränderung begann glücklicher Weise, als Leopold mit seiner Reform von 1786 die Menschheit erquickte; er hatte den besten aller Beweise geliefert, dafs das Bestehen und die Vertheidigung der menschlichen Gesellschaft gewifs nicht mehr des Schreckens bedarf, der von gesetzlichen Hinrichtungen eingeflöfst wird, und dafs die materiellen und moralischen Grundlagen, worauf sich von jetzt an seine Regierung begründete, dieselbe wohl durch andere Strafmittel sichern.

Die grofse Wirkung der Einrichtungen Leopolds durchdrang alle Vermögensverhältnisse Toskana's, verbreitete sich immer mehr und bewirkte die Bildung des Volkes; so sehr fühlte man die Wohlthat davon. Ferdinand, der Nachfolger Leopolds, wirkte in seinem Geiste fort; aber die erste Zeit seiner Regierung, eine Zeit schrecklicher Bewegungen Europa's, mufste er unglücklichen Widerstand bekämpfen. Nun folgte eine provisorische Regierung Frankreichs; auf sie folgte eine Bourbonische, die mit der Besitznahme von Seiten des französischen Kaiserthums 1808 endigte. Die Gesetzgebung des Landes überwog immer alle Vorurtheile der neuen Herren

Das Eigenthum war fortwährend in freier Bewegung, die Classe der Eigenthümer breitete sich aus. Es ist bemerkenswerth, dafs dieselbe französische Kaiserregierung der Nothwendigkeit wich, und in dem Innern der drei Departemente nicht darauf bestand, dafs ihre den Handel beschränkenden Einrichtungen gehalten würden.

Die Restauration gab Toskana seine angestammten Fürsten wieder; ihre ganze väterliche Regierung mit ihren auf das Volkswohl bedachten Einrichtungen trat schnell und mit Kraft in ihren alten Geist wieder ein. Es waren seit der Restauration nur wenige Jahre verflossen, und schon war die Bevölkerung in jeder Provinz, in jedem Orte merklich gewachsen; überall blühte lebhafter Verkehr; man machte Speculationen und neue Gewerbsunternehmungen. Die Gemüther waren überall beruhigt und auf nichts anderes gerichtet, als dem Leben mehr Bequemlichkeiten zu verschaffen, und geistige und moralische Ausbildung zu geniefsen.

Die Wohlthaten der jetzigen Regierung verdienen besonders genannt zu werden; sie haben eine neue Wiedergeburt des Landes bewirkt. Inzwischen sind grofse Grundeigenthümer verschwunden, aber es haben sich unzählige Theil-Bauern gebildet und bei diesen steigen die Ländereien an Werth; die Speculationen jeder Art haben sich vergröfsert, und man darf glauben, nicht zu irren, wenn man behauptet, dafs wenigstens mehr als Vierfünftel der Bevölkerung als Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer betheiligt sind. Bemerkenswerth ist es, dafs unter den Grundeigenthümern, die bei uns die Mehrzahl ausmachen, in den Provinzen sich Eigenthümer mit den Ackerbauern vereinigt finden; auch betrachten sich unsere Colonen als Grundeigenthümer. Die Classe der Grundeigenthümer vermehrt sich alljährlich, und man irrt nicht, wenn man ihre jährliche Vermehrung auf mehr als ein Tausend schätzt.

Der milde Charakter der Toskaner, ihre allgemein verbreitete Bildung macht sie für milde Strafen ebenso empfindlich, als andere Völker für schwerere; es ist unläugbar, dafs dieses nicht sowohl dem gütigen Klima und der alten Bildung

der Mitbürger eines Boccaccio und Petrarca, als dem Antriebe, den sie von ihren neuen vaterländischen Gesetzen erhalten haben, zuzuschreiben ist.

Die höchste Freiheit des Verkehrs, die höchste Handelsfreiheit, die ausgedehnteste, von aller Beherrschung entfernte Beschützung des Nationalfleifses, die Aufmerksamkeit auf die Entwicklung von den Hindernissen aller Art, die dadurch bewirkte Bewegung der Menschen und Sachen, veranlafsten die moralische Verbesserung des Volkes, und wendeten seinen Charakter zur höchsten inneren Güte.

Diese Vorbemerkungen haben mir wichtig geschienen, weil sie zeigen, worin der Ursprung der moralischen und materiellen Vervollkommnung der Einwohner liegt; worin das Geheimnifs der Entfernung aller politischen Angst besteht, die dazu beigetragen hat, die Todesstrafe in den Gesetzbüchern beizubehalten.

Die Grundsätze der moralischen Ordnung nehmen in dem Maafse zu, als sie über die, welche die materielle Kraft und den Nationalreichthum ausbreiten, die Oberhand gewinnen; das Mittel, welches die Erwartungen der Menschheit mehr vorbereitet, als erzwingt, kann nur das von unsern Gesetzgebern angewendete seyn, welche angefangen haben, dem Eigenthum und jeder Lebensbequemlichkeit dauernde Mittel zu eröffnen, um in alle Classen des Staates einzudringen und sich mit freier Bewegung zu verbreiten, und in Jedem das Bedürfnifs der Bildung zu erzeugen, die Kenntnisse der Einzelnen auszubreiten, welche bei allen Bürgern Milde der Sitten und Gebräuche hervorbringen und gröfsere Anhänglichkeit der Bürger zu dem Staate und zu sich selbst erwecken, und es möglich machen, mit andern Mitteln, als der Todesstrafe, in jedem Falle die innere Vertheidigung der Gesellschaft aufrecht zu halten.

Alles das konnte sich nur unter Leopold I. und seitdem die schweren Verbrechen aus Toskana verschwanden, ereignen. Deswegen verminderte sich deren Zahl um Vieles. Es blieben dazu nur solche unglücklicher Weise fähig, welche in der

gröfsten, moralischen Verwilderung blieben. Der gefühlvolle Charakter, zu welchem sich das Land emporgeschwungen hatte, duldete nicht länger den starken Eindruck von der Hinrichtung eines Menschen auf dem Schaffotte; und für jedes, selbst das schwerste Verbrechen blieb die lebenslängliche Kerkerstrafe, mit Schande und mühevoller Arbeit verbunden, hinreichend.

Alle unsere neuen statistischen Arbeiten beweisen, dafs der Mord, der aus Habsucht oder wilden Rachegedanken entsteht, nur von solchen Menschen verübt war, die gänzlich aller moralischen und religiösen Gefühle beraubt sind, und dafs Verbrecher dieser Art nur in grofser Entfernung in minder glücklichen Theilen der Provinz angetroffen werden. Unsere Polizei sah sich nie genöthigt, ganze Verbindungen von Räubern zu verfolgen, inmitten einer arbeitsamen Bevölkerung, welche am meisten Interesse hat, sie zu unterdrücken. Wenn die Neigung zum Diebstahl auch Einige vereinigt, so ist dieses nur augenblicklich, und solche Verbindungen lösen sich schnell nach der Ausführung des Verbrechens wieder auf.

Verbrechen gegen den Staat und die politische Ordnung und sogenannte Majestätsverbrechen sind in Toskana gänzlich unbekannt. Dafür brauchte man gar kein Gesetz zu geben. Jede Familie empfindet die Gröfse der Wohlthaten, die ihr vom Throne zufliefsen. Vergebens suchte man hier eine Stimmung der Aufregung zum Schaden jener Ordnung, welche die Erhaltung Aller beschützt. Die ungeheure Classe der Grundeigenthümer, denen jede Neuerung so gefährlich scheint, sichert der Krone die tiefe Grundlage, die keine Gewalt der Theorie wankend machen könnte.

Die Abneigungen und Partheiungen, welche die Zeiten hervorbrachten, das grofse Zuströmen der Fremden in unser Land bewirkten, dafs man es für dienlich hielt, im Jahr 1795 mit der Todesstrafe für Majestätsverbrechen und vorbedachten Mord wieder zu drohen; aber bis 1808 kamen nur selten Verurtheilungen zum Tode vor. Eine Hinrichtung fand gar nicht Statt. Von 1808 bis zum Mai 1814 sah man deren, aber nur selten. Während dieser Zeit war Toskana ein Theil des französischen

Kaiserreichs, und hatte zu seinem Gesetzbuch das Strafgesetzbuch von Frankreich, das sich dem Charakter der Einwohner nicht anpassen wollte. Die alte Magistratur, den Verordnungen Leopolds ganz ergeben, blieb vollständig erhalten. Man bemerkte in dieser Zeit die Neigung zu Verbrechen mit dem verschlimmerten Zustande der Vermögensverhältnisse der Bürger. — Die Regierung Ferdinands III., welche wiederkehrte, glaubte nicht das Land in einer so vortheilhaften Lage zu erhalten, um es wagen zu können, auf einmal die Grundgesetze gänzlicher Milde der ersten großherzoglichen Regierung wieder herzustellen. Man mufste für die allgemeine Beschützung, obgleich nur einstweilig, strengere Mafsregeln der strafenden Gerechtigkeit ergreifen, um den kriegerischen und räuberischen Geist zu verbannen, der angefangen hatte, sich in dem Volke zu äufsern: daher wurde das Criminalgesetz von 1795 in seiner ganzen Wahrheit wieder ins Leben gerufen: es fanden Todesurtheile Statt und auch Hinrichtungen: hier folgt die Tabelle:

Jahre.	Todes-urtheile.	Personen.
1816	2	3
1817	5	6
1818	5	6
1819	3	3
1820	3	3
1821	3	3
1822	2	3
1823	1	1
1824	2	2
1827	3	5
1828	1	1
1829	2	3
1830	1	1
1831	2	2
Summe	35.	42.

Seit 1831 wurde kein Todesurtheil in Toskana erkannt. Unsere Tabelle zeigt, dafs die ersten zwei Jahre nach der Restauration ohne Todesurtheil sind. Es ist auffallend, dafs dieses auf eine öffentliche Ordnung folgt, welche einigermafsen die moralische Verschlimmerung des Landes bewirkt hatte: zwei Umstände könnten die Ursache davon seyn, nämlich eine Energie und Strenge der Verwaltung, welche der Durchmarsch und die Anwesenheit der Armee'n nothwendig machte, und eine Art Entgegenwirkung der Nationalmagistratur (denn die Richter sind ja auch Menschen) gegen die Härte der früheren Rechtspflege, an die sich die Gemüther nie anschliefsen konnten. Eine andere Ursache könnte die Verzögerung in der Untersuchung der schwereren Fälle seyn, welche wieder anfing, schriftlich geführt zu werden.

Eine zweite Periode, wo kein Todesurtheil gefällt wurde, fällt in weitere zwei Jahre von 1825 und 1826. Die Ursache hiervon ist auf den ersten Anblick nicht leicht zu errathen, sie liegt wahrscheinlich in der wesentlichen Verbesserung der Bildung und Sitten der Bevölkerung. Bis zu dieser Periode waren unsere statistischen Nachrichten nicht so zuverlässig und mit Beachtung alles Details gearbeitet, dafs man daraus sichere Schlüsse ziehen könnte.

In der dritten Periode, worin wir noch leben, zeigt sich die Frucht eines gröfsern und anhaltenden Fortschreitens in der Bildung aller Classen der Nation, worin sie sich stets ausgezeichnet hatte. Man darf nicht verschweigen, dafs darauf eine Theorie einigen Einflufs gehabt hat, welche seit 1830 bei unsern gerichtlichen Collegien die Oberhand erhielt. Man wendete nämlich eine Abstufung des bösen Vorsatzes bei verbrecherischen Handlungen an, indem man von der ordentlichen Todesstrafe abging und die lebenslänglichen oder zeitlichen öffentlichen Arbeiten an deren Stelle setzte. Dadurch kam man in der Praxis zu dem Schlusse, dafs diese Verbrechen, wenn sich bei ihnen gewisse, die Zurechnung vermindernde Umstände finden, in der Wirklichkeit nicht diesen schrecklichen und rohen Charakter darbieten, welcher den gröfsern Verbrechen zu Grunde

liegt, und den das Gesetz bei der Drohung seiner Strafen voraussetzt. — Diese letzte Periode wurde durch die allmählige Abnahme der Todesstrafe vorbereitet.

Von 1816 bis 1824 wurden sechsundzwanzig Todesurtheile gegen dreifsig Verurtheilte ausgesprochen.

Von 1825 bis 1831 wurden gegen zwölf Personen neun Todesurtheile ausgesprochen.

Von diesen 42 Verurtheilten waren 35 gegenwärtig und 7 abwesend; nur 10 wurden hingerichtet, den Andern wurde die Strafe in lebenslängliche oder in zwanzigjährige Strafarbeit verwandelt. Von diesen 10 Hinrichtungen fanden 8 bis 1824 Statt, zwei in der auf Ferdinand III. folgenden (sie ist die gegenwärtige) Regierung. Sechs Begnadigungen fanden in der jetzigen Regierung Statt, 19 in der vorhergehenden.

Die beigefügte Tabelle der Verbrechen, welche Verurtheilungen nach sich zogen, zeigt kein Majestätsverbrechen, weil sich dazu nie die Veranlassung zeigte. Von diesen Verurtheilten waren 40 männlich, zwei weiblich; alle waren ganz ungebildet und von den untersten Classen des Landvolkes; 28 waren rückfällig, die schon wegen Verwundungen oder Diebstählen in andere Verurtheilung gekommen waren. Acht waren nur in Untersuchung, nicht verurtheilt worden. Sechs standen das erstemal vor Gericht.

Im Jahr 1838 gab Leopold II. in seinen neuen, dem Staate verliehenen gerichtlichen Einrichtungen, welche die glänzendsten Grundsätze der Wissenschaft verwirklichen, den Criminalrichtern eine eben so weise als menschliche Regel: dafs die Todesstrafe nur bei voller Einstimmigkeit des Collegiums ausgesprochen werden könnte. Eine Regel, welche denjenigen, der in die practische Ausbildung der Gerichte und in die Neigungen der toskanischen Schule eindringt, zu der Annahme bewegen könnte, dafs ein Todesurtheil, obgleich das Gesetz diese Strafe noch droht, in unserem Lande ein aufserordentliches und schwieriges Ereignifs seyn wird.

Sind wir vielleicht auf dem practischen Punkte, dafs wir, abgesehen von der Frage über die Rechtmäfsigkeit der

Todesstrafe, welche schon Leopold I. beantwortet und klar gemacht hat, wegen ihrer Zwecklosigkeit in den Gesetzbüchern des Staates auch ihre Ungerechtigkeit anerkennen? Solche Strafen werden immer ungerecht seyn, wenn sich nicht die strengste und absoluteste Nothwendigkeit der Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft in den Fällen ergibt, wo der Gesetzgeber sie anwenden will.

Die göttliche Allmacht hat den Menschen geschaffen, um sich zu vermehren und mit den ihm gegebenen Mitteln der Vervollkommnung glücklich zu werden. Sie gab ihm ein Gebot der Liebe und Zuneigung. Möchte sie auch den Herzen der Vornehmen, die das Schicksal der Nationen leiten, den heiligen Muth einflöfsen, alle Hindernisse wegzuräumen, durch welche eine schlecht berechnete Staatsverwaltung in den von den unsrigen so verschiedenen Zeiten den Verstand und die Nationalindustrie hemmte, die Menschheit verhinderte, sich zu einer wahren und tiefgehenden Civilisation zu erheben, und jene Vorurtheile zu entfernen, die allein nur die Unwissenheit und Rohheit der Bevölkerung nähren und die unseligen Scheingründe aufrecht halten, aus welchen man noch eine scheinbar politische Nothwendigkeit der Todesstrafe ableiten könnte!

Tabelle der von den Gerichtshöfen in Toskana vom Mai 1814 bis zum 31. Octbr. 1839 zur Todesstrafe Verurtheilten.

Titel des Verbrechens.	Verurtheilte		Summe der Verurtheilten.	Hingerichtete.	Begnadigte mit Verwandlung der Strafe in Zwangsarbeit.	
	in Abwesenheit.	in Gegenwart.			lebenslängliche.	zeitliche.
Raubmord	1	12	13	6	6	
Mord		3	3	2	1	
Vorbedachter Gattenmord.	1	1	2	1		
Kindermord		1	1		1	
Meuchelmord	2	6	8	1	5	
Gewaltsamer Diebstahl mit Waffen oder körperlicher Verletzung	3	12	15		7	5
Summe	7	35	42	10	20	5

Den auf vorstehenden Blättern mitgetheilten Aufsatz verdanke ich einem ausgezeichneten Staatsmanne in Florenz, dessen hohe Stellung und lange Erfahrung den in diesem Aufsatze ausgesprochenen Bemerkungen einen grofsen Nachdruck geben. Man braucht nur flüchtig in Toskana verweilt zu haben, um sogleich bei dem Eintritte in jenes Land das Wehen des Geistes einer Regierung zu fühlen, welche im Sinne Leopolds fortwirkt; man wird ein Land liebgewinnen, in welchem die Bildung der Einwohner einen erfreulichen Eindruck macht. Der Verfasser des Aufsatzes hat mit Begeisterung den Zustand seines Vaterlandes geschildert, und wenn auch Toskana seine Schattenseiten hat, wenn die Bettelei die Betrachtung der herrlichen Kunstwerke nur zu oft stört und der Elementarunterricht noch Manches zu wünschen übrig läfst, so trifft man doch überall so viele gebildete Männer in allen Fächern, so viel herrliche Einrichtungen, so viele bedeutende Fortschritte im Fache der Gesetzgebung, dafs man in dem schönen Lande sich bald wohl fühlt. Einen merkwürdigen Beweis, wie eben unter der toskanischen Regierung im Gegensatze der französischen das Land blüht, liefert das Anwachsen der Bevölkerung. Im Jahre 1801 zählte Toskana 1,096,641 Seelen, im Jahre 1814 — 1,154,686 und im Jahre 1836 1,436,785. — Eine Anführung verdient auch der Umstand, dafs die Auswanderung aus Toskana eine seltene Erscheinung ist, während viele Familien aus anderen Staaten nach Toskana ziehen. Das System der Handelsfreiheit und der Begünstigung der höchsten Freiheit der Industrie, wie es Leopolds Gesetzgebung in das Leben rief, besteht noch in Toskana und hat an dem ehrwürdigen Staatsminister, dem Grafen Fossombroni, einen beredten Vertheidiger in seinen geistreichen Briefen gefunden. Wie sehr Industrie und Handel in Toskana blühen, zeigen die aus officiell mitgetheilten Quellen von Bowring in seinem interessanten *report on the statistics of Tuscany etc. London 1837.* gegebenen Nachrichten. Nicht weniger merkwürdig ist die grofse Zahl der Grundeigenthümer Toskana's. Man rechnet 122,289, und da die Gesammtzahl der Familien in Toskana auf 256,492 angegeben wird, so sind 48

von 100 Familien Grundeigenthümer. Ein interessantes Verhältnifs des Landbaues ist das der Mezzeria (Theilbauern), wovon in einem besonderen Aufsatze in dieser Zeitschrift nächstens gesprochen werden soll. Dies System, wie es sich in Toskana ausbildete, verbindet den Herrn und den Theilbauern auf eine innige Weise, und gibt dem Letzteren ein Interesse an Grund und Boden. Ein vorzüglich günstiges Zeugnifs wird der Moralität des toskanischen Bauernstandes gegeben. Der Primärschulunterricht ist leider noch nicht so verbreitet, wie man es wünschen könnte; an den Kleinkinderschulen dagegen ist gröfsere Theilnahme. Ueber den Mangel des geistigen Aufschwungs und einer kräftigen Begünstigung der Wissenschaften hört man nicht selten klagen, und bedauernd spricht man noch davon, dafs die treffliche Zeitschrift: *Antologia di Firenze* aufgehört hat. Wir werden in einem gröfseren Aufsatze über die Fortschritte der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Italien Gelegenheit haben, auf die hier nur flüchtig angedeuteten Punkte zurückzukommen.

Mittermaier.

XV.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sardinien vom 26. October 1839.

Angezeigt
von
Mittermaier.

Unsere Zeitschrift hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, von allen Fortschritten der Gesetzgebung in Italien Nachricht zu geben, und in Bezug auf das Königreich Sardinien waren wir insbesondere in der günstigen Lage, manche bedeutende Fortschritte, vorzüglich in Bezug auf das neue

Civilgesetzbuch, anzeigen zu können. Für die Criminalgesetzgebung war in Sardinien leider wenig geschehen. Es galten vor der grofsen Erschütterung, welche durch die französische Revolution Italien betraf, in Piemont die königlichen Constitutionen Karl Emanuel III. vom 7. April 1770 [1]) — eine Art von Gesetzbuch, das aus 6 Büchern bestand, wovon das 4te die Criminalgesetzgebung betraf [2]). Die neuen Ereignisse, welche Sardinien unter französische Herrschaft stellten, bewirkten die Abschaffung der alten Gesetze und die Einführung der französischen Legislation. Zur Ehre der sardinischen Juristen mufs bemerkt werden, dafs die Aussprüche des Appellhofes von Turin auch in Frankreich Ansehen genossen. Im Jahre 1814 brachte die Restauration das Land wieder unter die Herrschaft seiner rechtmäfsigen Regentenfamilie. Das Edict vom 21. Mai 1814 setzte alle in der Zwischenzeit promulgirten französischen Gesetze aufser Wirksamkeit, und die Gesetze, welche zuvor gegolten hatten, wurden wieder hergestellt. Die königl. Constitutionen von 1770 wurden nun Gesetz, und man kann begreifen, wie sehr diese, zwar für die Zeit ihrer Entstehung als Fortschritte zu betrachtenden, Gesetze im Widerspruche mit den in der Zwischenzeit entstandenen Ansichten standen, was oft um so mehr gefühlt wurde, je mehr man an manche bessere Vorschriften der französischen Legislation sich gewöhnt hatte [3]), obwohl man nicht glauben darf, dafs die Juristen Sardiniens eine blinde Vorliebe für den französischen Code pénal gehabt, und die grofsen Mängel, insbesondere die Härte seiner Strafbestimmungen übersehen hätten. Schon seit mehreren Jahren beschäftigte sich eine Gesetzcommission mit der Bearbeitung eines neuen Entwurfs des Strafgesetzbuches.

1) Loix et Constitutions de sa Majesté du 7. Avril 1770. Turin 1770.

2) S. darüber (Grafen) Solopis Aufsatz in dieser Zeitschrift, VI. Bd. S. 356 etc.

3) Eine systematische Zusammenstellung der Strafgesetze, die bis zur neuesten Zeit in Sardinien galten, s. in A. Ferrero Comentario su delitti et sulle pene. Torino 1828.

Die trefflichen Eigenschaften vieler sardinischen Staatsmänner und Juristen liefsen hoffen, dafs die Stimme derselben auf die neue Legislation einen wohlthätigen Einflufs haben würde. Der Verfasser dieses Aufsatzes, der das Glück hatte, vor einigen Monaten in Turin viele der dort einflufsreich wirkenden Männer kennen zu lernen, kann die Ueberzeugung nicht unterdrücken, dafs wenig Städte sich einer so grofsen Zahl von Staatsmännern rühmen können, welche grofsen practischen Verstand mit Gründlichkeit der Kenntnisse, Achtung der Wissenschaft, Eifer und einen edeln Sinn für alle Fortschritte des Menschengeschlechts, und Streben, sie auf dem Wege eines verständigen Fortbildens zu befördern, in so hohem Grade vereinigen, als dies in Turin der Fall ist. Die mit Energie in das Leben geführten Versuche Sardiniens, neue, auf das Penitentiarsystem gebaute Gefängnisse zu errichten, die in der königlichen Verfügung [4]) vom 9. Februar 1839, wodurch 2 Millionen Lire zur Errichtung von Penitentiarhäusern bestimmt wurden, enthaltenen, des königlichen Gesetzgebers würdigen Worte: „das Gefängnifs mufs für die Verurtheilten nicht blos ein Motiv, zum Guten zurückzukehren, sondern auch eine Gelegenheit zu besseren Angewöhnungen werden", erfüllten Jeden, der für die Fortschritte der Strafgesetzgebung sich interessirt, mit der Hoffnung, dafs das neue Strafgesetzbuch im Einklange mit den erhabenen Absichten des Regenten und den Forderungen der Zeit stehen würde. Das Gesetzbuch ist nun am 26. October 1839 publicirt worden. In der Einleitung zum Gesetzbuche erfreuen die Worte: „Wir haben uns bemüht, ein gerechtes Verhältnifs zwischen der Bestrafung und dem Verbrechen aufzustellen, und durch die Bestrafung nicht blos Abschreckung, sondern auch die Besserung der Schuldigen zu bewirken". — Bei dem genaueren Studium des Gesetzbuches bemerkt man leicht, dafs dem sardinischen Gesetzgeber der französische Code pénal überall vorschwebte; die Anordnung

4) S. darüber meine Anzeige in der Revue étrangère par Foelix, 1839, pag. 583—96.

des Ganzen, die Aufstellung der einzelnen Verbrechen unter gewissen Gesichtspunkten, die Bezeichnung des Thatbestandes ist bei vielen Verbrechen die nämliche, wie im Code pénal; allein bald überzeugt man sich auch, daſs das vorliegende Gesetzbuch entschieden besser als das französische ist. In Bezug auf die Zurechnung, wo freilich in Frankreich durch die Geschwornen vorzüglich seit 1832 durch die Anwendung der *circonstances attenuantes* die Härten des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt werden können, enthält das sardinische Gesetzbuch weit zweckmäſsigere und oft nachahmungswürdige Bestimmungen, z. B. im Art. 92, daſs die ordentliche Strafe nur gegen denjenigen erkannt werden kann, der das 21ste Lebensjahr vollendet hat [5]). Ueber die Zurechnung der Taubstummen enthalten die Art. 97. 98. sehr genaue Bestimmungen, und im Art. 100. ist der Milderungsgrund der verminderten Zurechnung anerkannt, so daſs die Gerichte da, wo der Wahnsinn, Blödsinn, die Wuth oder der Zwang nicht den hohen Grad erreichten, auf welchem sie von der Zurechnung völlig befreien, ermächtigt sind, Gefängniſs bis 10 Jahre, und selbst einfache Einsperrung eintreten zu lassen. Der Versuch ist nicht, wie im Code pénal Art. 2., mit der vollen Strafe wie das vollendete Verbrechen bedroht, sondern das Gesetz (Art. 102—103.) unterscheidet das *delitto mancato* (was in Deutschland beendigter Versuch heiſst) von dem eigentlichen Versuche, und läſst im ersten Falle um einen Grad, im 2ten Falle um 2 oder 3 Grade vermindern. Auch die Theilnehmer sind nicht, wie in Frankreich, mit der Strafe des Urhebers bestraft, sondern (Art. 107—109.) die Strafe des *complice* ist um 1—3 Grade geringer. In der Lehre vom Rückfall sind die Abstufungen weniger hart als im Code pènal gemacht (Art. 123—131.) (obwohl freilich noch zu hart). Die Todesstrafe ist nur für den Fall gedroht, wenn der zur lebenslänglichen Freiheits-

5) Schon nach dem Gesetze von 1770, Lib. IV. Tit. 25. Art. 1., konnte nur gegen den, der 20 Jahre alt war, die ordentliche Strafe erkannt werden.

strafe Verurtheilte, während er am Straforte seine Strafe aussteht, ein neues, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen verübt. In Bezug auf die Strafdrohungen ist in vielen Fällen die im Code pénal empörende Härte, dafs die Strafen als absolut bestimmte gedroht sind, vermieden. Selbst die Todesstrafe ist zuweilen nicht absolut gedroht, sondern (Art. 534.) der Richter kann nur mit der Strafe bis zur Todesstrafe steigen; oder er kann, nachdem zuvor (z. B. Art. 578.) bei Verwandtenmord, Giftmischung die Todesstrafe absolut gedroht ist, nach den Umständen, wie der Art. 578. hinzufügt, die Strafe um einen Grad herabsetzen. Auch bei der Brandstiftung (Art. 700.) ist dem Richter das Recht gegeben, von der zuvor absolut gedrohten Todesstrafe abzugehen, wenn gewisse (im Gesetze bezeichnete) Umstände eintreten. Auch die lebenslängliche Zwangsarbeit kommt zuweilen nur so gedroht vor (Art. 160. 188. 331.), dafs der Richter die Wahl zwischen der zeitlichen und der lebenslänglichen Zwangsarbeit hat. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum ermächtigt der Art. 727. die Gerichte, in allen Fällen, wo der Schaden nicht 25 Lire übersteigt und mildernde Umstände vorhanden sind, die sonst gedrohten Strafen zu mildern, und zwar statt der Zwangsarbeitsstrafe das Zuchthaus, statt des letzteren Gefängnifs nicht unter 6 Monaten eintreten zu lassen. — In Bezug auf die gedrohten Strafen läfst das Gesetz häufig dem richterlichen Ermessen einen hinreichenden Raum, unter einzelnen Strafarten zu wählen, z. B. Art. 159. ist Zuchthaus oder Gefängnifs, in Art. 162. sind ebenfalls diese zwei Strafarten (im Falle der Gotteslästerung) gedroht, mit dem Zusatze, dafs der Richter selbst Zwangsarbeit, nach der Schwere der Lästerung, nach der Beschaffenheit des Orts und dem gegebenen Aergernifs, eintreten lassen kann. — Oft fügt das Gesetz der strengeren Strafdrohung die Ermächtigung der Gerichte bei, von der gedrohten Strafe abzugehen, mit genauer Bezeichnung der Umstände, in welchen diese Ermächtigung eintritt; z. B. nachdem Art. 162. der Gotteslästerung strenge Strafe gedroht hat, ermächtigt

Art. 163. das Gericht, in den Fällen, wo nur in Folge einer übeln Angewöhnung oder in der Heftigkeit des Zorns Jemand Gotteslästerungen ausstöfst, nur Gefängnifs zu erkennen. Aehnlich ist Art. 164.; ebenso Art. 339., wo bei der Münzverfälschung da, wo der Werth, den er der verfälschten Münze entziehen wollte, nicht 50 Lire übersteigt, und keine schärfenden Umstände vorhanden sind, statt der Zwangsarbeit Zuchthaus eintreten soll; ferner Art. 579. Ueberall trifft man viele Artikel an, worin das Gesetz Streitfragen, welche in der französ. Gesetzgebung unentschieden gelassen sind, abschneidet; z. B. Art. 104. über die Strafbarkeit eines Mandats zu Verbrechen, wenn das Verbrechen nicht ausgeführt wurde; Art. 110. über den Einflufs, welchen strafschärfende oder mildernde Umstände, die in der Person eines Urhebers vorkommen, auf die Strafbarkeit der Theilnehmer haben sollen; Art. 583. über Einflufs des Irrthums in der Person bei der Tödtung [6]; Art. 584. über den Versuch durch absolut untaugliche Mittel [7]. Vorzüglich zeichnet sich das sardinische Gesetzbuch vor dem französischen durch eine genauere Bezeichnung des Thatbestandes der Verbrechen, durch zweckmäfsige Abstufungen, durch Erweiterung der Begriffe einzelner Verbrechen und durch Aufnahme von Strafvorschriften über Verbrechen aus, über welche der Code pénal schweigt. — So ist die Nothzucht (Art. 330.), die im Code pénal gar nicht bezeichnet ist, dadurch beschrieben: wer eine Person eines anderen Geschlechts schändet, indem er ihr die Mittel der Vertheidigung raubt oder ihr eine schwere Furcht einjagt. Die Nothzucht ist nach Art.

6) Das Gesetz ist freilich durch seine Allgemeinheit zu hart, wenn es bestimmt, dafs die nämlichen Strafen eintreten, wenn Jemand aus Irrthum eine andere Person statt derjenigen tödtet, worauf die Absicht gerichtet war; — also auch, wenn Jemand seinen Vater tödtet, während er glaubt, einen Fremden zu tödten, müfste die Strafe des *parricide* eintreten.

7) Nach Art. 584 soll der, welcher, um eine Person zu tödten, absolut untaugliche Mittel sich anschafft, mit Zuchthaus oder Zwangsarbeit bestraft werden.

331. auch angenommen bei demjenigen, der die Schändung an einem Kinde unter 12 Jahren oder an einer Person verübt, welche durch körperliche oder Geisteskrankheit oder sonst aus zufälligen Ursachen des Gebrauchs ihrer Sinne beraubt war. Das im Code pénal nur lückenhaft bestimmte Verbrechen der Entführung ist in Art. 335—341. mit zweckmäfsigen Abstufungen normirt. Nach Art. 342. soll die Strafe der Nothzucht und Entführung um 1 bis 3 Grade gemildert werden, wenn die Genothzüchtigte oder Entführte eine öffentliche Hure war. Bei dem Verbrechen der Kindesabtreibung schreibt Art. 345. vor, dafs die Strafe von 1 bis 3 Grade gemildert werde, wenn dies Verbrechen verübt wurde, um die Geburt eines ausserehelich gebornen Kindes zu verbergen. Ueber die Tödtlichkeit der Wunden enthält das vorliegende Gesetzbuch besondere Bestimmungen (Art. 590—591.). Wenn der Verwundete vor dem Ablauf von 40 Tagen [8]) stirbt, die unmittelbar auf die Verwundung folgten, so wird der Urheber als Todtschläger bestraft. Wenn jedoch der während dieses Zeitraums erfolgte Tod nicht ausschliefsend die Folge jener Verletzung war, sondern auf Rechnung einer derselben vorausgegangenen oder ihr nachfolgenden Ursache gesetzt werden kann, so wird die Strafe um 1 oder 2 Grade gemildert. Wenn der Verletzte erst nach 40 Tagen stirbt, so wird der Schuldige, in sofern der Tod nicht anderen Ursachen als der Verletzung zugeschrieben werden kann, als Todtschläger, jedoch mit einer um 1 bis 2 Grade gemilderten Strafe belegt, und wenn eine vorausgehende oder der Verletzung nachfolgende Ursache da war, wird die Strafe um 3 Grade gemildert. — Auch über Tödtung im Raufhandel enthält Art. 606. eine Bestimmung. Ueber die Bestrafung des Todtschlags verfügt Art. 605., dafs, wenn die Tödtung in einer durch Provocationen verursachte Aufwallung des Zorns

---

8) Diese schon von den italienischen Juristen des 16ten Jahrhunderts aufgestellte Ansicht (bekanntlich auch im Code pénal angenommen) findet sich in den neuesten italienischen Gesetzbüchern.

verübt wurde, die sonst, wenn diese Milderungsgründe nicht da wären, begründete Strafe der Tödtung um 1 bis 3 Grade gemildert, und wenn die Provocation schwer war, die Strafe des Zuchthauses oder der Relegation und selbst des Gefängnisses nicht unter 6 Monaten eintreten soll. Als schwer gelten die Provocationen, welche durch Schläge oder Gewaltthätigkeiten gegen die Person, oder Drohung mit Waffen, oder grobe Injurien verübt werden. Das Verbrechen der falschen Beschuldigung (*calunnia*) ist nach Art. 389. auch bei denjenigen angenommen, welche, um auf einen Anderen den Verdacht der Verübung einer Uebertretung zu werfen, sich betrüglich in sein Haus oder an sonst einen zur Verübung ihres Vorhabens geeigneten Ort einschleichen, oder dem Anderen eine Sache unterschieben, deren Besitz verboten ist, oder welche als Indicium seiner Schuld erscheinen kann. Sehr ausführliche Vorschriften, deren Detail wir unten mittheilen werden, enthalten die Art. 632—642. über das Duell. — In der Lehre vom Diebstahl ist weit besser, als dies im Code geschehen, der Raub oder Diebstahl, *à force ouverte* (Art. 643.), von dem qualificirten Diebstahl (Art. 653.) und dem einfachen Diebstahl (Art. 671.) unterschieden, und die Strafen sind meistens (zwar noch nach Art. 643. bei Raub die Todesstrafe, wenn er mit vollendeter oder versuchter Tödtung oder schweren Verletzungen verbunden ist) milder als in Frankreich.

Wenn wir nun bisher die Vorzüge des sardinischen Gesetzbuches hervorhoben (der Verfolg unseres Artikels wird noch mehrere Beispiele vorzüglicher Bestimmungen mittheilen), so mufs man doch auch manche im Geiste des Abschreckungsprincips geschriebene, dem vom Gesetzgeber ausgesprochenen Zwecke der Strafe widersprechende, harte Strafbestimmungen beklagen. Dahin rechnen wir vorzüglich die Häufigkeit der Drohung der Todesstrafe. Sie kommt in 24 Artikeln gedroht vor, und zwar bei manchen Verbrechen, bei welchen die Rechtmäfsigkeit ihrer Androhung bezweifelt werden kann. Wir wollen die Artikel, welche bei Staatsverbrechen diese Strafe

drohen, hier gar nicht erwähnen; auch in anderen Fällen kommt sie zu häufig vor, z. B. in Art. 379. bei dem falschen Zeugnifs, wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt wurde. (Das Gesetz setzt zum Glücke hinzu, dafs da, wo der Verurtheilte nicht hingerichtet wurde, die Strafe um 1 oder 2 Grade gemildert werden soll.) Mag man auch die Todesstrafe da rechtfertigen, wo ein Unschuldiger auf den Grund der falschen Aussage von zwei Zeugen hingerichtet wurde, so ist sie doch nicht nach der Fassung des Gesetzes zu rechtfertigen, wo sie auch den falschen Zeugen trifft, der für sich allein z. B. über eine Thatsache, woraus ein Indicium sich ergab, falsch gegen einen übrigens der That Schuldigen aussagte. Nach Art. 534. trifft die Todesstrafe den, welcher sich in ein Nonnenkloster einschleicht und dort eine Nonne nothzüchtigt. — Selbst bei dem Raub (Art. 634.), von dem oben gesprochen wurde, ist die Todesstrafe zu hart, wenn sie auch denjenigen trifft, welcher einen Anderen nur verwundet oder mifshandelt. — Auch bei der Brandstiftung ist (Art. 699.) die absolute Drohung der Todesstrafe in der allgemeinen Fassung (also wenn das Feuer sogleich gelöscht wurde und gar kein Schaden entstand) zu hart. Ein anderer Tadel trifft das Gesetzbuch darüber, dafs es die lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe so häufig und zwar absolut gedroht hat (Art. 189. 194. 334. 345. 582. 600.). Der Gesetzgeber hat in anderen Fällen selbst diese Strafart neben der zeitlichen Zwangsarbeit gedroht, so dafs der Richter nur bei dem Daseyn der schwersten Umstände die lebenslängliche Strafe aussprechen kann; warum ist dies nicht immer geschehen? Auch bei jenen Verbrechen, denen lebenslängliche Freiheitsstrafe gedroht ist, können die einzelnen Fälle höchst verschieden nach dem Grade der zum Grunde liegenden Verschuldung seyn; wenn es dem Gesetzgeber Ernst ist, dafs nach der Erklärung in dem Publicationspatent die Strafe mit der Gröfse des Verbrechens im Verhältnifs stehe, so mufs er dem Richter keinen Zwang auflegen, die lebenslängliche Strafe in allen Fällen, die unter der gleichen Strafvorschrift ihrem Titel nach stehen, ausspre-

ehen zu müssen; z. B. im Art. 334. bei der Münzfälschung zwischen dem jungen Menschen von 20 Jahren, der in grofser Noth eine kleine Zahl von Silbermünzen, verführt von einem Anderen, nachmacht, und dem, der gewerbsmäfsig seit Jahren in grofser Zahl Münzen fälscht, ist doch ein Unterschied in der Verschuldung. Warum soll die Strafe die nämliche seyn? — Ein grofse Härte spricht sich vorzüglich in den Strafdrohungen gegen Staatsverbrechen aus. Der Code pénal war hier ein unglückseliges Vorbild. Das blofse Attentat oder Complott gegen eine Person der königlichen Familie ist (Art. 184.) mit dem Tode bedroht, und nach Art. 187. ist es schon Complott, wenn nur zwei oder mehrere Individuen den Entschlufs zu handeln gefafst haben, wenn auch noch kein Anfang der Ausführung gemacht wurde. Die blofse Nichtanzeige eines dieser Verbrechen bei der Obrigkeit ist nach Art. 204. 205. schon mit Zuchthaus bedroht. Die Gotteslästerung ist mit sehr strengen Strafen bedroht; nach Art. 160. wird der, welcher die zum Gottesdienst bestimmten Gefäfse oder heiligen Bilder bei Gelegenheit gottesdienstlicher Verrichtungen zerstört, beschädigt oder mit Füfsen tritt, mit zeitlicher und selbst mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft, und nach Art. 161. ist die Todesstrafe dem gedroht, welcher die heiligen Hostien mit Füfsen tritt oder an ihnen Handlungen der Verachtung verübt. Das Strafgebiet scheint auch nach dem vorliegenden Gesetzbuche oft zu weit ausgedehnt zu seyn; es finden sich darin viele rein polizeiliche Strafbestimmungen (abgesondert von dem 4ten Buche, welches die Polizeiübertretungen enthält), z. B. über Waffen (Art. 494—508.), wo strenge Strafen dem gedroht sind, der *armi insidiose* (Stilette, Dolche, Degenstöcke) verkauft oder in ihrem Besitze getroffen wird; über Spiele (Art. 509—515.), über Spielhäuser (Art. 516.). Das Gesetzbuch enthält aber auch Strafdrohungen gegen Verbrechen, die in unseren Gesetzbüchern nicht mehr vorkommen; z. B. Art. 585. über Selbstmord. Das Gesetz sagt: Wer sich selbst tödtet, wird als ein verächtliches, der bürgerlichen Rechte unwürdiges Wesen betrachtet. Seine letzten Willens-

anordnungen sind nichtig, das ehrliche Begräbnifs wird ihm versagt. Wer Selbstmord versucht und durch Umstände, die von seinem Willen unabhängig sind, an der Ausführung gehindert wird, soll an einen Ort gebracht werden, wo er der strengsten Aufsicht während eines oder höchstens drei Jahren unterworfen wird. — Wenn der Verf. dieses Aufsatzes nun das Gesetzbuch nach den bisher angegebenen Strafvorschriften einer grofsen Härte beschuldigt, so erlaubt er sich, um jedes Mifsverständnifs zu beseitigen, die Vorbemerkung, dafs er sehr gut weifs, wie wenig der Ausländer im Stande ist, die Zweckmäfsigkeit eines in einem fremden Lande ergangenen Gesetzbuches gründlich zu beurtheilen. Je länger der Verfasser dieses Artikels selbst mit legislativen Arbeiten practisch beschäftigt ist, desto mehr erkennt er, dafs die Welt nicht blos durch Theorieen regiert werden kann, und ein gleichförmiger Maafsstab, nach welchem man die Gesetzbücher aller Völker beurtheilen will, unmöglich ist. Gesetze sind nur weise, wenn sie den Bedürfnissen des Volkes, für welches sie bestimmt sind, entsprechen, und im Einklange mit den Verhältnissen, Interessen und Ansichten des Volkes stehen. Da aber diese Bedürfnisse und Verhältnisse nach der Individualität eines Volkes verschieden sind, so müssen es auch die Gesetze der Völker seyn. Eben bei der Strafgesetzgebung würde die Vernachlässigung dieser Rücksichten nachtheilig seyn. Wenn die öffentliche Stimme gewisse Handlungen mifsbilligt und als strenge strafbar erkennt, so kann der Gesetzgeber nicht diese Handlungen mit Stillschweigen in seinem Strafgesetzbuche übergehen, oder durch die Drohung geringer Strafen den Glauben bei dem Volke erwecken, dafs er diese Handlungen doch für unbedeutend halte. Das öffentliche Aergernifs, welches die Verübung dieser Handlungen erzeugt, würde noch vermehrt werden, wenn das Volk sehen würde, dafs derjenige, dessen Handlung den höchsten Unwillen des Volkes erweckt, straflos bleiben oder nur gering bestraft werden sollte. Die Erfahrung lehrt, dafs in solchen Fällen die Volksjustiz leicht durch eine gefährliche Selbsthülfe sich Luft macht. Die

Wahrheit dieser Bemerkung zeigt sich vorzüglich bei der Bestrafung der Gotteslästerung. Kein Gesetzbuch kann gleichgültig gegen die Handlung desjenigen seyn, der mit frechem Spotte der Gegenstände religiöser Verehrung, welche jedem Besseren heilig sind, Hohn spricht; denkt man sich nun ein Volk, wie das italienische, welches mit höchster Ehrfurcht an diesen Gegenständen hängt, so kann man begreifen, wie das Aergernifs, das die Gotteslästerung bei einem solchen Volke erzeugt, den höchsten Grad erreicht, und wie daher der Gesetzgeber die Nothwendigkeit erkennt, durch strenge Strafen seine ernste Mifsbilligung auszusprechen. Wie weit der Gesetzgeber den Volksansichten nachgeben mufs, wie klug er sich benehmen soll, um allmählig Vorurtheile des Volkes zu beseitigen, ob insbesondere die Strenge der Strafen, welche das vorliegende Gesetzbuch enthält, wirklich nach den Verhältnissen des Landes nothwendig waren, wagt der Verfasser nicht zu beurtheilen. Dafs den Localverhältnissen Rechnung zu tragen ist, kann nicht geläugnet werden; und so läfst sich selbst begreifen, warum im Interesse öffentlicher Sicherheit und nach den Erfahrungen seines Landes der Gesetzgeber es für nöthig hielt, gegen den Verkauf und den Besitz gewisser heimlicher Waffen strenge Strafgesetze zu erlassen. — Noch mehr Veranlassung zu Bedenklichkeiten gegen das Gesetzbuch geben die Bestimmungen desselben über die Strafarten [9]). Wir finden darin als criminelle Strafen aufser der Todesstrafe die Zwangsarbeitstrafe (Art. 16.), bei welcher die Sträflinge mit Ketten an den Füfsen zu den härtesten Arbeiten zum Vortheil des Staats verwendet werden. Diese Strafart wird entweder auf Lebenszeit, oder als zeitliche mindestens auf 10, höchstens auf 20 Jahre erkannt (Art. 60.). Die Zuchthausstrafe (Art. 17.) wird von 3 J. bis 10 J. erkannt (Art. 60.). Die

9) Eine vollständige Darstellung dieser Bestimmungen, sowie überhaupt des allgemeinen Theils des sardinischen Strafgesetzbuchs, hat der Verfasser dieses Aufsatzes geliefert im Archiv des Criminalr. 1840. 1. Hft. Nro. 1.

Relegation (Art. 18.) besteht in der Einsperrung in einer Festung oder ähnlichen Anstalt auf 3 J. bis 20 J. (Art. 61.). Die Verurtheilung zum Tode oder zur lebenslänglichen Zwangsarbeit zieht den Verlust der im Art. 44. Code civil bezeichneten Rechte nach sich; die zeitliche Zwangsarbeit bewirkt die Interdiction von allen öffentlichen Verrichtungen; das Nämliche tritt bei dem Zuchthaus ein, wenn der Verbrecher wegen Erpressung, Raubs oder Diebstahls, Münzfälschung, Fälschung von Stempel, Siegeln, Urkunden, falschen Zeugnisses oder Calumnie verurtheilt ist. — Alle, welche wegen der eben genannten Verbrechen zur zeitlichen Zwangsarbeit, ferner alle auf Lebenszeit zu dieser Strafart Verurtheilten werden vor der Abführung an den Strafort auf dem Pranger öffentlich ausgestellt und durch die Strafsen geführt. — Die Verurtheilung zur Todesstrafe, lebenslänglichen Zwangsarbeit und Ausstellung auf dem Pranger ist entehrend. Der Bestrafte ist zu allen öffentlichen Verrichtungen, ferner zur Vormundschaft unfähig; er kann nicht Sachverständiger und nicht Zeuge seyn. Wir haben oben bemerkt, dafs eben in dem Königreiche Sardinien in neuester Zeit das Penitentiarsystem grofse Fortschritte gemacht und warme Anhänger gefunden hat. Die in den königlichen Edicten ausgesprochenen Worte verkünden den Willen des Gesetzgebers, dafs die Strafe auch zur Besserung der Schuldigen dienen soll. Es ist nicht wohl einzusehen, wie mit diesem Zwecke viele der bisher angeführten Bestimmungen über die Strafarten verträglich sind. Die zur Zwangsarbeit Verurtheilten werden wohl wie bisher auf den Galeeren in den Seehafen zu den öffentlichen Arbeiten verwendet werden. Damit aber ist jede Besserung der Sträflinge unverträglich. Das Gefühl der Schande unterdrückt bei denjenigen, welche, Preis gegeben der beständigen öffentlichen Beobachtung, mit ihren Ketten arbeiten müssen, jede bessere Regung; eine Isolirung ist nicht möglich; die Sträflinge sind in beständiger Verbindung unter sich und mit der Aufsenwelt; religiöse Einwirkung ist ebenso unmöglich; man mufs den von tiefer Demoralisirung zeugenden Zustand dieser z. B. in Genua

arbeitenden Galeerensträflinge selbst gesehen haben, um sich zu überzeugen, dafs diese Strafart keine Billigung verdient, und Menschen dieser Art, wenn sie ihre Strafe ausgestanden haben, der bürgerlichen Gesellschaft höchst gefährlich gegenüber stehen. Noch mehr steht mit dem Zwecke der Besserung die Ausstellung auf dem Pranger im Widerspruch. Wir wollen nicht wiederholen, was gegen die Brandmarkung und die öffentliche Ausstellung in allen Ländern angeführt worden ist. Alle jene Gründe treffen auch den Pranger. Sage man nicht, dafs jene Wesen, die nach Art. 39. zur Prangerstrafe verurtheilt werden, doch so verworfen und unverbesserlich sind, dafs ihr Ehrgefühl nicht mehr zu schonen ist, und der Gesetzgeber nur auf die Abschreckung durch die Strafe zu wirken suchen mufs. Ein Gesetzgeber, der das Penitentiarsystem einführen will, sollte nicht von einer solchen Ansicht ausgehen. — Niemand darf als unverbesserlich betrachtet werden; der Titel des Verbrechens, das er verübt, kann diese Präsumtion nicht begründen. Unter denjenigen, welche wegen Münzfälschung, wegen Urkundenfälschung, falscher Beschuldigung verurtheilt werden, können, wenn auch die Gröfse des von ihnen verübten Verbrechens eine lang dauernde Freiheitsstrafe rechtfertigt, viele seyn, welche nicht als unverbesserlich betrachtet werden dürfen. Ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen, z. B. Verführung Anderer, kann zu dem Verbrechen, dessen hohe Strafwürdigkeit der Verbrecher gar nicht einsah, die Person gebracht haben; warum will der Gesetzgeber alle Mittel, die Besserung des Sträflings zu bewirken, aufgeben? Unter den Verbrechen, die nach dem Gesetzbuche mit Zwangsarbeit oder Zuchthaus bestraft sind, werden manche seyn, deren Verübung eine tiefe Verworfenheit des Individuums beweiset; z. B. Nothzucht; warum gibt der Gesetzgeber bei diesen Individuen den Versuch, die Besserung zu bewirken, nicht auf? Die Gerechtigkeit wie die Humanität fordern, dafs der Gesetzgeber, wenn er einmal von der Nothwendigkeit und Wirksamkeit des Pönitentiarsystems durchdrungen ist, consequent bei allen Verbrechen dies System durchzuführen suche

und Strafarten verbanne, welche dem Zwecke widersprechen, welchen dies System erreichen will; daher mufs auch bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe Alles entfernt werden, was dem Besserungsversuchen widerspricht. Der bürgerliche Tod darf keinen Platz im Gesetzbuche finden; auch dem zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurtheilten mufs die Aussicht eröffnet werden, durch ein gutes, seine Besserung beweisendes Betragen die Abkürzung der Strafe zu bewirken. Als correctionelle Strafarten stellt das Gesetzbuch auf: das Gefängnifs (von 6 Tagen bis auf 5 Jahre) (Art. 27. 62.), die einfache Einsperrung (in einem Correctionshause, das von demjenigen getrennt ist, in welchem die Gefängnifsstrafe verbüfst wird), und bestimmt für diejenigen, welche im zarten jugendlichen Alter Verbrechen verüben oder wenig Unterscheidungskraft haben. Die Confinirung (Art. 29.) besteht in der Verpflichtung, welche der Verurtheilte hat, eine bestimmte Gemeinde, die 1½ Myriametre von dem Orte des verübten Verbrechens oder dem Wohnorte des Thäters und des Beschädigten entfernt ist, zu bewohnen. Das Gesetz droht diese Strafe z. B. bei der gefährlichen Drohung (Art. 448.), bei Entführung, wenn der Entführer der Entführten freiwillig wieder ihre Freiheit gibt (Art. 540.), bei Duell (Art. 638.). Die Ortsverweisung (als correctionelle Strafe, Art. 50.) besteht in der Verpflichtung des Schuldigen, sich von der Gemeinde, worin sein Wohnort ist, in einer gewissen vorgeschriebenen Entfernung zu halten. (Diese Strafe ist neben der Confination gedroht, so dafs das Gericht die Wahl zwischen den beiden Strafarten hat.) —

Wir wollen nun unseren Lesern Proben von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches über die einzelnen Verbrechen vorlegen, und wählen zuerst, um eine klare Vorstellung von der Art der Redaction des Gesetzbuches zu geben, die Mittheilung des Capitels: über das Duell (das unter den Privatverbrechen sogleich nach dem Capitel über die Injurien vorkommt). Art. 632. sagt: Wer aus irgend einem Grunde einen Anderen zum Duell mit tödtlichen Waffen herausfordert,

ist des Duells schuldig. Das Nämliche tritt bei demjenigen ein, der in Folge der erhaltenen Herausforderung am Kampfplatze sich stellt. Art. 633.: Die im Duell von dem Herausforderer verübte Tödtung seines Gegners wird mit Relegation und zwar wenigstens auf 15 Jahre bestraft, wenn es gewifs ist, dafs der Todtschläger auch der Veranlasser des Streites ist, welcher das Duell verursachte, aufserdem wird die Strafe um einen Grad gemildert; und wenn der, welcher die Herausforderung annahm, den Streit durch grobe Injurien verursachte, und das Duell vor 24 Stunden nach der Herausforderung vollzogen wurde, tritt Milderung der Strafe um 2 oder 3 Grade ein [10]). Art. 634.: Wurde die Tödtung von dem Herausgeforderten verübt, so wird er mit Relegation von 5—10 Jahren, wenn er den Streit anfing, aufserdem mit Relegation von 3 Jahren bestraft. Art. 635.: Wenn das Duell Verletzungen, die nach dem Gesetzbuche als Verbrechen bestraft werden, zur Folge hatte, so wird der, welcher sie zufügte, wenn er der Herausforderer und der Veranlasser des Streites war, mit Relegation von 3—7 Jahren, und wenn er der Herausgeforderte, aber der Veranlasser des Streites war, mit Relegation von 3—5 Jahren bestraft. In anderen Fällen wird die Strafe nach den zuvor bezeichneten Rücksichten gemildert, und es kann selbst, statt Relegation, Gefängnifs erkannt werden. Art. 636.: Wenn in dem Duell nur leichte Verletzungen zugefügt wurden, so wird der Verletzer, nach Beschaffenheit der erhöhenden oder mindernden Umstände, mit Gefängnifs nicht unter 6 Monaten bestraft. Art. 637.: Der Verletzte wird in dem Falle, wenn er nicht wegen der von ihm dem Gegner zugefügten Verletzungen eine härtere Strafe verwirkte, wenn er der Herausforderer und Veranlasser des Streites war, mit Gefängnifs bis 3 Jahre, wenn er der Herausgeforderte und

---

10) Nach Art. 61 ist der 1te Grad der Relegation von 3—5, der 2te von 5—7, der dritte von 7—10, der 4te von 10—15, der 5te von 15—20 Jahren.

Beleidigte war, mit Gefängnifs bis zu einem Jahre bestraft. War er der Veranlasser des Streites, so leidet er Gefängnifs bis 6 Monate. War er herausgefordert und beleidigt, so wird Confination erkannt. Art. 638.: Confination wird erkannt gegen diejenigen, welche sich duellirten, ohne dafs Tödtung oder Verwundung entstand, so wie gegen diejenigen, welche zum Duell forderten oder die Herausforderung annahmen, an der Vollziehung des Duells aber durch Umstände, die von ihrem Willen unabhängig waren, gehindert wurden; — ferner gegen denjenigen, der zum Duelle forderte, dessen Herausforderung aber nicht angenommen wurde. Art. 639.: Alle, welche auf irgend eine Weise zur Herausforderung oder Annahme einer solchen mitgewirkt, oder denjenigen, welche die Herausforderung oder Annahme einer solchen abzulehnen suchten, Verachtung bewiesen haben, werden, wenn Tödtung oder criminell strafbare Verletzung im Duell entstand, mit Relegation bis 10 Jahre, und in anderen Fällen mit Gefängnifs oder Confination bestraft. Art. 640.: Der nach den vorhergehenden Vorschriften mit Relegation Bestrafte wird zugleich als unfähig zu öffentlichen Verrichtungen erklärt, und wenn er zu Gefängnifs oder Confination verurtheilt war, in der Ausübung seiner Functionen suspendirt. In allen Fällen, wo das Duell Statt fand, wird der Herausforderer aufserdem zu einer Geldstrafe nicht unter 500 Lire verurtheilt; die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die Herausforderung annahm, wenn er zugleich Veranlasser des Streites war. Art. 641.: Jede Militärperson, sowie ein der öffentlichen Macht angehöriger Beamter, mufs, wenn er zufällig zur Vollziehung eines Duells kommt, den Duellanten im Namen des Königs befehlen, die Waffen abzulegen und sich zu trennen. Gehorchen die Streitenden einem solchen Befehle oder der von irgend einer Person im Namen des Königs erlassenen Aufforderung nicht, so werden die gegen sie eintretenden Strafen um einen Grad erhöht. Die nämliche Erhöhung tritt ein, wenn das Duell zur Nachtzeit oder auf Pistolen vollzogen wird. Art. 642.: Die ge-

drohten Strafen treten auch gegen diejenigen ein, welche im Auslande das Duell zu vollziehen verabredeten, wenn die Herausforderung und Annahme im Inlande erfolgte.

(Beschlufs im nächsten Hefte.)

XVI.

Beschreibung des pennsylvanischen Gefangenhauses in Warschau;

von

Herrn Dr. Julius in Hamburg.

Dieses Gefangenhaus, welches, da es blos zum Haftgefängnisse dienen soll, theilweise die zusammengesetzten und sinnreichen Einrichtungen nicht bedarf, deren die pennsylvanischen Strafhäuser in Amerika und Europa nicht entbehren können, verdient dennoch mehr Aufmerksamkeit, als demselben bisher geworden ist, weil es den ersten gröfseren und gelungenen Versuch darbietet, die pennsylvanische Gefangenschaftsart ununterbrochener Trennung am Tage und bei Nacht, auch in Europa einzuführen. Wenn gleich schon seit der Mitte des Jahres 1835 in Warschau in voller Thätigkeit, ist desselben doch erst 1838 in einem Berichte der britischen Gefängnifs-Inspectoren *) öffentlich Erwähnung geschehen, und Abbildungen der Grundrisse geliefert worden, worauf ich dasselbe im Sommer dieses Jahres, im Auftrage des königl. preufsischen Justiz-Ministeriums, genau besichtigt habe, und das Erfahrene

*) Third Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 & 6 Will. IV. c. 38. to visit the different Prisons of Great Britain. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. I. Home District p. 148 seq.

hierdurch zur Benutzung und Nachahmung mitzutheilen für nützlich erachte.

Der Graf Friedrich Skarbeck, aus Thorn gebürtig, aber in Warschau lebend, Professor der Staatswirthschaft an der jetzt aufgehobenen Warschauer Universität, dem Warschau auch ein Erziehungshaus für verwahrlosete und verbrecherische Kinder verdankt, machte in den Jahren 1827 und 1828 eine Reise durch das mittlere und westliche Europa, vorzugsweise um dessen Wohlthätigkeits- und Besserungs-Anstalten durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Nach seiner Rückkehr von dieser Reise gelang es dem Grafen Skarbeck, Se. Maj. den Kaiser Nikolaus, als König von Polen, für den Neubau eines Untersuchungs-Gefängnisses in Warschau zu gewinnen, zu welchem der dortige Baumeister Marconi den Rifs entworfen hatte. Da trat die dortige Empörung dazwischen, und es konnte, nach deren Unterdrückung, erst im Jahre 1832 wieder an den liegengebliebenen Plan gedacht werden, der nun aufgenommen und rasch vollendet wurde, so dafs am 28. Juli 1835 die ersten Gefangenen in die Anstalt gebracht worden sind, seit welchem Zeitpunkte dieselbe in voller Thätigkeit ist.

Das neue Gefangenhaus enthält:

1) die Räume des Untersuchungs-Gerichtes;
2) die Abtheilung der Untersuchungs-Gefangenen;
3) die Abtheilung der Verurtheilten bis zur Abführung auf die Festungen, welche in Polen als Strafanstalten dienen, ausgenommen für die Sträflinge von 20—30 Jahren, die unter das Heer gesteckt werden.

Von diesen eben aufgezählten drei Zweigen befindet sich der erste, das Gericht, im Mittelbau; der zweite in den beiden Flügeln des Erdgeschosses und des über diesem liegenden ersten Stockwerkes. Die dritte Abtheilung nimmt das ganze zweite Stockwerk ein.

Das in einer einsamen und abgelegenen Strafse Warschau's, innerhalb seiner Ringmauer aber ohne benachbartes Gebäude errichtete Gefangenhaus, bildet das Innere eines

Strafsen-Vierecks, an dessen äusseren Seiten bis jetzt auch noch keine Häuser aufgeführt sind. Es steht mit der Vorderseite gegen Osten, so dafs die Längenaxe desselben von Norden nach Süden verläuft. Das ganze Gebäude, welches in der Mitte eines von einer hohen Ringmauer umzogenen Hofes steht, ist 512 Fufs lang. Von dieser Gesammtlänge nimmt der Mittelbau 112 Fufs ein, so dafs für jeden der beiden Gefangnenflügel eine Länge von 200 Fufs übrig bleibt.

Der ganze Bau ist durch einen von Norden nach Süden gehenden, 7 Fufs breiten Mittelgang in der Länge gespalten. An dessen beiden Seiten liegen, mit den Fenstern nach Osten und Westen, in der Gefangen-Abtheilung Einzelzellen. Die Anzahl derselben beträgt an jeder Seite eines Flügels in jedem Geschosse 20, mithin, da zwei Flügel und zwei Zellengeschosse da sind, in allem 160.

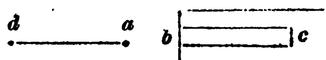
Die Flügel werden vom Mittelbau jeder durch dreifache Thüren geschieden. Von diesen ist das eine Paar, sowie sämmtliche Treppen, von Eisen, und wird nur bei Nacht geschlossen, steht aber bei Tage offen. Dies geschicht, damit durch das zweite und dritte Thürenpaar, welche einige Fufs von einander abstehen und immer verschlossen gehalten werden, indem sie von Glas mit Vorhängen bedeckt sind, Licht zur Beleuchtung der Mittelgänge vom Treppenhause im Mittelbaue her einfallen könne. Die Enden der Flügel sind von den Eckpavillons, in welche sie auslaufen, gleichfalls durch von oben bis unten gehende Glasthüren getrennt. In diesen Pavillons befinden sich an der einen Seite Senkgruben und Schlotte zum Ausleeren und Ausspülen der Nachteimer in einem Holzabschlage mit Fenstern. An der andern Seite desselben befinden sich Winden, um alle Bedürfnisse der Gefangenen wie in einem Bergwerksstollen aus dem Keller heraufzuwinden, und das Fortzuschaffende in diesen hinabzulassen, ohne Treppen und Vorplätze zu beschmutzen. Ebenso sind in diesen Erdpavillons in den Ecken Pumpen angebracht, welche den ganzen Wasserbedarf aus Wasserbehältern im Keller heraufpumpen. Durch diese beiden Vorkehrungen wird nicht nur

alles Tragen und Schleppen über Treppen und Gänge unnöthig gemacht, hierdurch aber gröfsere Sauberkeit erzielt, und das Erkalten der Speisen auf dem Wege von der Küche zu den Einzelzellen verhütet; sondern es werden auch die Gefangenwärter, deren Zahl deshalb nur gering zu seyn braucht, in den Stand gesetzt, sich ganz der Beaufsichtigung der Gefangenen zu widmen.

Bei der Länge der Flügel würden dieselben im Mittelgange düster seyn, wenn sie nur durch die gedachten Glasthüren vom Treppenhause her und durch die in den Eckpavillons befindlichen, im Lichten 5 Fufs 4 Zoll hohen und 3 Fufs 8 Zoll breiten Fenster, Tageslicht erhielten. Man hat daher in der Mitte ihrer Länge eine Zelle geopfert, und dadurch einfallendes Seitenlicht erlangt, wodurch die zu erhellende Länge auf 95 Fufs vermindert wird.

Von dem Mittelgange aus führen hölzerne einfache Thüren (fehlerhafter Weise nicht zwiefach, von Holz und dahinter von Eisengitterwerk, wie in Amerika) in die Einzelzellen.

In jeder Thüre befindet sich



eine in die Quere gehende Beobachtungsspalte *c b*, in einer in die Holzthüre eingefugten Eisenplatte. Diese Spalte kann nur von Aufsen her geöffnet werden, indem man auf das Knöpfchen *a* drückt, wodurch der vor der Spalte *b c* befindliche eiserne Schieber, der in Rillen läuft, zurückgeht, und zwar so weit weicht, dafs jenes Knöpfchen *a*, mit dem er verbunden ist, bei *d* zu stehen kommt.

Die Mauern der Zellen sind nach der Seite des Mittelganges hin im ersten Stockwerke noch 2 Fufs dick, im Erdgeschosse etwas stärker, und nach der Aufsenseite oben 2½ Fufs dick, unten also noch etwas mehr. Die Scheidemauern der Zellen von einander haben eine Dicke von anderthalb Fufs, und sind an den Zellenseiten mit Kalk weifs abgeputzt. Alle diese Mauern bestehen, sowie das ganze Gebäude, aus Backsteinen.

Jede Einzelzelle ist 7 Fufs 4 Zoll breit, 11 Fufs lang, und gewölbt, so dafs die Höhe derselben bis zur höchsten Linie des Gewölbes 10 Fufs 6 Zoll beträgt. Der Luftinhalt jeder Zelle beläuft sich also auf 847 Cubikfufs, was auch wohl der kleinste Luftinhalt ist, den man, ohne Gefährdung der Gesundheit, einem fast immer eingesperrten Gefangenen zukommen lassen darf; da Niemann in seiner Staatsarzneikunde 840 Cubikfufs als die in Hospitälern für jeden Kranken unumgänglich nöthige Luftmenge angibt. Doch darf hierbei nicht vergessen werden, dafs die Zellen nicht für Sträflinge, sondern für Untersuchungsgefangene bestimmt sind, deren Aburtheilung schneller als in Deutschland vor sich geht.

Die Fenster in den Zellen gehen in die Quere und sind oben angebracht, jedoch, wie man jetzt zu spät einsieht, nicht so hoch, als sie wohl eigentlich liegen sollten. In jeder Zelle befindet sich an Geräthe: links vom Eintretenden ein hölzerner Sitz ohne Lehne, und neben diesem, an der Längenwand, ein Tisch, beide im Fufsboden befestigt. Zwischen dem Tische und dem Fenster längs der Seitenmauer ist eine Hängematte, an beiden Enden befestigt, ausgespannt, und dient nebst Wolldecken und Strohkissen zur Lagerstätte des Gefangenen. Ausserdem enthält jede Einzelzelle ein hölzernes Bort, um Bücher, Kämme, Seife u. s. w. darauf zu legen, sowie für Efs- und Trinkgeschirr und Löffel. Ferner ist in der Zelle ein hölzerner Spucknapf mit Sand, und ein Nachteimer von Blech mit doppeltem, mit Wasser gefülltem Rande, in welchen der Blechdeckel einfugt, und denselben dadurch hermetisch schliefst, wie sie auch in der Irrenanstalt in Leubus in Schlesien gebräuchlich sind. Ich mufs gestehen, dafs ich, obgleich ich das Gefängnifs wiederholt bei einer Luftwärme von 22 bis 24 Grad Reaumur besuchte, dennoch nicht den geringsten üblen Geruch wahrgenommen habe. Freilich mufs ich auch bemerken, dafs jeder Nachteimer von den Gefangenwärtern in 24 Stunden dreimal ausgetragen, in die an den Ecken der Flügel befindlichen Schlotte und Senkgruben ausgeleert, und dort mit Wasser ausgespült wird.

Der Fufsboden der Zellen ist von Eichenbohlen, und durch die Gefangenen, denen man zum Abreiben desselben Scherben von Glasflaschen und glatte Feuersteine gibt, völlig wie ein getäfelter Fufsboden geglättet worden. Dies trägt natürlich sehr zur Beförderung der Reinlichkeit bei, welche in der ganzen Anstalt auf eine Weise erhalten wird, die nicht nur für Polen höchst ausgezeichnet zu nennen ist, sondern selbst Allem, was ich in dieser Hinsicht in Grofsbritanien, Irland, Belgien und Amerika wahrgenommen habe, auch bei ganz unerwarteter Besuchung derselben am frühen Morgen, wohl an die Seite gestellt werden kann.

Die Heizung geschieht durch fünf im Keller befindliche Oefen mit erwärmter Luft, durch das ganze Haus, Vorplätze, Treppen, Gerichtslocal, Einzelzellen für Untersuchungs-Gefangene, und Räume der noch nicht abgeführten Sträflinge mit eingeschlossen.

Die Hauptcanäle für die erwärmte Luft verlaufen längs den Mittelgängen unter deren Fufsböden, rechts und links Seitengefäfse und Ausmündungen in die Einzelzellen abzweigend, sind aber in diesen mit ihren Ausmündungen nicht hoch genug angelegt, um Gespräch der Gefangenen durch dieselben zu verhüten. Der Fufsboden der Zellen ist an den Stellen, wo diese Heizröhren aufsteigen, in einem Umkreise von sechs Zoll Abstand, von Backsteinen, übrigens aber, wie gesagt, von Holz. Zwischen den gröfseren Heizröhren und den Fufsböden der Mittelgänge, über denselben, liegt immer eine Lage gestofsenes Glas, als schlechter Wärmeleiter, zur Minderung der Feuersgefahr. Die kalte Luft strömt nicht blos aus dem Freien in die Oefen, um in diesen erwärmt zu werden, sondern es geht auch in jedem Geschosse ein kleiner Zuführungscanal mit kalter Luft aus dem Freien in die Hauptcanäle, in denen sich diese mit der erwärmten Luft mischt, und deren Circulation befördert. In den von den aufsteigenden Heizröhren entferntesten Zellen im Erdgeschosse, welche, wegen der Neigung der durch Hitze verdünnten Luft nach oben zu steigen, natürlich die kältesten sind, beträgt die Wärme im Winter

8 bis 9 Grad Reaumur, was für Gefangene, sie mögen mit Händearbeit beschäftigt seyn oder nicht, offenbar zu wenig ist.

An der Rückseite des Gefangenhauses befinden sich sieben Spazierhöfe der Untersuchungs-Gefangenen. Es wird, um gleichzeitig mehrere Gefangene vereinzelt in diesen Spazierhöfchen Luft schöpfen zu lassen, zuerst ein Zellenbewohner in den in der Ecke befindlichen Hof geführt, darauf ein Zweiter in den benachbarten, und so fort, bis alle sieben Höfe mit eben so vielen Gefangenen, jeder in einem besonderen Hofe, besetzt sind. Nach Verlauf der zugestandenen Spazierzeit wird der zuletzt herausgelassene zuerst in seine Zelle zurückgeführt, dann der vorletzte u. s. w., bis alle sieben wieder in ihren Zellen im Gefangenhause sind, ohne sich unter einander gesehen zu haben. Da sieben Spazierhöfe für 160 Zellenbewohner da sind, währt demnach die ganze Spazierzeit, wenn man jeden von ihnen eine halbe Stunde Luft schöpfen läfst, täglich 11½ Stunden. Diese Spazierhöfe sind an den beiden Längenseiten und an der kurzen, mit dem Gefangenhause parallelen Rückseite von Bretterzäunen eingeschlossen. Dagegen haben sie an der dem Gefangenhause zugewendeten vierten kurzen, gleichfalls parallelen Seite ihren Eingang und hölzernes Gitterwerk, wodurch ein in jenem befindlicher Aufseher sie von dort aus fortwährend beobachten kann.

Die Beköstigung der Gefangenen besteht zum Frühstück in einer Grützsuppe, und Mittags in einem Quart Gemüse, wozu ein Loth Speck oder Butter kommt. Die Brodportion für den ganzen Tag wiegt 2 Pfund. Die Beköstigung jedes Gefangenen kommt täglich auf 9½ polnische Groschen (1½ Silbergroschen preufs. Ct.) zu stehen, wovon 5 für Brod sind. Wasser ist das einzige erlaubte Getränk.

Als Strafmittel dienen 20 kleinere Strafzellen im Keller, welche schwarz angestrichen sind, und durch Läden von Aufsen her verdunkelt werden können. Die Widerspenstigen können in diesen Strafzellen mit Ketten um den Leib an die Mauern angeschlossen werden. Aufserdem tragen alle rückfälligen Un-

tersuchungs-Gefangenen Ketten, die Männer 3, 5 und 7 Pfund schwer, je nach der Schwere ihres Verbrechens. Unter den rückfälligen Weibern werden nur die schweren mit zweipfündigen Ketten belastet.

Hinsichtlich der Baukosten ist es nicht möglich gewesen, zu einem genauen Resultate zu gelangen. Diese sind nämlich einerseits dadurch etwas vermindert worden, dafs man im zweiten Stockwerk nicht, wie in den unteren zwei Geschossen, lauter Einzelzellen, sondern Stuben für je acht Sträflinge, Archiv, Krankenstuben u. s. w. eingerichtet hat. Sie haben sich aber andererseits dadurch in weit höherem Grade gesteigert, dafs der ganze für Aufbewahrung der Gefangenen unnöthige Mittelbau allein zum Gerichtslocale erbaut und genommen wurde. Das mit dazu erkauftem Platze auf 630,000 polnische Gulden zu stehen kommende Gebäude würde daher bei Weglassung des Mittelbaues und Einrichtung von 80 Einzelzellen im zweiten Stockwerke, wie in den unteren, gewifs nicht mehr als 540,000 Gulden oder 90,000 Thaler pr. Ct. gekostet haben. Dies gäbe, auf 240 Einzelzellen vertheilt, die das Gefangenhaus dann gehabt haben würde, für jede derselben und mithin für die Wohnung eines Gefangenen einen Kostenbetrag von 375 Thaler pr. Ct., was nicht viel mehr als die Hälfte von dem ist, was die blofsen Nachtzellen mit gemeinschaftlichen Tagräumen der im Bau begriffenen Hallischen Strafanstalt schon nach dem Anschlage (nämlich 650 Thaler) kosten sollen, während die Warschauer Einzelzellen bei Nacht und bei Tage trennen.

Dieses eben beschriebene Gefangenhaus ist seit dem 28. Juli 1835 eröffnet worden, an welchem Tage 299 Gefangene aus dem alten Gefängnisse dort hingebracht wurden. Zu diesen sind in den 29 Monaten bis zum 31. Decbr. 1837 in Allem 1559 Gefangene in die Anstalt neu aufgenommen, und 1696 wieder entlassen worden. Die durchschnittliche tägliche Gefangenzahl hatte im alten Gefängnisse 300 betragen, ist aber in dem neuen Gefangenhause, in Folge der gröfseren Ab-

schreckung durch dasselbe, fast um ein Drittel, nämlich auf 210 gesunken.

Die durchschnittliche Länge der Haftzeit der Untersuchungs-Gefangenen beträgt drittehalb Monate, wobei aber die wegen schwererer Verbrechen, als Mord, Raub u. s. w., so wie die, bei denen eine grofse Anzahl Mitschuldige war, nicht mitgerechnet sind.

Ueber die Wirkungen dieser Art der Gefangenschaft spricht sich der Graf Friedrich Skarbeck, dessen Einsicht und Eifer Polen dieses Gefangenhaus verdankt, wörtlich also aus: „Meine Erfahrung hat mich davon überzeugt, dafs es höchst wichtig ist, dafs ein Gefangener, der zum erstenmale in seinem Leben ein Gefängnifs betritt, durch dasselbe einen solchen Eindruck empfange, der ihm Furcht einzuflöfsen vermag. Dies kann aber unmöglich geschehen, wenn sich Gefangene bei ihrem ersten Eintritte in Gesellschaft Solcher befinden, die dort schon eine Zeitlang gewesen sind. Denn selbst ohne den Einflufs böser Beispiele in Anschlag zu bringen, hebt die Möglichkeit der wechselseitigen Verbindungen und Zusammenrottungen jenes Gefühl der Lästigkeit auf, welches ein Gefängnifs hervorrufen sollte. Getrennte Einsperrung mit Einzelhaft bringt aber dagegen einen mächtigen moralischen und physischen Eindruck auf den Gefangenen bei erstmaliger Betretung des Gefängnisses hervor, der je nach der Classe der bürgerlichen Gesellschaft, der er angehört, auch wiederum verschieden ist. Geringe Leute, und insbesondere Bauern, sind anfangs verwundert, sich in einer bequemeren und besseren Wohnung zu befinden, als sie gewohnt waren, und zugleich so wohl behandelt zu werden. Es reichen aber zwei bis drei Tage Einsamkeit vollkommen hin, ein Gefühl des Mifsbehagens bei ihnen zu wecken und sie mit Furcht und Widerwillen zu erfüllen, welche sie dahin bringen, ihr Vergehen zu gestehen, um aus ihrer einsamen Lage herauszukommen. Gefangene, die zu den höheren Classen der Gesellschaft gehören, segnen dagegen eine Anstalt, die ihnen die Beschämung erspart, der sie in andern Gefängnissen ausgesetzt sind, wenn sie sich mit

gemeinen Verbrechern untermischt befinden. Anfangs wird ihr Wohlbefinden wohl durch die Wirkungen der Einsamkeit etwas beeinträchtigt, und sie fühlen oft einen fieberhaften Zustand, insbesondere wenn die über ihnen schwebende Anklage gegründet ist. Sobald aber diese Krisis vorüber ist, fühlen sie sich in ihrer Abtrennung vollkommen wohl, und fürchten den Augenblick, wo sie in das Gefängnifs für Verurtheilte ohne Vereinzelung abgeführt werden sollen. Endlich die verhärteten Missethäter, die aus dem Verbrechen ein Gewerbe machen, sind die geschwornen Feinde dieser Anstalt, welche ihnen die Gelegenheit entzieht, sich mit ihren Mitschuldigen zu verschwören, und mit denjenigen, die eben so bös als sie sind, die Vertheidigungsmittel zu berathen, deren sie sich vor ihren Richtern bedienen wollen. Ich weifs, dafs viele unter ihnen gelobt haben, sich niemals wieder ein Vergehen innerhalb des Gerichtssprengels dieses Gefangenhauses zu Schulden kommen zu lassen, um nicht nochmals der einsamen Einsperrung zu unterliegen."

In vollkommener Uebereinstimmung mit dieser eben angeführten Stelle steht die mir in der Anstalt gewordene Angabe, dafs dort jährlich 6 bis 7 Selbstmorde vorfallen, sämmtlich aber im Anfange der Haft, also als Folge von Angst, Furcht vor der Zukunft u. s. w., insbesondere aber auch, weil die Haftlinge unbeschäftigt gelassen werden, was freilich nicht gebilligt werden kann.

Indem ich schliefslich bemerke, dafs unter den 380 Gefangenen, welche dieses ganze Gefangenhaus aufzunehmen vermag, eine mit der Zusammensetzung der Bevölkerung des Landes im auffallendsten Mifsverhältnisse stehende Zahl von 105 bis 120 Juden fortwährend gefunden wird, setze ich noch nachstehende, mir amtlich mitgetheilte Zahlenangaben aus der Verbrecher-Statistik des Königreichs Polen her, welche für den Leser vielleicht einiges Interesse haben werden.

Vom 1. Septbr. 1830 bis zum 1. Septbr. 1837 belief sich durchschnittlich die Gesammtzahl der im Verlaufe eines Jahres

in allen polnischen Gefängnissen erhaltenen Gefangenen auf 9500, also immer ein Gefangener auf 433 Einwohner.

Die Durchschnittszahl der von gedachten Gefangenen Freigesprochenen betrug alljährlich 4270, oder 1 auf 974 Einwohner.

Die jährliche Durchschnittszahl der Verurtheilten belief sich auf 2347, also 1 auf 1724 Einwohner.

Die tägliche Durchschnittszahl der Angeklagten und Verurtheilten, welche sich in dem gedachten Zeitraume in sämmtlichen Gefängnissen des Königreichs befunden haben, war 3134, oder 1 von 1314 Einwohner.

Das Verhältniſs beider Geschlechter unter den Gefangenen zur entsprechenden Gesammt-Bevölkerung des Königreichs betrug in dem gedachten Zeitraume, unter den Männern 1 auf 543, und unter den Weibern 1 auf 3137.

Das Verhältniſs der Religionsbekenntnisse der Gefangenen zu den entsprechenden der Bevölkerung war in der gedachten Zeit, unter den Katholiken 1 auf 650, unter den Protestanten wie 1 auf 934, und unter den Juden wie Einer auf 386 Einwohner.

Das mittlere Verhältniſs der rückfälligen unter den Entlassenen betrug 24 bis 28 von 100.

Unter den Verbrechen, wegen deren die Gefangenen zur Haft gebracht wurden, machten die wegen Verbrechen gegen Personen Eingesperrten 5 von 100 aus, die wegen Verbrechen gegen den Staat (*ordre public*) 4 von 100, und die wegen Eigenthumsverletzungen 91 von 100. Die Diebstähle, Betrügereien und Miſsbräuche des Vertrauens machten allein 88 von 100 aus.

Hamburg, im September 1839.

XVII.

Das Gant-Verfahren in England nach dem Gesetze von 1838 über zahlungsunfähige Schuldner.

(Schlufs des Aufsatzes Nro. V. im vorigen Hefte p. 84—108.)

Von

Herrn Dr. M. Mittermaier in Heidelberg.

Nach deutschem Gebrauche werden bekanntlich die Concurs-Acten in der Regel in vier Haupt-Bündel abgetheilt. Die Gegenstände der zwei ersten Abtheilungen, nämlich Gant-Eröffnung und Vermögens-Behandlung, wurden gröfstentheils im vorigen Aufsatze besprochen. Die Vollständigkeit des Bildes erfordert nun die Durchgehung der noch übrigen Punkte, unter denen die Richtigstellung der Ansprüche an die Masse zunächst hervortritt. Die eigenthümliche Ausbildung des englischen Rechtes zeigt sich auch hier: dennoch zeigt eine Vergleichung mit dem deutschen Verfahren viele Berührungspunkte. Die Reihenfolge der im vorigen Aufsatze begonnenen Nummern führt:

6. zur Betrachtung der gerichtlichen Verhandlung. Alsbald, nachdem der Gantmann sein Vermögens- und Schulden-Verzeichnifs dem Gerichte übergeben hat, bestimmt dieses Zeit und Ort zum Verhöre des Schuldners, wozu innerhalb der nächsten vier Monate, aber nicht später, Tagfahrt anzuberaumen ist. Das Verhör (*Hearing*) wird von dem Gericht selbst vorgenommen, wenn der Schuldner in einem Gefängnisse der Grafschaften Middleessex oder Surrey, oder der Stadt London oder des Fleckens Southwark sich befindet: ist derselbe dagegen in einem andern Gefängnisse einer Grafschaft in England oder Wales verhaftet, so findet das Verhör vor einem

der Commissäre auf seiner Rundreise, oder, wenn der Gantmann in ein Gefängnifs der Stadt Berwick upon Tweed eingesperrt ist, vor den dortigen Friedensrichtern bei den vierteljährigen Gerichts-Sitzungen Statt. (Art. 70.) Von der zum Verhör anberaumten Tagfahrt und hierbei zugleich von dem Ganterkenntnifs und von dem Vermögens-Verzeichnifs müssen die Gläubiger benachrichtigt werden, und zwar nicht nur diejenigen, auf deren Betreiben der Gantmann verhaftet ist, oder deren Bevollmächtigte oder Anwälte, sondern auch alle andern Gläubiger, welche von dem Gantmann in seinem Verzeichnifs genannt wurden, im Königreiche wohnen und wenigstens 5 Ls. zu fordern haben. Aufserdem soll die Bekanntmachung (das deutsche Gant-Edict) in die London Gazette, und wenn es das Gericht für angemessen hält, auch in die Edinburgh und Dublin Gazettes oder in eine sonstige Zeitung eingerückt werden. (Art. 71.)

In der Tagfahrt wird vor Allem durch den Richter das vom Gantmann aufgestellte Verzeichnifs geprüft, zu welchem Zweck der Schuldner und alle sonstigen Betheiligten und Zeugen, deren Vernehmung das Gericht für angemessen hält, eidlich vernommen werden. Dem oder den Gläubigern, auch denen, welche auf Vergantung des Schuldners angetragen haben, steht es frei, gegen die Freilassung (dies ist ja das Ziel, welches durch die Befriedigung der Gläubiger erreicht werden soll) Einsprache zu erheben (Allen l. c. p. 251): zu diesem Ende kann jeder Gläubiger über die einzelnen Punkte des Verzeichnisses, sowie über andere, für gehörige Gesetzes-Anwendung von dem Richter erheblich befundene Thatsachen, sowohl an den Gantmann Fragen stellen, als auch die vom Richter zugelassenen Zeugen abhören lassen. Zu dieser Einsprache ist jedoch der Gläubiger erst dann befugt, wenn er seine, von dem Schuldner bestrittene Forderung entweder eidlich bekräftigt oder sonst hinreichende Beweise dafür liefert. Läfst das Verhör einige Punkte noch unentschieden oder zweifelhaft, so kann die Erledigung dieser Punkte auf eine künftige Sitzung verlegt werden: der Gantmann bleibt bis zur

neuen Tagfahrt im Verhafte, er kann jedoch darum bitten, dafs solche baldmöglichst anberaumt werde. (Art. 72.) Hatte der Gantmann früher einen andern Wohn- oder Aufenthalts-Ort als den Ort seines Verhöres, so kann auch die Einsprache anderwärts wohnender Gläubiger zugelassen oder die Abhör von auswärtigen Betheiligten oder Zeugen angeordnet werden: die Tagfahrt kann dann auch bis zum Eintreffen der vollständigen Zeugenverhöre über die zu diesem Behufe besonders aufgestellten Fragstücke verschoben werden. Die Einsprache des auswärtigen Gläubigers mufs von einer schriftlichen Bekräftigung an Eidesstatt (*affidavit*) begleitet seyn. (Art. 73.) Auf den von Gründen unterstützten Antrag eines oder einiger Gläubiger kann das Gericht auch die Verhandlung der Sache vor einen besondern Beamten oder Prüfungsmann (*Examiner*) verweisen (Allen l. c. p. 273), welcher als Schiedsrichter die Rechnungen und die Richtigkeit des vom Gantmann aufgestellten Verzeichnisses prüft und darüber dem Gerichte Bericht erstattet. Der Examiner ist ermächtigt, nicht nur Partheien und Zeugen zu beeidigen, sondern auch, so oft als er es für angemessen hält, sich den Gantmann vorführen zu lassen, ohne dafs aufser der Prüfungs-Anordnung ein weiterer besonderer Befehl des Gerichtes an den Gefangenwärter, welcher für die Vorführung die Summe von 10 shil. erhält, erforderlich wäre: die Entfernung, bis zu welcher der Gantmann von seinem Gefängnisse aus zum Verhör geführt werden kann, darf in der Regel (wegen London sind Ausnahmen gemacht) nicht über zwei (englische) Meilen betragen. Die Kosten einer solchen besondern Prüfung werden von dem Gläubiger, der letztere beantragt, vorgeschossen, müssen ihm aber von den ersten, aus dem Erlöse der Gantmasse eingehenden Geldern erstattet werden, wenn der Richter Gründe dazu findet. (Art. 74.) Auf gleiche Weise, wie über das Vermögens-Verzeichnifs des Schuldners, kann über Ansprüche eines Gläubigers, welche von dem Schuldner, dem Massepfleger oder von einem andern Gläubiger ganz oder zum Theil bestritten werden, ein besonderes Beweis-Verfahren vor einem *Examiner* ange-

ordnet werden, welcher dann zur Beeidigung, Zeugen-Vernehmung und zur Anordnung der Vorlage von Urkunden, Büchern oder Schriften, mögen solche im Besitz des den Anspruch machenden Gläubigers oder des verhafteten Schuldners seyn, volle Befugnifs hat. (Art. 62.) — Diese Befugnifs mag einigermafsen auffallend erscheinen, besonders insofern der Gläubiger auch solche Urkunden vorlegen mufs, welche er zur Begründung seines Anspruchs nicht vorbrachte: allein dieses nicht auf die Anträge der Partheien beschränkte Examinations-Verfahren scheint dem Engländer nicht gefährlich, weil er weifs, dafs der Richter, welcher dasselbe zu mifsbrauchen wagte, nicht nur bei den Partheien und deren Anwälten, sondern auch von Seite der öffentlichen Meinung Widerstand und Tadel finden würde, während derjenige Beamte, welcher sich einmal die Achtung seiner Mitbürger erworben hat, sicher darauf rechnen kann, nicht nur keinen Widerstand, sondern vielmehr Unterstützung aller bei einer Sache Betheiligten zu finden. Das Gesetz huldigt der Verhandlungs-Maxime (im Sinne des deutschen Processes) insofern, als keineswegs von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Schuldners oder seiner Gläubiger das Gant-Verfahren eröffnet werden darf: wenn es dann aber den Richter hinsichtlich der Prüfung und des Beweises der Thatsachen nicht an die Anträge der Partheien bindet, sondern sogar ermächtigt: *to take all other Measures necessary for the due Investigation of the Objections and Claims*, so mag ein Hauptgrund dieser mehr im Geiste der Untersuchungs-Maxime gefafsten Ermächtigung darin liegen, dafs das ganze Gant-Verfahren ein eigenthümliches ist, bei welchem ein besonderer, nur zu diesem und zu keinem andern Zwecke ernannter Richter weniger als Rechtssprecher, sondern mehr als Vermittler und als Ordner eines gestörten Vermögens-Zustandes auftritt und deshalb ein freieres Ermessen braucht! —

7. Die gerichtliche Verhandlung endigt, wie im deutschen Processe, regelmäfsig mit dem Gant-Urtheil. Eigenthümlich ist aber im englischen Rechte, dafs weniger die Befrie-

digung der Gläubiger, als vielmehr, vermöge des mehrmals erwähnten Zusammenhangs zwischen Gantverfahren und persönlichem Verhaft, die Freilassung des Gantmannes den Hauptgegenstand des Ganturtheils bildet. Alles dreht sich daher zunächst um die *Adjudication of Discharge from custody*, als deren Folge das *the Prisoner to be entitled to the Benefit of the Insolvent-Act* erscheint. Diese *adjudication* wird nach Richtigstellung des Vermögens-Verzeichnisses und nach Beseitigung aller etwa erhobenen Anstände und Einsprachen von dem Gerichte bedingt oder unbedingt erkannt hinsichtlich aller zur Zeit des Gant-Erkenntnisses vorhandenen Forderungen der verschiedenen damals oder seither bekannten Gläubiger, oder derjenigen, welche als Rechtsnehmer oder Indossaten bekannter Gläubiger noch zum Vorschein kommen. (Art. 75.) Liegt kein Grund zu gegentheiliger Anordnung vor, so ergeht das Freilassungs-Urtheil entweder sofort oder doch innerhalb sechs Monaten vom Tage des Gant-Erkenntnisses an (Art. 76); aus besondern, vom Gesetz angegebenen Gründen kann jedoch eine längere Dauer des Verhaftes angeordnet werden.

So verfügt das Gericht, dafs der Gantmann auf Betreiben eines oder mehrerer im Urtheil anerkannter Gläubiger erst nach einer, eine bestimmte Zeit hindurch, welche drei Jahre im Ganzen aber nicht übersteigen darf, überstandenen Haft freigelassen werde, wenn sich aus den Verhandlungen ergibt, dafs der Gantmann betrügerischer Weise mit der Absicht [1]) der Verheimlichung seiner Angelegenheiten oder der Vereitlung des gesetzlichen Zweckes der Gläubiger-Befriedigung, Bücher, Papiere oder sonstige auf seine Angelegenheiten bezügliche Papiere, welche nach diesem Gesetze der Prüfung unterliegen, zerstört oder sonst absichtlich entfremdet oder zurückgehalten hat, oder dafs er falsche Bücher führte, in dieselben

1) Diese mufs natürlich bewiesen werden: doch ist der Richter hierbei so wenig an Beweisregeln gebunden, dafs er häufig schon aus dem Beweis der strafbaren Handlung auf die unlautere Absicht schliefsen kann. Vgl. Allen l. c. p. 257. 273.

unrichtige Einträge machte oder solche ausliefs, oder dafs er die besagten Bücher, Papiere oder Schriften absichtlich änderte oder verfälschte, oder dafs er betrügerischer Weise, um die unter seinen Gläubigern zu vertheilende Summe zu vermindern, oder einem aus ihnen vor den Uebrigen einen unzulässigen Vorzug zu geben [2]), es geschehe dies vor oder nach der Verhaftung, heimlich Zahlungen machte oder irgend einen Theil seines Vermögens belastete, verpfändete oder verheimlichte. (Art. 77.) Die in diesem Artikel erwähnten Fälle betreffen Handlungen, wodurch die Gesammtheit der Gläubiger benachtheiligt wird: aufserdem bestraft das Gesetz im folgenden Artikel auch verschiedene, nur gegen einen einzelnen Gläubiger verübte unrechte Handlungen. — Ergibt sich nämlich (in case it shall appear to the Court etc.), dafs der Gantmann betrügerischer Weise, durch Treubruch [3]), durch falsche Vorspiegelungen oder ohne vernünftige oder wahrscheinliche Aussicht auf Zahlungsmittel [4]) Schulden gemacht hat, oder dafs er betrügerischer Weise oder durch falsche Vorspiegelungen einen seiner Gläubiger zur Nachsicht bewog, oder demselben durch hinhaltende oder frivole Vertheidigung oder Verzögerung in einem wegen einer Schuld anhängigen Rechtsstreite unnöthige Kosten aufbürdete, oder dafs er wegen Ehebruchs (criminal conversation) mit der Gattin oder wegen Verführung der Tochter oder Magd eines Gläubigers, oder wegen nicht gehaltenen Eheversprechens, oder wegen böswilliger Verläumdung, oder wegen Ehrenkränkung, oder wegen eines sonstigen Unrechtes gegen die Person oder das Eigenthum, einem Gläubiger zu Schadensersatz verpflichtet ist, — in allen diesen Fällen kann der Richter, wenn er überzeugt

2) Vgl. Fall im Legal Observer 1839. XVIII. p. 42—44.

3) Der *breach of trust* umfafst alle Fälle, in welchen Jemand Geld zu einem bestimmten Zwecke empfangen, solches aber in seinen eigenen Nutzen verwandt hat. Allen l. c. p. 265.

4) Der französ. Code de Commerce art. 586. nro. 3. nennt bei Handelsleuten den Fall, wo das Vermögen nurmehr die Hälfte des Schuldenstandes beträgt.

ist, dafs das Unrecht von dem Gantmann böswillig verübt wurde, sein Urtheil dahin fällen, dafs der Verhaftete wegen der Schulden von vorerwähnter Art erst dann freigelassen werde, wenn er auf Betreiben der deshalb forderungsberechtigten Gläubiger oder eines derselben, während einer vom Gericht bestimmten, zwei Jahre vom Tage des Ganterkenntnisses an jedoch nicht übersteigenden Zeit eingesperrt war. (Art. 78.) — Die Prüfung der Thatsachen (Fälle s. bei Allen l. c. p. 256—272), aus welchen im einzelnen Fall dem Richter die Ueberzeugung beigebracht werden soll, dafs Grund zur Strenge vorliege, bildet den Gegenstand des vorbeschriebenen, einer Untersuchung gleichenden Verfahrens. — Die Gläubiger müssen natürlich für Beischaffung der Thatsachen sorgen: denn ein Staatsanwalt ist nicht da. Daher, sagt Allen l. c. p. 252, ist es Pflicht des betrogenen und geprellten Gläubigers, auch dann, wenn er kein Geld erlangen kann, doch im allgemeinen Interesse zu handeln und zur Bestrafung des Verbrechens beizutragen. Recht ist doch mehr werth als Geld! — Durch die hier dem Civil-Richter verliehene Strafgewalt und namentlich durch Erweiterung der, einen längeren Verhaft herbeiführenden Fälle, hat der Gesetzgeber deutlich zu erkennen gegeben, dafs er zwischen einem unglücklichen und einem böswilligen Schuldner unterschieden haben wolle: Sache der Gesetzes-Anwendung ist es, diesen Unterschied im einzelnen Falle wirksam zu machen, was freilich nur dann vollkommen eintreten wird, wenn auch von Seite der Verwaltung für Gefängnisse gesorgt wird, in denen der verhaftete Schuldner, von jedem Sträfling abgesondert, und von der Aufsenwelt abgeschlossen, die Verhaftung als eine ernste, ihn zum Nachdenken über seine Zukunft auffordernde Mafsregel zu betrachten Gelegenheit erhält [5]). Der ungestörte, häufig keineswegs

---

5) Mehr als andere Anstalten, entspricht diesen Anforderungen das Schuldgefängnifs in der rue de Clichy zu Paris. Vgl. auch eine neue Beschreibung mit statist. Angaben in der Zeitung: Le Droit v. 1. u. 23. December 1838.

freudelose Müssiggang im Gefängnisse [6]) darf nicht so anlockend seyn, dafs er der mit Arbeit und Verfolgung verbundenen Freiheit vorgezogen wird. — In diesem Sinne verordnet daher auch schon das Gesetz, dafs der Richter bei den für längere Zeit eingesperrten Verhafteten verordnen kann, dafs sie innerhalb der Mauern und nicht blos innerhalb des Bereiches (within the Rules or Liberties) des Gefängnisses eingesperrt seyn müssen. (Art. 81.) Mit dem Ablauf der im Urtheil festgesetzten Zeit hört jedoch die Haft des Schuldners auf, wenn derselbe auch mittlerweile (z. B. wegen unterlassener Betreibung oder Bezahlung der Unterhaltsgelder von Seite des Gläubigers u. dgl.) nicht stets in wirklichem Gefängnifs gewesen seyn sollte. (Art. 85.)

Während des dem Gant-Urtheil vorangehenden Verfahrens kann dem Verhafteten eine von dem Gericht nach vernünftigem Ermessen zu bestimmende Unterstützungs-Summe zum nothdürftigen Lebensunterhalt und zur Bestreitung der Kosten des Vermögensverzeichnisses aus dem Ertrage der Gantmasse durch deren Pfleger ausbezahlt werden. (Art. 43.) Ordnet das Gantortheil eine Verhaftung auf längere Zeit an, so kann das Gericht, auf die Bitte des Verhafteten, befehlen, dafs ihm von den verfolgenden Gläubigern ein gewisses nach den Umständen zu bemessendes Unterhaltsgeld, welches jedoch den Betrag von 4 Schilling für die Woche nicht übersteigen darf, verabreicht werde, und dafs im Fall der ausbleibenden Zahlung der Verhaftete aus dem Gefängnifs entlassen werden solle. (Art. 86.) — Die Bezahlung eines solchen Unterhaltsgeldes ist aber nicht (wie z. B. in Frankreich) eine regelmäfsige, kraft Gesetzes eintretende Verbindlichkeit der Gläubiger, sondern mufs im einzelnen Falle vom Gerichte besonders ausgesprochen werden. (Allen l. c. p. 136. 138.)

Zur Vollziehung des Gant-Urtheils werden von dem Richter besondere Befehle erlassen, von denen einer dem Gefangenwärter die Freilassung des Gantmannes wegen aller

---

6) Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. X. p. 278.

Forderungen aufträgt, auf welche sich das Urtheil erstreckt. Das Ganturtheil, sowie der zu dessen Vollzug erlassene Befehl, braucht die einzelnen Forderungen oder Gläubiger nur so weit näher anzugeben (zu specificiren), als erforderlich ist, um die Gläubiger, wegen derer eine sofortige Freilassung eintritt, von denjenigen, welche die längere Verhaftung zu betreiben befugt sind, zu unterscheiden. Dagegen sind in dem Befehle an den Gefangenwärter alle durch die nunmehrige Freilassung verfallenden Haftbefehle aufzuführen. (Art. 83.) Das Ganturtheil kann auch bedingt erlassen, d. h. der Freilassungsbefehl noch so lange ausgesetzt bleiben, bis der Gantmann einer noch erforderlichen Auflage nachgekommen seyn wird. Dies geschieht dann, wenn der Richter in einer Verhörs-Tagfahrt findet, dafs von dem Verhafteten oder in Bezug auf denselben (*that by or on behalf of such Prisoner certain Matters or Things ought to be performed*) vor dessen Freilassung noch etwas geschehen solle, wegen dessen aber eine Verlegung der Verhörs-Tagfahrt keinen Vortheil gewähren würde. (Art. 84.) Einzelne Fälle sind im Gesetz nicht benannt: wahrscheinlich gehören hieher Berichtigungen der Vollmachten oder anderer dergleichen Punkte, Beweis-Vorbehalte, Eidesleistungen, wegen derer ja auch nach deutschem Processe ein bedingtes Erkenntnifs erlassen werden kann.

Eine wesentliche, vom Gesetz ausdrücklich festgesetzte Vorbedingung der Freilassung ist übrigens das Versprechen möglichster Befriedigung der Gläubiger. Ehe nämlich das Ganturtheil erlassen wird, erhält der Gantmann durch das Gericht die Aufforderung, einem Anwalt eine Vollmacht zur Eintragung eines Anerkennungs-Urtheils bei einem der oberen Gerichtshöfe zu Westminster auszustellen. Durch dieses *Warrant of Attorney to authorize the entering up of a Judgment etc.* wird der Anwalt ermächtigt, sich zu Gunsten des oder der Massepfleger wegen aller zur Zeit noch unbefriedigter Schulden des Gantmannes einem freiwilligen Urtheil zu unterwerfen. Auf diese Anerkennungs-Vollmacht findet ein früheres, über diesen Gegenstand erlassenes Gesetz (3 Geo. IV. c. 39.)

keine Anwendung: der Verhaftete bedarf dabei des sonst (vgl. diese Zeitschrift Bd. XI. p. 388) angeordneten Beistandes eines Anwaltes nicht, sondern die vorerwähnte richterliche Aufforderung des Schuldners ist zur gültigen Urtheils-Eintragung hinreichend. Wird dann in der Folge dem Gerichte der Beweis geliefert, dafs der Schuldner zahlungsfähig geworden, oder dafs bei seinem Tode ein angreifbarer Nachlafs vorhanden ist, so kann das Gericht auf den Grund jenes Urtheils die Erhebung und verhältnifsmäfsige Vertheilung einer bestimmten Geldsumme unter die Gläubiger verordnen. Dies Verfahren kann, je nach dem Ermessen des Gerichtes, so lange wiederholt werden, bis alle Forderungen der verschiedenen Gläubiger, auf welche sich das Freilassungs-Urtheil bezieht, nebst den decretirten Kosten vollständig bezahlt sind. Diese Vollstreckung kann auch, ohne Rücksicht auf Zeit-Ablauf, und ohne dafs es eines besondern Scire facias [7]) bedarf, jederzeit vom Gericht beschlossen werden. Erscheint jedoch der Antrag auf solche Vollstreckung dem Gerichte unbegründet und nur auf Chicane berechnet, so kann es die neue Vollstreckung nicht nur verweigern, sondern auch den Antragsteller in die Kosten verurtheilen. (Art. 87.) Hat der Gantmann in der Folge englische Staatspapiere oder, sey es in England oder anderwärts, Vermögen erworben, auf welches sich das eingetragene Urtheil nicht erstreckt, und will er dessenungeachtet dies Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht verwenden, so können die Massepfleger dem Gericht die Verhältnisse vorstellen und darum bitten, dafs der Schuldner, ungeachtet des Freilassungs-Urtheils, wieder verhaftet und ein-

---

7) Vgl. Blackstone III. Ch. 26. p. 421. — Ist nämlich ein Urtheil über ein Jahr alt, so wird nach engl. Rechte dadurch die Vermuthung erfolgter Zahlung begründet: um daher dessen ungeachtet noch Vollstreckung begehren zu können, bedarf es dieses scire facias, durch welchen vom Gericht zu erlassenden Bescheid das Urtheil wieder auflebt, wenn nicht der Schuldner innerhalb einer bestimmten Frist die erfolgte Befriedigung des Gläubigers nachweist.

gesperrt werde. Nach Vernehmung der Massepfleger und des Gantmannes, oder auch, ohne diesen zu hören, wenn er auf gehörige Vorladung nicht erscheint, und nachdem die vorgebrachten Thatsachen sich als wahr herausgestellt haben, befiehlt das Gericht die Wiederverhaftung und enge Verwahrung des Schuldners auf so lange, bis derselbe das neu erworbene Vermögen oder den vom Gericht festgesetzten Theil zur Befriedigung seiner urtheilsmäfsigen Gläubiger dem oder den Massepflegern übergeben hat (Art. 88.) Befinden sich englische Staatspapiere, Vermächtnisse, Wechsel, Handelszettel, Pfandscheine oder sonstige Sachen, welche der Schuldner seit dem Freilassungs-Urtheil erworben hat, in Händen Dritter, von welchen diese Dinge dem Schuldner auszuliefern sind, oder hat derselbe bei Dritten eine Forderung, so kann das Gericht, auf den Antrag des Massepflegers oder eines Gläubigers, auf diese Sachen oder Forderungen Beschlag legen, indem es den Dritten aufgibt, die fraglichen Vermögenstheile bis auf weitere Anordnung zurückzuhalten: diese wird dann dahin erlassen, dafs den dritten Personen befohlen wird, an den oder die Massepfleger ganz oder theilweise das mit Beschlag belegte Vermögen auszuliefern und an eben dieselben zum Besten der Gläubiger die Schulden zu bezahlen. Die in Folge eines solchen Befehls geschehene Auslieferung oder Zahlung wirkt für den Dritten in jeder Hinsicht als eine gültige Befreiung von der Verbindlichkeit. (Art. 89.)

— Die Wirkung des Ganturtheils erstreckt sich auf alle in einem geistlichen oder weltlichen Gerichte verhandelte Forderungen nebst Kosten und Auslagen, und zwar nicht nur auf die während der Gant erwachsenen Kosten, sondern auch auf diejenigen, welche ein Gläubiger vorher in einem Rechtsstreite gegen den Gantschuldner aufzuwenden hatte. Die Kosten sind jedoch der richterlichen Taxation unterworfen. (Art. 79.) Gleicher Weise erstreckt sich die Wirkung des Ganturtheils nicht nur auf alle fälligen Schulden des Gantmannes, sondern auch auf alle, vermöge Vertrages oder vermöge sonstiger Verpflichtung in jährlichen Zielern oder erst künftighin zu ent-

richtende Posten. Die Forderung kommt mit demjenigen Werth in Anschlag, welchen sie hätte, wenn sie sofort zahlbar wäre, bei welcher Werthsbestimmung das Gericht sowohl auf den ursprünglichen Preis der Forderung, als auf dessen Verminderung bis zur Zeit des Ganterkenntnisses Rücksicht zu nehmen hat. Die einem Gläubiger bestellte Sicherheit wird durch das Gantverfahren nicht berührt. (Art. 80.) Wegen keiner Schuld, auf welche sich das Ganturtheil erstreckt, kann der Gantmann künftighin (ohne dafs ein von diesem Gesetz erwähnter Grund vorliegt) dem Vollstreckungsverhaft unterworfen werden. Läfst ein Gläubiger, welcher von dem Ganturtheil Kenntnifs erhalten oder von dem Masse-Erlöse einen Antheil bezogen hat, dennoch den Vollstreckungsverhaft eintreten, so kann derselbe von dem Richter nach kurzer Prüfung der Umstände sofort wieder aufgehoben und der Gläubiger, welcher solchen grundloser Weise veranlafste, in die Kosten verfällt werden. (Art. 90.) Wegen der Schulden, auf welche sich das Ganturtheil bezieht, kann überhaupt nur aus dem gehörig eingetragenen Anerkennungsurtheile Vollstreckung gesucht werden: jeder sonstigen Klage, sowie jedem Vollstreckungs-Gesuch können der Schuldner, seine Erben, Testaments-Vollzieher oder Verwalter allgemein die Einrede der Gant-Freilassung entgegen setzen, ohne besondere Einreden vorzubringen, wogegen dem Kläger freisteht, den thatsächlichen Grund dieser allgemein vorgeschützten Einrede in Abrede zu stellen, oder die Replik entgegen zu halten, dafs der Schuldner entweder die Wohlthat des Gesetzes in Anspruch zu nehmen nicht befugt, oder dafs er nicht in gehöriger Weise freigelassen sey. (Art. 91.) Weist sich der Schuldner bei dem Gerichte aus, dafs alle Gläubiger, auf welche sich das Ganturtheil bezog, befriedigt oder abgefunden sind, so kann das Gericht auf besonderes Gesuch die Löschung des Anerkennungsurtheils oder die Eintragung der erfolgten Befriedigung anordnen, und die Massepfleger anweisen, allen Vermögensüberschufs an den Schuldner oder dessen Rechtsfolger oder Vertreter auszuliefern. Alle

über die Abtragung oder über den Nachlafs einer Summe bei dem Gantgerichte aufgenommenen Urkunden sind frei von Stempelgebühr. (Art. 92.)

Das Ganturtheil ist in der Regel keinem Rechtsmittel unterworfen, sondern endgültig [8]), wenn sich nicht in der Folge herausstellt, dafs dasselbe auf falsche Beweise gegründet oder sonst auf ungehörige oder betrügerische Weise erlangt wurde. In dergleichen Fällen kann von dem Gerichte eine Wiederaufnahme der Verhandlungen (*Rehearing*) angeordnet und, insofern hinreichender Grund dazu vorliegt, das ursprüngliche Freilassungsurtheil nebst Vollzugsbefehl für ungültig erklärt werden. Zugleich kann die Wiederverhaftung und Einsperrung des Gantmannes je nach Umständen entweder ohne Weiteres oder erst dann verfügt werden, wenn er auf gehörige Ladung nicht freiwillig erscheint. Zeigt sich in einem solchen Falle Grund zu längerer Einsperrung, so wird die Zeit, während welcher der Gantmann in Folge der früheren Freilassung aufser Haft war, nicht mit eingerechnet. (Art. 96.) — Ein irrthümlich (erroneously) erlassener, dem Ganturtheil nicht entsprechender Freilassungs-Befehl (Order) kann von dem Gerichte nach gehöriger Prüfung widerrufen, vernichtet oder verbessert werden, und zwar theilweise mit rückwirkender Kraft. (Art. 97.)

Nach und ungeachtet der Freilassung kann übrigens der Gantmann auf den jedesmaligen Antrag des oder der Massepfleger von dem Gerichte oder von einem Abgeordneten desselben stets fernerhin über seine Vermögens-Angelegenheiten befragt werden. Erscheint er auf Vorladung nicht, oder weigert er sich, bei seinem Erscheinen die auf die Darlegung seiner Vermögensverhältnisse bezüglichen Fragen zu beantworten oder seine Aussagen, wenn dies verlangt wird,

---

8) Ebenso hat das vom Gericht über den Anspruch eines Gläubigers oder über dessen Antheil an dem Masse-Erlöse gegebene Erkenntnifs zufolge Art. 62. a. E. die Kraft eines endgültigen Urtheils (*it shall be conclusive*).

zu beeidigen, so kann von dem Gerichte, und zwar ohne Zulassung einer Sicherheitsbestellung, die Einsperrung des ungehorsamen Gantmannes für so lange angeordnet werden, bis er den obigen gerichtlichen Anforderungen gebührende Folge leistet. (Art. 98.) — Durch diese Bestimmung soll den Gläubigern die Möglichkeit gegeben werden, das Vermögen, was der Schuldner nach seiner Freilassung erwirbt, oder was er während des Verfahrens etwa bei guten Freunden oder Helfershelfern untergebracht hatte und nun wieder an sich zieht, zu entdecken und in der nach Art. 88 u. 89 vorgezeichneten Weise zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Ohne Zweifel entspricht diese ausdrücklich vorgeschriebene Verbindlichkeit zur Verantwortung den Anforderungen der Gerechtigkeit: die Erfahrung mufs jedoch lehren, in wie weit deren Vollzug wirklich in's Leben tritt, da es so manche Mittel gibt, dieselbe zu umgehen, von denen die Uebersiedlung in ein anderes Land eines der gewöhnlichsten ist! —

8. Während auf die unter 7. entwickelte Art und Weise die Ansprüche der verschiedenen Gläubiger an die Gantmasse richtig gestellt und für die Zukunft gesichert werden, mufste natürlich auch für deren möglichste Befriedigung gesorgt werden. Dies thut das Gesetz durch die Vorschriften über **Rechnungs-Ablage** der Pfleger und über **Vertheilung** der Masse. (Allen l. c. p. 314 — 320.) Die Massepfleger sind nämlich verbunden, ein Journal zu führen, in welches Tag für Tag nicht nur Einnahmen und Ausgaben, sondern auch alle sonstigen Vermögensverwaltungshandlungen aufgezeichnet werden. Aufserdem müssen sie längstens nach drei Monaten vom Tage ihrer Anstellung, oder früher, wenn es vom Gerichte verlangt wird, eine Rechnung aufstellen und dieselbe durch schriftlichen Eid bekräftigen, in welcher nicht nur ein klarer, genauer und in's Einzelne gehender Vermögensstand dargelegt wird, sondern worin auch alle Einnahmen und Ausgaben nebst deren Begründung aufgezeichnet sind und der wahrscheinliche, zur Verwendung geeignete Erlös berechnet wird. Die Abhör der Rechnung geschieht sofort ent-

weder durch das Gericht, oder durch einen, von demselben ernannten Commissioner oder sonstigen Examiner. Zeigt die Rechnung einen zur Vertheilung geeigneten Ueberschufs (Balance), so wird von dem Gerichte zur Feststellung der Schulden (insofern solche noch nicht erfolgt ist) und zur Berechnung des Theilers eine Tagfahrt ausgeschrieben, in welcher dann auf den Grund des Ganturtheils die Verhältnifsberechnung gefertigt und der einen jeden Gläubiger treffende Antheil (*Dividend*) endgültig bestimmt wird. (Art. 62.) Wenn der Gantmann oder einer der Gläubiger mit der von den Massepflegern gestellten Rechnung nicht zufrieden sind und wenn das Gericht eine vollständigere oder weitere Prüfung für erforderlich hält, oder wenn die Massepfleger die Rechnungsstellung vernachlässigen, oder in der Beischaffung oder in der Verwaltung der Gantmasse sich nachlässig zeigen oder die Vertheilung nicht gehörig vornehmen, so kann den Massepflegern von dem Gerichte nicht nur die Rechnungsablage, sondern auch die Verantwortung über die Art ihrer Verwaltung befohlen und über Beydes eine besondere Prüfung einem Commissioner oder Examiner übertragen werden, welcher dabei ein umfassendes Recht der Prüfung hat, wie solches schon oben (s. über Art. 62. p. 264. 265.) erwähnt wurde. Derselbe kann dann im Namen des Gerichtes einzelne Posten der Rechnung streichen, Kosten auferlegen und alle zur gehörigen Vertheilung dienlichen Mafsregeln treffen. Wenn es sich insbesondere herausstellt, dafs ein Massepfleger Gelder, welche sich in dem Gantvermögen befanden oder bereits erlöst wurden, absichtlich zurückbehielt oder in eignen Nutzen verwendete, so kann dem Massepfleger bei Anrechnung solcher Vermögenstheile für die Zeit, während deren die Summen zurückbehalten oder, wie gesagt, verwendet wurden, ein Zinsenbetrag zur Last gesetzt werden, welcher bis zu zwanzig Procent, aber nicht darüber steigen kann: die vom Gericht oder von dem Commissioner in solchen Dingen gegebene Entscheidung ist endgültig. (Art. 63.) Bleiben Antheile (dividends) nach Ablauf von zwölf Monaten vom Tage der Berechnung noch in Händen des Masse-

pflegers, so sind sie von demselben an das Gericht zu bezahlen, welches für deren Anlage zum Vortheil der betreffenden Parthei sorgt; auch vor Ablauf der zwölf Monate kann übrigens das Gericht anordnen, dafs alle nicht ausbezahlten und nicht in Anspruch genommenen Antheile auf Rechnung der Gantmasse oder der besondern Gläubiger an das Gericht selbst abgeliefert werden. (Art. 64. vgl. mit Art. 117, wornach solche Vermögenstheile von dem Gericht in engl. Staatspapieren angelegt und aus den Zinsen des angelegten Geldes die Kosten bestritten werden sollen. Art. 118.)

9. Ueber die **Kosten** ist im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt: Nur diejenigen Gebühren, Sporteln oder Vergütungen werden in Fällen der Anwendung des fraglichen Gesetzes bezahlt, welche in der, in dem Geschäftszimmer des Gerichtshofes stets zur Einsicht offen stehenden, von den Gerichtsmitgliedern aufzustellenden und durch Unterschrift zu beglaubigenden Liste [9]) als zulässig verzeichnet sind. (Art. 34.) — Aufser den schon hie und da im Vorhergehenden erwähnten einzelnen Vorschriften über Kosten (z. B. Art. 74. über besondere Prüfungen der Angaben des Schuldners oder der Ansprüche eines Gläubigers, Art. 87. über neue Vollstreckung) enthält das Gesetz noch folgende: — Wenn von einem Gläubiger gegen die Freilassung des Schuldners Einsprache (s. oben Art. 72.) erhoben und solche für gegründet befunden wurde, so fallen die Kosten derselben der Gantmasse zur Last: zeigt sich aber die Einsprache (nach den Worten des Gesetzes) frivolous and vexatious, dann kann das Gericht den Gläubiger zur Bezahlung der Kosten verurtheilen. (Art. 82.) — Ohne Zweifel erscheint diese Bestimmung in der Theorie vollkommen gerecht und consequent; allein in der Praxis hängt leicht Alles davon ab, was unter frivoler und vexatorischer Einsprache verstanden wird; — legen die Richter diese Worte

---

9) Diese Liste ist zu finden im Legal Observer Vol. XVI. p. 512. und bei Allen l. c. p. 288—293. — Eine neue Tax- und Sportel-Ordnung für Processe bei den drei obersten Gerichtshöfen überhaupt s. auch im Law Magazine v. Februar 1838 p. 230 ff.

streng aus, so ist zu erwarten, dafs in Praxi der Schuldner nur recht schlau und unverschämt zu seyn braucht, um jeden Gläubiger bei der Schwierigkeit des Beweises von allen Einsprachen zurückzuschrecken. Wäre es nicht zweckmäfsiger und der Entdekkung der Wahrheit förderlicher, da, wo der Gläubiger keine förmliche Einsprache erhoben, sondern dem Richter die Untersuchung der vorhandenen Verdachtsgründe anheimgestellt hat, ihn nie der Verbindlichkeit zur Kostentragung auszusetzen? — Die während des Verfahrens nothwendigen Kosten (z. B. Belohnung des Gefangenwärters, welcher den Schuldner vorführt, für Abhaltung der Gerichts-Sitzungen u. s. w.) werden zunächst aus dem Vermögen des Schuldners, und wo dieses nicht ausreicht, aus der Grafschafts-Casse bestritten, deren Rechner deshalb von den betreffenden Richtern Zahlungsanweisung erhält. (Art. 109.) Jeder Sheriff, Gefangenwärter oder sonstige Beamte, welcher einen zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Befehl befolgt, hat deshalb Anspruch auf Entschädigung. (Art. 110.) Die nach Gemäfsheit des neuen Gesetzes von dem Gantgerichte bestimmten Kosten werden ebenso beigetrieben, wie wenn einer der obersten Gerichtshöfe von Westminster darüber erkannt hätte. (Art. 113.) Jeder Drucker und Eigenthümer einer Zeitung ist verbunden, eine nach diesem Gesetz nothwendige Bekanntmachung in seinem Blatt so abzudrucken, wie das Gericht oder ein Commissioner desselben anordnen werden. (Art. 115.) (Eine hier im Gesetze beigefügte Bestimmung, wornach für eine jede solche Einrückung nie mehr als 3 Shil. bezahlt werden soll, hat von Seite der Zeitungs-Herausgeber einen so lebhaften Widerstand gefunden, dafs das Ministerium genöthigt war, schon in der Sitzung von 1839 eine abändernde Bill vorzulegen [10].) — Uebrigens ist jede Eingabe, gerichtliche Verhandlung oder jede irgend in diesem Verfahren vorkommende Urkunde keiner Stempelgebühr oder sonstigen Abgabe unterworfen: auch wird bei dem Verkauf der Gantmasse keine Versteigerungsgebühr (auction-duty) angesetzt. (Art. 116.) —

10) Diese Abänderung erfolgte durch ein Gesetz v. 17. Aug. 1839, 2 u. 3 Vict. cap. 39.

Der edle Grund dieser Bestimmung ist leicht zu erkennen: Da, wo Jeder nur verliert, hält es der Staat nicht für geeignet, auf Kosten der Verlierenden einen überdies in der Regel nur unbedeutenden Gewinn zu ziehen. —

10. Zum Schlusse und der Vollständigkeit wegen sind noch einige Bestimmungen zu erwähnen, welche theils nur für einzelne und besondere Fälle gegeben sind, theils mit dem Hauptgegenstand dieses Gesetzes in einem nur mittelbaren Zusammenhang stehen. — Hieher gehört Art. 101 über das Gant-Verfahren gegen eine verheirathete Frau [11]) und Art. 102 über den Fall, wenn der Gantschuldner geisteskrank wird. — Während im ersten Fall das Gesetz darauf ausgeht, sowohl durch Ertheilung von Ansprüchen auf künftiges Vermögen der Frau die Rechte der Gläubiger möglichst zu sichern, als auch durch Trennung des einem jeden Ehegatten gehörigen Vermögens Ordnung herbeizuführen, gewährt es im zweiten Falle durch ein schleuniges Zwischen-Verfahren die Möglichkeit, den geisteskrank gewordenen Schuldner auch während des Gantverfahrens in eine seinem Krankheitszustand angemessene Lage zu bringen. — Auf Forderungen der Krone oder auf Strafen, die der Schuldner wegen Uebertretung der Finanzgesetze verwirkt oder zu welchen er sich sonst dem Staate gegenüber verbindlich gemacht hat, wirkt das Freilassungsurtheil nur dann, wenn drei Commissioners of Her Majesty's Treasury durch eigenhändige Unterschrift ihre Einwilligung ertheilt haben. (Art. 103.) Wurde der Schuldner wegen einer Verbindlichkeit gegen die Krone verhaftet, für welche ein Bürge oder etwa das Kirchspiel des Schuldners Vorschufs oder Zahlung geleistet haben, so kann die Bitte um Freilassung mit genauer Darlegung der Vermögensverhältnisse vom

11) Streitig ist es, ob sich das Gesetz auch auf Minderjährige (infants-minors) beziehe, welche nach engl. Recht für alle zu ihrem Lebensunterhalt eingegangene Verbindlichkeiten haften? — Da das Gesetz schweigt, so entscheiden allgemeine Grundsätze. Vgl. Allen l. c. p. 98 — 102. und über feme coverte und insane persons, ibid. p. 102—116.

Schuldner an den Court of Exchequer (vgl. diese Zeitschrift Bd. II. p. 11. not.) gerichtet werden, welcher im Fall der Gewährung der Bitte um Freilassung, diese durch ein sogenanntes Writ of Supersedeas quoad corpus ausspricht. (Art. 104.) —

Eine ganz besondere Beachtung verdienen drei im Gesetz gleichsam zerstreute Artikel (Art. 8. 39. u. 40.), weil dieselben wesentlich mit den bekannten *Bankrupt Laws* zusammenhängen. Diese Gesetze geben bekanntlich (vgl. a. diese Zeitschrift Bd. II. p. 15) gewisse Handlungen an, welche im gesetzlichen Sinne als *acts of bankruptcy* gelten. Während nun ein solcher act of B. von dem Schuldner erst dann begangen wurde, wenn er Schuldenhalber einundzwanzig Tage im Gefängnifs blieb, so geht das neue Gesetz weiter, indem es unter Umständen schon die blofse Nicht-Bezahlung einer Schuld für einen A. of B. erklärt. Es verordnet nämlich: Wenn gegen einen Handelsmann (trader im Sinne der Bankrupt-Laws) ein Gläubiger mit einer Forderung von 100 Ls. oder mehr, oder zwei Gläubiger mit Forderungen von 150 Ls. oder mehr, oder drei Gläubiger mit Forderungen von 200 Ls. oder mehr auftreten und vor dem Bankerott-Gerichte die Richtigkeit ihrer Forderung durch schriftliche Eidesleistung bekräftigen, so wird dem Schuldner dieses affidavit nebst Zahlungsbefehl zugestellt. Ist nun derselbe wirklich Handelsmann und unterläfst er, innerhalb 21 Tagen von der Zustellung an, die Schuld zu bezahlen, oder dem Gläubiger gehörige Sicherheit dafür zu leisten, dafs er im Fall der gerichtlichen Einforderung entweder die Schuldsumme nebst Klagkosten bezahlen oder sich zur gefänglichen Haft bei Gericht stellen werde, so wird er am zweiundzwanzigsten Tage so angesehen, als habe er einen A. of B. begangen. Es mufs jedoch die gerichtliche Bankerott-Erklärung (*Fiat*) längstens innerhalb zwei Monaten erfolgen. (Art. 8.) — Ueberhaupt gilt nach dem neuen Gesetze schon die Einreichung einer Bittschrift um Freilassung mittelst des Gantverfahrens als ein A. of B., wenn dieselbe von einem, (den Bankrupt-Laws unterworfenen) Handelsmann

ausgeht: die Art. 39 u. 40 setzen eine bestimmte Frist fest, innerhalb welcher das wirkliche Bankerott-Verfahren eingeleitet seyn mufs, um das gewöhnliche Gantverfahren aufzuheben, indem sonst Letzteres seinen Fortgang nimmt; hatten die Massepfleger die Gantmasse schon in Besitz und Verwaltung genommen, so bleiben ihre Handlungen so lange gültig, als diese Verwaltung nicht durch ein nachgekommenes Certificate in Bankruptcy beendigt wird. —

Durch diese hier angedeuteten Bestimmungen hat der Gesetzgeber die Grenzlinie zwischen dem Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Handelsmannes und dem der Gantmäfsigkeit eines Nicht-Handelsmannes einigermafsen festzusetzen versucht: und insofern finden diese Bestimmungen Beifall. Allein Leute vom Fach [12]) tadeln es sehr, dafs der Gesetzgeber nicht zugleich eine gänzliche Verbesserung der Bankrupt-Laws vorgenommen hat: und in der That sieht man nicht ein, warum nicht z. B. das Verfahren gegen Handelsleute auch vor dem gewöhnlichen Gant-Gerichte gepflogen werden könnte? — in Deutschland, wo dies Statt findet, zeigt sich hiebei gar kein Nachtheil. Wenn auch nicht zu läugnen ist, dafs bei dem Handelsmann die Rücksicht auf den allgemeinen Credit theilweise eine gröfsere Strenge und Förmlichkeit des Verfahrens nothwendig macht, als in andern Fällen, so sind doch die Grundsätze durchgängig fast dieselben: der Gesetzgeber hat nichts weiter zu thun, als die einzelnen Modificationen hervorzuheben. Berücksichtigt man übrigens, wie viele Vorschriften des hier mitgetheilten Gant-Gesetzes mit denen der Bankrupt-Laws (vgl. diese Zeitschrift II. Bd. p. 1—47) übereinstimmen, und bedenkt man, wie laut und dringend über das zeitraubende und kostspielige Bankerott-Verfahren Klage geführt wird, so ist zu hoffen, dafs in nicht ferner Zeit die

---

12) Vgl. z. B. eine kleine Flugschrift von W. H. Ashurst Observations on the Law of Bankruptcy and Insolvency. London 1838., und mehrere seit 1837 an die Minister gerichtete Letters von C. Fane, einem Richter am Bankerott-Gerichtshofe.

Bankrupt- und Insolvent-Laws in ein einziges, aber verbessertes, Gesetz vereinigt werden! —

Einstweilen darf mit vollem Rechte das hier entwickelte Gesetz als ein Fortschritt betrachtet werden, indem sich darin mehrfach eine erfreuliche Sorgfalt des Gesetzgebers für die Rechte der Gläubiger ausspricht, ohne dadurch den wirklich redlichen, aber unglücklichen Schuldner zu drücken. Wenn auch Einzelnheiten bisher schon Zweifel erregt und Anstände gefunden haben [13]), so liegt eine Hauptursache u. A. in dem Mangel eines Planes oder durchgreifenden Zusammenhanges in der englischen Gesetzgebung überhaupt: durch die Masse von Einzelnheiten wird der gehörige Ueberblick und Zusammenhang gehindert. Nichtsdestoweniger ist das neue Gesetz sowohl durch seine Grundgedanken, als auch durch seine Eigenthümlichkeiten eine beachtenswerthe Erscheinung auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Das rege öffentliche Leben in England, die Gewohnheit der Praxis, durch meist zweckmäfsige gedruckte Formulare einen gleichförmigen und leichten Geschäftsgang zu befördern, sowie die Freiheit des Wortes über öffentliche Angelegenheiten, werden ohne Zweifel den glücklichen Erfolg des Gesetzes unterstützen. — Bei näherer Betrachtung gewinnt sogar der Manchem vielleicht bedenklich scheinende Zusammenhang des Gantverfahrens mit dem Verhaftrechte eine vortheilhafte Seite. Die für einzelne Fälle, welche zweckmäfsiger Weise mit Rücksicht auf die täglichen

13) Vgl. z. B. Legal Observer Vol. XVI. p. 400. 401. 497. 498. — Ein wirklicher, allerdings tadelnswerther Fehler (aber a sin of ommission, rather than commission nach dem Ausdruck des Law Magazine v. November 1838 p. 328) liegt in der unterlassenen Aufhebung der früheren Gesetze. — Eine sonderbare Form der Aufhebung kommt nur in Art. 119 vor, wo die Anrufung eines früheren Gesetzes, des sogen. Lords Act (32 Geo. II. c. 28) den Gläubigern und Schuldnern untersagt wird. — Wann wird man überall sich von der Nothwendigkeit überzeugen, bei Einführung neuer Gesetze durch gehörige Revision des alten Rechtes jeden Keim der Verwirrung abzuschneiden! —

Vorkommenheiten im Verkehre aufgezählt sind, in Art. 77 u. 78 angeordnete Verhafts-Verlängerung gegen betrügerische Schuldner zeigt, dafs man im Lande ausgedehnter Freiheit doch nicht die Nothwendigkeit aus den Augen verlor, den Mifsbrauch derselben zu verhüten. Der Verhaft überhaupt erscheint weniger ungerecht und bedenklich, wenn man bemerkt, dafs durch den Zusammenhang mit dem Gantverfahren der Willkür der Gläubiger vorgebeugt ist. Der zwischen Gläubiger und Schuldner unpartheiisch dastehende Richter wird und kann den richtigen Gesichtspunkt nicht verlieren: er wird in dem Verhafte weniger ein drückendes Vollstreckungs-Mittel, als vielmehr ein durch langjährige Gewohnheit anerkanntes und zugleich höchst wirksames Mittel der Beurkundung der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners (s. oben Art. 38. p. 99) erblicken, welcher ohne den Verhaft durch allerlei Scheinmittel vielleicht allzu lange und allzu leicht im Stande gewesen wäre, sich einen unverdienten Credit zu verschaffen und seinen Gläubigern am Ende nur klägliche Vermögens-Reste übrig zu lassen. Das neue Gesetz macht es wenigstens den mehreren Gläubigern möglich, unter Vermeidung vieler kleiner Processe ihre verschiedenen Ansprüche in einem einzigen grofsen Verfahren zu verhandeln, während dem Schuldner ein kräftiges Mittel gegeben ist, durch dies Verfahren seine gestörten Vermögens-Angelegenheiten auf einmal in Ordnung zu bringen.

XVIII.

Die neuen englischen Gesetze über Polizeiverwaltung und polizeiliches Strafrecht.

Mitgetheilt

von

Herrn Trepka, Hofgerichtsaccessisten in Dillenburg.

In Folge der in dem vorigen Heft dieser Zeitschrift erwähnten, in England von dem Parliament angeordneten Untersuchung über die Nothwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen wegen Handhabung der Polizei aufserhalb der Hauptstadt, ist über jenen Gegenstand eine neue gesetzliche Bestimmung erfolgt. Die desfalsige Acte (2 & 3 Victor. cap. 93) ist betitelt: *An Act for the Establishment of County and District Constables by the Authority of Justices of the Peace* (27. August 1839). Gleichzeitig damit ist ein neues umfangreiches Polizeigesetz für die Hauptstadt ins Leben getreten, welches in folgenden zwei Acten, eine für die eigentliche City von London, und die andere für den übrigen Theil der Hauptstadt und ihrer Umgebungen, bestimmt ist:

1. (2 & 3 Victor. cap. 71.) *An Act for regulating the Police in the City of London.* (24. Aug. 1839.)
2. (2 & 3 Victor. cap. 47.) *An Act for further improving the Police in and near the Metropolis.* (17. Aug. 1839.)

Die letzte dieser Acte schliefst sich an ein im zehnten Regierungsjahr Georg IV. erlassenes Gesetz (10 G. IV. c. 44.) *An Act for improving the Police in and near the Metropolis* an, mit welchem sie Ein Gesetz bilden soll, unter Aufhebung der Bestimmung des Gesetzes: 29 G. II. c. 25., dafs die Be-

stellung der Constabler von den *Courts Leet* ausgehen solle. Die Grenzen des Bezirks, über welchen sich die Metropolitanpolizei erstreckt, werden von zwölf auf fünfzehn Meilen nach jeder Richtung von einem bestimmten Punkt in Westminster (*Charring Cross*) ausgehend, erweitert; jedoch mit Ausschliefsung der für sich bestehenden City von London. Auch soll die Themse innerhalb der Grafschaften von Middlesex, Surrey, Berkshire, Essex und Kent, sammt den Landungsplätzen, Docks und Werften, zu dem District der Metropolitanpolizei gehören. Zur Bestreitung der durch die Erweiterung der Metropolitanpolizei entstehenden Kosten wird aus dem Staatsschatz der jährliche Betrag von zwanzigtausend Pfund St. zur Disposition gestellt.

Die Vollziehung dieses Gesetzes ist besonderen Polizeigerichten (*Police Courts*) oder, wo für einen District ein solches nicht angeordnet werden sollte, den Friedensrichtern übertragen. Das denselben untergebene, zur unmittelbaren Vollziehung des Gesetzes und Handhabung der Polizei bestimmte Dienstpersonal sind die Constabler der Metropolitanpolizei. Durch die Beeidigung als Constabler für den Umkreis der königlichen Residenz können den zur Metropolitanpolizei gehörenden Constablern die Berechtigungen, die mit jener Function verbunden sind, ertheilt werden. Auch können auf den Vorschlag irgend Jemandes, wenn er die Kosten übernimmt, noch mehrere Constabler ernannt werden, die jedoch unter den Befehlen der Behörde stehen.

Aus Abzügen von dem Gehalte der Constabler, Strafen, welche gegen dieselben wegen Dienstvergehen erkannt werden, und verschiedenen Arten von Polizeistrafen, soll ein Fonds für Zuschüsse zu den Gehalten der Constabler, nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren bei pünktlicher und treuer Dienstführung, gebildet werden.

Wegen Dienstvergehen oder Nachlässigkeit kann gegen die Constabler eine Strafe bis zu zehn Pfund St. oder eine, die Dauer eines Monats nicht überschreitende Gefängnifsstrafe erkannt werden.

Auf die Beleidigung der Constabler und auf die Widersetzlichkeit gegen dieselben wird eine Strafe bis zu 5 Pfund, oder einen Monat Haft gesetzt.

Zugleich enthält die Acte eine Anzahl von neuen oder modificirten Polizeiverboten und Strafbestimmungen für den District der Metropolitanpolizei. Eine frühere singuläre Verordnung (2 G. 3. c. 28.), betreffend die auf der Themse und in den Docks verübten Diebstähle und Betrügereien, wird zur Vereinfachung der Gesetze aufgehoben. Von anderen Bestimmungen der Acte, grofsen Theils bezweckend, die Lücken früherer gesetzlichen Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf Ort oder Gegenstand des Vergehens beschränkt waren, zu ergänzen, sind zu erwähnen folgende:

Wer wissentlich von einem Andern, als dem Eigenthümer oder Führer eines Schiffs, einen zur Ladung desselben gehörenden Gegenstand an sich bringt, macht sich eines Vergehens schuldig; desgleichen wer von dem Tackelwerk oder dem sonstigen Schiffsgeräth bei dem Versuch einer unerlaubten Aneignung etwas beschädigt; ferner wer eine Sache, um sie der Wegnahme oder Entdeckung durch die Behörde zu entziehen, wegwirft oder verbringt oder zu diesem Zwecke falsche Ladungsverzeichnisse macht, oder richtige verfälscht; wer Geräthschaften im Besitz hat, die zum Einschmuggeln von Wein und sonstigen verzollbaren Flüssigkeiten dienen sollen, ferner wer mit bösem Vorsatz Gefäfse, Ballen etc. beschädigt, oder einen Verlust an deren Inhalte bewirkt. — Die Polizeibeamten werden ermächtigt, wenn sie es zur Entdeckung eines Verbrechens oder Vergehens nöthig halten, jedes Schiff oder Fahrzeug, mit Ausnahme derer, die im königlichen Dienste sind, desgleichen die Docks zu jeder Stunde zu betreten, zu untersuchen, verdächtige Personen zu ergreifen, und Sachen, die für gestohlen zu halten sind, wegzunehmen. — Ferner dürfen sie zu jeder Stunde des Tages dort nach dem Vorhandenseyn eines Vorraths von Schiefspulver, der die in dem Gesetz bestimmte Quantität übersteigt, nachsuchen. — Der Führer eines Schiffes, welcher während der Nachtzeit geladenes

Feuergewehr an Bord zwischen der Westminster Brücke und Blackwall führt, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen für jedes an Bord befindliche Stück, und von 10 Schillingen für jedes Stück, welches losgeschossen wird. — Der Führer eines Schiffes, auf welchem zwischen den bezeichneten Stellen Pech, Theer, Fett, Oel oder sonstige feuerfangende Stoffe geschmolzen oder ans Feuer gebracht werden, verfällt in eine Strafe bis zu 5 Pfund. — Auf Märkten sollen Handel und Lustbarkeiten vor und nach bestimmten Stunden des Tages nicht stattfinden, widrigenfalls die Eigenthümer der Buden und Wirthshäuser in eine Strafe bis zu 5 Pfund, sowie die darin Verweilenden, wenn sie auf das Gebot sich nicht fortbegeben, in eine Strafe bis zu 40 Schillingen verfällt werden können. — Wein, Bier oder sonstige Getränke dürfen an Sonntagen und Feiertagen des Vormittags Niemanden, aufser an Reisende, verabreicht werden. Wer Jemanden, der unter 16 Jahre ist, geistige Getränke zum Trinken verkauft, verfällt in eine Strafe bis zu 20 Schillingen, im ersten Wiederholungsfall bis zu 40 Schillingen, im zweiten Wiederholungsfall bis zu 5 Pfund. — Das für die licentiirten Wirthshäuser schon bestehende Strafgesetz wegen Duldens von Unordnung, des Betrinkens etc., und des Aufnehmens von Personen berüchtigten oder schlechten Lebenswandels, (bei Strafe bis zu 5 Pfund) wird auf alle Restaurationen und ähnliche Etablissements ausgedehnt.

Die Unternehmer nicht licentiirter Theater soll eine Strafe bis zu 20 Pfund oder eine Correctionshausstrafe bis zu 2 Monaten treffen. Wer in einem solchen Theater betroffen wird, soll in eine Strafe bis zu 40 Schillingen verfallen. — Wer Thierhetzen oder Hahnenkämpfe veranstaltet, oder auf seinem Eigenthum verstattet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund oder mit einer Correctionshausstrafe bis zu einem Monat, die Zuschauer mit einer Strafe bis zu 5 Schillingen belegt. — Das Halten von Spielhäusern ist bei einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund oder einer Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verboten; wer darin betreten wird, verfällt in eine Strafe bis zu 5 Pfund; aufserdem wird das vorgefundene Geld con-

ficirt. Auf die von der eidlichen Aussage wenigstens zweier Zeugen, welche die Ueberzeugung aussprechen, dafs ein bestimmtes Haus ein Spielhaus sey, unterstützte Anzeige dürfen die Polizeibeamten in dasselbe eintreten und Nachforschung darin halten. — Ein Pfandleiher, der von Jemanden unter 16 Jahren ein Pfand annimmt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund belegt.

Es folgen dann Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung auf den Strafsen und Plätzen gegen das Versperren derselben durch Hinlegen und Hinstellen von Sachen, gegen Beschädigung oder Gefährdung der Personen durch Werfen, Schiefsen, Verunreinigung der Brunnen, Aufstehenlassen der Keller und Gewölbe; gegen Belästigung durch Ziehen der Thürschellen, Vergehen gegen die Sitten durch Ausstellung unsittlicher Bücher, Gemälde etc., durch Trunkenheit; gegen Verunstaltung der Strafsen durch Anlage von Ställen u. s. w. *)

An allgemeinen Bestimmungen enthält die Acte folgende:

Wenn durch ein in dieser Acte mit Strafe belegtes Vergehen Jemanden Schaden zugefügt worden ist, so kann mit der Zuerkennung der Strafe auf den Antrag des Beschädigten zugleich die Verbindlichkeit zur Entschädigung, jedoch nur bis zu einer Summe von 10 Pfund, ausgesprochen werden.

Ueber die Befugnisse und Functionen der Constabler der Metropolitanpolizei wird bestimmt:

---

*) Unter den Uebertretungen, die das Gesetz aufführt, finden sich manche, die wir in unseren Polizeistrafgesetzbüchern freilich nicht erwähnen, die aber nicht unbeachtet bleiben sollten, z. B. nach Art. 57 kann jeder Hausbewohner persönlich oder durch seinen Dienstboten oder einen Constabel einen Strafsenmusikanten auffordern, aus der Nachbarschaft des Hauses wegen Krankheit eines Hausgenossen oder aus sonst einer erheblichen Ursache sich zu entfernen, und wer dieser Aufforderung ungeachtet noch in der Nähe des Hauses singt oder ein musikalisches Instrument spielt, wird bis zu 40 Schilling bestraft. Gewifs verdient diese, die Ruhe der Hausbewohner sichernde Verfügung Nachahmung.

Anmerkung von Mittermaier.

Dieselben haben bei den Sitzungen des Polizeigerichts, sowie auch bei den innerhalb des Districts der Metropolitanpolizei stattfindenden Sitzungen des Criminalgerichtshofes zu erscheinen, um deren Befehle, Vorladungen und Verhaftsbefehle zu vollziehen, und zwar sollen diese, sowie auch die Vorladungen und Verhaftsbefehle der Friedensrichter in irgend einem Theile des Districts der Metropolitanpolizei, in welchem ein besonderes Polizeigericht nicht angeordnet ist, von diesen Constablern allein vollzogen werden. — Dieselben können Personen, welche ein in diesem Gesetz vorgesehenes Vergehen vor ihren Augen begehen, und deren Namen ihnen nicht bekannt sind oder nicht sofort ermittelt werden können, auch ohne einen Verhaftsbefehl verhaften; desgleichen müfsig oder liederlich herumstreichende Personen, die sie bei einer Friedensstörung betreffen, oder wo Gründe vorliegen, welche annehmen lassen, dafs dieselben ein Verbrechen oder Vergehen, oder eine Friedensstörung verübt haben; ferner Leute, die sie zwischen Sonnenuntergang und des Morgens 8 Uhr in Strafsen, Gärten oder Plätzen umherliegend antreffen. Ebenso dürfen sie Personen festnehmen, die von einer anderen eines beschwerten Angriffs beschuldigt werden, wenn Gründe vorliegen, zu glauben, dafs ein solcher Angriff wirklich stattgefunden hat; desgleichen dürfen sie Sachen anhalten und den Besitzern abfordern, wenn Gründe vorliegen dafür zu halten, dafs in Beziehung auf jene Sachen ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sey. Ebenso dürfen sie verfahren, wenn bei Nachtzeit aus einer Miethwohnung die Mobilien heimlich weggebracht werden, um den Eigenthümer wegen seiner Forderung an Miethgeld zu beeinträchtigen. — Von der Haft bis zur nächsten Gerichtssitzung können die eines Polizeivergehens Angeschuldigten gegen Sicherheitleistung befreit werden. Auch kann die Haft wegen der Anschuldigung eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens (wo Sicherheitsleistung von der Haft nicht befreit) dadurch beendigt werden, dafs der Ankläger nicht wegen der Fortsetzung der Anklage Sicherheit leistet.

Die zu erkennende Strafe kann durch die Polizeigerichte oder in den Districten, wo ein solches nicht besteht, durch die Friedensrichter, auf das Geständnifs des Angeschuldigten oder auf die eidliche Aussage eines oder mehrerer Zeugen ausgesprochen werden. —

Die zweite, für London bestimmte Acte, welche ein früheres Gesetz über verschiedene Polizeigegenstände (10 G. 2. cap. 22.) aufhebt, bestimmt, dafs die Handhabung der Polizei einem von dem Gemeinderath zu ernennenden und von der Regierung zu bestätigenden Polizei-Commissär übertragen werden solle. Wenn derselbe nicht die Stelle eines Friedensrichters bereits bekleidet, so wird er zu einem solchen ernannt und ihm dadurch die Functionen eines solchen, jedoch mit Ausnahme der Abhaltung der Gerichtssitzungen, beigelegt. Derselbe kann kein Geschäft betreiben, auch nicht während seines Dienstes und in dem Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung desselben Parliamentsmitglied werden, oder bei einer Parliamentswahl für London oder einen Theil des Metropolitanpolizeidistricts mitstimmen, und darf ebensowenig eine Einwirkung auf eine solche Wahl äufsern, bei Strafe von 100 Pfund. Mit Genehmigung des Stadtraths und der Regierung kann der Commissär Reglements und Instructionen für die Constabler entwerfen. Er ernennt die Constabler, deren Anzahl der Gemeinderath bestimmt. Für Zulagen zu den Gehalten derselben bei längeren Dienstjahren wird ein gleicher Fonds wie in dem District der Metropolitanpolizei creirt. Für ausgezeichneten Dienst, oder im Falle einer im Dienst ihnen zugefügten Verletzung, können den Constablern besondere Zulagen oder Entschädigungen bewilligt werden. Zu ihrem Dienstkreis soll auch die Vollziehung der Befehle von Friedensrichtern der Grafschaften von Middlesex, Surrey, Hertford, Essex und Kent, ohne vorherige Vollziehbarkeitserklärung durch die vorgesetzten Friedensrichter, gehören, und umgekehrt sollen die Befehle der letzteren durch die Constabler jener Grafschaften unmittelbar vollziehbar seyn. Ebenso sollen, wenn es die Umstände erfordern, die Constabler der Metropo-

litanpolizei für die Polizei von London, und umgekehrt fungiren können; doch wird hierzu die zuvor einzuholende Ermächtigung des Staatssecretärs erfordert. Auf Dienstvergehen und Nachlässigkeit der Constabler, desgleichen auf die Beleidigung oder Widersetzlichkeit gegen einen solchen, ist dieselbe Strafe, wie in der erwähnten Acte für die Metropolitanpolizei, bestimmt.

Die polizeilichen Verbote und Strafen für die Uebertretungsfälle sind gleichfalls dieselben, wie in jener Acte; ebenso die Bestimmungen über die Fälle, wo die Constabler eine Person verhaften dürfen, und die Bestimmung über das Maafs der bei der Verurtheilung zu einer Polizeistrafe zuzuerkennenden Entschädigung.

Wegen der Kosten dieser Polizeiverrichtung wird verfügt, dafs dieselben zu einem Viertheil aus den Einkünften der Stadt bestritten, und die übrigen drei Viertheile durch die Umlage einer Steuer auf die Häuserbesitzer der Stadt aufgebracht werden sollen.

Die erste Acte nimmt Beziehung auf das schon bestehende Gesetz: *An Act for amending the Laws relative to the Appointment of Special Constables and for the better Preservation of the Peace* (1 & 2 W. 4. c. 41.), wornach die Friedensrichter auf die ihnen durch die eidliche Aussage eines Zeugen bestätigte Anzeige von einem stattgehabten oder zu erwartenden Tumult oder sonstigen Verbrechen, in Folge welcher Anzeige die Friedensrichter zur Aufrechterhaltung der Ordnung das gewöhnliche Polizeidienstpersonal für unzulänglich halten, aus den Einwohnern des Bezirks, wo die Ruhe bedroht ist, und der Umgegend eine hinlängliche Anzahl zum Schutze der öffentlichen Ordnung aufzubieten befugt sind; und auf ein späteres Gesetz (5 & 6 W. 4. c. 2. 3.), welches jener Ermächtigung der Friedensrichter noch eine Erweiterung gab; und verfügt sodann, dafs, wenn die zu einer Quartals- oder zu einer General-Session vereinigten Friedensrichter der Ansicht sind, dafs in der Grafschaft oder in einem District derselben das zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit

bestehende Dienstpersonal zu diesem Zwecke nicht hinreichend sey, von der Mehrzahl der versammelten Friedensrichter die Anordnung neuer, besoldeter Constabler, die nur dem Dienste sich zu widmen haben, und kein Gewerbe oder Geschäft betreiben dürfen, beschlossen werden kann. Doch soll die Anzahl der Constabler nicht über Einen für jedes Tausend der Einwohner der Grafschaft oder des Districts, abgerechnet die Bewohner der Städte und Flecken (die nach der Acte über die Municipalcorporationen [5 & 6 W. 4. c. 76.] ihre eigene Einrichtung haben) betragen. Die versammelten Friedensrichter haben auch den Chef, welchem das übrige Dienstpersonal der Grafschaft, oder, wenn die Grafschaft mehrere Wahldistricte umfafst, das Dienstpersonal des Districts Folge zu leisten hat, zu ernennen. Dieser ernennt selbst die neuen Constabler, deren Anstellung beschlossen wird, und die unter ihm stehenden Aufseher (*Superintendents*), auch aus den letzteren einen Stellvertreter für sich in Verhinderungsfällen. Die Ernennungen desselben bedürfen jedoch der Genehmigung von wenigstens zweien der Friedensrichter. Die Versammlung der Friedensrichter kann ebenso die Anzahl des Dienstpersonals vermindern, wenn sie dies für zulässig hält. Ihre Beschlüsse über Vermehrung oder Verminderung des Polizeipersonals und Ernennung eines Chefs desselben, unterliegen der Genehmigung des Staatssecretärs, welcher auch die Instruction für die Dienstmannschaft und die Anordnungen wegen der Gehalte, der Montirung derselben etc. trifft. Die Constabler und deren Chef dürfen während ihres Dienstes und binnen sechs Monaten nach der Beendigung desselben, für eine Wahl zu einem Parliamentsmitgliede für die Grafschaft oder eine der angrenzenden, oder eine Stadt oder einen Flecken innerhalb der Grafschaft nicht mitstimmen, oder irgend eine Einwirkung auf eine solche Wahl äufsern, bei Strafe von zwanzig Pfund.

Auf Dienstvergehen oder Nachlässigkeit ist ebenso wie in den andern Acten eine Strafe bis zu zehn Pfund oder eine Gefängnifsstrafe bis zu 1 Monat bestimmt. Zu den, den Constablern der Polizei in den Grafschaften untersagten Hand-

lungen gehört auch der Aufenthalt in den Wirthshäusern während der Zeit, wo sie nach ihrer Instruction den Dienst zu versehen haben; die Wirthe, welche während dieser Zeit den Aufenthalt der Constabler dulden, trifft eine Strafe bis zu 5 Pfund.

Der Chef der Constabler hat bei den General- und Quartal-Sessionen der Friedensrichter, sowie die Unteraufseher bei den Districtsgerichtssitzungen zu erscheinen, und der eine wie die andern vierteljährig einen Bericht über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung zu erstatten. Die Kosten dieser Polizeiverwaltung sollen aus der Grafschaftssteuer, oder, wo eine Anordnung dieser neuen Polizeieinrichtung nur für einzelne Districte einer Grafschaft stattgefunden hat, durch Zusatzsteuern dieser Districte bestritten werden. Endlich wird bestimmt, dafs in den Grafschaften oder Districten, für welche diese neue Anordnung angenommen wird, das Institut der sonstigen Constabler, mit Ausnahme der Oberconstabler (*High constables*) und der Specialconstabler (im Nothfall zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgebotene Einwohner), aufhören soll.

Dafs die auf diese Weise dem alten Institut der Constabler auch in den Grafschaften substituirte Einrichtung, obwohl der Name beibehalten ist, gänzlich von jenem verschieden sey, ergibt sich vor Allem daraus, dafs das neue Dienstpersonal, dessen Annahme erfolgen soll, aus Individuen besteht, die sich dem Dienst allein zu widmen haben, und dafür besoldet werden, während bei jenem Institut der Dienst ein der Reihe nach zu versehender Gemeindedienst war. Uebrigens hatte eine Ausdehnung dieser neuen Einrichtung von den Städten auf die Grafschaften in gewisser Beziehung bereits vor dem gegenwärtigen Gesetze stattgefunden, indem sich zahlreiche Privatvereine zur Herstellung eines besseren Schutzes des Eigenthums und der Personen gebildet, und zu diesem Zwecke ein besoldetes Schutzpersonal angenommen hatten.

XIX.

Neueste Forschungen in Frankreich über Geschichte des Grundeigenthums.

Histoire du droit de propriété foncière en Occident. Mémoire couronné par l'Académie des Inscriptions et belles lettres, dans sa Séance du 10. Août 1838, par Edouard Laboulaye, fondeur en caractères. Paris 1839. p. I—532. 1 Vol. 8°.

Angezeigt

von

Herrn Hofrath Warnkönig in Freiburg.

Bei Gelegenheit der kritischen Anzeige des Buches von Herrn Giraud: *Recherches sur le droit de propriété chez les Romains*, im 2ten Hefte des elften Bandes dieser Zeitschrift [1]), sprach Referent den Wunsch aus, die im Sommer 1838 von der Academie des Inscriptions in Paris gekrönte Preisschrift über die von ihr verlangte Geschichte des Grundeigenthums im westlichen Europa, baldmöglichst zu Gesicht zu bekommen. Die Erfüllung dieses Wunsches wurde ihm theilweise gewährt: der Verfasser der Preisschrift, Herr Laboulaye, beehrte ihn mit der Zusendung des Buches, in welchem der erste Theil jener Geschichte enthalten ist — nämlich die Rechtsgeschichte des Grundeigenthums unter den Römern und bei den Germanen während der fränkischen Periode. Dieselbe bildet ein für sich geschlossenes Werk, was freilich seinem Titel nicht ganz entspricht: ein zweites soll die Rechtsgeschichte des Grundeigenthums im westlichen Europa während der Feudalperiode enthalten.

---

1) Seite 165 in der Note 8 daselbst ist auch die Fassung der Preisaufgabe zu lesen.

Referent hat mit grofsem Vergnügen das vor ihm liegende Buch gelesen und zeigt dasselbe daher mit gleichem Vergnügen an. Es hat ihn leicht überzeugt, dafs der Verfasser desselben mehr ist als ein blofser Schriftgiefser (*fondeur en caractères*), wie er sich auf dem Titel nennt: denn sein Werk beurkundet einen gründlich gebildeten Rechtsgelehrten und Historiker und überdem noch einen Mann vom besten literärischen Geschmack, indem er einen an und für sich trokkenen Gegenstand auf die anziehendste Weise in einer eleganten Form und einer schönen, wir möchten sagen, classischen Sprache zu behandeln wufste. Man sieht sogleich, welcher Classiker seiner Nation ihm zum Muster diente: wir können ihm nur Glück dazu wünschen, dafs es Montesquieu gewesen ist.

Man darf sich daher durch die, dem Anschein nach leichte Auffassung und gedrängte Darstellung des Verfassers nicht verleiten lassen, ihn für oberflächlich zu halten. Man überzeugt sich bald von der kurzen Rede tiefem Sinne, welcher die Quintessenz gründlich angestellter Forschungen ist. Auch dafür danken wir dem Verfasser, dafs er sich auf die Höhe der deutschen Wissenschaft zu stellen versucht und die gewonnenen Resultate der rechtsgeschichtlichen Studien der deutschen Civilisten, Germanisten und Historiker (stets mit Angabe der Verfasser) sich angeeignet hat. Er leistete nicht blos seinem Vaterlande dadurch einen Dienst, sondern der Wissenschaft selbst, indem er jene Resultate neu prüft und durch seine überaus klare Darstellung zur gröfseren Evidenz erhebt: endlich (wo es möglich war) durch neue Forschungen auf dem Gebiete der französischen Rechtsgeschichte erweitert und bestätigt. — Wenn ihm hie und da einiges bei uns wohlbekannte — wie z. B. die schönen Untersuchungen des Abts Montag von Ebrach — entging, so ist dies allerdings zu bedauern: im folgenden Werke mag der Verfasser das unberücksichtigt Gebliebene nachholen.

Referent beeilt sich, in gedrängter Uebersicht den Inhalt des Werkes hier mitzutheilen. Dasselbe zerfällt in zehn Bücher, welchen eine nicht uninteressante Einleitung von 58 Seiten

vorangeht. In den vier ersten ist vom Grundeigenthum überhaupt und dessen Geschichte bei den Römern die Rede; die sechs folgenden behandeln die Rechtsgeschichte desselben bei den Germanen. Die Einleitung enthält zugleich das Glaubensbekenntnifs der rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Ansichten des Verfassers — sowie eine Skizze der rechtshistorischen Studien in Frankreich von Eusebe de Laurière, der unter Ludwig XIV. den richtigen Weg betreten hatte, bis zum Jahr 1838. Man liest dieselbe mit hohem Interesse. Die richtige Beurtheilung des Entwicklungsganges dieser Studien und der sie hemmenden Ursachen zeigt uns, auf welcher Höhe der Verfasser steht und dafs er nicht unberufen an der Restauration derselben Theil nimmt. Gerne würden wir die ganze Einleitung hier wieder geben, weil im Auszuge derselben der Geist, welcher den Verf. beseelt, verloren gehen mufs. Versuchen wir indessen, ihm zu folgen.

Mit Recht sagte de Lauriere († 1728), *qu'il y avoit plus de découvertes à faire dans le droit français et pour le moins d'aussi belles que dans le droit romain, dont pourtant tout le monde est si fort prévenu*, und beweist diese Behauptung durch seine Abhandlung: *de l'origine du droit d'amortissement*, durch die *sur le Ténement de cinq ans* (eine wichtige Untersuchung über die *Saisine coûtumière*), seine Vorrede und seine Anmerkungen zu den *Ordonnances des Rois de France*, durch sein *Glossaire du droit français* und seine Noten zu den *Institutes coûtumières de Loisel*. De Laurière ging mit dem besten Beispiele voran und wurde von andern Rechtsgelehrten seiner Zeit unterstützt, z. B. von Saloniez, Secousse, Loger, Fleury, la Thaumasiere, Basnage, Brodeau, Baluze, ferner durch die Geschichtsforscher Mabillon, D'Achery, Ducange u. A. Allein die Werke dieser tiefen Kenner des französischen Rechts enthalten nur Vorarbeiten zu einer künftigen Geschichte desselben, welche damals auch deshalb nicht geschrieben werden konnte, weil die allgemeine literärische Bildung der Schriftsteller über dieses Fach noch keine classische war. Leider

zogen die belletristischen Studien die glänzendsten Talente der Zeitalter Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. an, auf sie folgten die philosophisch-politischen, und die Rechtsgeschichte wäre gewifs ganz zurückgeblieben — wenn nicht das grofse Genie Montesquieu's derselben die schöne Richtung gegeben hätte, welche freilich seine Zeitgenossen mehr bewunderten als verstanden und die nachfolgenden Zeiten nicht befolgten. Ehrenvolle Ausnahmen während des achtzehnten Jahrhunderts machen Houard, der Präsident Bouhier, Mademoiselle Lezardiere (die unter Brequigny's Leitung ihr interessantes Werk [2]) schrieb). (Introduction I—V.) — Montesquieu machte die Rechtsgeschichte zur Wissenschaft, indem er die der menschlichen Natur angebornen Gesetze aufsuchte, welche die Sitten, Verfassungen und Rechtsinstitute erzeugen, und zeigte, unter welchen äussern Einflüssen dieselben wirksam sind. Mögen auch die Resultate seiner Forschungen nicht immer die richtigen seyn, er hatte den einzigen Weg eingeschlagen, auf welchem allein das gewünschte Ziel der wahren Rechtsphilosophie erreicht werden kann. Das achtzehnte Jahrhundert war freilich ferne von dieser Einsicht. Denn die rechtsphilosophischen Theorieen Wolf's und die politischen Doctrinen Rousseau's, welche dasselbe beherrschten, verfolgten ein anderes. Jene suchten im Innern des Menschen ein ganz fertiges, absolutes, allgemein gültiges Rechtssystem, ein angebornes Naturrecht auf (Introd. VIII.); diese, verwandt mit jenen, stellten Grundprincipien auf, durch welche die Legitimität alles historischen Rechts in Frage gestellt wurde. Der Sieg der Grundsätze des *Contrat social* durch die französische Revolution machte mit einemmale den rechtsgeschichtlichen Studien ein Ende. Nach der berühmten *Déclaration des droits de l'homme* vom Jahr 1789 waren sie ja ohne Gegenstand: das grofse Räthsel war ja (nach dem Glauben

---

2) Mit Vergnügen vernehmen wir, dafs jetzt eine neue Ausgabe der längst vergriffenen *Théorie des loix politiques de la France* erscheint.

der *Assemblée constituante*) für immer gelöst! „*Chacun (fut) imbu de l'idée que le passé n'étoit qu'un tissu de folies ou de cruautés humaines sans influence sur le présent, et persuadé, qu'on étoit arrivé au siècle de la perfection et que la raison éclairée par la philosophie, avoit en soi le dernier mot des sciences humaines.*“ (p. 18.)

Unter die Wenigen, die mit richtigem Blicke diese Bestrebungen beurtheilten, gehört der bekannte Graf de Maistre — in dessen *Considérations sur la France* (Lausanne 1796) mit wenigen Worten unter andern die Constitution von 1795 charakterisirt wird, als eine Rechtsverfassung für den nirgendwo existirenden abstracten Menschen — während doch bei jeder Verfassung die Frage zu lösen sey:

Etant données la population, les moeurs, la religion, la situation geographique, les relations politiques, les richesses, les bonnes et les mauvaises qualités d'une certaine nation, trouver les lois, qui lui conviennent.

Or ce problême n'est pas seulement abordé dans la Constitution de 1795, qui n'à pensé qu'à l'homme.

Glücklicher Weise führten im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die practischen Bedürfnisse wieder auf den rechten Weg zurück. Der Code civil und die auf ihn folgenden übrigen französischen Gesetzbücher fufsen auf historischem Boden und suchen die Philosophie mit der Geschichte zu versöhnen. (Introd. XV.) Der Code civil war eine Wohlthat für Frankreich, nach der man sich seit Ludwig XI. [3]) gesehnt hatte.

---

3) Es ist merkwürdig, zu erfahren, dafs der berüchtigte König Ludwig XI. schon daran dachte, ein Recht für ganz Frankreich festzusetzen. Philippe de Commines (ed. de Godefroi p. 399) sagt von ihm: *Louis XI. désiroit fort qu'en ce royaume on usast d'une coustume, d'un poids, d'une mesure, et que toutes ces coustumes fussent mises en français en un beau livre, pour éviter la cautelle et la pillerie des advocats, qui est si grande en ce royaume, que nul autre n'est semblable; et les nobles d'iceluy la doivent bien connaître; et si*

Er ist es deshalb: weil er die in den Sitten und der ganzen Denkungsweise ausgeprägten Rechtsansichten des französischen Volkes auf eine, den Bedürfnissen der Rechtsanwendung gemäfse, Weise ausspricht. Für die Völker ausser Deutschland, welchen Waffengewalt ihn aufdrang, war er ein Unglück (p. 22). Durch dieses Aufdringen wurde übrigens 1814 und 1815 die Discussion der für alle Zeiten wichtigen Fragen über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft veranlafst, deren Prüfung in Deutschland die historische Schule (welcher der Verf. p. 22 — 33 seine Verehrung zollt) in's Leben rief, und dadurch (freilich vorzüglich erst seit 1830) die Restauration der rechtsgeschichtlichen Studien in Frankreich selbst herbeiführte.

v. Savigny hat im Geiste Montesquieu's die Rechtswissenschaft aufgefafst [4]), jedoch richtiger wie dieser begriffen, und gezeigt: wie das Recht bei einem gegebenen Volke sich erzeugt und entwickelt. Er hat sich nicht begnügt zu sagen: *il faut: que les lois se rapportent à la nature et au principe du Gouvernement, qui est établi et qu'on veut établir:* sondern er sucht darzuthun: *que le droit avoit un rapport fatal avec le gouvernement, les moeurs, et les idées de la nation; que le développement du droit, du gouvernement, des moeurs, était nécessaire et fatal comme celui de la nation elle-même, parceque ce dévéloppement était commandé en quelque sorte par le droit les gouvernemens, les moeurs, les idées de la génération précédente; en un mot et pour nous borner à notre sujet, que le droit d'aujourd'hui n'est pas différent du droit d'hier, mais le fruit contenu en germe dans le droit qui l'a précédé.* —

Ces idées (führt N. XXII der Verf. fort) *sont vraies et fécondes: elles jettent sur l'histoire et le droit une admi-*

Dieu luy eût donné la grâce de vivre encore cinq ou six ans, sans être trop pressé de maladie, il eust fait beaucoup de bien en son dit royaume.

4) Der Verf. gibt die Auffassungsweise Savigny's in Auszügen aus dessen Werken wieder. XVII — XX.

rable lumière et nous donnent le secret de ces enchaînements de causes et d'effets, qui font la vie des peuples et des Etats. De plus elles sont profondément morales, puisqu'au lieu de faire chaque individu centre et mesure du bon et du mauvais, chaque génération juge et maîtresse souveraine de ses lois et de ses moeurs, elles supportent le particulier au général, l'individu à la société, l'âge présent à celui qui précède et à celui, qu'il suivra. Dans ce système le monde marche providentiellement à un but donné, chaque siècle est une étappe, chaque génération un pas dans cette marche immense. La suprême liberté c'est de marcher volontairement vers ce but divin avec le monde, avec le siècle, avec la génération; l'abus de la liberté, c'est de vouloir contrarier ce mouvement de toutes les nations et de tous les âges. Le législateur, qui veut remonter la pente, est écrasé et ses lois avec lui."

Nach dieser Anerkennung der Grundansichten der deutschen historischen Schule, macht der Verfasser (N. XXIII) derselben den Vorwurf, ihre Vocation zu beschränkt aufgefaſst zu haben, weil sie auf die Vergangenheit alles Gewicht lege und der neu aufsteigenden Denkungsweise des Zeitalters ihr Recht nicht widerfahren lasse. In jeder Zeit (sagt er S. 35) wird der aufmerksame Rechtsforscher dreierlei wahrnehmen: 1. untergehende gesellige Verhältnisse, deren leitende Rechtsprincipien zwecklos für die neue Zeit fortbestehen, 2. Verhältnisse, die aus der früheren Periode bleiben unter dem Schutze des alten Rechts, und 3. neu sich gestaltende, welche auf das gesellige Leben störend einwirken, weil ihnen noch die Anerkennung und der Rechtsschutz fehlt. v. Savigny hat (nach dem Verf.) nur die Verhältnisse der zweiten Art im Auge, übersieht dagegen die letzten, also die bewegte Wirklichkeit — das mit den Ansichten der jüngeren Generationen fortschreitende Leben. Auch sie dürfen in der Geschichte nicht übersehen werden, weil sie ja gerade die am kräftigsten wirkenden Ursachen der Gegenwart sind. Bilden sich ja auch die Sprachen in jeder Periode weiter! Ein an-

derer Vorwurf, der jener Schule noch gemacht werden kann, ist, dafs ihre Arbeiten (und dies hat ihrem Erfolg in Frankreich geschadet) fast immer nur für die in ihrem Cabinete arbeitenden Gelehrten bestimmt sind. Die juristische Literärgeschichte ist ihr fast wichtiger als die Rechtsgeschichte selbst, wie (N. XXV) der Verf. durch v. Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter zu beweisen sucht.

Wie dem aber sey: die Arbeiten der deutschen Civilisten von Hugo bis Bethmann Holweg (der Verf. zählt beispielsweise achtzehn derselben auf) haben die Wissenschaft des römischen Rechts gänzlich umgestaltet (S. 39), und die der Germanisten von Eichhorn und Mittermaier bis Albrecht und Bluntschli, ferner die der deutschen Geschichtsforscher, Pertz, Philipps, Wachsmuth u. a. die historische Kunde des deutschen Rechts erst begründet.

Während dieser Fortschritte seit bald fünfzig Jahren geschah allerdings Einiges für die allgemeine Geschichte Frankreichs. Aber wie grofs auch die Verdienste von Naudet, Sismondi, Guizot, Raynouard, Thierry und Guérard sind — so haben sie die französische Staats- und Rechtsgeschichte deshalb wenig gefördert, weil jene gelehrten Männer mit der eigentlichen Rechtskunde zu wenig vertraut sind (S. 41 — 44). Dies ist, was Guizot betrifft, von Jourdan einst in der Themis hervorgehoben worden, und ergibt sich für die übrigen aus der Lectüre ihrer sonst so trefflichen Werke. Man vergl. z. B. Raynouard's *Histoire du droit municipal en France.*

Seit 1830 ist ein neues Leben [5]) in diesen Studien erwacht; die neuesten Werke versprechen eine glänzende Zukunft, wenn sie auch selbst viel zu wünschen übrig lassen, wie namentlich des Herrn Giraud's *Recherches historiques sur le droit de propriété chez les Romains* (die nach des

---

5) Referent hat im II. Bande der deutschen Vierteljahrsschrift (v. J. 1838) eine ziemlich vollständige Uebersicht der Werke über diesen Zweig der französischen Geschichte gegeben.

Verf. Ansicht nur Studien ohne entscheidende Resultate enthalten); ferner Laferrière's *Histoire du droit Français* — deren Verfasser im germanischen Rechte viel zu wenig bewandert ist (S. 44 — 52). Sehr Nützliches leisteten Pardessus, Troplong, Victor Foucher, Champiniere, und das schönste wäre uns geworden von Klimrath — der einst Frankreichs Eichhorn hätte werden können — wenn ein allzu früher Tod ihn nicht hinweggerafft hätte (S. 53).

Wenn jetzt der Verfasser es wagt, in die Schranken zu treten und zur Wiederbelebung der von Montesquieu einst gegründeten historischen Schule Frankreichs mit zu wirken, so stellt sich ihm unwillkührlich das Schicksal eines jetzt längst vergessenen jungen Rechtsgelehrten vor die Augen — der 1783 den Weg einschlug, welchen er jetzt betritt. Dieser war P. Chabrit, dessen Werk in 2 Bänden: *de la Monarchie Française et de ses lois* (Bouillon 1783) kaum noch genannt wird. Dies darf den Verfasser aber ja nicht abschrecken; denn Chabrit starb ein Jahr nach der Erscheinung seines Buches (welches, wie Camus bemerkt, nicht in einem Style geschrieben war, der ihm Eingang verschaffen konnte. Die Zeiten sind günstiger als damals — und Herr Laboulaye beginnt seine Laufbahn unter so glücklichen Auspicien, dafs, wenn er sich selbst nicht untreu wird, er das gewünschte Ziel gewifs erreicht: die erste bleibende französische Staats- und Rechtsgeschichte zu schreiben. —

Im ersten Buche (S. 59 — 65), zu dem nun Refer. übergeht, theilt der Verf. seine Ansicht über den Rechtsgrund alles Grundeigenthums und den Plan seiner gesammten Rechtsgeschichte desselben mit. Der Besitz von Grund und Boden ist anfänglich nur eine Thatsache. Die Gewalt allein beschützt ihn, bis im Staate der Erwerbsgrund desselben für rechtmäfsig erklärt und er selbst garantirt wird. Jetzt erst wird das Factum ein Recht (*le fait devient un droit*), dieses Recht heifst Eigenthum. *Le droit de propriété* (sagt daher der Verf.) *est une création sociale; les lois ne protégent pas seulement la propriété*, *ce sont elles qui la*

font naitre; qui la determinent, qui lui donnent le sang et l'étendue, qu'elle occupe dans les droits du citoyen.

Da der Grundbesitz auch Macht gibt, so bildet derselbe die Grundlage aller geselligen Vereine und den Charakter ihrer Regierungen. Ist derselbe in den Händen Weniger — so wird die Staatsgewalt hart und tyrannisch seyn, während dieselbe mild wird, wenn er unter einer grofsen Zahl Innehaber vertheilt ist. Daher die Kämpfe der niederen Classen mit den höheren, um durch Eigenthum Macht, oder durch Macht Eigenthum zu erhalten; — so wohl, als die römische Plebs sich erhob — als — in jener denkwürdigen Nacht, in welcher der dritte Stand Frankreichs die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit vernichtete! — Das Eigenthumsrecht hängt daher überall mit der ganzen Staats- und Rechtsverfassung eines Volkes zusammen, und kann nur durch ein klares Durchschauen der gesammten geselligen Verhältnisse selbst begriffen werden. Deshalb behandelt der Verfasser in jeder der von ihm angenommenen Perioden das Eigenthumsrecht in seinem Zusammenhange 1. *avec le droit public,* 2. *avec le droit civil ou privé,* 3. *avec le droit de famille* (womit das Erbrecht zusammenhängt). (S. 64.) Die Perioden sind: 1. die römische, 2. die germanisch-barbarische, 3. die Feudalperiode, 4. die neuere Zeit. Ueber diese sagt der Verfasser: *Je finirai par quelques reflexions sur l'état actuel de la propriété foncière et sur son ancien en présence du prodigieux dévéloppement de la propriété mobilière, propriété nouvelle destinée à absorber la propriété immobilière et dont la répartition est la grande question des temps modernes, comme la répartition du sol fut la question capitale des temps anciens.* —

II. Buch. *De la propriété romaine sous le point de vue politique.* p. 67—126.

Der Verf. geht mit Niebuhr, Walter u. a. von der Annahme aus, dafs die Stifter des römischen Staates mit dem ursprünglichen Grundbesitze verfuhren, wie später die Römer bei Stiftung von Colonien verfahren sind. Ein Theil desselben

wurde als Privateigenthum vertheilt (und zwar zuerst unter die 30 Curien), ein Theil als Staatseigenthum zum gemeinen Besten vorbehalten. Daher der Unterschied zwischen *Ager publicus* und *Ager privatus*. (Livre II. ch. 1.) Der letztere wurde unter Beobachtung religiöser Feierlichkeiten vermessen — und deshalb die *agri limitati*, *agri divisi*, *assignati* unter den Schutz der Götter gestellt (weshalb das *Crimen termini moti* nach dem ältesten römischen Rechte schwer bestraft ward).

Die späteren Vertheilungen in neugegründeten Colonieen geschahen nach Centurien — jedoch nicht selten so, dafs unvertheiltes Zwischenland (*agri subcesivi*) übrig blieb, welches durch keine Usucapio Privateigenthum werden sollte, allein dennoch durch Usurpation in Privatbesitz kam — so dafs, als Kaiser Vespasian die Herausgabe befahl, ganz Italien in Unruhe gerieth, weil jedermann für sein Privateigenthum fürchtete. Der Kaiser gab den Plan daher wieder auf. (S. 74, besonders in der Note.) Was den *Ager publicus* betrifft — so blieb ein grofser Theil desselben unbenutzt, konnte jedoch occupirt werden, ohne dafs der Besitzer je das wahre Eigenthum desselben ansprechen durfte. Diese Ländereien hiefsen *agri occupatorii*, und weil sie nur nach natürlichen Gränzen abgetheilt waren, *agri Arcifinales*, der geschützte Besitz derselben *Possessio* und daher die Ländereien selbst *Possessiones*. Zu wünschen wäre gewesen, dafs der Verf. untersucht hätte, ob alle Staatsdomänen, welche nicht den Tempeln oder zu Gemeinweiden bestimmt waren, auf diese Weise hätten occupirt werden können. Der Besitz war von Seiten des Staats widerruflich — daher die grofse Besorgnifs der Besitzer, als die ersten agrarischen Gesetze, die ein Maximum desselben festsetzten, in Vorschlag kamen. (ch. 3.)

Die Anhäufung dieser Besitzungen in den Händen weniger Familien war für die ärmere Classe eine Ungerechtigkeit, nicht blos weil diese keinen Antheil daran hatte (der Aermere besafs nicht Mittel, solches Land zu bekommen), sondern auch, weil dieser von seinem kleinen Grundeigenthum Lasten zu tragen hatte, welche den reichen Grofsbesitzer der Staatsdomänen nicht

drückten. Aufserdem war dieser Zustand für das öffentliche Wohl beunruhigend — weil allzugrofse Gegensätze zwischen unendlich Reichen und einer Masse Armen in Rom sich ausbildeten. Weise Agrargesetze glücklich durchgeführt, hätten diese Uebelstände verhindert und dadurch auch den Untergang der römischen Freiheit — der eine Folge derselben war. Der Verf. schreibt deshalb schon der *Lex Licinia* die gute Wirkung zu — die Plebejer, an welche viele Besitzungen vertheilt worden, den Patriciern näher gebracht und einen überwiegenden Einflufs auf die öffentlichen Angelegenheiten verschafft zu haben (ch. 4. 5.), hält dagegen die Vereitlung der Grachischen Agrargesetze für die Hauptursache der bald darauf folgenden Stürme. (ch. 6.) Es konnte in Italien keine wohlhabende Mittelclasse sich bilden. Den unendlich Reichen stand der proletarische Pöbel gegenüber, und als Marius ihn unter die Waffen rief, waren die nachfolgenden furchtbaren Resultate vorauszusehen. Mit Recht klagt Plinius später: *Latifundia perdidere Italiam!* — Sylla gab alsbald das Beispiel — der Plünderung. Er vertheilte den durch seine Proscriptionen überaus vermehrten *Ager publicus* unter 47 Legionen, für die er die vielen Colonieen in Oberitalien gründete; Cäsar vertheilte gleichfalls Staatsländereien unter 120,000 Veteranen; Antonius und Octav folgten demselben Beispiele, und so verschwand der *Ager publicus*. Nur kaiserliche Kammergüter (*fundi patrimoniales* oder *rei privatae*) blieben übrig. (ch. 7.) In Italien war indessen und besonders durch die *Lex Julia de Civitate cum sociis communicanda* aller Privatbesitz in quiritarisches Eigenthum verwandelt worden, mit dem grofsen Privilegium der Freiheit von der Grundsteuer — einer Hauptwirkung des *jus italicum* — so dafs ihm der Grundbesitz in den Provinzen fast ebenso entgegenstand, wie einst die *Possessiones* in Italien: was den von den römischen Juristen so scharf hervorgehobenen Gegensatz zwischen *fundi italici* und *praedia provincialia* erklärt. (ch. 8. 9.) *L'impôt foncier* (sagt der Verf. in d. Note 4. S. 92) *sur une propriété*

civique eût été une contradiction aux idées romaines: une rédevance foncière supposoit chez les Romains une concession de jouissance avec réserve de la propriété au profit de la republique; c'etoit l'aveu d'un domaine éminent et, si j'esais m'exprimer ainsi, de la suzerainété de l'État.

Die Vermögensteuer galt bei den Römern als eine persönliche. Tacit. Ann. XI. 22. f. 7. D. 39. 4. — Der Grundbesitz in den Provinzen war daher selbst für die früheren Eigenthümer nur eine geschützte *Possessio*, wie Gajus II. 7. ausdrücklich sagt, — stand nicht unter den Grundsätzen des *jus quiritium*, und unterschied sich besonders dadurch vom wahren Eigenthum, dafs er mit den drückendsten Lasten (die der Verf. S. 98 — 100 aufzählt) beschwert war. Da Gajus und Theophilus einen so wesentlichen Unterschied zwischen dem Grundbesitz in *italico solo* und in *solo provinciali* machen, so verwirft der Verf. in der Note 3 S. 97 die Ansichten Niebuhr's und Savigny's, welche glauben, die Annahme: das römische Volk sey in den Provinzen der wahre Eigenthümer von Grund und Boden gewesen, sey eine bloſse Fiction. Unter den Kaisern rückten freilich das italische Eigenthum und das provincialische Quasieigenthum sich einander näher, durch die Besteuerung des erstern, (zuerst mit der *vicesima* [später *decima*] *hereditatum* und der *centesima adjudicationum*. Dio-cass. LV. 25. LVI. 28. Plin. Paneg. 37. 40. Sueton. Caligula 16.). Unter dem Kaiser Maximian war die Gleichstellung vollendet. (v. Savigny über die römische Steuerverfassung unter den christlichen Kaisern, in d. Zeitschrift für geschichtl. R. W. VI. S. 322.) — Justinian hob den schon vielleicht ihm selbst unverständlich gewordenen Unterschied in der *Constitutio de nudo jure Quiritium tollendo* auf. (ch. XII — XIV.) Um die verzweifelnde Lage der Grundbesitzer unter den spätern Kaisern in das klarste Licht zu setzen, gibt der Verf. eine Skizze der römischen Municipalverfassung unter ihnen (ch. 15.), ferner der Steuerverfassung (ch. 16.) und der Ackerbebauung durch Sclaven (ch. 17.), und zeigt (ch. 18.), wie der römische Colonat und das spätere emphyteutische Recht

hat entstehen müssen. Da derselbe hier ganz auf dem Gebiete der deutschen Forschungen sich bewegt, so übergehen wir das Nähere von S. 104 — 122. Die Beweise des Verfalles geben die Kaiser selbst; z. B. Honorius, der 395 in c. 2. C. Th. XI. 28. klagt: es lägen in dem herrlichen Campanien 528,042 Jugera verödetes Land brach!! weshalb er die Grundsteuer erläfst und die Heberollen zu verbrennen befiehlt! So hatte die Fiscalität ihre eignen Erwerbsquellen vernichtet! — Den Uebergang zur germanischen Periode bereiten die Römer selbst vor durch die Ueberlassung ihrer Grenzländer an germanische Colonisten und durch die germanischen Legionen — so dafs, wie Chateaubriand sagt, schon lange vor dem Untergange des abendländischen Kaiserthums ein barbarisches römisches Reich bestand. (ch. 22.)

Livre III. *De la propriété romaine dans ses rapports avec le droit privé.* S. 127—160.

Der Verfasser gibt in gedrängter Uebersicht die Geschichte des Eigenthumsrechts bei den Römern von der ältesten Zeit bis Justinian. Dieselbe ist nach den deutschen Civilisten bearbeitet, mit genauer Angabe der Quellen und der Literatur. Durch Vergleichungen mit germanischen Rechtsinstitutionen des Mittelalters wird manches auf den ersten Anblick bizarr Erscheinende des römischen Rechts begreiflicher. Die Capitelfolge ist: 1. *De la forme des actes.* 2. *Dominium quiritarium. Mancipatio, in jure cessio* 3. *Usucapion, Prescription.* 4. *De la saisine coutumière* (d. h. die gerichtliche Auflassung des germanischen Rechts, wie sie in Frankreich und namentlich in Artois vorkommt). 5. *Changemens introduits par l'édit du préteur dans le droit de propriété.* 6. *Du droit de propriété dans les Provinces.* 7. *De la Législation justinienne.* 8. *De la nature et du caractère de la propriété romaine* (d. h. Natur des Eigenthums nach dem Justinianeischen Rechte). 9. *Du Gage et de l'hypothèque.* 10. *Procedure des Actions réelles.* — Ref. hat nur einige Bemerkungen über den Inhalt dieser Capitel zu machen. So richtig der Verf. den Charakter des ächten d. h. des quiritarischen Eigenthums bei den

Römern aufgefafst hat, sowie den der Uebertragungsformen desselben — so hat er doch einen Hauptpunkt (vielleicht absichtlich?) übergangen, nämlich die Entstehung des Unterschieds der *Res mancipi* und *nec mancipi*, — eine Eintheilung der Sachen, die er gar nicht berührt. Und doch war dieselbe so wichtig im classischen Rechtssysteme und bereitete durch die Vollendung des *Duplex dominium* die späteren Zustände vor. Allerdings handelt der Verf. S. 142—145 vom *Duplex dominium*, nimmt sogar die in der neuesten Zeit von Mayer und Anderen widerlegte Ansicht an, das *in bonis* sey durch die *Publiciana in rem actio* geschützt worden; allein jene Eintheilung wird nicht erklärt. Es mufste gezeigt werden, wie die *traditio* eine Erwerbungsart des quiritarischen Eigenthums der *res nec mancipi* wurde, und sogar die auch bei uns noch nicht gelöste Frage behandelt werden: in wie weit die übrigen *acquisitiones naturales* quiritarisches Eigenthum gaben? Die S. 145—147 versuchte Darstellung des Eigenthums der Paragonien konnte etwas bestimmter seyn. Es hätte mit ihr die Erklärung der *proscriptio* (S. 134—135) in Verbindung gebracht werden sollen. Indessen da wir hierüber aus Mangel genauerer Notizen in unsern Quellen noch nicht ganz im Reinen sind — so will Ref. mit dem Verfasser nicht rechten. Sehr klar ist die Natur des Eigenthums nach dem Justinianeischen Recht entwickelt und der von den Redactoren des Code übersehene, so wesentliche Unterschied zwischen einem dinglichen Rechte und der *Obligatio* hervorgehoben.

Sehr richtig sagt S. 152—153 Herr Laboulaye: *Le Code civil est le premier, qui ait méconnu cette judicieuse distinction; il a confondu l'obligation et la propriété* (art. 1138).

„*La propriété, dit l'article 1583, est acquise de droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est convenu de la chose et du prix.*"

Cette innovation malheureuse a vicié notre système hypothécaire, puisqu'il laisse inconnue la mutation de la propriété, base de tout l'édifice. La propriété ne peut pas rester dans l'ombre comme l'obligation, engagement tout personnel;

forcément c'est un droit absolu, qui doit être connu de tous, pour être respecté de tous. Dire que par l'effet de l'obligation la propriété se transmet du vendeur à l'acheteur, c'est une subtilité, si vous respectez le droit des tiers; la force des choses résiste aux mots de la loi. Votre acquéreur n'a pas le sol, et qui ne peut l'avoir, n'est qu'un créancier à fin de dommages intérêts. Si au contraire vous ne respectez pas le droit du tiers possesseur, c'est un piège que vous tendez à la bonne foi; la propriété est incertaine et le crédit foncier est détruit, car votre loi est un instrument de fraude. „Non pejores laquei quam laquei legum", dit le chancelier 6)*; on reviendra forcément à la doctrine romaine.*

Mit Recht tadelt der Verf. S. 156 das neueste römische Hypothekensystem, und bedauert, dafs man noch jetzt ein in jeder Rücksicht genügendes nicht gefunden hat. Die Vergleichung der *Lex Vindiciarum* mit den symbolischen Formen der Procedur der *Lex Allemannorum* tit. 48 ist S. 158—160 glücklich zu nennen.

Livre IV. *De la propriété romaine dans ses rapports avec la famille.* p. 161—237.

Das Familienband hat bei allen Völkern privatrechtliche Wirkungen rücksichtlich des Eigenthums. Bei den Römern waren sie ursprünglich sehr durchgreifend, weil die römische Familie eine viel wichtigere Einrichtung im Staate war, als jetzt. Sie hatte einen religiös-politischen Charakter — weil das römische Volk nicht sowohl aus Einzelnen, sondern aus Familien bestand, die wieder *Gentes* und *Curiae* bildeten. In der Familie ist nur einer Eigenthümer, nämlich ihr Haupt (*familiae princeps*); die ihm untergeordneten Personen können kein Eigenthum haben — also niemals sagen: *Hanc rem meam esse ajo!* Das Familienband ist zugleich die Grundlage des Erbrechts, —. Der Verfasser handelt daher 1. von der väterlichen Gewalt (ch. 1—3); von den Frauen, nämlich der Tutel über dieselben, der Ehe, der Manus, dem Güter-

---

6) Bacon aphorisme 53.

recht unter Ehegatten (ch. 4—6), und vergleicht das Dotalrecht mit der Gütergemeinschaft (ch. 7). Darauf behandelt er das Erbrecht. Referent kann diesen historischen Darstellungen sein Lob nicht versagen. Die besprochenen Verhältnisse sind richtig aufgefafst und in ihrer geschichtlichen Entwickelung mit einer Klarheit dargelegt, die beweist, dafs der Verf. sie vollkommen begriffen und durchschaut hat. Auch ist die Auswahl der Beweisstellen sehr gut, die wichtigsten Texte sind abgedruckt und erleichtern dem Leser das Verstehen. Kleinliches Detail ist übergangen. Nur Einiges mufs Referent berühren. S. 172, wo die *Tutela mulierum* im Ganzen sehr richtig erklärt wird, sagt der Verfasser über die Verantwortlichkeit der *Tutores legitimi* gegen ihre Mündel: „*Leur pupille n'avoit point d'ailleurs d'action contre eux, car elle n'était pas sui juris, comme l'enfant, comme l'esclave, elle était en pouvoir d'autrui.*" Er citirt Gaj. III. 191. Topica c. 4. Boëth. dazu, u. s. w. — Der Verf. mufs sich hier durchaus unrichtig ausgedrückt haben; denn er sagt die stärksten juristischen Ketzereien! Wie? die Frau *in agnatorum tutela* war nicht *sui juris*? Wie hätte sie denn einen *tutor* haben können! Und der Unmündige, ja der Sklave sollen es gewesen seyn? Der letztere war es gewifs niemals, und der Unmündige nur, wenn er nicht in der *patria potestas* sich befand. Die Stelle des Boëthius ist hier mifsverstanden: denn in den Worten *quod ea, quae testamentum confecerat, sui non fuerat juris, quod idem et de pueris et de servis dici potest:* sagt im Gegentheil, das Testament der Frau (wovon die Rede ist) sey deshalb nichtig, weil diese nicht *sui juris* war, sondern wie ein *filius familias* und ein *servus in aliena potestate.*

Der Grund, warum der *Tutor perpetuus* der Frau nicht der *Actio tutelae directa* unterworfen war, ist ganz einfach der, dafs er keine Vermögensverwaltung hatte, sondern blos verpflichtet war, seine *auctoritas*, wo sie bei Rechtsgeschäften der Mündel nöthig war, zu interponiren. Ulp. frag. XI. 25. Gaj. I. 190 u. 191.

Das Erbrecht ist mit einer vielleicht zu großen Ausführlichkeit abgehandelt, indem es 14 Capitel und 45 Seiten füllt: indessen ist die Auseinandersetzung (auch der *Lex Julia et Papia Poppæa*) richtig. Unnöthig findet Ref. hier die ausführliche Erklärung des *jus accrescendi* im Gegensatze zum *jus caduca capiendi*, in welcher der Verf. Hauthuille statt Holtius folgt, der doch schon 1829 und 1830 in der Themis t. 9. 10. die ganze Lehre auf das Genügendste aufgeklärt hatte. Andererseits hätte der Ursprung des Testamentes *per aes et libram*, ferner der ursprüngliche Zweck und die Entstehung der *Bonorum possessio* nachgewiesen werden sollen. Die interessanten Untersuchungen von Fabricius und Huschke scheinen dem Verfasser unbekannt geblieben zu seyn. Freilich hat er im J. 1837—1838 sein Buch geschrieben: aber 1839 konnte er dieselben vergleichen. Der Entwicklungsgang des römischen Erbrechts wird von dem Verfasser treu und klar dargestellt.

(Beschluſs im nächsten Hefte.)

XX.

Anzeige der neuesten wichtigen ausländischen Werke im Fache der juristischen Literatur.

Von

MITTERMAIER.

---

1) *Encyclopaedia Jurisprudentiae; scripsit Corn. Anne den Tex, Professor in Athenaeo. Amstelod.* 1839.

In der deutschen juristischen Literatur ist die Encyklopädie von großer Wichtigkeit. Die Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit des ganzen juristischen Studiums eines jungen Mannes auf Universitäten wird durch eine tüchtige juristische Encyklopädie befördert. Dieser Rechtstheil gibt eine Einleitung in

das Studium, zeigt den inneren Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Jurisprudenz, eröffnet dem Blicke des jungen Mannes das ganze Feld, das er einst bebauen soll. Der Lehrer der Encyklopädie ist es, welcher die Liebe zum Studium einflöfsen, den jungen Mann begeistern und die rechte Richtung dem Studium geben mufs. In Frankreich, Italien, England wird dies Fach fast völlig vernachlässigt; Deutschland ist das Land, das vorzüglich Werke über dasselbe in das Leben gerufen hat; aber auch dem gründlichen, mit Ernst die Wissenschaft ergreifenden Geiste der holländischen Gelehrten kann dieser Rechtstheil nicht fremd seyn, und gewifs findet auf den holländischen Universitäten, jenen ehrwürdigen Sitzen gründlicher Studien, das Fach eine freundliche Aufnahme und eine sorgsame Pflege. Nicht leicht konnte irgend ein Gelehrter in Holland so geeignet seyn, ein darauf bezügliches Werk zu bearbeiten, als den Tex, der Herausgeber einer auch im Auslande hochgeachteten Zeitschrift, der Verfasser mehrerer gründlicher Schriften, er, der mit seinem Collegen v. Hall der Schöpfer so vieler tüchtigen Arbeiten ist, die von dem Athenäum Amsterdams ausgingen. Man bemerkt leicht, dafs dem Verfasser die bekannten deutschen Encyklopädieen vorschwebten; allein der Verf. ging bei der Bearbeitung seinen selbstständigen Gang. Er mufste dem Bedürfnifs seiner Landsleute Rechnung tragen und auf die in den Niederlanden geltende Gesetzgebung Rücksicht nehmen; daher enthält das vorliegende Werk eine (auch den ausländischen Juristen willkommene) gründliche Darstellung der Quellen des niederländischen Rechts, und der französischen Gesetzgebung. Das Werk zerfällt in 5 Abtheilungen. Nach einer allgemeinen Einleitung über das Wesen der juristischen Encyklopädie handelt der Verf. in Abtheilung I. (p. 20—84) von der Natur des Rechts und der Rechtswissenschaft überhaupt. II. (p. 84—200) von den verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft nach ihrer heutigen Auffassung (p. 200—290), und zwar 1) vom Privatrecht, 2) vom öffentlichen Recht, 3) Völkerrecht, 4) Staatswissenschaften, 5) juristische Praxis. III. Von der

Rechtsphilosophie (p. 290 — 472). IV. Von der Rechtsgeschichte. V. Von der Aufgabe des Rechtsgelehrten. Der Verf. zeigt zuerst, wie alle Wissenschaften durch ein geistiges Band zusammenhängen, und dieser Zusammenhang durch die Encyklopädie klar gemacht werden soll, und entwickelt die Nothwendigkeit, (p. 26) bei der Aufsuchung des Rechts auf den dem Menschen eingebornen Sinn, der das Recht erzeugt und belebt, zu sehen; wobei der Verf. (p. 32 — 51) geistreiche Forschungen über die Ansichten der Griechen, Römer und neuerer Völker aufstellt, und die Natur der Gerechtigkeit (p. 52), des Gesetzes (p. 62) und des Rechts (p. 66) zergliedert. Bei der Entwickelung der Begriffe von Privatrecht, Staatsrecht etc. findet man zwar überall die in Deutschland bekannten Ansichten; allein sie sind klar und mit genauer Sichtung vorgetragen, und die Darstellung des Verf. hat einen eigenthümlichen Werth, da er vorzüglich auch auf französische und holländische Werke, die von den deutschen Juristen weniger gekannt oder benutzt sind, Rücksicht nimmt. Ein Hauptstreben des Verf. ist, klare Begriffe aufzustellen (die weitere Entwickelung ist nach der Aufgabe eines Compendiums der mündlichen Erläuterung des Lehrers vorbehalten) und die Zuhörer mit den besten Werken in jedem Rechtstheile bekannt zu machen. Verdienstlich ist auch die Richtung des Werkes, die Juristen auf die Nothwendigkeit des Studiums der Staatswissenschaften aufmerksam zu machen, deren Natur und Verzweigung der gründlich gebildete Verf. (p. 144—160) vortrefflich schildert. Einen Zweifel könnte die Darstellung (p. 177 — 188) des Details vom Strafprocesse erwecken, wo der Verf. schon von dem Werthe des Anklage- oder Inquisitionsprocesses, von der gemischten Form, von dem Beweise im Strafprocesse, von den Geschwornengerichten etc. handelt. Für Anfänger, die nur eine allgemeine Uebersicht der Rechtswissenschaft gewinnen sollen, scheint hier zuviel (nicht leicht verständliches) Detail gegeben zu seyn. Auf der anderen Seite ist nicht zu läugnen, dafs die berührten Fragen solche sind, die eben am meisten in neuerer Zeit Gegenstände allgemeiner

Discussionen werden, so dafs das Interesse des jungen Mannes am meisten erweckt wird, wenn der Lehrer schon wenigstens eine Darstellung so weit gibt, dafs der Jurist eine Idee von dem Gegenstande erhält. Geistreich und klar entwickelt der Verf. (p. 200) die Fortbildung der Rechtsphilosophie, vorzüglich auch mit Rücksicht auf die Ansichten der alten Völker, und zeigt die Wichtigkeit dieses Fachs, sowie das Verhältnifs der Rechtsphilosophie zur Geschichte (p. 221) und zum positiven Rechte (p. 231). An manchen Stellen wünschte man wohl, dafs der Verf. mehr verweilt hätte, z. B. p. 236 u. p. 249 bei der Natur des Gewohnheitsrechts; es kommt soviel darauf an, dafs der junge Mann schon früh die Wichtigkeit dieses Rechts kennen lerne. Viel Interessantes findet sich p. 258—282 über die Bedeutung und die Grenzen der Codification, und p. 282 über Gesetzgebungskunst. In der Abtheilung über Rechtsgeschichte wird von dem orientalischen, dem persischen, indischen, chinesischen, hebräischen etc. Rechte gehandelt. Begreiflich können hier nur flüchtige Andeutungen aufgenommen werden; ob solche — nach dem Zwecke der Encyklopädie — nothwendig sind, will Recens. dahingestellt seyn lassen; ein Paar allgemeine Bemerkungen, z. B. über türkisches Recht (p. 309), nützen nicht viel. Mit Gründlichkeit ist dagegen die Entwickelung der römischen Rechtsquellen (von p. 324 an) und p. 365 die der germanischen Rechte vorgetragen, und werthvoll (auch für den Ausländer) ist die Geschichte des niederländischen Rechts (p. 415 etc.), vorzüglich auch wegen Angabe der Quellensammlungen, und der Fortbildung der niederländischen Gesetzgebung bis zur neuesten Zeit. — Ein würdiges Bild über die Aufgabe, welche dem Juristen vorschweben mufs (p. 472), und über die beste Weise, wie der junge Mann sich ausbilden soll, stellt der Verf. zum Schlusse auf. Gewifs wird sein Werk dazu beitragen, den Geist gründlicher Bildung zu befördern. Der Verf. — selbst gründlich classisch und umfassend gebildet — gibt hier viele höchst beachtungswürdige Rathschläge.

2) *Traité des délits et contraventions de la parole de l'écriture et de la Presse. Par M. Chassan, avocat général à Colmar. tom. II.* 1838. *tom. III.* 1839.

Wir haben den ersten Band dieses wichtigen Werkes mit gebührender Anerkennung der Verdienste des Verf. in dieser Zeitschrift angezeigt, — das nämliche ehrende Urtheil muſs auch über die vorliegenden zwei Bände ausgesprochen werden. Der zweite Band enthält die Entwickelung der Procedur bei Injurien und Preſsvergehen, und handelt zuerst von der Klage. Der Gegenstand ist wichtig, weil es Fälle gibt, in welchen die Staatsbehörde nicht beliebig diese Vergehen gerichtlich verfolgen kann, wo vielmehr entweder eine vorgängige Autorisation der Verfolgung nothwendig ist, z. B. bei Beleidigungen der Kammern oder öffentlicher Behörden (vol. II. p. 26), oder wo eine Klage oder Beschwerde des verletzten Theils nothwendig ist. Die verschiedenen dahin gehörigen Fälle, ebenso wie die Fragen, wer zu klagen berechtigt ist, wie die Klage gestellt werden muſs, wie sie erlöscht (z. B. durch Verjährung), sind mit groſser Feinheit und Vollständigkeit angegeben. Im 2ten Buche behandelt der Verf. (p. 104) die Competenz; die Sache ist in Frankreich wichtig, weil die Entscheidung der politischen Preſsvergehen an die Assisenhöfe gewiesen ist, bei welchen Geschworne urtheilen; der Verf. liefert nun (p. 126—154) eine gut geschriebene Abhandlung über den Ursprung der Jury, worin er p. 137 nachweist, daſs die Jury zu der constitutionellen Monarchie vorzüglich passe; die Bemerkungen darüber, wie das Institut in Frankreich Wurzel faſste, sind geistreich, und die ganze Entwickelung in diesem zweiten Theile ist zugleich eine höchst brauchbare Arbeit, um den französischen Strafprocefs überhaupt zu studiren, da der Verf. genau alle Schritte des Verfahrens angibt, und dabei jede Streitfrage überall mit Anzeige der Literatur, mit Prüfung der verschiedenen arrêts und mit Widerlegung der entgegenstehenden Ansichten liefert. Da die französ. Gesetzgebung das Institut der directen Citation des Angeschuldigten in die Sitzung des Hofes ohne vorgängiges Urtheil des An-

klagesenats aufgenommen hat, so führte dies den Verf. dazu, nachzuweisen, dafs die englische Gesetzgebung schon lange dies Verfahren theilweise kennt, nämlich bei der *information*, und so findet sich p. 333 — 338 eine recht gute Erörterung über dies englische Institut, dessen Anwendung in Frankreich der Verf. zergliedert. (p. 338.) Viele Streitfragen, die in anderen Schriften kaum berührt werden, sind hier sehr gut entwickelt. Im Verfolge des Verfahrens wird auch die Einrede der Wahrheit der Aeufserung wichtig, und hier theilt der Verf. p. 425 wieder eine klare Erörterung über den Einflufs dieser Einrede mit, und wie das römische Recht, die spätere Praxis und das französische Recht die *exceptio veritatis* beurtheilen. Bekanntlich ist es oft schwierig, die Aussprüche des Code pénal in dieser Lehre mit denen des Gesetzes von 1819 in Einklang zu bringen. Man weifs, wie in Frankreich zwei Grundansichten sich hier gegenüberstehen; daher in der Praxis so viele Controversen vorkommen, deren Erörterung der Verf. mit seiner gewohnten Klarheit (p. 435) liefert; besonders gut wird von p. 454 an die Frage besprochen, wer unter den Personen begriffen ist, die *en caractère public* handelten, und in Ansehung derer das Gesetz dem Beweise der Wahrheit einen gröfsern Raum gibt. — Der dritte Theil handelt von einer eben so schwierigen, als wichtigen Lehre, nämlich von den in der öffentlichen Sitzung, oder in den in der Sitzung producirten Schriften, verübten Injurien; trefflich ist mit grofser Vollständigkeit jede Streitfrage — überall mit Berufung auf vorgekommene Fälle erörtert; der Verf. handelt ferner p. 189 von der Competenz, Jurisdiction und Verfahrungsweise in Bezug auf die Qualität der Person, daher von den Vergehen der Beamten, Geistlichen u. A., und p. 211 von der politischen Jurisdiction der Kammern. Man findet hier eine treffliche, durch Anknüpfung an die in England geltenden Verhältnisse doppelt beachtungswürdige Entwickelung der Disciplinargewalt der Kammern in Bezug auf die ihr zugefügten Beleidigungen, und p. 226 über die Gerichtsbarkeit der Pairskammer. Man weifs, wie eben diese Punkte noch

so sehr im Dunkeln liegen und nur durch die vorgekommenen Fälle und die Entwickelung der darin ergangenen Entscheidungen und des zum Grunde liegenden Princips klar gemacht werden können. Dem Verf. gebührt das Verdienst, diese Entwickelung mit Geist und Klarheit geliefert zu haben. Der Werth des Werkes wird durch den Anhang erhöht, welcher nicht blos sämmtliche über Prefsvergehen, Censur, Polizei der Presse u. a. in Frankreich ergangene Gesetze und Verordnungen enthält, deren Sammlung schon höchst werthvoll wird, weil man nur in den grofsen Gesetzessammlungen sie zerstreut findet, sondern auch am Schlusse noch mehrere wichtige fremde Gesetzgebungen über Prefsvergehen, z. B. von Genf, Portugal, Belgien, liefert. Das ganze Werk kann als ein classisches betrachtet werden, das auch für den ausländischen Juristen wichtige Materialien enthält.

3) *Concordance entre les Codes civils étrangers et le Code Napoléon. Par M. A. de St. Joseph, juge au tribunal de 1re instance de la Seine. Paris* 1840.

Für das Studium der vergleichenden Gesetzgebung bedarf es reichhaltiger Materialien, deren Sammlung oft dem Juristen eben so schwierig ist, als ihre Benutzung, wenn die Gesetzgebung in einer fremden Sprache abgefafst ist. Die Masse neuer Gesetzgebungen wächst von Tag zu Tag; für den mit legislativen Arbeiten Beschäftigten ist es wichtig, die gesetzgeberischen Versuche anderer Staaten zu benutzen; dem mit der Rechtsanwendung beschäftigten Juristen dient die Vergleichung fremder Gesetzgebungen dazu, ihn auf die Art aufmerksam zu machen, wie das Ausland eine gewisse Frage auffafste. Vorzüglich ist es der französische Code civil, der den allgemeinsten Einflufs, wie noch keine andere Gesetzgebung aufser dem römischen Rechte, erlangt hat. Jedes Civilgesetzbuch der neueren Zeit benutzt Idee'n des Code civil; die Gesetzbücher von Parma, Neapel, von Sardinien, von Holland, Waatland haben aus dem französischen Gesetzbuche geschöpft, und in Nordamerika führt jeder Jurist in wissen-

schaftlichen Arbeiten diesen Code an. Man bewundert aber den Code civil nicht blind und ahmt ihn unbedingt nach, sondern man prüft, und ändert mit Vorsatz Bestimmungen, welche man nicht für passend erkennt. Es war daher eine glückliche Idee des Herausgebers des vorliegenden Werkes, eine sorgfältige Vergleichung des Code civil in einer bequemen tabellarischen Uebersicht mit anderen neuen Civilgesetzbüchern Europa's zu liefern; dem Herrn Verfasser (und seinem Mitarbeiter, Hrn. Dr. Henschel, der an Pardessus trefflicher *Collection des lois maritimes* vielfach Theil genommen hat) gebührt der Dank eines Jeden, der sich für ein gründliches Studium interessirt. Die in italienischer Sprache geschriebenen Gesetzbücher von Sicilien und Sardinien, das holländisch abgefafste Gesetzbuch der Niederlande sind nicht Jedermann zugänglich, und die deutschen Gesetzbücher von Baiern, Preufsen, Oesterreich sind denjenigen, denen die deutsche Sprache fremd ist, verschlossen. In dem vorliegenden Werke findet Jeder — correspondirend zu jedem Artikel des Code civil — die Bestimmungen der Gesetzbücher von Louisiana, Sicilien, Sardinien, Waadtland, Niederlande, Baiern, Oesterreich, Preufsen, und die Zusätze, welche in Baden zu dem französischen Gesetzbuche gemacht wurden. Da der Verfasser mit Recht bemerkte, dafs manche gesetzliche Vorschriften verschiedener Länder nicht gut bestimmten Artikeln des französ. Code angereiht werden können, so lieferte er abgesondert von p. 196 an gleichfalls nebeneinander gestellt die wichtigsten neuen Hypothekenordnungen von Schweden von 1818, von Würtemberg, Genf, Freiburg, St. Gallen, Griechenland; ferner in einem Anhang eine französische Uebersetzung des schwedischen Gesetzbuchs von 1734 (mit einer historischen Einleitung), und von p. 48 an eine Uebersetzung der neuen Civilgesetzbücher von Bern, Freiburg und Aargau, p. 113 die Zusätze des badischen Landrechts zum Code civil, p. 127 Auszüge aus dem Code von Haiti, p. 139 aus dem preufsischen Landrechte die Titel von der Vaterschaftsklage und der morganatischen Ehe, endlich p. 144 aus dem neuen niederländischen Gesetzbuche

die Titel vom Besitze, der *superficies*, der *emphytéose* und von den Grundrenten. Ein reichhaltiges Material liegt auf diese Art aufgehäuft vor uns in dem Werke des Hrn. A. v. St. Joseph, der den Dank des französischen wie des ausländischen Juristen verdient. Man mufs zur Ehre des Verf. sagen, dafs in den meisten Fällen die Zusammenstellung ebenso geeignet ist, eine klare Uebersicht zu gewähren, als die Angaben treu sind. Nicht selten macht freilich die grofse Verschiedenheit der Gesetzgebungen, welche der Verf. nebeneinander stellen will, die Vergleichung schwierig. Fast in jedem Lande, in welchem Gesetzbücher des vorigen Jahrhunderts vorkommen, z. B. in Baiern, Preufsen, ist durch spätere Verordnungen oder Gesetze so Manches modificirt, dafs derjenige, welcher nur der Zusammenstellung nach dem Gesetzbuche traut, das bestehende Recht jenes Landes nicht sicher kennen lernt. In anderen Ländern ist das allgemeine Gesetzbuch durch verschiedene Gesetze, die bei der Einführung erlassen wurden, vielfach modificirt, z. B. in Baden durch die Constitutions- und Einführungs-Edicte, deren Kenntnifs zur Ergänzung des Gesetzbuches, wie es wirklich angewendet wird, nothwendig ist. Auch würde man sich sehr irren, wenn man bei den deutschen Gesetzbüchern immer glauben würde, dafs die im Gesetzbuch vorkommende Bestimmung überall in jedem Orte, der zu dem Staate gehört, gelte, indem z. B. in Baiern das baierische Gesetzbuch, das der Verfasser überall anführt, nicht in allen baierischen Provinzen, z. B. nicht in Franken u. a. gilt. Vorzüglich mufs man vorsichtig seyn bei der Anwendung des preufsischen Landrechts, das bekanntlich neben sich die grofse Zahl der Provincialrechte bestehen läfst, welche in den verschiedenen, zum Königreich Preufsen gehörigen Gebieten gelten, so, dafs oft im kleinsten Orte ein besonderes Statut und nicht das Landrecht gilt, welches letztere nur subsidiarischen Charakter hat. Hier würde es wichtig gewesen seyn, wenn der Verf. eine mehr in das Detail gehende, die Natur jedes einzelnen Gesetzbuches, den Umfang seiner Gültigkeit, das Verhältnifs desselben zu andern

in dem Lande geltenden Rechtsquellen schildernde Entwickelung gegeben hätte. Der Werth des Werkes würde sehr erhöht worden seyn. Wir haben mehrere Titel in der vorliegenden Concordance genau verglichen und müssen dem Verf. das Zeugnifs geben, dafs er sehr gewissenhaft seine Zusammenstellung machte. Oft wird es freilich schwierig, eine ganz sichere Uebersicht zu erhalten, da oft die Modificationen des Gesetzbuches durch einzelne ergänzende Gesetze sehr grofs sind; z. B. in der Lehre von den Civilstandsregistern, oder in der Lehre von der Ehe, wo z. B. in Baden die Eheordnung von 1808 noch neben dem Landrecht zum Theil gilt, so dafs es dem Fremden schwierig seyn möchte, aus der vorliegenden Concordance das badische Eherecht kennen zu lernen. Der Verf. mufste oft, um seinem Plane, eine bequeme Nebeneinanderstellung der verschiedenen Gesetzgebungen zu gewähren, treu bleiben zu können, die Bestimmungen eines Gesetzbuchs aus ihrem in demselben verhandenen Zusammenhange reifsen, z. B. (p. 77) bei der Gütergemeinschaft der Ehegatten nach dem niederländischen Gesetzbuche, welches diese Lehre im ersten Buche bei der Ehe behandelt, während der Verfasser, um sie dem correspondirenden Code civil gegenüberzustellen, sie in einer anderen Ordnung liefern mufste, was aber im Interesse der Klarheit zu billigen ist, um so mehr, als der Verf. auch hier in der Note, wie an anderen Stellen erklärende Bemerkungen beifügt. Das vorliegende Werk, in dem auch die Uebersetzung der fremden Gesetzbücher meistens sehr gelungen ist, verdient darnach allgemeine Empfehlung.

4) *Des systèmes hypothécaires; par* Pierre Odier, *Professeur de droit à Genève.* 1840.

Der Verfasser dieser höchst beachtungswürdigen Schrift ist dem Publicum durch mehrere literarische Arbeiten, insbesondere auch als Mitherausgeber des literarischen Nachlasses des Prof. Bellot bekannt. Der eben genannte ausgezeichnete Jurist — eben so gründlich theoretisch gebildet, als vorzüglicher Practiker — beschäftigte sich schon seit Jahren mit einer

Arbeit: *Traité sur les droits reels.* Er ist der Verf. des gründlichen Gesetzesentwurfs über diesen Gegenstand von 1827. Der Tod raubte dem Prof. Bellot die Möglichkeit, an sein Werk die letzte Hand zu legen. Hr. Odier ist entschlossen, die Herausgabe zu übernehmen. Er erkannte aber bald die Nothwendigkeit, die Natur der Hypotheken und die im germanischen Rechte enthaltenen Grundsätze der Specialität und Publicität im Hypothekenrechte zu entwickeln, und so entstand der Entschlufs, als Einleitung zu dem nächstens herauszugebenden Buche Bellot's eine Abhandlung über die verschiedenen Hypothekensysteme zu liefern. Die von ihm gelieferte Darstellung ist nun eben so geistvoll, als practisch wichtig. Der Verf. geht davon aus, dafs im germanischen Rechte die Principien der Specialität und Publicität sich entwickelten. (Dieser Theil der Schrift hätte freilich mehr aus den Quellen bearbeitet seyn und auch manche vom Verf. nicht angeführte Ergebnisse liefern können.) Auch können wir dem Verf. nie zustimmen, wenn er (p. 21) das Princip der Publicität auf Rechnung der Feudalität setzt; unsere deutschen Leser wissen wohl, dafs nach dem Zeugnisse der Geschichte dies Princip aus der germanischen Investitur, die unabhängig bei dem Eigenthum galt und consequent auch auf Verpfändung im alten Sinne sich erstreckte, sowie mit der Gewehr (*saisine*) zusammenhing, und ohne allen Einflufs des Lehenswesens sich ausbildete, wenn auch nicht zu läugnen ist, dafs in manchen Staaten vielleicht gegen das einbrechende röm. Recht, das Interesse der Lehens- und Gutsherren das Institut erhielt. Sehr gut ist dagegen die Nachweisung p. 15, wie nachtheilig das römische Hypothekenrecht wirkte. Der Verf. stellt nun alle Hypothekensysteme zusammen, und trennt 1) das römische, 2) das germanische, wo er nun (p. 24—59) die darauf gebauten Hypotheken-Gesetzgebungen von Preufsen, Oesterreich, Baiern und der Schweiz etc. schildert; 3) gemischtes System (indem die Principien der Publicität und Specialität mit römischen Bestimmungen gemischt sind): dahin rechnet der Verf. mit Recht das französ. System

und scheidet dabei wieder A) das rein französische, B) die Gesetzgebung der Staaten, die dem französ. System folgten: Kirchenstaat, Baden, Neapel, Waatland, Sardinien, Toskana. C) Gesetzgebungen, die ein gemischtes System ohne Rücksicht auf französ. Recht angenommen haben: a) in Deutschland z. B. in Schleswig, Nassau, Lübek, Braunschweig; b) Nordamerika, c) England. — Nicht ganz richtig sind oben (p. 38) die Gesetzgebungen von Meklenburg, Sachsen als solche classificirt, die rein auf dem germanischen Principe beruhen; denn in beiden Ländern, wie auch in Hessen, gilt ein gemischtes System, indem überall noch römische Vorschriften z. B. über Generalhypotheken dort angewendet werden. Eine der herrlichsten Ausführungen in dem Buche ist die p. 85 — 98. Trefflich zeigt der Verf., wie die beiden oft erwähnten Principien im Code civil nicht consequent durchgeführt sind, und zeigt mit Klarheit und Sachkenntnifs die Nachtheile der richterlichen und gesetzlichen Hypotheken. Der Verf. entwickelt dann (p. 132 — 165) den Gang der Genfer Hypothekargesetzgebung, und liefert zum Schlusse das aus 439 §§. bestehende Project über Erwerbung, Erhaltung und Publicität der dinglichen Rechte — wie dies Project 1827 vom Prof. Bellot bearbeitet und 1828 — 1829 in den Sitzungen berathen und modificirt wurde. Da dies Meisterwerk einer Arbeit sehr selten zu haben ist, so hat sich der Verf. dadurch sowohl, als durch seine ganze klare Entwickelung ein Verdienst erworben, indem er der vergleichenden Gesetzgebung kostbare Materialien lieferte und die bessere Legislation vorbereitet.

5) *Collection de lois maritimes antérieures au XVIII. siècle; par M. Pardessus, membre de l'institut. Tome cinquième. Paris* 1839.

Unsere Zeitschrift hat von der höchst wichtigen Sammlung der Seegesetze, welche wir dem Eifer und dem Forschungsgeiste des Hrn. Pardessus verdanken, schon öfter gesprochen; vor uns liegt der 5te Band, der wieder neue, bisher unbenutzte Schätze liefert. Er enthält 1) das venetianische Seerecht, 2) das des Kirchenstaats, 3) Seerecht beider Sici-

lien, 4) das von Sardinien, 5) von Catalonien, Arragonien, Valencia und Majorka. Wir wollen in dieser Anzeige nicht von dem grofsen Werthe des Werkes für das Seerecht sprechen, sondern einen anderen Punkt, der die Rechtsgeschichte überhaupt betrifft, hervorheben. Es wird nämlich immer mehr eingesehen, dafs das in Italien in den Statuten der Städte ausgebildete Recht die *consuetudo generalis* enthielt, auf welche die Juristen des Mittelalters überall Rücksicht nahmen. Diese Statuten beweisen die frühe Aufnahme des römischen Rechts, lehren aber auch, dafs man nicht unbedingt es befolgte, sondern nach den einheimischen Volksansichten und Verhältnissen es modificirte; so dafs für die Kenntnifs der Einführung des römischen Rechts in Europa und für die Ausbildung der Praxis die besten Zeugnisse in diesen Statuten der italienischen Städte liegen. Für die Geschichte dieser Statuten ist noch wenig geliefert; erst in neuerer Zeit beginnt man, sie zu beachten; durch die Forschungen des Grafen Solopis sind die Statuten von Vercelli u. A., durch das Werk von Gans über Erbrecht die Statuten von Pisa, Mantua mehr gewürdigt worden; allein es ergibt sich, dafs manche italienische Städte noch weit früher vollständige Statute besitzen. In dem zweiten Bande der *Monumenta historiae patriae*, der 1838 in Turin erschien, sind wichtige alte Statuten, die man bisher nicht kannte, z. B. die von Nizza, von Genua, zur allgemeinen Benutzung bekannt gemacht worden. Der vorliegende Band der Sammlung von Pardessus liefert nun kostbare, bisher unbekannte Nachrichten. Zwar beziehen sich die Auszüge, welche er aus diesen alten Statuten mittheilt, nur auf das Seerecht; allein die Existenz dieser seerechtlichen Quellen deutet auf die grofse Blüthe des Handels dieser Städte, ferner auf Municipal- und Gerichtseinrichtungen, die für die Rechtsgeschichte überhaupt wichtig werden, und auf das wahrscheinliche Daseyn umfassender Statute in diesen Städten. Der unermüdliche Forschungsgeist des Hrn. Pardessus hat viel bisher völlig Unbekanntes zu Tage gefördert. In Bezug auf Venedig finden sich in diesem Bande p. 19 Auszüge aus den Criminalgesetzen Venedigs, p. 20 ein

Seerechtsstatut von 1255, und p. 60 Auszüge aus den *statutis civilibus.* — Wichtig sind noch die Auszüge p. 96 aus den Statuten von Curzola von 1214 und von Cataro aus dem XIV. Jahrhundert. Aus bisher unbenutzten Quellen sind (in Bezug auf das Seerecht des Kirchenstaats) p. 113 Statuten von Rimini von 1303, p. 116 Statuten von Ancona von 1397 (sehr ausführlich) mitgetheilt. Eine der bedeutendsten Rechtsquellen ist das p. 237 zuerst bekannt gemachte Statut von Trani von 1063 (die vom Verfasser p. 213 angegebenen Gründe sprechen dafür, dies Jahr als die Entstehungszeit der Statuten anzunehmen). Besonderen Dank verdienen die Nachrichten (p. 269 — 280) über die Rechtsgeschichte der Insel Sardinien, und p. 281 die Auszüge aus den Statuten von Sassari von 1316; p. 284 das *Breve portus Kallaretani* von 1318. — Die Wichtigkeit Spaniens für die Geschichte des Handelsrechts ist bekannt; auch dafür liefert der Verf. nicht blos kostbare (häufig auf sorgfältige Correspondenz mit Gelehrten gebaute) Nachrichten über die Rechtsgeschichte Spaniens (p. 321 — 332), sondern auch Auszüge aus alten Rechtsquellen der spanischen Städte. Der Verfasser gibt bei jedem Statute, das er mittheilt, auch die gewissenhaft gesammelten Notizen über die Entstehung, und überall die Erklärungen der alten, in den Rechtsquellen vorkommenden Worte. Diese Anzeige, der eine andere umfängliche Recension über die bisherigen 5 Bände des Werkes folgen soll, mag genügen, um auch die Juristen, welche nicht für das Seerecht sich interessiren, auf die allgemeine Wichtigkeit des Werkes aufmerksam zu machen.

Unter der Presse befindet sich und erscheint in einigen Monaten bei J. C. B. Mohr in Heidelberg:

Dr. E. ZACHARIÄ'S,

correspondirenden Mitgliedes des archäologischen Instituts zu Rom,

Reise im Orient

in den

Jahren 1837 und 1838

über

Wien, Venedig, Florenz, Rom, Neapel, Malta und Griechenland

nach

Salonik, dem Berge Athos, Constantinopel und Trapezunt

und zurück auf der Donau.

XXI.

Ueber den gegenwärtigen Rechtszustand in Schweden

von

Herrn Hofgerichtsrath Ziemssen in Greifswalde.

Erster Artikel.

Nomine tam vario Suionum stat gloria genti!
Mendax fama tacet, cum fas et jura loquuntur.

Die Rechts- und Gerichtsverfassung der drei nordischen Reiche, Schweden, Norwegen und Dänemark, hat in Deutschland die Aufmerksamkeit bis jetzt nur in einem sehr geringen Grade rege gemacht, wenigstens giebt es kein öffentliches Zeugniſs vom Gegentheil. Wir beschäftigen uns in der That mehr mit den Rechtszuständen fremder Welttheile, als mit Völkern, welche, ihrer Abstammung, ihrer Geschichte und ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen, viel gröſsere Ansprüche auf unsere Theilnahme und auf unsere Befassung mit ihnen haben.

Hierüber sind schon in der Vorrede zu dieser Zeitschrift (Th. I. S. 35) sehr beachtungswerthe Winke gegeben, sie scheinen aber wenig Anklang gefunden zu haben, ob zwar eine Beschäftigung dieser Art, neben dem ihr eigenthümlichen Interesse, auch zugleich auf eine nicht unbedeutende Ausbeute für manche Rechtsinstitute der Staaten des gemeinsamen deutschen Ursprungs hoffen läſst.

Was insbesondere Schweden betrifft, so fehlt es bei uns eigentlich an aller näheren Auskunft über dessen dermaligen Rechtszustand. — Die Aufsätze von Schlyter und Schildener in der gegenwärtigen Zeitschrift (Bd. I. S. 423. Bd. V. S. 186 und S. 412) sind, in ihrer Richtung auf Rechtshistorie und auf juristisches Studium, nicht dem geltenden Recht und der Gerichtsverfassung gewidmet, und was man sonst in Tagesblättern und Reisebeschreibungen darüber gelesen hat, besteht meistens nur in beiläufigen Bemerkungen, welche, ihrer Bestimmung nach, gar nicht geeignet sind, genügende Aufschlüsse über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit und von solchem Umfange zu geben [1]).

Schweden besitzt eine Gesetzgebung, welche aus dem innersten Leben des Volkes, fast ohne alle fremde Einwirkungen hervorgegangen ist; das Gesetzbuch von $17^{34}/_{36}$ beruhet auf uralten Sitten und Gebräuchen, deren letzte Fäden sich in die frühesten Zeiten verlieren [2]). Es ist kein Code

1) In der an Materialien sonst so reichen Reisebeschreibung von Schubert (1823 — 24 im 3. Th.) sind der Rechtspflege (im 5. Cap. des 1. Theils) nur zwei Seiten gewidmet. Das im vor. J. erschienene Werk von Possart: „die Königreiche Schweden und Norwegen" — 8ter Bd. des von Hoffmann herausgegebenen „Europa und seine Bewohner" — enthält S. 171 und 78 wenige Notizen über die Gerichte und das Gerichtswesen. Ausführlichere statistische Mittheilungen findet man in Forsells Statistik von Schweden (übersetzt von Freese 1835), ein Buch, welches überhaupt jedem, der sich für Schweden interessirt, nicht dringend genug empfohlen werden kann.

2) Das zu Ende des 13ten Jahrhunderts (1295) von dem Lagman Birger Pärsson redigirte und vom Könige Birger Magnusson — dem Dritten der Folkunger — bestätigte Uplands-Gesetz ist zwar als das erste, unter königlicher Autorität verfafste, eigentliche Gesetzbuch anzusehen. Allein die Rechtsgewohnheiten, worauf dasselbe beruht, sind so alt als die Geschichte des Volkes. Ihre Bewahrung und Anwendung und das jährliche Kundmachen derselben vor dem Volke durch mündliche, ursprünglich gewifs in eine Art poetischer Form gekleidete Ueberlieferung, fiel der Sorgfalt der Landschaftsrichter (Lagmän) anheim. Zwei solche Sammlungen, die des

im modernen Sinne, wohl aber eine sehr verständige Compilation des geltenden Rechts, welche noch jetzt — wenn auch neue Verhältnisse und veränderte Sitten manche Nachhülfe nöthig gemacht haben — sowohl wegen der Festigkeit und Gerechtigkeit ihrer Principien, als auch wegen der Klarheit ihrer Bestimmungen und wegen der kurzen, bündigen und kraftvollen Sprache, worin sie verfafst ist, als ein wahres Musterwerk dasteht. Zwar kann man an ein solches Werk nicht den Maafsstab moderner Theorieen legen, desto wichtiger ist es aber, dafs man dasselbe nur als Entwickelung und als den reinen Ausflufs eines ächt nationellen Rechtssystems ansehen darf, und dieser Umstand allein wäre schon geeig-

---

Viger Spa (des Weisen) unter dem Namen Vigers flockar, welche dem Uplandsgesetz zum Grunde liegt, und die des Lagman Lumber (wahrscheinlich aus dem 10ten Jahrhundert), welche für das Westgothengesetz als Entwurf gedient hat, werden schon in das heidnische Zeitalter verlegt, wiewohl der Zeitpunkt ihrer schriftlichen Aufzeichnung nicht erwiesen werden kann. S. Schlyters vortreffliche Abhandlung Om Sveriges äldsta indelning i landskap etc. Upsala 1835. — Bemerkenswerth ist es aber, dafs der allgemeine Landfriede — edsöre, wörtlich: Eidschwur, weil der König und die Mächtigsten im Reiche sich eidlich zur Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens verpflichteten — in Schweden drittehalb Jahrhunderte früher — in der Mitte des 13ten Jahrhunderts — errichtet wurde, als in Deutschland (1495). Von hier aus schreibt sich der Kirchen-, Weiber-, Haus- und Gerichtsfriede her, wovon noch heutiges Tages das Gesetz redet, wenn gleich die eigentliche Bedeutung der edsöre und der Grund ihrer Benennung längst nicht mehr dieselben sind; auch ward schon in jener frühen Zeit, unter Abschaffung der s. g. Gottesurtheile, eine verbesserte Beweistheorie eingeführt, so wie überhaupt manche treffliche Vorschriften, woran aufgeklärte Regierungen erst lange nachher dachten, schon aus diesem rohen Zeitalter hervorgegangen sind. Dafs man in Schweden aber bereits im 13ten Jahrhundert vom Römischen Recht Kenntnifs gehabt haben mufs, beweist der merkwürdige und so viel ich weifs ganz vereinzelt dastehende Umstand, dafs im J. 1280 bei Gelegenheit eines Aufstandes der Folkunger die Lex Julia Majestatis gegen die Aufrührer angeführt wird. (In legem Juliam Majest. incidunt.)

net, ein recht lebendiges Interesse für eine solche Legislation und für deren Vergleichung mit andern bekannten Rechtsverfassungen zu erwecken [8]).

Eine umfassende Darstellung des jetzigen Rechtszustandes in Schweden liegt nicht in dem Plane der gegenwärtigen Mittheilung: sie würde den Zwecken dieser Zeitschrift nicht entsprechen, vielmehr ein eigenes umfangreiches Werk erfordern. Der Verfasser beabsichtiget, durch das, was er bietet, hauptsächlich nur die Aufmerksamkeit der Männer vom Fach auf eine in Deutschland fast ganz unbekannte Legislation zu lenken und die Theilnahme für dieselbe rege zu machen.

---

8) Der in vieler Hinsicht merkwürdige Gang der Legislation von 1734 wird bei einer künftigen Mittheilung verfolgt werden, wo zugleich über die neuesten Gesetzentwürfe berichtet werden soll. Es ist aber gewifs ein wesentlicher Vorzug der ersteren, dafs sie — an den uralten Rechten und Gebräuchen festhaltend — sich nicht als eine s. g. neue Gesetzgebung geltend zu machen gesucht hat. Denn in einem alten Staate darf das positive Recht kein Werk der Theorieen seyn, demselben wird nie mit einem s. g. neuen Recht, sondern nur mit einer verständigen, den Bedürfnissen und der fortgeschrittenen Bildung und Gesittung entsprechenden Revision des alten gedient seyn. — Dafs die Gesetzgebung vor hundert Jahren diesen der Idee einer organischen Entwickelung so sehr entsprechenden Gang genommen, hat man in Schweden nicht Ursache gehabt zu bereuen. Wohl aber ist es die Frage, ob von den neuen Entwürfen, deren Verfasser jener Richtung nicht überall treu geblieben sind, diejenigen glücklichen Erfolge erwartet werden können, welche man sich davon für die Rechtsverwaltung versprochen hat? Die Verbesserung der letzteren hängt wahrlich nicht von s. g. neuen Gesetzen allein ab. In Schweden bedarf es hauptsächlich der Aufhülfe des an und für sich höchst achtungswerthen Beamtenstandes durch eine tüchtigere theoretische und praktische Vorbildung desselben, und zugleich der Abhülfe mancher wesentlichen Mängel in dem eigentlichen Geschäftsmechanismus. Dann wird getrost auf dem an und für sich so sicheren Grunde fortgebaut werden können, ohne dafs es nöthig wäre, das Gute, welches man so nahe hat, in der Ferne zu suchen, und jener unseligen Sucht nach dem Neuen — dem Elende unserer Zeit — zu huldigen.

Hiezu fühlt er in bescheidener Anspruchslosigkeit einigen Beruf in sich. Unter schwedischer Hoheit geboren und erzogen ist ihm, obgleich seit 1815 Königlich Preussischer Staatsbeamter [4], eine warme Anhänglichkeit an das frühere Vaterland geblieben. Mit dessen Rechtsverfassung schon aus früheren Verhältnissen nicht ganz unbekannt, hat er die wenigen Mufsestunden, welche in späterer Zeit seine Berufsthätigkeit ihm gestattete, zum fortgesetzten Studium des schwedischen Rechts benutzt, und hiernächst im Sommer des vorigen Jahres, nicht ganz unvorbereitet, eine juristische Beobachtungsreise durch die scandinavische Halbinsel unternommen, um an Ort und Stelle durch eigene Anschauung eine genauere Kenntnifs von dem dortigen Justizwesen und festeren Boden für weitere Forschungen zu gewinnen. Wenn seine Beobachtungen mit einigem Erfolge gekrönt sind, so verdankt er dies mehr der nicht genug zu preisenden Willfährigkeit und Zuvorkommenheit der Behörden und einzelner Männer vom Fach, mit welchen ihn sein guter Stern zusammenführte, als seiner eigenen Beobachtungsgabe, und er bittet, das wenige Gute, was seine Mittheilungen enthalten mögen, mehr auf Rechnung der ersteren zu stellen, als der letzteren zuzuschreiben [5].

---

4) Der Verfasser wurde schon im J. 1811 von des jetzigen Königs von Schweden Majestät in den Staatsdienst als Mitglied des Hofgerichts berufen.

5) Der Verfasser würde seinen Gefühlen Gewalt anthun, wenn er unter den Männern, denen er so viel Güte und Belehrung verdankt, nicht namentlich voll Dankbarkeit des Hofgerichts-Assessors C. Schmidt in Christiania öffentlich erwähnen wollte. In seinem Vaterlande hat dieser ausgezeichnete Geschäftsmann sich durch die Herausgabe der ersten juristischen Zeitschrift (juridiskt Arkif), wovon seit 1830 bis jetzt 9 Bände, jeder aus 3 Heften, erschienen sind, ein nicht genug zu rühmendes Verdienst erworben, deren Zweck es ist, wissenschaftlichen Sinn zu beleben und eine zeitgemäfse Fortbildung des Rechts zu befördern. Möchte seinem Unternehmen immer mehr Anerkennung und Unterstützung zu Theil werden, damit dadurch das so richtig gefühlte Bedürfnifs eines Vereinigungspunktes für den lebendigen Ausdruck des Rechts,

Die nachfolgende Abhandlung wird sich ausschliefslich mit der Strafrechts-Verfassung beschäftigen, und besonders manche wichtige, aus amtlichen Quellen gezogene criminal-statistische Mittheilungen enthalten, welche ganz dazu geeignet sind, das allgemeine Interesse rege zu machen. Um aber solche richtig beurtheilen und gehörig würdigen zu können, ist eine etwenige Kenntnifs der Rechts- und Gerichtsverfassung unerläfslich. Ohne sie würde die Statistik fast nur ein todter Buchstabe bleiben und höchstens die Neugierde befriedigen können. — Man wird sehen, wie lebendig eins in das andere eingreift, und welche Resultate sich daraus entwickeln: diese sind es aber, welche über den Werth und die Wichtigkeit der Beobachtungen selbst allein entscheiden können.

Auf diesen ersten Hauptabschnitt wird vielleicht ein zweiter Artikel, welcher über den Zustand der Civilrechtspflege Auskunft ertheilen soll, folgen, und ein dritter den neuesten legislativen Arbeiten gewidmet seyn. Der Zweck des Ganzen wäre erreicht, wenn sich daraus auch nur in allgemeinen Umrissen ein erkennbares Bild des dermaligen Rechtszustandes in Schweden zusammenstellen liefse, und wenn dadurch zugleich das Verlangen nach einer näheren Bekanntschaft mit demselben erweckt und unterhalten würde.

Die Eintheilung des schwedischen Reichs in 24 Statthalterschaften (Läne) ist zwar vorzugsweise für die Administration von Bedeutung; doch steht sie auch mit der Gerichtsverfassung in Verbindung, besonders wegen der ganz unglaublichen Verschiedenheit der einzelnen Bezirke, ihrer Ausdehnung und Bevölkerung nach. Diese ist so grofs, dafs z. B. Malmo Län nur einen Flächeninhalt von 40 schwed. □Meilen, mit 5428 Einwohnern auf die □Meile hat, wäh-

---

für dessen wissenschaftliche Ausbildung und Begründung, Befriedigung findet!

rend Piteå Län die bedeutende Strecke von 751 □Meilen, mit 66 Einwohnern auf die □Meile einnimmt. In dem ganzen Umfange des letzteren finden sich aber nur 4 Härade (Bezirke), während Malmo Län deren 13 besitzt! Dies Verhältnifs und die damit in Verbindung stehende Rücksicht auf Klima, Fruchtbarkeit und bürgerlichen Verkehr, ist für die Criminalstatistik von unverkennbarer Wichtigkeit, weil es ungereimt seyn würde, die Ergebnisse im Ganzen hier, wie bei den gewöhnlichen criminalstatistischen Berechnungen, in ein gleiches Verhältnifs zu den einzelnen Theilen zu stellen.

Bei der Läns-Verwaltung — einer der vollkommensten Einrichtungen Schwedens — fungiren die Kronvoigte (Kronofogdar, Krono befallnings män) und die Länsmänner (Länsmän) als Unterbeamte und Organe des Landshöfdings (Landshauptmanns, Präfecten) auf eine auch für die Criminaljustiz höchst wichtige Weise. Sie sind diejenigen, welche in den ihnen zugewiesenen Bezirken des platten Landes den Verbrechen auf frischer That nachspüren, und vermittelst einer Art polizeilicher Voruntersuchung (jedoch nicht im Sinne und Wesen der s. g. police judiciaire in Frankreich) alle irgend bezüglichen Data zu sammeln suchen, um solche mit der Anzeige des Verbrechens dem Gerichte vorzulegen. Bei Gericht selbst agiren diese Beamten, besonders die letzteren und die Landfiscale, als die eigentlichen Ankläger, ein Geschäft, welches in den Städten der Stadtfiscal versieht. Academische Bildung wird von ihnen nicht gefordert, doch sind sie in der Regel sehr gewandte und tüchtige s. g. Geschäftsmänner, und ihre Wirksamkeit kann mit Recht als eine wahrhaft ersprieſsliche bezeichnet werden.

Das auf die Anklage folgende gerichtliche Verfahren selbst muſs als ein gemischtes charakterisirt werden, weil es, unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit des Untersuchungsgerichts und mit Festhaltung des inquisitorischen Elements, immer einen Ankläger — allmän åklagare — voraussetzt, welcher in allen vorkommenden Strafsachen, sollte auch der Verletzte die Niederschlagung wünschen, sein Amt wahr-

nehmen muſs, und der selbst ex officio vom Gericht hierzu aufgefordert werden könnte, wenn — was selten oder nie geschieht — ein wirklich Verdächtiger, gegen den gegründeter Argwohn (skjälig misstanke) vorhanden ist, von denjenigen, die zu klagen berechtigt sind, auſser Ansprache gelassen wäre (Rättey, Balk 4. c. 1. §.). Vermöge der gemischten Form ist aber der Richter in seiner freien Bewegung nicht gehemmt, und an die Anträge des öffentlichen Anklägers nicht geradezu gebunden. Er verfährt bei der Untersuchung durchaus selbstständig, sorgt für die Aufnahme des Beweises, oder veranlaſst den Ankläger zur Herbeischaffung der Beweismittel, wenn solcher nicht schon von selbst darauf Bedacht genommen hätte, verfügt Confrontationen, Einnehmung des Augenscheins u. s. w. und richtet seine ganze Thätigkeit dahin, die Wahrheit zu ermitteln, sey es um die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten an den Tag zu bringen. — Fällt nun auch das Verfahren insoweit mit der reinen Untersuchungsform zusammen, so ist doch die gleichzeitige Mitwirkung der öffentlichen Behörde von der entschiedensten Wichtigkeit. Der Ankläger (kronofogde oder länsman) steht dem Richter, während der ganzen Dauer der Untersuchung, stets zur Seite; kein Schritt wird ohne seine Zuziehung gethan, und indem er so das Verfahren im öffentlichen Interesse zur Aufrechthaltung der Rechtssicherheit und bürgerlichen Ordnung überwacht, sorgt er zugleich dafür, daſs keine erheblichen Momente bei der Untersuchung übergangen werden, von welchen niemand bessere Wissenschaft hat, als er selbst, weil er vermöge seiner sonstigen Befassungen und nach seinen genauen Local- und Personalkenntnissen den factischen Zusammenhang in der Regel bis ins kleinste Detail durchdringt. — So kann es wohl geschehen — und mir sind selbst Beispiele der Art vorgekommen — daſs der Kronvoigt oder Länsman dem Richter, zumal dem unbeholfenen, aufs zweckmäſsigste zu Hülfe kommt und ihm die Materialien zur Ueberführung an die Hand giebt. — Es ist aber auch bei einem Verfahren, welches, wie sich hernach

ergeben wird, auf Unmittelbarkeit beruht, von tiefer Bedeutung, dafs dem Angeschuldigten ein Gegner gegenübersteht, der den sonst den Richter so leicht treffenden Verdacht der Partheilichkeit von diesem ablenkt, das Vertrauen zu letzterem bestärkt, und in dem Gegner den eigentlichen *promovens inquisitionem* erkennen läfst. — Das Princip der Schriftlichkeit wird insofern berücksichtigt, als vom Richter über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung ein fortlaufendes Protocoll aufgenommen werden mufs, welches in der höheren Instanz den eigentlichen Anhaltspunkt ausmacht, jedoch häufig nur minutirt und erst am Schlusse der Sitzungen in die gehörige Form gebracht wird; Aussagen des Angeklagten und der Zeugen sollen aber wörtlich niedergeschrieben und verlesen werden. Sonstige bestimmte Abschnitte kommen bei der Durchführung des Processes nicht vor, und bei der gleichzeitigen Concurrenz des Accusations- und Inquisitionsprincips läfst sich ein überwiegendes Vorherrschen des einen oder des andern nicht nachweisen.

Ueber die Zweckmäfsigkeit eines solchen wechselseitigen Zusammenwirkens, und die gänzliche Verschiedenheit des öffentlichen Anklägers in Schweden von der Staatsbehörde des französischen Rechts, werde ich hier nicht in nähere Untersuchungen eingehen können. Aber schon nach der Erfahrung kann man diese Art von Mischung nicht anders als eine sehr glückliche bezeichnen. Denn man wird über den Werth des nur in seinen Grundzügen angedeuteten Verfahrens sehr bald zu einem Urtheile kommen, wenn man die Zahl der Verurtheilten mit der der völlig und vorläufig Freigesprochenen in ein richtiges Verhältnifs bringt. Es stellen sich danach sehr beherzigenswerthe Resultate heraus.

Die Beweistheorie des schwedischen Rechts läfst eine Verurtheilung nur auf klaren Grund und vollen Beweis (klara skäl och fulla bevis) zu, und schliefst dadurch das Institut der s. g. aufserordentlichen Strafe von selbst aus. Der volle Beweis kann gesetzlich nur auf directe Weise, durch die erschöpfenden Aussagen zweier vollgültigen Zeugen erbracht

werden; doch ist „gestandne Sach so gut als bezeugte", sobald das Geständnifs die zu dessen Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften an sich trägt, und in schwereren Fällen, wenn Verurtheilung darauf erfolgen soll, durch Nebenumstände unterstützt wird [6]).

Bei unvollständigem Beweise findet eine doppelte Art der vorläufigen Freisprechung statt; entweder so, dafs erkannt wird: der Angeklagte könne nicht verurtheilt werden (ej till saken kunnat fällas) d. i. wenn der Beweis zur Hälfte durch Einen Zeugen, oder weniger als halb erreicht ist; oder so, dafs die Sache der Zukunft überlassen wird (under framtiden ställd), wenn mehr als halber Beweis vorhanden, aber keine Ueberführung erfolgt ist. Die erstere Art der Freisprechung gilt mehr als unsere Absolution von der Instanz, weil in diesem Fall die Sache gegen den Angeschuldigten wegen neuer Verdachtsgründe nur dann wieder aufgenommen werden kann, wenn ein schwereres Verbrechen in medio ist; wogegen aber diese Absolution bei allen Vergehen, die mit Geld gebüfst werden, ganz die Wirkung einer völligen Freisprechung hat.

Die zweite Formel ist mit unserer Absolution von der Instanz sonst gleichbedeutend, aufser dafs, nach einem königlichen Briefe vom 22. März 1803. Punkt 4 — welcher jedoch in der Praxis eine sehr beschränkte Anwendung findet — bei schweren Verbrechen der Angeklagte, wenn er der

6) Es ist bemerkenswerth, dafs man in der Praxis der neueren Zeit, ganz gegen den klaren Gesetzessinn anfängt, auch auf s. g. artificiellen Beweis durch Indicien Verurtheilung zu gründen. Doch immer nur in leichteren, namentlich in Diebstahlsfällen. Ich wohnte einer interessanten Discussion im Svea Hofrätt zu Stockholm über einen Brandstiftungsfall bei, worin vom Untergericht (Häradsrätt) rein auf Indicien condemnatorisch erkannt und diese Erkenntnifs dem Hofgericht zur Bestätigung unterstellt war (s. unten). Das Hofgericht versagte aber dieselbe, und verfügte die vorläufige Freisprechung der Angeschuldigten, welche nur wegen versuchten Selbstmordes mit einer zwölftägigen Gefängnifsstrafe belegt wurde.

That am nächsten (i det närmaste), also aufs glaubdlichste überwiesen ist, und dennoch beim Läugnen beharrt, auf längere oder kürzere Zeit in Verhaft behalten werden kann. Am Schlufs des Jahres 1837 waren im ganzen Reiche nur zwölf solche Gefangene auf Bekenntnifs; Beweis genug, dafs dieses Mittel zum Geständnifs nur in sehr seltenen und besonders eclatanten Fällen zur Anwendung gebracht wird.

Man sollte denken, dafs bei einer solchen Beweistheorie die Zahl der vorläufig Freigesprochenen beträchtlich steigen müsse, besonders im Verhältnifs zu einer Rechtsverfassung, welche Verurtheilung auf künstlichen Beweis und sogar außerordentliche Strafe zuläfst.

Aber wir treffen in Schweden auf ganz entgegengesetzte Resultate.

Die Durchschnittssumme der Angeklagten in den Jahren 1830 — 37 ist mit sehr geringen Schwankungen zu 27000 anzunehmen. — Im Jahre 1836 betrug sie 26925, im Jahre 1837 sogar 27,386.

Von diesen wurden		
verurtheilt		22315
vorläufig freigesprochen:		
a) der Zukunft anheimgestellt .	45	
(Im Jahre 1837 sogar nur 39)		
b) nicht verurtheilt	943	
		988
freigesprochen		3697
		27000

Es wären also nach diesem Verhältnifs von 100 Angeklagten 82,65 verurtheilt, 3,66 vorläufig (nämlich ad a 0,17 und ad b 3,49) und 13,65 völlig freigesprochen, und die Zahl der Angeklagten würde sich zu den Verurtheilten wie 1 zu 0,83, zu den vorläufig Freigesprochenen wie 1 zu 0,03 und zu den völlig Freigesprochenen wie 1 zu 0,14 verhalten.

Ein so seltenes Ergebnifs ist zu folgenreich, als dafs es nicht die gröfste Aufmerksamkeit verdienen sollte.

In Preussen wurden im J. 1837 nach officiellen Berichten von 100 Angeschuldigten

verurtheilt	69
vorläufig freigesprochen	15
völlig freigesprochen	16

Führt man diese Zahlen auf die obige Durchschnittssumme von 27000 Angeschuldigten zurück, so würden davon in Preussen

verurtheilt	18630
vorläufig freigesprochen	4050
und völlig freigesprochen seyn	4320

Es wären also mehr als viermal so viel vorläufig freigesprochen als in Schweden; wobei noch in Anschlag gebracht werden müfste, dafs unter den Verurtheilten in Preussen auch die aufserordentlich — also nicht auf vollen Beweis — Bestraften — mitbegriffen sind, deren gewifs nicht geringe Zahl in den schwedischen Tabellen zu den vorläufig Freigesprochenen geschlagen ist!

Auf diese grofsen Abweichungen, welche wegen ihrer regelmäfsigen Wiederkehr einen constanten Werth behalten, können zwar allerdings verschiedene Ursachen influiren; die hier in Betracht kommenden äufseren Einflüsse werden aber in beiden Ländern so ziemlich die nämlichen seyn; denn der Unterschied des Nationalcharakters kann wenig ausmachen, da die Klasse der Verbrecher im Punkt der Aufrichtigkeit so ziemlich in allen Ländern sich gleich ist. Noch weniger läfst sich annehmen, dafs in Schweden mehr Vergehen unbekannt und ununtersucht blieben, als in andern Ländern, da sich das Gegentheil aus der Zahl der Angeklagten und aus der Organisation des Geschäftsganges mit ziemlicher Evidenz ergiebt, und am wenigsten werden unsere Richter in Ansehung der Tüchtigkeit und der geistigen Kunst des Inquirirens den schwedischen nachzustellen seyn. Man wird daher kaum umhin können, den eigentlichen Grund eines so grofsen Abstandes vorzugsweise in den Formen des Verfahrens und in der Organisation der Strafgerichtsbehörden zu suchen.

Was letztere betrifft, so bildet für das platte Land das

Härads-Gericht die erste Instanz, welches nach Verschiedenheit einen oder mehrere Bezirke (Härade) unter sich begreift [7]). Die Gerichte für die Bergwerks-Districte (bergslings-Rätter) sind mit ihnen auf gleiche Weise formirt. Vor ihnen wird in allen nicht zur ausschliefslichen Befassung der Hofgerichte gehörenden Strafsachen (Rättey; Balk c. 8. §. 5.) die Untersuchung eingeleitet und vollständig abgeschlossen. Auch der Urtheilsspruch steht dem Häradsgerichte zu, doch mufs derselbe in allen schwereren Fällen (grofvare brott) d. h. in solchen, welche auf Leben und Ehre gehen (lifssaker), nach c. 25. §. 5. Rättig. B. vor der Vollziehung dem competenten Hofgericht zur Prüfung und Bestätigung unterstellt werden (underställnings mal). Publicirt wird aber nichts desto weniger das Urtheil dem Angeschuldigten sogleich und vor der hofgerichtlichen Bestätigung. Welche Fälle zu denen, die auf Ehre gehen, gerechnet werden müssen, ist durch neuere Verordnungen — vom 25. Jan. 1815, 10. Sept. und 29. Nov. 1823, 8. Sept. 1829 und 7. Jan. 1830 modificirt und näher bestimmt. Todesurtheile bedürfen ausserdem der Bestätigung des Königs in seinem höchsten Gerichte.

Das Häradsgericht ist aus dem Häradshöfding — einem studirten, der Rechte kundigen Manne — und der Nämnde zusammengesetzt, und die letztere wird aus zwölf unbeschol-

---

7) Diese Verschiedenheit ist durchaus unsystematisch, d. h. man kann nicht sagen, dafs sie durch Local- oder sonstige Verhältnisse bestimmt sey. An einigen Stellen sind die Gerichtsbezirke so grofs, als an andern ganze Läne, und wo hier eine Gerichtsstelle (domsaga) neun Härade umfafst, ist sie dort auf Eins beschränkt. Dafs diese Einrichtung mangelhaft sey, und grofse Inconvenienzen mit sich führe, liegt am Tage. Indefs wird es schwer seyn, darin eine durchgreifende Aenderung vermittelst einer principmäfsigen Regulirung der einzelnen Bezirke vorzunehmen. — Ursprünglich hängt die Eintheilung in Härade (Hundari — centeni ex singulis pagis, bei Tacitus) mit der ältesten gesellschaftlichen Verfassung der Scandinavier zusammen. S. Geijer Geschichte Schwedens Th. I. S. 104.

tenen Mitgliedern des Bauernstandes, d. h. der freien ansässigen Landbewohner, gebildet [8]).

Sie wurden sonst vom Häradshöfding gewählt, nach einer königlichen Verordnung vom 18. Dec. 1823 geschieht aber jetzt deren Wahl nach Kirchspielen auf sogenannten Kirchspielständen (sockenstämma), und jeder ansässige Bauer (bosatte bonde), sein Besitzthum mag grofs oder klein seyn, hat dabei gleiche Stimme. Der Gewählte mufs wenigstens zwei Jahre fungiren.

Diese in ihrer jetzigen Gestalt ganz eigenthümliche Einrichtung ist weder mit der heutigen Jury des englischen oder französischen Rechts, noch mit dem alten deutschen Schöffengericht gleichbedeutend.

Die Nämnde Männer sind keine s. g. Thatrichter, sondern eher als Gerichtsbeisitzer, in welcher Eigenschaft sie auch den Richtereid ableisten müssen, zu bezeichnen, wenn gleich ihre Gegenwart in gewissem Betracht nur die Bedeutung von Gerichtszeugen hat. Denn ihr Votum gegen den

8) Ueber die frühere Bedeutung des Härads-Höfdings, Hundaris Häuptlings, s. diese Zeitschrift Bd. V. Heft 3. S. 415. und Geijer l. c. Th. I. S. 104.

Die historischen Untersuchungen über die Nämnde sind noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. S. darüber diese Zeitschrift l. c. S. 412 ff. und Schlyters juridiska afhandlingar 1 Häftet (1836) S. 209 f. Eine weitere Verfolgung dieses interessanten Gegenstandes liegt natürlich nicht in dem Plane der gegenwärtigen Mittheilung. Die Zahl 12 scheint übrigens keine zufällige, sondern von Alters her eine sehr bedeutsame gewesen zu seyn. Denn 12 göttliche Asen, ein leichtes und schönes Geschlecht, sind der Götterrath des Odin, und mit ihm zugleich die ersten Gesetzgeber und Richter auf Erden. Mit 12 der weisesten Männer safs der Upsala König zu Gericht; zwölf Beisitzer aus den 3 Folklanden waren es, mit welchen das Uplandsgesetz unter Birges im J. 1295 von dem Lagman Pärsson durchgesehen und verbessert wurde; und wieder ist es die Zahl 12, welche sowohl bei dem Zwölfmänner-Eid (tylftar ed) als bei dem ursprünglichen Institut der Nämnde (vitrusli män) — diesen beiden wichtigen Formen zur Ermittelung der Wahrheit — vorkommt.

Ausspruch des Häradshöfdings ist nur dann entscheidend, wenn es das einstimmige der ganzen Nämnde ist, und Fälle der Art mögen selten eintreten, mir sind sie wenigstens nicht vorgekommen. Aber auch in dieser Gestalt ist das Institut der Nämnde von viel tieferer Bedeutung, als man glauben sollte. Die Mitglieder derselben sind in der Regel nicht allein die tüchtigsten, sondern auch die geachtetsten freien Grundbesitzer der Gemeinde. Schon ihre Gegenwart innerhalb der Gerichtsschranken, und ihre Theilnahme an den Verhandlungen verleihet den letzteren eine Bedeutsamkeit und Feierlichkeit, welche den Terminsverhandlungen unserer Untergerichte völlig fremd ist. — Ueberdies sind sie mit den Local- und Personalverhältnissen aus ihrer nächsten Umgebung viel genauer bekannt, als es von einem, den Partheien fern stehenden Richter erwartet werden kann, was dem Rechtsuchenden wesentlich zu Gute kommt [9]). Dieser findet eine wahre Beruhigung darin, sich an den gesunden Gerechtigkeitssinn der Besten unter seines Gleichen wenden zu können, und er verläfst sich darauf mit viel gröfserem Vertrauen, als auf den alleinigen Ausspruch des Richters. Für den Angeschuldigten aber hat es eine ganz andere Bedeutung, ob er vor ein solches Gericht, mithin gewissermafsen vor die ganze Gemeinde treten mufs, oder von Andern ungesehen und ungehört, sich im Gerichtszimmer einsam nur dem Untersuchungsrichter gegenüber befindet!

Ueberhaupt ist der Werth und die Wichtigkeit der Nämnde nicht isolirt nach ihrer directen Wirksamkeit, sondern im Zusammenhange mit dem Gericht selbst und nach der Stellung, welche solches im Ganzen dem Publicum gegenüber einnimmt, zu beurtheilen. — Und da treffen wir auf eine

9) *Vicini vicinorum facta scire praesumuntur!* In England kann der Angeklagte sogar einen Geschwornen, weil dieser nicht de vicinitate ist, rechtsgültig verwerfen. — Wie viel anders ist es dagegen in Frankreich, wo die 36, welche die Geschwornenliste bilden, aus allen Gegenden eines grofsen Departements zusammengerufen seyn können!

Richtung, die nur angedeutet zu werden braucht, um die Aufmerksamkeit in hohem Grade rege zu machen. Ich möchte es eine Art Familien-Verhältnifs nennen, welches sich dort, wo das Häraldsgericht seiner schönen Bestimmung gemäfs verwaltet wird, zwischen dem Gericht und seinen Untergebenen entwickelt. So habe ich dasselbe an manchen Stellen gefunden, und die Eindrücke, welche es auf mich gemacht hat, werden mir unvergefslich bleiben. Der Richter gleicht dann, indem er von seinem erhöheten Sitze aus, umgeben von der Elite des Kreises, schlichtet und vermittelt, mehr einem Vater unter den Seinen; sein väterliches Ansehen macht sich auch aufserhalb des Gerichtszimmers durch Rath und Ermahnung geltend, und das Strafamt, welches er ausübt, trifft den Schuldigen um so schwerer und empfindlicher, je gröfser die allgemeine Achtung ist, welche der Strafende geniefst [10]).

Hiezu kommt der Moment der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit, wodurch das Verfahren vor den Häradsgerichten erst seine rechte Bedeutung erhält.

Oeffentlich ist dasselbe nicht etwa blos deshalb, weil es bei geöffneten Thüren abgehalten wird, sondern weil es zugleich so eingerichtet ist, dafs es mit der Oeffentlichkeit auch den Zwecken der Gerechtigkeit entspricht.

In Schweden hat es mit der Gerichtsöffentlichkeit eine ganz andere Bedeutung, als in Ländern, wo die Jury herrscht, namentlich in England und Frankreich.

---

10) Schweden besitzt unter seinen Häradshöfdingen Männer, die, was praktischen Takt und eigentliche Geschicklichkeit betrifft, jeden Richterstuhl zieren würden. Ich nenne von diesen nur den würdigen Lagman und Ritter Callerholm zu Hedemora (Dalekarlien) und den Häradshöfding Baron von Lieven zu Hvetlanda (Småland), mit denen ich so glücklich gewesen bin, in nähere Berührung zu treten. Tief durchdrungen von der Wichtigkeit ihres Berufs, verfolgen sie denselben ganz in dem angedeuteten Sinne und mit einem Erfolge, der sie zum Gegenstande der allgemeinen Achtung macht. — Möchte mein Grufs aus weiter Ferne sie in ihrer stillen, anspruchslosen Wirksamkeit erreichen können!

Von einer bloßsen Schaulust aus Neugier oder Langeweile, oder vielleicht aus noch unlautererm Motiven hängt hier, wie so häufig in Frankreich, die Gegenwart bei den Gerichtsverhandlungen nie, oder gewifs höchst selten ab; vielmehr besteht das anwesende Publicum, aufser der Nämnde und den unmittelbar Betheiligten, gewöhnlich nur aus solchen Bezirksmitgliedern, deren Rechtsgeschäfte ohnehin ihre Anwesenheit an dem Tingstage nöthig machen, und die nun in dem grofsen Gerichtszimmer in stiller Aufmerksamkeit abwarten, bis die Reihe an ihre eigene Angelegenheit kommt. Inwieweit sie der fremden Sache ihre Theilnahme widmen, hängt begreiflich von Zufälligkeiten ab; doch ist der Umstand, dafs das Gesetzbuch sich in Jedermanns Hand befindet, Allen zugänglich und Jedem gleich verständlich ist, ganz dazu geeignet, ihre Aufmerksamkeit rege zu erhalten.

Auf eine durchaus zufällige Theilnahme dieser Art kommt es aber auch bei der Gerichtsöffentlichkeit gewifs viel weniger an, als darauf, dafs überhaupt unbetheiligte Männer aus dem Volke freiwillig oder pflichtmäfsig gegenwärtig sind, durch welche die gesetzliche Ordnung des gerichtlichen Verfahrens überwacht und gesichert, und der Richterwillkühr und einer Verletzung wesentlicher Formen vorgebeugt wird. In dieser Beziehung äufsert die aus den angesehensten Gemeindemitgliedern zusammengesetzte Nämnde ohne Zweifel einen viel bedeutenderen moralischen Einfluſs, als ein zusammengelaufener Haufe von Schaulustigen, Müssiggängern oder Partheimenschen, und es liegt auf der Hand, dafs in Strafsachen auch nur bei jener, als Repräsentantin der Gemeinde, von einem wahren, nicht persönlichen, sondern auf das Gemeinwohl gerichteten Interesse überall die Rede seyn kann.

Bei einer solchen Einrichtung [11]) hat es mit der aus der Einstimmigkeit der Nämnde hervorgehenden Beschränkung der

11) Sie erinnert in manchem Betracht sehr lebhaft an die Gerichtsverfassung der altdeutschen Gerichte. S. v. Feuerbach über die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege Th. I. S. 72.

Collegialität der Häradsgerichte in der That sehr wenig auf sich. Man kann nicht sagen, dafs das eigentliche Rechtsprechen des Häradshöfdings je im Geheimen geschieht; mit unserem Einzelrichter ist derselbe in keiner Hinsicht gleichzustellen. Jene Beschränkung beruht vielmehr auf einem an sich sehr natürlichen Uebergewicht, welches dem Richter den ungelehrten Beisitzern gegenüber, die den eigentlichen rechtlichen Gehalt seines Ausspruchs selten zu beurtheilen im Stande sind, gewissermafsen schon von selbst zufällt, und über dessen Mifsbrauch in Schweden, so viel ich weifs, nie eine Klage laut geworden ist. Ueberdies würde eine collegialische Verfassung der Häradsgerichte in unserem Sinne, so lange sie sogenannte wandernde Gerichte bleiben, völlig unausführbar seyn.

Das Verfahren vor den Häradsgerichten, namentlich in Strafsachen, ist oben als ein unmittelbares bezeichnet, und zwar deshalb, weil es in seiner Grundlage darauf berechnet ist, dafs der Strafprocefs in seiner Totalität ungetrennt, ohne Vor- und Zwischenverhandlungen vor dem erkennenden Gericht instruirt, zum Schlufs geführt und sofort darin erkannt werde. Hier ist also weder von einem geheimen polizeilichen Vorverfahren, wie in Frankreich, noch von der Scheidung einer s. g. General- und Specialinquisition, noch von einer Geschäftstrennung des untersuchenden und entscheidenden Gerichts, noch von einer besonderen Reconstruction der Verhandlungen bei dem Act der Entscheidung (durch den Referenten) die Rede; vielmehr beruht das eigentliche Element des Verfahrens darauf, dafs dem Gericht durch den unmittelbaren Verkehr vor demselben eine lebendige, nicht auf den blofsen Bericht des Referenten gegründete Darstellung des ganzen Sachverhältnisses verschafft werde [12]).

12) Es ist bemerkenswerth, wie sehr sich die neuere preussische Gesetzgebung dieser Idee der Unmittelbarkeit zu nähern und sich dasjenige, was in Schweden schon seit Jahrhunderten bestanden, zu eigen zu machen gesucht hat; theils durch die Verordnung über den Mandats-, summarischen und den Ba-

Ein Ausflufs dieses Princips ist es, dafs in Schweden das *forum delicti commissi* durchaus das vorherrschende ist, unter welchem Gericht der Verbrecher sonst auch stehen mag (cap. 10. §. 21. Rätt. Balk.), damit die Beweisthümer unmittelbar zur Hand sind, und die Untersuchung an der Stelle, wo sie eingeleitet wird, ohne Zwischenacte vollständig abgeschlossen werden kann. Deshalb mufs, im Fall eines *concursus delictorum*, der Verbrecher für jedes einzelne Delict dorthin, wo die Missethat verübt ist, zur Untersuchung abgeliefert werden. Dies erzeugt freilich durch den Hin- und Hertransport von einem Gericht zum andern grofse Inconvenienzen, und man sagt, dafs mancher abgefeimte Schelm wohl hin und wieder Verbrechen, in andern Bezirken begangen, fingirt, um auf dem Transport Gelegenheit zur Flucht zu finden; allein es ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, dafs eine Untersuchung an Ort und Stelle in der Regel die erfolgreichste seyn mufs, und das Princip der Unmittelbarkeit bringt es mit sich, dafs auf die *unitas actus* möglichst gehalten werden mufs, und dafs von einer Aufnahme der Beweisthümer durch Requisition nicht gut die Rede seyn kann: bei weiten Entfernungen hat es überdies mit einer Vorladung der Zeugen seine Schwierigkeiten. — Doch wird im Fall einer solchen objectiven Concurrenz — ohne Rücksicht auf die leichtere oder schwerere Beschaffenheit der Verbrechen (Königliche Verordnung vom 18. Dec. 1823) — die Strafe selbst nur im Complex und zwar von demjenigen Gericht, wo der Angeschuldigte zuletzt in Untersuchung gewesen ist, festgesetzt, nachdem zuvor der Richter jedes Orts untersucht und beurtheilt hat, ob der Verbrecher schuldig sey (— om

gatell-Procefs vom 1. Juni 1833, theils in der neuesten Zeit durch die Verordnung, betreffend die Criminalgerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren in Neuvorpommern und Rügen (wo bekanntlich noch das gemeine Recht gilt) vom 18. Mai 1839, in welcher letzteren es zur Regel erhoben wird, dafs die Untersuchungen von den Kreisgerichten unmittelbar vor versammeltem Gericht geführt werden sollen.

han till gerningen saker är —), und die dies bestätigenden Untersuchungsacten an das schliefslich erkennende Gericht eingesendet sind.

Da die Häradsgerichte nicht permanent sind, so wird, wenn in der Zwischenzeit Untersuchungen nöthig werden, das Gericht aufserordentlich zusammenberufen (urtima ting), und davon sowohl dem königlichen Befehlshaber, als dem Kronvoigte Anzeige gemacht. Ordentlich versammelt sich das Häradsgericht der Regel nach dreimal im Jahre, in den nördlichen Provinzen wohl gar nur ein oder zweimal, und die jedesmalige Dauer desselben hängt von dem Umfange der Geschäfte ab. Der Tag der Zusammenkunft mufs zehn Wochen vorher von allen Kanzeln im Härad bekannt gemacht werden.

Dafs die Häradsgerichte nicht eigentlich sefshaft sind, ist häufig getadelt worden [13]). Manche der Verhältnisse ihres Vaterlandes kundige Männer behaupten aber, dafs in Schweden die etwanigen Nachtheile dieser Einrichtung bei weitem durch die damit verbundenen Vorzüge aufgewogen würden. So viel ist gewifs, dafs die mit sefshaften Gerichten, wegen Verschiedenheit ihrer Entfernung von den Gerichtspflichtigen, verbundene Ungleichheit in der Rechtshülfe hier vermieden wird, und dafs der leichtere Zugang zu den Gerichten ein gutes Beförderungsmittel der Procefslust ist. Bei Beurtheilung der Zweckmäfsigkeit solcher Institute hängt jedoch viel von den nationellen Verhältnissen ab: in England rühmt man es als einen Vorzug der Verfassung, dafs sie die Gerechtigkeit jedem Bürger vor die Thüre bringt [14]).

---

13) Besonders in einem von dem Gesetzcomité an des Königs Majestät gerichteten Bedenken vom 31. März 1815. Der Tadel beruht hier hauptsächlich auf der Langsamkeit und Aufhältlichkeit des Rechtsganges, welche Folge der jetzigen Einrichtung seyen, und der Vorschlag geht dahin, die Häradsgerichte, ihrem Umfange nach, einzuschränken und die Anordnung zu treffen, dafs von ihnen allwöchentlich, mindestens allmonatlich Recht gesprochen werde. Dieser Vorschlag ist bis jetzt unberücksichtigt geblieben.

14) Blackstone Comment. B. III. ch. 4.

Die eigentliche Haltung dieser ächt volksthümlichen Gerichte, welche bei der Nation, wie es auch kaum anders seyn kann, in hohem Ansehen stehen, ist in der Regel höchst würdig, wenigstens da, wo sie von dem Häradshöfding in Person abgehalten werden. Leider trifft es sich aber häufig, dafs statt seiner ein Vicehäradshöfding fungirt, der dann zu diesem Acte mit besonderer Autorisation von dem competenten Hofgericht versehen seyn mufs. Gewöhnlich werden hiezu junge Männer gebraucht, welche nach zurückgelegter Prüfung sich zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung bei den Häradshöfdingen so zu sagen in die Lehre begeben haben. — Es wäre nichts wünschenswerther, als eine solche, mit der Bestimmung dieser Gerichte durchaus nicht harmonirende Stellvertretung nur in wahren Nothfällen, oder unter der unmittelbaren Aufsicht des Häradshöfdings zu gestatten.

„Bevor das Gericht sich setzt", heifst es im Gesetz, „soll Gottesdienst gehalten werden"; — und so geschieht es. — Diese ehrwürdige Sitte verbreitet über die ganze Gerichtshaltung eine Feier und eine Weihe, wovon man bei uns keine Ahnung hat. Der Gottesdienst bezieht sich immer auf den bevorstehenden Act, und die Predigt schliefst gewöhnlich mit ernsten Ermahnungen an Richter, Partheien und Zeugen, welche selten eines tiefen Eindrucks verfehlen. Nach der Predigt wird ein in der Liturgie besonders vorgeschriebenes Gebet verlesen und mit Gesang geschlossen. Vorschriftsmässig soll dann sogleich das Gericht eröffnet werden, oft geschieht es erst am Nachmittage. Dann verkündigt der Häradshöfding zuerst den Tingsfrieden, ermahnt zur Sittlichkeit und erfleht den Segen des Höchsten. Hierauf folgt die Verlesung gewisser Gesetzstellen und Verordnungen, und erst dann wird zu den eigentlichen gerichtlichen Geschäften übergegangen.

Wenn ich bei dieser Schilderung länger, als es der Zweck der Abhandlung mit sich bringt, verweilt haben sollte, so mag die interessante Eigenthümlichkeit des Institus der Häradsgerichte mir zur Entschuldigung dienen.

In den gröfseren Städten findet sich aufser dem Rathsgericht (rådstufvu rätt), welches in den kleineren den ersten Gerichtshof bildet, noch ein besonderes Niedergericht (kämners rätt). Jenes ist nur spruchfähig, wenn der Bürgermeister mit vier Rathsherren zu Gericht sitzt, und dieses muſs in wichtigeren Untersuchungssachen mit dem Präses (einem Rathsherrn) und vier Beisitzern aus dem Bürgerstande besetzt seyn. Das Verfahren ist bei beiden öffentlich, wie bei den Häradsgerichten. In Fällen, die auf Ehre und Leben gehen, darf aber das Niedergericht nicht erkennen, sondern muſs die Aburtheilung dem Rathsgericht überlassen, welches letztere in denjenigen Städten, wo kein besonderes Niedergericht ist, ganz die Befassung des letzteren hat, und die Erkenntniſs in den zu unterstellenden Sachen (underställningsmal), wie bei den Häradsgerichten, dem Hofgericht zur Prüfung und Bestätigung einsenden muſs.

Aufser diesen Behörden giebt es noch mehrere Specialgerichte, welche mit der Criminaljurisdiction gleichfalls Befassung haben, nämlich die academischen Consistorien, die Schloſsgerichte, die Burg- und Kriegsgerichte u. s. w. Indeſs bedarf es einer nähern Erwähnung derselben um so weniger, als ihr Geschäftsumfang verhältniſsmäſsig nur von geringer Bedeutung ist. Diese Menge von besonderen Gerichtsständen, welche in Schweden gröſser ist, als in irgend einem andern Lande, trägt aber zu einer prompten und gleichförmigen Justizverwaltung nicht bei, weshalb auch in dem Vorschlage zum neuen Criminalgesetz (Motive p. 87) für deren Einstellung gestimmt wird.

Gegen den Ausspruch der Untergerichte, die Sache mag von der Unterstellungseigenschaft seyn oder nicht, findet keine Appellation, sondern nur eine s. g. Beschwerde (besvär) statt, welche — mit Uebergehung der Instanz des Lagmans, die nur in Civilsachen zur Anwendung kommt — beim Hofgericht eingebracht werden muſs, und sowohl dem An-

kläger, als dem Angeschuldigten zusteht [15]. Dieselbe hat in Beziehung auf letzteren ganz die Natur einer *ulterior defensio*, und wird sowohl durch neue Defensionsmomente, als auch durch Berufung auf wesentliche Mängel des Verfahrens begründet. Rücksichtlich des Anklägers involvirt sie in der Regel einen Antrag auf Aggravation. Sobald die Beschwerde den Schein der Erheblichkeit für sich hat, veranlaſst sie eine vorgängige Communication mit dem Gegenpart, zur Vernehmung über vorkommende relevante Punkte. Zuweilen ist eine Vervollständigung der Untersuchung Folge des Rechtsmittels. Die Untersuchungsacten müssen von den Untergerichten binnen einem Monat ex officio eingesendet werden, wenn sie sich in den zu unterstellenden Sachen nicht schon beim Hofgerichte befinden. Aber auch selbst gegen den hofgerichtlichen Ausspruch kann noch die Beschwerde an das höchste Gericht des Königs eingelegt werden, so daſs auch in Strafsachen den Betheiligten drei Instanzen vergönnt sind [16].

---

15) Für das Königreich Schweden bestehen seit 1821 drei Hofgerichte, nachdem am 24. Mai desselben Jahres für die Provinzen Schonen und Blekingen, welche früher mit zum Bezirk des Götha Hofrätts in Jönköping gehörten, ein eigenes Hofgericht in Christianstadt eingesetzt ist Der Flächeninhalt, auf welchen sie sich erstrecken, ist sehr verschieden Denn indem das Svea Hofrätt in Stockholm die ungeheure Strecke von mehr als 3000 □Meilen in sich schlieſst, umfaſst das Hofgericht zu Christianstadt nur einen Flächeninhalt von 120 □Meilen. Hiernach bestimmt sich begreiflich die Beamtenzahl, und die Gröſse des Geschäftsumfanges macht es, daſs beim Svea und Götha Hofrätt in s. g Divisionen gearbeitet wird. In Strafsachen, die auf Ehre und Leben gehen, müssen aber, nach einer königlichen Verordnung vom 15. Juni 1818, wenigstens fünf Mitglieder urtheilen. — Ich habe das Glück gehabt, den Sessionen dieser hohen Dicasterien, welche mit Ausnahme des Sonnabends alltäglich gehalten werden, beizuwohnen, und werde über den Geschäftsgang bei denselben im nächsten Aufsatz Mittheilung machen.

16) Das höchste Gericht des Königs — Konungens högsta domstol — von Gustaf III im Jahre 1789 nach Aufhebung des Reichsrathes eingerichtet, ist jetzt, auch für Strafsachen, als eine eigene Instanz constituirt, und nach der neuesten Regierungs-

Bei Vergehen gegen die Presse und nur bei diesen, tritt nicht das gewöhnliche Verfahren ein, sondern zu deren Beurtheilung wird, gemäfs der königlichen Verordnung vom 16. Juli 1812, betreffend die Prefsfreiheit, eine Jury gebildet und von dieser das Schuldig oder Nichtschuldig ausgesprochen. Dieselbe besteht aus neun Personen, welche als unbescholten (bürgerlich tugendhaft) bekannt seyn müssen. Dazu schlägt der öffentliche Ankläger und der Angeschuldigte jeder vier und das betreffende Gericht fünf Individuen vor. Beide Theile haben das Recht, eine der von ihrem Gegner und eine der von Seiten des Gerichts vorgeschlagenen Personen zu verwer-

---

form vom 6. Juni 1809 aus sechs adligen und sechs bürgerlichen Räthen (justitiae råd) zusammengesetzt. Den Vorsitz führt der Justizminister, und der König hat zwei Stimmen, wenn er in höchster Person gegenwärtig ist. Um die völlige Unabhängigkeit des Gerichts desto mehr zu sichern, ist von des jetzigen Königs Majestät schon einmal beim Reichstage die Entsagung auf die Präsidentschaft und auf das Stimmrecht in Antrag gebracht. In seinem Namen und unter seinem Siegel werden übrigens alle Verordnungen ausgefertigt. — Mit so grofsem Glanze diese hohe Behörde äufserlich ausgestattet ist, eben so würdig steht sie rücksichtlich ihrer innern Verfassung da. Bei der Wahl der Mitglieder, welche sämmtlich Generallieutenantsrang geniefsen, wird mit der gröfsten Sorgfalt zu Werke gegangen, und nur stufenweise können Männer von erprobter Tüchtigkeit und von Erfahrung auf eine so hohe Stellung Anspruch machen. Es ist aber auch dadurch für eine umsichtige und gründliche Bearbeitung der zur letzten Entscheidung stehenden Sachen gesorgt, dafs solche nicht unmittelbar vor das höchste Gericht gelangen, sondern zuerst vor eine vorbereitende Instanz, die s. g. niedere Justizrevision (Konungens nedre justitiae revision), welche von dem Justizkanzler und den Revisionssecretären gebildet ist, und der die etwa nöthige vorgängige Instruction und Vervollständigung der Verhandlungen und hiernächst der Vortrag an das höchste Gericht obliegt. Erst dann kann es in demselben zur hauptsächlichen Berathung kommen. — Ich sollte denken, dafs Einrichtungen, wie diese, ganz dazu geeignet wären, keine ganz geringe Idee von dem schwedischen Justizwesen zu fassen und manche irrige Ansichten, welche man in Deutschland davon hat, zu verdrängen.

fen, so dafs im Ganzen die gesetzliche Zahl von neun Mitgliedern verbleibt. Sobald die Geschwornen constituirt sind, werden sie von dem competenten Gericht zusammenberufen und vor demselben beeidigt. Das Gericht hält sodann einen kurzen Vortrag über die Sache an die Jury und legt derselben die Frage vor: ist die Schrift nach der gesetzlichen Vorschrift, worauf der Ankläger sich berufen, strafbar oder nicht? Die Berathung hierüber erfolgt, nachdem das Gericht abgetreten ist, doch müssen wenigstens zwei Drittheile der Stimmen das Schuldig aussprechen, wenn Verurtheilung erfolgen soll. Das Urtheil wird unverzüglich abgefafst und unterstellungsweise an das Hofgericht eingesendet.

Ueber den Werth dieses abweichenden Verfahrens für Schweden wagt der Verfasser kein Urtheil zu fällen; derselbe ist aber Zeuge des in seinen Folgen so wichtig gewordenen Processes gegen den bekannten v. Crusenstolpe und der betrübenden Ereignisse gewesen, welche dadurch in der Hauptstadt veranlafst wurden, und glaubt mit vieler Zuverlässigkeit annehmen zu können, dafs es zu Aufregungen und böswilligen Auftritten dieser Art nicht gekommen seyn würde, wenn die Sache nach den altherkömmlichen Formen abgemacht wäre, da die Opposition gerade in der neuen, angeblich vom Gericht verfehlten, Form eine willkommene Gelegenheit zu den strafbarsten Ausbrüchen zu finden glaubte.

Endlich noch zwei Worte über die Befassung des Justizkanzlers und des Bevollmächtigten der Stände für die Justiz (rikets ständers justitiae ombudsman). Beide Stellen sind für die Justizverwaltung überhaupt und namentlich für die Criminaljustiz von der entschiedensten Wichtigkeit. Sie verfolgen insoweit gleiche Zwecke, als sie über die Handhabung der Gerechtigkeit, über die Befolgung der Gesetze und Privilegien und darüber wachen, dafs jedem sein Recht widerfährt und die Gerichte ihre Schuldigkeit thun.

Der Justizkanzler erfüllt aber diese seine Functionen in der Eigenschaft als höchster Bevollmächtigter des Königs für die Justiz, mithin als Beistand und Rathgeber der Krone,

der justitiae ombudsman hingegen als Bevollmächtigter der Stände für die Justiz. Diese im Jahre 1809 bestellte Autorität bildet also gewissermaßen ein Gegengewicht und eine Controle im Interesse des Landes, und ihre Machtvollkommenheit ist sehr umfassend. Der ombudsman kann jedes Gericht und jeden einzelnen Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten in den Anklagestand versetzen, und beim Könige auf Revision einer ganzen Behörde antragen; selbst das höchste Gericht ist seiner Aufsicht nicht entzogen [17]. Ihm steht der Zugang zu allen Sessionen und Archiven frei, und er berichtet auf jedem Reichstage über den Zustand der Rechtspflege, zu dessen Untersuchung er auf Kosten der Stände Reisen im Reiche unternimmt. Der Zustand der Gefängnisse, die Behandlung der Gefangenen und die Ursachen ihrer Einziehung unterliegen seiner besondern Aufsicht, zu welchem Ende Verzeichnisse der Gefangenen von allen Gerichten an ihn eingesendet werden müssen.

Man sieht, dafs diese Functionen — welche im Wesentlichen mit denen des Justizkanzlers zusammentreffen, wenn gleich demselben noch manche andere officia, z. B. das Präsidium in der Justizrevision, die Anstellung der Fiscale u. s. w.

---

17) Nach Beendigung des so eben erwähnten Crusenstolpe'schen Processes ward, noch während der Anwesenheit des Verf. in Stockholm, das Svea Hofrätt (richtiger die betreffende Division desselben) wegen Fehler im Verfahren von dem ombudsman in den Anklagestand versetzt. Die Vorwürfe bestanden darin, dafs, dem königlichen Briefe vom 25. Septemb. 1777 zuwider, die, eine Verletzung der Majestät betreffende Sache nicht vor Einleitung der Untersuchung zu Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Bestimmung verstellt, und dafs die erkannte dreijährige Festungsstrafe nach der königlichen Verordnung vom 30. Mai 1835 zu hoch arbitrirt sey. Ueber diese Anklage ist vom höchsten Gericht, woselbst sie schwebt, bis jetzt noch nicht entschieden, und die Meinungen über den Ausgang derselben sind sehr getheilt. Man kann sich aber kaum von der Ueberzeugung trennen, dafs der damalige Oppositionsgeist keinen geringen Einflufs auf diese Anklage gehabt habe.

obliegen, und sein Hauptaugenmerk immer mehr auf die allgemeine Sicherheit und das Recht der Krone gerichtet seyn mufs — gerade diejenigen sind, welche in andern Ländern zu den Befassungen des Justizministerii gehören. — Die Trennung ist in Schweden als ein Ausflufs der Verfassung anzusehen, und man mufs gestehen, dafs sie dort von unberechenbarem Einflusse ist; doch würde es zu weit führen, hierauf näher einzugehen. — Nur das Eine bemerke ich noch, dafs nach der neuesten Regimentsform bei jedem Reichstage eine Opinions-Nämnd (Jury) sich äufsern soll, in wie weit das höchste Gericht des Königs seine Pflichten erfüllt zu haben scheine oder nicht [18]).

Die Verbrechen werden in Schweden in drei Abtheilungen oder Klassen gestellt, und es ist von Wichtigkeit, dieselben zu kennen, weil den Jahresberichten des Chefs der Justiz an den König und namentlich den darin enthaltenen criminalstatistischen Angaben diese Eintheilung zum Grunde liegt.

---

18) Eine ähnliche Auctorität wie die des Justizkanzlers ward für die hiesige Provinz zur schwedischen Zeit unter der Benennung eines Procuratoris justitiae (Obersachwaltes) durch das Patent vom 4. April 1799 constituirt. Dieser Beamte sollte die Aufsicht über sämmtliche Collegien, Justizhöfe und Civilstellen, besonders auch über die Fiscale, Advocaten und Notarien führen, dahin sehen, dafs überall Recht und Gerechtigkeit geübt und die Gesetze sowohl bei der Civil- als der Criminalgerechtigkeitspflege befolgt würden, und jedem Einwohner sollte es unbenommen seyn, Beschwerden über versagte oder verzögerte Justiz bei ihm anzubringen. Seine Geschäfte sind jedoch seit dem Jahre 1818 auf das königliche Oberappellationsgericht — die höchste Instanz für die hiesige Provinz — nur insoweit als sie in der Aufsicht über alle Justizbeamten und in der Verbindung des hiesigen Justizwesens mit dem königlichen Justizministerium in Berlin bestehen, übergegangen; wodurch das Institut seine rechte Bedeutung und seine eigentliche Bestimmung völlig verloren hat.

In die erste Klasse gehören:

Gotteslästerung, Mordbrand, Brandstiftung, Mord und Todtschlag, Raub, Kindermord, culpöse Kindestödtung, verheimlichte Schwangerschaft, Kindesaussetzung und Abtreibung der Leibesfrucht (16tes Capitel des Abschnittes von Verbrechen), Giftmischerei, Sodomie und Vorsatz dazu, Nothzucht, Entführung, Verbrechen gegen die Cap. 56 — 59 des obigen Abschnittes, d. h. doppelter Ehebruch, Kuppelei, Blutschande und Beischlaf in andern verbotenen Gliedern;

in die zweite Klasse:

Verspottung des öffentlichen Gottesdienstes oder ärgerliche Aufführung während desselben, Meineid, Vergehen gegen Eltern und Schwiegereltern (durch wörtliche oder thätliche Beleidigung), Verletzung der öffentlichen Sicherheit, des Kirchen-, Gerichts- u. s. w. Friedens (edsöre), Vergehen des Dienstvolkes gegen die Herrschaft (durch Widersetzlichkeit und Thätlichkeiten), Schlägerei und Hader zwischen Eheleuten, einfacher Ehebruch, Ehrenkränkung, Versuch zum Selbstmorde, Fälschungen, culpöse Tödtung, Kirchendiebstahl, Diebstahl unter beschwerenden Umständen durch Einbruch u. s. w., erster, zweiter und dritter Diebstahl und öfter, Mauserei;

und in die dritte Klasse:

Vergehen gegen die Schiffahrtsordnung und Zollverfassung, Vergehen gegen die Vorschriften für Branntweinbrennerei und Branntweinverkauf, Forstfrevel, Völlerei, Schlägerei, Hurerei und andere nicht besonders benannte mit geringer Geldbufse belegte Vergehen.

In diesem Verzeichnisse sind die s. g. öffentlichen Verbrechen, als Hochverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät u. s. w., imgleichen Aufruhr und Tumult — obgleich sie sonst unbedenklich in die erste Klasse gehören würden — nicht besonders aufgeführt, weil sie eben so wie die Duellsachen zur unmittelbaren Befassung der Hofgerichte gehören (Rätt. B. 8. cap. 6. §.) und deshalb in den Formularen, wo-

nach die Untergerichte sich bei ihren criminalstatistischen Angaben richten müssen, fehlen. Die Zahl der zu dieser Abtheilung gehörenden Verbrechen ist übrigens in Schweden verhältnifsmäfsig sehr gering, wie die nachfolgenden Notizen zeigen werden.

Dafs der obigen Classification kein eigentliches System zum Grunde liegt, ist von selbst klar. Die Zusammenstellung ist lediglich nach der gröberen oder leichteren Beschaffenheit der einzelnen Verbrechen, und nach dem höheren oder geringeren Grade ihrer Strafbarkeit gemacht. Man kann im Allgemeinen nur so viel sagen, dafs die Verbrechen der ersten Klasse und aus der zweiten die schweren Fälle nicht an Gelde gebüfst werden können, sondern dafs die Strafen dafür immer auf Leben oder Ehre gehen, und wenigstens Leibes- (Ruthen-) Strafe oder Gefängnifs bei Wasser und Brod zur Folge haben.

Auffallend ist es aber, dafs in dies Verzeichnifs so manches hineingezogen wird, was gar nicht zu den eigentlichen Verbrechen gezählt werden kann. Hieher gehören unbedenklich alle in die dritte Klasse gestellten Vergehen, welche in andern Ländern theils der Polizeigewalt, theils dem Gesetze für die Verwaltung anheim fallen würden, und auf keinen Fall in einer Criminalstatistik ihre Stelle finden können; dasselbe tritt unverkennbar auch bei mehreren Vergehen der zweiten Klasse ein. Wer dies unberücksichtigt liefse, müfste erstaunen über die ausnehmende Höhe, welche die Verbrecherzahl in Schweden erreicht. Denn nach den Jahresberichten für 1833 — 1837 incl. kommt durchschnittlich Ein Angeklagter auf jede 111te bis 114te Person, ein Mifsverhältnifs, welches zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung geben würde, wenn es nicht, wenigstens zum grofsen Theil, durch die obige Rücksicht ausgeglichen werden könnte!

Im Einzelnen liefse sich bei den obigen besonders benannten Verbrechen zur näheren Charakteristik derselben nach schwedischen Rechtsbegriffen manches bemerken, wenn es nicht zu weit von dem eigentlichen Zweck dieses Berichtes

ableiten würde. Nur einige besonders hervortretende Momente mögen hier ihren Platz finden.

Von dem Verbrechen der Gotteslästerung haben die schwedischen Gesetze die nämliche Vorstellung, welche in den Quellen des gemeinen deutschen peinlichen Rechts vorherrscht, wonach darunter ein unmittelbar oder mittelbar gegen das höchste Wesen selbst gerichtetes Verbrechen (crimen laesae Majestatis divinae) verstanden wird; daher fällt auch die Todesstrafe auf den vorsätzlichen Gotteslästerer.

Bei dem Thatbestande der Tödtung nähert sich die schwedische Praxis derjenigen Theorie älterer deutscher Criminalisten, welche eine s. g. absolute Lethalität der Verletzungen zur Begründung der ordentlichen Strafe erfordert.

Der Mord wird nach c. 12. Misgern. Balk — in so fern übereinstimmend mit der ursprünglichen Bedeutung des Wortes im alten deutschen Recht, als danach das Verbergen oder Vernichten des heimlich Getödteten das eigentliche Merkmal dieses Verbrechens ist — durch das Heimliche und Hinterlistige (försåtligen och i löndom) der Tödtung charakterisirt. Außerdem unterscheidet das Gesetz die Tödtung mit Willen (vilja dråp), sowohl die vorsätzliche (af uppsåt), als die im hastigen, zornigen Muthe (af hastigt mod), die culpöse Tödtung (vållande till annans död) und die casuelle Tödtung (våda dråp), welche letztere sogar unter Umständen mit Buſse belegt ist (våda bot). — Als ein merkwürdiges Ueberbleibsel aus dem Alterthume steht das dulgadråp da, worunter nach cap. 27. Misg. B. die Buſse zu verstehen ist, in welche das ganze Härad verfällt, wenn ein Erschlagener daselbst gefunden, der Thäter aber binnen Jahr und Tag nicht entdeckt wird. — Die Eintheilung in einfachen Brand und Mordbrand ist dem Gesetz fremd; dasselbe spricht (cap. 11. Misg. B.) nur von letzterem, der hier ebenfalls als eine heimliche und vorsätzliche That (ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkte Lebensberaubung) bezeichnet wird. Von der culpösen und casuellen Brandstiftung wird im Abschnitt vom Bauen (Byggninga Balk) c. 24. gehandelt.

Der Raub, in der Bedeutung des deutschen Criminalrechts, ist ein von der edsöre getrenntes, selbstständiges Capitalverbrechen (Misg. B. c. 20. §. 9.), welches, wenn Tödtung damit verbunden ist, qualificirte Todesstrafe — Verlust der rechten Hand — nach sich zieht. In dem Gesetz ist nur von wirklicher Gewalt die Rede, also auf psychologischen Zwang (Drohung) nicht Bezug genommen.

Beim Kindermorde ist die Verheimlichung der aus unerlaubtem Beischlaf entstandenen Schwangerschaft und die heimliche und hülflose Niederkunft nothwendiges Erforderniſs des Thatbestandes und der Anwendung der ordentlichen Strafe. Abtreibung der Leibesfrucht, wenn sie mit Wirkung geschah, zieht eben so wie Kindesaussetzung, wenn sie den Tod des Kindes zur Folge hatte, einfache Todesstrafe nach sich. — Bei der Sodomie wird schon der Vorsatz dazu bestraft, wenn auch die That selbst nicht ermittelt werden kann. Das vollendete Verbrechen ist mit Todesstrafe belegt. — Ueberhaupt folgen auf die s. g. Fleischesverbrechen und auf Vergehen gegen die Sittlichkeit verhältniſsmäſsig sehr strenge Strafen, und den doppelten Ehebrecher traf früher der Tod, jetzt trifft ihn die höchste Leibesstrafe.

Aus der zweiten Klasse sind dann nur noch die Verbrechen der edsöre und des Diebstahls besonders herauszustellen. Was erstere betrifft [19]), so ist es schwer, eine ganz bestimmte allgemeine Charakteristik derselben sowohl nach älteren als jetzt geltenden Gesetzen zu entwerfen. Manches, was früher dazu gerechnet wurde, fällt jetzt besonders benannten Verbrechen anheim, und auch noch nach der Zeit der Gesetzgebung vom Jahre 17³⁴/₃₆ sind durch die königliche Verordnung vom 20. Januar 1779 so bedeutende Veränderungen herbeigeführt, daſs es sehr wohl in Frage kommen kann, ob nicht danach der gröſste Theil derjenigen Verbrechen, welche in dem Gesetzbuch unter edsöre begriffen

19) Man findet eine schöne Abhandlung darüber in den juridiska afhandlingar von Schlyter Heft 1. S. 55 ff.

werden, diese Eigenschaft verloren hat? — Wenigstens ist so viel gewifs, dafs der Verlust der Ehre, welchen dieselben sonst zur Folge hatten, damit jetzt nicht mehr verbunden ist. — Im Allgemeinen läfst sich nur so viel sagen, dafs die edsöre ursprünglich durch gewisse schwerere Gewaltthätigkeiten, welche die allgemeine Sicherheit gefährden, und ihrer Mannigfaltigkeit wegen unter jene allgemeine Benennung begriffen sind — Verletzung des Haus-, Weiber-, Kirchen-, Gerichts-Friedens, — gebrochen wird, und dafs auch noch heutiges Tages gröbere Gewaltthätigkeiten, wenn sie nicht in besondere benannte Verbrechen übergehen, unter diese Kategorie gebracht werden, weil es an einer sonstigen speciellen Benennung derselben fehlt. In so fern fällt also die edsöre nach der heutigen Praxis im Wesentlichen mit dem crimen vis, in der Bedeutung des jetzt gültigen deutschen Criminalrechts zusammen; wenn gleich dieselbe von Andern auf Gewaltthätigkeiten, welche aus Vorsatz, um sich zu rächen und Schaden zuzufügen, verübt sind, beschränkt wird. — Die Strafen für die hieher gehörigen gewaltthätigen Handlungen sind in der gedachten Verordnung von 1779 nach Verschiedenheit abweichend bestimmt, wenn sie gleich, neben der Geldbufse, bis zu einjährigem Festungsarrest steigen können.

Zu dem Verbrechen des Diebstahls wird eigentlich die s. g. Mauserei (snatteri) d. h. wenn der Gegenstand der Entwendung 10 Thlr. Silbermünze = pr. Cour. pr. pr. 1 Thlr. 25 Sgr. — oder weniger beträgt, gar nicht gerechnet, obgleich solche in den criminalstatistischen Tabellen mit unter die Diebstähle gestellt, und dadurch die Zahl der letzteren ansnehmend erhöht wird. Nur wer zum dritten male mauset, steht zur Diebesstrafe; das erste mal büfst er, neben dem Ersatz, nur mit der Hälfte des Werthes des Entwendeten, oder im Unvermögensfall mit dreitägigem Gefängnifs, und das zweite mal mit dem vollen Werth. Wer aber schon einmal für Diebstahl bestraft gewesen ist und hernach Mauserei begeht, leidet die Strafe des zweiten Diebstahls.

Auch auf den ersten einfachen Diebstahl steht als Buße ein Ersatz des dreifachen Werths, oder im Unvermögensfall Leibesstrafe nach dem Betrage des Diebstahls, auf den zweiten Ersatz des vierfachen, auf den dritten aber unter allen Umständen Festungsarbeitsstrafe, und zwar auf Lebenszeit, wenn der Diebstahl sich auf 100 Thlr. = pr. pr. 18 Thlr. pr. Cour. beläuft. Der vierte Diebstahl zieht unter allen Umständen lebenslängliche Arbeitsstrafe nach sich. Auf die Strafen für die Wiederholungen kann indeſs nur erkannt werden, wenn die früheren wirklich schon verbüſst sind. — Ein Unmündiger unter 15 Jahren fällt, wenn er stiehlt, nur der Züchtigung seiner Aeltern oder Vorgesetzten anheim.

Gesetzlich ausgezeichnet sind ferner der Kirchendiebstahl — das Entwendete mag der Kirche gehören, oder dort in Verwahrung gegeben seyn, — welcher immer Festungsarbeit auf Lebenszeit, verbunden mit Ruthenstrafe zur Folge hat; der Diebstahl durch Einbruch, der nicht blos durch gewaltsames Eindringen in eine verschlossene Stube oder Behausung, sondern auch durch listiges oder gewaltsames Eröffnen von Schränken und sonstigen verschlossenen Behältnissen und durch Anwendung von Nachschlüsseln verwirkt wird; der Diebstahl bei Feuersbrunst, Wassersnoth und Schiffbruch, der mit der Todesstrafe bedroht ist, und der Diebstahl von Geld oder Geldeswerth aus einem auf unerlaubte Weise erbrochenen Briefe, welcher ebenfalls Todesstrafe nach sich ziehen soll. — Ausserdem sind noch für einige in den Gesetzen besonders benannte Entwendungen erhöhete Strafen bestimmt.

Wenn man erwägt, daſs gerade die Diebstahlsverbrechen in Schweden verhältniſsmäſsig eine bedeutende Höhe erreichen, so wird man in der Ueberzeugung bestärkt, daſs es weder die Milde, noch die Strenge der Strafgesetze sey, von welchen die gröſsere oder geringere Zahl der betreffenden Verbrechen abhänge, sondern daſs der Grund der Unwirksamkeit der ersteren in ganz andern Umständen gesucht werden müsse. Eben deshalb haben die vorstehenden speciellen No-

tizen ihr eigenes Interesse. Denn nach den criminalstatistischen Berechnungen für Schweden für die Jahre 1830 — 1837 incl. beläuft sich durchschnittlich die geringste Zahl der Diebstähle während dieser Zeit auf 1959, und die höchste auf 2816; da nun die Volksmenge etwa zu 3,025,500 angeschlagen werden kann, so würde nach dem niedrigsten Ansatz ein Diebstahl auf pp. 1544 Personen und nach dem höchsten ein Diebstahl ungefähr auf 1074 Einwohner kommen; ein Resultat, welches keineswegs als besonders günstig angesehen werden kann.

Was die Strafmittel überhaupt betrifft, so kommen, außer der Todesstrafe, besonders einfaches Gefängniß und Gefängniß bei Wasser und Brod, Festungs- oder Zuchthausarbeit, körperliche und Geldstrafen in Betracht; wobei überdies noch s. g. Ehren- und Schamstrafen Anwendung finden. Ein Gefangener auf Wasser und Brod erhält gar keine warme Speise, und diese Strafart soll überhaupt nur dann eintreten, wenn Ehre und Wohlfahrt des Schuldigen durch andere körperliche Strafen zerstört werden. Länger als auf 28 Tage darf sie sich aber nicht erstrecken, und dieser höchste Grad ist auch schon von solcher Bedeutung, daß er der Todesstrafe zunächst steht.

Verherrschend sind in der Anwendung die körperlichen (Ruthen) Strafen. Bei den Männern wird mit großen (spö), bei den Weibern mit kleineren Ruthen (ris) gehauen: in ihrem höchsten Grade steigt diese Strafgattung resp. bis zu 40 und 30 Paar Ruthen, also bezüglich entweder bis zu 120 oder 90 Streichen, denn mit jedem Paar Ruthen werden drei Hiebe ertheilt. Dieser höchste Grad, welcher innerhalb 20 Minuten executirt werden muß, und mit der vierwöchentlichen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod gleich steht, geht, wie man zu sagen pflegt, auf Leben und Tod.

Die häufigen im Gesetz bestimmten Geldstrafen (viten och böter), wodurch mit Ausnahme der oben erwähnten schwereren Fälle, die große Mehrzahl der Vergehen gebüßt wird, erinnert an das Compositionen-System des altgermanischen

Rechts, welches im Norden mit viel gröfserer Anhänglichkeit festgehalten ist, als in den südlichen Ländern. Bei der Verwandlung der Geld- in körperliche Strafen liegt das Verhältnifs zum Grunde, dafs 3 Thlr. Silbermünze oder 1 Thlr. Banco (= 16 Sgr. pr. Cour.) gegen ein Paar grofser Ruthen (spö) und 4 Thlr. Silbermünze oder 1 Thlr. 16 Sch. Banco (= 22 Sgr. pr. Cour.) aufgerechnet werden. Das anscheinliche Mifsverhältnifs, welches bei dieser Schätzung vorherrscht, verliert seine Bedeutung, wenn man bedenkt, dafs die Ausgleichung auf ein geldarmes Land berechnet ist. Verwundungen und Beschädigungen einzelner Glieder haben ihre eigenen Taxen — Gebrechen- und Wundbufse, wovon die erstere dem Verletzten ganz, die letztere nur zum dritten Theil zufällt.

Nach neueren Verordnungen aus den Jahren 1825 und 26 findet die sehr zweckmäfsige Einrichtung statt, dafs die zu lebenslänglicher und zu zeitiger Freiheits- und Arbeitsstrafe verurtheilten Verbrecher nicht ohne Auswahl und durch einander an einem Orte zusammen detinirt werden dürfen. Vielmehr sind für die zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilten gröberen Verbrecher die Festungen Carlskrona, Carlsten und Elfsborg, für die auf gewisse Zeit wegen Diebstahls u. s. w. Verurtheilten Malmö und Landskrona, für diejenigen, welche wegen Edsöre und betrüglichen Concurs condemnirt sind, Christianstadtsfestung, und für Militärvergehen die Gefängnisse in Gothenburg bestimmt.

Gegen die Zweckmäfsigkeit der vorstehend bezeichneten Strafmittel, namentlich der körperlichen und geschärften Freiheitsstrafen, so wie der s. g. Ehren- und Schamstrafen — Ausstellung am Pranger, Abbitte und Kirchenbufse — sind in neueren Zeiten Zweifel erhoben. Besonders hat der neue Entwurf eines Criminalgesetzbuches für Schweden sich entschieden gegen die Statthaftigkeit der ersteren erklärt, und, von dem doppelten Strafzweck, der Abschreckung und Besserung ausgehend, aufser der Lebensstrafe (durch Fallbeil) nur Strafbarkeit in fünf Graden, Gefängnifs und Geldbufsen sta-

tuirt. Bei der Strafbarkeit soll der erste Grad auf Lebenszeit, der zweite von 9 bis und mit 12 Jahren, der dritte von 6 bis 9, der vierte von 3 bis 6 Jahren und der fünfte von 6 Monaten bis zu 3 Jahren gehen. Eine sonstige Gradation in Betreff der Arbeit selbst ist nicht für zulässig erachtet, wohl aber bestimmt, daſs für jeden Gefangenen ein besonderes Schlafgemach einzurichten sey, um ihn nach der Arbeit der Einsamkeit und seinen Betrachtungen zu überlassen. Die Gefängniſsstrafe theilt sich danach in einfaches, einsames und in Gefängniſs bei Wasser und Brod, bei welchem letzteren jedoch in gewissen Zwischenräumen abwechselnd warme Kost gereicht werden soll. Geldbuſsen werden zum Belauf von 1 bis 100 Thlr. angewendet, und können nur im Unvermögensfall in einfache Gefängniſstrafe verwandelt werden.

Diese Vorschläge, so achtungswerth die Grundlage derselben auch seyn mag, werden aber sicherlich schon an den mit ihrer Ausführung verbundenen Schwierigkeiten und Kosten scheitern, und es ist überhaupt die Frage, ob sie für Schweden ihrem Zwecke ganz entsprechend seyn würden. Die durchgängige Zweckmäſsigkeit der jetzigen Strafmittel läſst sich freilich nicht behaupten, und es mag seyn, daſs die Fortschritte, welche die Nation in einem Jahrhundert gemacht hat, Modificationen in dem Strafsystem wünschen lassen. Nach abstracten Regeln wird dies aber nicht geschehen können, weil es für die Zweckmäſsigkeit der Strafarten keinen für alle Staaten und Zeiten gleich passenden Maaſsstab giebt, sondern so manches hiebei von der Verfassung, dem Volkscharakter, von hergebrachten Ansichten und von andern factischen Voraussetzungen abhängt. Totale Veränderungen in dem Strafrecht eines Volkes sind deshalb immer bedenklich, müssen wenigstens mit groſser Behutsamkeit vorgenommen und dem fühlbaren Bedürfnisse möglichst accommodirt werden. Daſs sich dieses in Schweden in Rücksicht aller Strafen, namentlich der Kirchenbuſse kund giebt, ist zu bezweifeln, wenn gleich eine groſse Zahl der Männer vom Fach — eben so wie die Verfasser der neuen Gesetzentwürfe — sich für deren Ab-

schaffung ausgesprochen haben. — Als eine eigentliche weltliche Strafart ist die Kirchenbufse, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach, zwar nicht anzusehen; allein sie beruht auf einer rein sittlichen Grundlage, der Versöhnung mit dem höchsten Richter, dem eigenen Gewissen und mit der Gesellschaft, und sie mufs bei einem Volke voll religiösen Sinnes, wo sie seit Jahrhunderten Wurzel gefafst hat, von dem bedeutendsten Einflufs seyn. Sollte sie aber auch in einigen Fällen nicht ihrem Zwecke entsprechen, so kann das kein Grund seyn, sie völlig auszuschliefsen; denn es würde keine rückfälligen Verbrecher geben, wenn mit der Strafe zugleich alle Zwecke derselben erfüllt werden könnten.

(Beschlufs im nächsten Hefte.)

XXII.

Ueber das Gesetz des Staates New-York vom 18. April 1838, durch welches unter gewissen Bedingungen einem jeden Bürger dieses Staates gestattet wird, Papiergeld in Umlauf zu setzen oder eine Zettelbank zu errichten.

Unter den Ursachen, welche in den letztverflossenen funfzig Jahren auf das Schicksal der Europäischen Staaten so wie auf das der Amerikanischen Staaten Europäischer Abkunft einen entscheidenden Einflufs gehabt haben, nimmt das Schuldenwesen der genannten Staaten und das in denselben in

Umlauf gesetzte Papiergeld eine der ersten Stellen ein. Auch kann man mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs Staatsschulden und Papiergeld diesen ihren Einflufs fortdauernd behaupten, ja vielleicht noch vergröfsern werden. Denn werden die Regierungen geneigt oder auch nur im Stande seyn, von der ihnen in mehr als einer Hinsicht so vortheilhaften Papierwirthschaft in Zukunft nicht weiter Gebrauch zu machen? hat nicht ein jeder zusammengesetztere Plan, nachdem er einmal in Ausführung gebracht worden ist, gleichsam ein eigenes, ein inneres Leben? eine vita propria?

Ich will, um den Zusammenhang der Staatsschulden und des Papiergeldes mit der Zeitgeschichte zu bestätigen, hier nur einige Thatsachen anführen, und zwar solche, welche jenen Zusammenhang im Grofsen und am auffallendsten beurkunden.

Als das wahre Geburtsland der Staatsschulden und des Papiergeldes kann man Grofsbritannien betrachten. Grofsbritannien häufte zuerst Schulden auf Schulden; Grofsbritannien hat unter allen Europäischen Staaten die an sich und im Verhältnifs zu seiner Bevölkerung gröfste Masse von Staatsschulden. (Eine unter anderem für diejenigen sehr belehrende Thatsache, welche die Verfassung der konstitutionellen Monarchie für eine die Lasten des Volkes erleichternde Verfassung halten. Sie ist gerade umgekehrt die kostbarste Verfassung! In Grofsbritannien, der ältesten konstitutionellen Monarchie, mufs das Volk am meisten zahlen. Frankreich hat jetzt eine öffentliche Schuld, gegen welche die der achtziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts eine Kleinigkeit war. Aehnliche Erscheinungen bietet die Geschichte der konstitutionellen Monarchieen Deutschlands dar. Das Lob, welches dem Repräsentativsysteme gebührt, beruht auf andern Gründen.) Die Englische Bank (gestiftet im Jahre 1694) war die erste Bank, welche, durch ihren Freibrief ermächtiget, Papiergeld in Umlauf setzte. Die älteren Banken, z. B. die Amsterdamer und die Hamburger Bank, waren nur De-

positen- oder Giro-Banken [1]). — Nun steigen zwar in Grofsbritannien die Staatsschulden und das Papiergeld weit über die letztverflossenen funfzig Jahre oder über das Jahr 1790 hinauf. Aber erst seit diesem Jahre oder doch vorzugsweise in der seitdem verlaufenen Zeit hat das Kreditsystem, — so will ich, um Worte zu sparen, das System nennen, nach welchem theils der Staat seinen Kredit benutzt, um seine Ausgaben durch Anlehne zu decken, theils statt des Metallgeldes Papiergeld, ein künstliches oder eingebildetes Geld, in Umlauf gesetzt wird, — in Grofsbritannien Erscheinungen zur Folge gehabt, welche die Staatsmänner und Staatswirthe der Vorzeit für unmöglich gehalten haben würden. Die Vorhersagungen, dafs die Schuldenlast, welche der Nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg auf das Volk gelegt hatte, den Verfall der Britischen Macht herbeiführen müsse, giengen nicht in Erfüllung. Während des vieljährigen Kampfes, welchen die Französische Revolution zwischen Grofsbritannien und Frankreich entzündete, stieg die Britische Nationalschuld um das Drei- und Vierfache. Und nicht nur stieg zugleich die Macht und der Reichthum Grofsbritanniens in dem Grade, dafs es die Seele der Koalition war, welcher die Europäische Alleinherrschaft Napoleons unterlag, sondern es erhielt auch Grofsbritannien, je mehr es borgte, Geld unter desto billigeren Bedingungen. Noch auffallender war vielleicht die Erscheinung, dafs die Englische Bank ihre Baarzahlungen d. i. die Auswechselung ihrer Noten gegen Gold viele Jahre lang (von 1797—1823) einstellte und dafs gleichwohl das von ihr in Umlauf gesetzte Papier die Eigenschaft des Geldes d. i. die eines allgemeinen Tauschmittels behielt, ja dafs, ungeachtet dieser Beschaffenheit des umlaufenden Geldes, der Erwerbsfleifs und die Handlung an Lebhaftigkeit eher zu- als abnahmen. (Noch jetzt werden jene Zeiten von Mehreren, und von sehr kenntnifsreichen Männern, zu-

---

1) Vergl. Das englisch-amerikanische Bankwesen etc In der Deutschen Vierteljahresschrift 1838. Heft IV. S. 124.

rückgewünscht.) So auffallend war die Erscheinung, dafs selbst in England, dem Heimathlande der Wirthschaftslehre, Mehrere in den Irrthum verfielen, dafs eine Sache ohne Werth, ein Nichts, das Papiergeld, der Werthmesser (the standard) für alle andere Brauchlichkeiten seyn könne, anstatt dafs die umlaufenden Banknoten während jener Periode nur eine Rechnungsmünze waren, deren man sich kraft einer getroffenen Uebereinkunft bediente und den Gesetzen nach zu bedienen hatte, um alle Brauchlichkeiten ihrem relativen oder ihrem Tauschwerthe nach mit einander zu vergleichen. Auch in den neuesten Zeiten d. i. auch seit dem Jahre 1823 und bis jetzt hat das in England [2]) umlaufende Papiergeld, das von der Englischen Bank und das von den Privatbanken in Umlauf gesetzte, seinen Einflufs auf den gesammten inneren und äufseren Handelsverkehr Grofsbritanniens, ja auf den gesammten Zustand der Nation behauptet; einen Einflufs, der einigemal grofse Erschütterungen in der Englischen Handelswelt verursacht hat, hauptsächlich deswegen, weil der Gesammtbetrag des umlaufenden Papiergeldes, für welchen es kein gesetzlich bestimmtes Maximum giebt, unaufhörlichen Schwankungen unterworfen ist.

Eine vielleicht nicht minder wichtige Rolle spielt das Kreditsystem in der Geschichte Frankreichs während der letztverflossenen funfzig Jahre. Zur Bestätigung dieses Satzes will ich nur einige besonders erhebliche Thatsachen anführen. — Bis zur Revolution waren in Frankreich die wahren Grundsätze des Kreditsystemes fast unbekannt. Aber mit einem Papiergelde, mit den Assignaten, deckte die Nation die Ausgaben, welche ihr die Revolution verursachte. Die Assignaten verloren nach und nach ihren Tauschwerth gänzlich;

2) Auch Ireland hat (in Dublin) eine privilegirte Bank. Eben so giebt es in Schottland eine bedeutende Anzahl Privatbanken, die übrigens nach einem andern Systeme, als die Englischen, verwaltet werden. — Dieser Banken kann ich jedoch, nach dem Zwecke der vorliegenden Abhandlung, nur gelegentlich gedenken.

aber ihren Zweck hatten sie erreicht. — Eine von den Ursachen, aus welchen der Untergang des Französischen Kaiserreichs abzuleiten ist, war die Abneigung oder das Vorurtheil Napoleons gegen Staatsanleihen. Mit dem Kreditsysteme vertrauter würde er in den Tagen der Noth an den Kapitalisten, die er durch Anleihen in das Interesse seiner Herrschaft gezogen gehabt hätte, eine festere Stütze gefunden haben, als er an dem von ihm neugeschaffenen Adel und an anderen aus dem Grabe der Vergangenheit wieder erweckten Einrichtungen fand. — Zu den wenigen Stabilitätsprincipien, auf welche die heutige Verfassung Frankreichs rechnen kann, gehört theils die auf Frankreich haftende Schuldenlast, theils der Zustand des Geldwesens in Frankreich. Wenn auch jene Last die Bourbonen, von denen sie weislich vergröfsert worden war, nicht auf dem Throne erhalten konnte, so verdankt ihr doch Frankreich — wenigstens zum Theil — das unverhoffte Glück, dafs der Uebergang der Herrschaft auf eine andere Dynastie ohne dauernde innere Erschütterungen ins Werk gesetzt wurde, und dafs sich die neue Verfassung gegen ihre vielen Feinde siegreich zu vertheidigen vermochte [3]). Wie die Kapitalisten überhaupt, sind auch die Staatsgläubiger, ja diese vorzugsweise, die gebornen Freunde des Friedens und der Ordnung. Der Boden, auf welchem ihr Eigenthum ruht, ist ohnehin schon seinem Wesen nach unsicher. Der Zustand des Französischen Geldwesens aber verdient in so fern den Namen eines Stabilitätsprincipes, als in Frankreich der Werth des umlaufenden Geldes nicht den so gefährlichen Schwankungen ausgesetzt ist, welche ihn in Grofsbritannien bald steigern bald herabdrücken. Nur die Französische Nationalbank kann Papiergeld in Umlauf setzen, und nur Zettel im Betrage von 100 Fr. oder mehr [4]). Wo-

---

3) Hieraus erklärt sich zugleich, warum man in Frankreich so zögernden Schritts an die Rentenkonversion (oder an die Herabsetzung der Zinsen von den Staatsschulden) gegangen ist.

4) Neuerlich ist der Vorschlag gemacht worden, die Bank auch

hin könnte und würde es bei einer ohnehin nur zu beweglichen Nation kommen, wenn bei ihr durch die Schwankungen des Geldpreises ähnliche Erschütterungen in der Handelswelt, wie in Grofsbritannien, verursacht würden?

Aehnliche Betrachtungen lassen sich über die Folgen anstellen, welche das Kreditsystem für die übrigen drei grofsen Europäischen Monarchien, für Oesterreich, Preussen und Russland, in den letztverflossenen funfzig Jahren gehabt hat. Alle diese Staaten haben sowohl von Anleihen als von einem Papiergelde, hauptsächlich in dem Interesse ihrer auswärtigen Verhältnisse, Gebrauch gemacht. Oesterreich scheint sogar in Friedenszeiten, — treu der Maxime, das Bestehende unverändert zu erhalten, — Anleihen einer Erhöhung der öffentlichen Abgaben vorzuziehen. Jedoch entweder könnte ich nur das Bekannte wiederholen oder ich müfste, gegen den Hauptzweck der vorliegenden Abhandlung, auf Einzelnheiten eingehn.

Wenn in Europa der Krieg und seine Bürden bisher die vornehmste oder die allgemeinste Ursache gewesen sind, warum man zu dem Kreditsysteme seine Zuflucht genommen und dieses System immer weiter verfolgt hat, so verdanken wir andererseits hauptsächlich demselben Systeme den Frieden, welcher in Europa seit dem Jahre 1815 fast ununterbrochen geherrscht hat. Schon sind in den gröfseren und gröfsten Europäischen Staaten durch die auf denselben lastenden Schulden die öffentlichen Abgaben in dem Grade gesteigert worden, dafs eine neue Erhöhung dieser Abgaben, die unvermeidliche Folge eines neuen Krieges, unausführbar oder bedenklich zu seyn scheint. Ueberdies sieht ein Jeder, der in der Staatswirthschaftslehre und in der Geschichte nur einiger-

---

zur Ausstellung von Noten eines weit geringeren Betrages zu ermächtigen. Ein sehr bedenklicher Vorschlag. *Terret ambustus Phaeton avaras spes.* — Auch damit dürfte die Stetigkeit des Geldwerthes in Frankreich zusammenhängen, dafs nicht (wie in Grofsbritannien) Gold, sondern Silber die Hauptmünze ist.

massen bewandert ist, voraus, dass in dem nächsten Kriege, in welchen die Gesammtheit oder auch nur die Mehrheit der Europäischen Staaten verwickelt würde, dem luftigen Gebäude des Europäischen Kreditsystemes eine sehr bedenkliche Katastrophe bevorstehen würde. — Indem so das Schuldenwesen der Europäischen Staaten zur Erhaltung des Friedenszustandes in Europa wesentlich beitrug, befestigte und verstärkte es zugleich die Bande, welche diese Staaten, gleich als Bürger eines grofsen Völkerstaates, zusammenhalten. Die Gesammtheit der Gläubiger der Europäischen Staaten ist das demokratische Element der Verfassung jenes Völkerstaates.

Werfen wir endlich einen Blick auf Amerika, so finden wir hier das Kreditsystem mit der Geschichte der Völker, welche, Europäischer Abkunft, in den neueren Zeiten selbstständig geworden sind, nicht weniger genau verflochten, als es mit der neueren Geschichte der Europäischen Menschheit verflochten ist. Ja fast scheint es, dafs jenes System in dem Europäischen Amerika eine noch entschiedenere Rolle, als in Europa selbst, zu spielen bestimmt sey. — Die Südamerikanischen Freistaaten, (um mit diesen, den jüngsten, zu beginnen,) verdanken sogar ihre Entstehung in einem gewissen Grade dem Gebrauche, den sie von dem Kreditsysteme machten. Durch die Anlehne, welche sie in England aufnahmen, wurden sie in den Stand gesetzt, den Kampf mit Spanien siegreich zu bestehn. — Noch merkwürdiger sind die Folgen, welche das Kreditsystem in den Vereinigten Staaten (von Nordamerika) oder in der Union gehabt hat. In den Vereinigten Staaten wird der innere Tauschverkehr grofsentheils durch Papiergeld vermittelt. Der durch den Unabhängigkeitskrieg zerrüttete Zustand des Geldumlaufes gab Veranlassung zur Errichtung einer für die gesammte Union bestimmten, von dem Kongresse privilegirten Zettelbank. Diese Bank machte so gute Geschäfte, dafs sich sehr bald in den einzelnen Staaten der Union und unter dem Schutze dieser Staaten Aktiengesellschaften zur Betreibung derselben Geschäfte d. i. für das Geldmachen bildeten. Die in allen Staaten

der Union heirrschende demokratische Verfassung begünstigte, — da die Demokratie, zumal die repräsentative, theils polizeilichen Beschränkungen der individuellen Freiheit am wenigsten hold, theils der Macht des Geldes am wenigsten gewachsen ist, — die Entstehung und Vermehrung solcher Gesellschaften. Und wenn auch die gesetzgebenden Versammlungen dieser Staaten für die Errichtung und die Verwaltung der Banken gewisse Vorschriften festsetzten, damit das Publikum der Zahlungsfähigkeit der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Banken versichert seyn könnte, so war doch die vollziehende Gewalt zu schwach und der Eigennutz zu erfinderisch, als dafs jene Vorschriften vermocht hätten, der Vermehrung des Papiergeldes und seiner Werkstätten Ziel und Maas zu setzen. Jedoch noch eine andere Ursache kam dem Umlaufe des Papiergeldes zu statten; eine Ursache, die vielleicht sogar die Hauptursache war. Die Staaten der Union sind in einem gewissen Sinne noch jugendliche Staaten. Noch ist ein grofser Theil des Landes unbebaut. In dem fernen Westen verbreiten sich ungemessene Landstriche, welche sogar noch nicht einmal bevölkert sind. Ueberall wird mehr Arbeit verlangt, als geliefert werden kann; überall können mehr Hände Beschäftigung finden, als zum Arbeiten bereit sind [5]). Ueberall bieten sich Gelegenheiten zu einträglichen Spekulationen dar. Und bei allen Unternehmungen und Spekulationen kommen den Amerikanern zugleich die Fortschritte zu statten, welche Europa in den Künsten und Wissenschaften gemacht hat. Wenn hiernach schon im Innern des Landes noch so viel zu thun und zu schaffen ist, so hat sich der Unternehmungsgeist der Amerikaner zugleich auf den Seehandel geworfen. Eine viele Breitegrade einnehmende, von vielen Häfen und Buchten eingezackte Küste am atlantischen Meere gewährt dem Seehandel Vortheile, welche

5) Ich brauche kaum erst zu erinnern, dafs diese Schilderung weniger von den Staaten am Atlantischen Meere als von denen des Binnenlandes und des Westens gilt.

am wenigsten von den Amerikanern unbenutzt bleiben konnten. Denn in ihnen ist der Charakter der Engländer vorherrschend, welcher an den der alten Sachsen und Normänner fortdauernd erinnert. Damit jedoch die Amerikaner alle diese Vortheile gehörig benutzen und ihre Unternehmungen weiter und weiter ausdehnen könnten, bedurften sie hinreichender Kapitalien. Da sich nun Kapitalien nur nach und nach, auf keinen Fall aber so schnell sammeln lassen, wie es das Interess eines regsamen Volkes in einem noch wenig angebauten Wohnlande fordert, so nahmen die Amerikaner zur Erschaffung eines künstlichen oder fingirten Kapitales, des Papiergeldes, ihre Zuflucht, eines Kapitales, welches seine stellvertretende Eigenschaft, wie seine Entstehung denselben Bedürfnisse verdankte. Dieser papierne Reichthum erzeugte wieder einen andern. Die Union hatte nach und nach die Schulden abgezahlt, welche sie während der Kriegsjahre gemacht hatte. Aber die einzelnen Staaten der Union, oder wenigstens mehrere dieser Staaten, nahmen jetzt, ein jeder bei den von ihm selbst privilegirten oder anerkannten Banken, Anlehne auf, welche sie bald zu dieser bald zu einer andern Unternehmung, z. B. zum Strafsen- oder Kanalbaue verwendeten. Aus sehr nahe liegenden Ursachen fanden sie bei den Banken, wenn sie von ihnen Darlehne verlangten, bereitwilliges Gehör. — Sehr bald erhielt dieses Kreditsystem einen bedeutenden Einflufs auf die Verfassung der Union und der unter ihr begriffenen Staaten. Es bildete sich eine Geldaristokratie, welche die schon bestehende Parthei der Reichen, (in der Union die Parthei der Whigs genannt,) um so mehr verstärkte, da von ihr nicht nur sehr viele Privatpersonen, die zu einer andern oder auch zu keiner Parthei gehörten, sondern selbst die Regierungen mehrerer Staaten der Union, wegen der Gelder, die sie den Banken schuldeten, abhängig waren. Sogar die Regierung der Union war von dieser Geldaristokratie in einem gewissen Grade abhängig. Denn die Einkünfte der Union wurden bei den Banken niedergelegt und durch dieselben verrech-

net [6]). An den Partheikampf, welchen die Entstehung dieser Geldaristokratie oder diese Verstärkung der Aristokratie des Reichthums zur Folge hatte, und mittelbar an die Geschichte des Amerikanischen Kreditsystemes [7]) knüpft sich die gesammte neuere Geschichte der Vereinigten Staaten, besonders seit der Präsidentschaft des (gegen die Banken sehr feindselig gesinnten) Generals Jackson. Um so weniger kann in der vorliegenden Abhandlung der Einfluſs, welchen das Kreditsystem auf die Verfassung der Union gehabt hat oder in Zukunft noch haben könnte, weiter verfolgt werden. Hier nur noch die Bemerkung: In Europa hat das Kreditsystem überall, wo es ins Werk gesetzt worden ist, die Folge gehabt, dem demokratischen Principe entweder — in den absoluten Monarchien — Eingang zu verschaffen oder — in den konstitutionellen Monarchien — zu einem gröſseren Einflusse auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu verhelfen. In den Vereinigten Staaten hat dagegen dasselbe System zur Steigerung der Macht einer Parthei, der Aristokratie des Reichthumes, entschieden beigetragen. Woher dieser Unterschied? Wie der Kredit eines Privatmannes von der Meinung seiner Mitbürger abhängt, so steht der Staatskredit (und mit diesem zugleich die Handlungsweise der Regierung) unter der Kontrole der öffentlichen Meinung. Je nachdem aber die Verfassung des Staates beschaffen ist, kann sich auch diese Kontrole mit dem Kampfe unter den im Volke herrschenden politischen Partheien so verflechten, daſs sie nur der einen oder der andern Parthei zur Stütze oder zum Werkzeuge ihrer Macht dient. — Nicht minder bedeutend war der Einfluſs, zu welchem das Kreditsystem auf den öko-

6) Erst in dem laufenden Jahre ist das — durch die Subtreasury-Bill — aufgehoben worden. Von nun an werden diese Einkünfte von Einnehmern, welche die Regierung der Union bestellt, erhoben und verrechnet.

7) Epoche in dieser Geschichte macht der Bruch der Bank der V. St. (Die Bank behielt diesen Namen auch nachdem sie sich in eine Provinzialbank verwandelt hatte.)

nomischen Zustand der Vereinigten Staaten gelangte. Es ist wahr und es ist bekannt, dafs dieses System Einzelnen in allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft grofse Verluste zugezogen hat. Das Papiergeld, das die Banken in Umlauf setzten, mehrte sich in dem Grade, dafs die Zettel vieler Banken mehr oder weniger an Werth verloren, dafs einigemal die Banken in Masse ihre Baarzahlungen einstellen mufsten, dafs nicht wenige sich von Zeit zu Zeit genöthiget sahen, sich für insolvent zu erklären. (Eine besonders gefährliche Krisis trat im letztverflossenen Jahre ein. Noch jetzt hat sie keinesweges aufgehört.) Eben so verleitete der Ueberflufs an Papiergeld mehrere Staaten der Union zu Unternehmungen, welche sie einstweilen mit Anlehnen bestritten. In vielen, ja in den meisten Fällen blieb die Hoffnung, welche diese Staaten hegten, mit dem Ertrage der ausgeführten Unternehmungen die gemachten Anlehne verzinsen und selbst nach und nach abtragen zu können, unerfüllt. Sie sind jetzt in die Nothwendigkeit versetzt, entweder wortbrüchig zu werden oder das an Staatsauflagen noch nicht gewöhnte Volk zu besteuern [8]). Gleichwohl dürften diese Nachtheile von den Vortheilen überwogen werden, welche das Kreditsystem für die Vereinigten Staaten gehabt hat. Nicht gering ist der Impuls anzuschlagen, welchen dieses System der Lebenskraft den einer Demokratie unentbehrlichen politischen Partheien so wie der Erwerbthätigkeit und dem Spekulationsgeiste der Einzelnen gegeben hat. Die Verluste, welche dieses System Einzelnen zugefügt hat, werden am leichtesten in einem Lande verschmerzt, wo es am wenigsten an Mitteln und Gelegenheiten fehlt, von einem Berufe oder Gewerbe zu einem andern überzugehn. Die Anlagen aber, die mit dem künst-

8) Ein — von England ausgegangenes — Projekt, alle Schulden der einzelnen Staaten in eine einzige Schuld zu vereinigen und diese für die Schuld der Union zu erklären, hat in Amerika keinen Beifall gefunden. In der That würde die Ausführung dieses Planes über kurz oder über lang eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung der Union zur Folge haben.

lichen Reichthume gemacht worden sind, die Strafsen, die Kanäle, die Bauten u. s. w. bleiben dem Lande.

Zahlreich sind die Folgerungen, welche sich aus den in dem Obigen berührten Thatsachen für die Staatswirthschaftslehre ableiten lassen. Diese Wissenschaft ist überhaupt lediglich und allein eine Erfahrungswissenschaft. Sie verdankt insbesondere ihren dermaligen Stand den Erfahrungen, mit welchen sie die staatswirthschaftliche Praxis in den letztverflossenen funfzig Jahren bereichert hat. Eingedenk jedoch des unmittelbaren Zwecks der vorliegenden Abhandlung beschränke ich mich auf die Darstellung folgender aus dem Obigen sich ergebenden Resultate.

Die Kreditsysteme der heutigen Staaten, der Europäischen und der Amerikanischen, sind nicht etwa eine *vereinzelt stehende* Erscheinung. Sie waren vielmehr eine nothwendige Folge von den Veränderungen, welche sich in den letztverflossenen funfzig Jahren in der politischen und in der Handelswelt ereignet haben; so wie sie umgekehrt auf diese Veränderungen mannigfaltig zurückwirkten. Dafs der verschuldete Zustand der meisten Europäischen Staaten hauptsächlich den vielen und langwierigen Kriegen beizumessen ist, welche durch die Französische Revolution veranlafst wurden, ist bekannt. Aber diese Kriege hatten nicht schon deswegen, weil ein jeder Krieg den Staatsaufwand unverhältnifsmäfsig steigert, jene Folge, sondern besonders wegen der Art, wie die Kriege (mit grofsen Massen) geführt und wegen der Kriegskontributionen, welche als Friedensbedingungen dem besiegten Feinde auferlegt wurden. Da sich überdies ein Krieg an den andern reihte, Friedensschlüsse nur noch Waffenstillstandsverträge waren, so war es auch deswegen rathsam oder nothwendig, zur Schonung der Geldkräfte der Gegenwart, die Nachwelt durch Staatsanleihen zur Mitleidenheit zu ziehen. — Eben so sehr wurde die Ausbildung und Ausbreitung des Kreditsystemes durch die Veränderungen befördert, welche während derselben Periode sich in der Handels- und Gewerbswelt begaben.

Wenn sich auch die Masse des umlaufenden Metallgeldes nicht an sich verminderte, ja vielleicht sogar zunahm [9]), so stieg doch in einem weit gröfseren Verhältnisse die Nachfrage nach dieser Waare. In den ersten fünf und zwanzig Jahren der in Frage stehenden Periode (1790 — 1815) war der Krieg theils unmittelbar theils mittelbar die Ursache, dafs das Geld immer begehrter wurde. So wie die Kriege jetzt geführt werden, haben sie allemal grofse Handelsunternehmungen in ihrem Gefolge. Mit der Gröfse dieser Unternehmungen mufs die Gröfse der Geldmittel in Verhältnifs stehn. Und je riesenmäfsiger die Anstrengungen in jenen Kriegsjahren waren, desto mehr mufste sie den Begehr einer Waare steigern, für welche Alles, was käuflich ist, zu haben ist. Eben so forderten die Staatsanleihen eine Vermehrung des umlaufenden Geldes. Ueberdies aber giengen während dieser Periode auch mit den Gewerben und mit der Handlung Veränderungen vor sich, welche eine Vermehrung der Umlaufsmittel nicht weniger zu einem allgemeinen Bedürfnisse machten. Eine Menge Gewerbe, welche ehemals von einzelnen Meistern betrieben wurden, werden jetzt in Fabriken betrieben. Der Europäische Handel ist mehr und mehr zu einem Welthandel geworden. Wenn auch die beliebten Schutzzölle dem Handelsverkehre unter den einzelnen Europäischen Völkern Fesseln angelegt haben, so haben sie doch, was hier allein in Betrachtung kommt, in den meisten Europäischen Staaten mit der Zahl der Fabriken zugleich die Nachfrage

---

9) Es fehlt uns an genügenden Datis zur Beantwortung der Frage, ob und in welchem Grade sich die Masse des umlaufenden Gold- und Silbergeldes, detractis detrahendis, in den letztverflossenen 50 Jahren vermehrt oder vermindert habe, so viele Untersuchungen man auch über diese Frage angestellt hat. (Von nicht wenigen Bergwerken ist uns der Ertrag unbekannt. Noch weniger läfst sich das viele Kirchensilber, das dem Verkehre wiedergegeben worden ist, in Rechnung nehmen. Dasselbe gilt von der Verwendung der edleren Metalle zu anderen Zwecken.)

nach Geld vermehrt. Mit einem Worte, Alles vereinigte sich, eine Vergröfserung oder Vervollkommnung der Maschine, welche den Tauschverkehr in Bewegung setzt, d. i. die Vermehrung des umlaufenden Geldes nothwendig zu machen. Da nun die Produktion der edleren Metalle nicht nach Gefallen gesteigert werden kann, so blieb nichts übrig, als zum Papiergelde, das — zum Glück oder zum Unglück — bis ins Unendliche vermehrbar ist, Zuflucht zu nehmen. — Unter diesen Umständen würde eine Klage, welche man über den verschuldeten Zustand der meisten Europäischen Staaten oder über die Masse des umlaufenden Papiergeldes, und über die unmittelbare Folge der einen und der andern Thatsache, d. i. über die Entwerthung des Geldes oder über das Steigen der Geldpreise aller Brauchlichkeiten erheben wollte, fruchtlos seyn. Allerdings greift diese Lage der Dinge in die ökonomischen Verhältnisse vieler Tausende eben so tief als schmerzlich ein. Diejenigen z. B., welche von den Zinsen ihrer Kapitalien oder von einer bestimmten Rente leben, ferner die Staatsdiener, auch alle Tagarbeiter leiden mehr oder weniger durch die Entwerthung des Geldes. Wir leben in Zeiten, welche denjenigen ähnlich sind, die auf die Entdeckung der reichen südamerikanischen Bergwerke folgten. Aber dem eisernen Gesetze der Nothwendigkeit kann sich Niemand entziehn. Es ist sogar in einem hohen Grade wahrscheinlich, dafs diese Entwerthung des Geldes auch ferner fortschreiten werde. Auch darf man nicht die grofsen und wesentlichen Vortheile übersehn, welche das Kreditsystem für Europa theils bereits gehabt hat, theils in Zukunft noch zu haben verspricht [10]). — Wohl aber hat die Frage ein praktisches Interesse: **Wie lassen sich die *Nachtheile* oder *Ge-***

10) Nur eines Vortheiles hier noch zu gedenken, — in mehreren Staaten ist die Staatsschuld dadurch ihrem wahren Werthe nach gesunken, dafs die Geldpreise gestiegen sind. Davon kann man sich sofort überzeugen, wenn man die Schuld nach den Fruchtpreisen, — zu der Zeit, da die Schuld gemacht wurde, und nach den jetzigen, — berechnet.

fahren, welche mit dem Kreditsysteme der Europäischen Staaten verbunden sind, beseitigen oder vermindern?

Staatspapiere, (Scheine, welche der Staat über die von ihm gemachten Schulden ausfertiget,) und Papiergeld sind einander in dem Obigen jederzeit zur Seite gestellt worden. Denn sie sind in der That mehr ihrer Gestalt oder Form als ihrem Wesen nach von einander verschieden. — Zwar haben Staatspapiere unmittelbar nur den Zweck, eine Schuld des Staates zu beurkunden, nicht aber auch den, die Stelle des — wahren oder des Metall- — Geldes zu vertreten; wogegen bei dem Papiergelde der umgekehrte Fall eintritt. Aber sowohl der Werth der Staatspapiere als der des Papiergeldes beruht am Ende auf derselben Grundlage, auf dem Kredite des Staates. Wenn und in wie fern ein Papiergeld von dem Staate selbst in Umlauf gesetzt wird, ist es geradezu eine Masse von Staatsschuldscheinen. Es kann alsdann seinen Werth nur so lange behaupten, als der Staat im Stande ist, die Zettel, die er ausgegeben hat, mit baarem Gelde einzuwechseln oder an Zahlungsstatt anzunehmen. Jedoch auch dann, wenn das Papiergeld von Privatpersonen, z. B. von einer Aktiengesellschaft, in Umlauf gesetzt wird, ist es in der Regel oder wird es fast immer ein Theil der öffentlichen Schuld. Denn theils eignen sich zum Kapitale einer Zettelbank vorzugsweise Staatspapiere, theils sind diese Zettelbanken bald genöthiget bald versucht, mit der Regierung grofse Geldgeschäfte zu machen und mithin wegen derselben Staatspapiere anzunehmen. Den Beweis liefert z. B. die Geschichte der Londner Bank, die der Amerikanischen Banken. Auf jeden Fall trifft ein Stofs, welchen der Kredit des Staates erleidet, auch den Kredit der in dem Staate bestehenden Privatbanken. Der Hauptunterschied, welcher hiernach zwischen Staatspapieren und einem Papiergelde übrig bleibt, — dafs jene verzinslich sind, dieses aber nicht verzinst wird, — ist denn doch kein wesentlicher Unterschied. — Aber, noch mehr! Staatspapiere sind

dem Gebrauche nach, welcher davon gemacht werden kann und gemacht wird, ein wahres Papiergeld; sie sind so viele Banknoten, wenn auch gewöhnlich auf eine gröfsere Summe, als andere Banknoten, gestellt. Sie können, da sie einen Kurs haben und mithin in jedem Augenblicke in Geld umgesetzt werden können, eben so, wie ein Papiergeld, zu Zahlungen benutzt werden. Indem der Staat Schulden macht, mobiliarisirt er daher einen Theil des Nationalkapitales d. i. verwandelt er bis zu dem Betrage der Schuld das Nationalkapital in umlaufendes Geld. Uebrigens setze ich hierbei voraus, dafs die Staatsschuldscheine auf den Briefsinhaber (au porteur) lauten. Eine Staatsschuld verdient nicht ihren Namen, wenn die Gläubiger bestimmte in den Schuldscheinen benannte Personen sind. So kann ein Jeder Schulden machen. (Auf einem jeden Staatsschuldscheine sollte der Wahlspruch stehn: *Nemo debet, nemini debetur.*) — Umgekehrt kann der Staatskredit nur da zu Anleihen am vollkommensten benutzt werden, wo zugleich ein Papiergeld in Umlauf ist. Papiergeld vermehrt die Mittel und macht zugleich Lust zum Ankaufe der vom Staate ausgestellten Schuldscheine. Es wird sich überdies weiter unten zeigen, dafs Staatspapiere und Papiergeld in eine Verbindung mit einander gesetzt werden können, welche den doppelten Vortheil gewährt, dafs sie jene zweifach einträglich macht, dieses vor der Gefahr endloser Vervielfältigung bewahrt. — Jedoch, dafs beide, eine Staatsschuld und ein Papiergeld, in einem inneren Zusammenhange mit einander stehn, wird schon durch die Thatsache bekräftiget, dafs, wenigstens in allen gröfseren Staaten, — z. B. in Russland, in Preussen, in Oesterreich, in Frankreich, — beide zusammen vorhanden sind. So kommt überall, wo der Weinstock gedeiht, auch der Nufsbaum fort.

Die bessere Art, wie ein Staat Schulden machen oder sich die Geldmittel, deren er bedarf, verschaffen kann, ist *die,* dafs er auf seine Rechnung ein Papiergeld in Umlauf setzt. Nicht nur, weil Papiergeld keine Zinsen trägt. Sondern noch aus einer

andern und aus einem noch erheblicheren Grunde. Man darf, unbeschadet der den Regierungen gebührenden Achtung, annehmen, dafs sich in allen Staatshaushaltern oder Finanzministern, welche das Vermögen eines grofsen und eines zugleich stark verschuldeten Staates zu verwalten haben, die Ahndung rege, dafs über kurz oder über lang die Nothwendigkeit eintreten könnte, die Staatsschuld ex jure eminenti für getilgt oder für erloschen zu erklären. Denn wie wäre es sonst erklärlich, dafs man nicht selten das Kapital der Staatsschuld vermehrt hat, um die Zinsen von dieser Schuld herabsetzen zu können? [11]) Sollte nun jene Ahndung dereinst zur Wirklichkeit werden, so würde die Entwerthung eines Papiergeldes weit eher, als die Amortisirung der Staatsschuld, zu verschmerzen seyn. Denn die Zahl derer, unter welche sich der Verlust vertheilte, wäre weit gröfser in dem ersteren als in dem letzteren Falle, wenn man auch zugeben mufs, dafs er fast ausschliefslich das Inland treffen würde. Ohne dafs die Regierung in irgend eine Verlegenheit versetzt oder dafs irgend eine Klage laut geworden wäre, sank das in Russland umlaufende Papiergeld immer tiefer. Ja das Sinken dieses Papiergeldes hat die Regierung in den Stand gesetzt, sich im letztverflossenen Jahre, indem sie dem gesunkenen Gelde einen bestimmten Werth bei Entrichtung der öf-

---

11) So heftig auch diese Art der Herabsetzung der von dem Staate zu entrichtenden Zinsen von Vielen getadelt worden ist, (z. B. noch ganz vor Kurzem in Frankreich,) so läfst sie sich doch, wenn sie in einem gegebenen Falle das Mittel ist, die Reduktion jener Zinsen zu erleichtern oder möglich zu machen, vollkommen vertheidigen. Man sollte doch endlich den Unterschied zwischen Staats- und Privatschulden einsehn lernen. Vorausgesetzt, dafs die Staatsschuld eine Rentenschuld ist d. i. dafs sie von den Gläubigern nicht aufgekündiget werden kann, (und nur in Nothfällen sollte der Staat Geld unter einer andern Bedingung borgen,) ist das Kapital der Schuld eine blofse Ziffer. Nur die von dem Kapitale zu entrichtenden Zinsen haben Realität. Die Amortisation der Staatsschulden gewährt nur den Vortheil, dafs sie den Staat in den Stand setzt, desto leichter neue Schulden machen zu können.

fentlichen Abgaben beilegte und so dem ferneren Sinken dieses Geldes vorbeugte, ein neues Verdienst um das Volk zu erwerben.

Selbst vor dem Metallgelde hat das Papiergeld, als das wohlfeilere Tauschmittel, an sich den Vorzug. Jedoch in diesem Vorzuge liegt zugleich die Ursache, warum es nicht nur als eine Art des Geldes gegen das Metallgeld, sondern auch als ein Mittel, die Staatsausgaben zu decken, gegen Staatsanlehne im Nachtheile steht. Das Papiergeld ist *zu* wohlfeil; es kann nach Gefallen und mit geringen Kosten vermehrt werden. Wenn die Ausbeute der Gold- und Silberbergwerke in der Regel denn doch nur nach und nach und mit einer gewissen Stetigkeit zu- oder abnimmt, wenn eben so die Macht des Staates, Geld aufzunehmen, ihre Grenzen hat, so läfst sich dagegen, mittelst des Papiergeldes, eine jede Papiermühle in eine Goldgrube verwandeln, aus der man ohne Mühe und Aufwand so viel Gold fördern kann, als man aus ihr fördern will. Daher hat das Papiergeld noch fast überall, wo es in Umlauf gesetzt wurde, die Folge gehabt, dafs der Markt mit dieser (eingebildeten) Waare entweder bleibend überführt oder aber wechselsweise zu reichlich oder zu sparsam versehn wurde. In dem ersteren Falle verlor das Papiesgeld mehr oder weniger von seinem Nennwerthe, in dem letzteren Falle waren die Geldpreise unaufhörlichen Schwankungen unterworfen. Es möchte schwer zu entscheiden seyn, ob das eine oder das andere Uebel das gröfsere war.

Die Gefahr, dafs man ein Papiergeld in einem das Bedürfnifs des Verkehres bei weitem überschreitenden Verhältnisse vermehren oder dafs man wenigstens die Masse des umlaufenden Papieres nach Zeit und Umständen bald plötzlich vermehren bald plötzlich vermindern werde, ist besonders grofs, wenn das Papiergeld von dem Staate in Umlauf gesetzt wird. Ja unter dieser Voraussetzung dürfte es dem menschlichen Verstande schwerlich gelingen, Vorkehrungen zu erdenken und zu treffen, welche hinreichten, jene Gefahr

zu beseitigen. Denn wenn der Staat ein Papiergeld ausgiebt, so bleibt ihm allemal die Macht, die Schranken aufzuheben oder zu durchbrechen, die er der Vermehrung dieses Geldes gesetzt hat. Treten aufserordentliche Zeiten ein, Zeiten, welche einen aufserordentlichen Aufwand fordern, so ist eine Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes ein zu verführerisches Mittel, diesen Aufwand zu bestreiten, als dafs es nicht einem jeden andern Mittel vorgezogen werden sollte. Der Staat kann von diesem Mittel augenblicklich, auch wohl ohne Aufsehn, allemal aber ohne dem Volke neue Lasten aufzulegen, Gebrauch machen. Wie die Geschichte lehrt, hat noch keine Regierung allen diesen Verlockungen und Verführungen widerstanden. Darum sollte es billig ein Axiom der Staatswirthschaftslehre seyn: Papiergeld darf nicht vom *Staate* in Umlauf gesetzt werden [12].

Wenn hiernach, um dem Staate die Vortheile zu verschaffen, welche der Umlauf eines Papiergeldes unstreitig gewährt, weiter nichts übrig bleibt, als das Recht, Papier in Geld zu verwandeln oder die Geschäfte zu machen, welche eine Zettelbank macht, für ein Recht der Einzelnen d. i. für ein Recht zu erklären, welches sey es von einzelnen Privatpersonen sey es von Privatgesellschaften ausgeübt werden kann, so ist gleichwohl ein Papiergeld, welches von Privatbanken in Umlauf gesetzt wird, der Gefahr einer Ziel und Maas überschreitenden Vermehrung eben so sehr, ja vielleicht noch mehr ausgesetzt, als ein Papiergeld, welches der Staat ausgiebt. Die Frage ist also die: Kann dieser Gefahr und wie kann ihr in Beziehung auf ein Bankgeld, d. i. in Beziehung auf ein von Privatpersonen in Umlauf gesetztes Papiergeld genügend und genügender vorgebeugt werden, als bei einem Papiergelde, das der Staat ausgiebt, geschehen kann?

---

12) Gleichwohl ist in England der Vorschlag gemacht worden, an die Stelle der Noten der Londner Bank ein Papiergeld zu setzen, welches von dem Staate zu einem ein für allemal bestimmten Betrage ausgegeben und auf Rechnung des Staates zu Bankgeschäften benutzt würde.

Der Grundsatz, von welchem man bei der Beantwortung dieser Fragen auszugehn hat, ist eben so einfach als unbestritten. Ein Papiergeld ist dem Metallgelde so lange gleich zu achten, es kann seinem Gesammtbetrage nach so lange nicht das Bedürfnifs des Verkehres oder den Grad, in welchem es begehrt ist, überschreiten, als es in einem jeden Augenblicke gegen baares Geld umgesetzt werden kann, als mithin derjenige oder diejenigen, von welchen das Papiergeld ausgegeben worden ist, wenn ihnen die Noten oder Zettel zur Umsetzung in Metallgeld vorgezeigt werden, zahlungsfähig und zahlungswillig sind. Eben so gewifs ist es, dafs dem Staate Mittel zu Gebote stehn, sich der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der in seinem Gebiete bestehenden Privatbanken zu versichern, auch diese Banken nöthigenfalls zur Verwandlung ihrer Noten oder Zettel in baares Geld anzuhalten. Endlich darf man auch annehmen, dafs der Staat gegen die Banken seines Gebiets, wenn er anders nicht selbst mit ihnen Geldgeschäfte macht, eher zur Strenge als zur Milde geneigt seyn werde.

Wo aber die Schwierigkeit der Aufgabe liegt, das ist in der Beschaffenheit der Mittel, welche der Staat zu wählen hat, um sich der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Privatbanken zu versichern. — Soll der Staat nur einer einzigen Bank oder nur einigen wenigen Banken das Vorrecht ertheilen, Papiergeld in Umlauf zu setzen? Wenn Monopole schon überhaupt viele Gründe gegen sich haben, so dürften sich noch insbesondere einem Monopole der in Frage stehenden Art die erheblichsten Einwendungen entgegensetzen lassen. — Soll der Staat das Gewerbe einer Zettelbank schlechthin für ein freies Gewerbe erklären, so dafs es nur den Vorschriften des gemeinen Handelsrechts unterworfen bliebe? Aber das Geschäft einer Zettelbank hat so viele Eigenthümlichkeiten, dafs der Grundsatz der Erwerbsfreiheit, auf dieses Geschäft unbedingt angewendet, die

nachtheiligsten Folgen für das Publikum, — für dessen Interessen Alles, was in den Geldumlauf eingreift, unmittelbar von Wichtigkeit ist, — haben müfste. — Oder soll der Staat, demselben Grundsatze huldigend, gleichwohl für die Betreibung dieses Geschäfts gewisse besondere Bedingungen und Vorschriften festsetzen? Wo man bis jetzt diesen Ausweg (wie z. B. in den Vereinigten Staaten) versucht hat, hat er fast immer den von ihm gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Denn der Staat erringt nur selten den Sieg, wenn er es mit dem Eigennutze der Menschen aufnimmt. Wenn mehrere Zettelbanken in einem und demselben Staate neben einander bestehn, so vereinigen sie sich gewöhnlich, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Interessen, der Regierung gegenüber zu einer nicht zu verachtenden Bundesmacht.

Ohne nun diese verschiedenen Wege, welche man, um die oben gedachte Schwierigkeit zu heben, einschlagen kann, weiter zu verfolgen und einer genaueren Prüfung zu unterwerfen, (wozu hier nicht der Ort seyn würde,) gehe ich sofort zu dem in der Ueberschrift der vorliegenden Abhandlung bezeichneten Gesetze über, einem Gesetze, welches die Aufgabe, wie der Umlauf eines Papiergeldes gegen die Gefahr des Ueberflusses gesichert werden kann, wo nicht am vollkommensten, doch mit vorzüglichem Erfolge gelöst zu haben scheint.

Die Hauptvorschriften dieses Gesetzes lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen: Es steht einem jeden Einzelnen im Staate frei, eine Bank für Diskonto- und andere Darlehns-Geschäfte zu errichten. (*To establish offices of discount, deposite and circulation.*) Eben so können sich Mehrere zu einer Aktiengesellschaft für diesen Zweck vereinigen. Die Zahl der Aktien kann nach Gefallen gröfser oder kleiner seyn. Jedoch mufs das Gesammtkapital der Gesellschaft wenigstens hundert tausend Dollars (Konventionsthaler) betragen. — Eine jede Bank kann Zettel oder Noten bis zu irgend einem Betrage in Umlauf setzen, welche sie übrigens,

so wie sie ihr präsentirt werden, mit baarem Gelde einzulösen verbunden ist. — Jedoch kann eine Bank nur solche Zettel oder Noten unter ihrer Firma in Umlauf setzen, welche zu diesem Zwecke von dem Staate ausgefertiget und von dem kompetenten Beamten unterzeichnet worden sind. (Es giebt nicht etwa zugleich eine Staatsbank, deren Noten nur von den Privatbanken ausgegeben würden. Sondern diese Noten werden von dem Staate nur zu dem Ende ausgestellt, dafs sie unter der Firma und Verantwortlichkeit der Bank, welcher sie ausgehändiget werden, umlaufen sollen.) — Eine jede Bank kann von dem Staate durch die kompetente Stelle Noten bis zu einem beliebigen Betrage unter der Bedingung erhalten, dafs sie bis zu demselben Betrage Staatspapiere bei derselben Stelle niederlegt. (Die Staatspapiere, welche hierzu benutzt werden können, sind die der Union, die des Staates New-York, endlich auch die anderer Staaten der Union, die letzteren jedoch nur in so fern, als sie das für die Ausfertigung und Aushändigung der Noten bestellte Amt annehmen will d. i. für eine genügende Sicherheit hält.) Die niedergelegten Staatspapiere werden dem Inhaber der Bank oder der Aktiengesellschaft, nach wie vor, verzinst. So lange nicht alle Gläubiger einer Bank befriediget sind, kann Niemand einen Anspruch auf die von der Bank niedergelegten Papiere machen. — Es kann jedoch eine Bank bis zu dem Betrage der Hälfte des Papiergeldes, das ihr vom Staate zum Ausgeben überlassen wird, auch Pfandbriefe — d. i. auch Scheine über eine verzinsliche auf Liegenschaften versicherte Schuldforderung — anstatt der Staatspapiere bei jener Stelle niederlegen. (Ich übergehe die reglementarischen Vorschriften, welche das Gesetz über diesen Fall zur Sicherung der Bankgläubiger u. s. w. enthält.) Alsdann ist auf den Noten von dem kompetenten Beamten zu bemerken, dafs die Kaution für die Noten durch Staatspapiere und durch Pfandbriefe bestellt worden sey. — Wenn eine Bank die von ihr in Umlauf gesetzten Noten nicht, so wie sie ihr präsentirt werden,

mit baarem Gelde einlöst, so können sich die Inhaber der Noten an dieselbe Stelle wenden, welche alsdann für die Befriedigung der Gläubiger der Bank aus den bei ihr niedergelegten Staats- und Privatschuldscheinen, auf die in dem Gesetze näher bestimmte Weise, Sorge zu tragen hat.

Es liegt am Tage, dafs der Plan, welcher diesem Gesetze zum Grunde liegt, mehr als eine Modifikation zuläfst. Hier jedoch d. i. in so fern das Gesetz der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist, sind nur die besonderen Vortheile in Erwägung zu ziehn, welche mit einem jenem Plane entsprechenden Papiergelde, dieses theils an sich, theils in Beziehung auf das Schuldenwesen des Staates, wo es in Umlauf ist, betrachtet, verbunden sind. Indem ich jetzt zur Darstellung dieser Vortheile übergehe, werde ich jedoch den Fall voraussetzen, dafs die für die Einlösung der Banknoten zu bestellende Sicherheit nur durch Staatspapiere, und nicht auch durch Pfandbriefe, geleistet werden kann. In der That dürften dem in Frage stehenden Gesetze, in so fern es diese Sicherheit auch durch Pfandbriefe zu leisten gestattet, sehr erhebliche Einwendungen entgegenstehen. Auf jeden Fall liegt diese Bestimmung des Gesetzes nicht in dem Wesen des Planes, aus welchem das Gesetz hervorgegangen ist.

Einem Papiergelde dieser Art gebührt nun 1) das Lob, dafs es der Gefahr einer unverhältnifsmäfsigen d. i. einer mit dem Bedürfnisse des Verkehres in keinem Verhältnisse stehenden Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes möglichst vorbeugt. Denn der Plan gestattet den Banken nicht, kraft eigener Macht und Gewalt so viel Papiergeld zu machen, als sie nur unterbringen können. Nur die von dem Staate ausgestellten oder für Geld erklärten Zettel können von ihnen ausgegeben werden. Für diese Zettel hat der Staat eine genügende Sicherheit in den Händen. Eine Bank, die ihre Baarzahlungen dennoch einstellt, ist zweifach im Verluste. Sie verliert ihren Kredit und mithin den Gewinn, den sie von ihrem Kredite ziehen kann, und sie mufs am Ende dennoch ihre Noten dem vollen Nominalwerthe nach einwech-

sein. Allerdings bleibt den Banken noch immer ein Ausweg offen, auf welchem sie diese so heilsamen Vorkehrungen umgehen können. *Inventa lege inventa fraus.* Man kann einer Zettelbank nicht das Recht versagen, Deposita anzunehmen. (Den Newyorker Banken ertheilt das oft erwähnte Gesetz ausdrücklich dieses Recht.) Die Scheine nun, welche die Bank über diese Deposita auszustellen hat, können so eingerichtet werden, daſs sie, wenn über dasselbe Depositum mehrere auf kleinere Summen lautende Scheine ausgestellt werden, die Stelle des baaren Geldes vertreten. Auch können Scheine dieser Art, ohne daſs ihnen ein wirkliches Depositum zum Grunde liegt, in Umlauf gesetzt werden. In den Vereinigten Staaten ist dieser Ausweg nicht unversucht geblieben [13]).

---

13) In dem Artikel der Times vom 16. Jan. 1840, der *Money-Market and City Intelligence* überschrieben ist, kommt hierüber folgende Nachricht vor: „The banks“ (es ist von den Banken des Staates New-York die Rede, deren Verfassung in der unmittelbar vorausgehenden Stelle in der Kürze beschrieben wird,) „thus constituted are banks of deposit as well as of issue. On deposit of monies the depositor is entitled to certificates of acknowledgment, which on withdrawal of the deposit he is bound to produce in evidence of his title. These certificates may probably become useful in the course of business transactions as lodgments for security of payments, which may have suggested to the banks originally the idea of converting them to the uses of a paper currency. Thus it is stated that several of the new banking associations were in the habit of preparing „certificates of deposits, divided into convenient amounts, and payable at a future day“, and thrown into the money-market, where they were sold for what they would fetch. It is asserted that in this way between L. St. 2,000,000 and L. St. 3,000,000 in value of these „irregular issues“ had been forced into circulation, representing in reality no value of any sort but the credit of the banks, whatever that might chance to be worth; for the real capital of the banks was represented of course by the amount of the authorized emission of promissory note paper, dollar for dollar; and, therefore, to answer the „deposit certificates“, there was no corresponding value excepting what could be got in exchange on te market, less the discount, more or less considerable, by which the amount was

Jedoch dieser Umgehung des Gesetzes kann sehr leicht durch besondere gesetzliche Vorschriften vorgebeugt werden. — 2) Ein Papiergeld dieser Art eröffnet den Staatspapieren einen neuen Markt, eine neue Gelegenheit, eine vortheilhafte Anwendung von ihnen zu machen. Indem es so den Marktpreis (oder den Kurs) dieser Papiere steigert oder doch auf seiner Höhe erhält, setzt es zugleich den Staat in den Stand, unter desto vortheilhafteren Bedingungen neue Schulden zu machen. — Endlich: 3) Ein Papiergeld dieser Art macht die Staatsschuldscheine doppelt nutzbar und einträglich. Die Staatspapiere, welche eine Bank als ein Unterpfand für die Einwechselung der von ihr in Umlauf gesetzten Noten niederlegt, tragen ihr nach wie vor Zinsen. Aber eben so verzinsen sich die Noten, die sie gegen diese Papiere eingetauscht hat. Der Gewinn, welchen die Bank von dem Umlaufe ihrer Noten bezieht, kommt zugleich denen zu statten, unter welchen, wenn sie auch nicht reich genug sind, um dem Staate Geld leihen zu können, dennoch das auf kleinere Summen gestellte Papiergeld im Handel und Wandel umläuft. — Uebrigens reihen sich an einen jeden dieser Vortheile in der Geschäftswelt wieder andere Vortheile.

Man wird fragen, welche Früchte der Plan im Staate New-York getragen habe. Ein sehr entscheidendes Zeugnifs für ihn liegt in der Thatsache, dafs, während seit dem Jahre

---

depreciated. They might, or might not, be paid, a contingency clearly resting on the chances of banking profit alone— chances much damaged by transactions like these, where heavy discounts had to be regularly submitted to for the purpose of raising money to carry on business, or to redeem their note issues or liabilities on presentation. As will be seen, the „deposit certificates" are of the nature, and performed the same functions, as the „post notes" first invented by Mr. Biddle." (Dieser Mr. Biddle, berühmten oder berüchtigten Andenkens, stand einst an der Spitze der Bank der Vereinigten Staaten.) Der ständige Artikel der Times, welcher jene Ueberschrift führt, hat übrigens einen sehr unterrichteten Mann zum Verfasser.

1838 fast alle Banken der Union ihre Baarzahlungen eingestellt haben, die Banken des Staates New-York ihren Verpflichtungen treu geblieben sind.

Es ist in dem Obigen nur von den Vorzügen die Rede gewesen, welche ein Papiergeld dieser Art seinem Wesen nach vor einem jeden andern Papiergelde hat. Aufserdem aber hat ein solches Papiergeld noch das für sich, dafs von ihm auch in vergleichungsweise kleineren Staaten, wenn sie nur einigermafsen verschuldet sind, Gebrauch gemacht werden kann.

In einem kleinen Staate stellen sich dem Umlaufe eines Papiergeldes fast immer besondere Schwierigkeiten in den Weg. Ein Papiergeld, das die Regierung eines solchen Staates ausgiebt, kann nur unter besonders günstigen Umständen auch im Auslande Kredit finden. In seinem Umlaufe aber auf das Inland beschränkt, kann es der Regierung schwerlich die Vortheile gewähren, welche sonst von einem Papiergelde zu erwarten sind. Eben so ist ein solcher Staat wegen seines Geldumlaufes und wegen seines Handelsverkehres von andern Staaten zu abhängig, als dafs sich in demselben leicht eine Zettelbank als eine Privatunternehmung *bilden* und erhalten könnte, wenn auch diese Regel in aufserordentlichen Fällen [14]) eine Ausnahme erleiden kann. — Jedoch, so schwierig auch die Aufgabe ist, in einem kleinen Staate ein Papiergeld in Umlauf zu setzen, ja wenn es auch in der Regel gegen das Interesse eines solchen Staates seyn möchte, von dieser Art des Geldes zur Vermittlung des Tauschverkehres Gebrauch zu machen, so können doch Umstände eintreten, unter denen es die Pflicht der Regierung eines solchen Staates ist, sich an die Lösung jener Aufgabe zu wagen. Man nehme z. B. die Deutschen Bundesstaaten. In den mächtigsten unter diesen Staaten, in Oesterreich, in Preussen, in Baiern, ist ein Papiergeld, und eine sehr bedeutende Summe

14) Z. B. der Staat ist eine grofse Handelsstädt, oder sein Gebiet umfafst einen oder mehrere grofse Handelsplätze.

in diesem Gelde, im Umlaufe [15]). Eben so in dem Königreiche Sachsen. Nicht genug aber, daſs das in diesen Staaten umlaufende Papiergeld den Tauschwerth des Geldes in allen andern Deutschen Bundesstaaten sowohl unmittelbar als mittelbar herabsetzt oder, was dasselbe ist, die Geldpreise der Arbeit und der Waaren in allen andern Deutschen Bundesstaaten sowohl unmittelbar als mittelbar steigert; — unmittelbar, in wie fern es auch in andere Länder überflieſst, mittelbar, in wie fern es die edleren Metalle in andere Länder verdrängt. Es versetzt noch überdies die anderen Deutschen Bundesstaaten in eine Abhängigkeit von jenen, welche über kurz oder über lang sehr unerfreuliche Folgen für die ersteren haben könnte. Ist es nun nicht ein Anliegen dieser Staaten, die Nachtheile von sich abzuwenden, welche mit diesem Zustande der Dinge verbunden sind? sich die Vortheile zu verschaffen, welche der Umlauf eines eigenen Papiergeldes gewährt? — Da ist aber gerade in dem Plane, welche dem oft erwähnten Gesetze des Staates New-York zum Grunde liegt, das Mittel gegeben, wie auch ein vergleichungsweise kleinerer Staat ein Papiergeld in Umlauf setzen und im Umlaufe erhalten kann. Hat ein Staat Schulden, so kann er, zu Folge jenes Planes, bis zu dem Betrage der Staatsschulden ein Papiergeld ausgeben oder, besser, auszugeben gestatten, welches, auf dem Werthe der Staatsschuldscheine und mithin auf dem Kredite des Staates beruhend, derselben Sicherheit genieſst, welche diese Scheine für sich haben.

Und schon ist in einem Deutschen Bundesstaate, in dem Herzogthume Braunschweig, die Ausführung dieses oder eines ähnlichen Planes im Werke. Oeffentliche Blätter enthalten

---

15) Aus den Verhandlungen des Reichstages des K. Baiern vom Jahre 1839 — 40 ergiebt sich, daſs die Münchner Bank den Umlauf ihrer Noten mehr und mehr auszudehnen bemüht ist. Wie könnte sie auch sonst bestehn, da Darlehne auf Hypotheken, welche die Bank nach ihren Statuten zu machen verpflichtet ist, das für eine Bank am wenigsten vortheilhafte Geschäft sind.

hierüber folgende, Braunschweig, den 7. April des laufenden Jahres datirte, Nachricht [16]): „Unlängst hat das Staatsministerium die Genehmigung der Stände erbeten, dafs Landschuldverschreibungen, welche dem hiesigen Leihhause zugehören, im Werthe von 600000 Thlr. Ct. in unverzinsliche Kassenscheine über 1, 5 und 20 Thlr. umgewandelt und so in Umlauf gesetzt werden können. Diese Kassenscheine sollen bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden und können stets bei den hiesigen Leihhauskassen gegen baares Geld eingetauscht werden. Eine Verpflichtung der Landeseinwohner, im Privatverkehre diese Scheine anzunehmen, ist nicht in dem Gesetzvorschlage enthalten. Man hofft durch diese Mafsregel dem Mangel an Courant, der insbesondere zur Zeit der Messe sehr fühlbar geworden ist, einigermafsen abzuhelfen."

Die Haupteinwendung, wo nicht die einzige, welche gegen den in Frage stehenden Plan erhoben werden kann, ist die, dafs zu Folge dieses Planes der Kredit des umlaufenden Papiergeldes allein oder doch vorzugsweise auf dem Kredite des Staates beruht, dafs also, wenn in aufserordentlichen Zeiten, z. B. in Kriegszeiten, der Kredit des Staates erschüttert wird, auch dieses Papiergeld seinen Werth oder an Werth verlieren mufs. Gänzlich entkräften läfst sich diese Einwendung nicht. Sie trifft jedoch mehr oder weniger eine jede Art des Papiergeldes. Eine Erschütterung des öffentlichen Kredits ist allemal auch mit einer Erschütterung des Privatkredits verbunden. Den Kredit der im Staate bestehenden Zettelbanken mufs sie um so unausbleiblicher benachtheiligen, da einerseits eine Zettelbank noch immer in einem gewissen Sinne eine öffentliche Anstalt ist, und da andererseits die Banken dieser Art gewöhnlich auch mit der Regierung unmittelbar oder mittelbar Geldgeschäfte machen. Sodann aber

16) Z. B. die Karlsruher Zeitung vom 16. April 1840. — Ob der Antrag die Zustimmung der Stände bereits erhalten habe, ist mir nicht bekannt.

ist jener Plan nicht so zu deuten, als ob den Privatbanken, welche das vom Staate gewährte Papiergeld in Umlauf setzen, nicht auch baare Geldmittel zu Gebote stehn müfsten.

ZACHARIÄ.

XXIII.

Neueste Forschungen in Frankreich über Geschichte des Grundeigenthums.

Histoire du droit de propriété foncière en Occident. Mémoire couronné par l'Académie des Inscriptions et belles lettres, dans sa Séance du 10. *Août* 1838, *par Edouard Laboulaye, fondeur en caractères. Paris* 1839. *p. I*—532. 1 *Vol.* 8°.

Angezeigt
von
Herrn Geh. Hofrath WARNKÖNIG in Freiburg.

(Schlufs des Aufsatzes Nro. XIX. im vorigen Hefte.)

Der Verfasser wendet sich nun (S. 241) zu den Germanen, erzählt im V. Buche deren Eroberungsgeschichte mit Angabe der Theilungen des eroberten Landes, im VI. Buche die ältere deutsche Staatsverfassung, handelt dann wieder 1) vom Eigenthum in seiner staatsrechtlichen Beziehung, 2) von seiner privatrechtlichen, 3) vom Einflufs des Familienbandes auf dasselbe (B. VII. VIII. IX.) und endlich von der Leibeigenschaft und der Hörigkeit B. X. Als Anhang theilt er sehr interessante Urkunden aus Dom Vaissette histoire du Languedoc und Auszüge aus einigen andern Geschichtswerken mit, S. 477 — 528.

Im ersten Capitel des V. Buches (überschrieben *de la Conquête*) geht der Verf. von der in Deutschland (wie dem Ref. däucht) mit Recht verworfenen Annahme aus, die Germanen des Tacitus hätten kein Privateigenthum an Grund und Boden gekannt, weil sie noch im Nomadenstande gewesen wären. Er folgt Gilbert Stuart, historical dissertation concerning the Antiquity of the english Constitution Part. I. Indessen hat diese Annahme auf die folgende Geschichte keinen entscheidenden Einflufs. Die Eroberungen der Barbaren darf man sich nicht vorstellen, wie Montesquieu, Dubos und selbst noch Siemondi thun, als blutige Aufreibungskriege, durch welche die alten Einwohner vertilgt oder vertrieben wurden oder in allgemeine Knechtschaft geriethen; sie waren Eroberungen der Oberherrschaft über die Provinzen, welche die Römer bisher gehabt hatten. Dieselben erklären sich ganz natürlich, wenn man erwägt, wie lange schon die römischen Kaiser barbarische Legionen im Solde hatten und durch barbarische Generale selbst ihre Herrschaft schützten. Die römischen Provinzen waren sehr entvölkert, nur die Städte mehr bewohnt. Einige Reichen verloren ihre Besitzthümer, die dienende Klasse auf dem Lande änderte wenig ihre frühere Lage, sie erhielt blos neue Herren. (Diese Ansicht von den germanischen Eroberungen hat kürzlich auch Schaumann in seiner Geschichte des niedersächsischen Volkes, Göttingen 1839. S. 53 ff. vorgetragen. Die Verheerungen Attila's waren verschieden (wir möchten auch die der Vandalen ausnehmen; s. Papencordt, Geschichte der Vandalischen Herrschaft S. 176 — 178).

Die alten Einwohner zogen die neue Regierung nicht selten der alten vor, wie Salovian Lib. V. de Gub. Dei und Orosius VII. 18. bemerken (p. 247). Isidor im Chron. anno 447 sagt: *Romani hucusque qui in regno Gothorum consistunt adeo amplectuntur, ut melius sitillis cum Gothis pauperes vivere, quam inter Romanos potentes esse et grave jugum tributi portare.* Was namentlich die leichte Eroberung des nördlichen Galliens durch die Franken betrifft, so erklärt sie sich der Ver-

fasser S. 250 eben so gut für das Werk der Gallischen Einwohner selbst, als für das der kleinen Gefolgschaft Clodwigs (der Verf. giebt ihm nur 6000 Mann??). Er sagt: *C'est qu'évidemment Clovis ne fut qu'un instrument dont se servirent les chefs réels du pays, les évèques, maitres des cités, où s'étoit rétiré tout ce qu'il y avoit de vie dans la nation.* Es ist allerdings viel Wahres in dieser Behauptung; allein Clodwig hatte doch gewifs ein mächtiges Heer, sonst würde er selbst bei den Provincialen nicht auf Anhänger haben zählen können. Es läfst sich aus der angeführten Hypothese indessen der in der Geschichte der germanischen Eroberungen eigene Umstand erklären, dafs die Franken nicht, wie die übrigen Völkerschaften den Grundbesitz (oder dessen Ertrag) mit den bisherigen Eigenthümern theilten. Für das erobernde Heer und sein Haupt war des nicht besessenen Landes genug in Gallien, vielen Romani possessores konnte das ihrige gelassen werden (S. 252). Der den Germanen zugetheilte Landesstrich hiefs *sors* — *Lod, A Lod,* woraus *Allodium* und *Alleu* wurde, wie schon Caseneuve, *du Franc Alleu* de Languedoc p. 85 annahm, und jetzt auch der Verfasser S. 252.

Es erklärt sich auch aus der überhaupt geringen Zahl der Eroberer (im Verhältnifs zu den Besiegten), aus ihrer Annahme des Christenthums und der Erhaltung des römischen Staatsorganismus in den Städten, wie das römisch-gallische Element und römisches Recht sich in Gallien (und auch in andern Theilen des eroberten Kaiserreichs) erhalten konnten. Doch steht der Romane an Rang hinter dem Franken, sein Wehrgeld z. B. ist nur halb so hoch als das des letzten (S. 254 — 256). Neben dem römischen Staatsorganismus entwickelte sich der germanische, der bald den ersten gröfstentheils absorbirte.

Buch VI. *Des hommes libres et des Alleux.* Der Verf. bezeichnet den Entwicklungsgang der Rechtszustände so: zuerst habe der Stand der Besitzer die Natur des Grundbesitzes bestimmt, später der Grundbesitz den Stand des Besitzers

(S. 257). Kurz nach der Eroberung galt der Grundbesitz des adeligen Herrn für einen adeligen Besitz. Der Besitzer zahlt keinen Tribut. Später ist der Inhaber grofser Besitzungen der Vornehme, der Adelige. Diese Umgestaltung der Verhältnisse trat allmählig ein, nach ihrer Vollendung war auch das Feudalsystem gegründet. *Quand la revolution fut accomplie et que la terre fut la noblesse et la grandeur: ce fut le système féodal* (S. 258).

Wir übergehen die in Ch. 3 — 5 gegebene Darstellung der Gau-, Mark-, Gerichts- und Kriegsverfassung der Germanen, die aus Möser, Eichhorn, Grimm und Philipps entnommen, jedoch stets auf die Quellen gestützt ist, ferner den Ausfall des Verfassers auf die jetzige Gerichtsverfassung Frankreichs in No. 18, welche ihm im Vergleich mit der altgermanischen allzu türkisch erscheint, und folgen ihm in Ch. VI. *Des Alleux*, Ch. VII. *Comment les petits alleux disparurent* u. s. w. Die Grundlage der altbarbarischen Staats- und Rechtsverfassung ist die persönliche Unabhängigkeit des freien Mannes, so wie die seines Grundeigenthums (p. 274). Er ist König in seinem Hause, seinem Besitze, und die Verpflichtung, an den Volks- und Gauversammlungen Theil zu nehmen, ist sein wichtigstes politisches Vorrecht. Deshalb heifst der Grundbesitz *Franc Alleu*, wo der Herr über das Land und die Leute darauf gebietet; daher später dieses Eigenthum so gerühmt wurde. *Tenir franc alleu s' est tenir terre de Dieu tant seulement. Et ne doivent cens, ne rentes, ne cottes, ne servage, ne reliéf, ni autre nulle quelconque redevance à vie ni à mort, mais le tiennent franchement de Dieu. Et y ont toute justice basse comme de treuf, de plainte, de cognoissance de simple delit à juger par leur pers tenans en alleux* etc. sagt Bouteiller in der Somme rurale lib. I. tit. 34. Das Francalleu d. h. das altgermanische ächte Eigenthum enthält also alle Elemente der aus der Grundherrlichkeit sich entwickelnden Souveränität (S. 277). Weshalb auch Dumoulin, wenn er die königliche Gewalt kurz charakterisiren will, sie ein

grofses Alleu nennt. — Die Unabhängigkeit des freien Germanen und sein Fehderecht untergruben aber bald die Freiheit selbst. Sie führten zur gezwungenen oder freiwilligen Unterwerfung des Schwachen unter den Stärkern. Die Recommendation wurde bald allgemein verbreitet. Sehr ausführlich behandelt der Verfasser, hier Montesquieu folgend, den Ursprung und die Ausbildung des Lehenssystems. Drei Ursachen schreibt er das fast gänzliche Verschwinden der kleinen Allodien zu, nämlich der *Violence des Grands, à l'usage des Vaisalités et aux donations à l'Eglise.* Er hält die Verbreitung der *feuda oblata* für die zahlreichsten und die gewöhnlichsten (eine Behauptung, in der wir ihm nicht beistimmen). Richtig ist es aber, dafs in Frankreich, wo das Feudalsystem schneller sich ausbildete, als im eigentlichen Deutschland, allerdings die Zahl der *fiefs de réprise* sehr grofs gewesen seyn mag. Sehr treffend schildert der Verf. S. 288 die allmählige Auflösung des Gauverbandes. Wie sehr aber das Lehenssystem sich über Europa verbreitete, so verschlang es doch nicht alle Allodien. In vielen Ländern und Landestheilen erhielten sich deren sehr viele selbst in Italien und Spanien. Merkwürdig ist es, dafs jenseits der Loire, also in den Provinces *du droit écrit* Frankreichs dies auch der Fall ist. Schon früh wurde dies von berühmten französischen Civilisten bemerkt und z. B. von dem sehr tief blickenden Hauteserre (Alteserra † nach 1682) dem überwiegenden Einflufs des römischen Rechts im südlichen Frankreich zugeschrieben. Herr Laboulaye stimmt ihm daher bei, wenn er sagt: *jus romanum est Allodiorum parens* (p. 310). Das häufige Vorkommen der Allodien im Süden ist einer der wichtigsten Unterschiede zwischen jenen Provinzen und denen du droit coûtumier. In den letzten hatte das Feudalsystem eine so ausgebreitete Herrschaft, dafs der Grundsatz *nulle terre sans seigneur* als allgemeines Recht galt. Der Verf. schliefst das VI. Buch im Ch. 17 mit der Bemerkung, dafs, als das Lehensystem sich befestigte und die kleineren Allodien sich in Beneficien umgestaltet hatten, die Besitzer von grofsen Lehens-

gütern diese auf alle Weise zu allodificiren suchten, welches schon Carl der Grofse und mehr noch Carl der Kahle durch die verschiedensten Mittel zu verhindern bemüht war, dieser z. B. dadurch, dafs er von ihm selbst relevirende Lehen für Allodien erklärte d. h. den Allodien gleichstellte.

Im VII. Buche behandelt der Verfasser das Eigenthum des Königs, die Immunitäten und die Natur der Lehen (des benefices). Der König (z. B. der Franken) hatte nach der Verschiedenheit seiner Untergebenen eine sehr verschiedene Gewalt. Er war das Kriegsoberhaupt der Germanen, der Stellvertreter des römischen Präfecten für die Provincialen und der Dienstherr (le Suzerain) der Vasallen und Ministerialen. Das letzte Verhältnifs wurde das wichtigste und verdrängte die beiden andern (p. 314—316). Der König besafs eine Menge Domänen — villae, palatia, curtes u. s. w. (hier wird Hüllmann Geschichte der Stände §. 7. angeführt) und zog von einem Sitze zum andern, umgeben von seinen Antrustiones, Vassi, Leudes, fideles, convivae regis, die im Laufe der Zeiten nebst den Kirchen und Abteien jene Domänen gröfstentheils erhielten. Die Theilungen des Reichs unter den Nachkommen Clodwigs, Chlotars u. s. w. waren, wie der Verf. mit Thierry und Guizot sehr richtig annimmt, nichts anderes als Theilungen der Krongüter und der Leudes (p. 316 — 319). Der Vasallendienst gilt bald als Ehre, und nur selten schlagen ihn selbst die Gröfsten aus (wie z. B. der Schwager Ludwigs des Frommen, der seinen Sohn verstiefs, weil er Vasall seines Oheims geworden war) p. 319—331. Eine Wirkung des Verbandes war das Ausscheiden des Districts aus dem Gauverband, da er jetzt sub mundeburdo regio war. Der Verf. beweist diese Behauptung durch Marculf Form. I. 24, die aber nicht von diesem Verhältnisse spricht, sondern von dem Mundeburdium des Königs, das einem Bischofe oder Abte gestattet wird (apostolico aut venerabili viro de illa civitate vel de Monasterio). Eben so will er daraus für die Vasallen die Immunität, wie sie die Stiftskirchen und Klöster hatten (wieder nach Marculf I. 3.), ab-

leiten; eine Annahme, die (obgleich auch Montag eine Immunität der adeligen Güter vertheidigt), Ref. nicht für richtig hält, wenn man die Grundherrlichkeit eines Vasallen oder eines Allodialgroſsbesitzers in dieser Rücksicht der Immunität der geistlichen Grundbesitzungen gleichstellen will. Es ist nicht nöthig (auch mit dem Verfasser p. 326), auf sie allein die Patrimonialgerichtsbarkeit zu stützen. Die Immunität der Stifter und Kirchen, von welchen derselbe nun ausführlicher spricht p. 327 — 337, hatte allerdings die Wirkungen, diesen eine fast souveräne Gewalt über Land und Leute zu geben und den Gauverband meistens ganz zu zerstören, während sie andererseits, wie freilich auch jede andere Grundherrlichkeit, das Entstehen und Aufblühen der Dörfer und der durch eine freiere Bevölkerung bewohnten Städte begünstigte. Der Verf. charakterisirt diese Immunitätsrechte sehr richtig, giebt ihre nothwendigen Wirkungen an, und geht dann S. 337 über zur genauen Bestimmung des Lehensnexus, der zum Theil nach Guizot Cours d'histoire moderne t. 4. p. 71 f. genau und mit Anführung sehr gut gewählter Stellen bezeichnet ist. Auch in die Streitfrage über den Anfang der Erblichkeit der Lehen folgt der Verf. Guizot, der schon in seinen Essais sur l'histoire de France (2. ed.) p. 129 gezeigt hatte, daſs es bereits unter den Merovingern verschiedene Arten von Beneficien gab, nämlich widerrufliche, lebenslänglich gestattete, und erbliche. Nach Carl dem Groſsen wird die Erblichkeit Regel, und als Carl der Kahle 877 den Grundsatz derselben auch für das Grafen- und Herzogslehen aussprach, bestätigte er nur ausdrücklich ein längst gebildetes Gewohnheitsrecht (p. 360). Jetzt war das *beneficium* vollkommen zum *feodum* geworden; die Gewalt des Vasallen war gröſser als die des Lehnsherrn, und so muſste die Einheit der Monarchie untergraben und der gesellige Zustand herbeigeführt werden, welcher das eigentliche Mittelalter charakterisirt. Die Elemente der innern Zerrüttung waren schon unter Carl dem Groſsen vorhanden, und Nithard konnte seine Bewunderung noch nachher dem Genie dieses

Kaisers nicht versagen, als er die Auflösung überall vor sich erblickte. Der Verf. führt S. 556 aus Lib. IV u. f. folgende Stelle an: *Nam temporibus bonae recordationis Magni Karoli, qui evoluto jam pene anno XXX decessit, quoniam hic populus unam eamdemque rectam ac per hoc viam domini publicam incedebat, pax illis atque concordia ubique erat; ut nunc e contra, quoniam quisque semitam, quam cupit, incedit, ubique dissensiones et rixae sunt manifestae. Tunc ubique abundantia atque laetitia nunc ubique perjuria atque moesticia. Ipsa elementa tunc cuique regi congrua, nunc autem omnibus ubique contraria, uti scriptura divino munere prolata testatur: „Et pugnabit orbis terrarum contra insensatos."* Eine andere Bemerkung des Verf. darf hier auch nicht übergangen werden, nämlich die, dafs das Lehenssystem zuletzt nothwendig dazu führen mufste, die ärmere Klasse zu Eigenthümern des Grundes und Bodens zu machen, den sie im Schweifse ihres Angesichtes bebaute; was die Ereignisse der spätern Jahrhunderte und der jetzigen Zeit erklärt. Wir geben hier die schön geschriebene Stelle des Verf. S. 354 — 355 wieder: *La nature même du bénefice devait engendrer un combat continuel entre le seigneur et le vasal; l'agriculture appelle la perpétuité; l'usufruitier voulut être propriétaire, le donateur voulut reprendre à la mort du fidèle ces terres, qui faisaient sa puissance. C'est là l'histoire des bénéfices. Je dirai plus, c'est l'histoire de toutes les tenures viagères, quelqu'en soit le nom, ager publicus, ager vectigalis, emphythéose, bénéfice, fief, censive. A côté de ce droit mystique de la propriété, il y a un fait important et qui finit à la longue par dominer le droit. c'est la possession, c'est la cultnre sur cette terre fécondée par vos sueurs, sur ce sol que vous avez bâti, que vous avez planté, vous avez un droit que chaque année rend plus sacré, le droit du travail, origine de la propriété même. Il vient un moment où ces intérêts se sont développés si puissamment sur le sol, qu'il y aurait une injustice extrême à dépouiller le*

possesseur au profit du propriétaire. La loi prend alors en main la cause du colon ou du bénéficiaire. La propriété se divise, le sol reste au colon, tandis qu'une redevance conserve le droit paralysé du propriétaire. Mais cette redevance devient plus insupportable à mesure que le droit du propriétaire s'efface davantage dans le lointain des années; ce n'est plus qu'une charge du fonds qui grève la propriété nouvelle et qui finit par se racheter ou s'éteindre. Le fief remplace le bénéfice; la censive le précaire; la propriété remplace le fief et la censive; c'est là une de ces révolutions périodiques qui se reproduisent chez les peuples anciens comme chez les nations du moyen-âge. La concession, la redevance, la propriété, ce sont les trois grandes phases, que les classes pauvres ou esclaves ont successivement parcourues pour arriver à la liberté et de la liberté à la puissance.

Livre VIII. Vom germanischen Eigenthum in privatrechtlicher Beziehung. S. 374 — 390. Das ächte Grundeigenthum war nach altgermanischem Recht zweifach: entweder erworbenes oder Erbeigenthum — dieses hiefs Allod, *bonum paternum, avitum, hereditas, terra salica* *), *les Propres*, jenes *attractum, conquestum, bonum ex conquestu, les Acquêts.* Dieses war der freien Verfügung des Herrn überlassen, jenes Familiengut und deshalb der freien Veräusserung entzogen. Jenes ist durch eine Stelle bei Galland du Francalleu pag. 25 gut charakterisirt: *quia emptio sua erat, poterat eam dare cui volebat sine ulla contradictione* (p. 371). Der Verf. hält dies mit Mittermaier Grundsätze des Deutschen Privatrechts §. 141 (jetzt 157) gegen Eichhorn, Einleitung S. 401, für ursprünglich deutsches Recht, aus welchem auch der Familienretract, der sich sehr früh in Deutschland, den französischen Stadtrechten und fast in allen spanischen Fueros wiederfindet, sich erklärt (p. 373). Die Uebertragungsformen des Grundeigenthums sind

*) Ref. hält diese Ausdrücke nicht alle für ganz gleichbedeutend.

1) die germanische *infestucatio* (*traditio per festucam, scotatio*), und 2) die römische, besonders bei der Geistlichkeit übliche *traditio* mit Aufzeichnung eines Chirographi. Der Verf. beschreibt S. 374 — 379 die Feierlichkeiten der ersten (*la tradition par le fêtu*) nach mehreren Volksrechten, den Capitularien und verschiedenen französischen Coûtumes, insbesondere nach der Nouvelle Coûtume von Artois Art. 136. Dieselbe war weit verbreitet, und könnte aus Urkunden aller germanischen Länder, namentlich aus den Niederlanden noch beleuchtet werden *). Diese Veräufserung gab die Gewehre, *investitura, la saisine*, geschah vor Zeugen und erinnert an die römische *mancipatio*. Der Verf. hätte hier die gerichtliche Auflassung des Grundeigenthums, die in Gegenwart und mit Bewilligung der Schöffen oder des Mannengerichts geschah, von der blos äufserlichen Werpitio genauer unterscheiden sollen. Auch was die S. 380 — 382 beschriebene *forme romaine* betrifft, wäre eine genauere Auseinandersetzung derselben erwünscht gewesen, so wie ein tieferes Eingehen auf die verschiedenen Arten der *praescriptio*, die im Mittelalter vorkommen und nicht alle Nachahmungen des römischen Rechts sind, wie derselbe S. 382 — 383 annimmt. Die beim ächten Eigenthum üblichen Uebertragungsarten des Eigenthums fanden auch bei Lehengütern statt, die für den *dominus utilis* eben so gut Eigenthum waren, wie die Allodien für den freien Allodialherrn (p. 369). Endlich werden sie auch analog angewendet auf die Uebertragung von Zinsgütern u. dergl. mehr (p. 383). Das Verfahren bei der Vindication des deutschen Rechts beschreibt der Verf. S. 386 — 387 nach der Leg. Allemanica (tit. 84), Burgund. tit. 45, Ripuar. LIX.

IX. Buch. Vom Eigenthum bei den Barbaren in seinem

*) Vergl. die Amplissima Collectio von Martens et Durand I. p. 887, wo es in einer Urkunde von 1178 heifst: Coram domino Heinrico s. Jace praeposito et archidiacono ecclesiae Sancti Lamberti *projecto a me pilo pallii mei* juxta morem nobilium coerpivi.

Verhältnifs zur Familie. S. 391 — 427. An der Spitze jeder Familie steht ein Oberhaupt, dessen Gewalt, verschieden von der potestas des paterfamilias, im ältern römischen Rechte das *mundium* ist und denselben zum „*soigneur suzerain de la société domestique*“ macht (p. 391). Sein Recht hat die Natur einer Vormundschaft, verbunden mit dem Niesbrauch am Vermögen der Untergebenen. Das Mundium wird altfranzösisch theils die *Mainbournie* *) (auch wohl Mambournie) theils *Garde* (z. B. la garde noble) genannt. Unter dieser Schutzgewalt steht der Sohn, bis er sich verheirathet oder sonst etablirt, die Tochter, bis sie verheirathet wird (p. 392) und in das Mundium ihres Eheherrn übergeht. In Folge des väterlichen Mundiums kann der Vater den Räuber der Tochter verfolgen und z. B. nach der Lex Allemannorum tit. 54. ein Wehrgeld von 40 Solidi verlangen. Die Frauen stehen (wie einst bei den Römern) immer unter einem Vormund (Mundoald). Das lombardische Volksrecht hat hierüber genauere Bestimmungen als die übrigen (p. 394 — 395). Noch in den spätern Stadtrechten Italiens finden sich dessen Vorschriften wieder, welche der Verfasser erläutert durch einen Rechtsstreit aus dem zwölften Jahrhundert im Ch. 4, überschrieben: Une procedure lombarde du XII. siècle, aus Canciani II. p. 467. — Im Ch. 5. *Du regime des biens durant le mariage*, beschreibt der Verf. das Güterrecht der Ehegatten nach Bluntschli (Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I. §. 23.) und zeigt, wie die Gütergemeinschaft der Errungenschaft, die noch jetzt im Code civil als die gesetzliche vorkommt, das älteste Recht dieser Art war, geht dann Ch. 6, noch immer Bluntschli folgend, zum Witthum (douaire) über, Ch. 7. zur Morgengabe, deren Natur aus den alten Volksrechten sehr klar bestimmt und als das *pretium pulchritudinis* bezeichnet wird (p. 405), endlich in Ch. 8. zum *Faterfium* des lombardischen Rechts d. h. den von der

*) Es heifst daher auch Mundoald, Maimbour (mambour), gardien, bail.

Familie der Frau an den Mann gemachten Geschenken (le don mutuel), was auch aus den Formeln Marculps erläutert wird (p. 411). Aus der Morgengabe und dieser Schenkung gieng der noch in der Coûtume de Paris Art. 280. enthaltene Grundsatz hervor, dafs unter Ehegatten wechselseitige Schenkungen des ganzen Vermögens im Anfange der Ehe festgesetzt werden können, die jedoch nur wirksam sind, wenn aus der Ehe keine Kinder erzielt werden (p. 411 — 412). Die letzten Capitel des IX. Buches (Ch. 9 — 14) enthalten eine Skizze des altgermanischen Erbrechts, welches zuerst mit dem römischen verglichen wird (p. 412 ff.). Das erste ist nicht wie dieses *successio in omne jus defuncti*, der Verstorbene hinterläfst nicht nothwendig ein Vermögen, die Erbfolge ist verschieden, in das Erbeigenthum, in die Errungenschaft, in die Lehen. Die älteste Erbfolge (die des Tacitus) war eine nach der Parentela (heifst doch *parenté* im Französischen noch jetzt die Verwandtschaft). Der Verf. entwickelt die Grundsätze derselben, auch der Leges Barbarorum ganz nach den deutschen Schriftstellern, die er anführt p. 414, d. h. nach Grimm, Eichhorn, Mittermaier, Philipps und Bluntschli. Nach den germanischen Rechtsbüchern (das Westgothische ausgenommen) stehen die Töchter den Söhnen nach, sind entweder ganz ausgeschlossen oder nur in Ermangelung männlicher Verwandten des Erblassers zugelassen S. 417. Die Verfügungen der Lex Anglorum und Werinorum, der Leg. Burgundionum und Allemannorum werden aufgeführt S. 417 — 419; dann gezeigt (p. 419 — 422), dafs ursprünglich das Repräsentationsrecht unbekannt war: Childeberts Capitular von 595 und Grimoald der Lombardenkönig (Conc. I. 99) suchten es einzuführen, ohne grofsen Erfolg. Dafs Otto I. durch einen Zweikampf die Frage entscheiden liefs, ist bekannt. Das Gottesurtheil war für das Erbrecht der Neffen mit den Onkeln (p. 423). Siegebert von Gembloux *) ad ann. 942. Demungeachtet wurde das Erbrecht

*) Ref. mufs hier einen absurden Druckfehler rügen, der in sei-

derselben in der Regel nicht zugelassen in Deutschland, den Niederlanden, England und in Frankreich: hier erst bei der Reform der Coûtumes (p. 424). Im Ch. 13 setzt der Verf. das Erbrecht der Seitenverwandten auseinander, welches eine Linearsuccession (succession lignagère) ist pag. 422 — 424. Der Verf. berücksichtigt hier Bluntschli, Gans, Sydow (Erbrecht des Sachsenspiegels). Ursprünglich hatten die väterlichen Linien keinen Vorzug vor den mütterlichen (p. 424). Ch. 14. Die Testamente sind den Germanen unbekannt. *Solus Deus heredem facere potest*, sagt Glanvilla (bei Houard I. p. 464). Aufser Deutschland kamen jedoch die Testamente durch den Einflufs des römischen Rechts und der Geistlichkeit bald auf (p. 425). Merkwürdig sind indefs einige vom Verf. S. 426 angeführte Formeln von Marculf II. 10. 12. und App. 47, wo gezeigt wird, wie ein Vater, um die Härte der Lex Salica aufzuheben, seine Töchter mit den Söhnen zu seinen Erben machen kann.

Buch X. Von der Hörigkeit und Leibeigenschaft (du servage). S. 428 — 476. Der Verf. geht von der Annahme aus, dafs das germanische Recht einen gröfseren Einflufs auf die Aufhebung der römischen Servitus gehabt habe, als das Christenthum. (Diese Ansicht ist kürzlich d. h. im Sommer 1839 in der Preisschrift von Venedey, welche jedoch nur das Accessit von der Academie des Sciences morales et politiques zu Paris erhalten hat, durchgeführt worden.) Da der deutsche Leibeigene — schon nach Tacitus — als Hintersafs auf des Herrn Grund und Boden nur zu bestimmten Leistungen verpflichtet, auch an seinen Wohnsitz gebunden war, so bildet er das letzte Glied in der Feudalhierarchie, indem er unmittelbar auf den Grundbesitzer selbst folgt. Er ist aber nur eine Art solcher Hörigen (die französische Sprache hat kein Wort für diesen von unsern Germanisten gebildeten allgemei-

---

ner Recension von Gérard (B. XI. dieser Zeitschrift S. 172 in der Note) von einem Freunde ihm angezeigt wurde. Man hat darin aus dem Chronisten Siegebert einen Churfürsten gemacht!!

nen Begriff); neben dem Serf kommt noch der Litus und der Colonus vor. — Im Ch. 3 — 5 wird das Recht des Sklaven (Knechts, Leibeigenen) nach den Quellen, Muratori, Grimm, Eichhorn und Bluntschli mit Klarheit und Bestimmtheit entwickelt, interessante Momente hervorgehoben und das Ganze befriedigend dargestellt. Die im Hause persönlich dienenden Knechte werden von den einem Gute angehörigen unterschieden, die Arbeiten jener und die Dienste und Abgaben dieser angegeben. Für das letzte wird aus der von Guérard herausgegebenen Polityptique des Abts Irminon (p. 105. de mensibus servilibus de Becania Giuroldi) folgende Stelle als Beispiel angeführt: *Ermentarius et Adahildis et Wineberga. Isti tenent quartam partem de servili manso, habentem de terra arabili bunuaria III. Fodit inde quatuor aripennos de vinea; et quando ipsum vineam non fodit, facit dies III in ebdomata et facit coactum et quidquid eis injungitur. Et si vinum creverit in ipsa vinea, quam facit, donet inde modium in pascione, si vero non creverit in ipsa vinea, quam facit, nihil donat, solum pullos III, ova XV. Facit portatura Parisius. Facit curvadas.* Der Verf. zeigt S. 437, wie auch das Christenthum den Leibeigenen in seinen Schutz nimmt und dadurch seine juristische Persönlichkeit befestigt. Die Entstehungsarten der Leibeigenschaft läfst er S. 438 von Beaumanoir (aus den Coûtumes de Beauvoisius pag. 254) erzählen, der indessen schon unter dem Einflufs der Justinianeischen Rechtsbücher schreibt und deshalb für die ältere vom Verf. behandelte Zeit kein vollständiger Gewährsmann ist. Er führt übrigens aus dem Polypt. Fossatense (auch bei Guérard) viele Beispiele von Freien auf, die sich freiwillig in die Knechtschaft jenem Kloster gegeben (p. 437 in der Note). Darauf spricht er (Grimm folgend) von den Freilassungen, sowohl der, welche die Ingenuität gab, als der, wodurch der Leibeigene tributarius wurde. Der Verf. hält diesen für gleichstehend dem Litus, und handelt nun im Ch. 6 von den Liti, Lassi, Aldiones, wo er wieder Muratori, Siccama zur Lex

Frisionum, Grimm, Gaupp und Bluntschli (besonders aber letzterem) folgt. Der Stand des Litus, der zwischen dem Leibeigenen und dem Freien in der Mitte steht, wird den Quellen gemäfs genau bezeichnet, seine auch dem unfreien Gutsbauern oft obliegenden, in den Polyptiken verzeichneten Lasten werden angegeben, dann dargethan, dafs er seinem Standesrechte nach ein Freier war, Wehrgeld hatte u. s. w., jedoch ein *citoyen non actif* (p. 447) genannt werden kann. Der Verf. unterscheidet den germanischen Litus des Nordens vom römischen Colonus des Südens, indem der letztere einer gröfseren Freiheit als jener genofs und milder behandelt wurde (p. 447 — 448). Die Liti werden auch vom Verf. ursprünglich als unterjochte und mit Grund und Boden gelassene Grundbesitzer angesehen. (Die eigene Ansicht des Herrn Prof. v. Löw über die Liti in Richters Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft vom Jahre 1838 scheint dem Verf. nicht bekannt zu seyn.) In Ch. 7 handelt der Verf., hier Bluntschli folgend, von den Fiscalinis und den Leibeigenen der Kirchen p. 449. Ihre Lage ist schon früh die der Liti; dies erklärt der Verf. auf folgende Weise: *Cette transformation des Fiscalines et des serfs de l'église en colons et cet agrandissement de prérogatives s'expliquent par une cause fort simple. De bonne heure les rois et l'Eglise armèrent leurs serfs pour se défendre ou s'agrandir; de même en un gouvernement despotique les armes ont toujours donné la liberté à eux qui les portent; il en fut ainsi pour les fiscalini. Entre eux et les hommes libres qui se jetaient dans les vassalités royales, la différence ne pouvait ni être grande, ni se maintenir long-temps; et voici un des points par lesquels les deux classes se touchèrent et tendirent à se confondre* (p. 451). Daher auch bald die Möglichkeit einer vollgültigen Ehe zwischen einer Freien und einem Fiscalinus, welche die Capitularien (III. c. 16) ausdrücklich sanctioniren. Ganz natürlich galt später die Bevölkerung einer von Fiscalinen bewohnten Stadt für eine freie (p. 455). Der Verf. hält es (p. 456) für schwer, den Stand

des Colonus als einen von dem des Litus verschiedenen nachzuweisen, findet übrigens in Geschichtsdenkmälern dieser Zeit an demselben Orte dieselben geschieden, z. B. in den Polyptiken der Abtei Saint Germain-des-Prés, wo *mansi serviles, lidiles* und *ingenuiles* vorkommen. Nach den aus solchen angeführten Stellen glaubt er folgende Unterschiede annehmen zu können. 1) Der Colonus hat aufser dem Gut, welchem er angehört, noch eigenes ächtes Eigenthum und heifst deshalb auch Ingenuus. (S. 117 der Polypt. heifst es: *Coloni, qui ipsam inhabitant villam, ita adhuc sunt ingenui, sicuti fuerunt temporibus Sancti Germani.* 2) Ihre Abgaben und Leistungen sind im Ganzen geringer als die der Liti. Sie sind also Leute, die durch Vertrag Gutsgehörige sind und keine ursprüngliche Gutsunterthanen *). Ihr Vermögen besteht nicht blos, wie bei den Liti und Servi, in einem Peculium, sondern in ächtem Eigenthum an Grundbesitz. Dies sagen mehrere vom Verf. angeführte Stellen aus jenem Polypt. Sie erwerben selbst noch als Coloni solches Eigenthum. Es findet bei ihnen Erbrecht statt, wie beim Ingenuus. (Dies war aber auch beim Litus der Fall.) Der Colonus ist also ein freigeborner Grundherr, der dem ganz freien Grundherrn ganz nahe steht. Der Verf. vergleicht nun in Ch. 9 die Staatslasten der freien Leute mit denen der Colonen (in Ch. 10) und zeigt, dafs die Lage der letzten von der jener wenig abwich. — Die Unabhängigkeit des freien Germanen war am Ende der fränkischen Perioden nicht mehr die ursprüngliche. Ohne den Heerbann zu erwähnen, welcher für den zur Selbstequipirung verpflichteten, weniger begüterten

*) In der Note S. 457 hält der Verf. den gebornen Colonus für einen Litus, den durch Vertrag gewordenen für den eigentlichen Colonus, weil im Polypt. von Rheims bei Gerard p. 200 es heifst: *Unusquisque colonum, qui ibi est ex nativitate, debet denarios VIII, et femina denarios IV. Ceteri coloni, qui ibi se addonaverunt, debet unusquisque denarios IV et femina denarios II.* Ref. kann dem Verf. nicht beistimmen. Das bei ihm p. 458 abgedruckte Diplom aus Möser t. III. von 1727. N. 82. ist dagegen.

Grundherren sehr drückend seyn mufste, finden wir, dafs die freien Grundeigenthümer den stets herumreisenden König mit zahlreichem Gefolge (wie auch seine Gesandten) zu beherbergen hatten und zu nähren, eben so deren Pferde, und dafs sie Wagen und Transportpferde stellten, Verpflichtungen, die aus den letzten Zeiten der Regierung der römischen Kaiser sich herschreiben. Unter Karl dem Grofsen ist jedes, auch das freie Eigenthum dem Zehnten unterworfen; die Kriegssteuer als Folge des Heerbanns wird bleibend. Dazu kommen Staatsfrohnden und Verbindlichkeiten zum Unterhalt der Brücken, Wege, Flüsse u. dgl. Die Grafen machten diese Lasten noch drückender. Das Praeceptum pro Hispanis zeigt uns schon die Lage der Freien in einem wenig erfreulichen Lichte. Am Ende der Karolingischen Periode wird es noch schlimmer; Zölle, Weggelder, Bannmühlen, Forstgerechtsame der Grafen und Herren werden allgemein. Sie drücken Ackerbau, Handel und Gewerbe, alles wird in der Grafen Hand zum Monopol. Die *dona gratuita* werden regelmäfsige Abgaben, auch der Freie mufs für die Landesherrschaft fröhnen. Der Colonus hatte bald den Freien um nichts mehr zu beneiden. Die Beweisstellen für das Ebengesagte giebt der Verf. in den Noten von S. 463 — 467. Nach den Polyptiken sind die Leistungen des Colonus folgende: 1) *Le chevage* (*capaticum*), Kopfsteuer, gewöhnlich vier Deniers; 2) *l'ost* oder der Heerbann d. h. eine Steuer, die er statt des Kriegsdienstes zahlt, wenn er nicht selbst mitzieht, 2 — 4 Schillinge oder eine Anzahl Schafe oder Ochsen; 3) der Bodenzins in Geld oder Naturalprästationen; 4) Weidezins für das Recht, die Heerden in des Herrn Wäldern weiden zu lassen. — Die persönlichen Leistungen sind: 1) der Kriegsdienst, genannt *wacta* oder *warda*, oft die *cheveauchée* (der Umritt); 2) Frohnden und Feldarbeiten u. s. w., *Curvado*, *Manopera corvées*.

Im Schlufscapitel des ganzen Buches S. 473 — 476 zieht der Verf. aus dem Gange der Geschichte und den oben ge-

schilderten Zuständen die Folge, dafs die gleiche Lage der wenig bemittelten Grundeigenthümer und der die Erde bebauenden zahlreichen Hintersassen der Klöster und mächtigen Landbesitzer den Untergang des Feudalsystems herbeiführte, welches die niedere arbeitende Klasse einst so hart drückte. Diese war die unmittelbare und eigentliche Besitzerin des Bodens, an welchen man sie gefesselt hatte; er konnte ihr eben so wenig willkührlich genommen werden, wie sie ihm. Die Gutsunterthanen eines Klosters, eines adeligen Hofes, ja eines Districts bildeten unter der Macht ihres Herrn einen Staat im Kleinen; sie hatten Rechte, welche Gesetze schützten *), und da sie die Mehrzahl bildeten, durch Arbeit reich wurden, während ihre Herren oft verarmten, so mufste es geschehen, dafs sie nach dem Ablauf von Jahrhunderten die alleinigen Herren des Bodens und so die im Staate gebietende Klasse wurden. „*Le travail reconquit ce qu'avoit usurpé la violence. Les petits propriétaires s'étaient vus forcés de se réduire à la condition des colons; les colons devinrent propriétaires et une fois maitres du sol réclamèrent ces garanties politiques, sans lesquelles la propriété n'est qu'un précaire à la merci de ceux qui tiennent en leurs mains le pouvoir*“ (p. 476). Der Entwicklungsgang dieser Umgestaltung des Grundeigenthums vom zehnten Jahrhundert bis in die neuere Zeit wird der Verf. in einem zweiten Werke auseinandersetzen.

Referent hat im Anfang dieser Anzeige sein Urtheil über das Werk des Herrn Laboulaye ausgesprochen. Er legt dasselbe befriedigt aus der Hand als ein Denkmal, welches aufs neue beurkundet, dafs gründliche historische Studien in Frankreich wieder an der Tagesordnung sind. Dies bestätigen auch die Documens inédits relatifs à l'histoire de France,

*) Dies thaten zuerst die Kirchen, und die Statute des Bischofs Bernhard zu Worms von 1024, welche der Verf. deshalb im Appendix S. 524 f. abdrucken läfst, sind das älteste Rechtsdenkmal dieser Art.

deren die französische Regierung nun schon eine Anzahl Bände herausgab; ferner die unter den Auspicien der Gesellschaft für die französische Geschichte gemachte Prachtausgabe Gregors von Tours, die neue Ausgabe des Werkes von Dom Vaissette, L'histoire du Languedoc, wovon bereits der erste Band erschien, der oben erwähnte Abdruck der Théorie des Lois politiques de la France par Mlle. de Lezardière, von dessen Wichtigkeit v. Savigny die deutschen Gelehrten unterrichtet hat, endlich die Uebersetzungen der deutschen Geschichtswerke von Pfister, Hurter, Ranke und anderer.

Es ist indessen eine eigene Erscheinung, dafs man in Deutschland weniger Interesse hegt für die Geschichte des mit uns so vielfach zusammenhängenden Nachbarlandes, während deutsche Gelehrte die Geschichte fast aller Völker der Erde mit Eifer bearbeiten. In der Sammlung von Heeren und Ukert erschien erst ein Band über die Geschichte Frankreichs, welcher noch manches zu wünschen übrig läfst. Ganz besonders verdient die französische Staats- und Rechtsgeschichte in Deutschland gekannt zu seyn, die sogar für unsere westlichen Länder ein praktisches Interesse hat. Gern würde Referent der Bearbeitung dieses Faches, für welches er seit Jahren Vorstudien macht, seine Thätigkeit zuwenden.

XXIV.

Rechtsquellen in der Walachei.

Νομοθεσία τοῦ ὑψηλοτάτου καὶ εὐσεβεστάτου αὐθέντου καὶ ἡγεμόνος πάσης Οὐγγροβλαχίας Κυρίου Κυρίου Ἰωάννου Γεωργίου Καρατζᾶ Βοεβόδα. Ἐν Βιέννῃ τῆς Ἀουστρίας. Ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Ἰωάν. Βαρθ. Τζβεκίου. 1818. [Gesetzbuch des erhabensten und frömmsten Herrn und Fürsten von ganz Ungrowlachien, des Woiwoden Herrn Herrn Joannis, Sohn des Georgios, Karatzas. In Wien in Oesterreich, aus der Druckerei von J. B. Zweck. 1818. 8. 144 S.]

Von

Herrn Dr. E. Zachariä,
Privatdocenten in Heidelberg.

Dem Referenten ist es gelungen, die Gesetz- und Rechtsbücher, nach welchen die Griechen in der Türkei und in den Fürstenthümern der Moldau und Walachei leben, theils auf seiner Reise nach dem Orient selbst zu sammeln, theils durch die Güte seines hochverehrten Freundes, des Herrn Grofs-Aga Konstantinos Bellios zu Bucharest nachträglich zu erhalten. Bei der Seltenheit jener Bücher, die kaum in irgend einer europäischen Bibliothek vollständig zu finden seyn möchten, glaubt Ref. den Lesern dieser Zeitschrift eine Beschreibung derselben mittheilen zu dürfen. Er will den Anfang machen mit einer Beschreibung des kurzen Gesetzbuches für die Walachei, welches gegenwärtig in Kraft ist, aber seines Wissens noch in keiner unserer Zeitschriften eine Erwähnung gefunden hat; in einer Reihe späterer Aufsätze soll die Entstehung und der Inhalt der andern oben bezeichneten Gesetz- und Rechtsbücher dargestellt werden, wenn anders Ref. hoffen darf, dafs die Leser dieser Zeitschrift seinem Plane Beifall schenken.

Der ehemalige k. k. Hauptmann und Auditor F. J. Sulzer entwirft in seiner Geschichte des transalpinischen Daciens (Bd. III. Wien 1782. S. 67 — 83. 176 — 238) ein trauriges Bild von dem Zustande der Rechtsquellen und der Rechtspflege, welchen er seiner Zeit in der Walachei zu beobachten Gelegenheit hatte. „Die [1]) Kenntnifs des geistlichen Rechts bei den Walachen ist von keinem grofsen Umfange. Sogar in Ehescheidungssachen, deren Erkenntnifs hier dem geistlichen Rechte ausschliefsend vorbehalten ist, hat der Wink des Fürsten den nachdrücklichsten Einflufs. Unter dem kanonischen Rechte der Walachen hat man gewisse unbestimmte Gewohnheiten, die sich auf Ueberlieferungen oder allenfalls auf Schlüsse ein und anderer Patriarchalsynode von Konstantinopel fufsen, keineswegs aber eine ordentliche Sammlung geistlicher Rechte zu verstehen. Ich besinne mich zwar noch sehr wohl des Buches, welches der gelehrte ungerische Geschichtschreiber und Ofner Bibliothekar, Herr Pray [2]), für ein geistliches und politisches Gesetzbuch der Walachen hält,

1) Das Folgende ist ein gedrängter Auszug aus Sulzer a. a. O.

2) In Dissert. hist. crit. in Annal. vet. Hunnor. etc. Diss. 7. §. 3. p. 139. — Sulzer berichtet, dafs er vergeblich nach dieser lateinischen Uebersetzung bei Pray u. A. gefragt habe. Sie hatte wohl blos handschriftlich existirt. Der Verfasser der lateinischen Uebersetzung war Petrus Dobra, Annonarius officialis (Verpflegsofficier) in Siebenbürgen um 1722. Vgl. Wiener Jahrbücher der Literatur Bd. XXV. S. 158, wo auch der vollständige lateinische Titel (nach Pray) abgedruckt ist. — Michel de Kogalnitchan berichtet in seiner Histoire de la Valachie etc. Berlin 1837. to. I. pag. 468. Folgendes: „Les lois furent reglées par Mathieu I Basaraba, qui en 1652 fit inprimer à Bucarest un code tiré des lois de Justinien. Ce code fut ensuite traduit en latin, mais il n'existe qu'en manuscrit, avec ce long titre: „Regula legis etc.“ Ces lois sous les successeurs de Mathieu I tombèrent en oubli; de sorte que les sentences des juges ne portaient que sur les usages et le droit coutumier du pays. Constantin Maurocordato remit les lois de Mathieu I en vigueur: mais après sa déposition elles furent de nouveau negligées. Alexandre Hypsilantis publia un guide pous les juges “

und welches in der lateinischen Uebersetzung den Titel hat: *Regula legis* etc. Es kann seyn, dafs das geistliche Recht der Walachen in dieser Sammlung enthalten ist. Aber ich gestehe, dafs ich dieses Buch in der Walachei mit keiner Silbe habe nennen hören. Ein Freund aus Siebenbürgen versichert mich zwar, dafs gedachtes Gesetzbuch nicht nur den Griechen, für welche es ursprünglich zusammengetragen worden, dann den slavischen Völkern in der Bulgarei, Slavonien, Sirmien, beiden Reussen, in Ungarn und dem Temeswarer Banate, zu welchem Ende es auch in die sirbische und russische Sprache übersetzet worden, wie auch den Walachen im jetztgenannten Banate, in Siebenbürgen und in der Walachei und Moldau in geistlichen Dingen zur Richtschnur diene, sondern bei diesen letztern im transalpinischen Dacien auch in bürgerlichen Sachen seine Kraft und Gültigkeit habe. Dafs aber der sonst gelehrte Freund in seiner Meinung, insoweit er wenigstens von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Transalpiner von diesem Gesetzbuche spricht, sich geirret hat, kann ich auch noch mit dem Zeugnisse des Generals von Bauer bewähren. Denn dieser sagt [8]): „„Matthäus Bassaraba liefs in der walachischen Sprache einen Codex von Landgesetzen (Loix rurales) drucken, welche aus dem Justinian gezogen waren. Nach diesen und den alten Gewohnheiten wurde also die Gerechtigkeit seither in der Walachei verwaltet. Konstantin Mavrokordato stellte seither drei Gerichtshöfe auf, worin man die Processe nach justinianischen Gesetzen entscheiden sollte, und zwar so, dafs Alles niedergeschrieben, und richtige Protokolle darüber geführet würden. Allein nach seiner Entsetzung wurde diese Einrichtung wieder aufgehoben, und man sprach wieder nach den alten Gebräuchen und Gewohnheiten; welche Richtschnur auch bis auf diesen Tag beobachtet wird, ob sie schon der Chikane und der Unsicherheit am meisten ausgesetzet, und von der Art ist, dafs sie unendliche Nachtheile und Gefahren

---

8) Mémoires p. 87.

nach sich zieht.““ In den weltlichen Gerichten weifs man zur Stunde in der Walachei aufser den Obitschei oder Gewohnheiten von keinem geschriebenen Gesetze als den Basiliken: und noch dazu haben diese keine weitere Verbindlichkeit, als insoweit sie mit ihrem Gewohnheitsrechte übereinstimmen, oder in zweifelhaften Fällen von einem oder dem andern Richter, welcher seine Gelehrsamkeit zeigen will, allegiret, oder, wenn es der Fürst genehmiget, im Sprechen angewendet und gestützet werden. Carra in seiner Geschichte der Moldau und Walachei [4]) berichtet, dafs der Fürst Alexander Ypsilanti eine Commission zur Bearbeitung eines Gesetzbuches ernannt habe. Es ist dies ein Irrthum, zu welchem Carra durch mich selbst veranlafst worden ist. Carra mag Jahrhunderte warten, bis in der Walachei ein Gesetzbuch verkündiget wird!“ — —

Glücklicher Weise ist diese Vorhersage Sulzer's nicht in Erfüllung gegangen, wie denn überhaupt das ganze Bild, welches er von dem Rechtszustande der Walachei entwirft, mit allzu schwarzen Farben gemalt erscheint. Sulzer ist in diesen Dingen keineswegs ein völlig unpartheiischer Berichterstatter; ein verunglückter Versuch, als Lehrer der Rechtswissenschaft in Bucharest aufzutreten, und die fehlgeschlagene Hoffnung, von dem Fürsten Alexander Ypsilanti mit der Entwerfung eines Gesetzbuches für die Walachei beauftragt zu werden, sind nicht ohne Einflufs auf seine Erzählungen und Urtheile geblieben.

Gewifs ist, dafs man sich in der Walachei wohl bewufst war, in der von Pray erwähnten Sammlung eine geschriebene Quelle des geistlichen, und in den Basiliken oder anderen byzantinischen Rechtsbüchern geschriebene Quellen des weltlichen Rechts zu besitzen, welche zu befolgen waren, wo nicht einheimische, in Kraft gebliebene oder derogatorische, Gewohnheiten entgegenstanden, oder eine völlige Veränderung der Verhältnisse die unmittelbare Anwendung der

---

4) S. 140 der deutschen Uebersetzung. Frankf. u. Leipz. 1789. 8.

in denselben enthaltenen Rechtsvorschriften unmöglich machte. Aber der gesammte Rechtsverkehr stand in früheren Zeiten in der Walachei auf einer so niedrigen Stufe, daß es nicht im geringsten auffallen darf oder kann, wenn in der Praxis von jenen geschriebenen Rechtsquellen so äußerst selten Gebrauch gemacht wurde, dafs dieser Gebrauch dem Auge eines flüchtigen Beobachters wie völliges Vergessen erschien.

Seit den ersten Decennien unseres Jahrhunderts aber hat sich der geistige und materielle Verkehr in der Walachei ungemein gehoben, und bald auch seine naturgemäfse Einwirkung auf die Kenntnifs und Behandlung des Rechts geäussert. Zwar war auch jetzt noch keineswegs von einer eigentlichen Rechtswissenschaft der Walachen die Rede; aber das Leben selbst führte zu einer genaueren Bekanntschaft mit den vorhin genannten Rechtsquellen, und erregte zum Theile den Wunsch nach einer Reform in dem Zustande derselben: einen Wunsch, dem das Gesetzbuch von 1817 seine Entstehung verdankt.

Wie sich seitdem der Rechtszustand in der Walachei, in Rücksicht auf die geltenden Rechtsquellen, gestaltet hat, soll in dem Folgenden auseinandergesetzt werden.

I. Als Quelle des geschriebenen geistlichen Rechts gilt der Theorie nach noch heut zu Tage die von Pray erwähnte Sammlung, von den Walachen Pravila genannt. Refen ist auch ein Fall aus neuerer Zeit bekannt, wo man sich zur Entscheidung einer kirchenrechtlichen Streitfrage wirklich auf dieselbe berufen hat: in Klöstern und Kirchen sollen nicht selten Exemplare derselben zu finden seyn. Indessen ist immerhin ein Mangel an Exemplaren, und die Benutzung der Pravila daher nicht immer möglich. So mufs man denn vorkommenden Falles entweder zu anderen in der griechischen Kirche gebräuclichen Sammlungen greifen oder sich lediglich nach überlieferten Grundsätzen richten. Refen ist es nicht geglückt, ein Exemplar der Pravila zu erwerben: er kennt sie nur aus einem Exemplare, welches sich in der k. k. Hofbibliothek zu Wien befindet, und über welches Kopitar in

den Wiener Jahrbüchern für Literatur Bd. XXV S. 158—167 Bericht erstattet hat. Hienach ist die Entstehung und der Inhalt jener Sammlung folgender:

Um 1652 fand der Metropolit von Tergowischte, Stephanos, bei Georg Karidi von Trikis [5]) eine Handschrift in zwei Bänden, deren einer ein geistliches, der andere ein weltliches Rechtsbuch enthielt. Um dem Mangel geschriebener Rechtsquellen abzuhelfen, liefs er diese Bücher, mit Einwilligung des Woiwoden Matthäos Bassarab und seines ganzen Raths, durch einen Mönch Daniel aus Pannonien, dem zwei Chioten, Ignatz Petritzi und Panteleimons Ligaridi, dabei behülflich waren, in die walachische Sprache übersetzen. Diese Arbeit wurde dann dem Drucke übergeben, und erschien 1652, unter einem Titel, welchen Kopitar also aus dem Walachischen übersetzt:

Richtschnur des Gesetzes mit Gott, enthaltend die ganze Entscheidung, oberhirtliche und kaiserliche, von allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Die Kanonen der h. Apostel, die der sieben Concilien, und aller Particularsynoden. Nebst diesen auch der h. Weltlehrer, Basil des Grofsen, Timotheus, Nikon, Nikolaus. Die Theologie der göttlichen Gottesgelehrten. Geschrieben vordem und geordnet, auf Befehl und Anweisung des gottseligen Kaisers, Herrn Johann Komnen, vom gelehrten Diakon der grofsen Kirche Gottes und Grofs-

5) Der Metropolit Stephanos versichert, dafs er bis nach Konstantinopel geschickt, um authentische Abschriften der h. Kanones zu erhalten, und endlich solche bei dem gedachten Karidi gefunden habe, die er nun mit dem Segen des Patriarchen Paisios von Jerusalem übersetzt drucken lasse. Kopitar und Biener verstehen dies so, als ob sich jener Karidi und zufällig auch der Patriarch Paisios in der Walachei befunden habe. Aber der Zusammenhang ergiebt, dafs beide in Konstantinopel gewesen seyn müssen, woselbst auch die gewöhnliche Residenz des Patriarchen von Jerusalem ist. Im Patriarchate von Jerusalem zu Konstantinopel giebt es eine, seit alten Zeiten bestehende, schöne Bibliothek, deren Vorsteher vielleicht der gedachte Karidi war.

wardein, Herrn Alexius Aristenus. Nun aber zuerst alles übersetzt aus dem Griechischen in die rumanische Sprache, durch die Bemühung, den Eifer und die gänzliche Kostenbestreitung des überheiligen Mannes Christi, Herrn Stephan, von Gottes Gnaden Metropoliten von Tergowischte, Eparchen des Grenzdistricts und ganz Ungrowlachiens,

in Tergowischte,

in der Druckerei meines durchlauchtigen Joh. Matthä Woda Bassarab, in der h. Metropolie, im h. Hause der Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi, den 20. März im Jahre der Welt 7160, Christi 1652, in der grofsen Faste.

Nach verschiedenen Vorreden und einem Register hebt der erste Theil dieser Sammlung an, welcher eine walachische Uebersetzung eines griechischen Nomokanon in 417 Kapiteln enthält. Den Anfang theilt Kopitar in deutscher Uebersetzung mit, ohne jedoch das griechische Original nachweisen zu können. Später hat Biener in seiner Abhandlung de collectionibus canonum ecclesiae graecae, Berol. 1827. 8. p. 45. die Vermuthung aufgestellt, dafs das griechische Original in dem Cod. Marc. 581 enthalten seyn möge, was auch eine genauere Untersuchung dieser Handschrift durch Herrn Prof. Röstell zu bestätigen scheine. In der That enthält auch diese Handschrift das fragliche Original, welches nichts Anderes ist, als ein Nomokanon, von dem Notarios Manuil Malaxos, aus Navplia im Peloponnese gebürtig, im J. 1562 in Theben verfafst, der zu einem aufserordentlichen Ansehn im ganzen Oriente gelangt ist. Ref. hat in seiner Historiae juris Graeco-Romani delineatio, Heidelb. 1839. 8. p. 89 sqq. ein Mehreres über diesen Nomokanon beigebracht; er besitzt selbst drei Handschriften desselben, aus denen er den Anfang des Werkes hier abdrucken lassen will, damit ihn der Leser etwa mit Kopitar's Verdeutschung (nach der walachischen Uebersetzung) vergleichen könne.

Κεφάλαιον πρῶτον.

Περὶ κριτοῦ τοῦ εἶναι εἰς πάντας συμπαθὴς καὶ νὰ μηδὲν πιστεύῃ λόγους τινὸς χωρὶς νὰ ἐξετάζῃ.

Ματθαίου τοῦ νομοθέτου. (ὅς ἦν ἱερομόναχος καὶ πάνυ σοφώτατος, τὸ ἐπίκλη βλαστάρης.) — Πρέπει τὸν κριτὴν, τουτέστι τὸν ἀρχιερέα, νὰ μιμῆται τὸν δίκαιον κριτὴν καὶ μέγαν ἀρχιερέα, τὸν κύριον ἡμῶν ἰησοῦν χριστόν· νὰ εἶναι εἰς πάντας συμπαθὴς, ἀμνησίκακος, ἀόργητος, ἀπροσωπόληπτος, ἀδωροδόκητος, δίκαιος, καὶ μὴ εὐκόλως μηδὲ ἀνεξετάστως διαβολαῖς καὶ συκοφαντίαις νὰ πιστεύῃ. τὸ γὰρ νὰ ἀκούῃ καὶ νὰ πιστεύῃ, ἤγουν τὰ ἐναντία τῶν καλῶν, δὲν εἶναι δίκαιον· διότι πολλοὶ πολλαῖς τῶν φορῶν ἀδίκως παιδεύονται, ἔσοντας νὰ μὴν ἐξετάζῃ ὁ κριτὴς τὴν ὑπόθεσιν.

Τοῦ χρυσοστόμου. Λέγει δὲ καὶ ὁ θεῖος χρυσόστομος· δὲν εἶναι πρέπον, νὰ πιστεύῃ τινὸς χωρὶς ἀποδείξεως.

Τοῦ σοφωτάτου ἀγάθωνος. Ὁ κριτὴς πρέπει νὰ ἐνθυμῆται ταῦτα τὰ τρία· τὸ πρῶτον, ὅτι ἀνθρώπους ἀρχεύει ἤγουν ὁρίζει· τὸ δεύτερον, ὅτι κατὰ νόμους ἀρχεύει· τὸ τρίτον, ὅτι πάντοτε δὲν ἀρχεύει, ὥστε καὶ αὐτὸς ὡς ἄνθρωπυς μέλλει νὰ ἀποθάνῃ.

Die walachische Uebersetzung dieses Nomokanon endet auf S. 424 mit einem slavischen Spruche des Uebersetzers Daniel. Hierauf beginnt (S. 425) der zweite Theil, welcher eine walachische Uebersetzung einer alten Epitome canonum mit dem Commentare des Alexios Aristinos enthält. Der Uebersetzer schreibt irrthümlich Beides, die Epitome und den Commentar, dem Alexios Aristinos zu, und daraus erklärt sich der oben angeführte Haupttitel des Buchs. Sowohl die Epitome, als der Commentar, sind gedruckt, jene in Voelli et Justelli bibliotheca juris canonici, dieser in Beveregii Συνοδικόν. Biener (de coll. can. eccl. gr. p. 45) bemerkt: „Titulus operis“ (d. i. der oben mitgetheilte Haupttitel der walachischen Sammlung) „significare videtur, sub-

jecta esse huic Epitomae alia quaedam Timothei, Niconis, Nicolai, de quibus tamen conjecturas addere noluмus.“ Auch in griechischen HSS der Epitome finden sich mancherlei ähnliche Zugaben.

S. 706 ff. folgen Fragen und Antworten des heiligen Anastasios, Patriarchen von Antiochia, in 54 Kapiteln. Ob ein griechisches Original hievon gedruckt sey, hat Kopitar unentschieden gelassen; Biener aber sagt l. l. p. 45 sq.: „Videntur esse responsa canonica Anastasii Sinaitae, Patriarchae Antiocheni, quae Gentianus Hervetus et Jac. Gretserus ediderunt. Inveniuntur quoque graece in Gretseri Oper. T. XIV p. 161 edit. Ratisp. 1740 et latine in Bibl. max. Patrum, Lugd. 1677. T. IX p. 956 sqq. Desumta sunt haec responsa ex auctoritatibus Patrum Ecclesiasticorum, quamobrem Fabricius in B. G. IX p. 325 indicem scriptorum allegatorum contexuit. In editione Gretseri 154 capita referuntur, differunt vero Codices manuscripti [6]). — Ea, quae Cel. Kopitar ex Codice Valachico allegavit, in editione Gretseri invenire non potui.“ — Ref. besitzt eine HS, in welcher sich finden Τοῦ ἁγίου ἀναστασίου ἀποκρίσεις περὶ τὰς ἐρωτηθείσας αὐτῷ ἀποκρίσεις παρά τινων ὀρθοδόξων περὶ διαφόρων κεφαλαίων. Ἐρώτησις πρώτη Τί ἐστι τὸ σημεῖον τοῦ τελείου χριστιανοῦ. Hier stehen auch die von Kopitar angezeigten Stücke: Alles aber in grofser Unordnung.

Zu Ende der walachischen Sammlung finden sich noch „Andere Belehrungen von Priestern und der Liturgie, sehr nützlich“, für welche es nicht schwer gewesen seyn dürfte, ein griechisches Original nachzuweisen, wenn Kopitar ihren Inhalt näher angegeben hätte. Endlich schliefst das ganze Werk [7]) mit der slavischen Formel:

6) Bibl. Coislin. p. 188. — Bandini T. I. p. 524. 525. 540.

7) Nach Kopitar auf S. 754. — Jedoch scheinen bei der Angabe der Seitenzahlen einige Druckfehler mit unterlaufen zu seyn.

„Ende und Lobpreis Gott. Amen. Dem (Gott), der mir Armen gegeben und verliehen, nach dem Beginnen auch die Vollendung (des Werkes) zu sehen."

II. Die Hauptquelle des geschriebenen weltlichen Rechts, welches in dem Fürstenthume der Walachei gegenwärtig in Kraft ist, ist ein kurzes Gesetzbuch, welches im J. 1817 in walachischer Sprache publicirt, und, wie in der Ueberschrift dieser Anzeige angegeben worden ist, im J. 1818 zu Wien in einer neugriechischen Uebersetzung gedruckt worden ist. Die Ideen, welche die französische Literatur und Revolution in Umlauf gesetzt hatte, hatten nachgrade auch in diesen Gegenden einen lebhafteren Wiederhall gefunden; und wie sie bald darauf zu dem Ausbruche des unglücklichen Aufstandes in den Fürstenthümern der Moldau und Walachei führten, so hatten sie schon vorher die heilsamere Wirkung gehabt, dafs man in beiden Fürstenthümern auf eine Reform des gesammten Rechtszustandes Bedacht nahm. So entstand das walachische Gesetzbuch von 1817, auf welches jedoch jene französischen Ideen einen weniger unmittelbaren Einflufs gehabt haben, als Ref. früherhin [8]) annehmen zu müssen geglaubt hat. Die Idee einer Codification war allerdings französischen Ursprungs: nicht aber hat man den Inhalt des neuen Gesetzbuches aus den französischen Gesetzbüchern entlehnt. Das walachische Gesetzbuch beruht seinem Inhalte nach fast ganz auf dem byzantinischen Rechte und walachischen Gewohnheiten: und nur einige wenige Sätze, z. B. die Anerkennung eines holographen Testaments, scheinen auf eine Berücksichtigung des französischen Rechts zu deuten. So gewifs aber auch den Verfassern des walachischen Gesetzbuchs byzantinische Rechtsbücher bei ihrer Arbeit vor Augen gelegen haben,

---

Kopitar sagt zu Anfang: „Es (das Buch) ist ein ordentlicher Klein-Foliant von vier und zwanzig Blatt unpaginirter Vorstücke, und 704 Seiten."

8) Vgl. Hist. JGR delin. p. 99.

so schwer ist es zu bestimmen, ob man die Basiliken, oder nur z. B. die Exabiblos des Armenopulos benutzt habe. Denn das walachische Gesetzbuch ist seiner Wortfassung nach eine durchaus selbstständige Arbeit, und nicht eine blofse Compilation von Auszügen aus älteren geschriebenen Rechtsquellen. Indessen scheint doch theils aus der ganzen Anlage, theils aus einzelnen Stellen auf eine vorzugsweise Benutzung des Armenopulos geschlossen werden zu müssen. Von dem Gesetzbuche, welches gleichzeitig in dem Fürstenthume der Moldau abgefafst worden ist und welches Ref. in einem späteren Aufsatze zu beschreiben gedenkt, ist das walachische Gesetzbuch gänzlich unabhängig.

So viel einstweilen über die Entstehung dieses Gesetzbuches. Was Ref. noch sonst über die Geschichte desselben beibringen könnte, wird sich aus der folgenden Beschreibung desselben von selbst ergeben. Zu bemerken ist nur, dafs seit dem Erscheinen desselben mancherlei Veränderungen im Rechte der Walachei, namentlich durch ein Regulament von 1832, getroffen worden sind, und dafs man sich, wie die Sage geht, schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken an eine neue Gesetzgebung trägt.

Das walachische Gesetzbuch, welches nunmehr genauer beschrieben werden soll, ist zuerst 1817 in Bucharest in walachischer Sprache erschienen: im J. 1818 ist eine neugriechische Uebersetzung desselben in Wien gedruckt worden, und diese ist es, welche Referenten allein vorliegt.

Der Titel derselben ist in der Ueberschrift dieser Anzeige vollständig angeführt worden: er ist in Kupfer gestochen, und mit dem walachischen Wapen (mit der Jahreszahl 1818) geziert. Hierauf folgt S. 3. 4 eine kurze Vorrede an die Leser, welche dieselben mit dem Systeme des Gesetzbuches bekannt machen und den Fürsten Joannis Karatzas verherrlichen soll. Auf zwei unpaginirten Blättern wird dann der Fürst, dessen Porträt und Wapen dabei in Kupfer gestochen ist, in einem schwülstigen neugriechischen Ὕμνος verherrlicht.

S. 5 — 7 findet sich die Publicationsverordnung des Fürsten, von der Ref. hier eine wörtliche Uebertragung folgen lassen will:

„Joannis, Sohn des Georgios, Karatzas, Woiwode, von Gottes Gnaden Herr und Fürst von ganz Ungrowlachien.

Unsere fürstliche und väterliche Liebe und Gewogenheit, welche das gemeine Beste der Unterthanen für das heiligste Gesetz hält und fortwährend auf die stetige und unwandelbare Wohlfahrt derselben Bedacht nimmt, hat es für gut befunden, den vielfachen Widerstreit gegen die heilige Themis endlich zu beschwichtigen. Die Walachei, welche von Alters her nur verwirrte ungeschriebene Gewohnheiten und die wenigen und unvollständigen geschriebenen Gesetze ihres Code zur Richtschnur für das bürgerliche Recht hatte, und wegen der Mangelhaftigkeit derselben das Recht nicht genau abwägen konnte, war genöthigt auf die Basiliken der Romäer zu recurriren und bediente sich aller Gesetze derselben ohne Unterscheidung. Indem sie nun zwischen drei Rechtssystemen schwankte, dem des Gewohnheitsrechts, dem ihres Code und dem der Romäer, so kam es dahin, dafs sie gar kein Recht hatte, weil die verschiedenartig gestalteten Gewohnheiten häufig den Vorschriften ihres Code entgegenstanden, die Vorschriften des Code aber denen der Romäer widersprachen, und dieselben, bald von einander abweichend bald diametral einander widerstreitend, eine die andere aufhoben. So waren die Rechte aller Glieder des Staatsvereines, unablässig vielfachen Verwickelungen von Widersprüchen ausgesetzt, überall in Gefahr, wie ein Schiff auf einem von vielen entgegengesetzten Stürmen aufgeregten stürmischen Meere: und sie konnten am Ende kein Recht erhalten, sondern unterlagen der Willkür der Mächtigeren oder der geschicktesten Rabulisten, welche sich in demselben Falle nach Belieben bald auf ein Gewohnheitsrecht, bald auf den Code des Landes und bald auf die Basiliken beriefen. Nachdem wir nun beschlossen haben, diesen ungleichen Verdrehungen des Rechts ein Ende

zu machen, haben wir uns zuvörderst gründlich berathen, welche Gesetzgebung ihrem Inhalte und ihrem Umfange nach am besten für den jetzigen walachischen Staat passe und ausreiche: und hierauf haben wir, Einiges von dem alten Rechte beibehaltend, Anderes verbessernd, das Meiste aber neu hinzusetzend, diese unsere fürstlichen Gesetze abgefaſst, so weit es möglich war, in einer passenden Ordnung und in einer einfachen Weise, so daſs sie selbst von den ganz Ungebildeten leicht verstanden werden können. Dieselben sanctioniren wir nun mit Beirath und Einwilligung des allheiligsten Metropoliten, der gottgeliebtesten Bischöffe, und aller unserer edelsten Herren Welitzen, und veröffentlichen sie unseren geliebtesten Unterthanen mit unserer fürstlichen Rechten, indem wir diese unsere fürstliche Verordnung erlassen, welche mit unserer fürstlichen Unterschrift und Besiegelung versehen ist, im tausend achthundert siebzehnten Jahre der Erlösung, dem sechsten unserer Regierung." —

Unter dem Code (Κώδηξ), welcher in dieser Verordnung wiederholt erwähnt wird, ist wohl nichts Anderes zu verstehen, als die unter No. I beschriebene Pravila: wenn anders der Codex von loix rurales, welchen Matthäus Bassaraba nach der Meldung des Generals von Bauer [9]) publicirt und im Drucke herausgegeben haben soll, mit der Pravila, wie auch Sulzer annimmt, eins und dasselbe ist.

Die obige Verordnung sagt nicht, daſs das ältere Gewohnheitsrecht, die Basiliken, (oder überhaupt das byzantinische Recht,) und die Pravila auſser Kraft gesetzt seyn sollen; in dem Gesetzbuche selbst aber (Abschn. VI Kap. 3 §. 3) heiſst es: „die Richter sollen jederzeit nach den gegenwärtig publicirten Gesetzen entscheiden, und wo es an einem Gesetze fehlt, sollen sie bei dem Fürsten anfragen." Hienach möchte es scheinen, daſs jene älteren Rechtsquellen, wenigstens in den weltlichen Gerichten, selbst nicht mehr in subsidium angewendet werden dürfen, und höchstens noch

---

9) Siehe S. 410.

einen Einfluſs auf die Auslegung oder einen wissenschaftlichen Werth haben können, wenn man in der Walachei an eine solche Behandlung des positiven Rechts denken sollte. Das neue Gesetzbuch ist übrigens auſserordentlich kurz, und muſste, wenn auch für die damaligen Verhältnisse vollkommen genügend, doch bei einem gesteigerten Rechtsverkehre die Entscheidung vieler wichtiger Fragen unbestimmt lassen. Und wenn auch seit dem Erscheinen jenes Gesetzbuches eine nicht unbeträchtliche Anzahl neuer gesetzlicher Bestimmungen, namentlich durch ein (blos in walachischer Sprache publicirtes) Regulament von 1832, eingeführt worden sind, so dürften sich doch in dem durch die neuere Gesetzgebung aufgestellten Rechtssysteme noch immer Lücken zeigen, welche die Richter nöthigen, bei dem Fürsten um eine Norm für die Entscheidung anzufragen. —

Das Gesetzbuch zerfällt in sechs Abschnitte (τμήματα), deren jeder wieder in mehrere Kapitel und Paragraphen zerlegt ist: die Paragraphen werden nicht durch das ganze Gesetzbuch hindurch mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, sondern in jedem Kapitel von eins an gezählt.

Ref. will jetzt den Inhalt der einzelnen Abschnitte und Kapitel angeben, und zwar so, daſs er gelegentlich einige Bemerkungen einstreut, oder auch wörtliche Uebersetzungen besonders wichtiger Paragraphen mittheilt. Wo dieses nicht geschehen wird, ist das durch das walachische Gesetzbuch gesetzte Recht im Ganzen für übereinstimmend mit dem byzantinisch-römischen Rechte zu halten.

Erster Abschnitt. Von den Personen (περὶ προσώπων). S. 9 — 15.

Kap. I. Von der Unterscheidung der Personen in Männer und Weiber, — περὶ ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν. §§. 3. — Kap. II. Von ehelichen und unehelichen Kindern, von vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, — περὶ γνησίων,

νόθων, ὁμοθάλλων, καὶ ἑτεροθαλλῶν. §§. 4. — Kap. III. Von Volljährigen und Minderjährigen, — περὶ ἡλίκων καὶ ἀνηλίκων. §§. 6. Nach §. 1 ist das 25ste Jahr der Termin der Volljährigkeit. — Kap. IV. Von Wahnsinnigen, — περὶ ἀφρόνων. §§. 3. — Kap. V. Von Verschwendern, — περὶ ἀσώτων. §§. 4. — Kap. VI. Von den Freien, — περὶ ἐλευθέρων. §§. 8. — Kap. VII. Von den Sklaven oder Katziwelen [10]), — περὶ σκλάβων ἢ κάτζιβέλων. Dieses Kapitel ist folgenden Inhalts:

„§. 1. Sklaven sind die Menschen, die eines Andern Eigenthum sind: dieser Art sind in der Walachei die Katziwelen.

§. 2. Wer von Sklaven abstammt, ist Sklave.

§. 3. Wer auch nur eine Sklavin zur Mutter hat, ist Sklave.

§. 4. Der Herr eines Katziwelen hat keine Macht über das Leben des Katziwelen.

§. 5. Dem Herrn eines Katziwelen steht es frei, den Katziwelen zu verkaufen und zu verschenken.

§. 6. Die Katziwelen in der Walachei, welche keinen bestimmten Herrn haben, werden zu denen des Fürsten (αὐθεντικοί) gerechnet.

§. 7. Wer wissentlich einen fremden Katziwelen oder eine fremde Katziwelin besitzt, soll sie ihrem Herrn zurückgeben, und dazu für den Katziwelen, der ein Handwerk versteht (τεχνίτης), für ein Jahr 40 Groschen [11]) bezahlen: für den, der kein Handwerk versteht, 20 Groschen: für die Katziwelin, die ein Handwerk versteht, 30 Groschen: für die, die

---

10) So sollen die Zigeuner genannt werden. Bei Sulzer a. a. O. II. S. 144 ff. habe ich diesen Ausdruck nicht gefunden. — Der rechtliche Zustand der Katziwelen ist übrigens durch das Reglament vom 1832 wesentlich modificirt worden: namentlich sind die fürstlichen Katziwelen jetzt emancipirt.

11) γρόσια, d. i. Piaster. Diese gelten jetzt in der Walachei 9 Kreuzer C. M., hatten aber im J. 1818 einen bedeutend höheren Werth, einen Werth von nahezu 60 Kr. C. M.

kein Handwerk versteht, 15 Groschen. Wer aber unwissentlich einen solchen besitzt, soll ihn blos zurückgeben.

§. 8. Wer wissentlich eine fremde Katziwelin mit seinem Katziwelen ehelich verbindet, oder umgekehrt, ohne die Erlaubnifs des Herrn derselben, soll seines Katziwelen oder seiner Katziwelin und ihrer Kinder verlustig seyn, und es soll diese der Herr des fremden erhalten. — Wenn er sie aber unwissentlich verbindet, dann soll ein Tausch stattfinden, so, dafs stets die Katziwelin ihrem Manne folgt. — Wenn der fremde Katziwele, für welchen der Tausch getroffen werden mufs, ein Handwerk versteht, und ein ähnlicher nicht vorhanden ist, so soll diese seine Kunstfertigkeit abgeschätzt und mit Geld bezahlt werden. — Wenn die unwissentlich mit einander verbundenen Katziwelen Kinder haben, sollen die männlichen dem Herrn des Mannes, die weiblichen dem Herrn der Frau zugehören: jedoch soll auch hier ein Austausch vorgenommen werden.

§. 9. Wenn etwa fremde Katziwelen sich mit solchen, welche zu denen des Fürsten gerechnet werden, verbinden, so sollen sie, wenn sie von ihren Herren gefordert werden, umgetauscht werden, so dafs die Frau dem Manne folgt, wie oben gesagt ist.

§. 10. Wenn sich ein Katziwele mit einer Freien, oder ein Freier mit einer Katziwelin ohne Vorwissen ihres Herrn ehelich verbinden, so soll die Ehe getrennt werden. Wenn aber gezeigt wird, dafs der Herr es gewufst und seine Einwilligung gegeben habe, so sollen sie nicht getrennt werden, sondern sollen Freigelassene bleiben und der Herr soll ihrer verlustig seyn.

Kap. VIII. Von den Freigelassenen, — περὶ ἀπελευθέρων.

§. 1. Freigelassene sind Sklaven, denen die Freiheit gegeben wird.

§. 2. Die freigelassenen Katziwelen stehen vollkommen

gleich den freien Unterthanen, den Steuerpflichtigen (Μπίρνικοι) [12]) des Fürstenthums.

§. 3. Niemand kann vor dem 20sten Jahre seinen Katziwelen freilassen.

§. 4. Kein Igumenos kann einen Katziwelen seines Klosters freilassen.

Zweiter Abschnitt. Von den Sachen (περὶ πραγμάτων).
S. 16 — 23.

Kap. I. Vom Eigenthume, — περὶ πραγμάτων ἐξουσίας. §§. 6. (Blos von der *occupatio* und *accessio*.) — Kap. II. Von Dienstbarkeiten, — περὶ πραγμάτων δουλείας. §§. 5. — Kap. III. Von angrenzenden Grundstücken, — περὶ πραγμάτων γειτονίας. §§. 28. (Hier wird gehandelt von Grenzberichtigungen, vom Mühlenbau an vorbeifliefsenden Bächen, von der *operis novi nunciatio*, vom Fensterrechte, von Scheidemauern u. dgl. m.)

Dritter Abschnitt. [Ohne allgemeine Ueberschrift.]
S. 24 — 84.

Kap. I. Von Verträgen im Allgemeinen, — περὶ συμφωνιῶν γενικῶς. §§. 12. — Kap. II. Vom Verkaufe, — περὶ πωλήσεως. §§. 49. Der Verkauf beweglicher Sachen kann mit oder ohne eine schriftliche Abfassung geschehen: über den Verkauf von unbeweglichen Sachen oder von Katziwelen soll stets eine schriftliche Urkunde aufgenommen werden (§. 6). — Beim Verkaufe unbeweglicher Sachen findet sich ein sehr ausgedehntes Vorkaufsrecht auf Seiten der Verwandten, Miteigenthümer und Nachbarn (§. 7 ff.) [13]). — Kap. III. Vom Tausche, — περὶ ἀνταλλαγῆς. §§. 6. —

---

12) Birniker sind wohl Steuerpflichtige. Die Steuer heifst im Walachischen Bir (Μπίρ). Sulzer a. a. O. III. S. 387.

13) In §. 81 kommt der ἄρχη (πέι) für *arrha* vor. Ἀῤῥαβὼν wird in diesem Gesetzbuche nur die *arrha sponsalitia* genannt.

Kap. IV. Vom Mieth- und Pachtvertrage, — περὶ νοικιάσματος [14]. §§. 15. — Kap. V. Von der Emphyteuse, — περὶ ἐμφυτεύσεως. §§. 4. — Kap. VI. Περὶ κλάκκας [15]. Dieses Kapitel besteht aus folgenden §§:

„§. 1. Die Klakka ist eine Art der Emphyteuse, die in der Walachei gewöhnlich ist. Sie besteht darin, dafs der Herr den Klakkasch (κλακκάσης), oder den Emphyteuta, auf seinem Gute (Moschie, Μουσία) aufnimmt, damit er da wohne.

§. 2. Der Klakkasch mufs dem Herrn des Gutes zwölf Tage des Jahres Dienste thun; und wenn in Zukunft ein Gutsherr sich von dem Klakkasch weniger ausbedingen sollte, so soll dieser Vertrag keine Kraft haben: wenn aber bisher in Verträgen weniger als zwölf Arbeitstage ausbedungen worden sind, so sollen diese Verträge fortdauernd gelten.

§. 3. Ein Gutsherr, welcher betrüglicher Weise mit den Klakkaschs eines anderen Gutsherrn weniger als zwölf Arbeitstage ausmacht und dieselben auf sein Gut zieht, soll, sobald er hierauf betroffen wird, sein Recht auf die Klakka verlieren und auch dem Herrn des Guts die Klakka für die entzogenen Klakkaschs bezahlen.

§. 4. Aufser den zwölf Arbeitstagen mufs der Klakkasch noch dem Gutsherrn einen Tag im Frühling oder im Herbste ackern, und an Weihnachten einen Wagen Holz liefern und ihn auf das Gut führen oder wohin es sonst verlangt wird, bis zu einem sechs Stunden entfernten Orte.

§. 5. Wenn der Gutsherr keiner Arbeit bedarf, so soll ihm der Gutsherr einen Groschen für jeden Tag vergüten.

§. 6. Dem Gutsherrn ist es nicht gestattet, den Klak-

---

14) Von ἐνοίκιον, dem Miethgelde.

15) Κλάκκα bezeichnet im Walachischen eigentlich die Abgaben und Dienste, welche der Klakkasch zu leisten hat. In §. 1 wird aber dieses Wort als Bezeichnung des Rechtsinstituts gebraucht. Es ist übrigens dieses Institut, welches an die κλασματικοὶ τόποι der Byzantiner erinnert, durch das Reglement von 1832 wesentlich modificirt worden.

kasch von dem Gute, auf welchem er wohnt, nach einem anderen Gute zu bringen, auf dafs er arbeite, ausgenommen wenn dieses Gut höchstens nur drei Stunden entfernt ist.

§. 7. Der Klakkasch darf kein Land ausroden (κάμνειν κονῤῥατούραν) ohne eine schriftliche Erlaubnifs des Herrn, in welcher angegeben wird, wo und in welchem Umfange er das Land ausroden dürfe; sonst soll er seiner Arbeit verlustig gehen, und der Herr dieselbe erhalten.

§. 8. Der Herr darf dem Klakkasch nicht das Rottfeld nehmen, welches er von seinem Vater her hat oder mit des Herrn Erlaubnifs baut.

§. 9. Ein Klakkasch, der ohne Erlaubnifs des Herrn auf seinem Boden einen Weinberg anlegt, soll desselben verlustig gehen.

§. 10. Wenn ein Klakkasch seinen Weinberg drei Jahre lang unbearbeitet läfst, so soll er vor Gericht verklagt werden: dann soll ihm das Urtheil noch eine jährige Frist gestatten, und wenn er auch innerhalb dieser den Weinberg nicht bearbeitet, so soll er denselben verlieren und der Herr ihn erhalten.

§. 11. Der Klakkasch darf an dem Orte, wo er wohnt, keinen Wein oder Branntwein (κρασὶ ἢ ῥακί) verkaufen, ohne mit dem Herrn deshalb eine Uebereinkunft getroffen zu haben.

§. 12. Der Klakkasch darf an dem Orte, wo er wohnt, keinen Handel mit den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen eröffnen (ἀνοίγειν πακαλικόν), ohne mit dem Herrn deshalb eine Uebereinkunft getroffen zu haben.

§. 13. Der Klakkasch darf auf dem Gute keine Mühle anlegen.

§. 14. Der Klakkasch darf nicht in dem Teiche des Herrn fischen: in den Donauteichen (εἰς τὰς Μπάλτας τοῦ Δουνάβεως) jedoch darf er fischen, wenn er einen Fisch von zehn abgiebt. In dem Flusse, wo er (oder welcher) bei dem Gute fliefst, darf er frei ohne Zehnten fischen.

§. 15. Wenn der Klakkasch von dem Gute entflieht, oder

unbeerbt stirbt, so fallen, wenn er dem Fiskus (εἰς τὴν Βεστιαρίαν) nichts schuldig ist, sein Haus, sein Garten und seine Rottfelder dem Herrn zu.

§. 16. Der Klakkasch hat dem Herrn zu geben, von zwanzig Mafs Wein ein Mafs; von zehn Haufen (θημωνιαῖς) Waizen, Gerste, oder Hirse einen Haufen; von zehn Haufen Heu einen, oder wie es sonst ausgemacht seyn mag: von jedem Stremma türkischen Waizens 4 Banitzen gereinigten oder 8 Banitzen ungereinigten türkischen Waizens, die Banitza zu 22 Oka gerechnet: von allen übrigen Früchten endlich 10 Procent. Und alles dieses hat er mit seinem Wagen nach dem Hause zu bringen, in welchem der Herr auf dem Gute wohnt.

§. 17. Der Klakkasch hat dem Herrn für einen jeden Bienenstock drei Aspren [16]) zu entrichten.

§. 18. Für eine jede Ziege hat der Klakkasch dem Herrn je zwei Aspren, sowohl im Sommer als im Winter, zu zahlen.

§. 19. Für eine jede Heerde von Schafen, die von Mariä Verkündigung bis zum Georgstage auf dem Gute weiden und Junge werfen, erhält der Herr ein Lamm und einen Groschen. Von einer jeden Mandra [17]) Käse oder Geld je nach der Uebereinkunft."

Kap. VII. Vom Dienstvertrage, — περὶ μισθώματος. §§. 11. — Kap. VIII. Von dem Darlehn und der Geldschuld, περὶ δανείσματος καὶ χρέους. §§. 25.

„§. 20. Die Forderungen des Fiskus und des Fürsten sind vor allen anderen zu befriedigen.

§. 21. Die hypothekarischen Gläubiger gehen den nicht hypothekarischen vor.

§. 22. Die hypothekarischen Gläubiger aus den Zeiten vor der Ehe gehen der Mitgift vor.

---

16) Ein Groschen (τὸ γρόσι) hat 40 Paras, jeder Para 3 Aspren.

17) Wo die Schafe den gröfsten Theil des Jahres über in einer Art Umzäunung gehalten werden, und der Hirte seine Wohnung, oft nur eine Höhle oder Laube, hat.

§. 23. Die Mitgift geht den hypothekarischen Gläubigern aus den Zeiten nach der Ehe vor.

§. 24. Die Mitgift geht einer jeden nicht verhypothecirten Schuld vor."

Kap. IX. Von Wechseln, — περὶ πολιτζῶν. Dieses Kapitel besteht aus folgenden Sätzen:

„§. 1. Der Wechsel ist eine Art des Darlehns, wo Geld oder Geldeswerth an dem einen Orte gezahlt wird, um an einem anderen wieder empfangen zu werden. — Der Darleiher des Geldes heifst κύριος τῆς πόλιτζας (Wechselinhaber), der Schuldner σύρτης (Trassant), und συρόμενος (Trassat) derjenige, welchen der Trassant anweist zu bezahlen. Die Wechselurkunde heifst πολιτζοχάρτι.

§. 2. Wenn der Trassat den Wechsel bezahlen will, so unterzeichnet er die Wechselurkunde, und dann erst wird er so betrachtet, als ob er die Anweisung acceptirt habe.

§. 3. Wenn der Trassat den Wechsel acceptirt hat, so mufs er ihn ohne Weiteres zur festgesetzten Zeit bezahlen.

§. 4. Wenn er zur festgesetzten Zeit nicht zahlt, so sollen ihm, falls er sicher ist, noch weitere drei Respekttage gegeben werden.

§. 5. Wenn er aber auch nach Ablauf der drei Tage nicht zahlt, so soll er verurtheilt werden, den Wechsel mit doppelten Zinsen zu bezahlen.

§. 6. Wenn der Trassant einen Wechsel zieht, und der Trassat ihn nicht acceptirt, dann soll er am selbigen Tage vor Gericht protestirt, und zurückgeschickt werden.

§. 7. Wenn ein protestirter Wechsel zurückgeschickt wird, so mufs ihn der Trassant dem Wechselinhaber innerhalb 24 Stunden mit doppelten Zinsen bezahlen."

Kap. X. Von Zinsen, — περὶ διαφόρου. §§. 9. (Der gesetzliche Zinsfufs ist 10 Procent.) — Kap. XI. Von der Verpfändung, — περὶ ἐνεχυριάσεως. §§. 18. (Faustpfand und Hypothek.) — Kap. XII. Von der Bürgschaft, — περὶ ἐγγυήσεως. §§. 9. — Kap. XIII. Von der Gemeinschaft, περὶ κοινοῦ. §§. 13. — Kap. XIV. Von der Gesellschaft,

— περὶ συντροφίας. §§. 22. — **Kap.** XV. Von der Verlobung, — περὶ μνηστείας. §§. 4. — **Kap.** XVI. Von der Ehe, Mitgift, und den Paraphernalien, — περὶ ὑπανδρείας, προικὸς καὶ ἐξωπροίκων §§. 48.

„§. 2. Eine Ehe können nicht abschliefsen Freie mit Sklaven, Christen mit Nichtchristen (ἑτερόθρησκοι).

§. 6. Die Ehe wird aufgelöst: *a*) wenn sie gegen das Gesetz eingegangen ist (§. 2); *b*) wenn der Mann aus Unvermögen drei Jahre lang die ehelichen Pflichten nicht erfüllen kann; *c*) wenn die Frau von Anfang durch unheilbare Uebel am Beischlafe verhindert ist; *d*) wenn der Mann oder die Frau Mönch oder Nonne werden wollen: dann steht es ihnen frei, sich zu trennen; *e*) wenn der Mann beweist, dafs die Frau seinem Leben nachstellt, oder umgekehrt, so müssen sie nothwendig geschieden werden; *f*) wenn der Mann beweist, dafs die ihm Angetraute nicht mehr Jungfrau war, so steht es ihm frei, sich von ihr zu trennen; *g*) wenn der Mann beweist, dafs seine Frau die Ehe gebrochen hat, so steht es ihm frei, sich von ihr zu trennen; *h*) wenn der Mann in seinem Hause eine Beischläferin hält oder öffentlich wo anders unterhält, so ist es der Frau freigestellt, sich von ihm zu trennen; *i*) wenn der Mann seine Frau beschuldigt, keine Jungfrau mehr gewesen zu seyn, oder die Ehe gebrochen zu haben, und den Beweis nicht führt, so kann sich die Frau von ihm trennen; *k*) wenn der Mann mit der Ehre seiner Frau Handel treibt, so kann sich die Frau von ihm scheiden; *l*) wenn Einer den Anderen nicht mehr leiden mag, und sie sich drei Jahre hindurch nicht vereinigen können."

Kap. XVII. Von dem Vergleiche, — περὶ συμβιβασμοῦ. §§. 9. — **Kap.** XVIII. Von der Wahl eines Schiedsrichters, — περὶ αἱρετοκρισίας. §§. 21. — **Kap.** XIX. Von der Stellvertretung, — περὶ τοποτηρήσεως. §§. 20. — **Kap.** XX. Von der Anwaltschaft, — περὶ συνηγορίας. §§. 3. — **Kap.** XXI. Von der Vormundschaft, — περὶ ἐπιτροπῆς. §§. 39. — **Kap.** XXII. Von dem Niederlegungsvertrage, — περὶ παρακαταθήκης. §§. 21. —

Kap. XXIII. Von der Sequestrirung, — περὶ μεσεγγυήσεως. §§. 5.

Vierter Abschnitt. [Ohne allgemeine Ueberschrift.] S. 85 — 104.

Kap. I. Von freigebigen Verfügungen, — περὶ χαρίτων. §§. 7. — Kap. II. Von Hochzeitsgeschenken, — περὶ προγαμιαίων δώρων. §§. 12. — Kap. III. Von der Erbschaft, — περὶ κληρονομίας. §§. 42. Zuerst Allgemeines (§. 1 — 13), dann von der Erbfolge ohne Testament (§. 14 — 24), zuletzt von der testamentarischen Erbfolge (§. 25 — 42). Zu S. 89 findet sich hier als Zugabe ein in Kupfer gestochenes Schema der Verwandtschaften. Dieses walachische Erbrecht hat mancherlei Eigenthümlichkeiten, obwohl es im Wesentlichen auf dem byzantinischen Rechte beruht [18]. Zur Probe einige Auszüge:

„§. 16. Die Descendenten gehen in der Erbfolge den Ascendenten, die Ascendenten den Seitenverwandten vor.

§. 17. Descendenten. — . . . 3) Wenn sie (der verstorbene Mann oder die verstorbene Frau) Söhne und Töchter haben, so erben blos die Söhne nach Köpfen, müssen aber den Töchtern, wenn sie keine Mitgift haben, eine solche auszahlen, und sie zu verheirathen suchen. 4) Wenn sie blos Töchter hinterlassen, und zwar theils solche, die nicht dotirt, theils solche, die mit einer Mitgift ausgestattet sind, so erben

---

18) In dem späteren byzantinischen Rechte findet sich die Zurücksetzung der Weiber bei der Erbfolge (vgl. Heidelb. Jahrbb. 1836. S. 882. und meine Delineatio p. 133 sq.), und eben so die Sitte, für die Seele des Verstorbenen einen Theil auszusetzen. Zu Ehren des Verstorbenen werden in der Walachei Leichenschmäuse gegeben und für seine Seele Messen gelesen, wobei gewöhnlich an die in der Kirche Anwesenden Kerzen ausgetheilt werden, nicht blos am Tage des Leichenbegängnisses selbst, sondern wiederholt am dritten, sechsten, neunten, vierzigsten Tage darauf, ferner noch viermal, namentlich nach sechs Monaten, nach einem, drei und sieben Jahren. Zur Bestreitung der hiefür aufzuwendenden Kosten dient der für die Seele des Verstorbenen ausgesetzte Theil.

blos die nicht Dotirten nach Köpfen. . . . . . . 11) Wenn der Verstorbene eine Frau und Kinder von ihr hinterläfst, oder die Verstorbene einen Mann und Kinder von ihm, so erben die Kinder, die Seele des Verstorbenen, und der überlebende Ehegatte das Vermögen zu gleichen Theilen auf folgende Art: die Kinder erhalten ihr Theil zu Eigenthum, und empfangen auch den Theil, der für die Seele ausgesetzt ist, zur Bestreitung der Begräbnifskosten und für Seelenämter: der überlebende Ehegatte aber erhält von seinem Theile nur den Niefsbrauch. . . . .

§. 18. Ascendenten. 1) Wenn ein Kind, ein männliches nach dem vierzehnten, ein weibliches nach dem zwölften Jahre, ohne Testament verstirbt, so beerben dasselbe Vater und Mutter zu gleichen Theilen. 2) Wenn bei dem Tode eines Descendenten mehrere Ascendenten leben, so werden die dem Grade nach Näheren den Entfernteren bei der Erbfolge vorgezogen. 3) Wenn ein männliches Kind vor seinem vierzehnten Jahre, oder ein weibliches vor dem zwölften, vor oder nach dem Tode eines seiner Eltern stirbt, und ein anderes Kind nicht lebt, so soll das Vermögen des verstorbenen Parens in drei Theile getheilt werden, und davon soll der überlebende Parens das eine Drittheil als volles Eigenthum erhalten, das andere aber die Ascendenten des verstorbenen Parens oder dessen Bruder, wenn keine Ascendenten da sind, das dritte aber soll für die Seele des verstorbenen Kindes ausgesetzt werden, und dasselbe sollen die eben Genannten zur Bestreitung der Begräbnifskosten und der Seelenämter erhalten. Wenn aber weder Ascendenten noch Brüder des verstorbenen Parens leben, dann soll der überlebende Parens den verstorbenen Parens des Kindes beerben, und die Seitenverwandten des verstorbenen Parens bis zum vierten Grade sollen das Vorrecht haben, das Stammgut (τὸ καμῆνι τοῦ γένους) an sich zu kaufen, sofern sie wollen und ein solches vorhanden ist. . . . .

§. 20. Bei der Erbfolge in die Stammgüter, mögen nun Descendenten, Ascendenten oder Seitenverwandte erben, wer-

den stets die Männer vorgezogen, indem sie den Weibern den diesen von dem Stammgute zukommenden Theil mit Geld zu vergüten haben. . . . . . .

§. 26. Ein Testament ist schriftlich abzufassen, von dem Testator zu unterschreiben, und von dem Priester des Orts oder dem Gerichte oder von drei Zeugen, die gesehen oder von dem Testator gehört haben, daſs es sein Testament ist, zu bezeugen. Wenn der Testator nicht will, daſs die Zeugen den Inhalt kennen sollen, so kann er das Testament zusammenlegen oder versiegeln, und es von ihnen auſsen unterschreiben lassen, so jedoch, daſs er ihnen vorher erklärt, daſs dies sein Testament sey.

§. 27. Wenn das Testament ganz von des Testators Hand geschrieben ist, (ὁλόγραφος), so soll es auch ohne Zeugen unwandelbar gelten.

§. 28. Niemand kann vor seinem zwanzigsten Jahre ein Testament errichten. . . . .

§. 33. Wenn der Testator nur einen Descendenten oder Ascendenten zum Erben hat, so muſs er ihm nothwendig die Hälfte seines Vermögens hinterlassen: wenn es zwei sind, ⅔, wenn drei, ¾ und so fort: in die andere Hälfte, (wenn er einen hat,) oder in das Drittheil, (wenn er zwei hat,) oder in das Viertheil, (wenn er vier hat,) kann er zum Erben einsetzen, wen er will. . . . ." [19])

Kap. IV. Vom Vermächtnisse, — περὶ λεγάτου. §§. 22. Kap. V. Von der Adoption, — περὶ υἱοθεσίας. §§. 11.

Fünfter Abschnitt. Von Verbrechen (περὶ ἐγκλημάτων).

S. 105 — 113.

Kap. I. Von Mord und Todschlag, — περὶ φόνου §§. 4. Mord wird mit dem Tode bestraft. Der Todschlag wird in

19) Schwestern, die von ihren Brüdern aus deren eigenem Vermögen eine Ausstattung erhalten haben, müssen diesen die Hälfte ihres Vermögens hinterlassen, wenn sie ohne Kinder sterben (§. 32). — Vier Enterbungsgründe zählt §. 34 auf.

einigen Fällen mit einer an die Verwandten zu bezahlenden *compositio* gesühnt. — Kap. II. Von Räubern, — περὶ λῃστῶν. §§. 5. Sie werden mit Todesstrafe bedroht. — Kap. III. Von den Dieben, — περὶ κλεπτῶν. §§. 6. — Kap. IV. Von betrügerischen Bankerottirern, — περὶ χρεοκόπων οἰκονομικῶν. §§. 3. — Kap. V. Von Fälschern, — περὶ πλαστογράφων. §§. 4. Hier kommt die Strafe des Handabhauens vor. — Kap. VI. Von falschen Zeugen, — περὶ ψευδομαρτύρων. 1 §. — Kap. VII. Von falschen Anklägern, — περὶ συκοφάντων. §§. 2. — Kap. VIII. Von Falschmünzern, — περὶ παραχαράκτων. §§. 2. (Todesstrafe.) — Kap. IX. Von Injurianten, — περὶ ἀτιμαστῶν. §§ 5. — „§. 4. Die Injurianten werden bestraft mit Geldbußen, Prügeln, Gefängniß, Verweisung . . .“ — Kap. X. Von Ehebrechern, — περὶ μοιχῶν. §§. 5. — Anhang (παράρτημα). Von Beschädigungen, — περὶ βλάβης. §§. 7.

Sechster Abschnitt. Vom Gerichtsverfahren. (Δικανικόν.)
S. 114 — 132.

Kap. I. Von Rechtsstreitigkeiten, — περὶ διαφορῶν. §§. 24. In Strafsachen findet der Anklageproceß statt. Eine Anklage kann nur nach vorgängigem Eide gestellt werden (§. 5). Die Verjährung der Klagen (§. 7) ist im Ganzen dieselbe, wie im römischen und byzantinischen Rechte. — Kap. II. Vom Beweise, — περὶ ἀποδείξεων. §§. 57. Die Beweismittel sind theils künstliche (τεχνικαί), theils nicht künstliche (ἄτεχνοι). Von diesen werden aufgezählt: Urkunden, Zeugen, Eid, Ehrenwort (ἐπιτίμιον), und die peinliche Frage (βάσανον). — Kap. III. Von den Richtern, dem Verfahren und dem Urtheile, — περὶ κριτῶν, κρίσεως καὶ ἀποφάσεως. §§. 15. — Kap. IV. Von der Appellation, — περὶ ἐκκλήτου. §§. 10. Bemerkenswerth sind hier folgende Sätze:

„§. 7. Von dem Urtheile eines Fürsten kann an einen andern Fürsten appellirt werden.

§. 8. Wenn das Urtheil eines Fürsten von einem andern Fürsten aufgehoben worden ist, so kann an einen dritten Fürsten appellirt werden.

§. 9. Wenn ein fürstliches Urtheil von zwei Fürsten bestätigt worden ist, so findet keine weitere Appellation statt.

§. 10. Von einem Urtheile, welches von drei Fürsten reformirt worden ist, findet keine weitere Appellation statt."

XXV.

Toscanische Hypothekengesetzgebung.

Neuestes toscanisches Pfandrecht nach dem Gesetz vom 2. Mai 1836 (Firenze nella stamperia Granducale, 28 S. fol.) und Sabatini's Commentar zu demselben in der Schrift: Sistema ipotecario toscano. Trattato giuridico del Dottore Jacopo Sabatini. Pisa 1837 — 38. Tom. I. XXXVI, 336 S. und Tom. II. 438 S.

Angezeigt

von

Herrn Prof. Dr. Buss in Freiburg.

Es besteht in mehrfacher Beziehung eine sehr nahe politische Analogie zwischen Teutschland und Italien, obwohl in der Geschichte diese beiden Länder sich meistens feindselig gegenüber gestanden haben. Auf der italiänischen Halbinsel bildeten sich von jeher eine Menge einzelner Staaten, politisch getrennt, und gleichwohl von dem Einen Geist einer entwickelten Nationalität zusammengehalten; ähnlich wie sich in Teutschland unter dem Kaiserreich von jeher eine Differenz der einzelnen Bestandtheile desselben bildete, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert sich immer mehr zur Selbständigkeit entbanden. Dort, wie hier, besteht gegenwärtig eine Parthei, welche in der Centralisation, in der Stiftung eines

italiänischen Gesammtstaats das Wohl der Halbinsel erblickt, wie wir in Teutschland das Ringen nach einer solchen nationalen Identität sehen: zwei Richtungen, einseitig darin, dafs sie in Formen suchen, was nur der kräftige Geist der Einheit bieten kann. Gewifs würde die homogene Masse der teutschen und italiänischen Nation in Einem Reich nicht geleistet haben, was die verschiedenen Glieder der Einen Nation in verschiedenen Staaten im heifsen Wettkampf der Kräfte und Strebungen ausgeführt haben: abgesehen davon, dafs es das Wesen des neuern geschichtlichen Geistes und namentlich der germanischen Menschheit ist, das Individuelle vor dem Gemeinsamen auszubilden, und dieses letztere nur in einer geistigen Einheit, in einem höchsten Lebensprincip, keineswegs aber in einer politischen Formation zu verwirklichen.

Beide Nationen, die teutsche, wie die italiänische, haben auch das gemein, dafs, weil keine imposante, nationale Gestaltung sich nach aufsen entwickelt, das staatliche Leben mehr im Innern glüht und schafft, und dadurch einen Reichthum entwickelt, den das Ausland gewöhnlich verkennt, und der sich nur demjenigen aufdringt, welcher der innern Bewegung der staatlichen Kräfte in den verschiedenen Staaten nahetritt.

Beide Nationen bringt auch die Aehnlichkeit einander nahe, dafs die gebildetsten Geister der Nation, wie die ruhig geschichtstreue Masse der Bevölkerung in naturgemäfser, sprungloser Fortbildung der eigenen Zustände sein Wohl anstrebt, während eine kleine Minderheit, abgelöst vom historischen Leben des Staats, und verkommen durch fremde eingeschleifte politische Ansichten, verbunden mit dem Niederschlag der Reste revolutionärer Invasion, das antinationale Ferment der Gesellschaft in unablässig säuernder Durchdringung bildet.

Unter den Staaten selbst findet man in Italien, wie in Teutschland, verschiedene Gruppen, und zwar in zwei Hauptfractionen, von denen die eine die Tendenz des Fortschritts im stetigen Gang der Reform bethätigt, während die andere die im Lauf der neuesten Zeit geschwächten historischen Kräfte

wieder zu beleben strebt. — Unter den Staaten der Reform findet man in Italien neben dem lombardisch-venetianischen Königreich vorzugsweise Toscana, längere Zeit in zu raschem Fortschritt, später aber in das ihm vorzugsweise eigene Maafs friedlicher Entwicklung einlenkend.

Es kann meine Aufgabe hier nicht seyn, dieses Urtheil näher zu rechtfertigen: ich kann nicht auf alle Seiten der politischen und rechtlichen Entwicklung dieses schönen Landes unter stets glücklichem Herrscherstabe eingehen: ich mufs, dem besondern Zweck dieses Aufsatzes gemäfs, mich blos auf einen, wenn gleich wichtigen Theil der privatrechtlichen Gesetzgebung, das Pfandrecht, beschränken.

Um aber die neueste Anordnung dieses Rechtstheiles gehörig würdigen zu können, müssen wir die Rechtsgeschichte desselben so weit kurz berühren, als sie auf die neueste Gestaltung des Pfandrechts in Bezug auf Gesetzgebung und Auslegung einwirkt.

Bekanntlich wirft sich der Streit im Pfandrecht vorzüglich auf drei Punkte: 1) die Oeffentlichkeit der Vorzugsrechte und Unterpfandsrechte, 2) die Zweckmäfsigkeit des einmal in einem Lande eingeführten Systems der Oeffentlichkeit, 3) die Mittel, um die bei diesem System bemerkbaren Nachtheile zu beseitigen.

Das System der Nichtöffentlichkeit will gar keinen Zweifel an der Redlichkeit des Pfandschuldners aufkommen lassen, weil dieser Zweifel schon demoralisire, weil ohne gegenseitiges Vertrauen gar keine Raschheit im Verkehr bestehen könne, und dieses einen Meinungswerth bilde, der die Gewerblichkeit sporne, und sonach von der Gesetzgebung nicht versehrt werden dürfe. Das System der Oeffentlichkeit aber, glaubend, dafs im bürgerlichen Verkehr Alles Garantien bedürfe, beruht auf der Ueberzeugung, dafs das für die Schnelligkeit des Verkehrs nöthige Vertrauen nur in den Handelsverhältnissen nöthig sey, dafs die Verpfändung als eine Art Veräufserung so gut öffentlich seyn müsse, als der Verkauf, dafs die Redlichkeit mehr einer einfachern Zeit ange-

höre, und dafs die Oeffentlichkeit als eine strafrechtspolizeiliche Anstalt erscheine, da es ein Vergehen sey, das nämliche Vermögensstück Zweien zugleich zu verpfänden.

Diese zwei Systeme bekämpften sich früher und bekämpfen sich noch in der Gesetzgebung, und vorzüglich in der französischen Legislation ist dieser Streit entschieden hervorgetreten, und damit immer mehr der Sieg des Systems der Oeffentlichkeit, welches im Gefolge der Siege der französischen Republik in fast alle Staaten Italiens drang. Kaum war auf der Halbinsel die französische Herrschaft verdrängt, so erhob sich auch wieder der Kampf gegen die Oeffentlichkeit; allein die öffentliche Meinung erklärte sich für die letztere und die Natur der Verhältnisse: gleichwohl hatte diese Opposition den Erfolg, die Oeffentlichkeit nach dem Code civil der Franzosen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, da er das Princip der Oeffentlichkeit nicht in seinem vollen Umfang anerkannte, abgesehen davon, dafs die Magistratur durch die beschwerlichen Förmlichkeiten der Oeffentlichkeit diese vielfach beschränkte.

Die Regierung des Kirchenstaats betrat zuerst den Weg der Reform durch das Regulamento ipotecario von Pius VII, erlassen am 6. Juli 1816: sie huldigte dem System der Oeffentlichkeit im vollen Umfang: jede Hypothek, selbst die vom Gesetz eingeführte, jedes Vorzugsrecht war an die Förmlichkeit der Eintragung gebunden.

In allen Staaten Italiens traten Aenderungen in der Behandlung des Systems der Oeffentlichkeit ein. Ein Hauptfehler der Oeffentlichkeit des Code civil ist, dafs er mit der Oeffentlichkeit des Passivstandes nicht die des Activstandes des Schuldners und aller Reallasten in Einklang setzt; eben so, dafs die Veräusserungen, die Verpachtungen nicht offenbar werden, und eben so wenig die Schuld eines Kaufschillingsrestes, welche dem Gläubiger das Recht zur Aufhebung des Kaufs einräumt. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde in dem lombardisch-venetianischen Königreich die Oeffentlich-

keit auf die Reallasten der verpfändeten Güter ausgedehnt. Auch in den andern Staaten traten Aenderungen ein, zumal in Toscana, durch die Gesetze von den Jahren 1818, 1819 und 1820; vollendet wurde die Reform des Pfandrechts durch das oben erwähnte Gesetz vom 2. Mai 1836, das sich aber nur dann völlig verstehen läfst, wenn man die frühere Gesetzgebung des Landes über diesen Gegenstand kennt. Herr Sabatini theilt sie in drei Zeiträume ein, wovon der erste von dem Ende des Mittelalters bis zum 1. Mai 1808, der zweite von da bis zum 15. November 1814, und der dritte von da bis zum Gesetz vom 2. Mai 1836 verläuft.

In dem ersten Zeitraum beruhte das Pfandrecht 1) auf dem römischen Recht, 2) auf Ortsstatuten, 3) auf den eigenen Gesetzen der Regenten des Landes, welche letztere den Statuten, wie diese dem römischen Recht derogirten.

Wir übergehen das römische Pfandrecht als bekannt, die Statuten änderten an demselben nur wenig, aufser dafs sie demselben noch weitere gesetzliche Pfandrechte beifügten. Durch besondere Bestimmungen ist noch das Statuto di mercanzia di Firenze wichtig.

Die Gesetze der Medicis gründeten für finanzielle Zwecke ein System der Oeffentlichkeit in Bezug auf das Vermögen der Bürger. In Gegenwart des Besitzers wurde sein gesammtes unbewegliches Vermögen in die Schatzungsbücher eingetragen, es fanden Ab- und Zuschreibungen statt, nicht blos in Bezug auf die Eigenthümer, sondern auch auf die Nutznieser: jeder Erwerber mufste binnen zwei Monaten vom Tag der Erwerbung für die Umschreibung sorgen, widrigenfalls er die nach dem Verkauf von dem Verkäufer geschehenen Verpfändungen sich gefallen lassen mufste (Gesetz vom 4. Mai 1694).

Auch die Schenkungen der Güter mufsten bei dem Schatzamt (Gesetz vom 5. Jänner 1551), später bei dem obersten Magistrat von Florenz (Gesetz vom 16. Juni 1787) angezeigt werden, widrigenfalls man das Recht aus diesen Schenkungen Dritten nicht entgegensetzen konnte, welche inzwischen von

dem Schenker die Güter erworben hatten. Die Gesetze des Grofsherzogs Peter Leopold I vermehrten nur die Vorzugsrechte der zu constituirenden und restituirenden Dos (Gesetz vom 22. Februar 1789), sie bestimmten das Verfahren rücksichtlich der Sicherung des Heirathsgutes (Gesetz vom 2. April 1785) und das Vergleichsverfahren zwischen den Gläubigern (Gesetz vom 15. März 1782). Während der siebenjährigen Herrschaft der Bourbonischen Dynastie erschien rücksichtlich des Pfandrechts nur ein einziges Gesetz, das vom 13. September 1806, das Gantverfahren betreffend.

Aus dieser kurzen Darstellung geht hervor, dafs in Toscana die Oeffentlichkeit blos das active unbewegliche Vermögen ergriff, weil sie blos eine finanzielle Einrichtung war: gleichwohl hatte man schon von der Zeit Peter Leopolds I an den Uebelstand der Nichtöffentlichkeit der Pfandschulden erkannt, und vergebens suchte die Gesetzgebung durch Bestrafung des Mifsbrauchs des Vertrauens zu helfen (Gesetz vom 15. März 1782 und vom 14. Mai 1793).

Durch die 1808 erfolgte Vereinigung Toscana's mit dem französischen Kaiserreich trat der Code civil des letztern dort in Kraft (kaiserliches Decret vom 19. Februar 1808), welcher die Vorzugsrechte und die Unterpfänder sowohl im Concurs der Gläubiger unter sich, als gegenüber dritten Besitzern der Güter verschieden behandelte, mit Einhaltung des Systems der Oeffentlichkeit, das jedoch in Bezug auf Personen, welche ihre Rechte nicht selber schützen können, und in Bezug auf ein bestimmtes Datum der pfandrechtlichen Titel Beschränkungen erlitt.

Das Gesetz über das Register der öffentlichen und Privaturkunden, der Code de procedure civile und der Code de commerce ergänzten diese Gesetzgebung. Transitorische Bestimmungen zur Vermittlung der neuen Gesetzgebung mit der frühern erschienen am 23. November 1808 (Bulletin des lois no. 77), am 19. December 1808 (Bull. no. 91), in dem Decret vom 14. April 1808.

Die nach der Restauration des Grofsherzogthums einge-

tende Reform des bürgerlichen Rechts ergriff auch das Pfandrecht. Die französische Expropriation wurde als zerrüttend für den Schuldner angesehen, und sonach gemildert: das neue Erbrecht brachte neue Pfandrechte für die Frauenspersonen, gleichsam als Entschädigung für ihre Ausschliefsung von der Intestaterbschaft durch Männer; das Edict vom 18. August 1814 sicherte nämlich solchen Frauen eine dos congrua und das Recht auf eine Ergänzung der dos und auf Alimente, und zur Sicherung dieser Rechte ein gesetzliches Pfandrecht, das dem französischen Pfandrecht, nicht aber dem florentinischen Statutarrecht unbekannt war (Riforma vom 18. Sept. 1690. §. 7).

Gleichzeitig hiemit wurde das Regulativ des bürgerlichen Verfahrens bekannt gemacht, in welchem über die Art, das Eigenthum durch Privatverkauf der Pfandrechte zu entledigen, nichts bestimmt wurde; nur wurde zu den Arten, wie die Pfandrechte und Vorzugsrechte erlöschen, die freiwillige oder gezwungene compensative Adjudication des versteigerten Guts an die Gläubiger gefügt (Regolamento di procedura civile Art. 884, 891, 898). Auch kamen neue Regeln und Formen für die Vertheilung des Kaufschillings der Güter, welcher von den Zwangsverkäufen erzielt worden war. Auch entstanden neue Ausnahmegerichte, welchen ausschliesslich die Entscheidungen über die Vollstreckung rücksichtlich der Immobilien und über die Ordnung bei der Vertheilung des Kaufschillings unter die Gläubiger zustand (Reg. di proc. civ. Art. 800). Es wurde die alte Rechtswohlthat der Versicherung des Heirathsguts der Frauen auf die Güter der Ehemänner im Fall ihrer Verarmung erneuert, und sogar auf nicht verehlichte Frauenspersonen zur Sicherung ihrer oben erwähnten, durch das Edict vom 18. August 1814 ihnen eingeräumten Rechte erstreckt (Regol. di proc. civ. Art. 1002, 1014 f.). Es erfolgten jetzt noch Bestimmungen 1) über das Treten des Kanzlers des Ausnahmegerichts an die Stelle der Staatsanwaltschaft, welche unter der französischen Gesetzgebung von dem kaiserlichen Generalprocurator versehen worden war, der

den Auftrag hatte, eine Abschrift von den Urkunden zu empfangen, welche die Güter von den von der Eintragung befreiten gesetzlichen Hypotheken entledigen sollten (Notificazione vom 24. Jul. 1818); 2) über die Berechtigungen, die Hypothek durch eine Privaturkunde mit der Unterschrift der Contrahenten, unter Beiziehung von drei Zeugen und einer Notariatsrecognition zu constituiren (Notificazione v. 15. April 1819); 3) über den Eintritt der evincirten Gläubiger in die ihnen besonders verpfändeten Güter, und der dritten Erwerber in den Besitz und Genuſs der ihnen unter den Rechtsgründen der kraft einer allgemeinen Hypothek evincirenden Gläubiger verkauften Güter, wobei jedoch diesem Eintritt eine beschränkte Wirkung dadurch gegeben wird, daſs den so erworbenen Rechtsgründen das Datum der Eintragung der evincirten Hypothek in Bezug auf den Gläubiger und der Umschreibung in dem Schatzungsbuch in Beziehung auf den dritten Besitzer zugeschrieben wird (Notificazione v. 27. Jul. 1818).

Darauf erschien das allgemeine Gesetz vom 25. December 1819, das Motuproprio vom 19. Februar, das vom 21. Mai, das vom 15. December 1820. Durch diese wurden theils transitorische Fragen entschieden, theils das Pfandsystem abgeändert. Für die Verkäufe vor dem 1. Mai 1808 blieb das Vorzugsrecht für den Kaufschillingsrest mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthums, und für die Forderung der Gläubiger, welche den Kaufschilling für solche Erwerbungen dargeliehen, und die vorgängige Hypothek sich bedungen hatten; eben so blieben die Hypotheken der Gläubiger des Veräuſserers, sofern man nicht die Güter nach den transitorischen französischen Gesetzen durch die Transscription der frühern Titel der Mutation allmälig befreit hatte: zugleich wurde aber ein strenger Termin angeordnet, von welchem an solche Vorzugsrechte und Unterpfänder eingeschrieben wurden. Die Förmlichkeit der Transscription wurde sowohl für die frühern, als auch für die künftigen Veräuſserungen aufgehoben, indem man der Schatzungsumschreibung die Wirksamkeit beilegte, die Güter von den Pfandrechten zu befreien, welche

nicht in dem Termin von 15 Tagen vom Tage der vorgebrachten Bitte um die Umschreibung eingetragen worden waren.

Um die Erhaltung der Rechte der Vorzugsgläubiger des Kaufschillingsrestes zu ergänzen, oder zur Sicherung des zu dessen Zahlung geliehenen Geldes wurde verordnet, dafs für derartige Schuldforderungen aus Titeln, welche vor dem 25. December 1819 entstanden, die betreffenden Gläubiger ihre Eintragung spätestens am 31. März 1821 bewirken sollten, und rücksichtlich der spätern Verträge wurde ein Termin von zwei Monaten von der Veräufserung an laufend bestimmt, um das Vorzugsrecht durch die betreffende Eintragung zu wahren.

Es wurde ferner bestimmt, dafs bis zur Schätzungsumschreibung, welche neu geregelt, und deren Ausführung den Gemeindeschreibern anvertraut wurde (Instructionen v. 1. April 1820), an den Erwerber das Eigenthum der Güter nicht eher übertragen gelten sollte, bis diese Umschreibung ausgeführt oder förmlich begehrt seyn würde, indem vorgeschrieben wurde, dafs die nicht umschriebenen Güter auf Rechnung des Erwerbers sämmtlichen Hypotheken unterworfen bleiben sollten, welche von Seite des Veräufserers auferlegt werden würden.

Auch wurden durch die nämlichen Gesetze die Förmlichkeiten für die Befreiung von den nicht an die Eintragung gebundenen gesetzlichen Hypotheken festgesetzt, fast ähnlich den vom französischen Code civil vorgeschriebenen, bis auf die Anzeige an den kaiserlichen Procurator (Gesetz vom 25. December 1819. Art. 23).

Durch ein Gesetz vom 22. Jänner 1822 wurde die durch den Code Napoleon auferlegte Verpflichtung zur zehnjährigen Erneuerung der Einschreibungen aufgehoben, und bestimmt, dafs jene, deren Erneuerung nach dem 15. Februar 1822 fallen sollte, ihre Gültigkeit fortan behalten sollten.

Dieses waren die theilweisen Aenderungen des toscanischen Pfandrechts, als der Gesetzgeber beschlofs, das Ganze aus Einem Gusse neu zu gestalten. Dieses geschah durch das Gesetz vom 2. März 1836, welches das Princip der Oeffentlichkeit zur vollsten Herrschaft erhob, und einmal dem

französischen System die Berichtigungen gab, welche die Erfahrung forderte, sodann die Bestrebung der reformatorischen Gesetze vom 25. December 1819 und vom 19. Februar 1820 weiter führte, und endlich den Forderungen des bestehenden Gerichtsgebrauchs und den örtlichen Bedürfnissen gebührende Rechnung trug.

Der Fehler des französischen Systems, daſs mit der Oeffentlichkeit der Activa nicht auch die der Passiva verbunden war, ein Fehler, den das System der Specialität nicht entschuldigt, und welcher durch Strafsanction nicht kräftig genug beseitigt ward, war durch die Gesetzgebung gehoben worden, und dadurch auch der weitere Fehler des französischen Systems, daſs die Schuldforderung des Kaufschillingsrestes von einem verkauften Gut, sicher gestellt durch den Eigenthumsvorbehalt nicht blos als eine mit einem speciellen Vorzugsrecht gesicherte Schuldforderung, sondern als ein dem Eigenthum gleich geltendes und deswegen nicht von der Eintragung abhängiges Recht galt.

So brauchte das Gesetz vom 2. Mai 1836 die eingeschlagene Richtung nur weiter zu führen, und es hat dieses auf eine so folgerichtige Weise gethan, daſs Herr Sabatini ihm mit Recht folgende Vorzüge zuschreiben kann: 1) die völlige Annahme des Grundsatzes der Oeffentlichkeit für die Hypotheken, bis auf eine vorübergehende Exemption einiger gesetzlicher und für die Vorzugsrechte bis auf wenige Ausnahmen; 2) die Gleichförmigkeit des Rechts, welche hier für Hypotheken und Vorzugsrechte aufgestellt wurde; 3) dieselbe Gleichförmigkeit in dem System der Termine der Eintragung der Privilegien, welche durch Ursache, Ursprung, Beschaffenheit und Wirkungen ihrer Vollziehung gegen Dritte sind, in deren Hände das damit behaftete Gut übergegangen ist; 4) die Einfachheit der Art, das Gut davon zu befreien; 5) die Zurückführung der Methode, von den Vorzugsrechten und der, von den Pfandrechten zu befreien, auf eine einzige; 6) die durchgängige Wirkungslosigkeit der auflösenden Clauseln entweder bei Verkäufen oder Schenkungen, sofern

sie vom französischen Code civil von vorwiegendem Werthe für das Princip der Oeffentlichkeit erachtet wurden; 7) die Verbesserung des Fehlers des transitorischen Gesetzes, welches in Toscana das Pfandsystem des französischen Code civil rücksichtlich der Rechtswohlthat der Trennung des Vermögens bei Erbschaften, welche vor dem Mai 1808 offen wurden, behaftet hätte, über welche geschwiegen war, so dafs das System theilweise unter der alten, theilweise unter der neuen Gesetzgebung selbst nach der Bekanntmachung dieser letztern stand.

Allein das neue toscanische Pfandrecht von 1836 hat auch den weitern grofsen Vorzug, dafs es sich treu an das überlieferte und das nationale Recht anschlofs, und in so fern mit den Ergebnissen der allgemeinen Gesetzgebungswissenschaft das traditionelle und örtliche Element verband. Dahin gehören: 1) die Beibehaltung des Dotalprivilegiums auf die bewegliche Habe nach dem römischen Recht und den alten Statuten; 2) sämmtliche Bestimmungen, welche das Pfandsystem mit der emphyteutischen Jurisprudenz verknüpfen, welche seit so vielen Jahrhunderten in Toscana sich befestigt hat; 3) die Uebereinstimmung, in welche das System mit der Art der Erhebung der herrschaftlichen und Gemeindeabgaben gesetzt worden ist; 4) die Einräumung gewisser Hypotheken an die Regalie und an den Fiscus gemäfs den alten toscanischen Verordnungen; 5) die Ausdehnung der Vermögenstrennung auf die Frauenspersonen, welche von den Intestaterbschaften ausgeschlossen sind, zum Zweck der Erhaltung der Rechte, welche ihnen als eine Art Entschädigung für ihre Ausschliefsung gewährt worden sind; 6) die gesetzliche Hypothek, welche gewissen Patrimonialrechten der Kirche in Uebereinstimmung mit den alten Gewohnheiten Toscana's gegeben worden ist.

So wurden, wie richtig in dem Eingang des Gesetzes von 1836 bemerkt wird, alle zerstreuten und manchfaltigen Theile in diesem Zweige der Gesetzgeburg in ein einziges Gesetz zusammengefafst, nachdem ein Ausschufs von Rechts-

gelehrten niedergesetzt worden war, um an der Hand der Erfahrung zu untersuchen, welche Verbesserungen an den bestehenden Bestimmungen zu machen seyen, und nachdem über den Entwurf dieses Ausschusses noch die Gutachten der Magistrate und Tribunale eingeholt worden waren.

Die Oekonomie dieses Gesammtgesetzes ist folgende. Das Gesetz eröffnen allgemeine Bestimmungen. Es selbst zerfällt in folgende 16 Hauptstücke. Hauptstück I. Von den Vorzugsrechten. Dieses besteht aus 4 §§. §. 1. Von den Vorzugsrechten, welche auf die Gesammtheit des unbeweglichen und beweglichen Vermögens ausgedehnt sind. §. 2. Von den speciellen Vorzugsrechten an dem unbeweglichen Vermögen. §. 3. Von den Vorzugsrechten an der Gesammtheit der Fahrnisse. §. 4. Von den particulären Vorzugsrechten an den Fahrnissen. Hauptst. II. Von der Rechtswohlthat der Vermögenstrennung. Hauptst. III. Von dem Faustpfand. Hauptst. IV. Von der Eintragung der Vorzugsrechte und der Rechtswohlthat der Vermögenstrennung. Hauptst. V. Von dem keiner Eintragung bedürftigen Vorzugsrechte. Hauptst. VI. Von der Ordnung, in welcher die Vorzugsrechte und die andern Vorzugstitel classificirt werden. Hauptst. VII. Von den Hypotheken und ihrer Eintheilung. Dieses Hauptstück zerfällt in folgende §§. §. 1. Von den gesetzlichen Hypotheken, §. 2. von den richterlichen Hypotheken, §. 3. von der Conventionalhypothek. Hauptst. VIII. Von den Eintragungen. Hauptst. IX. Verfügungen für einige Eintragungen. Hauptst. X. Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander. Hauptst. XI. Von den Einträgen in den Fällen der Veräufserung, und von ihren Wirkungen gegen Dritte. Hauptst. XII. Wie die Güter von den eingetragenen und nicht eingetragenen Lasten frei bleiben. §. 1. Von der Minderung der Einträge, §. 2. von der Streichung der Einträge, §. 3. von der Purgation, §. 4. von der Verjährung. Hauptst. XIII. Von dem gesetzlichen Subingresse. Hauptst. XIV. Von der Oeffentlichkeit der Register und den Pflichten der Hypothekenbewahrer. Hauptst. XV. Transitorische Bestimmungen. Hauptst. XVI.

Verschiedene Bestimmungen. — Gehen wir nun die Bestimmungen dieses Pfandrechts durch.

Die allgemeinen Bestimmungen sind folgende: Alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners haften für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten (Art. I). Aus dem Erlöse werden die Gläubiger verhältnissmässig befriedigt, wenn nicht für einen derselben ein Vorzug besteht (Art. II). Diesen Vorzug gewähren ein Vorzugsrecht, das Faustpfand, die Rechtswohlthat der Vermögenstrennung, die Hypothek (Art. III). Im Art. IV wird der Umfang des gesetzlichen Begriffs der unbeweglichen Güter gegeben, und im Art. V alle andern als beweglich erklärt. Im Art. VI werden von den Bestimmungen des Gesetzes das Retentions- und Revindicationsrecht ausgenommen. Im Art. VII wird der Begriff des Vorzugsrechts gegeben, und im Art. VIII bestimmt, dass es entweder allgemein alle unbeweglichen oder beweglichen Güter des Schuldners umfasse, oder blos die letztern, oder speciell einige Inbegriffe von den unbeweglichen oder beweglichen Gütern. Ein allgemeines Vorzugsrecht sowohl auf die unbeweglichen als beweglichen Güter geniessen nach Art. IX die Forderungen 1. von Gerichtskosten, näher bestimmt in Art. X, 2. von Leichenkosten, näher bestimmt in Art. XI, 3. von Kosten aus der letzten Krankheit für die letzten sechs Monate, näher bestimmt in Art. XII, 4. von Löhnen der Dienstleute von den letzten sechs Monaten (Art. XIII), 5. von Lieferungen der Lebensbedürfnisse, näher angegeben in Art. XIV, 6. von den herrschaftlichen und Gemeindeabgaben, wohin der Art. XV die Grundsteuern, die Personal- und jede andere von der gesetzlichen Behörde angeordnete Auflage zählt, aber dieses Vorzugsrecht geht nur auf die Auflagen des laufenden Jahres, und auf die verfallenen der vorgehenden zwei Jahre. Nach Art. XVI dürfen die Gläubiger für die obigen Dependenzen ihr Vorzugsrecht auf die unbeweglichen Güter erst nach der Excussion der beweglichen ausüben. Nach Art. XVII erlangen ein besonderes Vorzugsrecht auf ein oder mehrere unbewegliche Güter 1. die

Verwaltung des Registers für die Uebergangs- und Vertragsgebühren rücksichtlich liegender Gründe und für die darauf bezüglichen Geldbufsen; 2. der Darleiher von Geld und Materialien für die Wiederherstellung, Ergänzung oder Besserung der Liegenschaft, oder für die Zahlung der hiezu verwendeten Arbeiter, wenn nur aus der Darleihensurkunde erhellt, dafs das Geld wirklich hiezu geschossen worden sey, wenn ferner die alsbald unter 3 angegebenen Formen beobachtet worden sind, und Arbeiten und Zahlungen der Arbeiter wirklich aus den gelieferten Materialien und Geldern bewirkt worden sind; 3. die Baumeister, Werkunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche zu den eben erwähnten Arbeiten verwendet wurden, wofern vor dem Beginn der Arbeit der frühere Zustand der Sache durch einen von dem Gericht besonders abgeordneten Sachverständigen und in der Folge die Ausführung nachgewiesen worden ist, so wie die wirklich verwendete Summe; dieses Vorzugsrecht für diese unter 2 und 3 erwähnten Reparations-, Ergänzungs- und Verbesserungsarbeiten und Kosten besteht für den Betrag der Erhöhung des Werths der Sache: was aber die für die Erhaltung der Sache nöthwendigen Kosten betrifft, auf den ganzen Betrag der Forderung, jedenfalls aber nur auf die wirklich verwendete Summe; 4. der Anwalt für die Honorarien und die anticipirten Auslagen, in einem Rechtsstreit, der für die Erhaltung oder für die Wiedererlangung der Liegenschaft oder ihres Preises geführt wird; 5. der Verkäufer rücksichtlich des veräufserten Grundstücks, obwohl in dem Vertrage der Vorbehalt des Eigenthums fehlt; 6. der Darleiher des Geldes für den Ankauf einer Liegenschaft, wenn nur aus dem Act des Darleihens erhellt, dafs hiezu es geschah, und wenn die Verwendung des Geldes gesetzlich nachgewiesen wird; 7. der Obereigenthümer rücksichtlich des dominium utile an den Erbzinsgütern (beni livellari) und der Verpachter an seine auf lange Zeit verpachteten Güter wegen des Canons und respective wegen des ausgemachten Pachtzinses für das laufende Jahr und die zwei vorgängigen Jahre. —

Nach §. III. Art. XVIII hat auf die gesammte Fahrnifs ein Vorzugsrecht, aufser den im Art. IX angegebenen Forderungen, auch das gesetzlich nachgewiesene Heirathsgut der Ehefrau. Nach §. IV haben ein Vorzugsrecht blos auf einige Fahrnisse 1. der Gläubiger der Saat- und Erntekosten auf die Erzeugnisse derselben, 2. der Eigenthümer des fundus rusticus oder urbanus für den verfallenen und fällig werdenden Pacht- und Miethzins auf sämmtliche Früchte des Jahres, auf die geführten Waaren, wenn es sich von einem Magazin oder Kaufladen handelt, und auf Alles, was zur Ausstattung des verpachteten oder vermietheten fundus gehört, wenn die Verpachtung oder Vermiethung aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer Privaturkunde mit sicherem Datum erhellt: fehlt die Urkunde, oder hat sie kein sicheres Datum, so geht das Vorzugsrecht nur auf den Pacht- oder Miethzins des laufenden Jahres: es geht eben so auf die Entschädigungen, welche dem Verpächter oder Vermiether für die von dem Pächter oder Miether vernachlässigten Reparaturen oder für jede andere Vertragsbestimmung gebühren: es geht gleicherweise gegen den Afterpächter oder Miether, jedoch nur auf den von dem letztern ausgemachten Pacht- oder Miethzins; 3. die Eigenthümer und Bauern auf die pars colonica oder dominicalis für die respectiven Schuldforderungen, die von der Colonia abhängen.

In dem Capitel II, welches von der Wohlthat der Vermögenstrennung handelt, bestimmt der Art. XX den Begriff dieser Wohlthat als das Recht, welches die Gläubiger und selbst die Handschriftsgläubiger eines Verstorbenen und seine Legatare, und die Frauen, welche durch das Toscanische Successionsedict von der Intestaterbschaft ausgeschlossen sind, und dafür das Heirathsgut und die Alimente von den sie ausschliefsenden Männern erlangen, darauf haben, zu verlangen, dafs sämmtliche beweglichen und unbeweglichen Güter der Erbschaft von dem eigenen Vermögen des Erben getrennt, und zur Bezahlung ihrer respectiven Schulden und Legate und Heirathsgüter und Alimente vor sämmtlichen besondern

Gläubigern des Erben verwendet werden. Nach Art. XXI hat diese Rechtswohlthat für deren Besitzer nur die Wirkung, nicht durch die eigenen Schuldner des Erben zu Schaden zu kommen. Nach Art. XXII ist die Befugniss, diese Wohlthat geltend zu machen, rücksichtlich des Fahrnissvermögens des Erben auf zwei Jahre vom Tage der Eröffnung der Succession, und rücksichtlich des liegenschaftlichen Vermögens auf fünf Jahre von dieser Zeit an beschränkt. Nach Art. XXIII bleiben, wenn innerhalb dieser fünf Jahre und ehe diese Rechtswohlthat geltend gemacht worden ist, die von dem Erben bewirkten Veräusserungen der zur Erbschaft gehörigen Liegenschaften unwiderruflich, wenn nicht andere Gründe zur Anfechtung vorliegen. Nach Art. XXIV geht die in zwei oder fünf Jahren bewirkte Geltendmachung der Rechtswohlthat immer auf den ausstehenden Preis der Veräusserungen, und nach Art. XXV verlieren die Gläubiger, die Legatare und ausgeschlossenen Frauen diese Rechtswohlthat, wenn sie dieselbe binnen zwei und fünf Jahren nicht verlangt haben, in diesem Fall aber behalten sie das Recht, sie gegen das erbschaftliche Vermögen so lange auszuüben, als sie nicht verjährt ist. Nach Art. XXVI vertritt die gehörig geschehene Eintragung die Stelle der Gesuche um diese Wohlthat. Sie hilft nach Art. XXVII nur jenen, welche von ihr Gebrauch machen, nicht andern Gläubigern des Verstorbenen, welche sie weder eintragen liessen, noch sie nachsuchten; allein weder die s. g. adizione benefiziata (Antretung der Erbschaft unter der Rechtswohlthat), noch die Aufstellung des Inventars ersetzen die Eintragung der Rechtswohlthat.

Im Capitel III, welches vom Faustpfand handelt, bestimmt der Art. XIX, dass das Faustpfand durch die wahre oder symbolische Uebergabe der verpfändeten Sache constituirt wird; dazu sey nothwendig, 1. dass die verpfändete Sache beweglich sey, 2. dass ihre Uebergabe an den Gläubiger erfolge, und bei ihm oder einem vom Gläubiger und Schuldner gewählten Dritten in ihrer Identität verbleibe, nie

aber bei dem Schuldner, 3. dass die Constituirung des Faustpfandes aus einer öffentlichen Urkunde oder einer mit einem sichern Datum versehenen Privaturkunde erhelle, 4. dafs in dieser Urkunde der Betrag der Schuld angegeben, und das verpfändete Fahrnifsstück besonders beschrieben sey: fehlt eines dieser Erfordernisse, so ist die Verpfändung ungültig. Nach Art. XXX. ist, wenn das Faustpfand an Schuldforderungen bestellt wird, die Anzeige an die betreffenden Schuldner nothwendig, sonst hat sie gegen diese letzteren keine Wirkungen. Nach Art. XXXI geniefsen die nämlichen Wirkungen des Faustpfands auch die durch Prävaricationen und Verschuldungen der öffentlichen Beamten an ihren Cautionscapitalien und deren Zinsen begründeten Forderungen.

In Beziehung auf die Eintragung der Vorzugsrechte und der Rechtswohlthat der Vermögenstrennung (Cap. IV) bestimmt Art. XXXII, dafs diese rücksichtlich des liegenschaftlichen Vermögens keine Rechtswirkungen haben, wenn sie nicht gehörig in die Register der Hypothekenbewahrer eingetragen worden sind, und zwar nach Art. XXXIII den Bestimmungen der Art. LXXXII und LXXXIII gemäfs. Nach Art. XXXIV müssen bei den Vorzugsrechten in den Noten die Gründe derselben angegeben, und es soll auch schon auf die Vorlage einer blofsen Privaturkunde die Eintragung zugelassen werden. Nach Art. XXXV mufs in Beziehung auf die Wohlthat der Vermögenstrennung der Gläubiger seinen Willen, sie geltend zu machen, erklären. Nach Art. XXXVI bestehen die Eintragungen der Vorzugsrechte, gerade wie die der Hypotheken. Nach Art. XXXVII besteht für die Eintragung der Vorzugsrechte ein Termin von dreifsig Tagen, welcher läuft dem Verkäufer und dem Darleiher des Geldes für den Kauf von dem Tage der öffentlichen Urkunde und von dem wirklichen Datum der Privaturkunde über den Verkauf; den Gläubigern der Gerichtskosten von dem Tage, an welchem die Rechtssache auf irgend eine Weise erledigt worden ist; den Darleihern des Geldes oder jenen, welche die Materialien zur Wiederherstellung,

Besserung oder Ergänzung der Liegenschaft lieferten, vom Tage der öffentlichen Urkunde und von dem wirklichen Datum der Privaturkunde über das Darleihen. Nach dem Art. XXXVIII für die Baumeister, Werkunternehmer oder andere im Art. XVII No. 3 bemerkte wird die Eintragung gefördert 1. von dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, welcher den früheren Zustand der Liegenschaft eingesehen hat, welcher vor dem Beginn der Arbeiten erstattet wurde, 2. von dem Gutachten des Sachverständigen, welcher die Ausführung der Arbeiten besichtigt hat, und von der Erstattung dieser Gutachten an soll binnen dreifsig Tagen die Eintragung geschehen. Nach Art. XXXIX schadet, so lange für den Gläubiger der Termin zur Eintragung des Vorzugsrechts läuft, ihm die andern Eintragungen nicht, welche inzwischen auf die nämlichen Güter genommen werden können. Nach Art. XL verlieren die mit Vorzugsrechten, welche die Eintragung verlangen, versehenen Gläubiger, im Fall sie nicht innerhalb der gesetzlichen Termine nachsuchen, dieselben, und bleiben mit der gesetzlichen Hypothek, welche weiter unten ihren nämlichen Forderungen beigelegt werden, wird: diese wird aber Dritten gegenüber erst von dem Tage an wirksam, an dem sie eingetragen wird. Nach dem Art. XLI wird für die Eintragung der Vermögenstrennung der ganze fünfjährige Termin, jedoch mit folgendem Unterschied bewirkt, dafs, wenn die Eintragung in dem halben Jahre genommen wird, das unmittelbar nach dem Tage der eröffneten Succession folgt, der Gläubiger gar keinen Schaden von den Eintragungen hat, welche im Laufe desselben Jahres von Dritten auf erbschaftliche Güter durch die Verträge oder Handlung des Erben genommen werden; und dafs, wenn die Eintragung der Wohlthat nach dem Verlauf des halben Jahres, obschon innerhalb fünf Jahren, genommen wird, die von Dritten auf die erbschaftlichen Güter für von dem Erben eingegangene Verbindlichkeiten genommenen Eintragungen gültig bleiben, und zum Schaden des Gläubigers des Verstorbenen fortbestehen, welchem die Eintragung der Rechtswohlthat

bloss von dem Tage an, an welchem sie genommen wird, zu gut kommt. Nach dem Art. XLII sollen die Eintragung der Rechtswohlthat der Vermögenstrennung, welche den ausgeschlossenen Weibern zusteht, ohne die Befugniss aufzuheben, welche sie selbst haben, sich dieselbe zu verschaffen, und welche ihre Tutoren und Curatoren haben, im Interesse derselben innerhalb der ersten sechs Monate des Quinquenniums vom Tage der eröffneten Succession die Collateralen und andere Mannspersonen nehmen, welche sie ausschliessen, und wenn sie dieses vernachlässigen, so tritt ipso jure die Pflicht zur vollen Entschädigung der Frauen aus dem Vermögen des Erben ein, welcher ihre Hypotheken eintragen zu lassen versäumt hat. Nach Art. XLIII treten die Erben der ausschliessenden Mannsperson, welche diese Eintragung versäumt hat, in deren Verpflichtung ein, und sollen noch in der Zeit, welche von dessen Tode bis zum Ablauf des Halbjahrs noch ermangeln kann, sie erfüllen, sonst fällt die im vorigen Artikel erwähnte Entschädigungspflicht auf sie.

In dem Capitel V, das die von der Eintragung befreiten Vorzugsrechte bespricht, bestimmt der Art. XLIV als solche die im Art. IX und XVII No. 1 und 7 erwähnten. Nach Art. XLV hört für die herrschaftlichen und Gemeindeabgaben, welche dem Rentmeister der Gemeinde zur Last bleiben, diese Befreiung auf, und es tritt die Verpflichtung zur Eintragung der Rückstände nach einem halben Jahr von dem Tage des Ablaufs seiner Amtsführung ein.

In dem Capitel VI, welches von der Ordnung handelt, nach welcher die Privilegien und andere Vorzugstitel sich classificiren, bestimmt der Art. XLVI, dass die Gläubiger, welche wegen irgend eines der im Art. IX bemerkten Titel unter sich concurriren, ihr resp. Vorzugsrecht entweder über die Liegenschaften oder die Fahrnisse oder über beide geltend machen, und stufenweise und nach der Abfolge des Art. IX befriedigt werden. Nach Art. XLVII erlangen, wenn die Gläubiger selbst, oder einige von ihnen mit den Gläubigern wegen irgend eines der in den Art.

XVII und XIX bemerkten Titel concurriren, den Vorzug vor allen andern. Nach Art. XLVIII üben, wenn sich ein Concurs zwischen den Gläubigern aus den in dem Art. XVII angegebenen Titeln ergibt, ihr Vorzugsrecht ganz nach der Ordnung der Aufzählung aus, welche sie in dem letztgenannten Artikel hatten, außer in dem Fall, in welchem der privilegirte Gläubiger in der Ordnung zu No. 3 des genannten Art. XVII mit dem privilegirten Gläubiger unter No. 7 des genannten Artikels concurrirt, da in solchem Fall dieser letztere vorgezogen wird. Nach dem Art. XLIX bestimmt die Ordnung der Aufzählung blos den respectiven Vorgang der im Art. XIX verzeichneten Gläubiger, wenn unter ihnen ein Concurs statthat. Nach dem Art. L gehen diese, wenn sie mit dem Vorzugsrecht des Heirathsguts, wovon im Art. XVIII die Rede ist, concurriren, diesem vor, und zwar nach der Reihenfolge des vorigen Artikels. Nach dem Art. LI müssen, wenn mehrere Gläubiger concurriren, welche denselben Titel angeben, sie verhältnißmäßig befriedigt werden. Nach dem Art. LII muß in dem Fall, wenn mehrere Verkäufe der Liegenschaft selbst nach einander ohne ganze oder Abschlagszahlung des Kaufschillings Statt gefunden haben, der erste Verkäufer dem zweiten und der zweite dem dritten u. s. f. vorgezogen werden. Nach dem Art. LIII tritt der Cessionar der privilegirten Forderung ipso jure in das Vorzugsrecht des Cedenten. Nach dem Art. LIV läßt das Faustpfand keine Concurrenz der Vorzugsrechte zu, und der Gläubiger bezahlt sich daraus vor jedem andern, unbeschadet der Bestimmung über das Faustpfand der Erbschaftsfahrnisse. Nach dem Art. LV müssen jedoch die Personen, welchen die Wohlthat der Vermögenstrennung rücksichtlich des Erbschaftsvermögens zusteht, wenn zuerst die Administration des Registers befriedigt ist, beständig allen eigenen Gläubigern des Erben vorgezogen werden.

(Beschluß im nächsten Hefte.)

XXVI.

Anfänge der Gesetzgebung in Australien.

Von
Herrn Dr. Julius in Hamburg.

Alles Werden ist bei menschlichen Dingen nicht nur erfreulich, sondern auch anziehend und belehrend. Vor allem gilt dieses von geistigen Dingen, und darum sey es vergönnt, auch an dem fünften, in eine Inselwelt zerbröckelten Theile der Erde, an dem vor weniger als einem Jahrhunderte noch nicht in seiner Ausdehnung geahnten Australien zu zeigen, wie Gesetzgebung, dem Entwicklungsgange der Menschheit gemäfs, gleich unter den ersten Anfängen der Gesittung begrüfst wird. Es ist bekannt, dafs in Hawaii, der bedeutendsten der unter 20° S. B. und 180° W. von Greenwich belegenen Sandwich- oder freundschaftlichen Inseln, schon seit einer Reihe von Jahren amerikanische Missionäre sich niedergelassen, und einen mächtigen Einflufs über die Herrscher und die Häuptlinge der Eingeborenen erlangt haben. Scheint es nun gleich unläugbar, dafs dieser Einflufs manchmal zu einer theokratischen Willkühr, wie z. B. auf Honolulu zweimal, 1831 und 1837, zur gewaltsamen Vertreibung seit vier Jahren dort ansässiger und das Christenthum verbreitender katholischer Missionäre aus Frankreich gemifsbraucht worden ist, so haben doch jene Amerikaner dort gewifs viel Böses gehindert und Saaten des Guten ausgestreut. So haben jene Eilande ihren Bemühungen zu danken, dafs sie nicht wie die meisten im stillen Meere, Freistätten für rohe, von Wallfischjägern ausgerissene Seeleute, oder aus New-Süd-Walis und der Norfolk-Insel entronnene britische Verbrecher geworden sind, die sich die gröfsten Gräuel gegen die männlichen Eingeborenen gestatten, und die weiblichen zu ihren

Sclavinnen und Kebsweibern machen. Durch sie ist dort die Einfuhr geistiger Getränke untersagt worden, sie haben ein Seminar gegründet, auf dem mehrere Eingeborene zu Schullehrern erzogen wurden, und durch sie ist auf jenen Eilanden die Druckerei eingeführt worden, aus der mehrere, theilweise von Eingeborenen geschriebene Zeitschriften, so wie andere Werke hervorgehen.

Eine der eben gedachten Zeitschriften, der Hawaiische Zuschauer, welchem das Nachstehende entnommen ist, berichtet nun, dafs schon im Jahre 1836 mehrere Häuptlinge ihre Freunde in den Vereinigten Staaten ersucht hatten, ihnen einen Rechtsgelehrten herüber zu senden, dem sie ihr Vertrauen als einem zuverlässigen Lehrer der Regierungswissenschaft schenken könnten. Dies blieb ohne Erfolg, aber wiederholte Aufsätze im Hawaiischen Lehrer (Kumu Hawaii), einer von Eingeborenen, meist Zöglingen des Seminars herausgegebenen Zeitung, erhielten die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand. Endlich ging im Jahre 1839 der lang genährte Wunsch in Erfüllung, und es erschien am 7. Juni, auf 24 Seiten in Duodez gedruckt, eine in der Landessprache abgefafste Gesetzsammlung, bei deren Entwerfung es auf folgende Weise herging.

Ein Seminarzögling erhielt von dem Könige den Auftrag, Gesetze für die Inselbewohner zu entwerfen, und also deren Lykurg zu werden, ohne dafs ihm besondere Verhaltungsvorschriften ertheilt worden wären. Er schrieb zuerst ungefähr ein Drittel des jetzt gedruckten Gesetzbuches nieder, das dem Könige und mehreren Häuptlingen vorgelesen wurde, die fünf Tage nach einander, täglich ungefähr zwei bis drei Stunden, sich über jedes Gesetz beriethen. Nachdem nun Einiges irrig, und Manches mangelhaft von ihnen befunden worden war, erhielt der Hawaiische Lykurg den Auftrag, die Gesetze nochmals nach den ihm mitgetheilten Ansichten niederzuschreiben. Dies geschah, und die ersten Gesetze wurden in ihrer neuen erweiterten Redaction dem Könige und allen bedeutenden Häuptlingen der verschiedenen

Eilande vorgelesen. Die Discussion derselben währte diesmal länger als das vorigemal, aber auch jetzt wurden sie noch für unvollständig erklärt. Der erste Aufzeichner wurde wiederum beauftragt, sie zu ergänzen und zu berichtigen, worauf sie dann zu einer dritten und letzten Erwägung vor der nämlichen Versammlung als das zweitemal gelangten. Bei dieser Versammlung gaben erst alle einzeln vom Könige befragten Häuptlinge ihre Billigung zu erkennen, worauf dann er selbst sie genehmigte, sich erhob, und sie in ihrer Gegenwart unterzeichnete.

Die unsern Lesern gewiſs nicht unmerkwürdig scheinende Einleitung dieses ersten australischen Gesetzbuches lautet also:

„Gott hat alle Völker der Menschen aus einem Blute gemacht, damit sie auf der Oberfläche der Erde in Einigkeit und Glückseeligkeit wohnen. Gott hat auch gewisse Rechte gleichmäſsig verliehen allen Menschen, allen Häuptlingen und allem Volke aller Länder."

„Dies sind einige der Rechte, welche er gleichmäſsig jedem Menschen und jedem Häuptlinge verliehen hat, nämlich Leben, Leib, Freiheit, das Werk seiner Hände und die Erzeugnisse seines Geistes."

„Gott hat auch zum Behufe des Friedens Regierungen und Vorschriften eingesetzt. Beim Geben von Gesetzen für ein Volk ziemt es sich keineswegs, nur Gesetze zum Schutze der Befehlenden zu erlassen, ohne auch für Gesetze zum Schutze ihrer Unterthanen zu sorgen, und es soll hinfüro keineswegs ein Gesetz erlassen werden, das mit dem Obgesagten nicht übereinstimmt, noch soll irgend eine Steuer auferlegt, noch irgend ein Dienst oder Arbeit von irgend einem Menschen auf eine Weise begehrt werden, die von den obigen Gesinnungen abweicht."

„Diese Gesinnungen werden hierdurch bekannt gemacht, um gleichmäſsig das Volk und die Häuptlinge aller dieser Kilande zu beschützen, damit kein Häuptling im Stande sey, irgend einen Unterthan zu unterdrücken, sondern damit Häupt-

linge und Volk gleichen Schutz unter einem und demselben Gesetze geniefsen."

„Es wird hierdurch Schutz zugesichert den Personen des ganzen Volkes, so wie ihren Ländereien, ihren Baustellen und all ihrem Eigenthume, und es soll keinem Einzelnen irgend etwas genommen werden, als durch besondere Verfügung der Gesetze. Welcher Häuptling fortdauernd dieser Verfassung zuwiderhandelt, soll nicht länger Häuptling der Sandwich-Inseln bleiben, und dasselbe soll gelten von den Befehlshabern der einzelnen Inseln, von den Beamten und den Landverkäufern für Rechnung der Regierung."

Es bedarf keiner Erwähnung, dafs die hierbei zu Grunde liegenden Ideen nicht alle aus dem Kopfe des Howaiischen Lykurgs gekommen sind; aber der übrige Theil der Gesetze, so wie deren Abfassung, sind völlig sein und der Häuptlinge Werk. Die Gesetze selbst zerfallen in dreizehn Titel und in acht zur Erklärung und Anempfehlung angehängte Extravaganten. Ihr Inhalt ist in Kurzem folgender.

Der erste Titel handelt von der Kopfsteuer, welche die nämliche bleibt als früher, nämlich einen Piaster jährlich für jeden gesunden Mann, einen halben Piaster für jede Frau, ein viertel für einen Knaben über vierzehn Jahren und ein achtel Piaster für ein Mädchen von gleichem Alter. Diese Steuer kann in Gelde oder auch in gangbaren Sachen nach dem Marktpreise entrichtet werden. Sie steigt auf das Doppelte, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten nach der festgesetzten Zeit entrichtet wird.

Der zweite Titel ordnet die Grundsteuer. Ein Landwesen vom gröfsten Umfange zahlt jährlich zehn Piaster, ein mittleres sieben und ein halb, und die kleinsten fünf Piaster. Es wird auf die Zahlung dieser Steuer in lebendigen Schweinen gerechnet, das Pfund zu drei Cents ($^1/_{100}$ Piaster), doch kann dieselbe auch in gangbaren Sachen jeder Art geschehen. Wird die Grundsteuer nicht entrichtet, so ist das Landwesen verwirkt.

Der dritte Titel hebt die meisten früheren Fischereiver-

bote, insbesondere die aufserhalb der die Küsten umgebenden Korallenriffe auf. Einige Verbote, die sich auf die flachen Gewässer innerhalb der Riffe beziehen, werden beibehalten. Dieser Titel giebt auch den früheren Besitzern von Landwesen die noch übrigen Stücke derselben mit allen Rechten zurück, die ihnen in vergangenen Jahren entzogen worden.

Der vierte Titel zählt die Fischfangsgründe und die Fischarten auf, in denen Beschränkungen aufrecht erhalten werden. Diese Beschränkungen sind meist schützender Art und deshalb für Alle so wichtig, weil ohne sie manche Arten Fische nicht gedeihen, und durch unregelmäfsiges oder uneingeschränktes Fischen vielleicht gänzlich von diesen Küsten vertrieben werden würden. Da manche Fischarten in grofsen Zügen sich fast immer finden, und deshalb nur durch zahlreiche Vereine von Fischern gefangen werden können, so bestimmt das Gesetz auch über das Fangen und Theilen solcher Fische.

Im fünften Titel wird aufgezählt, wie viel Werk der König und die Grundeigenthümer vom Volke verlangen können. Der König kann monatlich drei Tage fordern, und die Grundeigenthümer noch andere drei Tage. Wird von einem Manne mehr als dies verlangt, und er kann dies beweisen, so ist er für das folgende halbe Jahr von dem Werk für den König oder den Grundeigenthümer, der es gefordert hat, frei. Eigene Krankheit oder Wartung kranker Angehörigen entschuldigen die Versäumnifs von Werktagen. Dagegen wird das Ausbleiben bei denselben ohne Entschuldigung mit einem halben Piaster Geldstrafe belegt; wird aber das Ausbleiben zuvor angezeigt, so kann es mit einem viertel Piaster abgelöset werden. Ein jeder ohne Ausnahme kann aber alles Werk für die Häuptlinge völlig ablösen, wenn er jährlich neun Piaster zahlt, und falls er kein Landmann ist, mit vier und ein halb Piaster.

Der sechste Titel sichert den Landleuten den ungestörten Besitz des von ihnen bebauten Landes, so lange sie den Zins dafür zahlen. Er schreibt die Bedingung vor, unter welcher

diese Erbpächter das Land räumen können, indem sie es nämlich in eben so guten Stand setzen, als in welchem sie es angetreten haben. Den Grundeigenthümern wird ferner jede Besteuerung der Landleute, mit Ausnahme der im vorigen Titel erwähnten, abgesprochen, dagegen allen, welche noch kein Land haben, es aber zu erlangen wünschen, wird bei der Urbarmachung desselben dreijährige Befreiung von der Grundsteuer, so wie von dem Werke für die Häuptlinge verheifsen. Alle Aeltern, welche vier bei ihnen lebende Kinder haben, sind von jedem Werke für die Häuptlinge frei, und bei fünf solchen Kindern oder mehr auch noch von jeder Art von Abgabe.

Der siebente, achte, neunte und zehnte Titel enthalten Erläuterungen oder Rathschläge, und Forderungen ohne Strafen für deren Nichterfüllung. Die verschiedenen Beamten werden aufgefordert, an den Wochentagen öffentlich die Gesetze zu verlesen. Auch wird ihnen untersagt, die Leute zu einer Arbeit weit weg zu führen. Desgleichen müssigen Leuten in ihrer Nähe Ermunterung zu gewähren, denen sie vielmehr rathen sollen, Baumwolle zu pflanzen. Jede Forderung an Leute, die nicht in den Gesetzen ausdrücklich benannt sind, wird ihnen untersagt. Den Frauen wird empfohlen, auf ihren Haushalt zu achten, ihre Kinder zu unterrichten oder sie zur Schule zu senden u. s. w. Beiden Aeltern wird der Rath ertheilt, zur Erhaltung der Lehrer ihrer Kinder Beiträge zu geben.

Der eilfte Titel untersagt den Statthaltern der Inseln, neue Gesetze ohne Einwilligung der Gesammtregierung zu erlassen. Die erste Uebertretung dieser Vorschrift, entweder durch die Statthalter oder durch Unterbeamte, soll durch die Verwirkung eines Drittels der von dem Beamten besessenen Ländereien bestraft werden, die zweite durch die Verwirkung von zwei Drittheilen, und die dritte durch die des Ganzen. Jeder, der einen neuen, von der Regierung gebilligten Gesetzesvorschlag zum Besten des ganzen Volkes macht, soll in Folge dessen zu einem Sitze in dem Rathe der Häuptlinge

berechtigt seyn, so wie zu einem Zehntel des Eigenthumes der Regierung an den von ihm besessenen Ländereien. Jede neue, werthvolle Erfindung, so wie jede neue Art nützlicher Arbeit, soll dadurch belohnt werden, daſs sie den Urheber jeder Steuer enthebt, der auch ein Geschenk von zehn Piastern erhalten soll, eben so wie ihm einige besondere Vorrechte bewilligt werden.

Der zwölfte Titel enthält das Erbrecht. Alle fahrende Habe geht auf die Erben über, so wie auch Land in kleinen Stücken. Wer aber drei oder mehr Gehöfte besitzt, kann seinen Erben nur zwei Drittheile derselben hinterlassen, und das dritte Drittel fällt an den König heim.

Der dreizehnte Titel bestimmt, daſs künstlich bewässerten Ländereien so viel Wasser zuflieſsen soll, als dem Betrage ihrer Abgaben entspricht.

Die erste der acht Extravaganten verordnet, daſs im ersten Jahre, nachdem diese Gesetze in Kraft getreten, die Steuern und Zinsen nur die Hälfte der im ersten Titel festgestellten Sätze betragen sollen.

Die zweite Extravagante wiederholt einen Theil des ersten Titels, und befiehlt, daſs diese Gesetze so lange gültig seyn sollen, bis sie widerrufen worden.

Die dritte Extravagante empfiehlt den Häuptlingen, die Pflichten ihrer Stelle wohl zu erwägen, und sich möglichst anzustrengen, einen neuen Zustand herbeizuführen.

Die vierte Extravagante enthält ähnliche Empfehlungen an die Land- und Unterbeamten.

Die fünfte Extravagante betrifft die neuen Beamten, welche verpflichtet sind, darauf zu sehen, daſs die erlassenen Gesetze beobachtet werden, und Uebertretungsfälle derselben zu entscheiden. Auch sollen sie die Landbeamten unterstüzzen, und die Volkszählung auf den Inseln beaufsichtigen.

Die sechste Extravagante gestattet jedem Besitzer eines Gehöftes, an dem Theile des Gebirges, der an sein Land stöſst, sich ein Stück Wald auszusuchen, um es als sein Eigenthum anzusprechen. Durch dieselbe werden auch zwei

Drittel alles Sandelholzes als Regierungseigenthum bestimmt. Wer Sandelholz fällt, erhält ein Drittel davon für sich, und zwei Drittel muſs er der Regierung ausliefern. Auch ist es untersagt, groſse Bäume, welche Bretter zu geben vermögen, zu fällen, ausgenommen wenn diese Dielen zu Kähnen dienen sollen. Wer im Gebirge ein Feuer anzündet, das um sich greift und Schaden anrichtet, wird auf zwei und halb Jahr zur Strafarbeit verurtheilt.

Die siebente Extravagante bestimmt, daſs diese Gesetze ein halb Jahr nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten, und daſs die neuen Beamten regelmäſsig Gehalte beziehen sollen, deren Betrag zur Zeit ihrer Anstellung festgesetzt werden wird.

Die achte Extravagante verordnet, daſs alljährig im April eine Versammlung der Häuptlinge gehalten werden soll, um Gesetze zu erlassen und die öffentlichen Geschäfte des Königreichs zu verwalten.

XXVII.

Neueste Gesetzgebung in Italien über den Schutz des literarischen Eigenthums und des Rechts an Kunstwerken.

Mitgetheilt von

MITTERMAIER.

Ein neuer Aufschwung der Literatur steht Italien bevor. Es ist bekannt, daſs bisher in den einzelnen Staaten Italiens es an Gesetzen zum Schutze des literarischen Eigenthums fehlte.

Die Folge davon war, dafs die Schriftsteller (der Verfasser dieses Aufsatzes hat aus dem Munde ausgezeichneter italiänischer Schriftsteller die nämlichen Klagen gehört) keine Verleger fanden oder nur sehr geringes Honorar erhielten, weil die Buchhändler wufsten, dafs, wenn das Werk Beifall erhielt, schnell in den Nachbarstaaten ein Nachdruck erscheinen werde, welcher die Hoffnungen des Verlegers, einen erlaubten Gewinn aus dem Verlage des Werkes zu ziehen, vereitelt. Dafs auf diese Art die Schriftsteller wenig Aufmunterung zur literarischen Thätigkeit hatten, ist begreiflich. Zwei grofse Staaten Italiens, nämlich Oesterreich und Sardinien, haben endlich dem Uebelstande kräftig ein Ziel gesetzt. Zwischen beiden Staaten ist am 22. Mai 1840 in Wien ein Vertrag geschlossen worden, durch welchen, wie der Eingang sagt, „um Wissenschaften und Künste zu befördern und zu begünstigen, zu nützlichen Unternehmungen aufzufordern und den Verfassern das Eigenthum ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen in den beiden Staaten publicirten Productionen zu sichern, so wie den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem die Erben dies Eigenthum geniefsen", wechselseitig folgende Verabredungen getroffen worden sind. Der König von Sardinien hat hierauf am 30. Mai 1840 diese verabredeten Artikel als Gesetz erlassen. Die Convention heifst: Art. 1. Die Werke und Erzeugnisse des Geistes oder der Kunst, die in den beiden Staaten (Sardinien und venetianisch lombardisches Königreich) publicirt werden, sind als Eigenthum ihrer Verfasser für ihre Lebenszeit anerkannt, so dafs nur sie oder diejenigen, welche von ihnen Rechte ableiten, berechtigt sind, die Publication jener Werke zu gestatten. 2. Theatralische Werke sind gleichfalls Eigenthum ihrer Verfasser, und so weit es ihre Publication und Aufführung betrifft, unter den Bestimmungen des vorigen Artikels begriffen. Solche Werke können nur mit Erlaubnifs ihrer Verfasser oder derjenigen, welche von ihnen Rechte ableiten, aufgeführt werden, vorbehaltlich der in jedem Staate erlassenen oder zu erlassenden Verordnungen über öffentliche Aufführung solcher

Werke. 3. Uebersetzungen, welche von den in fremden Sprachen geschriebenen Handschriften oder Werken, die im Auslande publicirt wurden, in einem der contrahirenden Staaten veranstaltet werden, sind eben so wie die Uebersetzungen, die in einem der genannten Staaten von Werken, die in dem andern erschienen sind, veranstaltet werden, als Originalproductionen anzusehen und unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Verfasser Unterthan einer der beiden Staaten ist und bei der Publication seines Werkes ankündigt, dafs er selbst eine Uebersetzung in dem Gebiete der zwei Staaten bekannt machen werde und dies im Laufe von sechs Monaten ausführt. In diesem Fall behält er auch für seine Uebersetzung die Rechte des Autors. Art. 4. Die Vorschriften des Art. 1 stehen nicht der freien Verbreitung von Artikeln, die in Zeitschriften oder andern periodischen Blättern enthalten sind, in andern Zeitschriften entgegen, wenn sie nicht drei Druckbogen der ursprünglichen Publication übersteigen, und wenn die Quelle angegeben wird, woraus der Artikel entlehnt ist. 5. Die Herausgeber anonymer oder pseudonymer Werke gelten als Verfasser derselben, so lange nicht diese oder die, welche Rechte von ihnen ableiten, ihre eigenen Rechte geltend machen. 6. Jeder Nachdruck der bezeichneten Werke, Erzeugnisse musikalischer oder theatralischer Compositionen, die in Art. 1, 2, 3 bezeichnet sind, ist in den contrahirenden Staaten verboten. 7. Als Nachdruck gilt jede Handlung, durch welche durch mechanische Mittel ganz oder theilweise ohne die Einwilligung der Verfasser ein Werk wieder vervielfältigt wird. 8. Als Nachdruck erscheint es nicht blos, wenn vollkommene Gleichheit zwischen dem Original und dem wieder verbreiteten Werke besteht, sondern auch wenn unter dem nämlichen oder auch unter einem andern Titel Identität des Gegenstandes beider Werke vorhanden ist, und sich die nämliche Ordnung und die nämliche Anordnung der einzelnen Theile findet. Das nachfolgende Werk wird dann als Nachdruck angesehen, selbst wenn es erheblich abgekürzt oder vermehrt

worden ist. Art. 9. Wenn die Reduction auf verschiedene Instrumente, oder Auszüge oder andere Umarbeitungen musikalischer Compositionen als Productionen des Geistes angesehen werden können, gelten sie nicht als Nachdruck. 10. Jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, wenn er drei Druckbogen übersteigt, gilt als ein selbstständiges Werk. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist berechtigt, die Anmafsung des vom ihm gewählten Titels zu hindern, wenn dadurch das Publicum in Irrthum über die Identität des Werkes versetzt werden könnte; allein in diesem Falle ist kein Nachdruck anzunehmen, und der Verfasser ist nur berechtigt, eine Klage auf verhältnifsmäfsigen Ersatz des erlittenen Schadens anzustellen. Allgemeine Titel, z. B. Dizionario, Vocabolario, Tractat, Commentar, oder Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung geben den Verfassern, welche solche Titel wählten, keine Befugnifs, andere Personen zu hindern, den nämlichen Titel zu wählen. Art. 12. Gravüren, Lithographien, Medaillen, plastische Werke und Formen geniefsen die nämlichen Vorrechte, wie sie im ersten Artikel den Kunstwerken bewilligt sind; jede Nachbildung solcher Gegenstände ist verboten, allein nur dann, wenn die Nachbildung durch die nämlichen mechanischen Mittel, wie sie bei dem Originalwerk angewendet wurden, und in den nämlichen Dimensionen geschieht. Gemälde, Werke der Bildhauerkunst und Zeichnungen sind gleichfalls unter den Bestimmungen des Art. 1 begriffen; aber Copien derselben, welche vermittelst der Hand ohne Betrug und ohne Widerspruch von Seite des Besitzers gemacht werden, gelten nicht als verbotene Nachbildung, wenn nicht der Nachbildner betrüglicher Weise versucht hat, das Publicum über die Identität des Originals und der Copie irre zu leiten. Art. 13. Die Verfertiger der Gemälde, Zeichnungen, Werke der Bildhauerei oder anderer Kunstwerke, so wie ihre Rechtsnachfolger können ihr ausschliefsendes Recht, die Werke durch mechanische Mittel oder Kupferstich oder Pinsel nachzubilden, Andern abtreten, ohne dadurch ihr Ei-

genthumsrecht zu verlieren, vorbehaltlich der Vorschrift des vorigen Artikels; wenn sie aber das Originalwerk selbst veräufsern, so geht das Recht, die Nachbildung Andern zu gestatten, auf den neuen Erwerber über, der das Recht während der Lebenszeit des Verfertigers, so wie während der Zeit geniefst, welche die Erben des letztern haben, in so fern nicht etwas Anderes verabredet worden ist. Art. 14. Die gegenwärtige Verabredung hindert nicht die freie Nachbildung, die in den contrahirenden Staaten von denjenigen Werken gestattet ist, welche vor dieser Verabredung in den bezeichneten Staaten publicirt wurden, wenn nur die Nachbildung schon vor jener Zeit angefangen und gesetzlich autorisirt ist. Wenn jedoch nur ein Theil des Werkes vor jener Zeit und ein Theil darnach publicirt wurde, so ist der Wiederabdruck des letzten Theils nur mit Einwilligung des Verfassers oder derer, welche Rechte von ihm ableiten, gestattet, wenn nur die letzten sich bereit erklären, den Abonnenten die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sich zur Erwerbung der Bände zu verpflichten, die sie bereits besassen. Art. 15. Personen, zu deren Nachtheil ein Nachdruck gemacht wird, haben Anspruch auf Ersatz des erlittenenen Schadens. 16. Aufser den durch die Gesetzgebung der contrahirenden Staaten dem Nachdruck gedrohten Strafen wird die Beschlagnahme und Unterdrückung aller nachgedruckten Exemplare oder nachgemachten Gegenstände, so wie der Formen, Kupferplatten, Steine und anderer zur Verübung des Nachdrucks dienender Gegenstände verfügt; die beschädigte Parthei kann verlangen, dafs ihr die erwähnten Gegenstände ganz oder theilweise auf Abrechnung an der ihr gebührenden Entschädigung zugeschlagen werden. 17. Der Verkehr mit nachgemachten Gegenständen ist in beiden Staaten unter den im vorigen Artikel angedrohten Strafen verboten, was auch da Anwendung findet, wenn der Nachdruck im Auslande veranstaltet wurde. Art. 18. Die Rechte der Verfasser oder derer, die von ihnen Rechte ableiten, gehen auf ihre gesetzlichen und testamentarischen Erben nach den Gesetzen der re-

spectiven Staaten über. Dies Recht kann nie auf den Fiscus übergehen, und wird überhaupt dreifsig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und geschützt. 19. Für Werke, welche erst nach dem Tode des Verfassers erscheinen, dauert der bezeichnete Termin vierzig Jahre, gerechnet von der Erscheinung des Werkes an. 20. Dieser Termin erstreckt sich auf fünfzig Jahre, vom Tage der Erscheinung des Werkes an, für Werke, welche von wissenschaftlichen Corporationen oder von einer Gesellschaft von Gelehrten herausgegeben werden. 21. Für Werke, die aus mehreren Bänden bestehen, und für diejenigen, welche in Lieferungen erscheinen, läuft der Termin für das ganze Werk erst von dem Tage der Erscheinung des letzten Bandes oder der letzten Lieferung unter der Bedingung, dafs von einer zur andern Erscheinung nicht mehr als drei Jahre verfliefsen. In Bezug auf Sammlungen (collezioni o raccolte) von verschiedenen von einander unabhängigen Werken oder Denkschriften laufen die bezeichneten Termine von dem Erscheinen jedes einzelnen Bandes an, mit Vorbehalt der obigen Bestimmung für den Fall, in welchem das Werk oder die Denkschrift, die in der Sammlung vorkommt, aus verschiedenen Bänden besteht. 22. Für Werke, deren Herausgabe der Verfasser begonnen und die Erben fortgesetzt haben, dauert der Termin vierzig Jahre. 23. Wenn der Verfasser vor dem Ablauf des Termins der Cession, durch die er seine Rechte übertrug, gestorben ist, so treten nach Ablauf dieses Termins seine Erben in den Genufs ihrer Rechte für den Rest der Zeit nach den vorhergehenden Bestimmungen. 24. Sind die in den Artikeln 18, 19, 20, 21, 22 bestimmten Termine abgelaufen, so fallen die Werke der Wissenschaft oder der Kunst in das Eigenthum des Publicums. Die von den contrahirenden Staaten ausgegangenen Acte und die von ihnen unmittelbar oder auf ihren Auftrag publicirten Werke werden nach den bestehenden Verfügungen der Staaten ferner beurtheilt. 25. Die contrahirenden Regierungen theilen sich die Gesetze und besondern Verordnungen mit, welche jede erläfst, um in Bezug auf das

Eigenthum literarischer oder wissenschaftlicher Productionen den Vollzug der gegenwärtigen Vereinbarung zu bezwecken, und theilen sich ebenso jene Verfügungen mit, welche erlassen werden, um die Originalität einer Ausgabe oder den Vorzug des Datums eines Kunstwerks festzustellen. 26. Die gegenwärtigen Verfügungen sind unbeschadet der Ausübung der Rechte der Censur oder des Verbots erlassen, die noch ferner neben der Vereinbarung fortbestehen. 27. Beide contrahirende Staaten laden die andern Regierungen Italiens und den Kanton Tessin ein, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Sobald eine Regierung diesen Beitritt erklärt, wird sie als contrahirender Theil dieses Vertrages betrachtet. 28. Die gegenwärtige Vereinbarung wird auf vier Jahre, gerechnet vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, und aufserdem auf weitere sechs Monate geschlossen. Die letzten werden von der Zeit an gerechnet, als einer der contrahirenden Staaten nach Ablauf der vier Jahre die Erklärung macht, diese Vereinbarung aufzuheben oder mit den durch die Erfahrung als nothwendig nachgewiesenen Verbesserungen zu erneuern.

Man bemerkt leicht den Reichthum wichtiger, den Schutz des literarischen Eigenthums betreffender Bestimmungen dieses Gesetzes und insbesondere die Vorschriften über den Schutz der künstlerischen Erzeugnisse. Auch verdient es besondere Beachtung, dafs dies Gesetz auf dem Wege der Vereinbarung mehrerer Staaten zu Stande kam, so dafs eine Gleichförmigkeit der Vorschriften begründet wird. Möge nur die im Art. 27 bezeichnete Einladung bald Früchte tragen, und durch die Einwirkung der grofsen Staaten, welche in Italien herrschen, in jenen Beziehungen, wo die Verschiedenheit der Gesetzgebungen dem Verkehre immer schädlich seyn wird, eine wohlthätige Einheit der Legislation zu Stande kommen!

XXVIII.

Juristische Encyklopädie in Italien.

Saggio analitico sul diritto e sulla scienza ed instruzione politico-legale di Pietro Luigi Albini, Professore di diritto nelle scuole universitarie di Novara. Vigevano 1839.

Angezeigt
von
Mittermaier.

Eine juristische Encyklopädie ist vorzüglich geeignet, über den wissenschaftlichen Geist des Verfassers, so wie über den Stand der Ansichten in Bezug auf die verschiedenen Rechtstheile und ihren inneren Zusammenhang Aufschlufs zu geben. Die Wichtigkeit eines solchen Werkes für den juristischen Anfänger ist anerkannt. Deutschland ist vorzüglich das Land, in welchem das Studium der juristischen Encyklopädie blüht; eine grofse Zahl bedeutender Werke über dies Fach verdankt seinen Ursprung dem wissenschaftlichen Geiste in Deutschland. Italien, das von jeher durch viele treffliche Juristen ausgezeichnet war, besafs bisher nur ein Werk, das einer juristischen Encyklopädie verglichen werden kann, nämlich: Saggio sopra l'introduzione enciclopedica allo studio politico-legale del Sign. Zambelli, Bergamo 1828. Das vorliegende Werk, dessen Titel wir oben angegeben haben, kann am besten als eine juristische Encyklopädie bezeichnet werden, obwohl es selbst noch mehr enthält, als unsere deutschen Encyklopädien. Eine treue Uebersicht des Inhalts wird geeignet seyn, eine richtige Ansicht von dem Werke zu geben. Es besteht aus III Büchern. Erstes Buch. Von dem Rechte im Allgemeinen und den Eintheilungen desselben. Abtheilung I. Von dem Rechte im Allgemeinen. Kap. I. Von dem Ursprung der Pflichten und Rechte

(p. 18—19). Kap. II. Das Recht und die Moral (p. 20—30). Kap. III. Die Gesellschaft (p. 30—41). Kap. IV. Das Recht und die Politik (p. 43—45). Kap. VI. Vom Ursprung und der Entwickelung des positiven Rechts (p. 46—57). Abtheilung II. Eintheilung und Zergliederung des gesellschaftlichen Rechts. Kapitel I. Eintheilung und Classification des Rechts (p. 53—55). II. Philosophisches und natürlichesRecht (p. 58). III. Oeffentliches Verfassungsrecht und Eintheilung der öffentlichen Gewalt (p. 60—68). Kap IV. Strafrecht (p. 69—72). V. Polizeirecht (p. 74). VI. Militärrecht (p. 82). Verwaltungsrecht (p. 84—95). VIII. Recht der Belohnung (p. 96—103). IX. Privatrecht (p. 103). X. Völkerrecht (p. 111). XI. Recht des Beweises (p 120). XII. Kirchenrecht (p. 130). Zweites Buch. Von den politisch-juristischen Wissenschaften. Kap. I. Ueber den Ursprung der Rechtswissenschaft (p. 147). II. Begriff, Zergliederung der Rechtswissenschaft, Eintheilungen (p. 162). III. Rechtsphilosophie (p. 159). IV. Rechtsgeschichte und bürgerliche Geschichte (p. 167). V. Positive Rechtswissenschaft (p. 175). VI. Politische Oekonomie (p. 186). VII. Statistik (p. 194). VIII. Politische Wissenschaft und Regierungslehre (p. 201). IX. Wissenschaft der Gesetzgebung (p. 206). X. Geschichte der Rechtswissenschaft (p. 214). XI. Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften der Jurisprudenz. Drittes Buch. Von der Wichtigkeit und der Methode des Unterrichts in den juristisch-politischen Wissenschaften. Kap. I. Nothwendigkeit und Nutzen eines vollständigen Unterrichts (p. 229). II. Historische Blicke über die Veränderungen in dem Unterricht (p. 244). III. Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand des juristisch-politischen Unterrichts in Europa (p. 254). Der Verf. spricht hier von dem Zustande in Deutschland, Oesterreich, den Niederlanden, Frankreich. IV. Erörterungen über die verschiedenen Methoden, sich in den juristisch-politischen Wissenschaften auszubilden (p. 261). V. Ueber die zweckmäfsigste Methode. Erfordernisse derselben. Erstes Erfordernifs: Universalität

(p. 270). Kap. VI. Zweites Erfordernifs: **Fortschritt**, drittes: **praktische Richtung** (p. 291). Kap. VII. Viertes Erfordernifs: **Einheit und Regelmäfsigkeit** (p. 303). VIII. Betrachtungen über die Lehrmethode der juristisch-politischen Wissenschaften in Bezug auf Lehrbücher und Vorlesungen. IX. Ob man in den Lehrbüchern und Vorlesungen der lateinischen oder der italiänischen Sprache sich bedienen soll (p. 326). X. Von den Professoren und Prüfungen (p. 334). XI. Ueber religiösen Unterricht (p. 344). Man bemerkt leicht aus der hier gegebenen Uebersicht den Reichthum des Materials der vorliegenden Schrift und die Trefflichkeit des Verfassers, der mit seinem Gegenstande sich gründlich vertraut gemacht hat. Die Entwickelung ist klar und in einem edlen Styl geschrieben, obwohl freilich oft zu phrasenreich und nicht frei von Declamationen. Der Verf. bewährt sich als einen Mann, der in die verschiedenen Zweige des juristischen Studiums tüchtig eingedrungen ist, und überall ebenso von einem feinen philosophischen Sinn umd Kenntnifs der Geschichte, wie von der Achtung des gründlichen positiven Studiums geleitet ist. Aus seinen wissenschaftlichen Anführungen ergiebt sich, dafs er die Literatur seines Faches sehr gut kennt, und auch der ausländischen Literatur, vorzüglich der französischen, nicht fremd ist; von deutschen Schriften sind besonders die von Savigny, Abegg, Hugo, Wening angeführt. Der Verfasser zeigt überall auch den ideenreichen und dem Geiste des Fortschritts huldigenden Gelehrten. Wir wollen, um unsere Leser mit dem Ideengange des Verfassers bekannt zu machen, einige seiner Ansichten hervorheben. Der Verf. geht p. 21 von der Gerechtigkeit als dem Grundprincip und dem Regulator des Rechts aus; auch die gesellschaftliche Gewalt wird dadurch beherrscht, weil sonst Willkür und Despotismus herrschen würden. Recht und Moral greifen in einander ein (p. 24), die zweite unterstützt das erste, aber sie trennen sich von einander, da das Recht immer einen äufseren Charakter hat; Moral und Religion leiten die Handlungen der Menschen und sind die wirksamsten Hülfsmittel des Rechts;

Recht und Moral leiten daher den Menschen, ein Widerspruch darf zwischen ihnen nicht herrschen. Der Verf. erkennt p. 30 keinen Naturzustand an, sondern betrachtet den gesellschaftlichen Zustand, der durch die Natur der Verhältnisse sich nothwendig ausbildet, wie die Existenz des Menschen selbst; die Nothwendigkeit der Vereinigung, der Unterwerfung Aller zur Erreichung eines Zieles führt zur Anerkennung einer gesellschaftlichen Gewalt und zu einer Regierung (p. 33). Die Vervollkommnung der Menschen soll dadurch begründet werden, während der Mensch immer noch seine Persönlichkeit behält (p. 41). Um das Recht zu realisiren, giebt es unendlich verschiedene Mittel und Handlungen, die innerhalb der von der Gerechtigkeit gezogenen Schranken gewählt werden können, und deren Wahl nach Zeit, Ort, Personen verschieden ist. Die Erkenntniſs und der beste Gebrauch der zweckmäſsigsten Mittel zur Erreichung des Zieles von Seite der Staatsgewalt ist die Politik (p. 43). Die Aufgabe des Rechts ist, zu zeigen, was bürgerlich gerecht ist; die Aufgabe der Politik, nachzuweisen, was von diesem Gerechten auch bürgerlich gut ist (p. 45). Die Politik muſs als Leitstern immer das Recht haben. Das positive Recht darf (p. 46) nicht das Product der Willkür, sondern muſs der sanctionirte Ausspruch des Rechts seyn, mit Beziehung auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Staates, von dessen Recht die Rede ist. Geistvoll schildert der Verf. (p. 47) die Perioden, welche jede Nation durchläuft, und die dadurch begründete Verschiedenheit des Rechts, und trefflich stellt er p. 56 als die erste Quelle des positiven Rechts die unveränderlichen Principien der absoluten Gerechtigkeit dar, wie sie die Vernunft aufstellt, und zeigt, wie weit sie in einem gegebenen Staate modificirt werden dürfen. Richtige Ansichten werden p. 60 über das Verhältniſs der Gewalten im Staate und p. 63 über die Natur der politischen und der bürgerlichen Freiheit aufgestellt. Die Besserung der Verbrecher erkennt der Verf. p. 70 zwar als eine heilsame Operation, die mit der Strafe verbunden seyn muſs, aber nicht als wesentliches

Merkmal derselben; er fordert, dafs der Staat bestimmt ausspreche, was er als strafbar erklärt, dafs er aber nur sparsam vom Strafrechte und nur da Gebrauch mache, wo keine anderen gelinderen Mittel zureichen, und die Nothwendigkeit die Strafe rechtfertigt. Sehr gut ist das administrative Recht (p. 84), meist nach den Ansichten der neueren französischen Schriftsteller, entwickelt, insbesondere ist das Verhältnifs der streitigen Administrativ- und der streitigen Justizsachen dargestellt. In Bezug auf das Recht der Belohnung (p 97) bemerkt der Verfasser, dafs im ganzen System der Staatsverwaltung auch die Belohnung nicht fehlen sollte, worüber die Regierung zu entscheiden hat, dafs aber hierbei viele Schwierigkeiten eintreten. In das Kapitel der Belohnungen gehören Orden und Belohnungen für nützliche Erfindungen. Das Kapitel über das Privatrecht (p. 103) enthält eine geistvolle Darstellung der bekannten Entwickelungen des Zusammenhangs der Privatrechte. Ein eigener Rechtszweig ist nach p. 121 das B e w e i s r e c h t als Inbegriff der Formen und Regeln, welche angewendet werden sollen, um die Wahrheit der Thatsachen festzustellen, die bei Ausübung der Administration und Justiz entscheiden. Der Verf. unterscheidet gut die verschiedenen Classen von Bestimmungen, von denen einige sich auf Einrichtungen beziehen, welche den Zweck haben, das Andenken gewisser Ereignisse dauernd zu sichern, andere dagegen die leitenden Normen enthalten, welche bei Gericht die Gewifsheit der Thatsachen herstellen sollen. Der Verf. schildert p. 127 die Schwierigkeiten, durch allgemeine Regeln das Urtheil über den Werth und den Grad der Beweismittel zu leiten. Gut ist (p. 130) die Entwickelung des Wesens des Kirchenrechts und seiner verschiedenen Theile, der Verf. betrachtet es als Gesellschaftsrecht mit der Nothwendigkeit einer an der Spitze stehenden leitenden Gewalt (p. 138) und gegründet auf wechselseitige Unabhängigkeit der geistlichen und weltlichen Gewalt. In der Darstellung des Ursprungs und der Natur der Rechtswissenschaft hebt der Verf. p. 152 die Bedeutung der Rechtsphilosophie hervor,

in so ferne das positive Recht auf gewisse unabänderliche Principien der Gerechtigkeit gebaut seyn mufs, zeigt nach einer würdigen Schilderung des Wesens der Philosophie (p. 160—162) die Aufgabe der Rechtsphilosophie (p. 163), zu den rationellen Ursachen der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugehen, den Zweck und die wesentliche Verfassung derselben, den Ursprung und die Aufgabe der Staatsgewalt, ihre Attributionen, und die Verhältnisse zwischen ihr und den Bürgern zu erforschen. Begeistert schildert er p. 165 die Wichtigkeit der Rechtsphilosophie für Theorie und Praxis und entwickelt p. 167—174 die Wichtigkeit der Rechtsgeschichte, die aber nicht blos eine unfruchtbare Gelehrsamkeit liefern, sondern selbst eine praktische Richtung haben mufs. In Bezug auf das Studium der positiven Jurisprudenz eifert der Verf. p. 175 mit Recht gegen die gemeine Ansicht, welche nur auf Präjudizien der Gerichtshöfe sieht; er fordert eine gründliche systematische, auf Principien gebaute Theorie, und beklagt p. 180 als Ursachen des Mangels einer würdigen Behandlung des Rechtstheils, dafs man zu ausschliessend nur das römische Recht betrieb, theils das öffentliche Recht vernachlässigte. Sehr gut ist die Entwickelung p. 186—194 über die Bedeutung des Studiums der politischen Oekonomie und p. 195 der Statistik. In dem Kapitel von der Wissenschaft der Gesetzgebung spricht der Verf. p. 207 von dem in Deutschland geführten Streite über die Codification und von den Schwierigkeiten derselben, zeigt p. 215 die Wichtigkeit der Geschichte der Gesetzgebung und gewisser Hülfswissenschaften, z. B. Philosophie, Philologie, und empfiehlt p. 225 die Ausbildung der gerichtlichen Beredsamkeit. Trefflich handelt er dann im Kapitel von dem Rechtsstudium von der Aufgabe eines gründlichen Studiums, das nicht in einem blofsen Anhäufen von Abstractionen besteht, die für das wirkliche Leben unbrauchbar sind. Nur wissenschaftlicher Geist, der überall den inneren Zusammenhang der Wissenschaften vor die Seele stellt und auf Philosophie und Geschichte fortbaut, kann zu einem gründlichen Rechtsstudium führen. In

dem Abschnitte über die historische Ausbildung des Rechtsstudiums (p. 244) folgt der Verf. vorzüglich den Forschungen v. Savigny's, aber wir bedauern, dafs er zwei wichtige Momente, die eben seinem Vaterlande Italien besondere Ehre bringen, nicht genug hervorgehoben hat, nämlich 1) dafs in den Statuten der italiänischen Städte sich ein neues Recht ausbildete, welches eine Mischung des römischen und des germanischen Rechts war, und 2) dafs die Juristen Italiens an dies neu ausgebildete Recht, das sie oft *consuetudo generalis* nannten, sich anschlossen, und dafs dadurch der erste Grund zu dem, was wir Praxis des römischen Rechts heifsen, gelegt wurde. Der Beweis dieser Behauptungen ist durch die Geschichte der italiänischen Statute und die Werke der italiänischen Gelehrten des Mittelalters leicht zu führen. Der Verfasser, nachdem er von den verschiedenen Arten, das Recht zu studiren, gesprochen hat, erklärt sich p. 266 für die Veranstaltung des Staats, dafs das Rechtsstudium betrieben werde. Es kommt aber viel (p. 273) darauf an, dafs richtig studirt werde; eine juristische Encyklopädie und Methodologie ist unerläfslich (p. 273). Die Reform der Gesetzgebung hat auch auf das Rechtsstudium Einflufs (p. 279). In Bezug auf das Studium des römischen Rechts, dessen grofse Trefflichkeit der Verf. anerkennt, warnt er p. 285 nur vor einer einseitigen Betreibung, bei der man mit philologischen Untersuchungen, in Versuchen, Antinomien zu vereinigen oder unpraktische Fragen zu erörtern, die Zeit verliert (und wir setzen hinzu: die Liebe der jungen Männer für die Wissenschaft erstickt und den wahren praktischen Sinn abstumpft, statt ihn zu beleben). Das Studium des römischen Rechts hat nach p. 286 einen Werth für das historische Studium des Rechts, um zu einer Hauptquelle unseres Rechts aufzusteigen und die allgemeinen Grundsätze zu erwerben, um juristischen Scharfsinn auszubilden und die Methode der römischen Juristen sich anzueignen. Eine Hauptpflicht des Lehrers mufs nach p. 291 seyn, mit allen Fortschritten sich vertraut zu machen, sie zu prüfen, zweckmäfsig sie mitzutheilen, und

selbst zu diesen Fortschritten beizutragen (wozu Correspondenz der Gelehrten und Congresse zweckmäfsig sind). Der Verf. erklärt p. 298, dafs leider die gesetzlichen Anordnungen in Bezug auf das Rechtsstudium in manchen Ländern weit hinter den Fortschritten der Wissenschaft zurückstehen, und beklagt es, dafs dies auf manchen Universitäten Italiens der Fall ist. Eine Hauptsache ist ihm (p. 302) die praktische Richtung. P. 312 theilt der Verf. einen Studienplan mit, den er für den zweckmäfsigsten hält. In dem ersten Jahre soll der junge Mann folgende Vorlesungen hören: 1) Juristische Encyklopädie und Methodologie, 2) Naturrecht, 3) Geschichte des römischen Rechts mit einer kurzen Geschichte des Rechts überhaupt, 4) Erster Theil des historisch dogmatischen Cursus über römisches Rechts, 5) Staats- und Kirchengeschichte. Im zweiten Jahre sind zu hören: 1) Zweiter Theil des Cursus über römisches Recht, 2) Exegese des römischen Rechts, 3) Strafrecht und Strafprocefs und Polizei, 4) Geschichte des vaterländischen Rechts, 5) Staatsgeschichte. Im dritten Jahre treffen die Vorlesungen: 1) Vaterländisches Civilrecht, 2) Kirchenrecht, 3) Politische Oekonomie, 4) Administrativrecht, 5) Völkerrecht, 6) Gerichtliche Beredsamkeit. Im vierten Jahre: 1) Handels- und Seerecht, 2) Civil- und Administrativverfahren, 3) Wissenschaft der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung, 4) Statistik, 5) Gerichtliche Beredsamkeit. Man bedauert, in diesem Plane eine Vorlesung über Geschichte des germanischen Rechts und über Staatsrecht nicht angeführt zu finden. Viel Interessantes bemerkt der Verf. p. 316 über die Beschaffenheit der Lehrbücher auf Universitäten und die Nothwendigkeit, dafs der Lehrer nicht blos das Gedächtnifs der jungen Männer durch Verpflichtung zum Auswendiglernen quäle, sondern den Sinn für Wissenschaft anrege und Selbststudium befördere. Er macht p. 326 auf die Nachtheile des Unterrichts in der lateinischen Sprache aufmerksam. — Alle Entwicklungen bewähren den Verf. als einen von dem trefflichsten wissenschaftlichen Geiste beseelten Schriftsteller, der seinen Gegenstand gründlich aufgefafst hat.

Möchten nur seine Ansichten und Vorschläge bald Eingang bei denjenigen finden, die in Italien über die Einrichtung der Universitäten zu entscheiden haben!

XXIX.

Das Gesetz des Cantons Genf vom 11. März 1840 über die Verbesserung der Gefängnisse, und die darüber stattgefundenen Verhandlungen.

Dargestellt von

Mittermaier.

Kein Land verdient in Bezug auf die Gesetzgebung über Gefängnisse eine solche Aufmerksamkeit, als Genf. Wenn auch die Bemühungen der nordamerikanischen Staaten in Ansehung des Penitentiarsystems der höchsten Beachtung würdig sind, so hängen doch die dortigen Einrichtungen so vielfach mit amerikanischen Sitten und Verhältnissen zusammen, dafs nur mit grofser Vorsicht eine Anwendung in Europa gemacht werden kann. Genf dagegen hat seit 1825 das Penitentiarsystem mit einem den europäischen Verhältnissen anpassenden Charakter in das Leben zu führen gesucht, und die Gesetzgebung jenes Staats hat seit jener Zeit mit solcher Gewissenhaftigkeit alle Erfahrungen gesammelt, dafs ihre Benutzung vorzüglich Pflicht eines Jeden ist, der für Verbesserung der Gefängnisse Interesse hat; um so mehr, als vielleicht in keinem Staate die statistischen Nachrichten sorgfältiger gesammelt, und vermöge der Oeffentlichkeit des Lebens und des allgemeinen Interesses in Genf strenger geprüft worden sind,

als in jener Stadt. Genf hat in seiner Mitte eine grofse Zahl der ehrenwerthesten, durch seltene Bildung und Reinheit der Gesinnung ausgezeichneten Männer, die vorzüglich durch eine hohe Begeisterung für alles, was auf Fortschritte der Menschheit sich bezieht, achtungswürdig sind. Die Genfer Penitentiaranstalt kann sich auch rühmen, dafs als Vorstände derselben seit 1825 Aubanel, ein durch seine Sachkenntnifs, seinen rastlosen Eifer und uneigennützige Aufopferung allgemein verehrter Mann, und seit einigen Jahren als zweiter Director Grellet-Wamy, der Verfasser eines rühmlich bekannten Werkes [1]) und ein durch seinen Eifer und seine Thätigkeit achtungswürdiger Mann, an ihrer Spitze stehen. Die Erfahrungen, welche man in Genf macht, sind dort auch zweckmässig benutzt worden. Im Jahre 1830 bei der Revision des Gesetzes von 1825 hatte die öffentliche Stimme sich dahin ausgesprochen, dafs die Behandlung der Gefangenen in der Anstalt zu mild gewesen sey; allein man hielt die Erfahrung von fünf Jahren für zu kurz, um ein neues System einzuführen: man machte nur neue Reglements über die Classification der Sträflinge, über das absolute Stillschweigen, und kam dadurch zu einer gröfsern Strenge, während man das Grundsystem der Anstalt beibehielt. Die Erfahrungen waren günstig. Neben der Penitentiaranstalt besteht aber in Genf noch das Gefängnifs, wo theils das Local, theils das System noch vieles zu wünschen übrig liefs. Als die Zeit der Revision des Gesetzes von 1825 herannahte, sprach sich die öffentliche Stimme lebhaft aus. Im Jahre 1839 wurde in mehreren öffentlichen Bättern die Verbesserung der Strafanstalt besprochen. Der Bericht über eine Reise, welche der französische Generalinspector Moreau Christophe [2]) auch nach Genf machte,

1) Der zweite Theil desselben: Manuel des prisons ou exposition du système pénitentiaire par Grellet-Wamy, Paris 1840, tome second, ist jetzt erschienen, und wird im nächsten Hefte dieser Zeitschrift angezeigt werden.

2) Rapport sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Suisse, Paris 1839. p. 142 ff.

worin er (insbesondere mit Berufung auf Unterredungen mit einzelnen Sträflingen) das Genfer System als unwirksam und ungenügend schilderte, veranlafste manche Widerlegungen [3]), welche die Einseitigkeit der Beobachtung des französischen Reisenden schilderten. Der in Nordamerika und Europa geführte Kampf über den Vorzug der zwei Systeme, des Pensylvanischen und des Auburnischen, verbreitete sich auch in Genf, und viele sehr ehrenwerthe Staatsmänner dieser Stadt glaubten nachweisen zu können, dafs gründlich nur durch Einführung des Systems der absoluten Isolirung geholfen werden könne. Die Schrift des ausgezeichneten Arztes Gosse [4]) sucht mit Beziehung auf die Erfahrungen über die Genfer Anstalt der übereilten Einführung eines von dem bisherigen völlig verschiedenen Systems entgegenzuwirken. Am 18. December 1839 legte der Staatsrath dem Conseil représentatif den Entwurf des Gesetzes über die Gefängnisse vor. Die Commission liefert in ihrem Berichte (der Verfasser ist Herr Reches-Lombard) interessante statistische Notizen über die bisherigen Wirkungen der Genfer Anstalt, z. B. über Geisteskrankheiten der Sträflinge (das Verhältnifs war in dreizehn Jahren 3⅔ auf 100), über Sterblichkeit (21 auf 368), über Bestrafungen (auf 251173 Gefängnifstage treffen 8328 Disciplinarstraftage), über Rückfälle (bis 1835, wo das strengere System in der Anstalt eingeführt wurde, zeigte sich eine immer wachsende Zahl, seit 1835 eine Abnahme der Rückfälligen). Der Bericht erklärt sich für das Pensylvanische Isolirungssystem. Der Art. 18 des Entwurfs spricht aus, dafs die Einsperrung im Penitentiarhause auf Isolirung zur Nachtzeit und Zwang zur Arbeit am Tage entweder in Gemeinschaft oder abgesondert in der Celle ge-

3) Z. B. ein guter Aufsatz in der Bibliothèque universelle de Genève 1839. Vol. XXII. p. 39. und im Journal: le Féderal 1839. No. 66. 67. 68. 87. 104.

4) Examen du projet de loi sur les prisons et du plan de la nouvelle maison de detention par Gosse. Genève 1840.

baut sey. Man wollte daher der Administration überlassen, welches System sie anwenden wollte. Am 5. Februar 1840 [5]) erstattete im Namen der Commission Herr Picot (Adrien), ein Mann, der seinen Eifer für die Sache und seine Kenntnisse in dem Fache in Genf als Schriftsteller und als Mitglied der Aufsichtsgesellschaft an den Tag gelegt hatte, Bericht über den Entwurf. Der Berichterstatter erklärt sich als Anhänger des Systems der absoluten Isolirung; allein in der Commission waren die Stimmen getheilt, alle Mitglieder erklärten sich jedoch für die Isolirung der zu kurzen Strafzeiten (unter einem Jahr) Verurtheilten und zum Theil für Anwendung des Systems auf Rückfällige. Auch wegen der Anwendung des Systems auf Weiber war die Commission getheilter Meinung. Ein eigenes quartier d'arrêts, in welchem die Gefangenen in Gemeinschaft seyn könnten, wurde vorgeschlagen, und zwar sollten dahin die Schuldgefangenen, die wegen Militärverbrechen Bestraften und Andere kommen, welche die Gerichte in dieses Quartier zu senden für geeignet finden. Interessant ist auch der aus dem Mémoire des Directors Aubanel mitgetheilte Auszug des Commissionsberichts [6]), worin der Director fordert, dafs alle Rückfälligen und alle criminell für lange Zeit Verurtheilten bei ihrem Eintritt in die Anstalt Tag und Nacht isolirt werden sollten, und zwar so lange, bis die Verwaltung es für geeignet findet, sie in die zweite Kategorie übergehen zu lassen. Die Commission stimmte dem Vorschlage zu. Aus diesen verschiedenen Ansichten ging der von der Commission vorgeschlagene Gesetzesentwurf hervor. Nach Art. 13 ist der Staatsrath ermächtigt, in dem maison de détention mit den geeigneten Modificationen die absolute Isolirung Tag und Nacht einzuführen für folgende Kategorieen: 1) Angeschuldigte und Angeklagte, 2) Minderjährige, die auf Antrag ihrer Verwandten eingesperrt werden, 3) die Verurtheilten mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Strafe

5) Mémorial des séances du conseil représentatif 1840. No. 27.

6) Mémorial p. 1173.

im quartier d'arrêts zu erstehen haben. Nach Art. 9 ist die Einsperrung der weiblichen Strafgefangenen auf das System absoluter Isolirung zur Nachtzeit und Zwang zur Arbeit am Tage entweder in Gemeinschaft oder abgesondert in den Cellen gebaut. Art. 13 erklärt, daſs die Gefangenen im Penitentiarhause zur Nachtzeit abgesonderte Cellen haben, und daſs sie am Tage in Gemeinschaft seyn oder abgesondert werden können.

Bei der ersten Berathung über den Entwurf [7]) zeigte sich wieder die Verschiedenheit der Ansichten der Mitglieder des Conseil représentatif über den Vorzug der Systeme. Während Herr Veillard sich lebhaft für absolute Isolirung aussprach, warnte Herr Mallet mit guten Gründen gegen die voreilige Annahme eines noch nicht erprobten strengen Systems, Herr Cherbuliez stimmte dafür, daſs man mit diesem System einen Versuch in dem maison de detention vorerst mache. Eine Discussion erhob sich [8]) über die Anwendung der Isolirung auf jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren; man hob die Schwierigkeit hervor, eigene Quartiers für solche Sträflinge in jeder Strafanstalt einzurichten (was die Kosten sehr vermehrte, da doch nur wenige solche Sträflinge vorhanden wären). Einen wichtigen Punkt hatte schon der Bericht zur Sprache gebracht, nämlich über Abkürzung der Strafzeit wegen guter Aufführung [9]). Das bisherige Gesetz gab jedem Gefangenen nach Ablauf einer gewissen Zeit das Recht, auf eine solche Reduction anzutragen; dies bewährte sich als nachtheilig durch die Erfahrung, und der neue Entwurf hob es auf. Der Director Aubanel hatte dagegen vorgeschlagen, daſs man bei den zu 20 oder mehr Jahren Verurtheilten nicht nothwendig den Ablauf von zwei Drittheilen der Strafzeit abwarten sollte, weil die Gesundheit der Sträflinge dadurch oft sehr litte; allein die Commission gieng dar-

7) Mémorial p. 1137.

8) Mémorial p. 1149.

9) Mémorial p. 1176.

auf nicht ein, weil die Todesstrafe in Genf eigentlich durch diese langjährige Freiheitsstrafe surrogirt würde und die letzte ihre abschreckenden Charakter verlieren könnte.

Bei der zweiten Berathung sprachen sich mit Nachdruck und mit gewichtigen Gründen gegen die absolute Isolirung die Herren Cherbulliez, Mallet, Sismondi aus. Der Erste wollte nur einen Versuch mit diesem Systeme zugeben; Mallet und mit ihm Prevost-Vieusseux gestatten die absolute Isolirung nur für die zu kurzen Strafzeiten Verurtheilten; am kräftigsten griff Sismondi die absolute Isolirung mit Berufung auf Erfahrungen und mit der Erklärung an, dafs er lieber Schläge wieder einführen lassen wollte, als absolute Isolirung. In Bezug auf die Angeschuldigten erklärten sich viele Stimmen gegen die absolute Anwendung der Isolirung; sie wollten es von der Wahl der Angeschuldigten abhängen lassen, welches System sie angewendet wissen wollten, wogegen freilich nicht ohne Grund die Gefahren der moralischen Ansteckung und der Umstand geltend gemacht wurden, dafs schlecht geartete Personen immer die Gemeinschaft mit andern Gefangenen vorziehen würden. Eine wichtige Stütze für das System der absoluten Isolirung lag in der Abstimmung des kenntnifsreichen d'Epine; dagegen gab der bekannte Baumeister Vaucher Cremieux (der kürzlich neben Labrouste den Preis in Sardinien für den besten Plan einer Penitentiaranstalt erhielt) wichtige Gründe gegen dieses System an, und der rühmlich bekannte Arzt Coindet [10]) zeigte die Nachtheile absoluter Isolirung bei Personen unter 18 Jahren. Auch das vorgeschlagene Recht der Gerichte, einzelne Sträflinge von der eingeführten Strenge des Gefängnifssystems auszunehmen, wurde lebhaft von Mallet bekämpft, dagegen von Rigaud Constant vertheidigt. Ein Antrag von Coindet, nach welchem Rückfällige absolut — auch am Tage — isolirt werden könnten (der Director Aubanel hatte der Commission den Vorschlag gemacht, alle Rückfälligen nicht in Ge-

10) Mémorial p. 1235.

meinschaft arbeiten zu lassen), wurde lebhaft bekämpft, weil man erkannte, daſs die jetzigen Cellen in der Penitentiaranstalt nicht auf das System absoluter Isolirung berechnet seyen und dies System überhaupt nicht ohne groſse Vorsichtsmaſsregeln und Abänderungen im Bau eingeführt werden könne. Eine Discussion führte der Antrag Sismondi's herbei, daſs die Einsperrung mit absoluter Isolirung Tag und Nacht für zwei Tage der gewöhnlichen Einsperrung gelten sollte; der Antragsteller schilderte überhaupt das System, welches man durch das neue Gesetz einführen will, als sehr hart, wogegen Coindet die Vertheidigung übernahm, aber auch aufmerksam machte, daſs jedes härtere System der Gesundheit der Gefangenen sehr nachtheilig seyn würde. Der Antrag erhielt nicht die Zustimmung. Auch ein Antrag von d'Espine, nach welchem die auf Lebenszeit oder mehr als 30 Jahre Verurtheilten nach 15 Jahren entlassen werden könnten, wenn die Commission de grace findet, daſs sie durch ihre Aufführung sich dieser Wohlthat würdig machten, wurde bekämpft; die Discussion erstreckte sich dabei überhaupt auf die Freilassung wegen guter Aufführung der Sträflinge. Viele Stimmen meinten, daſs diese Einrichtung die moralische Besserung der Sträflinge leicht hindere, Heuchelei erzeuge und auf unzuverlässiger Grundlage beruhe. Auf keinen Fall billigte man das bisherige System, nach welchem der Gefangene nach Ablauf einer gewissen Zeit ein Recht erhalten sollte, die Erlassung des Restes der Strafzeit zu verlangen. Die abschreckende Kraft der Strafe werde, wie man meinte, dadurch sehr erschüttert.

Bei der dritten Berathung über den Entwurf [11]) wurde wieder der Vorzug des Pensylvanischen Systems gepriesen, aber ein darauf bezüglicher Antrag, dies System einzuführen, verworfen. Auch die Behandlung der in der Voruntersuchung Verhafteten war ein Gegenstand von Discussionen; man wollte die einsame Einsperrung derselben nur auf Ver-

11) Mémorial p. 1397.

langen dieser Personen gestatten, was aber vielfachen Widerspruch fand. Es wurde ein Antrag gemacht [12]), dafs die Gerichte selbst bei Sträflingen, die auf zwei Jahre oder länger verurtheilt sind, nach Ablauf einer im Urtheil auszusprechenden Zeit, den Rest der Strafzeit wegen guter Aufführung des Gefangenen erlassen können; allein man zeigte, dafs dadurch den Gerichten eine ihnen unpassende Stellung gegeben würde, und der Antrag fiel. Der Vorschlag des Gesetzes (Art. 37), nach welchem die Gefangenen, denen die Commission wegen guter Aufführung den Rest der Strafe erläfst, erst vierzehn Tage nach der Verfügung der Commission aus der Anstalt entlassen werden solle, wurde vielfach besprochen, aber zuletzt gebilligt, weil man erkannte, dafs ein solcher Entlassener, der oft nicht sogleich Mittel hat, sein Fortkommen zu finden, oft erst seinen Verwandten und Freunden Nachricht geben mufs, nicht auf der Stelle aus der Anstalt entlassen werden kann.

Das Ergebnifs der Berathungen war nun das Gesetz, welches wir hier mittheilen.

Gesetz vom 11. März 1840 über die Verbesserung der Gefängnisse.

Kap. I. Von der Classification der Gefangenen. Art. 1. Als die zwei Gefängnisse des Cantons bestehen das Gefängnifs (maison de détention) und das Besserungshaus (prison pénitentiaire). Art. 2. In dem Gefängnisse werden verwahrt 1. die Angeschuldigten und Angeklagten, 2. die wegen Schulden Verhafteten, 3. die Minderjährigen, deren Einsperrung durch die Syndiken auf das Gesuch der Eltern und Vormünder gestattet wird, 4. Militärpersonen wegen militärischer Uebertretungen oder Vergehen, 5. alle über 16 Jahre alten, zu einem kürzeren als ein Jahr betragenden Gefängnisse Verurtheilten, 6. alle Verurtheilten, welche zur Zeit

12) Mémorial p. 1420.

ihrer Verurtheilung unter 16 Jahre alt sind. Art. 3. Alle anderen Verurtheilten, die nicht in eine der zuvor genannten Kategorieen gehören, erstehen ihre Strafe im Besserungshause, im Gefängnisse (maison de détention) aber dann, wenn die Gerichte wegen des jugendlichen Alters oder wegen der Beschaffenheit oder der Umstände der Vergehen, dies im Urtheile aussprechen.

Kap. II. Von der Verwaltung und der Aufsicht. Art. 4. Die Verwaltung der Gefängnisse steht dem Staatsrathe zu; sie wird unter seiner Autorität durch drei seiner Mitglieder unter der Bezeichnung: conseillers inspecteurs ausgeübt. Art. 5. Der Staatsrath benennt die bürgerlichen und geistlichen Beamten der zwei Gefängnisse. Sie werden auf Widerruf angestellt. Der Staatsrath bestimmt ihre Besoldungen. Art. 6. Das Gesetz bezeichnet als Visitationscommissäre der Gefängnisse 1. den Richter und Suppleanten, 2. sechs durch das Loos bestimmte Mitglieder des Conseil représentatif, und zwar aus solchen, die zu diesem Dienste sich einschreiben ließen, oder aus allen Mitgliedern.

Kap. III. Allgemeine Vorschriften über die Gefängnisse. I. Vom Gefängnisse. Art. 8. Die Gefangenen im maison de détention werden jeder in einer besondern Celle während der Nacht verwahrt. Art. 9. Die Angeschuldigten und Angeklagten können auch am Tage isolirt werden. Sie dürfen frei mit Personen, die außer dem Gefängnisse sind, mündliche oder schriftliche Mittheilungen pflegen, vorbehaltlich der Fälle, wo sie au secret gesetzt sind, und der polizeilichen oder Sicherheitsmaßregeln, welche die Verwaltung zu verfügen für nothwendig findet. Art. 10. Die Gefangenen folgender Kategorieen können auch am Tage isolirt werden: 1. Minderjährige, welche auf das Gesuch ihrer Eltern und Vormünder eingesperrt werden, 2. Gefangene, die über 16 Jahre alt sind und zur kürzern als über ein Jahr dauernden Freiheitsstrafe verurtheilt werden, so wie diejenigen, welche nach Art. 14 dieses Gesetzes in dem quartier d'arrêts ihre Strafe zu erstehen haben, 3. Weibspersonen,

deren Strafzeit nicht sechs Monate übersteigt. Art. 11. Gefangene unter 16 Jahren, die zur Einsperrung von drei Monaten oder auf kürzere Zeit verurtheilt sind, erstehen ihre Strafe in der einsamen Celle; andere Gefangene dieser Kategorie werden am Tage in den Arbeitssälen beschäftigt, eben so jene Gefangene über 16 Jahren, welche zu einjährigem oder längerem Gefängnisse verurtheilt sind; allein bei dem Eintritt in die Anstalt können alle diese Sträflinge Tag und Nacht für eine drei Monate nicht übersteigende Zeit isolirt werden. Art. 12 Weibspersonen, die als rückfällig zu einer einjährigen oder längern Einsperrung verurtheilt sind, werden für eine Zeit, die nicht die Hälfte ihrer Strafzeit übersteigen darf, in der einsamen Celle verwahrt. Art. 13. Andere nicht unter der Vorschrift des Art. 10 No. 3 und des Art. 12 begriffene verurtheilte weibliche Sträflinge werden am Tage in den Arbeitssälen vereinigt, können aber bei dem Eintritt in die Anstalt Tag und Nacht für eine sechs Monate nicht übersteigende Zeit isolirt werden. Art. 14. Die Schuldgefangenen und wegen militärischer Delicte verurtheilten Militärpersonen werden in einer eigenen, mit dem Namen quartier d'arrêts bezeichneten Abtheilung verwahrt und während der Nacht isolirt; am Tage jedoch können sie in den durch das Reglement bezeichneten Stunden sich versammeln. Art. 15. Die Sträflinge, welche von Gerichtshöfen zur Einsperrung im maison de détention verurtheilt werden, werden gleichfalls in dieser Abtheilung verwahrt. Art. 16. Die conseillers inspecteurs können die Befugnifs, mit andern Sträflingen zusammen zu kommen, aufheben, so oft sie finden, dafs dies Nachtheile zur Folge haben würde. II. Von dem Besserungshause. Art. 17. Die Sträflinge im Besserungshause werden in besonderen Cellen während der Nachtzeit verwahrt. Am Tage sind sie vereinigt, können aber bei ihrem Eintritt in die Anstalt während einer Zeit, die nicht sechs Monate übersteigen darf, Tag und Nacht isolirt werden. Art. 18. Diejenigen, welche als Rückfällige zu einem Jahre oder länger verurtheilt wer-

den, werden in einsamer Celle während einer Zeit verwahrt, die nicht die Hälfte ihrer Strafzeit übersteigen, aber nicht unter einem Jahre betragen darf. Die Anwendung dieser Regel findet da Statt, wo die innere Beschaffenheit des Gefängnisses dies erlaubt.

Kap. V. Von der Arbeit. Art. 19. Alle Sträflinge sind der Verpflichtung zur Arbeit unterworfen, mit Ausnahme der Angeschuldigten und der Angeklagten und der im maison de détention und in dem quartier d'arrêts Verwahrten. Art. 20. Der Ertrag der Arbeit gehört dem Staate. Es kann jedoch jedem Sträfling zu seiner Ermunterung eine Vergütung bewilligt werden, welche für jeden die Hälfte des Preises nicht überschreiten darf, zu welchem die Verwaltung die tägliche Arbeit des Sträflings angeschlagen hat. Art. 21. Die Vergütung, welche den Sträflingen bewilligt ist, wird in zwei Hälften getheilt, die eine als disponibler Theil, die andere als Reservefond erklärt. Die erste kann von dem Gefangenen zum Ankauf der nach dem Reglement bezeichneten Gegenstände verwendet werden, die zweite wird von der Verwaltung zum Besten des Sträflings bei seiner Entlassung aus der Anstalt verwendet. Stirbt der Gefangene in dem Gefängnisse, so bleibt der Reservefond zur Verfügung der Verwaltung. Art. 22. Kein bei den Strafanstalten Angestellter darf durch Lieferung von Gegenständen an Gefangene Gewinn ziehen. Art. 23. Die in dem quartier d'arrêts Eingesperrten, so wie die Angeschuldigten und Angeklagten können jede Art von Beschäftigung treiben, welche mit der Gefängnifsordnung nicht unverträglich sind. Der Ertrag ihrer Arbeit gehört ihnen. Art. 24. Die Verurtheilten sind verpflichtet, die Kosten ihres Unterhalts nach Abzug der Summe zu vergüten, welche aus dem Arbeitsertrag nach Art. 20 dem Staate zukommt. Der Reservefond darf zu dieser Vergütung nicht verwendet werden. Die Rechnungskammer kann den dürftigen Sträflingen die zu vergütenden Kosten ganz oder theilweise erlassen.

Kap. V. Von den Strafvorschriften. Art. 25. Wenn

ein Sträfling die Disciplinarvorschriften des Gefängnisses übertritt, wenn er Drohungen, Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten gegen den Vorstand der Anstalt oder andere Angestellte sich erlaubt, so wird er nach Verfügung der conseillers inspecteurs in strenger Verwahrung gehalten, kann zu Wasser und Brod oder auch zum Dunkelarrest, selbst zur Tragung von Ketten im Falle der Wuth oder schwerer Gewaltthätigkeiten verurtheilt werden, mit Vorbehalt weiterer Verfolgung wegen etwaiger Verbrechen und des Abzugs am disponibeln Theil des Arbeitsertrags oder am Reservefond im Falle der Beschädigung oder der Unterschlagung von Sachen. Art. 26. Die Verurtheilung zum Dunkelarrest kann nicht auf länger als zehn Tage ununterbrochen, und die zum Wasser und Brod nicht auf länger als drei Tage ununterbrochen und zwanzig Tage in einem Monat erkannt werden. Art. 27. Die Vorstände der Strafanstalten sind ermächtigt, provisorisch zur einsamen Celle und selbst zum Dunkelarrest jeden Gefangenen zu verurtheilen, welcher sich widerspenstig beträgt oder durch sein Benehmen die Sicherheit der Anstalt gefährdet; er mufs jedoch binnen 24 Stunden den conseillers inspecteurs davon die Anzeige machen.

Kap. VI. Ueber die Herabsetzung der Strafdauer. Art. 28. Die gute Aufführung der Sträflinge, die auf zwei Jahre oder länger verurtheilt sind, kann eine Herabsetzung der Dauer ihrer Strafzeit begründen. Art. 29. Verurtheilte zu zwei Jahren oder auf längere Zeit können nach Ablauf von zwei Drittheilen ihrer Strafzeit entlassen werden. Den auf Lebenszeit, so wie den zu längerer Strafe als dreissig Jahre Verurtheilten kann nach Ablauf von zwanzig Jahren ihrer Strafzeit der Rest der Strafe erlassen werden. Art. 30. Ueber die Herabsetzung der Strafe wird durch eine Commission entschieden, welche Begnadigungscommission heifst und aus neun Mitgliedern besteht, und zwar aus dem Syndik Präsidenten des tribunal de recours, aus zwei conseillers inspecteurs, aus dem Präsidenten des Civil- und Criminaljustizhofs, aus dem Präsidenten des Civil- und correctionellen Ge-

richts, aus vier Mitgliedern des Conseil représentatif, die durch das Loos bezeichnet sind, um Mitglieder des tribunal de recours zu seyn. Art. 31. Die Commission mufs, um gültig zu berathen, aus neun oder sieben Mitgliedern bestehen. Art. 32. Der Syndik und die Conseillers inspecteurs werden durch Mitglieder des Staatsraths, der Präsident des Justizhofs und der des Civilgerichts durch Richter aus seinem Tribunal, und die Mitglieder des Conseil représentatif durch Andere nach dem Loos gezogene vertreten. Art. 33. Der Gerichtsschreiber des Justizhofs ist Secretär der Commission. Art. 34. Die Commission versammelt sich in dem Gefängnifslocale in den ersten vierzehn Tagen eines jeden Vierteljahrs, oder öfter, wenn es nöthig ist. Sie läfst sich den namentlichen Stand der Gefangenen vorlegen, deren Strafzeit so lange dauert, dafs ihnen nach Art. 28. 29. die Freilassung bewilligt werden kann. Art. 35. Die Prüfung von Seite der Commission bezieht sich auf die bisherige Aufführung jedes in jener Liste bezeichneten Gefangenen, und auf die Mittel seiner ehrlichen Ernährung. Die Commission kann die verschiedenen Personen vernehmen, welche bei der Direction und als Aufseher im Gefängnisse angestellt sind. Art. 36. Sie kann bei jedem ihr vorliegenden Fall entweder die Freilassung des Gefangenen erkennen, oder aussprechen, dafs kein Grund zur Erlassung der Strafe da sey, oder die Entscheidung vertagen. Art. 37. Wenn die Commission die Freilassung eines Gefangenen erkennt, so wird derselbe sogleich in Freiheit gesetzt, wenn der Gefangene dem quartier d'arrêts des maison de détention angehört. In Bezug auf andere Gefangene wird ihre Freilassung erst vierzehn Tage nach dem Ausspruche ihrer Entlassung vollzogen. Der Gefangene kann dann während jener Zeit in seiner Celle abgesondert bis zu seiner Entlassung verwahrt werden. Art. 38. Der Staatsrath erläfst die nöthigen Verfügungen über die Kleidung der Gefangenen, über Arbeit und Gefängnifsordnung. Art. 39. Die Gesetze vom 28. Januar 1825 und 31. Januar 1831 sind aufgehoben. Am Schlusse kommen einige

transitorische Bestimmungen vor. — Das neue Gesetz wird seine Wirkung nicht verfehlen, da es von dem Vorwurfe einer zu milden Behandlung der Gefangenen eben so wie von dem Fehler sich frei hält, das System der absoluten Isolirung als allgemeine Regel zu sanctioniren, während die Verwaltung durch das Gesetz mit der nöthigen Gewalt versehen wird, gegen einzelne Individuen von dem strengen Systeme Gebrauch zu machen.

Druckfehler

im zweiten Hefte des zwölften Bandes.

S. 300 Z. 5 ist vor das Wort *juge* zu setzen *est*.
— — Z. 6 l. *rapportent supportent*.
S. 302 Z. 5 l. Laferriere f. Champiniere.
S. 303 Z. 1 l. rang f. sang.
— — Z. 3 l. er f. derselbe.
— — Z. 12 v. u. l. avenir f. ancien.
S. 308 Z. 17 — 18 l. Peregrinen f. Paragonien.
S. 309 Z. 12 ist nach Chancelier zu setzen Bacon.
— — Z. 16 l. *Lis* f. Lex.

Es ist bei J. C. B. Mohr erschienen und versandt:

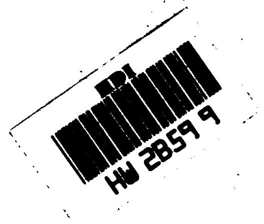
Heidelberger Jahrbücher der Literatur. XXXIII. Jahrg. 1840. 4tes Doppelheft, Juli und August, enthaltend:

Ahrens Cours de droit naturel ou de philosophie du droit. Von R. v. Mohl. — Dallas Bache Report on Education in Europe. Von Muncke. — L. Häusser: Die Sage vom Tell. Von Aschbach. — Longini Opp. ed. Egger. Aphthonii Progymnasmm. ed. J. Petzhold. Spengel: Commentarr. in Aristotel. libros de arte rhetorica. Spengel: Ueber die 3te Philipp. Rede des Demosthenes. Von Chr. Walz. — Philostratus de Gymnastica ed. C. L. Kayser. Von Kayser. — Schaaff: Archäologie der Griechen und Römer. 4te Ausg. von Schincke. Von Halm. Falknerklee in drei ungedruckten Werken über Falknerei von Hammer-Purgstall. Von Weil. — Schreiber: Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. Von Wilhelmi. Flavius Josephus de Jesu Christo testatus. Auct. Schoedel. Von Paulus. — Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuches für Baden. Von Zachariä. — Bäde: Napoleon im J. 1813 politisch-militärisch geschildert. Jahresversammlungen (1838. 1839) der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Koppenhagen. Michelsen: Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft. 1r Bd. Chmel: Geschichte Kaiser Friedrich's IV. u. Maximilian I. Hesychii Glossographi Russus etc. ed. B. Kopitar.. Beck: Lehrb. d. allgem. Geschichte. 3r Curs. 1te 2te Abth. v. Spaun: Heinrich von Ofterdingen u. das Niebelungenlied. Von Schlosser. — Kurze Anzeigen: Röder: genealogisch-statist. Handbuch. — Metzler v. Andelberg: Leistungen des Artilleriespitals zu Prag. — Brandes u. Wackenroder: Archiv für Pharmacie. — Intelligenzblatt IV: Erklärung von Barnstedt in Varel. — Berichtigung, die zur Säcularfeier der Buchdruckerkunst in Heidelberg erschienene Schrift betreffend. — Literärische Anzeigen.

Preis des Jahrgangs Rthlr. 6. 16 gr. oder fl. 12.

Ueber den neuesten Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grofsherzogthum Baden. Von K. S. Zachariä. Aus den Heidelb. Jahrbüchern der Litteratur, 1840, 4. Heft, bes. abgedr. gr. 8. geh. 4 gr. oder 18 kr.

Φιλοστρατος περὶ Γυμναστικης. Philostratei Libri de Gymnastica quae supersunt nunc primum edidit et interpretatus est C. L. Kayser, Ph. Dr. Accedunt Marci Eugenici imagines et epistolae nondum editae. 8 maj. Preis Thlr. 1. 4 gr. oder fl. 2. 6 kr.


HW 2859 9

